Digitized by Google

Bor 21 hy (1

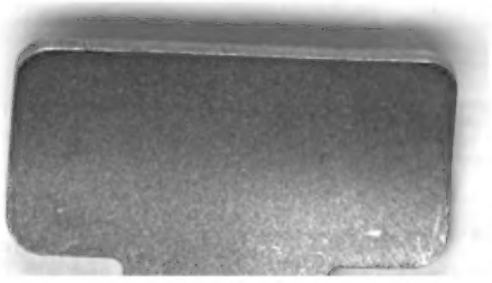

Digitized by Google

<36620561100015

S

<36620561100015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Die Kurmark Brandenburg.

Digitized by Google

Bor. 21 Ry/1

Digitized by Google

Die

Kurmark Brandenburg

im Zusammenhang

mit den

Schicksalen des Gesammtstaats Preußen

während der Zeit

vom 22. Oktober 1806 bis zu Ende des Jahres 1808.

Von

einem ehemaligen höhern Staatsbeamten.

Erster Band.

Nebst zehn Beilagen.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1851.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

In dem Vorwort zu seinem ersten Werk: „Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruche des französischen Krieges im Oktober 1806" hat der Verfasser seine An- und Absichten, sowohl bei Anfertigung des gedachten Werks, als bei dessen nach Seite XVI. und XVII. beabsichtigten Fortsetzungen, wenn ihm solche gelingen sollten, niedergelegt.

Die erste Fortsetzung, welche der Titel dieses Werks umfaßt, ist dem Verfasser vergönnt gewesen zu beendigen. Er übergiebt in gegenwärtigen 2 Bänden solche den Einwohnern des preußischen Staats, insbesondere denen der Kurmark, und allen Denen, welche sich für die preußische Geschichte und für die Drangsale, die damals Preußens Volk und Fürst so hart betroffen, interessiren.

Was der König und die Einwohner der der Krone Preußen verbliebenen Provinzen in diesem Zeitraum erlitten, erduldet und geleistet haben, ist in diesem Werke in Hauptzahlen, für die Kurmark aber durch spezielle Uebersichten nachgewiesen. Letztere enthalten eine Menge statistischer Nachrichten, die in diesem Zeitraume, Behufs einer gleichmäßigen Vertheilung und Aufbringung der geforderten Leistungen, zusammen gestellt wurden und die für den Statistiker und Finanzier nicht ohne Werth sein dürften.

Digitized by Google

Die gesammelten Materialien sind in 2 Bände und 7 Hauptabschnitte vertheilt worden, wovon der erste Band 4, der zweite 3 enthält.

Der erste Abschnitt berührt hauptsächlich die Kurmark und die Wirksamkeit des Kaisers Napoleon während seiner Anwesenheit in derselben von Ende Oktober bis 25. November 1806, verbreitet sich jedoch auch über verschiedene andere Verhältnisse der preußischen Krone und des preußischen Staats.

Die Abschnitte 2, 5, 6 und 7 beziehen sich hauptsächlich auf die in der Kurmark stattgefundenen Ereignisse. Sie liefern nicht allein ein Bild von den bedrängten Verhältnissen, worin die Behörden und Einwohner der Provinz bei den vielen und bedeutenden, zum Theil unrechtlichen Forderungen der Franzosen, während der ganzen Zeit ihrer Anwesenheit sich befanden, sondern auch eine Schilderung der Charaktere und des Benehmens des größten Theils der in der Kurmark angestellt gewesenen französischen Militair- und Zivilpersonen, sowie mehrerer der damaligen preußischen Beamten und anderer zu einzelnen Verwaltungen berufenen Einwohner der Kurmark. Im Abschnitt 6, Abtheilung 3 befinden sich Uebersichten in Zahlen, was jede nach dem Tilsiter Frieden dem preußischen Staat verbliebene Provinz, jeder Kreis der Kurmark zwischen Elbe und Oder, sowie die Stadt Berlin geleistet und gelitten hatte.

Die Abschnitte 3 und 4 enthalten die Hauptbegebenheiten dieses Zeitraums, welche unter der direkten Einwirkung des Königs Friedrich Wilhelm III. stattfanden, und zwar, der dritte diejenigen bis zum Tilsiter Frieden, der vierte Abschnitt in der Abtheilung B. alles Das, was von da an bis zum Ende des Jahres 1808 bei dem fortwährenden harten und ganz rücksichtslosen Benehmen des Kaisers Napoleon vom Kö-

Digitized by Google

nig zur Befreiung der ihm verbliebenen Provinzen von dieſem Drucke veranlaßt wurde, in den Abtheilungen A. und C. aber die Anordnungen, welche der König in der Verwaltung und der Geſetzgebung ſeines Staats zur Wiedererhebung deſſelben traf. Sie geben Zeugniß davon, wie der König ſeine, im Vorwort zu obbemerktem erſten Werke S. XIV. angedeuteten hochherzigen Abſichten zur Verbeſſerung der innern Einrichtungen des Staats und zur Beförderung des Wohls aller Einwohnerklaſſen, ſo weit die derzeitige Napoleoniſche Bedrückung es irgend geſtattete, ins Leben zu rufen beſtrebt war. Auch wurden damals die neuen Anordnungen faſt allgemein mit großer Befriedigung und Freudigkeit aufgenommen, namentlich

die Abſchaffung aller Erbunterthänigkeit und Hörigkeit,

die Berechtigung aller, auch der erſt frei gewordenen Perſonen, ſo weit ſie Chriſten waren, zur Erwerbung von Grundſtücken und zur ſtändiſchen Vertretung,

die anderweitige Organiſazion des Heeres, wonach eine allgemeine Dienſtpflicht eingeführt, zugleich aber Jedem ohne Rückſicht auf ſeinen Stand, bei gehörigen Eigenſchaften, die Ausſicht zu den höchſten militairiſchen Würden aufſteigen zu können, eröffnet wurde,

die Einführung der Städteordnung, welche die Verwaltung aller ſtädtiſchen Vermögensangelegenheiten den ſelbſt gewählten Vertretern der Bürgerſchaft anvertraute,

die verbeſſerte Organiſazion der Finanz- und Polizeibehörden, die demnächſt auch mit den Juſtizbehörden und dem Gerichtsweſen vorgenommen werden ſollte,

die in Ausſicht geſtellte neue Ständeverfaſſung,

Digitized by Google

die Verbesserung des Geistlichen- und Schulwesens, der Erziehung und des Unterrichts der Jugend, zur Beförderung der innern Entwickelung des Volks ꝛc.

Wenngleich das Werk nicht über das Ende des Jahres 1808 hinaus gehen sollte, so ist des Zusammenhanges wegen in einigen Abschnitten doch Mehreres aufgenommen worden, was den ersten Wochen des Jahres 1809 angehört. Der fünfte Abschnitt, welcher die vom Kaiser Napoleon der Kurmark auferlegte Kriegskontribuzion zum Gegenstand hat, enthält Alles, was bis zur endlichen Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Kurmark zwischen Elbe und Oder, der Altmark und der Stadt Berlin auf die Kriegskontribuzion Bezug hat, weil es unangemessen gewesen sein würde, diesen für die Provinz so wichtigen Gegenstand zu zerstückeln. Dieser Abschnitt ist daher auch als ein für sich bestehendes Ganzes, für alle drei benannte Theile der Kurmark zu betrachten. Der Inhalt desselben für den Zeitraum bis Ende Dezember 1808 steht aber auch mit dem Inhalt der Abschnitte 2 und 6 in vielfacher genauer Verbindung.

Berlin, im September 1850.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß des erſten Bandes.

Erſter Abſchnitt.

Seite

Militairiſche Ereigniſſe in der Kurmark vom 22. Oktober bis 1. November 1806, und Anordnungen, auch Beſchäftigungen des Kaiſers Napoleon, bis zum 25. November 1806, wo er perſönlich die Provinz verließ 1—164

Anordnungen Napoleon's, die Beſetzung der Kurmark betreffend 1—2

Einmarſch ſeiner Truppen in die Kurmark, Beſetzung der Städte Berlin, Brandenburg und Potsdam ꝛc., Ankunft Napoleon's in letzterer Stadt ..... 2—8

Stärke der eingerückten franzöſiſchen Truppen ..... 8—12

Napoleon's Anordnung wegen Verfolgung der preußiſchen Truppen in der Kurmark, Kapitulazion von Spandau .... 12—15

Marſch der preußiſchen Truppen unter Fürſt Hohenlohe und Generallieutenant v. Blücher von Magdeburg in die Kurmark, und Anordnungen des Erſteren vom 25. Oktober zur Erreichung der Feſtung Stettin ..... 15—19

Stärke dieſer Truppen ..... 19—24

Marſch der preußiſchen Truppen unterm Herzog von Weimar von Ilmenau in Thüringen bis Havelberg in der Kurmark, und deren Stärke ..... 25—27

Marſch der unter v. Bila dem älteren ſtehenden Truppen von Hannover nach Anklam und deren Stärke 28

Geſammtſtärke aller vorbemerkten preußiſchen Truppen 29

Erſtes Zuſammentreffen der preußiſchen Truppen unter General Schimmelpfennig v. d. Oye, mit der Vorhut der franzöſiſchen Truppen unter Marſchall Murat bei Zehdenik am 26. Oktober, Sieg der letzteren und Rückzug der erſteren nach Stettin ..... 29—32

Murat rückt am 27. Oktober über Templin bis Hasleben vor 32—33

Seite

Hohenloh's Märſche am 26. und 27. bis gegen Boitzenburg in der Ukermark, und Schriftwechſel mit General v. Blücher 34—36

Marſchall Murat beſetzt Boitzenburg und nimmt am 27. Oktober bei Wichmannsdorf das preußiſche Regiment Gensd'armen gefangen ..... 36—37

Marſch des Fürſten Hohenlohe mit einem Theil ſeines Korps am 28. Oktober durch Prenzlow und Sendung des Oberſten v. Maſſenbach zum Marſchall Murat ..... 37—39

Letzterer beſetzt Prenzlow und nimmt die Truppen der Nachhut des Hohenlohe'ſchen Korps gefangen, unter dieſen den Prinzen Auguſt Ferdinand ..... 40—41

Das dem Letzteren 1841 geſetzte Denkmal 42

Fürſt Hohenlohe kapitulirt nach Maſſenbach's Rückkehr, mit den bei ihm befindlichen preußiſchen Truppen ..... 43—48

Murat's weitere Dispoſizionen zur Verfolgung der nicht gefangenen preußiſchen Truppen ..... 48—49

Kapitulazion der durch Paſewalk marſchirten Truppen des Hohenlohe'ſchen Korps am 29. Oktober, und Marſchall Lannes Bericht an Kaiſer Napoleon über die Gewinnſte durch dieſe Kapitulazion ..... 49—52

Gefangennehmung der Truppen, die unter General v. Bila dem ältern bei Anklam ſich am 31. Oktober befanden .... 52—56

Kapitulazion von Stettin ..... 56—58

Marſchall Lannes fernerer Briefwechſel mit Napoleon ..... 58—59

Marſchall Murat's Anordnungen zur Verfolgung der v. Blücher'ſchen Korpsabtheilung 59

Ankunft der letzteren am 28. Oktober in Boitzenburg, und Aufbruch von dort am 29. Oktober nach Mecklenburg, deſſen Vereinigung daſelbſt mit dem Korps des Herzogs von Weimar, und Kapitulazion aller dieſer Truppen bei Lübeck am 7. November 1806 ..... 60—62

Marſchanordnungen der dieſe Truppen verfolgenden drei franzöſiſchen Korps ..... 62—63

Verpflegungsweiſe der franzöſiſchen Truppen in der Kurmark, vom 22—31. Oktober 1806 ..... 63—64

Bemerkungen über die Verfahrungsart des Fürſten Hohenlohe und der unter ihm angeſtellt geweſenen höchſten Militairperſonen ..... 64—69

Napoleon's Anweſenheit in Potsdam, ſeine dortigen Beſichtigungen, getroffenen Anordnungen und gegebenen Audienzen vom 24—26. Oktober ..... 70—77

Seite

Sein Ritt über Spandau nach Charlottenburg am 26. Okt. 77
General Hulin's Anordnungen wegen Entwaffnung der Einwohner Berlins ..... 77—79
Napoleon's Beschäftigung in Charlottenburg am 26. und 27. Oktober, Ankunft des General v. Zastrow mit der königl. Ratifikazion des vom Marquis Lucchesini am 23. Oktober mit dem General Duroc geschlossenen Waffenstillstandes ..... 78—79
Ankunft des Kaisers Napoleon am 27. in Berlin und was dort an diesem Tage vorgefallen ..... 79—84
Dessen Beschäftigung am 28. Oktober. Besichtigung des Davouſt'schen Korps ..... 84—88
Des letzteren Abmarsch über Frankfurt a. d. Oder nach Posen 88—89
Verhaftung und Begnadigung des Fürsten Hatzfeld..... 89—92
Große Anforderungen des Kriegskommissair Desirat an die Stadt Berlin am 28. Oktober..... 92—95
Bignon's Ernennung zum Intendanten von Berlin und dessen Eröffnungen am 29. Oktober an den Magistrat dieser Stadt, wegen Bildung einer neuen Behörde für selbige 95—101
Napoleon besichtigt das Augereau'sche Korps am 29. Oktober, welches darauf nach Posen abgeht, sonstige Beschäftigung des Kaisers an diesem Tage..... 102
Napoleon hält am 30. Oktober Revue über seine Garden, Ernennung des General Clarke zum Gouverneur der Kurmark, und Bignon's zum Intendanten der Mittelmark.. 103
Aufzählung der Hauptbeschäftigungsgegenstände des Kaisers vom 30. Oktober bis 25. November 1806..... 103
Anforderungen des Generalintendanten Daru wegen der zu bezahlenden Kriegskontribuzion..... 104—106
Finanzielle Anordnung des Ministers Esteve für die besetzten preußischen Provinzen..... 106—107
Konseil des Kaisers am 3. November wegen Organisazion der Verwaltung in den besetzten preußischen Provinzen, Vereidigung der darin vorhandenen Beamten, und was deshalb zur Ausführung geschah..... 108—116
Konseil des Kaisers am 13. November, und die von ihm darin getroffenen Verwaltungs- ꝛc. Bestimmungen..... 116—123
Napoleon's Anordnungen zur Verbreitung seiner politischen Größe und seiner gehässigen Gesinnungen gegen den König und die Königin von Preußen ..... 123—126
Seine Erklärung, keinen Frieden, wohl aber einen für Preu-

Seite

ßen nachtheiligeren Waffenstillstand, als den vom 23. Oktober mit dieser Krone zu schließen, sowie Inhalt desselben vom 16. November ..... 127—129
Die Nichtvollziehung desselben durch den König von Preußen, dessen und Napoleon's Aeußerungen darüber..... 129—132
Napoleon's Anordnungen hinsichtlich Polens, Sachsens und der Türkei ..... 132—134
Dessen Verfügung vom 21. November gegen England .... 135—139
Durchmärsche französischer Truppen durch die Kurmark vom 31. Oktober bis 25. November 1806 ..... 139—143
Beschlagnahme der preußischen Militaireffekten ..... 143—148
Bildung des Isenburgschen Regiments 148
Napoleon's Unterhaltung mit Gelehrten, und von ihm angenommene Deputazionen ..... 149—150
Uebergabe der eroberten preußischen Trophäen an eine Deputazion des französischen Erhaltungssenats ..... 150—151
Wegschaffung der in den königl. Schlössern ꝛc. mit Beschlag belegten Kunstwerke, sowie des sogenannten Triumphwagens auf dem Brandenburger Thor Berlins ꝛc. nach Paris 151—156
Entwendungen mehrerer nicht mit Beschlag belegter Kunstwerke aus den königl. Schlössern ꝛc. durch einzelne höhere französische Militairs ..... 157—161
Vergnügungsgenüsse Napoleon's 162
Verpflegung desselben in den königl. Schlössern ..... 162—164

Zweiter Abschnitt.

Innere Verwaltung der Kurmark vom 23. Oktober 1806 bis nach dem Tilsiter Frieden zu Ende Juli 1807 durch die Landesbehörden unter französischer Oberleitung ..... 165—319
Namensverzeichniß der Vorsteher ꝛc. der preußischen Hauptbehörden in der Kurmark..... 165—169
Stimmung und Benehmen der Einwohner der Kurmark beim Einmarsch der Franzosen, und gewaltsames Verfahren der Letzteren ..... 169—172
Dadurch entstandene Verluste in der Provinz..... 172—174
Getroffene Vorkehrungen zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung in selbiger ..... 174—177
Stellung der Justiz- und Geistlichen Landesbehörden unter den französischen Beamten..... 177—178

Seite

Die in der Kurmark angestellten französischen Verwaltungsbeamten ..... 178—179
1. Stellung und Benehmen der preußischen Finanzbeamten gegen selbige, und die von letzteren getroffenen Anordnungen ..... 179—184
Benehmen der preußischen Behörden vor dem Einmarsch der Franzosen, zur Sicherung der Kassenbestände und was hiervon in französische Hände fiel ..... 184—190
2. Stellung der Kurmärkischen Kammer und ihrer Unterbehörden gegen die französischen Beamten in polizeilicher Hinsicht ..... 190—191
Bildung einer Landgensd'armerie in der Kurmark, ausschließlich Berlin ..... 191—201
Einzelne polizeiliche Vorfallenheiten und desfallsige Anordnungen der Franzosen in der Kurmark außerhalb Berlin 201—207
Das vom Generalgouverneur Clarke als hochverrätherisch angesehene Benehmen des Kämmerers Schulze und Kaufmanns Kärsten in Kyritz am 31. März 1807, deren Tödtung durch ein Kriegsgericht und Benehmen der preußischen Behörden hierbei ꝛc. ..... 207—217
Das 1845 den Getödteten bei Kyritz gesetzte Denkmal 217
Des Königs spätere Aeußerung deshalb gegen Clarke im Jahre 1814 zu Paris 217
3. Beschaffung der militairischen Bedürfnisse für die französischen Truppen 218
a. Militairstraßen derselben 218
Stattgefundene Truppenmärsche bis zu Ende des Monats Juli 1807 ..... 218—222
b. Bestimmungen und Anordnungen zur Verpflegung der französischen Truppen in der Kurmark anßerhalb Berlin, sowie Daru's Benehmen wegen nicht Anrechnung der deshalb verwandten Geldsummen auf die Kriegskontribuzion gegen des Kaisers Napoleon Bestimmung vom 13. November 1806 ..... 222—228
Besondere Unterstützung einzelner Städte und Ortschaften ..... 228—251
c. Die Erhaltung der französischen Lazarethe ..... 251—256
d. Leistungen zu den Festungsbauten in Spandau und Stettin ..... 256—258
e. Desgl. zu den Backöfenbauten in Spandau ..... 259—266
f. Desgl. zum Pferdedepot in Potsdam 266
266—270

Digitized by Google

Seite

g. Die den französischen Militair- und Zivilpersonen gezahlten Tafelgelder ..... 270—275
Bemerkungen zu vorstehenden Darstellungen von S. 218 an 275—276
Unterstützung preußischer Invaliden und Pensionairs ..... 276—278
Anordnung und Ausführung des für die Stadt Berlin vom Kaiser Napoleon bestimmten Comité administratif 278—281
Dessen Verfahren hinsichtlich
1. Der ausgeschriebenen Kriegskontribuzion 281
2. Der von den Franzosen verlangten Verpflegungen und sonstigen Lieferungen ..... 281—283
Insbesondere wegen der Lazarethe ..... 283—285
Der Fourage ..... 285—288
Des Getreides 288
Des Fleisches ..... 288—289
Was hierfür als anrechnungsfähig erreicht worden 289—290
3. Wegen des Vorspanns ..... 290—293
4. Umfang der Einquartirung in Berlin und desfallsige Anordnungen der Behörden ..... 293—303
5. Die Bildung der Bürgergarden in Berlin und deren Kosten ..... 303—309
Sonstige polizeiliche Anordnungen der Franzosen in Berlin 309—315
Allgemeine Bemerkungen, auch Eindrücke und Aeußerungen ꝛc. der Einwohner der Kurmark über den in Tilsit geschlossenen Frieden ..... 315—319

Dritter Abschnitt.

Ereignisse in dem Hoflager des Königs von Preußen, und was von den ihn umgebenden höchsten Staatsbehörden, nachdem er am 19. Oktober 1806 die Kurmark verlassen hatte, bis zum Abschluß des Tilsiter Friedens, mithin bis zum 12. Juli 1807 geschah 320—420
Anordnungen, die vom König während seines Aufenthaltes in Küstrin vom 19. bis 26. Oktober 1806 getroffen wurden, Ankunft der Königin daselbst am 21. Oktober ..... 320—327
Absendung des Generals v. Zastrow zur Abschließung des Friedens mit Napoleon am 26. Oktober ..... 327—328
Abreise des Königs und der Königin von Küstrin an diesem Tage über Driesen, Stargardt, Deutsch-Krone, Schneidemühl und Bromberg nach Graudenz, wo sie am 3. November eintrafen. Traurige Ereignisse auf dieser Reise .. 328—329

Digitized by Google

Seite

Die in Graudenz am 6/7. November ſtattgefundene Miniſterkonferenz über den mit Napoleon zu ſchließenden Frieden und darauf getroffene Anordnungen..... 329—331

Am 13. November trafen die erſten Hülfsverſicherungen des Kaiſers Alexander aus Petersburg beim König ein..... 332

Erſte Anzeige des Generals v. Zaſtrow und des Miniſters v. Lucchesini, daß Napoleon nicht Frieden, ſondern nur Waffenſtillſtand ſchließen wolle, ſowie ſonſtige Mittheilungen aus Berlin, wegen der gehäſſigen Aeußerungen des Letzteren über den König und die Königin..... 332—334

Der König kam am 16. November nach Oſterode, dort traf am 19. die Nachricht von Blücher's Kapitulazion und der Uebergabe von Magdeburg ein..... 334

Miniſterkonferenzen am 20/21. November daſelbſt über die vom Kaiſer Napoleon geſtellten Waffenſtillſtandsbedingungen und deshalb gefaßte Beſchlüſſe..... 334—335

Ankunft Duroc's am 22. November in Oſterode mit dem vom Kaiſer Napoleon vollzogenen Waffenſtillſtand, der König verweigert ſeine Unterſchrift hierzu, und Duroc reiſt gleich darauf wieder ab..... 335—336

Nach des Königs Beſtimmung vom 22. November ſoll ſeine Familie ſich von Danzig nach Königsberg begeben..... 336

Des Königs Beſchluß in der Miniſterkonferenz vom 22. November über das Verhalten der höchſten Provinzialbehörden beim Vordringen des Feindes..... 336—337

Zweifel der Miniſter über die Ausführbarkeit deſſelben und deren Bericht deshalb nach ihrer Rückkehr in Königsberg am 25. November..... 337—339

Der König geht am 23. November nach Ortelsburg..... 339

Entlaſſung des Miniſters Grafen Haugwitz am 28. November und Abreiſe deſſelben von dort am 29. November.. 340

Bei des v. Stein Weigerung, das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zu übernehmen, werden die Geſchäfte deſſelben vom Kabinetsrath Beyme beſorgt..... 340

Dem Kanzler v. Schrötter überträgt der König die Bearbeitung der Juſtizgeſchäfte im Staatsminiſterium..... 340—341

Der König genehmigt die Anträge der Miniſter im Bericht vom 25. November nicht und theilt ſeinen desfallſigen Beſcheid dem Oberſten v. Lukadau in Colberg mit..... 341—345

Fernerer abſchläglicher Beſcheid des Königs vom 17. Dezember auf eine wiederholte Vorſtellung des Miniſteriums.. 345—347

Digitized by Google

Seite

Anordnungen des Königs gegen pflichtwidrige Militairs.... 348
Ankunft des Königs in Königsberg am 10. Dezember.... 348
Vom 7. Dezember an übernahm der General v. Rüchel das Gouvernement von Königsberg vom General Graf v. d. Schulenburg-Kähnert; mehrere den König betrübende Nachrichten treffen ein..... 349
Vorschläge des Generals v. Rüchel, sowie der Minister v. Hardenberg und v. Stein vom 14. Dezember 1806, wegen der obern Leitung der Staatsgeschäfte im preußischen Staat, die deshalb stattgefundenen Verhandlungen mit v. Stein, des Königs desfallsige Beschlüsse, und endliche förmliche Entlassung des v. Stein am 10. Januar 1807 349—359
Der König verweigert dem Minister v. Hardenberg die völlige Entlassung als Staatsdiener..... 359
General v. Zastrow erhält das Auswärtige und General v. Rüchel das Kriegsministerium, sonstige Anordnungen des Königs zur Führung der obersten Staatsgeschäfte..... 360
General v. Zastrow's Versuche sich dem Kaiser Napoleon zu nähern, und Talleyrand's Andeutungen, daß Letzterer zur Schließung eines Friedens geneigt sei; der König geht darauf nicht ein..... 361
Uebersicht, wie die Schätze des preußischen Staates auf 4 Schiffe geladen wurden, und in Folge der Schlacht bei Pultusk nach Kopenhagen geschafft werden sollten, sowie deren Schicksale bis Ende Dezember 1806..... 361—364
Mehrere betrübende Nachrichten für den König..... 364
Der Friede zwischen Preußen und England wird am 28. Januar 1807 geschlossen und von England ratifizirt..... 364
Englands Erklärung vom 7. Januar 1807 gegen das Berliner Dekret von Napoleon..... 365
Beyme's Bestreben sich Hardenberg zu nähern, und des Letztern offenherzige Antwort vom 2. Februar 1807..... 365—368
Ankunft des französischen Generals Bertrand in Memel am 15. Februar 1807 mit einem Handschreiben des Kaisers Napoleon an den König, dessen vorläufige Antwort vom 16. Februar durch Bertrand und ferneres Schreiben vom 17. Februar, durch den an Letzteren gesandten Obersten v. Kleist..... 368—370
Ministerialkonferenz unter Zuziehung von Hardenberg am 19. Februar, worin beschlossen wurde, ohne Zustimmung des Kaisers Alexander keinen Frieden mit Napoleon zu schließen 370

Seite

Folgen einer neuen Unterredung Beyme's mit Minister v. Hardenberg, wegen Theilnahme des Letzteren an den Staatsgeschäften ..... 371—372

Oberst v. Kleist's Bericht über seine Sendung an Kaiser Napoleon, die Mittheilung desselben an Kaiser Alexander, dessen Antwort auf die früher ihm gewordenen Mittheilungen ..... 372—374

Tägliche Ministerkonferenzen vom 13. März an, denen der Minister v. Hardenberg beiwohnte 375

General v. Kalkreuth erhält die Leitung der Vertheidigung von Danzig 375

Englands fernere Erklärungen gegen Napoleon vom 11. Febr. 375

Des Ministers v. Voß Bericht über den Zustand der Finanzkassen des Staats vom 7. März, seine desfallsigen Vorschläge und des Königs Bestimmung hierauf vom 13. März 375—378

Vertheilung der Geschäfte im Staatsministerium vom 13. März an ..... 379—380

Ankunft des Kaisers Alexander in Memel am 2. April, und endliche Verständigung mit v. Hardenberg über seine Stellung im Ministerio. Am 3. April reisen beide Monarchen, v. Hardenberg, auch die Königin nach Tilsit und Kydullen, am 15. April erstere nach Schiefelbein und Bartenstein, die Königin nach Königsberg. Alle Gesandte, Minister und das Kabinet verbleiben in Memel ..... 380—382

v. Hardenberg wird vor der Abreise von Kydullen auswärtiger Minister 382

Die österreichische Vermittelung zur Friedensschließung wird von vorbemerkten Monarchen am 16. April angenommen 383

Neues Bündniß zwischen Preußen und Rußland vom 25/30. April 383

Wiederaufnahme des Schriftwechsels zwischen dem König und Napoleon wegen eines zu schließenden Friedens am 21. April und Inhalt der deshalb bis 21. Mai gewechselten erfolglosen Briefe ..... 383—389

Minister v. Hardenberg erhält die Leitung aller Geschäfte im Ministerium vom König am 26. April ..... 389—393

Die andern Minister, besonders General v. Zastrow, sind deshalb sehr unzufrieden. Beyme damit einverstanden .... 393—395

General v. Blücher's Auswechselung 391

und dessen Sendung mit 5000 Mann nach Schwedisch-Pommern 394

Digitized by Google

Seite

Verabſchiedung des Generals v. Zaſtrow 395
Des Miniſters v. Voß Entlaſſung am 30. Mai, deſſen Bericht vom 10. Juni über ſeine Verwaltung und der am 1. Juni dem Miniſter v. Hardenberg übergebenen Kaſſenbeſtände ..... 396—397
Unterſchleiſe ruſſiſcher Beamten 398
England zahlt dem König 100,000 Pfund Sterling Subſidien im Mai 398
Dispoſizion über die Geldbeſtände in den 4 Schiffen, und deren weitere Schickſale ..... 398—399
Danzigs Kapitulazion erfährt der König am 30. Mai und reiſt nach Hardenberg's Verlangen bei der ſchlechten Stimmung im ruſſiſchen Heere, am 8. Juni nach Tilſit, am 15. aber nach Memel, wo die Königin am 10. Juni eingetroffen war 400
Nach der verlorenen Schlacht bei Friedland zieht ſich das ruſſiſche und preußiſche Heer nach Tilſit zurück. Königsberg von den Franzoſen beſetzt den 16. Juni 401
Fortſchaffung der wichtigſten Effekten nach Riga ..... 401—402
Der König reiſt mit Hardenberg nach Schavell zum Kaiſer Alexander am 18. Juni ..... 402—403
Am 19. Juni beſetzen die Franzoſen Tilſit, Abſchluß des Waffenſtillſtandes zwiſchen Rußland und Frankreich am 22. Juni ..... 402—403
gleichfalls zwiſchen Preußen und Frankreich am 25. Juni 403—405
Zuſammenkunft der Kaiſer Alexander und Napoleon am 25. Juni, ſowie am 26. Juni unter Zuziehung des Königs 406
Napoleon's Verlangen wegen Entfernung des Miniſters v. Hardenberg vom König, deſſen Verabſchiedung und Abreiſe am 6. Juli nach Memel. Graf Golz wird am 5. Juli Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ..... 407—408
Ankunft der Königin im Hauptquartier des Königs 408
Ihre und des Königs Anweſenheit bei Napoleon in Tilſit am 7. und 8. Juli ..... 408—410
Graf Golz zeigt dem König die vom Kaiſer Napoleon vorgeſchriebenen Friedensbedingungen an ..... 408—410
Rußlands Friedensſchluß am 7. Juli, der von Preußen am 9. Juli, Abreiſe des Kaiſers Alexander nach Petersburg und des Kaiſers Napoleon nach Königsberg am letztgedachten Tage ..... 410—411

Seite

Abreiſe des Königs und der Königin nach Memel am 10. Juli ..... 410—411
Anweſenheit des öſterreichiſchen Generals v. Stutterheim in Tilſit 411
Auswechſelung der Ratifikazionen des Friedenstraktats am 12. Juni in Königsberg, geſchloſſene Konvenzion wegen Ausführung des Friedensſchluſſes vom nämlichen Tage, und Abreiſe Napoleon's von Königsberg nach Dresden. 411—412
Bezeichnung der nachzuleſenden Schriften ..... 412—414
Napoleon's Beſtimmung wegen Dislozirung ſeiner Truppen zwiſchen Königsberg bis zum rechten Elbufer ..... 414—416
Anordnung des Königs in Memel wegen einſtweiliger Führung der Staatsgeſchäfte unter ſeiner Selbſtleitung .... 416—417
Der König entläßt die Einwohner der abgetretenen Provinzen, mit Ausnahme der Polniſchen, am 24. Juli..... 417—418
Der Weſtphäliſchen Bauergemeinden Erwiederung darauf.. 418—420

Vierter Abſchnitt.

Fortſetzung des dritten Abſchnitts vom Tilſiter Frieden bis Ende Dezember 1808 ..... 421—646
enthaltend: Einleitung ..... 421—437
Wörtlicher Inhalt des Friedensſchluſſes vom 9. Juli... 422—429
Gleichfalls der Konvenzion vom 12. Juli..... 430—432
Sowie das hierauf ſich beziehende Schreiben des Marſchalls Berthier an den Feldmarſchall Grafen v. Kalkreuth vom 25. Juli ..... 432—436
Die dem König verbliebenen, nicht von den Franzoſen beſetzten Theile der preußiſchen Provinzen..... 436—437
A. Die Bildung der preußiſchen höchſten und Provinzialbehörden..... 438—482
Anordnung der Kabinetsregierung 438
Auswärtiges Miniſterium ..... 439—441
Die Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion in Berlin .. 439—440
Grenzregulirungskommiſſarien..... 440—441
Militairkabinet und Behörden deſſelben..... 441
Zivilkabinet und Behörden ..... 441—443
Fünf Militair- und fünf Zivilkommiſſarien für die 5 Provinzen des Staates..... 443—446
Entlaſſung der dem König nicht gefolgten Miniſter und einiger andern höhern Staatsbeamten ..... 446—447

Seite

Sonſtige Anordnungen zur Verwaltung der von den Franzoſen noch beſetzt gebliebenen Provinzen ..... 447—450
Verhandlungen mit dem Miniſter v. Stein, wegen Uebernahme der Stelle eines Premierminiſters und deſſen Annahme ..... 450—453
Die vom Miniſter v. Hardenberg übergebenen Pläne zur Verwaltung des preußiſchen Staates vom 12. September 1807 ..... 453—454
Stein's Ankunft in Memel, Beyme's Erklärung wegen ſeines Rücktritts aus dem Kabinet, des Königs desfallſige Entſcheidung am 5. Oktober 1807 und die von Stein hierauf erlaſſene Bekanntmachung ..... 454—459
Beyme's ausgeſprochener Wunſch, ganz aus der Nähe des Königs zu ſcheiden, des Königs Anſichten deshalb, ſowie Beyme's erfolgter Austritt aus dem Kabinet am 1. Juni 1808, und deſſen Abreiſe von Memel nach ſeinem Gute Stegelitz ..... 459—461
Zwei Handſchreiben des Königs an Beyme im Sommer 1808, und was hiermit in Verbindung ſtand ..... 461—464
Stein's Plan zur Organiſazion der Behörden im preußiſchen Staate unter einem Premierminiſter. v. Hardenberg und Beyme haben darüber ſchriftliche Gutachten im Herbſt 1807 abgegeben ..... 464—466
Theilweiſe Ausführung derſelben im Juli und Auguſt 1808 466—469
Stein's Brief an den Fürſten Wittgenſtein vom 15. Auguſt 1808, franzöſiſche Bemerkungen zu ſolchem und Napoleon's Verlangen, daß Stein den preußiſchen Dienſt verlaſſen ſolle, ſowie deſſen Ausſcheiden am 24. November 1808 469—472
Der König genehmigt vorher den von ihm vorgelegten Plan zur Organiſazion der Behörden ohne Premierminiſter, worauf ſich Stein im Dezember 1808 nach Berlin, und im Januar 1809 durch Schleſien nach Prag begab .... 472—474
Darſtellung und Ausführung ſeines vom König genehmigten Organiſazionsplanes ..... 474—482

B. Die Verhandlungen wegen Ausführung des Tilſiter Friedens bis Ende Dezember 1808 ..... 483—581

Desfallſige Vollmacht für den Geh. Oberfinanzrath Sack.. 483
Schreiben des Königs an den Kaiſer Napoleon vom 16. Juli 1807 ..... 484—485
Vollmacht Napoleon's für den Generalintendanten Daru.. 485—486

Seite

Ferneres Schreiben des Königs an Napoleon vom 3. Auguſt 1807 ..... 486—488
Geſichtspunkte, wonach Sack und die Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion unterhandeln ſollten ..... 488—489
Daru's erſte Erklärung ..... 489—490
Deſſen ſpezielle Forderungen am 28. Auguſt 1807 ..... 490—492
Erklärung der Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion hierauf am 13. September 1807 ..... 492—500
Ausmittelung der Erträge des preußiſchen Staats in den Jahren 1800/4, auch insbeſondere der demſelben nach dem Tilſiter Frieden verbliebenen Provinzen ..... 500—502
Etats der General-Domainen- und Kriegskaſſe für 1805/6 und Ausgaben der Diſpoſizionskaſſe für 1803/4—1805/6 503
Daru's Erwiederung und neue Forderungen vom 17. September 1807 ..... 503—506
Proteſt der Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion hiergegen bis zur Entſcheidung des Königs 506
Beſcheid des Königs auf die Berichte der Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion vom 17. und 23. September, und deren Erklärung hierauf gegen Daru ..... 506—508
Daru's fernere Erklärung am 17. und 24. Oktober, Mittheilung derſelben an den König, mit dem Bemerken, daß ſich der Kaiſer Napoleon über nichts zu erklären geruht habe ..... 508—511
Unterredung Daru's mit dem Prinzen Auguſt Ferdinand .. 511—512
Neue Aufopferungen des Königs durch Unterzeichnung von fünf Verträgen nach dem Verlangen des Marſchall Soult 512—516
Napoleon ſchweigt fortwährend, und wird Prinz Wilhelm zu demſelben geſandt ..... 516—517
Marſchall Soult verlegt ſein Hauptquartier am 15. Dezember nach Stettin und räumt vorher das rechte Weichſelufer 517
Prinz Wilhelm beſtätigt die Nachricht, daß Napoleon über Preußens Zukunft ſich auszuſprechen nicht geneigt ſei, und die ferneren Verhandlungen mit Daru in Berlin geführt werden ſollten ..... 518—519
Der König geht am 15. Januar 1808 von Memel nach Königsberg 518
Neue Kränkungen und Anforderungen an den König von Seiten Napoleon's ..... 519—520
Miniſter v. Stein's Sendung nach Berlin und dortige Ankunft am 4/5. März 1808 ..... 520—521

Digitized by Google

Seite

Endlicher Abschluß eines Vergleichs zwischen der Immediat-Friedensvollziehungskommission und Daru am 9. März.. 521—525

v. Stein's Ansichten nach Alexander v. Humboldt's Aeußerungen über Napoleon's Absicht, hinsichtlich Preußens Alles in der Schwebe zu halten, und Bericht der Immediat-Friedensvollziehungskommission vom 13. März 1808 über den Vertrag vom 9. März 1808, mit welchem der König sich am 22. März einverstanden erklärte..... 525—527

Napoleon's Aeußerungen über einen Theil dieses Vertrages, und Daru's desfallsige Mittheilung an v. Stein am 5. April, und des Letzteren Memoir hierauf vom 7. April 527—529

Napoleon's Abreise nach Spanien am 2. April, und Prinz Wilhelm's wiederholte Aeußerung, daß nach der Absicht Napoleon's an keine Verständigung mit Preußen zu denken sei..... 529

Die französischen Behörden verlangen, nach Napoleon's Bestimmung, daß die französische Infanterie in Lägern versammelt werde..... 530

Die preußischen Behörden verweigern dies, Sack's plötzliche Abreise nach Königsberg am 8. Mai nach Daru's Verlangen, worauf v. Stein die preußischen Behörden zur Befolgung der erhaltenen französischen Befehle anweist.. 530—531

Minister v. Voß erhält den Auftrag, als Präsident der Immediat-Friedensvollziehungskommission die Verhandlungen mit Daru fortzusetzen, sowie dessen Stellung gegen v. Stein nach des Königs Bestimmung..... 531—532

Stillstand in den gedachten Verhandlungen bis 14. August 1808..... 533

Uebersicht der Anforderungen von Privatpersonen und Gemeinden in den abgetretenen Provinzen an die Krone Preußen, und der Institute, auch Privatpersonen im Königreich Preußen an französische Behörden..... 533—534

Des Prinzen Wilhelm Verhandlungen in Paris von Mitte August bis 8. September über Ausführung des Tilsiter Friedens, und Inhalt seines desfallsigen Briefwechsels mit dem König..... 535—543

Inhalt der desfallsigen Vereinbarung vom 8. September 1808 zwischen dem Prinzen Wilhelm und dem französischen Minister Champagny..... 543—547

v. Brokhaus als Gesandter von Preußen wird von Napoleon anerkannt, und nachdem Letzterer den Vertrag ratifizirt

Digitized by Google

Seite

und den Prinzen Wilhelm gesprochen, reist der Letztere von Paris nach Erfurt ..... 547—548
Der König vollzieht den Vertrag am 29. September und werden die wechselseitigen Ratifikazionen am 8. Oktober in Erfurt ausgewechselt, auch mildert Napoleon seine Kriegsforderung an Preußen nach dem Wunsch des russischen Kaisers um 20 Millionen Franks ..... 549—550
Die Anwesenheit der beiden Kaiser Alexander und Napoleon in Erfurt und was von ihnen dort vom 27. September bis 14. Oktober 1808 veranlaßt wurde ..... 548—553
Ankunft des Prinzen Wilhelm in Berlin und Königsberg, sowie die hohe Achtung, die ihm gezollt wurde 553
Weitere Verhandlungen in Berlin zur Ausführung des Inhalts des Vertrages vom 8. September und Abschluß derselben am 5. November 1808, auch wie der Minister v. Stein die Zahlungsmittel der in den 3 ersten Monaten zu berichtigenden Kriegskontribuzion zu beschaffen bemüht gewesen ..... 554—559
Bekanntmachung des Präsidenten v. Gerlach vom 22. Oktober 1808, wegen des am 8. September geschlossenen Vertrages, und des Ministers Grafen v. Golz vom 7. November 1808 wegen des Endabschlusses vom 5. November 1808 ..... 559—560
Minister Graf v. Golz' Abreise von Berlin am 9. November, dessen Bericht an den König, sowie des Geh. Oberfinanzraths Stägemann Schreiben an den Minister v. Stein. 560—563
Verhandlungen des Ministers v. Voß mit Daru, wegen Be- und Anrechnung der Summen, welche die Franzosen vom 8. September 1808 aus königlichen Kassen bezogen hatten 563—567
Sechs zwischen den Kronen Frankreich und Preußen noch nachträglich geschlossene Konvenzionen ..... 567—568
Berlins Räumung durch die Franzosen ..... 568—569
Einige besondere Bestimmungen des Königs für die Zeit der Räumung seiner Staaten und das darauf folgende Einrücken seiner Truppen in Berlin ..... 569—571
Bayonner Konvenzion zwischen Frankreich und dem König von Sachsen vom 10. Mai 1808, und deren Nachtheile für die Krone Preußen ..... 571—578
Rückkehr der preußischen Kriegsgefangenen 578
Napoleon's Ansichten über Preußen zu Ende des Jahres 1808 579

Seite

Statistische Nachrichten über das von der Krone Preußen durch den Tilsiter Frieden bis Ende 1808 an Umfang, Einwohnern und Einkünften Verlorene und Behaltene .. 579—581

C. Die von der Krone Preußen veröffentlichten Ansichten und getroffenen Anordnungen zur Verbesserung der inneren Verhältnisse des Staats ..... 581—645

Allgemeine Anordnungen des Königs ..... 581—583

Verweigerung Daru's zu deren Bekanntmachung in den vom französischen Heer noch besetzten preußischen Provinzen .. 583

I. Gesetze und Verwaltungsanordnungen des Königs in militairischer Rücksicht 584

Entlassungen mehrerer Militairpersonen und Ernennungen von Militairkommissionen zur Untersuchung der im Kriege sich gezeigten Uebelstände ..... 585—587

Neue Bildung der Armee nach General v. Scharnhorst's Vorschlägen, deren Bestand und die deshalb getroffenen Einrichtungen ..... 587—592

Aufführungen von 16 erlassenen Gesetzlichen- und Verwaltungsanordnungen, zur innern Verbesserung des Heeres, die hierbei vom König ausgesprochenen hochherzigen An- und Absichten ..... 593—596

II. Gesetze und Vorschriften in Zivilangelegenheiten ... 597

A. Finanzgegenstände. Desfallsige allgemeine Bemerkungen, und welche Veränderungen sich in den Schatzverhältnissen des preußischen Staats seit dem Tode Friedrich's II. bis zum Jahre 1808 ereignet hatten ..... 598—600

Anordnungen wegen Beschaffung der ersten dem Kaiser Napoleon zu zahlenden 50 Millionen Franks Kriegskontribuzion ..... 600—602

Beschaffung der übrigen 70 Millionen Franks durch Anfertigung von Domainenpfandbriefen unter Garantie der Stände ..... 602—604

Anordnungen wegen Bezahlung von Pensionen und Gehälter 604—605

Indult und sonstige Bestimmungen zur Erhaltung des Grundbesitzes ..... 605—607

Wegen Aufrechterhaltung der Tresorscheine ..... 607—610

Herunterseţung der Scheidemünze und Erhaltung des preußischen Courants im preußischen Staate ..... 610—613

Wegen Aufbringung der Kriegskontribuzion der Provinz

Digitized by Google

Seite

Preußen, und in dem von den Franzoſen nicht beſetzt geweſenen Theile von Pommern ..... 613—615
B. Polizeiangelegenheiten. Geheime Verbindungen, Tugendbund ꝛc. ..... 615—622
C. Verwaltungsanordnungen und ausgeſprochene Anſichten des Königs zur innern Verbeſſerung der preußiſchen Verfaſſung, ſowie die Verhältniſſe der Krone gegen die verſchiedenen Klaſſen der Staatseinwohner, und dieſer unter einander ..... 622—624
Miniſters v. Stein desfallſiges Zirkularſchreiben vom 24. November 1808 ..... 624—630
Deſſen Schreiben in dieſer Hinſicht an den derzeitigen Großkanzler Beyme vom 2. Januar 1809 ..... 630—633
Des Königs Aeußerung in gleicher Weiſe ſchon vor Ankunft des Miniſters v. Stein in Memel im Herbſt 1807, in einem Schreiben vom 17. Auguſt 1807 an den Miniſter v. Schrötter ..... 633—637
Edikt wegen erleichterten und freien Gebrauchs des Eigenthums ..... 635—639
Edikt wegen Aufhörung der Leibeigenſchaft in den Domainen, und daß die Grundbeſitzer in ſelbigen ihre innehabenden Beſitzungen als Eigenthum erhalten ſollten ..... 639—640
Vier Verordnungen wegen Erleichterung des freien Verkehrs und Aufhebung einiger Zunftzwänge ..... 640—642
Die neue Städteordnung vom 19. November 1808 ..... 642—643
Edikt wegen Gleichſtellung der katholiſchen und proteſtantiſchen Einwohner 643
Einige weniger wichtige erlaſſene Beſtimmungen ..... 644—645

Schluß.

Kurze Charakteriſtik des allgemein hochverehrten und geliebten Königs Friedrich Wilhelm III. ..... 645—646

Digitized by Google

Inhalt der zehn Nachweisungen.

Zum ersten Abschnitt.

I. Die Hauptquartiere der preußischen und französischen Korps vom 22. bis 29. Oktober 1806; s. S. 63.

Zum zweiten Abschnitt.

II. Des Generalordinateurs Lambert Anordnungen vom 29. Dezember 1806 wegen Verpflegung der französischen Truppen; s. S. 221.

III. Razions- und Porzionsetats der französischen Truppen; s. S. 228.

Zum vierten Abschnitt.

IV. Generalnachweisung der etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben des preußischen Staats nach Provinzen in den Jahren 1800/4; s. S. 501.

V. Eine gleiche nach den zehn Einkünfte-Gegenständen; s. S. 501.

VI. Eine gleiche wie zu V. hinsichtlich der Kurmark; s. S. 501.

VII. Generalnachweisung der etatsmäßigen, auch wirklichen Einnahmen und Ausgaben in den, dem preußischen Staat nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Provinzen, aus den Jahren 1800/4; s. S. 502.

VIII. General-Domainenkassenetat für 1805/6; s. S. 503.

IX. General-Kriegskassenetat für 1805/6; s. S. 503.

X. Uebersicht der aus der königl. Dispositionskasse stattgefundenen Ausgaben aus den Jahren 1803/4; s. S. 503.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Militairiſche Ereigniſſe in der Kurmark vom 22. Oktober bis zum 1. November 1806, und Anordnungen, auch Beſchäftigungen des Kaiſers Napoleon bis zum 25. November 1806, wo er perſönlich die Provinz verließ.

Nach der von den Preußen verlorenen Schlacht bei Auerſtädt am 14. Oktober 1806 traf der Kaiſer Napoleon ſeine Anordnungen zur Verfolgung der preußiſchen Truppenabtheilungen und zur Beſetzung der preußiſchen Provinzen dieſſeits der Oder, beſonders des Herzogthums Magdeburg und der Kurmark, dahin:

1. Der Marſchall Davouſt erhielt den Befehl, nach zwei Ruhetagen mit ſeinem Korps, dem 3., den rechten Flügel der franzöſiſchen Armee zu bilden und über Leipzig und Wittenberg ſich nach Berlin zu begeben.

2. Dieſem in einer Entfernung von einem Tagesmarſch über Halle und Deſſau zu folgen, wurde der Marſchall Augereau mit dem 7. Armeekorps nach gehaltener zweitägiger Ruhe angewieſen.

3. Dem Marſchall Lannes mit dem 5. Armeekorps gab er nach zweitägiger Ruhe die Richtung über Halle, um bei Deſſau über die Elbe zu gehen, und von da nach Potsdam zu marſchiren.

4. Den Marschall Murat*) wies er an, mit seiner Kavallerie von drei leichten Regimentern den Feind nach Magdeburg zu verfolgen, und wenn der Marschall Ney mit seinem Korps diese Festung erreicht haben würde, bei Dessau über die Elbe zu gehen und sich nach Potsdam zu begeben. Zugleich wurden die beiden Dragoner-Divisionen Beaumont und Grouchy angewiesen nach Dessau zu marschiren und unter des Marschalls Führung demselben zu folgen.

5. Den Marschall Bernadotte**) beauftragte er, das bei Halle unter dem Befehl des Herzogs von Würtemberg aufgestellte, aus westpreußischen Truppen bestehende Korps zu vernichten, sodann mit seinem 1. Armeekorps nach Barby sich zu begeben, dort die Elbe zu überschreiten und über Brandenburg in die Kurmark einzudringen.

6. Der Marschall Soult ward mit seinem 4. Armeekorps von ihm angewiesen, rechts vom Harz über Halberstadt die Altmark zu besetzen, bei Tangermünde über die Elbe zu gehen, die aus Magdeburg marschirten preußischen Truppen im Rücken zu verfolgen, auch die von diesen noch entfernteren Truppen unter dem Herzog von Weimar von selbigen abzuschneiden.

7. Dem Marschall Ney mit dem 6. Armeekorps ertheilte er den Befehl, die preußischen Truppen nach Magdeburg zu verfolgen und diese Festung zu umzingeln.

8. Mit den Garden wollte er selbst den 4 ersten Korps über Halle und Dessau nach Potsdam folgen.

9. Auch hatte er den beiden Küraſſier-Divisionen D'Hautpoul und Nansouty die Anweisung ertheilt, den Garden zu folgen.

Hiernach führten Napoleon's Heerführer ihre Operationen auch aus.

Zu 1. Der Marschall Davouſt kam mit seinem Armeekorps über Leipzig am 20. Oktober nach Wittenberg. Preußische Offiziere hatten zwar versucht die dortige Brücke

*) Hieß damals schon Großherzog von Berg.

**) Hieß damals schon Prinz von Ponte-Corvo.

Digitized by Google

über die Elbe zu zerſtören, durch das Dazwiſchentreten dortiger Bürger wurden ſie jedoch verhindert ſolches auszuführen.

Am 21. hatte derſelbe dort einen Ruhetag, ſchob jedoch am Nachmittag dieſes Tages zwei Diviſionen ſeines Korps bis zur Grenze der Kurmark vor, deren Vorpoſten Treuenbrietzen im Zauchiſchen Kreiſe beſetzten. Am 22. nahm derſelbe ſein Hauptquartier in Zahne des ſächſiſchen Kurkreiſes, die beiden vorgeſchobenen Diviſionen ſeines Korps aber ſtanden in und nördlich von Luckenwalde. Am 23. war ſein Hauptquartier in Luckenwalde, die beiden vorgedachten Diviſionen bezogen aber ein Bivuak in und um Tempelhoff, eine halbe Stunde von Berlin, beſetzten auch Abends das Halliſche und Kotbuſer Thor dieſer Stadt. Von derſelben mußten dieſe Truppen ſchon am Abend mit Brot, Bier, Branntwein, Wein und einigem Fleiſche verpflegt werden.

Am 24. Vormittags 10 Uhr kam ein Kommando von reitenden Jägern der Regimenter 1, 2 und 12, ferner Huſaren, auch reitende Artilleriſten vom 9. Regiment und Gensd'armen, etwa 200 Mann ſtark, nach Berlin. Dieſe ſtellten ſich beim Rathhauſe auf, und meldete der dieſe Truppen befehlende Offizier dem Magiſtrat, daß der General Hulin gleich erſcheinen werde, welcher bald darauf in einem mit vier Pferden beſpannten Wagen eintraf und dem Magiſtrat eröffnete, daß er vom Kaiſer zum Kommandanten von Berlin ernannt ſei*). Nachdem der Fürſt Hatzfeld, als von der Stadt gewählter und vom König nach der Kabinetsordre vom 21. Oktober beſtätigter Civilgouverneur von Berlin**), dem Hulin ſich als ſolcher und die übrigen Magiſtratsperſonen vorgeſtellt hatte, trafen Beide gemeinſchaftlich die nöthigſten Anordnungen zur Sicherheit der Stadt und insbeſondere der königlichen, prinzlichen und

*) S. Spener'ſche Zeitung 1806. Nr. 128.

**) S. das vorangehende Werk: Die Kurmark Brandenburg vor Ende Oktober 1806. S. 548.

sonst wichtigsten öffentlichen Gebäude, die Sauvegarden erhielten, so wie wegen der von den französischen Truppen des Davoust'schen Korps schon an diesem Tage zu beziehenden Wachen. Hierauf wurde der Hulin von Deputirten des Magistrats nach der für ihn bestimmten Kommandanten-Wohnung Nr. 7 unter den Linden begleitet.

An diesem Tage zog der Marschall Davoust sein ganzes Korps in und um Tempelhoff zusammen und bivuakirte dort mit selbigem, so weit nicht Truppen von ihm zur Besetzung der Wachen in Berlin und der Stadt Köpnick gesandt waren. Der Teltowsche Kreis, hauptsächlich aber die Stadt Berlin mußten für die Verpflegung dieser Truppen sorgen. Am 25. rückte der Marschall Davoust, mit seinem ganzen Korps durch Berlin gehend, nach dem Niederbarnimschen Kreise, wo er in Friedrichsfelde im Schlosse des Fürsten Baratinsky sein Hauptquartier nahm, seine Truppen aber in den benachbarten Orten und Feldmarken bivuakirten und durch Plünderungen der Dörfer sich verpflegten.

Im Hallischen Thor wurde der Marschall von einer Deputation der Stadt unter Vortritt des Fürsten Hatzfeld und des Polizeipräsidenten Büsching empfangen, und ihm die Schlüssel der Stadt übergeben. Diese nahm er nicht an, sondern eröffnete ihnen, daß sie solche dem Kaiser, der in Potsdam angekommen sei, zu überreichen hätten. Durch den General-Kriegs-Kommissarius seines Korps, Desirat, ließ er sogleich Beschlag auf alle königliche und städtische Kassen legen, welcher mit Zuziehung des vom Magistrat ihm beigeordneten Geheimen Oberrechnungsraths von Massenbach die Versiegelung derselben bewirkte.

Auch auf alle im Zeughause und in sonstigen Königlichen Aufbewahrungsanstalten befindlichen Kriegsmaterialien an Waffen, Munition und Bekleidungsgegenständen ꝛc. legte der Marschall, durch andere besonders ernannte Civil- und Militairpersonen, Beschlag, nachdem er vom Magistrat das Verzeichniß dieser Lokalien, sowie die Schlüssel zu selbigen verlangt und erhalten hatte.

Digitized by Google

Nur die zur Verpflegung der franzöſiſchen Truppen vorhandenen Magazine an Fourage und Mehl überließ er noch dem Magiſtrat zur Verwaltung unter Oberleitung und Beſtimmung der von ihm eingeſetzten franzöſiſchen Kommiſſarien.

Zu 2. Der Marſchall Augereau war in der Nacht vom 22. zum 23. Oktober durch Wittenberg gegangen, hatte am letzten Tage ſein Hauptquartier in Bosdorf, zum Zauchiſchen Kreiſe gehörig, und lagen ſeine Truppen nördlich davon in mehreren Bivuaks in ſächſiſchen Ortſchaften des Kurkreiſes. Am 24. war er in Saarmund, zugleich waren die rechts hiervon belegenen Ortſchaften des Teltowſchen Kreiſes von Truppen ſeines Korps bequartirt. Am 25. beſetzte er nach dem Durchmarſch des Davouſt'ſchen Korps Berlin mit allen ſeinen Truppen.

Zu 3. Da der Marſchall Lannes bei ſeiner Ankunft in Deſſau die Brücke über die Elbe bei Roslau durch preußiſche Offiziere abgebrannt fand, die Abwartung der Herſtellung derſelben das Vorſchreiten dieſes Korps aber aufgehalten haben würde, ſo beſtimmte der Kaiſer, daß auch dieſes Korps über Wittenberg gehen ſolle. Dies geſchah am 22., und hatte an dieſem Tage der Marſchall ſein Hauptquartier in Kropfſtädt, zum Kurkreis Sachſen gehörig, am 23. in Belitz und am 24. traf er Vormittags in Potsdam ein, wo er mit ſeinem Hauptquartier verblieb, der größte Theil ſeiner Truppen aber auf der Inſel Potsdam und nördlich derſelben untergebracht wurde.

Einige Stunden vor ihm war der vom Kaiſer zum Kommandanten von Potsdam beſtellte General Renée dort eingetroffen, welcher mit den ihm zugeſellten Deputirten des Magiſtrats und in Beiſtand des derzeitigen Kriegs- und Steuerraths Ribbach, ſogleich die nöthigſten Sicherheitsanſtalten für die Stadt und die Anordnungen für die Unterbringung, auch Verpflegung der in bedeutender Anzahl angeſagten franzöſiſchen Truppen traf. Sowie in Berlin vom Marſchall Davouſt angeordnet worden, legte der Renée ſogleich durch den franzöſiſchen Kriegs-Kommiſſarius Teſte

unter Zuziehung des Bürgermeiſters Schmidt, auf alle Königlichen Effekten an Waffen, Munition und Bekleidungsgegenſtänden, ſowie auf die Beſtände der königlichen und ſtädtiſchen Kaſſen Beſchlag.

Zu 4. Der Marſchall Murat, welcher wie der Marſchall Lannes bei Deſſau mit ſeiner leichten Reiterei die Elbe nicht hatte überſchreiten können, mußte, jedoch mit Ausnahme einiger Reiterabtheilungen, die er mittelſt Schiffsgefäße bei Koswig über die Elbe ſetzen ließ, nebſt den Dragoner-Diviſionen Beaumont und Grouchy kurz vor dem Marſchall Lannes auch über Wittenberg gehen. Als Vorhut des Lannes'ſchen Korps lag er am 22. in Niemek und den benachbarten ſächſiſchen Ortſchaften des Kurkreiſes, am 23. in Langerwiſch und benachbarten Orten des Zauchiſchen Kreiſes, und ſtreiften Abtheilungen dieſes Korps bis vor den Thoren von Potsdam.

Am 24. hatte er ſein Hauptquartier in Charlottenburg, und lagen ſeine Truppen, ſowie die beiden Dragoner-Diviſionen Beaumont und Grouchy, in benachbarten Ortſchaften des Havelländiſchen und Niederbarnimſchen Kreiſes.

Zu 5. Nachdem der Marſchall Bernadotte am 17. Oktober bei Halle eingetroffen und das preußiſche Korps unter dem Herzog Eugen von Würtemberg geſchlagen hatte, ſetzte er bei Barby am 22. über die Elbe, hatte ſein Hauptquartier am 23. in Loburg, am 24. in Ziesar und traf am 25. in Brandenburg ein, welche Stadt ſchon am 24. von der Vorhut des Korps beſetzt worden war. Dort nahm er, wie Davouſt in Berlin, von allen Militairbeſtänden des Staats, ſowie von allen königlichen und ſtädtiſchen Kaſſen Beſitz und ernannte zur Sicherheit der Stadt bis auf weitere Beſtimmung des Kaiſers in derſelben einen Stadt-Kommandanten.

Zu 6. Von dem Korps des Marſchall Soult traf ſchon am 22. Oktober leichte Reiterei in dem Altmärkiſchen Orte Erksleben ein. Am 24. Oktober wurde Burgſtall in der Altmark von Truppen dieſes Korps beſetzt, worauf

Digitized by Google

der Marſchall mit einer Diviſion am 25. Oktober Tangermünde beſetzte und dorthin ſein Hauptquartier verlegte, und am 26. Stendal beſetzen ließ.

Nach der vom preußiſchen Generallieutenant von Blücher getroffenen Anordnung waren alle Schiffsgefäße und Fähren auf der Elbe von unterwärts Magdeburg bis Sandow und Werben ans rechte Ufer des Stroms zur Dispoſition des Herzogs von Weimar geſchafft worden, weshalb der Marſchall Soult erſt, nachdem der Herzog am 26. bei Alten-Zaun über die Elbe gegangen war, in Beſitz von Schiffsgefäßen zum Ueberſetzen ſeiner Truppen auf das rechte Elbufer bei Tangermünde gelangen konnte. Am 27. und 28. Oktober ſetzte der Marſchall Soult zwei Diviſionen und die Kavallerie ſeines Korps über die Elbe und hatte ſein Hauptquartier am 28. und 29. in Rathenow. Die 3. Diviſion Sahun ſtand in Tangermünde und ging erſt am 31. Oktober über die Elbe.

Zu 7. Der Marſchall Ney umſchloß vom 22. Oktober an Magdeburg und blieb vor dieſer Feſtung ſtehen.

Zu 8. Der Kaiſer traf mit ſeinen Garden am 18. Oktober in Naumburg, am 19. in Merſeburg ein und hatte am 20. ſein Hauptquartier in Halle. Am 21. ging er von dort nach Deſſau und am 23. nach Wittenberg, wo er verblieb, ſeine Garden aber ſchon an dieſem Tage bis Kropfſtädt gingen. Am 24. traf er um 11 Uhr in Potsdam ein, wohin ſeine Garden ihm im Laufe des Tages folgten.

Bei der Anweſenheit des Kaiſers in Deſſau traf dort der Markis Lucheſini ein, um in Auftrag des Königs von Preußen mit demſelben über einen Waffenſtillſtand zu unterhandeln. Der Kaiſer verwies ihn an den Großmarſchall Duroc, mit welchem auch unter Vorbehalt der Genehmigung des Königs am 23. Oktober in Wittenberg ein Waffenſtillſtand dahin abgeſchloſſen wurde:

daß Preußen alle ſeine auf dem linken Ufer der Elbe belegenen Beſitzungen mit Ausnahme der Altmark und des

Herzogthums Magdeburg abtreten, 25 Millionen Thaler bezahlen, und allen Einreden in die Verfügungen, welche Napoleon hinſichtlich der deutſchen Staaten zu treffen für gut finden würde, entſagen ſolle.

Hiermit eilte Lucchesini ſogleich zum König nach Küſtrin.

Zu 9. Die beiden Küraſſier-Diviſionen d'Hautpoul und Nanſouty waren am 24. Oktober in Wittenberg, am 25. zwiſchen Kropfſtädt und Treuenbrietzen, am 26. in Langerwiſch links von Saarmund und hatten alle Dörfer nördlich bis Potsdam und bis Zehlendorf im Teltowſchen Kreiſe beſetzt. Am 27. rückten ſie früh morgens in Berlin ein.

Ueber die Stärke derjenigen Truppen, welche in den vorbemerkten Tagen die Kurmark beſetzten *), haben ſich ganz

---

*) Nach den franzöſiſchen Angaben über die etatsmäßige Stärke der Truppentheile ſollte ein Armeekorps beſtehen

1. an Infanterie aus 3 Diviſionen, jede zu 3 Linien- und einem leichten Regiment. Jedes Regiment hatte 3 Bataillone. Im Durchſchnitt beſtand ein Regiment aus 64 Offizieren, welche 16 Pferde hatten, aus 2,050 Unteroffizieren und Gemeinen aller Art, wonach alſo zu einer Diviſion gerechnet wurden:

	Offiziere.	U.-Offiz. u. Gem.	Offiz.-Pfde.
	256	8,200	60
hierzu der Generalſtab der Diviſion mit	10	—	42
und die dazu gehörige Artillerie mit	8	330	18 und 335 Art.-Pf.
zuſammen	274	8,530	455
und für 3 Diviſionen	822	25,590	1,365
2. an Kavallerie, aus einer Brigade von 3 leichten Regimentern Huſaren, Jägern, auch zuweilen Dragonern. Jedes derſelben beſtand aus 34 Offizieren, 667 Unteroffizieren und Gemeinen, welche 80 Offizier- und 233 ſonſtige Pferde hatten, denen noch für den Generalſtab der Brigade zutraten 9 Offiziere und 33 Pferde, ſind . .	111	2,001	2,172
3. an Artillerie aus einem Ba-			
Latus	933	27,591	3,537

Digitized by Google

beſtimmte Angaben nirgends vorgefunden. Annähernd dürfte jedoch anzunehmen ſein, daß von der mehrmals in den Akten

	Offiziere.	U.-Offiz. u. Gem.	Pferde.
Transport	933	27,591	3,537
taillon von 12 Offizieren mit 31 Pferden, 412 Unteroffizieren und Gemeinen und 446 Pferden, dazu für den Stab 5 Offiziere und 19 Pferde, ſind	17	412	496
4. an Genietruppen aus einer Kompagnie von			
Offiz. U.-Offiz. u. Gem. Pfd. 2 78 3 und deſſen Stab 8 — 22			
ſind	10	78	25
5. aus einem Bataillon der Militairequipage einſchließlich 7 Offiziere mit 13 Pferden	7	284	440
6. aus einem Gensd'armerie-Detachement	3	28	35
7. hierzu der Generalſtab des Korps mit	20	—	101
Das Korps beſtand daher etatsmäßig aus	990	28,393	4,634

ungerechnet der Civilbeamten, Diener, Knechte und ſonſtigen Anhängſel.

Die zum Einrücken in die Kurmark beſtimmten 5 Korps unter 1, 2, 3, 5 und 6 würden daher zuſammen eine etatsmäßige Stärke von 4,950 Offizieren, 141,965 Unteroffizieren und Gemeinen, auch 23,170 Pferden gehabt haben müſſen. Hierzu traten jedoch noch die unter 4 und 9 Seite 2 aufgeführten Reiterkorps.

Zu 4. Das Korps des Marſchall Murat beſtand aus einer Brigade leichter Kavallerie von 3 Regimentern und 2 Diviſionen Dragoner, jede zu 2 Brigaden von 3 Regimentern. Die Stärke jeder Brigade war der gleich, wie ſolche unter 2 S. 8 angegeben worden, daher die aller 5 Brigaden

	Offiziere.	U.-Offiz. u. Gem.	Pferde.
	555	10,005	10,860
Rechnet man hierzu die reitende Artillerie von den 4 Dragoner-Brigaden jede zu 3 Offizieren, 52 Unteroffizieren und Gemeinen und 60 Pferden, ſo beträgt dies	12	208	240
Ferner für den Train jeder der 5 Brigaden 1 Offizier, 103 Unteroffiziere und Gemeine, 142 Pferde	5	515	710
Latus	572	10,728	11,810

Digitized by Google

angegebenen etatsmäßigen Stärke der 6 zuerſt bemerkten und des 9. Korps ein Fünftel beim Einrücken derſelben in die Kurmark gefehlt haben mag, indem ſolche zum Theil in den ſtattge-

	Offiziere.	U.-Offiz. u. Gem.	Pferde.
Transport	572	10,728	11,810
ſowie an Gensd'armerie für jede Brigade 1 Offizier, 9 Gensd'armen und 12 Pferde	5	45	60
Endlich für den Generalſtab der beiden Dragoner-Diviſionen und des Korps .	17	—	80
Die etatsmäßige Stärke des letztern dürfte daher geweſen ſein	594	10,773	11,950

ungerechnet den Zubehör an Civilbeamten u. ſ. w.

Zu 9. Die beiden Küraſſier-Diviſionen betreffend, ſo beſtand die Diviſion Nanſouty aus 4 Küraſſier- und 2 Karabinier-Regimentern in 2 Brigaden getheilt. Die Diviſion d'Hautpoul aber aus 4 Regimentern Küraſſiere in 2 Brigaden. Jedes Regiment hatte 29 Offiziere mit 65 Pferden, 630 Unteroffiziere und Gemeine, 635 Pferde. Die Diviſion d'Hautpoul von 4 Regimentern beſtand daher aus:

	Offiziere.	U.-Offiz. u. Gem.	Pferde.
	116	2,520	2,800
Hierzu die reitende Artillerie der 2 Brigaden	6	104	120
Der Train derſelben	2	139	188
Die Gensd'armerie	2	12	16
Der Stab beider Brigaden . . .	10	—	36
	136	2,775	3,160
und der Diviſionsſtab zu	5	—	20
Die Diviſion zuſammen hatte alſo .	141	2,775	3,180

Da die Diviſion Nanſouty um ⅓ ſtärker war, ſo traten für dieſe hinzu:

	Offiz.	U.-Offiz.u.Gem.	Pferde.
	136	2,775	3,160
	68	1,387	1,580
Summa	204	4,162	4,740
Hierzu Diviſionsſtab	5	—	20
		ſind	209	4,162	4,760
Für beide Diviſionen ohne Civilbeamte ꝛc. macht dies	350	6,937	7,940
		Latus	350	6,937	7,940

fundenen Schlachten bei Auerſtädt und Halle bedeutende Verluſte erlitten, auch viele Kranke und Nachzügler, ſowie Kommandos zur Transportirung von Gefangenen ꝛc. zurückgelaſſen hatten. Wenn nun auch nicht alle Truppentheile ⅕ ſchwächer ſein mochten, ſo war dies doch bei einigen in viel größerem Maße der Fall, indem z. B. das Davouſt'ſche Korps nicht ein Drittel ſeiner etatsmäßigen Stärke nach den darüber vorhandenen Nachrichten hatte.

Zieht man daher von der unten in der Note aufgeführten etatsmäßigen Anzahl von 5,894 Offiz., 159,675 Unteroffizieren

---

	Offiziere.	U.-Offiz. u. Gem.	Pferde.
Transport	350	6,937	7,940
Hierzu das Murat'ſche Reiterkorps mit	594	10,773	11,950
ſowie die Seite 9 aufgeführten 5 Armeekorps	4,950	141,965	23,170
ſo ſollten die in die Kurmark eingerückten Truppen	5,894	159,675	43,060

nach ihrer angegebenen etatsmäßigen Stärke betragen.

Die Garden des Kaiſers beſtanden aus zwei Infanterie-Brigaden, der Jäger und Grenadiere unter dem Befehl des Marſchall Lefebre, und aus 2 Kavallerie-Brigaden, der Jäger und Grenadiere, welche vom Marſchall Beſſiers befehligt wurden.

Zu dieſen Truppen gehörten noch Artillerie, Genie-Abtheilungen, Militairequipagen, Gensd'armen ꝛc., in ähnlichen Verhältniſſen wie bei den Linientruppen.

In den Akten des Berliner Magiſtrats wird dies Garde-Korps angegeben zu:

1. zwei Regimenter Infanterie nebſt Stab und Regimentsartillerie

	Offiziere.	U.-Offiz. u. Gem.	Pferde.
	180	5,150	500
2. zwei Regimenter Kavallerie nebſt Stab und reitender Artillerie	104	1,620	1,720
3. ein Bataillon Garde-Artillerie .	20	450	500
4. Genie-Truppen	10	80	30
5. ein Bataillon Militairequipage .	9	300	450
6. Gensd'armen	7	30	46
7. Generalſtab des Kaiſers . . .	30	—	200
zuſammen ohne Diener, Knechte, Civilbeamte und Anhängſel	360	7,630	3,446

Dies ſtimmt ziemlich überein mit der damaligen allgemeinen Angabe von 8000 Mann Stärke des Garde-Korps.

Digitized by Google

und Gemeinen, ſowie der 43,060 Pferde der franzöſiſchen Korps unter Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6 und 9 ein Fünftel ab, ſo iſt anzunehmen, daß an Linientruppen ungefähr rund gerechnet

4700 Offiziere 127,700 Unteroffiz. u. Gem. 34,400 Pferde

in den Tagen vom 22. bis 25. Oktober 1806 in die Kurmark rückten. Was die Stärke der Gardetruppen betrifft, ſo iſt dieſe, wie es in der Note Seite 11 bemerkt worden, anzunehmen, wonach die vorbemerkte Anzahl von

	4,700 Offiz.	127,000 Mann	34,400 Pferden
ſich rund um	360 „	7,630 „	3,440 „
vermehrt und auf	5,060 Offiz.	134,630 Mann	37,840 Pferde

erhöht. Thiers in ſeiner Geſchichte des Konſulats und Kaiſerreichs nimmt im Theile 7 Kapitel 26 Seite 258 die ganze Stärke der nach der Schlacht von Auerſtädt einſchließlich der Garden nach den Marken vorgerückten franzöſiſchen Truppen an, zu . . . . . 147,000 Mann.

Rechnet man hiervon das Ney'ſche 7. Korps mit . . . . . 18,000 „

welches hier nicht mit zum Anſatz gekommen iſt, ab, ſo verbleiben . . . . 129,000 Mann,

welches gegen die annähernd ausgemittelte Summe von . . . . . 134,600 „

nur eine Differenz von . . . . . 5,600 „

giebt.

Die Zahl der zum Hauptquartier gehörigen Perſonen ꝛc., ſowie die zur Führung der Verwaltung beſtimmten, demſelben folgenden Civilperſonen aller Gattungen war ſehr bedeutend. Was ſich an ſolchen am 26. und 27. Oktober in Berlin zuſammenfand, wurde auf 1500 Perſonen geſchätzt.

Nach der Ankunft des Kaiſers Napoleon in Potsdam am 24. Oktober war ſeine Aufmerkſamkeit zuerſt ganz beſonders darauf gerichtet, Nachrichten über die Stellung der preußiſchen Truppen, welche unter Fürſt Hohenlohe von Magdeburg nach der Kurmark marſchirt waren, und über die von ihnen genommene Richtung zu erhalten.

Er beauftragte daher den Marſchall Murat, der ſich am

24. Oktober bei ihm in Potsdam einfand und mit ihm ſpeiſete, mit ſeiner leichten Kavallerie-Brigade ſogleich in der Richtung von Oranienburg und Liebenwalde vorzurücken. Am 25. früh um 4 Uhr beauftragte er den General Savary mit 100 Reitern eine Rekognoszirung nach Fehrbellin vorzunehmen, um ihm Kenntniß von der Marſchrichtung des Fürſten Hohenlohe zu verſchaffen, zugleich aber auch eine Nachrichtsverbindung zwiſchen den Korps der Marſchälle Bernadotte, Lannes und Murat einzurichten. Der General Savary ſtieß einige Meilen nördlich von Potsdam im Havelländiſchen Kreiſe auf Bagagewagen des fliehenden Heeres, welche ſich vom Korps des Fürſten Hohenlohe in Rathenow getrennt und ihre Richtung nach Berlin eingeſchlagen hatten. Bei dieſen befand ſich die Bagage des Prinzen von Oranien, und ein Hausbedienter deſſelben, welcher franzöſiſch ſprach, gab ihm die Nachricht, daß der Fürſt Hohenlohe mit ſeinen Truppen am 24. Oktober von Rathenow in der Richtung nach Ruppin aufgebrochen ſei, wovon der General, nachdem ſeine Truppe die Bagagen zum Theil geplündert hatte, ſogleich dem Kaiſer durch eine Ordonnanz Mittheilung machte. Er ſelbſt ſetzte hierauf ſeinen Marſch nach Fehrbellin fort, wo er noch Vormittags eintraf, die Brücke über den Rhin dort aber abgebrochen fand.

Am Abend kehrte er für ſeine Perſon mit einigen Reitern und einem, zwiſchen Fehrbellin und Nauen gefangen genommenen preußiſchen Offizier, der ihm erklärt hatte, mit Aufträgen des Fürſten Hohenlohe für den nächſten franzöſiſchen General verſehen zu ſein, nach Potsdam zurück, wo er nach den Ausſagen dieſes Offiziers, und den ſonſt von ihm eingezogenen Nachrichten, dem Kaiſer am 26. früh morgens die beſtimmte Anzeige machte, daß der Fürſt Hohenlohe am 25. in Neuſtadt an der Doſſe ꝛc. im Ruppinſchen Kreiſe geweſen und ſeinen Marſch nach Stettin über Ruppin und Prenzlow zu machen die Abſicht habe*). Gleich

*) S. Savary's Memoiren Seite 300 ꝛc.

Digitized by Google

nach der erſten dem Kaiſer durch Savary gewordenen Nachricht hatte derſelbe den Befehl erlaſſen, daß die beiden Dragoner-Diviſionen Beaumont und Grouchy, welche in der Gegend um Spandau ſtanden, aufbrechen und dem Marſchall Murat ſogleich folgen ſollten, auch war der Marſchall Lannes von ihm angewieſen, am 26. Oktober in Eilmärſchen mit ſeinem Armeekorps nach der Ukermark, zur Unterſtützung des Murat aufzubrechen. Der Marſchall Bernadotte erhielt am 26. in Nauen den Befehl auf Granſee vorzurücken, um das Lannes'ſche Korps zu unterſtützen; zugleich theilte er dem Marſchall Murat die von ihm getroffenen Anordnungen, und daß er von Berlin aus das 20. Infanterie-Regiment, ſowie das 7. Huſaren-Regiment nach Neuſtadt-Eberswalde zur Beſetzung des dortigen Uebergangs über den Finowkanal und deſſen Ausmündung in die Oder unterm Oberſt Duronell ſchon abgeſandt habe, mit, wobei er ihm einſchärfte, auf alle mögliche Weiſe zu verhindern, daß der Fürſt Hohenlohe mit den preußiſchen Truppen Stettin und die Oder erreiche.

Nachdem der Marſchall Murat mit ſeinen Truppen in der Nacht vom 24. zum 25. Oktober die Feſtung Spandau eingeſchloſſen hatte, wurde nach ſeinem Abmarſch am 25. die Umzingelung der Feſtung durch einen Theil der Truppen des Marſchall Lannes bewirkt, und durch ihn der Kommandant von Spandau am 25. zur Uebergabe der Feſtung aufgefordert. Dieſer, der Major v. Benkendorf, fand ſich hierzu gleich bereit, und wurde am nämlichen Tage die Kapitulation von demſelben und von dem Diviſions-General Victor in Auftrag des Marſchall Lannes in Spandau vollzogen, auch nach Artikel 4 derſelben, ſolche noch an dieſem Tage zur Ausführung gebracht*). Das Lannes'ſche Korps folgte im Laufe des 26. Oktober den ſchon am 25. Oktober aufge-

*) S. den Inhalt der Konvention in den Beilagen A. des 18. Bulletins der franzöſiſchen Armee. Spener'ſche Zeitung vom Jahr 1806. Nr. 137.

Digitized by Google

brochenen und auf beiden Seiten der Havel in und ſüdlich bei Liebenwalde am 25/26. bivuakirenden drei Reiterkorps des Marſchall Murat. Am Morgen dieſes Tages marſchirten bedeutende Truppentheile des Lannes'ſchen Korps auf beiden Seiten der Havel in der Richtung nach Groß-Schönebeck und Zehdenik, welche Tag und Nacht ihren Marſch fortſetzten und nur ſtundenweis zu ihrer Erholung und Sättigung bivuakirten, ſo daß ein Theil der Infanterie in der Nacht vom 27. zum 28. Oktober ſich ſchon in der Gegend von Gerswalde in der Ukermark zur Unterſtützung der Operationen des Marſchall Murat befand.

Das Hauptquartier dieſes Korps brach aber erſt in der Nacht vom 26. zum 27. Oktober von Spandau auf und hatte am 27/28. in Groß-Schönebeck, am 28/29. in Zehdenik und am 29/30. in Templin ſeine Nachtquartiere mit dem Marſchall. Die auf der rechten Seite der Havel vorangegangene leichte Kavallerie des Korps ging bei Zehdenik über dieſen Strom, und war am 27/28. in Zehdenik und Gegend nördlich davon, am 28/29. aber in Templin und Umgebung.

Das am 26. Oktober von Brandenburg aufgebrochene Bernadotte'ſche Korps bivuakirte am 26/27. in und bei Nauen, am 27/28. zwiſchen Kremmen und Oranienburg, am 28/29. zwiſchen Badingen und Löwenberg im Glien-Löwenberger Kreiſe. Zur genauern Verbindung der vorgedachten franzöſiſchen Korps ſandte der Kaiſer am 26/27. noch das 1. Huſaren- und das 7. Jäger-Regiment zu Pferde nach Fehrbellin. Dieſe ſtellten die abgebrochene Brücke über den dortigen Rhin wieder her, und der General Savary übernahm nach der Beſtimmung des Kaiſers am 29. Oktober das Kommando von beiden Regimentern.

Nach der Anweiſung des Königs von Preußen vom 17. Oktober waren alle preußiſche Truppen, die ſich links der Elbe befanden, unter den Befehl des Fürſten von Hohenlohe geſtellt, und dieſem die Weiſung geworden, mit ſelbigen ſich nach Stettin zu begeben und dahin zu ſtreben, dieſen

Ort eher wie die verfolgenden französischen Truppen zu erreichen.

Am 21. Oktober verließ der Fürst Magdeburg mit den dort zum Rückmarsch gesammelten Truppen, wozu auch die unter dem Befehl des General Natzmer, nach dem unglücklichen Treffen bei Halle am 17. Oktober sich dort hingezogenen Truppen vom westpreußischen Armeekorps des Herzogs Eugen von Würtemberg und die unter dem Generallieutenant von Kalkreuth*) gestandenen Reserve-Truppen einschließlich der Garden gehörten. Beim Abmarsch der Truppen hatte der Fürst den Generallieutenant von Tauenzien zum Kommandirenden der Infanterie, den Generallieutenant von Blücher zum Kommandirenden der Kavallerie, den Obersten von Plötz zum General-Inspector alles Fuhrwesens ernannt und dem Obersten von Hüser die Artillerie-Inspection überlassen**).

Am 21. hatte der Fürst Hohenlohe sein Hauptquartier nebst Generalstab, dem der Oberst von Massenbach vorstand, in Burg, am 22. in Genthin, und am 23. in Rathenow havelländischen Kreises. Dort entließ er die ihm bis dahin gefolgten sächsischen Truppen von 9 verschiedenen, hauptsächlich Kavallerie-Abtheilungen, welche aus 51 Offizieren, 515 Unteroffizieren und Gemeinen und 486 Pferden bestanden***). Am 24. hatte der Fürst sein Hauptquartier in Neustadt an der Dosse; der Generallieutenant von Blücher aber stand mit seiner Reiterei und den sich auf dem linken Elbufer an ihn angeschlossenen fliehenden preußischen Truppenabtheilungen nördlich von Havelberg, erstere

*) Der Graf Kalkreuth war vom König von diesem Kommando abgerufen und nach Küstrin zu einer andern Bestimmung beordert.

**) S. von Massenbach's Denkwürdigkeiten. Amsterdam 1809. 2. Th. 2. Abtheilung. 2. Abschnitt. Seite 41 u. 42.

***) Diese Truppen kapitulirten am 29. Oktober unter dem Obersten von Barner und wurden vom Marschall Soult über Brandenburg und Dessau nach Dresden gesandt. Vgl. 23. Bulletin der französischen Armee. Beilage B. u. C.

Digitized by Google

bis Kyritz in der Prignitz. Beide Generale hatten in Neuſtadt eine Unterredung miteinander, in welcher ſie ſich über die zu treffenden Marſch-Anordnungen verſtändigten. Der Fürſt Hohenlohe enthob den Generallieutenant von Blücher von der beſonderen Führung der vereinigten Reiterei und beſtimmte, daß er die bei Havelberg über die Havel gegangenen weſtpreußiſchen, ſowie die mancherlei anderen ſich an ihn bis zu ſeinem Uebergang über die Elbe angeſchloſſenen Fußtruppen nebſt einigen Reiterbataillonen ꝛc. ſelbſtſtändig unter ſeinem Oberkommando befehligen und ihm in einer Entfernung von einem Tagemarſch folgen ſolle.

Hinſichtlich der Bewegung und der zu nehmenden Richtung dieſer ſämmtlichen Truppen hatte der Fürſt angeordnet:

I. die unter ſeiner ſpeciellen Leitung verbliebenen Truppen ſollten ſich in drei Hauptabtheilungen bewegen.

1. Zur Deckung ſeiner rechten Flanke hatte er den Generalmajor Schimmelpfennig von der Oye ernannt, und außer einem, aus den Reſten der Bataillone von Pellet und von Rühle der niederſchleſiſchen Füſilier-Brigade zuſammengeſetzten ſchwachen Füſilier-Bataillon, die zwei Bataillone vom Regiment Königin-Dragoner und zwei Bataillone des Schimmelpfennig'ſchen Huſarenregiments unter ſein Kommando geſtellt. Dieſe Heeresabtheilung ſollte bei Fehrbellin über den Rhin gehen, da aber die dortige Brücke über dieſen Fluß von preußiſchen Offizieren*), welche vorher die Brücke bei Plauen über die Havel abgebrannt und die Brücken über die Havelkanäle im Havellande vernichtet hatten, zerſtört war, ſo mußte ſelbige am 23. Oktober in Frieſak und den benachbarten Ortſchaften des Havelländiſchen Kreiſes kantonniren.

Am 24. Oktober ſtand ſolche in den Dörfern des Rup-

*) Hierzu waren ein Kapitain und der Lieutenant Braun von den Pionieren (letzterer ſtarb als Generallieutenant von der Artillerie) vom Fürſten Hohenlohe beordert.

piner Kreiſes am rechten Ufer des Rhins vom Vorwerk Dam bis zum Rittergut und Dorf Wuſtrau.

Am 25. hatte der General Schimmelpfennig von der Oye ſein Hauptquartier in Germendorf, Ruppinſchen Kreiſes, ſeine Truppen ſtanden aber größtentheils in den benachbarten Dörfern des Glien-Löwenbergſchen Kreiſes.

2. Die drei Kavallerie-Brigaden v. Katt, v. Wobeſer und v. Prittwitz, von denen die Küraſſier-Regimenter Graf Henkel, v. Heiſing, v. Bülting, v. Holtzendorf, die Leibkarabiniers und 3 Schwadronen v. Bailliodz *), ſowie die Dragoner-Regimenter v. Katt, v. Prittwitz, v. Kraft, und 4 Schwadronen v. Wobeſer **), nebſt einer reitenden Artillerie-Brigade, gehörten, hatte der Fürſt angewieſen, längs ſeiner linken Flanke durch den ſüdlichen Theil der Prignitz und das Herzogthum Mecklenburg-Strelitz über Kyritz, Wittſtock, Mirow, Neu-Strelitz, nach der Ukermark zu marſchiren, um, wie er ſich ausließ, hinſichtlich der Verpflegung nicht in Verlegenheit zu kommen ***). Dieſe waren in der gegebenen Richtung bis zum 26. Oktober ſo weit vorgerückt, daß ſie 3—6 Meilen in gleicher Linie mit dem Hauptkorps ſich im Mecklenburgiſchen befanden.

3. Zum Hauptkorps des Fürſten gehörten:

an Infanterie:

drei Bataillone des Garde-Regiments,

eine Kompagnie vom vereinigten Garde-Grenadier-Bataillon,

neun Grenadier-Bataillone Prinz Auguſt von Preußen, v. Loſtin, v. Oſten, v. Gaudi, Graf zu Dohna, v. Sack, v. Bork, v. Schack, v. Rabiel, ſechs In-

---

*) Eine Schwadron war beim Korps des Herzogs von Weimar und eine beim General v. Bila dem ältern zum Geldtransport.

**) Eine Schwadron befand ſich beim Blücher'ſchen Korps.

***) Im Jahr 1806 war in der Kurmark eine geſegnete Getreide- und Heuernte geweſen und konnten alle Truppen des Fürſten mit großer Leichtigkeit von den Bewohnern der Kreiſe Havelland, Ruppin, Glien-Löwenberg und ſelbſt der Ukermark ſicher verpflegt werden.

fanterie-Regimenter zu 2 Bataillonen v. Treuenfels, v. Zenge, v. Pirch, v. Möllendorf, Prinz Ferdinand und König, ein Infanterie-Bataillon v. Arnim und eins v. Herzog Braunſchweig, ein vereinigtes Infanterie-Bataillon von den Regimentern v. Hahn, v. Winning und Fürſt Hohenlohe zu 300 Mann, ſowie ein gleiches von den Regimentern v. Reinbaben, v. Knebel und v. Alt-Lariſch.

an Kavallerie:

die Küraſſier-Regimenter, Gensd'armes v. Quitzow, Leibregiment und 3 Schwadronen v. Beeren *),

das Huſaren-Regiment v. Gottkandt und das Bataillon v. Bila dem jüngeren;

an Artillerie:

außer der Regiments-Artillerie

eine reitende und 3 Fuß-Batterien, worunter eine 12 Pfündige.

Der Fürſt Hohenlohe brach mit dieſen Truppen am 25. Oktober von Neuſtadt an der Doſſe auf, hatte an dieſem Tage ſein Hauptquartier in Neu-Ruppin und verſammelte am 26. Oktober morgens dieſe ſeine Truppen, mit Ausnahme der 3 Bataillone Huſaren unter Bila d. jüngern, welche auf ſeinem linken Flügel in Menz ſtanden, in Schönemark, eine halbe Stunde öſtlich von der Stadt Granſee belegen.

Ueber die Stärke dieſer drei Abtheilungen des Hohenlohe'ſchen Korps iſt dem Verfaſſer dieſes Werks von Perſonen, welchen der Zuſtand des Korps bekannt geweſen, bemerkt worden, daß bei den Verluſten, welche die vorbemerkten Truppentheile in der Schlacht von Auerſtädt und auf dem Marſche von dort an Kranken und Maroden, ſowie durch Deſertion erlitten, die Stärke derſelben ſich ſehr verringert habe, und am 24. Oktober, wo ſelbige zu einem beſondern Korps unter ſpezieller Anführung des Fürſten eingetheilt wurden, nur anzunehmen geweſen ſei:

*) Zwei Schwadronen befanden ſich beim Blücher'ſchen Korps.

Für die Infanterie:

die Gardetruppen das Bataillon zu . . 550 Mann,
ein Grenadier-Bataillon zu . . . . . 450 „
ein Bataillon Musketiere zu . . . . 450 „
das vereinigte schlesische Füsilier-Bataillon zu 400 „

für die Kavallerie:

jede Schwadron der Küraſſiere, Dragoner und Husaren zu 110 Mann und 100 Pferden;

für die Artillerie:

eine reitende Batterie zu 6 sechspfündigen Kanonen und zwei siebenpfündigen Haubitzen, nach dem Etat zu 111 Mann und 247 Pferden;

eine sechspfündige Batterie von 8 Geschützen zu ⅔ des Etats von 111 Mann und 123 Pferden, oder zu 74 Mann und 82 Pferden;

eine zwölfpfündige Fußbatterie zu ⅔ des Etats von 128 Mann und 186 Pferden, also zu 85 Mann und 124 Pferden;

und an Regiments- und Bataillons-Geschützen, da mehrere Bataillone ihre Geschütze verloren hatten,

für die Garde-Abtheilungen . . . 6 Geschütze,
für die Grenadiere . . . . . 14 „
für die übrigen Linien-Infanterie-Bataillone . . . . . 14 „

zusammen 34 Geschütze.

Nach dem Etat war gerechnet auf ein Bataillon 2 Geschütze, und für solche 21 Artilleristen, sowie 8 Pferde, welche für diese 34 Geschütze (17 Bataillone) daher nur zum Ansatz zu bringen sein würden.

Hiernach würden die 3 Abtheilungen des Korps des Fürsten Hohenlohe mit Ausschluß der Offiziere, des Unterstabspersonals, der Knechte und der sämmtlichen Pferde derselben, sowie des sonstigen Trains bestanden haben:

aus Infanterie . . .	13,110 Mann	— Pferde
aus Kavallerie . . .	11,000 „	10,000 „
Latus	24,110 „	10,000 „

Digitized by Google

Transport	24,110 Mann	10,000 Pferde
aus Artillerie . . .	812 „	918 „
zuſammen aus	24,922 Mann	10,918 Pferde *).

*) Dieſe Summen haben ſich aus nachſtehender Zuſammenſtellung und Berechnung ergeben:

1. Die Infanterie beſtand S. 18:
   - aus 3 Garde-Bataillonen zu 550 Mann . . . 1,650 Mann,
   - und einer Garde-Grenadier-Kompagnie zu . . . 110 „
   - 1,760 Mann.
   - aus 9 Grenadier-Bataillonen zu 450 Mann . . 4,050 „
   - aus einem Füſilier-Bataillon zu . . . . . 400 „
   - aus 14 Bataillonen Musketiers zu 450 Mann 6,300 Mann
   - und 2 Bataillonen zu 300 Mann 600 „
   - ſind 6,900 „
   - zuſammen an Infanterie 13,110 Mann.
2. Die Kavallerie beſtand:
   - an Küraſſieren beim linken Flügel aus 5 Regimentern zu 5 Schwadronen und aus einem Regiment zu 3 Schwadronen S. 18. 28 Schwadronen,
   - beim Hauptkorps aus 3 Regimentern zu 5 Schwadronen und von einem Regiment zu 3 Schwadronen S. 19 zuſammen . . . . . 18 „
   - an Dragonern:
     - beim rechten Flügel S. 17 vom Regiment Königin . . . . . 10 Schwdr.
     - beim linken Flügel S. 18 von 3 Regimentern zu 5 Schwdr. und 1 Regiment zu 4 Schwdr. . 19 „
     - ſind 29 „
   - an Huſaren:
     - beim rechten Flügel S. 17 vom Regiment Schimmelpfennig . . . . 10 Schwdr.
     - beim Hauptkorps ein Regiment und ein Bataillon S. 19 . . . 15 „
     - ſind 25 „
   - zuſammen 100 Schwadronen,

zu 110 Mann und 100 Pferden S. 20, giebt 11,000 Mann und 10,000 Pferde Kavallerie.

II. Das diesen Korpsabtheilungen des Fürsten Hohenlohe folgende besondere Korps des Generallieutenant von Blücher wurde von demselben nach der Bestimmung des Fürsten Hohenlohe S. 17 am 24. und 25. Oktober übernommen, auch in diesen Tagen möglichst organisirt. Am 25. Oktober verlegte der v. Blücher sein Hauptquartier nach Ganzer im Ruppinschen Kreise, seine Truppen aber lagen südlich und westlich davon in den Dörfern dieses Kreises, auch in Wusterhausen an der Dosse, und selbst noch westlich von dieser Stadt. Am 26. war sein Hauptquartier in Alt-Ruppin, seine Truppen hatte er aber in Neu-Ruppin und in den benachbarten Ortschaften der ersteren Stadt möglichst gedrängt zusammengezogen. Die Benennung der einzelnen Truppentheile, sowie die Stärke dieses neu gebildeten Korps, findet sich nirgends bestimmt angegeben *), dürfte jedoch nach

---

3. Die Artillerie bestand:

a. aus zwei reitenden Batterien jede nach S. 18 und S. 19 zu 111 Mann und 247 Pferden . . .	222	Mann	494	Pferde.
b. aus 2 sechspfündigen Fußbatterien S. 19. Da nach S. 20 eine solche Batterie nur ⅔ der etatsmäßigen Stärke hatte, so bestand sie aus 74 Mann und 82 Pferden, mithin die zwei Batterien aus	148	„	164	„
c. aus einer zwölfpfündigen Batterie zu ⅔ S. 19	85	„	124	„
d. aus der Artillerie der Infanterie-Bataillone. Nach S. 20 sollten nur 34 Geschütze auf 17 Bataillone vorhanden sein, jedes Bataillon nach S. 20 zu 21 Mann und 8 Pferden, gab . . .	357	„	136	„
zusammen	812	Mann	918	Pferde.

*) Selbst die Angaben des Obersten v. Massenbach in seinen Denkwürdigkeiten von 1809 und in seinen Bemerkungen über die Schrift: Operationspläne 1806, in den Lichtstrahlen von 1807 S. 271 befindlich, stimmen nicht überein, auch finden sich mehrere Truppenabtheilungen, die nach letzterer dem Generallieutenant v. Blücher übergeben sein sollten, nicht bei demselben, z. B. das Grenadier-Bataillon v. Gaudi, welches nach der Vertheilung beim Fürsten Hohenlohe verblieb.

Digitized by Google

den dem Verfaſſer gewordenen Mittheilungen annähernd, wie folgt, anzunehmen ſein:

1. Infanterie:

an Musketieren, zwei Bataillone der Regimenter v. Natzmer, v. Kaufberg, v. Jung-Lariſch, v. Mannſtein und v. Kalkreuth, zuſammen 10 Bataillone zu 450 Mann und ein Bataillon v. Schöning zu 400 Mann;

an Grenadieren drei Bataillone v. Winning, v. Schmeling und v. Viereck zu 400 Mann;

an Füſilieren, 3 Bataillone v. Greiffenberg, v. Kloch und v. Ivernois, jedes zu 400 Mann;

an Jägern, zwei Kompagnien, jede zu 100 Mann;

2. Kavallerie:

an Küraſſieren 2 Schwadronen vom Regiment v. Beeren;

an Dragonern 5 Schwadronen von jedem der drei Regimenter Graf Herzberg, v. Oſten und v. Heuking, auch eine Schwadron v. Wobeſer;

an Huſaren 10 Schwadronen von jedem der Regimenter v. Blücher, v. Uſedom und v. Plötz;

jede Schwadron im Durchſchnitt zu 110 Mann und 100 Pferden;

3. Artillerie:

eine reitende Batterie zu ¾ der etatsmäßigen Stärke;

drei ſechspfündige Fußbatterien der Kapitaine v. Scholten, Lange und Hahn, um ⅓ ſchwächer, als der Etat beſtimmte;

an Bataillons-Artillerie der Infanterie, welche zum Theil ſehr gelitten hatte, ſollen 20 Geſchütze, alſo nur für 10 Bataillone vorhanden geweſen ſein.

Da alle dieſe Truppen mehr und weniger in den Schlachten und auf dem Marſch gelitten hatten, ſo hat deren Stärke nicht höher als wie im Vorſtehenden angenommen werden können. Auch hier wie beim Hohenlohe'ſchen Korps ſind nicht mit einbegriffen die Offiziere, das Unterſtabsperſonal und die Knechte der verſchiedenen Truppentheile,

Digitized by Google

ſowie die Pferde derſelben und der Trains. Hiernach dürfte dieſes Korps daher annähernd beſtanden haben:

an Infanterie aus . .	7,500 Mann	— Pferden,
an Kavallerie aus . .	5,280 „	4,800 „
an Artillerie aus . .	516 „	511 „
zuſammen aus	13,296 Mann	5,311 Pferden *).

Da nun das Hohenlohe'ſche Korps, wie es S. 21 ausgemittelt worden, aus . 24,922 Mann 10,918 Pferden,

das Blücher'ſche Korps aber nach dem Vorſtehenden aus . . . . . 13,296 „ 5,311 „

beſtand, ſo belief ſich hiernach die ganze Stärke des Hohenlohe'ſchen Korps auf 38,218 Mann 16,229 Pferde.

*) Dieſe Summen ergeben ſich aus nachſtehender Berechnung:

1. Die Infanterie beſtand nach S. 23

aus 10 Bataillonen Musketiere zu 450 Mann .	4,500	Mann,
aus 1 Bataillon Musketiere zu 400 Mann . .	400	„
	4,900	Mann.
aus 3 Bataillonen Grenadiere zu 400 Mann .	1,200	„
aus 3 Bataillonen Füſiliere zu 400 Mann . .	1,200	„
aus 2 Kompagnien Jäger zu 100 Mann . .	200	„
zuſammen aus	7,500	Mann.

2. Die Kavallerie hatte nach S. 23

an Küraſſieren 2 Schwadronen,
an Dragonern 16 „
an Huſaren . 30 „

zuſammen 48 Schwadronen zu 110 Mann und 100 Pferden, giebt 5,280 Mann und 4,800 Pferde.

3. Die Artillerie beſtand

aus einer reitenden Batterie, nach S. 23 zur Stärke von ¾ gegen den Etat von 111 Mann und 247 Pferden rund zu 84 Mann 185 Pferden,

aus 3 Fußbatterien nach S. 23 zu ⅔ der etatsmäßigen Stärke von 111 Mann und 123 Pferden, S. 20, alſo zu .	222 „	246 „
an Bataillons-Geſchützen nach S. 23 nur für 10 Bataillone zu 21 Mann und 8 Pferden	210 „	80 „
Sind	516 Mann	511 Pferde.

Digitized by Google

Außer dieſen zur Oder nach Stettin ſich zu begeben beſtimmten preußiſchen Truppen ſuchte der Herzog von Weimar mit den ſeinem ſpeciellen Befehl untergebenen Truppen, die am 14. Oktober bei Ilmenau im Thüringer Wald ſtanden, eben dahin zu gelangen. Am 15. Oktober traf er mit ſelbigen unfern Erfurt ein und wartete dort auf die Vereinigung der in dieſer Feſtung anweſenden Generale, Offiziere und Truppen. Ohne daß dieſe erfolgte, ging er am 16. Oktober nach Langenſalza, am 17. nach Dingelſtädt, am 18. nach Duderſtadt, am 19. nach Nordheim, am 20. nach Lutter am Bahrenberge, am 21. nach Wolfenbüttel, wo er mit dem Generallieutenant v. Blücher eine mündliche Unterredung hatte, am 22. nach Königslutter, am 23. nach Obisfelde, am 24. nach Gardelegen, am 25. nach Stendal*). In der Nacht vom 25/26. brach der Herzog von dort auf, ging bei Altenzaun oberhalb Sandow über die Elbe mittelſt der vom Generallieutenant v. Blücher vereinigten und bei ſeinem Uebergang über den Strom zurückgelaſſenen Schiffsgefäße und Fähren, und nahm ſein Hauptquartier in Havelberg, ſeine Truppen lagen aber nördlich davon in den Dorfſchaften der Prignitz. In dieſen Quartieren verblieb er den 27. und 28. zur Erholung ſeiner Truppen**). Sein Korps hatte keinen Antheil an der Schlacht bei Auerſtädt genommen, und war wie die bei Langenſalza ſich ihm angeſchloſſene Brigade des Generals v. Winning, welche zum v. Rüchel'ſchen Korps, und während jener Schlacht detachirt war, ziemlich vollſtändig an Mannſchaften, Pferden und Geſchützen, welches auch mit einigen Truppenabtheilungen, die auf dem Marſch von Langenſalza nach Duderſtadt zum Korps des Herzogs geſtoßen waren, der

*) Das dieſes Korps verfolgende Korps des Marſchall Soult ſtand am 22. in Groß-Wanzleben, am 23. in Dörfern nordweſtlich von Magdeburg, am 24. war das Hauptquartier in Wolmirſtädt, und am 25. in Tangermünde.

**) Der Marſchall Soult hatte am 28. Oktober nach S. 7 ſein Hauptquartier in Rathenow.

Digitized by Google

Fall war. Die annähernde Stärke dieſer Truppen in der Stellung in und bei Havelberg iſt dem Verfaſſer von einem damaligen Ingenieur-Offizier bei dieſem Korps, der ſpäter als General der Infanterie ausſchied, angegeben, wie folgt:

1. Infanterie:

2 Musketier-Bataillone der Regimenter Graf Kunheim, Herzog von Braunſchweig-Oels, v. Bork und v. Oſten, jedes zu 630 Mann; ferner von der v. Winning'ſchen Brigade 2 Musketier-Bataillone vom Regiment v. Tſchammer, jedes Bataillon zu 450 Mann *);

an Füſilieren das Bataillon Graf Wedel und von der v. Winning'ſchen Brigade die Bataillone v. Bila und Graf Kaiſerling, jedes zu 450 Mann;

an Jägern 4 Kompagnien und von der Brigade v. Winning 2 Kompagnien, zuſammen 6 Kompagnien, jede zu 100 Mann;

2. Kavallerie:

vom Regiment Bailliodz Küraſſier 1 Schwadron zu 125 Mann und 125 Pferden, die zum Korps zwiſchen Langenſalza und Duderſtadt geſtoßen waren; von Dragonern 5 Schwadronen vom Regiment König v. Bayern; ferner 5 Schwadronen v. Irwing, welche mit den v. Bailliodz'ſchen Küraſſieren ſich zugleich mit dem Korps vereinigt hatten, jede Schwadron zu 125 Mann und 125 Pferden; von Huſaren 10 Schwadronen v. Rudorf und von der v. Winning'ſchen Brigade, 5 Schwadronen v. Köhler, gleichfalls jede zu 125 Mann und 125 Pferden.

3. Artillerie:

eine reitende und von der Winning'ſchen Brigade eine halbe reitende Batterie, die Batterie etatsmäßig zu 111 Mann und 247 Pferden, eine ſechspfündige Fuß-

*) Beim Durchmarſch durch die Altmark, wo das Regiment v. Tſchammer ſein Kantonnement hatte, waren von demſelben über 300 Mann entwichen.

batterie zu 111 Mann und 123 Pferden, und von der v. Winning'ſchen Brigade eine halbe zwölfpfündige Batterie etatsmäßig von 64 Mann und 93 Pferden;

an Regimentsartillerie von 10 Bataillonen Musketieren jedes zu 2 Geſchützen gerechnet, waren 20 Geſchütze zu 8 Pferden und 21 Mann für das Bataillon vorhanden.

Außerdem hatten ſich das v. Eiſenhardt'ſche Detachement und mehrere einzelne Militairperſonen, unter welchen auch der Oberſt v. York, Kommandeur des in der Armee vertheilten Jägerkorps, ſich befand, bei dieſem Korps auf dem Marſch eingefunden.

Mit Ausnahme der Offiziere, Unterſtabsperſonen, der einzelnen ſich angeſchloſſenen Perſonen, der Knechte und der zum Korps gehörigen Trains und deren Pferde beſtand ſelbiges annähernd

an Infanterie aus . .	7,810 Mann	—	Pferden,
an Kavallerie aus . .	3,250 „	3,250	„
an Artillerie aus . .	551 „	666	„
zuſammen aus	11,611 Mann	3,916	Pferden *).

*) Dieſe Summe geht aus folgender ſpecieller Berechnung hervor:

1. an Infanterie nach S. 26:

acht Bataillone Musketiere zu 620 Mann . .	4,960	Mann,
zwei „ „ „ 450 „ . .	900	„
an Musketieren	5,860	Mann,
drei Bataillone Füſiliere zu 450 Mann . . .	1,350	„
ſechs Kompagnien Jäger zu 100 Mann . . .	600	„
ſind an Infanterie	7,810	Mann.

2. an Kavallerie nach S. 26:

1 Schwadron Küraſſiere, 10 Schwadr. Dragoner und 15 Schwadr. Huſaren, zuſammen 26 Schwadronen zu 125 Mann und 125 Pferden, gleich . . . . . 3,250 Mann 3,250 Pferde.

3. An Artillerie nach S. 26:

1½ reitende Batterie zu 111 Mann und 247 Pferden, die Batterie gab	166 Mann	370 Pferde,
1 ſechspfündige Fußbatterie zu . . .	111 „	123 „
eine halbe zwölfpfündige Fußbatterie zu	64 „	93 „
Latus	341 Mann	586 Pferde

Der General v. Bila der ältere befand sich zur Bewachung eines Geldtransports zur Zeit der Schlacht bei Auerstädt in Hannover, und brach nach erhaltener Nachricht von der verlorenen Schlacht von dort, zur Rettung des seiner Obhut anvertrauten Geldes von einer Million Thaler, mit den ihm untergebenen Truppen am 20. Oktober nach Zelle auf, war am 21. in Uelsen, am 22. in Dannenberg, wo er am 23. ruhete, ging am 24. bei Dömitz über die Elbe, und marschirte am 25. nach Lenzen, am 26. nach Wittstock, am 27. nach Mirow, am 28. nach Neubrandenburg, am 29. und 30. Oktober aber über Friedland nach Anklam. Die unter seinem Befehl stehenden Truppen bestanden aus einem Musketier-Bataillon v. Grävenitz:

	620 Mann	— Pferde,
zwei Füsilier-Depots der Bataillone v. Wedel und v. Carlowitz	200 „	— „
einer Schwadron von Bailliodz-Küraſſiere	125 „	125 „
und 2 Geschützen des Musketier-Bataillons v. Grävenitz . . .	21 „	8 „
zusammen	966 Mann	133 Pferde.

Außerdem war das Regiment Garde du Korps mit der Königlichen Equipage dem Hohenlohe'schen Korps mehrere Tage vorangeeilt, erreichte Stettin und setzte von dort seinen Marsch zum König nach Preußen fort.

Auch bei Schwedt hatten viele einzelne Militairs sich noch über die Oder gerettet, unter welchen sich 2 Kompagnien Jäger befanden, die der Kapitain v. Rieben *) gesammelt

---

Transport	341 Mann	586 Pferde,
zu 20 Geschützen von 10 Bataillonen der Linien-Infanterie, also für jedes Bataillon 21 Mann und 8 Pferde, giebt	210 „	80 „
zusammen an Artillerie	551 Mann	666 Pferde.

*) Als Major, in der Rhein-Kampagne, sowie in der Russischen 1812, sehr schwer verwundet, mußte der v. Rieben im Jahr 1812 seinen Abschied nehmen, da er unfähig war fortzudienen. Er gehörte zu

hatte, und nachdem die dortige Brücke am 26. Oktober abgebrochen war, noch auf Schiffsgefäßen überſetzte und zum König nach Preußen beförderte.

Mit Ausnahme dieſer Truppentheile zogen alſo durch die Kurmark nach der Oder:

1. das Korps des Fürſten Hohenlohe S. 21	24,922	Mann	10,918	Pferde,
2. das Korps des Generallieutenant v. Blücher S. 24.	13,296	„	5,311	„
3. das Korps des Herzogs von Weimar S. 27. . .	11,611	„	3,916	„
4. die Abtheilung des General v. Bila des ältern .	966	„	133	„
zuſammen	50,795	Mann	20,278	Pferde.

Nach den von Kreis- und Lokalbehörden der Kurmark aus ihren Akten mitgetheilten, und aus den Akten der ehemaligen Kurmärkiſchen Kammer entnommenen Nachrichten, ſowie nach den Ausſagen älterer Perſonen, die zu damaliger Zeit den Kriegsbegebenheiten beigewohnt hatten, iſt der Hergang, den es mit dem Zuſammentreffen der franzöſiſchen und preußiſchen Truppen in der Kurmark, und den von letztern erlittenen Niederlagen gehabt hat, folgender.

Des Fürſten Hohenlohe Abſicht war es, von Ruppin aus nach Zehdenik zu marſchiren, dort die Havel zu überſchreiten und dann über Prenzlow nach Stettin zu gehen. Dies ergiebt ſich nicht allein aus den Denkwürdigkeiten des Oberſten v. Maſſenbach, ſondern auch aus einem Schreiben des Generals Schimmelpfennig von der Oye vom 25. Oktober an den Magiſtrat zu Zehdenik*), worin er ſagt:

> Den Magiſtrat zu Zehdenik benachrichtige ich hierdurch, daß auf Ordre des kommandirenden Generals Fürſten von Hohenlohe Durchlaucht die Brücke bei Zehdenik

---

den tapferſten und achtbarſten Offizieren der preußiſchen Armee und lebt noch jetzt auf ſeinem Gute Schildberg in der Neumark.

*) Aus den Akten des Magiſtrats entnommen.

Digitized by Google

durchaus nicht abgebrochen werden muß, weil ich morgen mit meiner unterhabenden Brigade selbige passiren werde. Ich avertire daher den löblichen Rath zu Zehdenik davon, und wird selbiger der größten Verantwortlichkeit sich aussetzen, wenn ich solche morgen bei meiner Ankunft nicht passirbar finde, und erbitte ich mir durch diesen reitenden Boten von dem Zustande der Brücke eine genaue Nachricht.

Marschquartier Germendorf, den 25. Oktober 1806 Abends 6 Uhr.

Schimmelpfennig v. d. Oye.

Dieser General traf mit seiner Brigade am 26. Oktober früh Vormittags auch in Zehdenik ein, wartete dort einige Stunden auf nähere Anweisung des Fürsten, und da diese nicht erfolgte, so marschirte er weiter, um in den nördlich von dieser Stadt belegenen Ortschaften Wesendorf, Storkow ꝛc. vom 26/27. Oktober seine Quartiere zu beziehen. Auf diesem Marsch wurde das die Arriergarde der Brigade bildende Regiment Königin-Dragoner durch einen Dragoner, der sich in Zehdenik verspätet hatte, und durch fliehende Bauern aus der Stadt Zehdenik davon benachrichtigt, daß einzelne französische Reiter sich schon in der Stadt gezeigt hätten und in derselben mit Plündern beschäftigt wären. Vom Kommandeur des Regiments wurde deshalb dem Lieutenant Schulz der Befehl ertheilt, mit einer Abtheilung von Dragonern nach Zehdenik zur nähern Rekognoszirung sich zu begeben. Dieser säuberte zwar die Stadt von den einzelnen feindlichen Reitern, da aber auf den Höhen südlich von derselben sich bedeutendere leichte Kavallerie-Abtheilungen zeigten, so kehrte er zum Regiment zurück. Beim Anblick des Feindes stellte der Kommandeur des Regiments Dragoner, Oberst von Ziethen, solches nördlich von Zehdenik, den großen Wald im Rücken, auf, die übrigen Truppen der Brigade setzten ihren Marsch nach dem Walde fort.

Die französische Reiterei gehörte zum Korps des Marschall Murat und bestand aus den beiden Husaren-Regimen-

Digitized by Google

tern unter dem General Laſalle und dem 13. Jäger-Regiment zu Pferde unter dem General Milhaud. Dieſe waren am 25. ſpät Nachmittags nach Liebenwalde gekommen und hatten die beiden dortigen Brücken *) über den Finowkanal und die Havel beſetzt, über welche ſie am 26. Vormittags nach Plünderung der Stadt ihren Marſch ungehindert fortſetzen konnten und die Brigade des Generals Schimmelpfennig zur Mittagszeit bei Zehdenik erreichten, worauf ſie ſich ungefähr 400 Schritt vor der Arriergarde derſelben aufſtellten.

Zur Unterſtützung der preußiſchen Dragoner wurde noch ein Bataillon von den Schimmelpfennig'ſchen Huſaren beordert, welches ſich neben denſelben aufſtellte. Der bei der franzöſiſchen leichten Reiterbrigade angekommene Marſchall Murat griff hierauf ſogleich die preußiſchen aufmarſchirten Schwadronen Dragoner und Huſaren mit ſeiner leichten Reiterbrigade, unterſtützt von dem Dragoner-Regiment Becker der Brigade Bouſſard, an und durchbrach ihre Reihen, worauf ſie ſich nach kurzer Gegenwehr nach dem Walde zurückzogen, von den übrigen 5 Schwadronen vom Schimmel-

*) Dieſe Brücken waren gegen die Anordnung des Fürſten Hohenlohe nicht abgebrannt worden. Der Lieutenant Braun von den Ingenieuren traf zwar am 24. Oktober in Liebenwalde ein und forderte den Magiſtrat auf, ihm die nöthige Hülfe zur Ausführung der Zerſtörung der Brücken ſo zu gewähren, daß bis zum Morgen des 25. Oktober ſolche vollſtändig bewirkt ſei, dieſer weigerte ſich jedoch dem Befehle Folge zu leiſten, da die Brücken nicht der Stadt, ſondern dem König gehörten, und er ohne Anweiſung der Kurmärkiſchen Kammer hierzu nicht ſchreiten könne. Um ſich Verhaltungsbefehle zu erbitten, ſandte er jedoch einen Boten an die gedachte Kammer nach Berlin, welcher dort ankam und nach den Kammerakten eine vom 24. Oktober datirte Antwort derſelben (die Stadt Berlin war am 24. Oktober Vormittags ſchon von der Vorhut des Davouſt'ſchen Korps beſetzt worden) mitnahm, worin ſie dem Magiſtrat eröffnete, daß ſie dieſerhalb nichts verordnen könne, ſondern ſolches von den militairiſchen Beſtimmungen abhinge. Wann dieſer Bote in Liebenwalde eingetroffen, iſt nicht auszumitteln geweſen, er muß aber, da der Lieutenant Braun bis zum 25. Oktober morgens 5 Uhr in Liebenwalde verblieb und dann, ohne den Zweck ſeiner Sendung erfüllt zu ſehen, abreiſte, zu dieſer Zeit noch nicht zurückgekehrt ſein.

Digitized by Google

pfennig'ſchen Huſaren-Regiment aufgenommen wurden und darauf, ohne daß das Füſilier-Bataillon dieſer Brigade zur Theilnahme verwandt worden war, das Gefecht zum Stehen kam. Das ſich wieder geſammelte preußiſche Regiment Dragoner hatte jedoch 14 Offiziere und einige 100 Mann Getödtete, Verwundete, Gefangene und Verſprengte verloren. Im Dorfe Gollin blieb das Regiment einige Stunden, brach in der Nacht von dort auf und ging zwiſchen Potzlow und Seehauſen über die Uker, nach welchem Uebergang daſſelbe die dortige Brücke zerſtörte. Das leichte Füſilier-Bataillon und viele Verſprengte der Kavallerie vom Regiment Schimmelpfennig waren nach Templin geflüchtet, von wo ſie noch gegen Abend des 26. Oktober ihren Marſch aus dem Prenzlower Thor nach der Uker fortſetzten und am 27. mit den vereinigt gebliebenen Schwadronen des Schimmelpfennig'ſchen Regiments Prenzlow erreichten. Nach dort gehaltener kurzer Raſt ſetzten ſie ihren Marſch mit den jenſeits Prenzlow wieder zu ihnen geſtoßenen Dragonern nach Stettin fort, wo ſie am 28. Oktober eintrafen und ihren Marſch zur Armee des Königs nach der Weichſel fortſetzten. Die Brigade leichter franzöſiſcher Reiterei rückte am 26. Oktober zum Theil noch 1 bis 1½ Meile ſüdlich von Templin vor und nahm ihre Nachtquartiere in den Dörfern Hindenburg, Hammelſpring und den naheliegenden Dorfſchaften. Die dieſer Brigade folgenden beiden Dragoner-Diviſionen Grouchy und Beaumont übernachteten in Zehdenik und benachbarten Dorfſchaften der Stadt, nachdem letztere mehrere Stunden geplündert worden war, auch dehnte der Marſchall Murat noch ſpät am Abend des 26. ſeine Rekognoszirungen bis vor die Thore von Templin aus. Am 27. Oktober Morgens 7 Uhr trafen zwei Kompagnien vom 13. Jäger-Regiment zu Pferde in Templin ein, plünderten dort unter dem Befehl des Bataillonschefs Le Clair*) einige Stunden, und ſetzten

*) Ungeachtet der ſtattgefundenen Plünderung verlangte derſelbe für ſein gutes Benehmen und Beſchützung der Stadt vom Magiſtrat

darauf mit den inzwiſchen eingetroffenen übrigen Theilen des Regiments, unter Führung des Generals Milhaud, ihren Marſch nach der Gegend von Hasleben fort. Ihnen folgten die beiden Huſaren-Regimenter unter dem General Laſalle. Am Abend des 27. trafen die beiden obgedachten Dragoner-Diviſionen von Zehdenik kommend in Templin und in einigen nördlich davon belegenen Ortſchaften ein, auch mit dieſen der General-Ordinateur des Lannes'ſchen Korps, Buot, mit ſeinem Adjoint Bonnefois und 12 Gehülfen. Er handhabte nach ſeinem Erſcheinen die Disciplin und Verpflegung der franzöſiſchen Truppen, ſowie die Einquartirung derſelben, ſowohl des Murat'ſchen als des demſelben folgenden Lannes'ſchen Korps.

Der Fürſt Hohenlohe empfing am 26. October Morgens in Neu-Ruppin beunruhigende Nachrichten über die Nähe der über Berlin und Potsdam vorgerückten franzöſiſchen Truppen und beſchloß daher in Eilmärſchen denſelben beim Uebergang über die Uker zuvorzukommen, um Stettin noch zu erreichen. Er brach daher ſogleich von dort auf und beſtimmte den Vereinigungspunkt für ſeine Truppen in Schönermark, ½ Stunde weſtlich von Granſee im Ruppinſchen Kreiſe, und forderte Morgens um 6½ Uhr den General v. Blücher auf, auch ſogleich aufzubrechen und ſich mit ihm bei Granſee zu vereinigen. Dieſer antwortete ihm von Ganzer aus, wo er ſein Hauptquartier hatte *), daß er wegen Ermattung ſeiner Truppen am 26. nicht weiter als bis Alt-Ruppin und Storbek würde kommen können **), von dort

---

ein Douceur, und erhielt nach langem Handeln 19½ Friedrichsd'or, welche der dortige jüdiſche Schullehrer anlieh. Die Truppen des Le Clair wurden die Löffelgarde benannt, weil ſie ſich einen Löffel an der Kopfbedeckung befeſtigt hatten.

*) Die Truppen lagen in den ſeit-, größtentheils rückwärts von Ganzer belegenen Ortſchaften Bichel, Garz, Segeletz, Dreetz, Hohenofen, Nakel, Läſekow, Barſekow, Bückwitz, Köritz, Kampehl, Metzelthin, Neuſtadt an der Doſſe, Wuſterhauſen an der Doſſe ꝛc.

**) Dies Schreiben lautete: „Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht Schreiben vom 26. Morgens 6½ Uhr habe ich erhalten. Ich kann

am 27. früh aufbrechen und ihm möglichst folgen werde. Bei Schönermark musterte der Fürst seine zusammengezogenen Truppen. Hierzu gehörten jedoch nicht die S. 18 bemerkten Reiterdivisionen, welche 3—6 Meilen von ihm im Mecklenburg-Strelitzschen standen, sowie die Reiterbrigade des jüngern v. Bila, welche bei Menz im Ruppinschen ankommen sollte und aus 2 Bataillonen von Gettkandt und 1 Bataillon von Bila-Husaren bestand. Nachdem er dort drei Stunden auf die Ankunft des Blücher'schen Korps gewartet und durch Bauern die Nachricht erhalten hatte, daß der General Schimmelpfennig von den Franzosen nördlich von Zehdenik überfallen und geschlagen sei, gab er die Ordre, daß die Kavallerie seines linken Flügels sich am 27. Oktober mit ihm in der Gegend von Boitzenburg vereinigen, der General Bila aber über Lychen zur Deckung seiner rechten Flanke marschiren solle. Er selbst brach mit seinen Truppen nach Fürstenberg auf, wo er spät gegen Abend eintraf und die nicht in der Stadt und im Dorfe Ravensbrück untergebrachten Truppen in der Nähe dieser Orte bivuakiren

---

heute nicht weiter als bis Alt-Ruppin und Storbek mit meinem Korps kommen. Ich werde morgen sehr früh von dort aufbrechen. Durch Nachtmärsche zerstreuen sich unsere Truppen; ich fürchte sie mehr als den Feind. Da es den Truppen an Allem fehlt, so bleibt mir nichts übrig, als sie so viel als möglich alle 24 Stunden einige Stunden unter Dach und Fach zu bringen, wo sie wenigstens einige Nahrung erhalten können. Ich habe, um die Gefahr bei der Entfernung der Truppen in diesen Quartieren zu vermindern, das Korps in Divisionen, von denen jede aus allen Waffen besteht, getheilt, damit jeder Hause, in jedem Terrain gegen den nicht zu sehr überlegenen Feind bis zur allgemeinen Versammlung agiren könne. Ich ersuche Ew. Durchlaucht, mein Korps lieber zu exponiren, als durch allzuforzirte Märsche und den damit verbundenen Mangel an Kräften und Lebensunterhalt in einen Zustand zu bringen, in dem es gar nicht mehr fechten kann. Mein Gedanke ist dem Feinde 3—500 Pferde entgegenzustellen und ihn damit zu beobachten, oder wenn er nicht überlegen ist, zurückzuhalten ꝛc.

Ganzer, den 26. Oktober 1806. 10½ Uhr.

v. Blücher."

Digitized by Google

mußten, weshalb ſie beim Mangel an getroffenen Verpflegungsvorkehrungen nur theilweiſe Nahrung und Futter erhielten. Am 27. Oktober ſetzte der Fürſt ſeinen Marſch nach Lychen in der Ukermark fort, erhielt auf dieſem Marſch vom General v. Blücher das vorbemerkte Schreiben, worauf er dort einen wiederholten Befehl an denſelben erließ, ſofort nach deſſen Empfang, wo er ſich befinden möchte, aufzubrechen und ohne Raſt und Ruhe dem Fürſten zu folgen. Zugleich befahl er der Brigade von Bila über Küſtrinchen nach Herzfelde zur Deckung ſeiner rechten Flanke zu marſchiren, dem er zur Verſtärkung ſpäter noch das Regiment Gensd'armen nachſandte, um durch dieſe Truppen die etwa zu weit vorgerückten leichten franzöſiſchen Reiter wo möglich abzuſchneiden und ihm die Straße nach Prenzlow offen zu erhalten. In Lychen ließ er das Bataillon von Gaudi und die 3 Schwadronen von Beeren als Verbindungstruppen zwiſchen ſeinem und dem Korps des General v. Blücher ſtehen und brach nach einem Aufenthalt von drei Stunden von dieſer Stadt auf, um mit ſeinem Korps über Boitzenburg nach Prenzlow zu marſchiren. Auf dieſem Marſch benachrichtigte der Graf Arnim von Boitzenburg ihn perſönlich, daß er in ſeinem Schloſſe und im Orte zwar Alles zur Aufnahme der Truppen eingerichtet habe, jedoch wäre das 13. franzöſiſche Jäger-Regiment zu Pferde dort eingerückt, hätte das Mittagsmahl in Empfang genommen, auch Schloß und Ort geplündert. Bald darauf, unfern des Dorfes Roſenow, erhielt der Fürſt durch einen Fußboten vom Kommandeur des Schimmelpfennig'ſchen Regiments, Oberſten Fürſt von Anhalt-Pleß, aus Prenzlow die Nachricht, daß er mit dem Ueberbleibſel ſeines Regiments dort zwar angekommen ſei, da aber der Feind, nach den ihm zugegangenen Nachrichten, ihn dorthin verfolge, ſo würde er ſeinen Rückzug gleich nach Stettin fortſetzen. Von dem Rückzug der übrigen Schimmelpfennig'ſchen Truppen, von welchen er ſo wenig, als daß die Brücke bei Seehauſen über die Uker von

Digitized by Google

ſelbigen abgebrochen war, wiſſen mochte, enthält das Schreiben nichts*).

Der Fürſt, entblößt von einer hinreichenden Anzahl von Kavallerie, wagte es nicht, da es Abend geworden war, und er die Stärke der franzöſiſchen Truppen bei Boitzenburg nicht zu ſchätzen vermochte, in dieſem Ort ſich einzuquartiren, ſondern blieb auf den Höhen beim Dorfe Hardenbeck ſtehen. Hier vereinigte ſich die über Mirow und Heſſelförde im Mecklenburg-Strelitzſchen marſchirte Kavallerie-Brigade, aus den Regimentern v. Katt, v. Prittwitz und v. Wobeſer-Dragonern beſtehend, unter dem Befehl des General Grafen Schwerin, beim Beginnen der Dunkelheit am ſpäten Abend des 27. Oktober mit ſeinem Korps.

Nachdem der Marſchall Murat am 27. Oktober Vormittags im Dorfe Hasleben angekommen war, hatte er das 13. reitende Jäger-Regiment nach Boitzenburg zur Rekognoszirung des Feindes, zugleich aber auch eine Abtheilung ſeiner Huſaren gegen Prenzlow geſandt, um ſich zu überzeugen, ob dieſe Stadt von preußiſchen Truppen beſetzt ſei. Durch letztere bekam er die Nachricht, daß dies nicht der Fall wäre, die von ihm am 26. aber geſchlagene Reiterei von dort nach Stettin geflüchtet ſei. Hierauf beſchloß er, zur Unterſtützung der nach Boitzenburg geſandten Reiter, dorthin mit der Huſaren-Brigade des General Laſalle aufzubrechen, der ſich noch die Dragoner-Brigade Bouſſard, welche den beiden Dragoner-Diviſionen vorausgeeeilt war, beim Abmarſch anſchloß. Auf dieſem Marſch ſtieß er auf das bis zum Dorfe Wichmannsdorf vorgerückte preußiſche Regiment Gensd'armen, umzingelte es, und da ſolches durch Terrainhinderniſſe zurückzukehren nicht vermochte, ſo ergab es ſich als Kriegsgefangene. Der Marſchall Murat ſchickte ſogleich

*) Was aus dem Generallieutenant v. Schimmelpfennig geworden, darüber fehlen die Nachrichten, da er im Treffen bei Zehdenik von Keinem als anweſend aufgeführt wird, noch der Fürſt Hohenlohe deshalb einen Bericht von ihm erhalten hat.

Pferde und Mannſchaft derſelben nach Templin und ließ zwiſchen Wichmannsdorf und Boitzenburg zur Unterſtützung der reitenden Jäger ſeiner Brigade die beiden Huſaren-Regimenter bivuakiren. Er ſelbſt verblieb in Wichmannsdorf und nahm ſein Nachtquartier beim dortigen Prediger Karſtädt *). Da er am 28. früh Morgens die Nachricht erhielt, daß der Fürſt Hohenlohe in der Nacht nördlich von Boitzenburg ſeinen Marſch fortgeſetzt habe, und da er vorausſetzte, der Fürſt werde nach Prenzlow gehen wollen, ſo beſtimmte er, daß ſeine leichte Kavallerie das Korps des Fürſten möglichſt nahe begleiten ſolle, bis er durch die in der Nacht vom 27/28. aus Templin ausgerückten beiden Dragoner-Diviſionen Grouchy und Beaumont, ſowie durch die vom Lannes'ſchen Korps vorausgeſandte leichte Infanterie die nöthige Verſtärkung erhalten habe, um ernſtliche Maßregeln gegen dieſes Korps ergreifen zu können.

Der Fürſt Hohenlohe, ungewiß, ob Prenzlow ſchon von den Franzoſen beſetzt ſei, welches er nach dem obbemerkten Schreiben des Fürſten von Anhalt-Pleß S. 35 vorausſetzte, brach in der Nacht vom 27. zum 28. Oktober von Hardenbeck, nachdem Boitzenburg beſetzt worden war, auf und ging nicht den geraden Weg nach Schönermark, ſondern aus Beſorgniß eines Ueberfalls durch die Franzoſen, deren Stärke und Stellung er gar nicht kannte, auf einem bedeutenden Umweg über Krewitz und Arendſee **) dorthin, in der Abſicht, wenn er Prenzlow von dort nicht erreichen könne, mit ſeinen bei ihm befindlichen Truppen und denen, die links in einiger Entfernung von ihm noch in der Ukermark ſtanden, über Nieden oder Paſewalk nach Löcknitz und Stettin zu gehen. In der Nacht zwiſchen 1 und 2 Uhr am 28. Oktober

*) Dies iſt vom frühern Prediger Paskal in Prenzlow, ſpäter in Fr. Buchholz, wo er als emeritirter Geiſtlicher lebte, dem Verfaſſer ſelbſt mitgetheilt.

**) Den nähern Marſch über Zerwelin nach Arendſee hatte der Fürſt vermieden, weil Grenzjäger die Straße nicht paſſirbar erklärt hatten.

Digitized by Google

traf die Vorhut, und um 4 Uhr der Fürſt ſelbſt in Schönermark ein, wo ſich das Leibküraſſier-Regiment dem Korps anſchloß. Das Korps des Fürſten hatte auf ſeinem Marſch aus Mangel an Lebensmitteln ſich aller ſolcher Vorräthe in den Ortſchaften, durch welche es gekommen, gewaltſam bemächtigen müſſen. Beim Anbruch des Tages kam der Lieutenant v. Noſtitz, der nach Prenzlow hin zum Rekognosziren ausgeſandt war, mit der Nachricht an, daß ſich in Prenzlow kein Feind habe ſehen laſſen, Brot und ſonſtige Lebensmittel zur Sättigung der Truppen dort beſchafft wären, und in der dortigen Gegend Alles ruhig ſei, worauf der Beſchluß gefaßt wurde, nun nicht über Nieden oder Paſewalk, ſondern über Prenzlow nach Löcknitz zu marſchiren, welches auch ſogleich bewirkt wurde. Die Vorhut des Korps führte das Leibküraſſier-Regiment, und auf dem rechten Flügel marſchirten die Dragoner-Regimenter v. Wobeſer, v. Katt und v. Prittwitz, welche letztere die Arriergarde beim Einmarſch in Prenzlow zu bilden angewieſen waren.

Auf dieſem Marſche wurde in der Gegend der Butenmühle dem Fürſten vom Hauptmann v. Tippelskirch ein franzöſiſcher Hauptmann Hugues nebſt zwei Trompetern gebracht, die von den vorderen Flankeurs des Korps, welche nach des Oberſten v. Maſſenbach's Behauptung weder franzöſiſch, noch deutſch, ſondern bloß polniſch und keinen Kriegsgebrauch verſtanden, ſcharf gehauen, und dem erſteren das Geld, die Uhr und der Säbel abgenommen waren. Da derſelbe ſich als Parlamentair von Seiten des Marſchall Murat vorſtellte, ſo führte das Verfahren der Flankeurs anfangs zu unangenehmen Erörterungen, nachdem der Offizier aber beſänftigt worden, entledigte er ſich ſeines Auftrags, welcher dahin ging, daß der Fürſt mit ſeinem Korps, da es in beiden Flanken umgangen ſei, und eine große Macht dem Marſchall folge, das Gewehr ſtrecken möge*). Der Fürſt er-

*) Nach v. Maſſenbach's Aeußerung in ſeinen Denkwürdigkeiten Th. 2. Titel 2. Abth. 2. Abſ. 2. S. 100 ſoll der Hugues behauptet haben, der

kannte die Umgehung ſeiner Flanken nicht an, ſetzte dem Parlamentair ſeine desfallſigen Gründe auseinander und lehnte den Antrag ab, beſtimmte aber, daß der Oberſt von Maſſenbach den Parlamentair begleiten ſolle, um den Marquis Lucchesini zu ſprechen und ſich von den gemachten Angaben des Kapitain Hugues im Hauptquartier des Marſchall Murat nähere Kenntniß zu verſchaffen. Dieſe Unterredung hatte über eine halbe Stunde gedauert und Veranlaſſung gegeben, daß inzwiſchen der größte Theil der Truppen Prenzlow erreicht hatte und dieſe ſich außerhalb des Paſewalkſchen Thors auf der Straße nach Paſewalk und Schenkenberg, den linken Flügel an die Stettiner Straße lehnend, um auf beiden Straßen den weiteren Marſch fortzuſetzen, aufſtellen konnten *). Zur Deckung des Korps beim Durchmarſch durch Prenzlow hatte der Fürſt die Grenadier-Bataillone Graf Dohna und Prinz Auguſt von Preußen, die reitende Batterie des Oberſten Neander und die obbemerkten drei Dragoner-Regimenter beſtimmt, von welchen letztern jedoch die Regimenter v. Wobeſer und Katt ſpäter die Anweiſung erhielten, ſchleunigſt durch Prenzlow zu gehen und ſich den auf der rechten Seite der Uker aufgeſtellten Truppen des Korps beizugeſellen. Von den zurückgebliebenen Reſervetruppen hatte das Grenadier-Bataillon Graf Dohna den Steindamm vor Prenzlow, und die Kompagnie v. Taubenheim deſſelben die dortige Papiermühle beſetzt, rechts von demſelben hatte ſich das Dragoner-Regiment von Prittwitz und das Grenadier-Bataillon Prinz Auguſt von Preußen aufgeſtellt, unter deſſen Bedeckung die reitende Batterie des

---

Kaiſer ſei in Templin, mehrere Marſchälle mit ihren Korps ſtänden hinter dem Murat'ſchen Korps, der Marſchall Bernadotte befände ſich in der rechten Flanke des Fürſten, und von Stettin ſei der Fürſt durch ein Korps, welches über Angermünde marſchirt ſei, abgeſchnitten, auch befände ſich der Marquis Lucchesini beim Kaiſer und ſei der Friede ſo gut als abgeſchloſſen.

*) Dieſe Anordnung hatte der Hauptmann v. Tippelskirch (iſt als Generallieutenant und Kommandant von Berlin geſtorben) getroffen.

Oberſt Neander aufgefahren war. Nicht lange vorher waren die beiden Dragoner-Diviſionen Grouchy und Beaumont, ſowie ein leichtes Infanterie-Bataillon vom Lannes'ſchen Korps bei der Vorhut der drei leichten Kavallerie-Regimenter des Marſchall Murat eingetroffen, worauf von demſelben der Angriff auf die Nachhut des Korps des Fürſten angeordnet wurde. Drei franzöſiſche Dragoner-Regimenter gingen über die Brücke des Mühlenſtroms, beſchützt durch ſechs reitende Geſchütze, welche den Steindamm beſchoſſen. Der von dieſen drei Regimentern bewirkte Schock auf die preußiſche Reſerve wurde zwar abgewieſen, da jedoch die reitende Batterie Neander ſich nicht ferner halten zu können vermeinte, ſo marſchirte ſie ab und zog mit dem ihr vormarſchirenden Grenadier-Bataillon Graf Dohna zum Berliner Stadtthor, auf welchem Marſch ſich auch noch das Infanterie-Regiment König befand. Hierauf beſetzten die Franzoſen die Butenmühle, wodurch das Dragoner-Regiment Prittwitz und das Grenadier-Bataillon Prinz Auguſt abgeſchnitten waren. Beide preußiſchen Truppentheile wurden durch Granaten beſchoſſen und zugleich durch die drei Kavallerie-Regimenter, welche über den Mühlbach gegangen waren, in der Flanke angegriffen. Das Dragoner-Regiment Prittwitz verließ das Grenadier-Bataillon Prinz Auguſt, ſchlug ſich durch die vom Feinde beſetzte Brücke an der Butenmühle durch, traf auf das noch in der Neuſtadt marſchirende Regiment König, welches es zum Theil umritt, und erreichte mit dem Grenadier-Bataillon Graf Dohna den Sammelplatz der Truppen außerhalb dem Paſewalker Thor. Die dem Regiment folgende franzöſiſche Reiterei nahm hierauf das Regiment König und die reitende Batterie Neander auf dem Steindamm gefangen, und nachdem das von den Grenadieren des Bataillons Grafen Dohna verrammelte Berliner Thor eingeſchlagen, beſetzte ſie die Stadt, während ihr die übrigen vorhandenen franzöſiſchen Truppen, mit Ausnahme der Reiter, welche zur Verfolgung des Grenadier-Bataillons Prinz Auguſt beordert waren, auf dem Fuße folgten. Der Prinz

Digitized by Google

Auguſt Ferdinand von Preußen war hierdurch auf ſeine eigene Vertheidigung beſchränkt, er ging daher mit ſeinem Bataillon über das Füllenbruch und den Quillenbach bis nach dem Dorfe Ellingen zurück. Jenſeits dieſes Dorfes ward er von den ihn verfolgenden franzöſiſchen Dragonern angegriffen, welchen Angriff er jedoch, wie ſieben darauf folgende auf ſeinem fernern Marſch über das Dorf Schönwerder, glänzend zurückſchlug.

Vergebens hatte er eine Fuhrt durch die Uker oder eine für Vieh und für Heufuhren über dieſen Strom im Sommer gelegte Brücke auszumitteln geſucht, um mittelſt derſelben auf das rechte Ufer der Uker zu gelangen, da aber ſeinem desfallſigen Führer, dem Bauer Spanholz aus Schönwerder, welchem er eins ſeiner Pferde zum Reiten gegeben, ſolches unter ihm todt geſchoſſen wurde, und dieſer zu ſeiner eigenen Rettung dann nach Ellingen entflohen war, ſo konnte er dieſes Ziel nicht erreichen und ſetzte ſeinen Rückzug von Schönwerder nach dem Dorfe Nechlin längs den Niederungen der Uker fort, um dort über den Niedenſchen Damm und die dortige Brücke, über die Uker nach Nieden, aufs rechte Ufer des Stromes zu gelangen. Eine Viertelmeile jenſeits Schönwerder unterhalb des Einfluſſes des Dauergrabens in die Uker wurde das Bataillon, welches ſchon viele Mannſchaften in den Gräben des durchgangenen Bruchs verloren hatte, von reitenden Geſchützen des Feindes beſchoſſen, dieſe beſchließt der Prinz mit dem Bajonett zu nehmen, bei dieſem Angriff gelingt es jedoch der franzöſiſchen Reiterei in das Bataillon einzudringen und ſolches nach mannhaftem Widerſtande theils gefangen zu nehmen theils zu zerſprengen. Der Prinz ſelbſt wurde verwundet und als Gefangener nach Prenzlow zum Marſchall Murat gebracht *).

*) ſ. deshalb des derzeitigen Kapitains und Adjudanten des Prinzen v. Clauſewitz Erzählung über die Kapitulazion. Soiſſon, 28 Juni 1807, wo derſelbe gefangen ſaß. Sp. Zeitung Nr. 86.

Der Marſchall behandelte den Prinzen ſehr ehrenvoll und ſandte ihn zu ſeiner Herſtellung nach Berlin, wo ihm vom Kaiſer Napoleon

Der vom Prinzen bei dieſer Gelegenheit bewieſene Muth, ſeine gezeigte Entſchloſſenheit und ſein treues Ausdauern bei ſeinem ſich ſo brav bewieſenen, von der reitenden Artillerie des Neander und den Prittwitz'ſchen Dragonern verlaſſenen Bataillon, fand zu der Zeit die allgemeinſte Anerkennung, und hat derſelbe dadurch bei Mit- und Nachwelt ein ſehr ehrendes Andenken hinterlaſſen *).

Gleich nachdem die Beſetzung der Stadt Prenzlow durch franzöſiſche Truppen ſtattgefunden hatte, traf der Marſchall Murat auch daſelbſt mit ſeinem Generalſtab ein und ſandte den Vorſteher deſſelben, General Beillard, an den Fürſten

---

geſtattet wurde, bis ſeine Wunden geheilt worden, bei ſeinen Eltern zu bleiben. Nachher wurde er nach Nancy in die Gefangenſchaft geſandt, wohin er am 24. December 1806 von Berlin abging.

*) Der jetzige Landrath und Major von Stülpnagel-Darritz des Prenzlowſchen Kreiſes hat auf ſeine Koſten mit Genehmigung des Prinzen Auguſt von Preußen, demſelben und deſſen Grenadier-Bataillon ein Denkmal von Ukermärkiſchem geſchliffenen Granitſtein, nördlich des Dorfes Ellingen, unfern des Weges von dieſem Orte nach Schönwerder, wo der Prinz mit ſeinem Bataillon den erſten Hauptangriff der feindlichen Reiter kraftvoll zurückwies, in der Mitte von ſieben Gräbern errichtet. Dies Denkmal hat eine Höhe von 13 Fuß und eine Breite von 1½ Fuß, oben die Form eines Landwehrkreuzes von 3½ Fuß Breite. Auf der öſtlichen Seite des Denkmals ſteht mit vergoldeten Buchſtaben nachſtehende Schrift:

Den Kriegern, welche unter Führung eines heldenmüthigen Prinzen, nach tapferer vom Feinde ſelbſt gerühmter Gegenwehr eines beſſeren Schickſals würdig hier erlagen.

Die weſtliche Seite zeigt auf dem obern Theile des Kreuzes zwei Schwerter, im Kreuze ſelbſt die Worte:

Den 28. Oktober 1806.

und darunter in einiger Entfernung einen Eichenkranz; im Sockel aber

der 18. Juni 1841.

Alles gleichfalls mit Gold verziert.

Letzterer war der Tag, an welchem das Denkmal im Beiſein und unter Mitwirkung des unter dem Befehl des Oberſtlieutenant v. Münchow, damals in Prenzlow ſtehenden Füſilier-Bataillons vom 24. Infanterie-Regiment, der Kreisſtände, der Geiſtlichkeit und der Vorſteher der Stadt Prenzlow eingeweiht und hierauf von einer großen Anzahl junger Mädchen mit Kränzen von Eichenlaub geziert wurde.

Digitized by Google

Hohenlohe mit der Aufforderung, die Waffen sogleich niederzulegen und sich mit sämmtlichen bei ihm befindlichen Truppen zu ergeben, widrigenfalls er Alles, was sich widersetze, sofort niederhauen lassen würde. Bald nach dessen Eintreffen beim Fürsten kehrte der Oberst v. Massenbach von der ihm gewordenen Sendung zurück und meldete dem Fürsten, daß er die Marschälle Murat und Lannes *) gesprochen, Ersterer ihm auch Das, was vom Hauptmann Hugues S. 39 dem Fürsten über die Stärke der französischen Macht, welche dem Marschall Murat folge, und daß des Fürsten Flanken umgangen wären, ausgesagt worden, als wahr wiederholt hätte. Zugleich bemerkte er denselben, daß er neben dem Marschall Lannes reitend, auf der rechten Seite der Uker sich befindend, französische Kavallerie bei dem St. Georg-Hospital in der Richtung nach dem Dorfe Grünow auf dem Marsche nach dem Dorfe Baumgarten gesehen habe, welche nur bei Potzlow und Seehausen die Brücke über die Ober-Uker überschritten haben könnte, wodurch die rechte Flanke des Korps des Fürsten schon umgang n sei **), oder in kur-

*) Daß der Oberst v. Massenbach den Marschall Lannes gesprochen, gehört zu den Mystifikazionen, die dem Ersteren bei seiner Anwesenheit unter den französischen Truppen widerfahren sind. In den französischen Nachrichten findet sich nirgends eine Spur, daß beide Marschälle am 28. Oktober zusammen vor Prenzlow gewesen sein sollten, überdies war der Marschall Lannes mit seinem Hauptquartier am 27/28. Oktober in Groß-Schönebeck, am 28/29. in Zehdenik und kam am 29. erst nach Templin. S. 15. Nach der Behauptung des bei Niederschreibung dieses noch lebenden damaligen Stadtrichters Denstädt in Templin, ist der Marschall Lannes dort beim Hauptmann Harling einquartirt gewesen. Früher ist derselbe weder dort noch in der Umgegend gesehen worden, und hat, da nach seiner gemachten Aeußerung in Templin er die Gegend nach Prenzlow gar nicht kenne, vom Denstädt die Gestellung eines Boten, um ihn dorthin zu führen, verlangt, welchen er auch erhalten und mit selbigem um 2 Uhr Morgens am 30. Oktober nach Prenzlow abgereist ist.

**) s. v. Massenbach's Denkwürdigkeiten 2. Th. 2. Abth. 2. Abschnitt. S. 109. Wie er selbst später Seite 120 eingesteht, so war er nicht über die Uker, sondern über das Mühlenfließ bei der Tiefartschen

zem umgangen werden würde, da der Feind überdies das Angermünder Thor beſetzt habe, und mittelſt des aus demſelben führenden Weges zur Stettiner Straße kommen könne, ſo würden die preußiſchen Truppen, weil ſie nicht auf dieſer, ſondern auf der nach Paſewalk aufgeſtellt worden*), nicht nach Stettin kommen können. Da nun überdies die Truppen an Lebensmitteln Mangel litten, indem nur einige Truppentheile von dem hinreichend für das Korps in Prenzlow gebackenen und auf Wagen gebrachten Brot etwas, und nur Einzelne von den Einwohnern der Stadt ſo viel als möglich ſonſtige Erquickungen erhalten hätten, ſo war er der Anſicht, daß es unmöglich ſein würde, mit dem Korps, welches dauernde Arriergefechte zu beſtehen habe, Stettin, das noch 7 Meilen entfernt ſei, zu erreichen. Nach dem Schluſſe dieſer Angaben des Oberſten v. Maſſenbach meldete der Oberſt v. Hüſer dem Fürſten, daß er für jede Kanone nur noch fünf Schüſſe habe und daß der größte Theil der Infanterie ohne hinlängliche Taſchenmunizion ſei**), worauf der Oberſt v. Maſſenbach ausrief: „So ſind wir verloren."

Während dieſer Beſprechung erſuchte der Marſchall

Mühle gekommen, und die Truppen, welche er bei Georg und Grünow marſchiren geſehen haben wollte, befanden ſich auf dem linken Ukerufer beim Dorfe Röpersdorf eine halbe Meile oberhalb Prenzlow.

*) Dies hat der Oberſt v. Maſſenbach in ſeinem Denkſchreiben an den G. Kabinetsrath Lombard, Potsdam im März 1808 (Frankfurt und Leipzig 1808 gedruckt) S. 105 behauptet. Nach der Behauptung mehrerer Augenzeugen und nach der Terrainlokalität war jedoch die von dem vorangeſandten Hauptmann v. Tippelskirch angeordnete Aufſtellung, um von dort auf beiden Straßen nach den Beſtimmungen des Fürſten den Rückzug nach Stettin über Löcknitz und zur Verbindung mit der über Paſewalk marſchirten Korpskolonne des Fürſten nehmen zu können, ganz richtig und der Lokalität völlig angemeſſen. Die beiden Straßen nach Stettin und Paſewalk laufen faſt parallel, zwiſchen beiden ſtanden die Truppen dergeſtalt aufmarſchirt, daß ſie beide beherrſchten.

**) Nach Behauptung mehrerer Militairs, die zu dem Korps gehörten, ſoll dies wenigſtens hinſichtlich des Munizionsbedarfs der Infanterie nicht der Fall geweſen ſein.

Digitized by Google

Murat den Fürſten Hohenlohe um eine mündliche Unterredung und drang in dieſer ihm gewährten drohend und ſchmeichelnd in ihn ein, ſich ihm zu ergeben, indem er erklärte, daß, da der Fürſt der Gefangenſchaft nicht entgehen könne, er ihm für ſeine Truppen eine Kapitulazion dahin anböte:

daß alle Führer und Offiziere auf ihr Ehrenwort, nicht ferner in dieſem Kriege gegen Frankreich zu dienen, in ihre Heimath entlaſſen werden ſollten, die Gemeinen mit Ausſchluß der Garden aber Kriegsgefangene würden. Die Garden ſollten unbewaffnet, ohne franzöſiſche Begleitung nach Potsdam gehen und dort verbleiben. Die den Offizieren und Gemeinen gehörige Habe ſolle jedem verbleiben, dahingegen alles Kriegsmaterial und Eigenthum des Staats den Franzoſen zufallen.

Nach dieſer Unterredung berief der Fürſt alle Hauptführer und die ſpeciellen Befehlshaber der anweſenden Truppentheile zu ſich, ſchilderte ihnen die Lage, worin ſich das Korps nach der von dem Oberſt v. Maſſenbach gegebenen Auskunft befände, und forderte ſie auf ſich zu äußern, ob und welchen Rath ſie zur Rettung des Korps zu geben vermöchten. Keiner, vom Führer der Infanterie, General Graf v. Tauenzien, an, bis zum jüngſten der Anweſenden wußte jedoch einen Rath zu geben, noch eine zu treffende Maßregel in Vorſchlag zu bringen, worauf der Fürſt ihnen die vorbemerkten Bedingungen, unter welchen er zu kapituliren gedächte, bekannt machte. Unter den widerſtrebendſten Empfindungen löſte ſich die Verſammlung auf. Bald war die Hiobsnachricht im Heere verbreitet, der gemeine Krieger verwünſchte die Führer, dieſe ihr eigenes Schickſal, und die Aufregung unter den Truppen war groß, indem von verrätheriſcher Hinterliſt, fruchtloſer Anſtrengung, unausſprechlicher Schande, ſelbſt vom Durchbrechen mit Gewalt geſprochen wurde. Einzelne brave Offiziere und ſelbſt Kavallerie-Abtheilungen benutzten die Zeit bis zur Bekanntmachung der vom Fürſten vollzogenen Kapitulazion, ſich vom Korps

Digitized by Google

zu entfernen*), in der Hoffnung Stettin noch vor dem Feinde zu erreichen, welches ihnen auch zum größten Theil gelang. Nachdem der Fürſt die Kapitulazion mit dem Marſchall Murat vollzogen hatte, und dieſe den Truppen ſpeziell mitgetheilt worden war, ergaben ſich ſolche in ihr Loos und ſtellten ihre Gewehre, von welchen ein großer Theil vorher jedoch zerſchlagen war, mit ſtummem Schmerz zuſammen**). Der Marſchall Murat, der, wie aus der oben angegebenen Berechnung zu erſehen, gegen das Korps des Fürſten nur ſchwach war, hatte vor dem Stettiner Thor von Prenzlow, als die preußiſchen Truppen unfern davon zwiſchen den Lindenalleen der beiden Straßen nach Stettin und Paſewalk das Gewehr ſtreckten, das einzige bei ihm in Eilmärſchen vom Lannes'ſchen Korps eingetroffene Voltigeur-Bataillon, ſowie von ſeiner Kavallerie einzelne Abtheilungen aufſtellen laſſen. Von den gefangenen Truppen wurden zuerſt die Garde-Bataillone von einem Kommando der Voltigeurs nach Prenzlow vor das Rathhaus geführt, um dort ihre Gewehre niederzulegen. In der Stadt erregte es Erſtaunen und die äußerſte Betrübniß, die großen ſchönen Gardiſten als Gefangene von den kleinen Voltigeurs, die wie Kinder dagegen ausſahen, geführt zu ſehen.

Von hier traten die Gardetruppen noch am 28. Oktober ohne Bedeckung ihren Marſch nach Templin an***), die

---

*) Zu dieſen gehörten die Kapitaine v. Tippelskirch und Hoffmann (Beide ſpäter Generallieutenant), auch nach der gewordenen Mittheilung ein Theil der Quitzow'ſchen Küraſſiere.

**) Ueber das Benehmen von Hohenlohe und Maſſenbach während des Marſches von Rathenow bis Prenzlow und zur Zeit der Kapitulazion iſt nachzuleſen der 2. Abſchnitt der öffentlichen Anklage derſelben, abgedruckt in den „Zeiten oder Archiv für die preußiſche Staatengeſchichte" von C. D. Voß, 11. Band, S. 59 bis 114.

***) Gegen die Beſtimmung der Kapitulazion wurden die Garden in den nächſten Tagen anfangs beobachtet, zuletzt förmlich begleitet, bei ihrer Ankunft in Potsdam aber die Offiziere zwar in ihre Heimath entlaſſen, den Gemeinen hingegen ihre Abführung nach Frankreich angekündigt, und viele dorthin gebracht.

übrigen Truppen verblieben in Prenzlow, wo am Abend des 28. Oktober noch mehrere Infanterie-Abtheilungen vom Korps des Marſchall Lannes eintrafen. Am 30. Oktober wurden die Offiziere und Führer der preußiſchen Truppen, nachdem die Verzeichniſſe von denſelben aufgenommen waren, nach ihrer Heimath entlaſſen, die Gemeinen aber über Spandau und Potsdam nach Frankreich als Kriegsgefangene gebracht *).

Da ſich die S. 20 angeführte Stärke der Truppen auf dem Marſch von Neuſtadt an der Doſſe bis Prenzlow durch Zurücklaſſung von Kranken und Marodeurs, ſowie durch Deſerzion und durch die am 28. bei den Gefechten vor Prenzlow ſtattgehabten Verluſte bedeutend verringert hatte, ſo läßt ſich annehmen, daß durch die Kapitulazion von Prenzlow in feindliche Gefangenſchaft mit Ausnahme der Offiziere, Knechte ꝛc. gerathen ſind:

an Infanterie

drei Garde-Bataillone und eine Garde-Grenadier-Kompagnie zu 90 Mann die Kompagnie, alſo 16 Kompagnien		1,440 Mann,
ſieben Grenadier-Bataillone v. Sack, Graf Dohna, v. Rabiel, v. Bork, v. Schack, v. Loſtin und v. Oſten, zuſammen 28 Kompagnien zu 85 Mann		2,380 „
zwei Musketier-Bataillone v. Möllendorf, eins Herzog v. Braunſchweig, eins v. Arnim, zuſammen 20 Kompagnien zu 80 Mann .	1,600 M.,	
und die S. 18 bemerkten zwei zuſammengeſetzten Musketier-Bataillone zu 250 Mann jedes . .	500 „	2,100 „
zuſammen an Infanterie		5,920 Mann;

*) Wohl die Hälfte der Gefangenen entfernte ſich auf dem Marſch von Prenzlow nach Spandau, Potsdam und auf den ferneren Transporten nach Frankreich.

Digitized by Google

	Transport	5,920 Mann,
an Kavallerie		
fünf Schwadronen Leib-Küraſſiere und fünf Schwadronen Dragoner der Regimenter v. Prittwitz und v. Kraft, vier des Regiments Wobeſer, 19 Schwadronen zu 80 Mann u. Pferde	1,520 Pferde	1,520 Mann,
an Artillerie		
zwei Fuß- und eine reitende Batterie ſammt der Regiments-Artillerie etwa	470 „	850 „
zuſammen	1,990 Pferde	8,290 Mann *).

Unterm 29. Oktober erſtattete der Fürſt Hohenlohe über dieſe Kapitulazion, ſowie von den derſelben vorangegangenen Ereigniſſen dem König von Prenzlow aus ſeinen Bericht**).

Gleich nach Ausführung der Kapitulazion rückten die drei leichten Kavallerie-Regimenter des Marſchall Murat unter den Generalen Laſalle und Milhaud, ſowie eine Brigade

*) Der Oberſt v. Maſſenbach erwähnt in ſeinen Denkwürdigkeiten 2. Thl. 2. Abthl. 2. Abſchnitt S. 113, daß die Stärke der kapitulirenden Truppen nur an Infanterie 3,875 Mann, an Kavallerie 950 Mann und Pferde betragen haben dürfte; die Stärke der Artillerie giebt er nicht an, ſagt aber, daß 56 Kanonen dem Feinde übergeben ſein könnten. Dieſe Angabe iſt eben ſo unrichtig, als die in dem 22. franzöſiſchen Bulletin, wonach allein 16,000 Mann Infanterie, 6 Regimenter Kavallerie und 64 beſpannte Geſchütze in die Gewalt der Franzoſen gerathen ſein ſollten. Die Berichte der damaligen Provinzialbehörden ſchätzten die Anzahl der Gefangenen auf 9,000 Mann, und die der Pferde auf 1,800—2,000. Es dürfte daher die damit ziemlich übereinſtimmende Berechnung des Verfaſſers der Wahrheit am nächſten kommen.

**) ſ. Spener'ſche Zeitung 1806. Nr. 134. Als Erläuterung zu dem Bericht des Fürſten verdient der 5. Brief eines bei Prenzlow gefangenen preußiſchen Offiziers, im Politiſchen Journal von 1807, erſter Band, S. 353—358 abgedruckt, nachgeleſen zu werden, der mit Ruhe und Gründlichkeit abgefaßt, das Vorgefallene bei des Fürſten Korps auf dem Marſch von Magdeburg bis Prenzlow erzählt hat.

Digitized by Google

der Grouchy'ſchen Dragoner-Diviſion auf den Straßen nach Stettin und Paſewalk vor, und bivuakirten in der Nacht vom 28. zum 29. Oktober neben den Dörfern Baumgarten und Schenkenberg. Gegen Abend des 28. Oktober trafen noch mehrere Bataillone Infanterie vom Lannes'ſchen Korps in Prenzlow ein, welche, nachdem die Stadt, ungeachtet der perſönlichen Fürbitte der Mitglieder der Kreisdirektion, des Magiſtrats und einiger Geiſtlichen, durch Plünderung viel von ihnen gelitten hatte, am 29. Oktober früh der gedachten Kavallerie, die nach Paſewalk und Löcknitz aufgebrochen war, folgten. Der Marſchall Murat reiſte aber ſogleich nach Templin, wo er am 28. Oktober 4 Uhr Nachmittags ankam, beim Gaſtwirth Haslinger zu Mittag aß, mit dem Generalordinateur Buot des Lannes'ſchen Korps nähere Rückſprache wegen des Nachfolgens dieſes Korps und deſſen Verpflegung, ſowie wegen des Transports und der Verpflegung der preußiſchen Gefangenen nahm, und Abends nach Prenzlow zurückkehrte *). Hier angekommen beorderte er die Brigade Bouſſart von der Dragoner-Diviſion Grouchy nach dem nordweſtlichen Theil der Ukermark zur Beobachtung des Korps des Generallieutenant v. Blücher aufzubrechen. Die Dragoner-Diviſion Beaumont blieb in und bei Prenzlow auf dem linken Ukerufer zur weitern Beſtimmung ſtehen.

Am Abend des 28. Oktober waren diejenigen Truppen des Hohenlohe'ſchen Korps, welche nördlich von demſelben marſchirt waren und ſich in Schönermark nicht mit dem Fürſten vereinigt hatten, in Paſewalk angekommen. Dort verſammelte ſich die Infanterie auf dem Markte, die Kavallerie aber vor dem Stettiner Thor. Mannſchaften und Pferde wurden aus dem dortigen Magazin und von der Bürgerſchaft nach Kräften verpflegt. Man hatte die Abſicht ausgeſprochen, in der Nacht vom 28. zum 29. Oktober von

*) Dieſe Nachricht hat der damalige Stadtrichter Denſtädt in Templin dem Verfaſſer gegeben, der ſelbſt in Angelegenheiten der Stadt Templin beim Marſchall Murat war.

Digitized by Google

dort nach Löcknitz aufzubrechen, zögerte aber hiermit, da man beſtimmtere Anweiſungen vom Fürſten zu erhalten hoffte, ſo daß die Nacht darüber verfloß.

Da früh am Morgen des 29. Oktober die Nachricht von der Kapitulazion des Fürſten Hohenlohe bei Prenzlow einging, trat bei dieſen Truppen eine völlige Demoraliſazion ein, Niemand dachte an Widerſtand, eine allgemeine Beſtürzung und Muthloſigkeit hatte ſich aller Gemüther bemächtigt. In dieſem Zuſtande, und da kein Oberbefehlshaber ſich bei den verſchiedenen Truppenabtheilungen befand, erſchien der franzöſiſche Brigadegeneral Milhaud mit zwei Kavallerie-Regimentern (dem 13. Jäger und dem 9. Dragoner) vor Paſewalk, mit denen er von Schenkenberg früh Morgens aufgebrochen war, und forderte die ſämmtlichen dort vorhandenen Truppen auf, ſich ihm zu ergeben. Er bemerkte ihnen zugleich, daß, nachdem Fürſt Hohenlohe mit den bei ihm befindlichen Truppen ſich ergeben habe, der Paß über die Randow bei Löcknitz von franzöſiſchen Truppen beſetzt ſei, und große Maſſen derſelben ihm folgten, mithin kein Ausweg für die preußiſchen Truppen, um nach Stettin zu gelangen, vorhanden ſei. Die Generale, welche die dortigen zwei preußiſchen Brigaden Küraſſiere kommandirten, waren nicht zur Stelle bei den Truppen, und ſollen, nach den zu der Zeit herrſchenden Gerüchten, ſich vor dem Beginn der Unterhandlung entfernt haben, daher der älteſte anweſende Offizier, Brigadier und Oberſter des von Treuenfels'ſchen Infanterie-Regiments, v. d. Hagen mit dem General Milhaud in Unterhandlung trat und gegen Mittag des 29. Oktober unter den nämlichen Bedingungen wie der Fürſt Hohenlohe für die in und bei Paſewalk ſich befindlichen preußiſchen Truppen kapitulirte*). Der General Milhaud ſandte die Kapitulazion zum General Belliard nach Löcknitz, welcher

*) Die Kapitulazion befindet ſich in einer Beilage des 23. Bulletins der franzöſiſchen Armee. Dies Bulletin iſt jedoch ohne dieſe Beilage nur abgedruckt in der Spener'ſchen Zeitung 1806. Nr. 138.

Digitized by Google

ſolche in Vollmacht des Marſchall Murat vollzog, worauf am nämlichen Tage die Truppen das Gewehr ſtreckten, und am 30. und 31. Oktober die Offiziere in ihre Heimath entlaſſen, die Gemeinen aber über Prenzlow gleich den dort Gefangenen nach Spandau und Potsdam, von dort aber nach Frankreich gebracht wurden.

Dieſe Truppen, welche gleichfalls auf dem Marſch bis Prenzlow, ſowie ſeit dem 25. Oktober durch Deſerzion ſich bedeutend verringert hatten, beſtanden mit Ausnahme der Offiziere, Knechte ꝛc. aus nachſtehenden Abtheilungen, von der bei denſelben bemerkten wahrſcheinlichen Stärke:

an Infanterie

aus 2 Bataillonen, jedes der Regimenter v. Treuenfels, v. Zenge, v. Pirch und Prinz Ferdinand von Preußen, alſo aus 8 Bataillonen zu 400 Mann

	Mann.
	3,200

an Kavallerie

	Pferde.	
aus den 4 Küraſſier-Regimentern Graf Henkel, v. Heiſing, der Karabiniers und v. Holzendorf, jedes zu 5 Schwadronen, ferner 3 Schwadronen Küraſſier von Bülting und 5 Schwadronen Dragoner v. Kraft, nebſt einem Kommando von Bila-Huſaren zu 30 Mann, alſo 33 Schwadronen zu 80 Mann	2,640	2,640
hierzu v. Bila-Huſaren	30	30
zuſammen an Kavallerie	2,670	2,670

an Artillerie

	Pferde.	Mann.	
ein reitende Batterie zu	85	147	
und aus etwa 12 Bataillonsgeſchützen zu 4 Pfde. und 10 Mann . .	48	120	
zuſammen . .	133		267
im Ganzen annähernd	2,803		6,137

Wenn unter den höheren bei Paſewalk anweſenden preußiſchen Offizieren ein beſonnener, umſichtsvoller, mit Muth und Enſchloſſenheit begabter Offizier vorhanden geweſen wäre, ſo konnte die Rettung dieſer Truppenabtheilung nach Stettin unbedenklich bewirkt werden. Dieſe Stadt iſt nur 5½ Meile von Paſewalk und der Löcknitzer Paß über die Randow von letzterer nur 2½ Meile belegen. Wären dieſe Truppen daher nach ihrer bewirkten Sättigung in Paſewalk von dort gleich zu Anfang der Nacht des 28/29. Oktober nach Löcknitz aufgebrochen, ſo hätten ſie dieſen Ort acht bis zehn Stunden vor den Franzoſen erreicht, und bei der Menge an Kavallerie, welche vorhanden war, und der ſchönen reitenden Batterie von 8 Geſchützen *) zu ihrer Vertheidigung, wenn ſie von der durch Nachtmärſche und Bivuaks ꝛc. ſehr geſchwächten feindlichen Reiterei in der Nähe von Stettin etwa angegriffen wurden, dieſe wahrſcheinlich ſicher zurückweiſen und ihren Einzug in Stettin ſpäteſtens gegen Mittag des 29. Oktober halten können.

Von den zum Korps des Fürſten Hohenlohe gehörigen Truppen, welche nicht in den Gefechten bei Wichmannsdorf und Prenzlow gefangen wurden, und vor dieſem Orte ſowie bei Paſewalk kapitulirt hatten, waren nur wenige nach

---

*) In einem Bericht des Marſchall Lannes vom 1. November aus Paſewalk an den Kaiſer Napoleon, worin er die dort gewonnenen Kanonen zu 30 Stück und eine größere Anzahl gefangener Artilleriſten als die oben verzeichnete angiebt, auch bemerkt, daß die Geſchütze, ſowie die dazu gehörigen Munizionswagen, auf das Hinreichendſte gefüllt und vollſtändig beſpannt wären, ſagt er:

„En vérité, Sire, je n'ai jamais rien vu de plus beau que ces hommes. C'est un superbe parc. Je le fais partir d'ici ce matin et le dirige sur Spandau. Presque tous ces canonniers sont à cheval, et marchent dans le plus grand ordre. Votre Majesté pourrait, si Elle le voulait, les faire conduire en Italie. Je suis sûr qu'en mettant avec eux quelques officiers qui parlassent allemand, ces gens là serviraient parfaitement. Je désirerais que Votre Majesté vit ce convoi, cela la déciderait à l'envoyer dans le royaume d'Italie; ſ. Thiers Histoire du Consulat et de l'Empire. Paris 1847. Siebenter Theil. S. 199.

Digitized by Google

Stettin entkommen. Die in Lychen vom Fürſten zurückgelaſſenen Küraſſiere vom Regiment Beeren ſowie das Grenadier-Bataillon von Gaudi ſchloſſen ſich am 27/28. Oktober dem Korps des Generallieutenant v. Blücher an. Der General v. Bila der jüngere mit ſeiner Brigade hatte der ihm am 27. Oktober vom Fürſten Hohenlohe ertheilten Anweiſung S. 35 nicht nachkommen können und kam auf Umwegen am 28. Oktober nach Schapow, eine halbe Meile nördlich von Schönermark, wo er die Nachricht erhielt, der Fürſt habe Prenzlow erreicht, die Franzoſen aber wären bis dahin vorgerückt. Er ſetzte daher, um nicht abgeſchnitten zu werden, ſeinen Marſch nach Paſewalk fort, überſchritt daſelbſt die Uker und kam am Vormittag des 29. Oktober nach Falkenwalde in Vorpommern, etwa 1½ Meile von Stettin. Dorthin ſandte er einen Offizier, um mit dem Kommandanten wegen des Durchzugs ſeiner Truppen durch die Stadt nähere Rückſprache zu nehmen. Von dieſem erhielt er jedoch die Nachricht, der Fürſt Hohenlohe habe bei Prenzlow kapitulirt und wegen der Nähe der Franzoſen wären die Thore der Feſtung ſchon geſchloſſen, weshalb er ihn mit ſeinen Truppen nicht mehr durch die Feſtung marſchiren laſſen könne. Der General v. Bila kehrte darauf ſogleich um, in der Abſicht, ſich dem Korps des Generallieutenant v. Blücher anzuſchließen, erhielt aber in Ukermünde die Nachricht, daß franzöſiſche Kavallerie die nördliche Ukermark links der Uker beſetzt habe, auch Theile derſelben bis Ferdinandshof in Vorpommern und links davon nach Friedland im Mecklenburg-Strelitzſchen vorgerückt wären. Nach Sättigung ſeiner Truppen marſchirte er daher ſogleich von dort nach Anklam, wo er am 30. gegen Mittag eintraf. Hier fand er ſeinen Bruder, den Generallieutenant v. Bila den älteren, welcher den Geldtransport von Hannover S. 28 dorthin gebracht, und am frühen Morgen dieſes Tages, nachdem er in der Gegend von Friedland bei ſeiner Unentſchloſſenheit zur Ausweichung des Feindes mehrere Hin- und Hermärſche gemacht, erſt dort eingerückt war. Der Obriſtlieutenant von Prittwitz,

Digitized by Google

der die Versorgungs-Trains des Hohenlohe'schen Korps dorthin geleitet hatte, und mit deren Wegschaffung zu Wasser beschäftigt war, sorgte dafür, daß der Geldtransport, den der Generallieutenant v. Bila der ältere bis dahin gebracht, noch im Laufe des Tages auf Schiffe geladen und sogleich fortgeschafft wurde *). Beide Brüder Bila gingen mit ihren Truppen durch Anklam und nahmen beim Dorfe Zieten eine Posizion, während sie die Stadt noch mit einigen Truppen besetzt hatten. Als aber im Verlauf des Tages sich französische Reiter vor Anklam zeigten, räumten sie die Stadt und ließen die Brücke über die Peene aufziehen, hinter welcher sie Infanterie und Artillerie zur Vertheidigung des Ueberganges aufstellten. Nachdem die feindliche Kavallerie die Stadt besetzt hatte, sandte nach eingestelltem Feuern der Kommandeur dieses Dragoner-Regiments von ungefähr 600 Mann und Pferden, General Becker **) einen Parlamentair an die Gebrüder Bila und bot ihnen, unter Mittheilung der Kapitulazionen von Prenzlow und Pasewalk, auch der Nachricht, daß Stettin sich ergeben habe, unter der Bemerkung, daß sie sich in einen cul de sac begeben hätten, woraus sie dem Schicksal, gefangen zu werden, nicht entgehen könnten, die Kapitulazion von Prenzlow an. Auf diesen Vorschlag gingen die beiden Brüder Bila ein, die Kapitulazion wurde am 31. Oktober geschlossen ***), und streckten die anwesenden Truppen an diesem Tage das Gewehr. Mehrere vom Korps des Fürsten Hohenlohe geflüchtete und versprengte Offiziere und Soldaten, auch einzelne Truppentheile desselben, welche nach Anklam gekommen waren, sich dort unter den Befehl des älteren General v. Bila gestellt, und mit

*) Diese Gelder sowie mehrere eingeschiffte Gegenstände des Trains entkamen zu Wasser nach Kolberg und von dort später nach Danzig und Königsberg.

**) Der General Becker gehörte zur Dragoner-Division Grouchy, Brigade Boussard, und war vom Marschall Murat durch die nordwestliche Ukermark nach Friedland ꝛc. dirigirt.

***) s. in der Spener'schen Zeitung vom Jahr 1806. Nr. 138. das 25. Bulletin.

Digitized by Google

deſſen Truppen vor Räumung der Stadt am 30. Oktober gegen den Feind gefochten hatten, wurden vom General v. Bila mit in die Kapitulazion begriffen. Auf die Nachricht von der Kapitulazion zerſtreuten ſich dieſe jedoch und ſuchten in Gemeinſchaft mit mehreren Soldaten, die zur Infanterie des v. Bila'ſchen Korps gehörten, auf den vor der Beſitznahme der Stadt Anklam dort gekappten und fortgeſchafften Seeſchiffen zur See, ſowie über die Fähre bei Pinno, nach der Inſel Uſedom zu entkommen, welches ſehr Vielen gelang, auch wurden die ſchon mit Militaireffekten beladenen Schiffe gerettet. Zu den ſich gefangen gebenden Truppen der Gebrüder v. Bila gehörten:

an Infanterie:

ein Theil der nicht geflüchteten Mannſchaft des erſten Bataillons Musketiere vom Regiment v. Grävenitz mit etwa		450 Mann,
und von den Füſilier-Depots v. Wedell und v. Kloch etwa		100 „
		550 Mann,

an Kavallerie:

eine Schwadron von Balliodz-Küraſſiere, 15 Schwadronen Huſaren v. Gettkandt und v. Bila, auch eine Schwadron von Quitzow-Küraſſiere, welche ſich in Vorpommern den letzteren bei ihrer Flucht angeſchloſſen hatten, ſind 17 Schwadronen zu etwa 80 Mann und Pferde	1,360 Pferde	1,360 „
zuſammen	1,360 Pferde	1,910 Mann,

außerdem noch zwei beſpannte Kanonen, einige Militairs vom Hohenlohe'ſchen Korps, welche ſich dieſem Truppentheile angeſchloſſen hatten, und ein Theil des zum Einſchiffen nach Anklam geflüchteten Trains, nebſt einem großen Theil der Pferde deſſelben *). Von Anklam aus wurden die

*) Ueber den Rückzug der Truppen der beiden Generale v. Bila nach Anklam und deren Kapitulazion iſt eine Darſtellung in den neuen

gefangenen preußischen Offiziere in ihre Heimath entlassen, die Gemeinen aber als Kriegsgefangene transportirt, von denen der größte Theil entwischte, und nur eine geringe Zahl nach Frankreich gelangte.

Die Folge der Gefangennehmung der Hohenlohe'schen Truppen bei Prenzlow und Pasewalk war, daß der französische General Lasalle mit seinen beiden leichten Husaren- und zweien Dragoner-Regimentern am 29. Oktober über Löcknitz bis Stettin vorrückte und sogleich den Gouverneur dieser Festung, Generallieutenant v. Romberg, aufforderte, ihm solche zu übergeben. Dieser hatte dem König am 29. Oktober die Gefangennehmung des Fürsten Hohenlohe durch einen abgesandten Offizier angezeigt und zugleich um Verhaltungsbefehle gebeten, was er zu thun habe, wenn die Franzosen, die sich schon in der Nähe Stettins blicken ließen, ihn zur Uebergabe aufforderten *), wartete aber die Antwort bei seiner muthlosen Stimmung nicht ab, sondern kapitulirte schon an diesem Tage Abends 6 Uhr. Die Kapitulazion **) wurde vom General Lasalle sogleich in seinem Standort Möhringen, ½ Meile von Stettin, vollzogen, und um 11½ Uhr in der Nacht von dem Chef des Generalstabes des Marschall Murat, General Belliard, in Vollmacht des Marschalls genehmigt. Am 30. Vormittags wurde das Berliner Thor der Stadt von den Franzosen besetzt, und an diesem Tage,

---

Feuerbränden 1. Band 3. Heft S. 85 vom Jahr 1807 zu finden, die jedoch einige Irrthümer enthält.

*) s. Preußen in den Jahren 1806 bis 1807, ein Tagebuch, Mainz 1845. S. 25 u. 26. Man nennt als Verfasser dieser sehr interessanten Schrift den verstorbenen wirklichen Geheimen Rath v. Schladen, der vom 21. Oktober 1806 bis zum Tilsiter Frieden im Auswärtigen Departement beim Hoflager des Königs von Preußen beschäftigt war. Der Offizier traf den König in Schneidemühl und kehrte von dort am 31. Oktober mit dem Befehl zurück, die Festung, so lange es nur immer noch möglich sei, zu vertheidigen.

**) Diese Kapitulazion ist dem 24. Bulletin unter Nr. 2 beigefügt. Das Bulletin ist jedoch ohne diese Beilage in der Spener'schen Zeitung von 1806 Nr. 138 abgedruckt.

Digitized by Google

ſowie am 31. Oktober zogen einige in Eilmärſchen vorgeſchobene Truppen des Lannes'ſchen Korps, wozu ein Theil der Diviſionen Suchet*) und Gazon, ſowie ein reitendes Jäger-Regiment gehörten, zur Beſetzung derſelben dort ein. Der Marſchall Lannes hatte am 30. Oktober ſein Hauptquartier in Prenzlow und brach mit allen noch bei ſich habenden Truppen von dort am 31. Oktober auf, ſo daß das Hauptquartier deſſelben an dieſem Tage nach Löcknitz und am 1. November nach Stettin kam. Er ſelbſt, der über Paſewalk gegangen war, traf gleichfalls am 1. November Abends dort ein. Die von ihm an den Kaiſer Napoleon von Paſewalk aus am 1. und von Stettin aus am 2. November erſtatteten Berichte**) ſind für die Kriegsgeſchichte jener Zeit merkwürdig. Der Marſchall Lannes zeichnet ſich darin als ein beſonderer Schmeichler des Kaiſers aus, der eine ſolche Sprache nicht ungern ſah. Es wird deshalb auf die untenſtehende Note***) Bezug genommen.

---

*) Von dieſer Diviſion waren mehrere Abtheilungen zum Transport von preußiſchen Gefangenen verwandt.

**) Dieſe beiden Berichte und was denen vorangegangen, hinſichtlich des Lannes'ſchen Korps, ſind abgedruckt in Thiers Histoire du Consulat et de l'Empire Th. 7. S. 195–199. Paris 1847.

***) Der Marſchall Lannes hatte ſich beleidigt gefühlt, daß der Kaiſer in ſeinem Tagesbefehl vom 29. Oktober (Spener'ſche Zeitung 1806. Nr. 131) dem Marſchall Murat und der unter ihm geſtandenen Kavallerie die Gefangennehmung des Hohenlohe'ſchen Korps bei Prenzlow zugeſchrieben und dieſe ſelbſt im 22. Bulletin allein belobend erwähnt, ſeiner Truppen aber nicht gedacht hatte. Er hatte ſich daher veranlaßt gefunden, dem Kaiſer vorzuſtellen, daß durch die Eilmärſche ſeiner Truppen, von welchen im Laufe des 28. Oktober einige ſchon bei Prenzlow eingetroffen, mehrere aber in der Nähe geweſen wären, den kühnen Unternehmungen des Marſchall Murat die weſentlichſte Unterſtützung geworden ſei, und er dafür hielte, daß der Kaiſer auch ſein Korps deshalb zu beloben habe. Hierauf ſchrieb der Kaiſer ihm:

„Vous et vos soldats, vous êtes des enfants. Est-ce que vous croyez, que je ne sais pas tout ce que vous avez fait pour seconder la cavalerie? Il y a de la gloire pour tous. Un autre jour ce sera votre tour de remplir de votre nom les bulletins de la grande armée.

Der Marſchall Murat war vom 28. bis 30. Oktober in Prenzlow verblieben, theils um die Anordnungen zur Transportirung der vielen preußiſchen Gefangenen zu leiten, theils um den dem Fürſten Hohenlohe folgenden Generallieutenant v. Blücher zu beobachten, auch fernere Befehle vom Kaiſer wegen der von ihm bei der Annäherung der Lannes'ſchen und Bernadotte'ſchen Korps zu nehmenden Stellung zu erwarten.

Nachdem er ſchon am 29. Oktober die Kapitulazion der bei Paſewalk gefangen genommenen Truppentheile des Hohenlohe'ſchen Korps erfahren, ihm auch am 30. Morgens vom General Belliard die Uebergabe der Feſtung Stettin gemeldet worden, erhielt er im Laufe dieſes letzten Tages den für ihn und ſeine Truppen belobenden Tagesbefehl des Kaiſers vom 29. Oktober *) und zugleich von demſelben ein beſonderes belobendes Schreiben, worin der Kaiſer jedoch bemerkt hatte:

> Aber es iſt nichts gethan, ſo lange noch etwas zu thun iſt. Sie haben eine Kolonne von 8000 Mann unter Kommando des General Blücher überflügelt. Möchte ich bald hören, daß ſie das nämliche Schickſal erlitten hat **).

Dies veranlaßte den Marſchall Murat am nämlichen

In dem Bericht, welchen der Marſchall am 1. November aus Paſewalk an den Kaiſer erſtattet, bemerkt er hierauf:

„J'ai fait lire hier la proclamation de Votre Majesté à la tête des troupes. Les derniers mots, qu'elle contient, ont vivement touché le coeur des soldats. Ils se sont tous mis à crier: Vive l'Empereur d'Occident. Il m'est impossible de dire à Votre Majesté combien ces braves gens l'aiment, et vraiment on n'a jamais été aussi amoureux de sa maitresse, qu'ils le sont de Votre personne. Je prie Votre Majesté, de me faire savoir, si Elle veut qu'à l'avenir j'addresse mes dépêches à l'Empereur d'Occident, et je le demande au nom de mon corps d'armée.

Je suis etc. Lannes.

*) ſ. den Inhalt in der Spener'ſchen Zeitung 1806. Nr. 131.

**) Die Worte finden ſich auch aufgenommen im 22. Bulletin; ſ. Spener'ſche Zeitung 1806. Nr. 138.

Digitized by Google

Tage dem General Laſalle die Weiſung zu ertheilen, ſo bald die Vortruppen des Lannes'ſchen Korps Stettin beſetzt hätten, mit ſeinen beiden leichten Kavallerie-Regimentern von dort aufzubrechen und ſich in Eilmärſchen nach Friedland im Mecklenburg-Strelitzſchen zu ſeiner weiteren Beſtimmung zu begeben. Eine gleiche Anweiſung erhielt auch der General Grouchy mit ſeiner Dragoner-Diviſion. Zugleich beorderte er nach des Kaiſers Befehl den General Beaumont, da die Lannes'ſche Vorhut an Reiterei ſchon bis Boitzenburg zur Unterſtützung der Dragoner-Brigade Bouſſart vorgerückt war, ſich ſogleich mit ſeiner Dragoner-Diviſion auf den Marſch nach Berlin zu begeben, welche letztere auch noch Abends aufbrach und viele der Gefangenen vom Hohenlohe'ſchen Korps dorthin begleitete, wozu auch noch ein Infanterie-Regiment von der Suchet'ſchen Diviſion des Lannes'ſchen Korps verwendet wurde. Auch der General Milhaud erhielt die Anweiſung, ſich nach Berlin zu begeben.

Der Marſchall Murat verließ hierauf am 31. Oktober Prenzlow und traf an dieſem Tage in Friedland ein. Hier bildete er in den darauf folgenden Tagen ſein Reſerve-Kavallerie-Korps, welches aus der Dragoner-Diviſion Grouchy, der ihm vom Kaiſer Napoleon am 28. Oktober noch geſandten Küraſſier-Diviſion Hautpoul, und der leichten Brigade Laſalle beſtand.

Nach der Gefangennehmung der zum Hauptkorps des Fürſten Hohenlohe gehörigen Truppen waren die Marſchälle Murat, Bernadotte und Soult mit ihren Korps, ſowie der General Savary mit ſeinen beiden leichten Reiter-Regimentern beſonders darauf bedacht, die Korps des Generallieutenant v. Blücher und des Herzogs von Weimar gleichfalls zu vernichten.

Der Generallieutenant v. Blücher war am 26. Oktober von Ganzer im Ruppinſchen Kreiſe aufgebrochen, und hatte in Neu- Alt-Ruppin und Gegend ſein Nachtlager. S. 33. Am 27. Oktober Abends ſtand er mit ſeinem Hauptquartier in Fürſtenberg, ein Theil ſeiner Truppen war aber bis

Digitized by Google

Lychen vorgerückt. Am 28. Oktober Abends hatte er fast sein ganzes Korps in und bei Boitzenburg vereinigt, wo er am 29. Morgens früh die Nachricht erhielt, daß der Fürst Hohenlohe am 28. bei Prenzlow kapitulirt habe. Statt, wie er beabsichtigt hatte, dem Fürsten nach Prenzlow zu folgen, marschirte er nun von dort links nach Neu-Strelitz ab, kam am andern Tag nach Dambeck, und am 31. nach Waaren, in der Absicht, nach Vereinigung mit dem Korps des Herzogs von Weimar die Elbe bei Boitzenburg und Lauenburg zu erreichen und dort über den Strom zu gehen. In der Gegend von Speck vereinigte er sich mit dem Weimarschen Korps am 1. November.

Dies Korps war am 26. Oktober S. 25 über die Elbe gegangen und hatte in den Ortschaften der Prignitz nördlich von Havelberg am 27. und 28. Oktober kantonnirt. Am 29. Oktober war es nach Kyritz und nördlich davon in der Prignitz, am 30. Oktober aber nach Wittstock und nördlich davon ins Mecklenburg-Strelitzsche marschirt. Die Truppen, welche sich in ersterem Orte einquartirt hatten, wurden dort schon von der Vorhut des Soult'schen Korps in der Nacht vom 30/31. Oktober beunruhigt und zogen sogleich in Eilmärschen nach Mirow, von wo aus das ganze Korps am 31. Oktober nach Speck und am 1. November nach Waaren ging. Der Herzog von Weimar hatte schon während seines Rückzugs zur Elbe beim König von Preußen, aus Berücksichtigung für seine Staaten, um Entlassung von seinem Kommando und aus dem königlichen Dienst durch seinen Minister v. Wollzogen gebeten. Der König ertheilte unterm 18. Oktober hierzu seine Zustimmung und benachrichtigte am 24. Oktober von Küstrin aus den Herzog hiervon in sehr gnädigen Ausdrücken*).

Nach Empfang des königlichen Schreibens verließ er am 28. Oktober in Havelberg sein Korps, nachdem er der

*) s. dies Schreiben in den neuen Feuerbränden 1807 achtes Heft S. 85.

Digitized by Google

Beſtimmung des Königs gemäß, deſſen Führung dem älteſten bei demſelben ſtehenden Generallieutenant v. Winning übertragen hatte. Bei der Vereinigung dieſes Korps mit dem des General v. Blücher ſtellte der Generallieutenant v. Winning ſich unter den Befehl des Letzteren. Nach der S. 29 gegebenen Berechnung ſollten beide Korps beſtehen:

1. das des Generallieutenant v. Blücher aus 13,296 Mann 5,311 Pferden,
2. das des Herzogs von Weimar aus . . . . . 11,611 „ 3,916 „

zuſammen annähernd aus 24,907 Mann 9,227 Pferden.

Mit dieſen Korps hatten ſich vom 27. Oktober an die Truppen, welche der Fürſt Hohenlohe in Lychen S. 35 ſtehen ließ, ſowie mehrere einzelne Detachirte, oder ſonſt von ſeinem Korps entkommene Truppentheile und Einzelne nach und nach vereinigt. Der Generallieutenant v. Blücher zog mit dem Korps durch Mecklenburg der Elbe zu, lieferte den ihn verfolgenden Franzoſen mehrere Gefechte, konnte aber, da der Marſchall Soult ihm zuvorkam, den Elbſtrom nicht erreichen und ging nach Lübeck. Dort kapitulirte er mit den Truppen, die er noch bei ſich hatte, am 7. November *), nachdem er auf dieſem Marſch und in den ſtattgefundenen Gefechten ſchon vieles Geſchütz, mehrere ſeiner Truppen und einen großen Theil ſeiner Bagage verloren hatte. Auch die Truppen, welche ſich vom Korps getrennt und unterm General Uſedom nach Wismar ihre Richtung genommen hatten, ſowie die nach dem Lauenburgſchen vorangegangenen Truppen ergaben ſich den Franzoſen als Kriegsgefangene. Den Bericht über ſeinen Marſch und ſeine Kapitulazion erſtattete der Generallieutenant v. Blücher gleich darauf **).

*) Die Kapitulazion wurde zu Ratkau bei Lübeck vom Generallieutenant v. Blücher und den beiden franzöſiſchen Diviſionsgeneralen Tilly und Rivaud vollzogen; ſie befindet ſich abgedruckt als Beilage 13 des 29. Bulletins vom 9. November; ſ. auch in der Spener'ſchen Zeitung 1806. Nr. 37.

**) Dieſer Bericht befindet ſich vollſtändig abgedruckt in den 3 Zeitungsblättern der Spener'ſchen Zeitung 1806. Nr. 138, 139 u. 140.

Digitized by Google

Die ihn verfolgenden französischen Korps und Abtheilungen waren:

1. Das des Marschall Bernadotte. Dieser brach am 26. Oktober von Brandenburg auf und bezog an diesem Tage ein Lager bei Nauen. Am 27. stand er zwischen Kremmen und Oranienburg, am 28. zwischen Löwenberg und Badingen, im Glien-Löwenbergschen Kreise, am 29. ging er nach Fürstenberg ins Mecklenburg-Strelitzsche, und am 30. in die Gegend von Neubrandenburg, weil er glaubte, daß der General v. Blücher sich zu seiner Rettung nach Rostock begeben würde. Von hier zog er gleichfalls nach Waaren zu dessen Verfolgung.

2. Das Korps des Marschall Soult. Dieser brach mit zwei seiner Divisionen und seinem Hauptquartier am 29. Oktober von Rathenow auf, kantonnirte und bivuakirte zwischen Wusterhausen und Dreetz im Ruppinschen Kreise, wo sich seine Truppen auf eine zum Theil grausame Weise durch Plündern und Brandschatzen auszeichneten. Am 30. marschirte er in die Gegend südwestlich von Wittstock, besetzte in der Nacht vom 30. zum 31. Oktober diese Stadt, und hatte am letzten Tage dort sein Hauptquartier. Seine Truppen gingen zum Theil schon an diesem Tage, das Hauptquartier aber erst am 1. November nach Röbel im Mecklenburgischen und suchten die fliehenden preußischen Truppen in den darauf folgenden Tagen von der Elbe abzuschneiden.

3. Der Marschall Murat hatte sein Kavallerie-Reserve-Korps in und bei Friedland im Mecklenburg-Strelitzschen vereinigt und schützte auf der rechten Flanke des Bernadotte'schen Korps die Bewegungen desselben im Mecklenburgschen.

4. Die beiden unter den General Savary gestellten Husaren-Regimenter S. 15 gingen am 28. von Fehrbellin nach Ruppin, und am 29. nach Menz im Ruppinschen Kreise, wo er das Kommando über selbige übernahm.. Am 30. war er in Neu-Strelitz und ging von dort über Rostock nach Wismar. Nach Gefangennehmung der Truppen

Digitized by Google

in

stand

Tage im Oktober 1806.	Preußiſche Truppen.			
	Korps des Fürſten Hohenlohe.			
	Korps unter Schimmelpfennig die linke Flanke.	Hauptkorps des Fürſten.	Das Reiterkorps bis zum 25. Oktober unterm Generallieut. v. Blücher auf der rechten Flanke.	De am 24/25. gebildete unterm Ge tenant v. B
22.	—	—	—	—
23.	Rhinow, Kreis Havelland.	Rathenow, Kr. Havelland.	Nördlich von Havelberg, Priegnitz.	—
24.	Protzen ꝛc. Kreis Ruppin.	Neuſtadt a. d. Doſſe, Kreis Ruppin.	Nördlich von Kyritz, Priegnitz.	Die Kavallerie gi nördlich von Sando über die Elbe, die Infanterie bei Havel berg über die Havel; Havelberg.

Digitized by Google

des General v. Uſedom bei Wismar kehrte er nach Roſtock zurück und ging von dort nach Berlin. Sowohl im Preußiſchen, beſonders aber im Mecklenburgiſchen hat derſelbe ſich durch ſein Plünderungsſyſtem in allen Orten, wohin er kam, auf eine ſehr niedrige Art und Weiſe ausgezeichnet.

Zur bequemern Ueberſicht des Vorangeführten iſt die anliegende Nachweiſung I. gefertigt, woraus zu erſehen, in welchen Orten die Hauptquartiere der preußiſchen und der verſchiedenen franzöſiſchen Truppentheile in den Tagen vom 22. bis 31. Oktober ſich täglich in der Kurmark befanden.

Da die franzöſiſchen Truppen keine Magazine mit ſich führten und in den vorgedachten Tagen faſt beſtändig in der Nähe der Hauptquartiere ihrer Marſchälle bivuakirten, ſo verſchafften ſie ſich ihren Lebensunterhalt durch Wegnahme von Lebensmitteln aus Ortſchaften, durch welche ſie zogen, oder welche im Umkreis ihrer Bivuaks belegen waren. In allen dieſen berührten Orten wurde zugleich von den einzelnen Truppentheilen geplündert und gebrandſchatzt. Nur in den größeren Städten ſowie in einigen andern Orten, wo gerade Marſchälle ihr Hauptquartier hatten, fand deshalb eine Ausnahme ſtatt. Alle vorhandene Beſtände in königlichen Kaſſen, und ſelbſt die der Kommunen in den Städten, wurden von den einzelnen Truppentheilen mit Gewalt weggenommen. Viele perſönliche gewaltſame Behandlungen der Staats- und Kommunal-Bedienten, ſowie eine Menge von Privatperſonen, hatten nach den ſpätern von den Behörden der Kurmärkiſchen Kammer gemachten Anzeigen, durch die franzöſiſchen Truppen ſelbſt ſtattgefunden. Die in dieſen Tagen den Einwohnern der Provinz Kurmark zugefügten Verluſte ſind ſehr groß geweſen, wie ſolches im ſechſten Abſchnitt dieſes Werks, wo in Zahlen ausgedrückt, der Laſten Erwähnung geſchehen, welche die Provinz während der Beſetzung derſelben durch die Franzoſen getragen, näher nachgewieſen iſt. Von welcher Bedeutung die ſtattgefundenen Plünderungen geweſen ſein mußten, iſt ſelbſt aus der Angabe

Digitized by Google

des Kaiſers Napoleon im 19. Bulletin vom 26. Oktober*) zu entnehmen, wo am Schluſſe bemerkt wird, daß es ſchon damals Huſaren-Regimenter gegeben, welche mehr als 500,000 Franks ſich erworben, und daß ſie Gold für Silbergeld, ſogar mit 50 Prozent Verluſt, einwechſelten. Auch trieben die vorbemerkten, beſonders die ſpäter im November nach Berlin aus Mecklenburg zurückgekommenen franzöſiſchen Truppen einen bedeutenden Handel mit allen Arten von Silber- und Goldwaaren, ſowie mit andern Gegenſtänden, welche ſie fortgeſchleppt hatten.

Allgemein war man im Jahre 1806 in der Kurmark der Anſicht, daß die Rettung des Korps des Fürſten Hohenlohe nach Stettin hätte bewirkt werden können, wenn der Fürſt und der Chef des Generalſtabes Oberſt v. Maſſenbach in den allgemeinen getroffenen Anordnungen ſowohl, als in dem Augenblick der Gefahr zweckmäßigere Maßregeln ergriffen und nicht Kleinmuth ſowie Unentſchloſſenheit gezeigt hätten.

Der erſte Hauptvorwurf, der dem Fürſten gemacht wurde, war der, daß er gegen ſeine Beſtimmung in Magdeburg S. 16 dem Generallieutenant v. Blücher nicht den Befehl der Reiterei ſeines Korps beließ und ſchon von Magdeburg aus die Anordnung traf, daß dieſer ſeine Märſche mit derſelben ſo richtete, daß er mit ſolcher ſeine rechte Flanke zu decken hatte, auf welche nur vom Feinde ein Angriff zu befürchten war.

Wäre dieſe Kavallerie, aus 28 Schwadronen Küraſſiere und 19 Schwadronen Dragoner S. 21 beſtehend, den 10 Schwadronen Dragonern und 10 Schwadronen Huſaren unter Schimmelpfennig S. 21 gefolgt, ſo hätte der Generallieutenant v. Blücher 67 Schwadronen Kavallerie, zu 110 Mann und 100 Pferden S. 20 gerechnet, alſo 7,370 Mann und 6,700 Pferde nebſt zwei reitenden Batterien vereinigt gehabt. Hierdurch würde er als gewiegter und Ver-

*) ſ. Spener'ſche Zeitung 1806. Nr. 137.

Digitized by Google

trauen beſitzender Reitergeneral in den Stand geſetzt worden ſein, an der Havel bei Zehdenik der Reiterei des Marſchall Murat die Stirn bieten, wenigſtens ſolche aufhalten zu können*), wenngleich dieſer eine Reitermacht von etatsmäßig 10,005 Mann und 10,860 Pferden S. 9 weniger etwa 1/5, alſo, ungerechnet 4 reitender Artillerie-Batterien, 8,004 Mann und 8,688 Pferden befehligte. Hierdurch würde der Fürſt Hohenlohe mit ſeinen beiden Infanterie-Korps, bei denen nach S. 21 und S. 24 noch 33 und 48 Schwadronen Kavallerie ſich befanden, ſeinen Marſch über Fürſtenberg und durch Mecklenburg-Strelitz nach Paſewalk und Prenzlow, bei nur einiger Eile, ſo haben fortſetzen können, daß er, geſchützt vor dem Feinde durch die Blücher'ſche Kavallerie, beide Orte, ſowie den Paß von Löcknitz und ſelbſt Stettin erreichen konnte. Die Truppen ſeines Korps waren auf dieſem Marſch bei einiger Vorkehrung, da ſie vom Feinde nicht beunruhigt wurden, ſicher und gut zu verpflegen. Was übrigens die Reiterei auf dem rechten Flügel betraf, die nach des Oberſten von Maſſenbach's Rath zur beſſern Verpflegung auf den linken Flügel dirigirt wurde, ſo war bei der guten Ernte des Jahres 1806 an Heu und Getreide in der Kurmark, bis Zehdenik gewiß keine Verlegenheit zu befürchten. Etwas ſchwieriger hätte die Verpflegung der größern vereinigten Reiterei nördlich von Zehdenik bis Templin werden können, da in dieſem Landſtrich nur ärmliche Dorfſchaften ſich befinden, aber daß es nicht unmöglich war, mußte ſelbſt der Fürſt Hohenlohe glauben, der mit zwei ſeiner Korps durch dieſe Gegenden nach Prenzlow marſchiren wollte, und hat dies die Erfahrung auch gezeigt, indem nach dem Gefecht bei Zehdenik nicht allein das Murat'ſche, ſon-

*) Das ſchnellere Vorrücken des Murat'ſchen und des ihm folgenden Lannes'ſchen Korps theils längs der Havel, würde durch Blücher's kraftvolles Einwirken nach Vernichtung der Brücken bei Liebenwalde, auch der bei Zehdenik, nachdem er über die letztere ſeinen Uebergang bewirkt, ſehr aufgehalten worden ſein.

Digitized by Google

dern der größte Theil des Lannes'schen Korps das fanden, was sie brauchten, ohne daß sich großer Mangel in diesen Ortschaften zeigte. Da es auf die Rettung der Armee ankam, so mußten Beläſtigungen, die für viele Einzelne nicht zu vermeiden waren, als ein Kriegsunglück betrachtet werden, dem diese Ortschaften doch durch Plünderung und Brandschatzung des Feindes nicht entgangen sind.

Zweitens wurde dem Fürsten und dem Obersten v. Massenbach zur Last gelegt, daß sie nach Eingang des Schreibens des General v. Blücher vom 26. Morgens 10 Uhr*) (vor Lychen), woraus sie bestimmt ersehen konnten, daß es in der Unmöglichkeit lag, die Verbindung mit ihm vor Erreichung der Stadt Prenzlow zu bewirken, mit dem Hauptkorps in Lychen am 27., und in Schönermark am 28. Oktober drei Stunden an jedem Ort unnöthig verweilten. Wäre dies nicht geschehen, so hätte das Korps fünf bis sechs Stunden eher Prenzlow erreichen können, ohne vom Feinde wesentlich beunruhigt zu werden, indem die beiden Dragoner-Divisionen Grouchy und Beaumont erst zur Zeit des Einmarsches des Hohenlohe'schen Korps in Prenzlow beim Marschall Murat eingetroffen waren. Der Fürst Hohenlohe konnte seine Truppen in Prenzlow sättigen und seinen weitern Marsch nach Löcknitz ꝛc. durch militairische Anordnungen so sichern, daß er mit der Abtheilung seines Korps, welche am 28. Abends in Pasewalk eintraf, am 29. früh sich zu vereinigen im Stande war und hinlängliche Kavallerie besaß, um an diesem Tage oder am 30. Oktober Stettin, wenngleich vielleicht nicht ohne Verluste, zu erreichen, da er vom Feinde nicht umgangen war, sondern nur

*) Ob dem General v. Blücher ein Vorwurf wegen Nichtbefolgung der Anordnung des Fürsten Hohenlohe zu machen war, ist sehr zweifelhaft, wenn man bedenkt, daß er das ihm am 24. Oktober übertragene Korps erst bilden mußte, und dieses hinter Ganzer 2 Meilen weit am 25. Oktober spät Abends kantonnirte, S. 33, und die Zusammenziehung in konzentrirter Stellung aber wohl erst am 26. zu bewirken war.

Digitized by Google

seine Reiterhut von demselben beunruhigt werden konnte, dessen Reiterei aber auch Erholung bedurfte.

Drittens wurde dem General Schimmelpfennig v. d. Oye der Vorwurf gemacht, daß er vor seinem Uebergang über die Havel bei Zehdenik, und während seines mehrstündigen Aufenthalts daselbst, obgleich ihm die Deckung des Korps des Fürsten auf der rechten Flanke desselben übertragen war, sich gar keine Kundschaft von dem Vorrücken des Feindes und dessen Nähe zu verschaffen gesucht, selbst unbesorgt deshalb Zehdenik nach mehrstündigem Aufenthalt verlassen habe. Die Folge war, daß er bald darauf überrascht und geschlagen wurde. Niemand konnte nach der Flucht seines Korps in der Ukermark darüber Auskunft geben, ob er selbst beim Gefecht gewesen, noch wohin er nach demselben sich begeben. Er selbst scheint dem Fürsten Hohenlohe auch keinen Rapport über den Anfall und die von ihm deshalb getroffenen Dispositionen für seine Truppen erstattet zu haben, da der Oberst v. Massenbach in seinen Denkwürdigkeiten nichts deshalb erwähnt, sondern nur vermerkt, daß er vom Kommandeur des Schimmelpfennig'schen Regiments Fürsten von Anhalt-Pleß auf dem Marsch zwischen Lychen und Boitzenburg die Anzeige erhalten habe, daß er mit einem Theil seines Regiments Prenzlow erreicht, und nach Stettin eilen werde, S. 35. Da der Marschall Murat durch diese Flucht die Stadt Prenzlow unbesetzt wußte, S. 36, so brach er in völliger Sicherheit mit den Husaren unter Lasalle von Hasleben zur Unterstützung des General Milhaud nach Wichmannsdorf auf, welches die Gefangennehmung des Regiments Gensd'armes zur Folge hatte, auch konnten die reitenden Jäger unter dem General Milhaud ihre genommene Position bei Boitzenburg behaupten und dadurch die direkte Verbindung des Fürsten Hohenlohe mit Prenzlow auf dem nächsten Wege abschneiden.

Viertens. Hinsichtlich der Kapitulazion des Korpstheils des Fürsten Hohenlohe bei Prenzlow, zu welchem außer einer nicht unbedeutenden Anzahl von Infanterie und Artillerie

Digitized by Google

noch fünf, wenngleich schwache, Kavallerie-Regimenter gehörten, S. 48, war man damals allgemein der Ansicht, daß solche bei der zweckmäßigen Aufstellung derselben vor den Thoren Prenzlows, zwischen den von dort nach Pasewalk und Stettin führenden Straßen, nicht stattfinden durfte. Keine der Flanken desselben war umgangen, nur französische Reiterei stand demselben entgegen, von welcher ein Theil durch das heldenmüthige Benehmen des Prinzen August entfernt, ein Theil aber mit den in der Vorstadt Prenzlow gemachten Gefangenen abgezogen worden war. Nur Muth, Entschlossenheit und Umsicht fehlte der Hauptführung, um einen ehrenvollen Rückmarsch anzutreten, und bei nicht zu vermeidenden Angriffen der feindlichen Reiterei solchen durchzuführen, da überdies am Abend des 28. Oktober die über Pasewalk marschirten Truppen des Korps dort eintreffen mußten, und gehörig benachrichtigt, sich in oder vor Löcknitz mit dem Hauptkorps vereinigen konnten, um gemeinschaftlich Stettin zu erreichen.

Alle Schuld dieser Kapitulazion scheint hauptsächlich den Oberst v. Massenbach zu treffen.

Dieser war nach Inhalt in seinen Denkwürdigkeiten auf dem ganzen Marsch von Magdeburg bis Prenzlow körperlich und geistig krank gewesen und hatte während seiner Sendung zum Heerführer der französischen Truppen den Kopf ganz verloren. In diesem Zustand hatte er gewähnt, links von Prenzlow die Uker überschritten zu haben und auf dem rechten Ukerufer gewesen zu sein, dort auch französische Truppen gesehen zu haben, durch welche die rechte Flanke der preußischen Truppen umgangen gewesen sei. Ein Blick in die Landkarte mußte ihn, da er durch Prenzlow, wo er über die Uker kam, zum Fürsten zurückkehrte, von diesem Wahn befreien! Demungeachtet trug er dem Fürsten Hohenlohe jene Ansicht, und die ihm von französischen Offizieren gemachten Vorspiegelungen über die Stärke ihrer Truppen ꝛc. vor, hielt die Rettung der preußischen dort versammelten Truppen nicht für möglich, und führte, da man seine Aussagen in seiner

Digitized by Google

Stellung für richtig halten mußte, bei dem Drängen des Marſchall Murat und ſeines Generalſtabsoffiziers, hauptſächlich die ſo entehrende Kapitulazion herbei. Selbſt die nachmalige Gefangennehmung der Truppen dieſes Korps, welche nach Paſewalk marſchirt waren, fällt ihm inſofern zur Laſt, als er in ſeiner Stellung es verſäumte, während der Kapitulazion dieſen hiervon Nachricht, und daß ſie durch Eilmärſche den Löcknitzer Paß und Stettin zu erreichen ſich beſtreben ſollten, Anweiſung zu geben.

Wer die Vertheidigung des Oberſten v. Maſſenbach über den Marſch des Hohenlohe'ſchen Korps von Magdeburg nach Prenzlow in ſeinen früher angezogenen Denkwürdigkeiten Thl. 2, Abtheilung 2, Abſchnitt 2 lieſt, in welchen S. 120 und 121 er ſelbſt anerkennt, ſich jedoch erſt im Monat März 1807 überzeugt zu haben, daß die von ihm dem Fürſten Hohenlohe vor dem Abſchluß der Kapitulazion bei Prenzlow gemachten Angaben irrig geweſen, wird daraus zur Genüge erſehen, in welchem körperlich und geiſtig leidenden Zuſtande er ſich damals befand. Ein ſolcher Zuſtand des Mannes, welcher in der ihm angewieſenen Stellung als Vorſteher des Generalſtabes des Korps des Fürſten Hohenlohe und auch ſonſt das Vertrauen des letztern beſaß, entſchied über das Schickſal der Reſte des aus der Schlacht von Auerſtädt geretteten preußiſchen Heeres und wirkte nicht wenig dazu mit, daß, da letztere Stettin nun nicht mehr zu erreichen vermochten, nicht allein dieſe Feſtung gleich, ſondern bald darauf auch Küſtrin und Magdeburg ſich dem Feinde übergaben und die Kurmark alle Hoffnung, von ſelbigem befreit zu werden, verlor, der Feind ſelbſt aber in dieſer den Hauptſitz ſeiner neuen Operazionen gegen den König aufzuſchlagen, beginnen konnte.

Eine höhere Abſicht und Leitung hat gewiß hierbei obgewaltet, um durch Leiden, Entbehrungen und große Noth, den von ſeinem Volk ſtets hochverehrten König und das preußiſche Volk ſelbſt zu ihrem künftigen Glück auf eine neue Bahn und dahin zu führen, wozu ſie in ſpäteren Jahren

Digitized by Google

gelangt sind. Ohne diese bis ins Jahr 1813 gedauerten bösen Zeiten und nach den, während derselben gemachten Erfahrungen, dürfte es bei dem damaligen innern Zustande und den vielen vorhandenen schwer zu lösenden Verhältnissen in den preußischen Provinzen dem Könige, ungeachtet seiner umsichtsvollen und wohlwollenden Absichten *), nicht gelungen sein, das Ziel der durchgreifenden Verordnungen zu erreichen, die zum allgemeinen Besten erforderlich waren.

Nach dieser Darstellung der Vernichtung der preußischen Armee, welche sich über die Elbe zu retten und die Oder zu erreichen gehofft hatte, kehren wir zum Kaiser Napoleon zurück, um weiter zu sehen, was nach seiner Ankunft in Potsdam am 24. Oktober 1806 geschah.

Aus dem Tagebuch des königlichen Kammerdieners Tamanti **), welches derselbe vom 24. Oktober bis 25. November geführt, aus den offiziellen Anzeigen des Professor und Schloßbauinspektors Rabe im Jahre 1814, und aus den Akten der Kurmärkischen Kammer, der Magisträte zu Potsdam und Berlin, sowie aus den vom Verfasser sonst eingezogenen Nachrichten und von ihm selbst Erlebten ist Nachstehendes entnommen.

Nach der Ankunft des Kaisers Napoleon um 11 Uhr Vormittags am 24. Oktober in Potsdam stieg er auf der grünen Rampe beim Schlosse vom Pferde und wurde vom Großmarschall Duroc in die für ihn bestimmten Zimmer hinter dem Bronzesaal mit dem Bemerken geführt, daß solche

---

*) s. dieserhalb im Werke des Verfassers: Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruch des französischen Krieges im Oktober 1806. Leipzig (Brockhaus) 1847. besonders die Darstellungen in den Abschnitten II. III. IV. V. VI. VIII. u. XII.

**) Der Kammerdiener Tamanti war mit einigen Lakaien vom Hofmarschallamt in Berlin am 22. Oktober nach dem Stadtschloß zu Potsdam beordert, um unter Leitung des Kammerherrn v. Bardeleben und des Hofstaatssekretairs Meinert den Kaiser Napoleon während seines Aufenthalts in Potsdam, sowie später auch in Charlottenburg und Berlin, zu bedienen, da er der französischen Sprache mächtig war.

Digitized by Google

der Kaiſer von Rußland bei ſeiner letzten Anweſenheit bewohnt habe. Er befahl ſogleich, daß die Wachparade der kaiſerlichen Garden im Schloſſe ſo aufziehen ſolle, wie es bei dem König von Preußen der Fall geweſen. Nachdem dies geſchehen und eine beſondere Wachabtheilung im Marmorſaal aufgeſtellt war, von welcher das blaue Zimmer neben den Wohnzimmern des Kaiſers nach dem Korridor beſetzt wurde, in welchem der dienſtthuende General ſeinen Aufenthalt erhielt, während die dienſthabenden Adjudanten und andere Offiziere nach dem Bronzeſaal gewieſen waren, beſah der Kaiſer ſeine Wohnung, fand ſolche prachtvoll und ſchön und erkundigte ſich im Schlafzimmer, ob der Kaiſer von Rußland auch in dem dort vorhandenen Bette geſchlafen habe. Nachdem dies bejahend beantwortet worden, mußten der Kammerdiener Tamanti und des Kaiſers Kämmerier Fiſtel ihm Tiſche zuſammen tragen, auf welchen er ſogleich Landkarten vom General Duroc ausbreiten ließ. Gegen 12 Uhr verlangte er das Frühſtück, zu welchem er ſeinen Bruder Hieronymus und den Marſchall Murat zog. Um 2 Uhr ging er nach dem Bronzeſaal und befahl, daß ihm die vom König Friedrich II. bewohnten Zimmer gezeigt werden ſollten. Bis der Kaſtellan zu deren Oeffnung ſich einfand, erkundigte er ſich nach den Perſonen, die ſich auf dem Bilde über dem Kamin befanden, und da ihm geſagt wurde, es wären die des Königs Friedrich Wilhelm's I. und Auguſt's von Pohlen, bemerkte er, daß erſterer derjenige geweſen ſei, welcher das alte Grenadier-Garde-Bataillon errichtet habe. Dann durch den Marmorſaal gehend fragte er nach der Beſtimmung deſſelben unter König Friedrich II., worauf ihm die Antwort wurde, daß er in ſelbigem von ſeinem Vater als Militair einrangirt ſei, und bei feierlichen Gelegenheiten darin große Tafel gegeben habe.

Dem Wohnzimmer des großen Königs würdigte er ſeine beſondere Aufmerkſamkeit, er ließ ſich die Stelle zeigen, wo derſelbe geſchlafen, und erkundigte ſich, wo das Bette geblieben ſei, worauf der Tamanti ihm erwiderte, daß der König

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm II. ſolches ſeinem Kämmerier geſchenkt habe. Sodann beſah er die Maſchinentafel, an welcher der König ſtets ohne Bedienung geſpeiſt hatte, ſchloß ſelbſt das Glasſpinde auf, worin die Werke Friedrich's II. ſich befanden, und zeigte ſolche und den von ihm ſelbſt geſchriebenen Katalog von dieſen Werken ſeinen Umgebungen, äußerte auch nach geſchehener Befragung des Tamanti gegen Jene, daß die herumliegenden Muſikalien dem König zum Flötenſpiel gedient hätten, und er ein großer Muſikus geweſen ſei. Einen Degen, der neben dem ſchwarzen Adlerorden auf einem Tiſche lag, ſehend, fragte er, ob dies der Degen des großen Königs geweſen, auf des Tamanti Antwort, daß er den Orden wie den Interimsdegen getragen habe, wunderte er ſich über die Kleinheit deſſelben, beruhigte ſich aber auf die Aeußerung Eines in ſeiner Umgebung, daß er mehrmals denſelben Degen auf dieſem Platze geſehen, und ihm ſtets daſſelbe wie jetzt, vom Kaſtellan geſagt worden ſei. Er beſah hierauf den Kaſten, worin ſich der Ornat des Regiments befand, deſſen Inhaber der König Friedrich II. in Rußland war und welchen er von Petersburg geſandt erhalten hatte. Von einem Stock, der neben dem Tiſche, auf welchem der Degen lag, und einem vor einem Fenſter ſtehenden Schreibzeuge, wurde ihm auf ſeine Nachfrage geſagt, daß erſteren der König Friedrich Wilhelm II. getragen, letzteres aber der König Friedrich II. von einem Kloſter in Schleſien zum Geſchenk erhalten habe.

Zuletzt wollte er wiſſen, ob nach dem Tode des Königs Friedrich II. Veränderungen in dieſer Wohnung vorgenommen wären, und erfuhr, daß beide folgende Könige ſie in dem alten Zuſtande gelaſſen hätten, worauf er bemerkte, dieſe Wohnung verdiene zum Andenken des großen Mannes unverändert zu bleiben. Beim Heraustreten aus der Wohnung befahl er ſie zu verſchließen, erkundigte ſich jedoch noch beim Weggehen, ob der Kaſtellan des Schloſſes *) ſchon unter

*) Er hieß Knopf.

Digitized by Google

dem König Friedrich gedient habe, und da dies dahin bejaht wurde, daß derſelbe nicht allein beim König Lakai geweſen, ſondern von ihm auch ſchon zum Kaſtellan gemacht worden ſei, ſtellte er denſelben ſeinen Umgebungen mit dem Bemerken vor, dieſer Mann hat noch unter dem großen König gedient.

Nach dieſer Beſichtigung ließ der Kaiſer ſein Pferd vorführen und ritt unter Führung des königlichen Stallmeiſters Müller, begleitet von vielen Generalen und Offizieren, nach Sansſouci und dem neuen Schloß. Von deren Beſichtigung kehrte er nach einigen Stunden zurück und gab auf den Antrag des preußiſchen Hofmarſchallamts-Deputirten dem Großmarſchall Duroc den Befehl, daß für alle königliche Schlöſſer in und bei Potsdam, auch für die Pfaueninſel Souvegarden abgeſandt werden ſollten, welches auch ſogleich geſchah. Hierauf ſpeiſete der Kaiſer zu Mittag und arbeitete dann in ſeinem Zimmer mit mehreren ſeiner höchſten Zivil- und Militairbeamten *) bis ſpät in die Nacht. Dies war auch am Vormittag des 25. Oktober der Fall. Um 11 Uhr trat er ganz unerwartet in das Bronzezimmer, wo ſich ein Abgeordneter des Fürſten von Anhalt-Deſſau in deſſen Jagduniform befand. Dieſer wurde dem Kaiſer als ſolcher vorgeſtellt, war aber durch die Ueberraſchung ſo außer Faſſung gekommen, daß er den Kaiſer in deutſcher Sprache mit zitternder Stimme anredete. Erſt als der Kaiſer den Großmarſchall Duroc frug, was er begehre, faßte er ſich, überreichte dem Kaiſer einen Brief ſeines Fürſten und fügte in franzöſiſcher Sprache hinzu:

> Mein Fürſt läßt ſich Ew. Majeſtät zu Füßen legen, und bittet ſein Land, das bereits von der franzöſiſchen Armee ruinirt, und deshalb die ſtarken Durchmärſche zu tragen außer Stande iſt, zu erleichtern,

worauf der Kaiſer ihm erwiderte: ich wünſche eine glück-

*) Die nennenswertheſten waren der Generalmajor der Armee Berthier, der Miniſter Staatsſekretair Maret, Herzog von Baſſano, der Großmarſchall Duroc und der Generalintendant der Armee Graf Daru.

Digitized by Google

liche Reiſe und werde dem Fürſten auf ſeinen Brief antworten.

Um dieſe Zeit hatte ſich die Deputazion der Stadt Berlin, welche vom Marſchall Davouſt S. 4 angewieſen war, die Schlüſſel der Stadt dem Kaiſer ſelbſt zu übergeben, in Potsdam eingefunden und war vom Großmarſchall Duroc nach dem Marmorſaal gewieſen worden. Dieſe beſtand aus dem Fürſten Hatzfeld, der vom König*) als Gouverneur der Stadt beſtätigt war, dem Polizeipräſidenten Büſching, dem Kammergerichtspräſidenten v. Kircheiſen, dem Geheimen Obermedicinalrath Dr. Formey, dem Kammergerichtsrath v. Hermsdorf, den Stadträthen Patzig, Rück und Seeger. Ihnen hatten ſich noch angeſchloſſen der Geheime Oberfinanzrath und Lotteriedirektor Grothe-Bukow, der Kammerherr v. Wülknitz-Prenden und der Baron v. Eckardſtein-Wilmersdorf, welche ſich den Landräthen der Kreiſe Teltow und Niederbarnim mit ihrer Zuſtimmung beigeordnet hatten und als Deputirte dieſer Kreiſe für ſelbige und für die Provinz die Bitte um Schonung derſelben dem Kaiſer vortragen wollten. Nachdem der Großmarſchall Duroc die Deputazion beim Kaiſer angemeldet hatte, wurde ſie ins gelbe Zimmer der Wohnung des Kaiſers beſchieden.

Die ſtädtiſche Deputazion bat den Kaiſer um Milde und Schonung für Berlin, die Deputirten der Kreiſe hingegen ſchilderten, wie ſehr ſolche von den franzöſiſchen Truppen bei ihrem Durchmarſch durch den ſüdlichen Theil der Provinz bis Berlin und Potsdam durch Raub und Plünderung gelitten hätten, und baten um Nachſicht, auch um angemeſſene Anordnungen zur Hemmung dieſer großen Leiden für die Zukunft.

Der Kaiſer erwiderte ihnen hierauf, daß bei einer Armee, die ohne Magazine, und wie natürlich unangemeldet vorrücke, das jetzt ihm Angezeigte nicht zu vermeiden geweſen

*) ſ. das vorangehende Werk: Die Kurmark Brandenburg ꝛc. S. 548.

Digitized by Google

ſei, er bedaure das Land und wenn die Bewohner ſich, wie er hoffe, ruhig verhielten und die ordentliche Verpflegung regelmäßig leiſteten, wozu er durch ſeine Behörden mitzuwirken bereit wäre, ſo würden die geſchilderten Bedrückungen gewiß aufhören. Er empfahl daher den ſämmtlichen Deputirten, daß die königlichen und ſtändiſchen Verwaltungsbehörden der Kurmark ſich mit den ſchon anweſenden und von ihm ferner dazu beſtellt werdenden franzöſiſchen Beamten ſogleich vereinigen möchten, um das Marſch- und Verpflegungsweſen ſicher zu ſtellen, wo er ſodann die ſtrengſten Anordnungen zur Abſtellung der Mißbräuche ertheilen, jetzt gleich aber verfügen werde, daß alle Truppenabtheilungen ihre Requiſizionen nur auf Nahrung und Futter für Menſchen und Pferde, ſowie auf Beſchaffung von Transportmitteln beſchränken, auch Einzelne nicht bedrücken ſollten. Nachdem er ſich noch über den König, die Königin und die Ariſtokratie im preußiſchen Staat, beſonders in Berlin ſehr bitter geäußert hatte *), entließ er die Deputirten, mit dem Bemerken, daß er am 27. Oktober nach Berlin kommen werde.

Nach dem hierauf eingenommenen Frühſtück ließ der Kaiſer ſeine Garden und deren reitende Artillerie im Luſtgarten manövriren, ſetzte ſich ſodann zu Pferde und ritt in großer Begleitung nach der Garniſonkirche, wo er ſich das Grabmal Friedrich's des Großen zeigen ließ und bei der Gruft deſſelben ſagte: „Wenn man auch todt iſt, ſo iſt doch der Ruhm unſterblich.“

*) Im Bulletin vom 26. Oktober (ſ. Spener'ſche Zeitung 1806. Nr. 137) behauptet der Kaiſer, daß die Deputirten die von ihm dort angegebenen Beſchwerden über den König und die Königin ꝛc. geführt hätten. Dies iſt aber nach den Berichten der Deputirten nicht der Fall geweſen, und haben dieſe ſich dahin ausgeſprochen, daß die im Bulletin angeführten Aeußerungen nur vom Kaiſer als Ausbrüche ſeines Zorns ausgegangen wären, ſie ſich aber einer ſolchen Handlungsweiſe weder ſchuldig noch fähig fühlten. Ungeachtet der offiziellen Angaben in franzöſiſchen ꝛc. Blättern, glaubte in der Provinz Niemand die desfallſigen Behauptungen des Kaiſers.

Digitized by Google

Um 5 Uhr ſpeiſete er zu Mittag und arbeitete dann wieder bis ſpät in die Nacht mit Mehreren ſeiner nähern Umgebung. An dieſem Abend beauftragte er den, zuletzt am Kaſſeler Hofe bevollmächtigt geweſenen Miniſter Bignon, ſich nach Spandau, welche Feſtung ſich an dieſem Tage übergeben hatte, zu begeben, um zu ſehen, ob unter den dortigen Gefangenen ſich nicht Perſonen befänden, welche wegen politiſcher Anſichten oder Aeußerungen dort in Verwahrung gebracht wären, wie er namentlich von dem Oberſtlieutenant von Bülow, wegen ſeiner Schrift über den Feldzug 1805 *), zu glauben ſchien.

Am 26. Oktober beſchäftigte ſich der Kaiſer bis zur Parade, welche er über ſeine, an dieſem Tage nach Charlottenburg marſchirenden Gardetruppen abhielt, in ſeinen Zimmern mit den zu ſich berufenen Perſonen ſeiner Umgebung, frühſtückte, und ſetzte dann um 12 Uhr ſeine Abreiſe auf 3 Uhr feſt. Vorher ernannte er noch den General Bourcier zum Gouverneur von Potsdam und den Oberſten Capellini zum Platzkommandanten **), beſtimmte auch, daß in dieſer Stadt das Kavallerie-Depot für die ganze Armee ſeinen Sitz haben ſolle, wonach ſogleich die nöthigen Anordnungen und Befehle erlaſſen wurden.

Vor ſeiner Abreiſe verhieß er den Deputirten des Potsdamer Magiſtrats, die ihm aufwarteten, daß dieſe Stadt möglichſt geſchont werden ſolle.

---

*) Am 26. Oktober ging Bignon nach Spandau, fand aber dort weder den Oberſtlieutenant v. Bülow, der ſchon früher nach Kolberg gebracht war, noch, nach den genaueſten Nachforſchungen, ſonſt irgend einen politiſchen Gefangenen.

**) Beide Militairperſonen übernahmen am 29. Oktober die ihnen in Potsdam übertragenen Geſchäfte. An dieſem Tage verließ der General Renée dieſe Stadt, in welcher er als Kommandant S. 5 während der Anweſenheit der Garden und des Lannes'ſchen Korps nicht allein gute Ordnung gehandhabt, ſondern auch das Eigenthum und die Perſönlichkeiten der Einwohner gegen die einzelnen Anmaßungen von Militairperſonen kräftig geſchützt, dafür aber nicht unbedeutende Geldentſchädigungen erhalten hatte.

Digitized by Google

Auf ſeinem Ritt durch dieſelbe nach Charlottenburg über Spandau wurde er zuerſt vom Kaufmann Dohndorf, und ſpäter ehe er ans Thor kam, vom Bürger Fretz, der ſein Pferd anhielt, im Namen der Bürgerſchaft gebeten, die Stadt künftig zu verſchonen. Der Oberſtallmeiſter Coulaincourt überſetzte, da der Kaiſer kein Deutſch verſtand, die Anträge, worauf derſelbe dem erſteren hierzu Hoffnung gab, dem letzteren aber ſagte, wahrſcheinlich um ſich ſchnell von ihm los zu machen, Potsdam ſolle frei ſein *).

In Spandau angekommen ritt er vom Potsdamer Thor über den Stadtwall nach der Citadelle, beſah dieſe und ritt dann durch die Stadt nach Charlottenburg, wo er um 6 Uhr die im Schloſſe für ihn vom königlichen Hofmarſchallamt bereiteten Zimmer bezog, zu Mittag ſpeiſete, und die ſpätern Abendſtunden wie in Potsdam mit Arbeiten zubrachte. Er verfügte noch an dieſem Abend, daß die Feſtung Spandau ſogleich in Stand geſetzt, die Werke derſelben verſtärkt, der Platz mit Artillerie, Munizion und Lebensmitteln aller Art verſehen, auch ein Hauptlazareth daſelbſt eingerichtet und die in Berlin gefundenen Waffen dorthin gebracht werden ſollten. In Berlin war an dieſem Tage der Stadtkommandant Hulin beſonders beſchäftigt für die Sicherheit der franzöſiſchen Truppen, ſowie für die Ruhe und Ordnung in der Stadt zu ſorgen, er befahl daher die Ablieferung aller Waffen der Einwohner, und daß nur 600 Bürger bewaffnet bleiben, dieſe aber zur Unterſtützung der Polizei vom Fürſten Hatzfeld ausgeſucht werden ſollten **).

---

*) Die Einwohner von Potsdam wurden zwar durch dieſe öffentlichen Aeußerungen beruhigt, jedoch erfolgten keine Erleichterungen, ſondern die Einquartierung blieb ſtets bedeutend, und die ſonſtigen Anforderungen für Lazareth, Baracken, Tafelgelder ꝛc. mehrten ſich von Tag zu Tag, beſonders wegen des Kavallerie-Depots.

**) Dieſe erſte Verordnung war folgenden Inhalts: Stadt Berlin. Tagesbefehl vom 26. Oktober 1806. Franzöſiſche Armee.

Der Generalkommandant der Stadt Berlin verſichert die Einwohner dieſer Reſidenz, daß er zur Aufrechthaltung der ungeſtörteſten Ruhe und der regelmäßigſten Ordnung alle mögliche Sorgfalt anwenden wird.

Digitized by Google

Am 27. Oktober war der Kaiſer früh Morgens in ſeinem Arbeitszimmer ſehr mit ſeinen Umgebungen beſchäftigt, und beſah dann das dortige Schloß, beſonders die Zimmer

---

Jeder Einwohner, der ſich über irgend etwas zu beſchweren Urſach haben möchte, kann ſich mit Zutrauen an ihn wenden. Sechshundert Mann von der Bürgerſchaft ſollen bewaffnet und zur Handhabung der Ordnung, zum Wachtdienſt gebraucht werden; der Fürſt von Hatzfeld wird dieſe Mannſchaft auswählen. Jedem Andern, der nicht zu dieſer Bürgerwehr gehört, wird hiermit ausdrücklich befohlen innerhalb der nächſten 24 Stunden ſeine in Händen habenden Waffen im Zeughauſe an den dort deshalb anweſenden franzöſiſchen Offizier abzuliefern. Wofern es ſich finden ſollte, daß dies nicht getreulich und ohne alle Ausnahme geſchehen wäre, ſo wird der Generalkommandant in dieſer Rückſicht Hausſuchung anſtellen und diejenigen, die noch Waffen bei ſich verheimlicht haben möchten, exemplariſch beſtrafen laſſen. An jedes Stück Waffen, welches auf die vorbeſchriebene Weiſe im Zeughauſe abgeliefert wird, muß auf einem daran befeſtigten Zettel der Name des Inhabers bemerkt ſein, und dieſer Name muß in ſeinem Beiſein in das zu dieſem Zwecke vorhandene Verzeichniß eingetragen werden.

Der Generalkommandeur der Grenadiere zu Fuß von der kaiſerlichen Garde und Kommandant in der Stadt Berlin P. Hulin.

Veranlaßt durch eine mündliche Aeußerung des Hulin erließ unterm 31. Oktober auch der Berliner Magiſtrat (ſ. Spener'ſche Zeitung 1806. Nr. 132) eine Verordnung an die Einwohner der Stadt wegen der Waffenablieferung mit der Verwarnung, daß das Nichtbefolgen derſelben die Todesſtrafe nach ſich ziehen könne. (Dies beruhte nach den Akten auf mündlicher Aeußerung des Hulin). Da dieſe Verordnung aber bei den höchſten franzöſiſchen Behörden Aufſehn erregte und ihnen nicht genehm war, ſo verwies der Hulin am 5. November dem Magiſtrat ſein Verfahren mit dem Bemerken, daß wenn er die Wiederholung ſeines Befehls vom 26. Oktober für angemeſſen erachtet hätte, er ſolches ſelbſt gethan haben würde, und beſtimmte zugleich, daß der Magiſtrat künftig nichts anſchlagen, bekannt machen oder in die Zeitungen einrücken laſſen ſolle, ohne ſeine Genehmigung hierzu eingeholt zu haben; ſ. Spener'ſche Zeitung 1806. Nr. 134.

Eine ſehr große Anzahl von Waffen aller Art wurden abgeliefert. Nach dem Tilſiter Frieden erklärte unterm 20. Auguſt 1807 der Generalgouverneur Clarke, daß wenn die Stadt geräumt ſei, dieſe Waffen wieder zurückgegeben werden ſollten. Aber ſchon damals waren ſie nicht mehr im Zeughaus, ſondern ſollten nach Spandau gebracht worden ſein. Im November 1808 bat die Kurmärkiſche Kammer und der Magiſtrat den Marſchall Davouſt um Zurückgabe derſelben; da die

Digitized by Google

der Königin und die in einem Schreibſekretair gefundenen Papiere derſelben *). Vor dem Frühſtück empfing er den General Zaſtrow und den Marquis Lucheſini. Dieſe waren kurz vorher in einem ſechsſpännigen Wagen, begleitet von zwei Trompetern und zwei Feldjägern, von Berlin in Charlottenburg eingetroffen. Sie übergaben dem Kaiſer die königliche Ratifikazion des zwiſchen dem Marquis Lucheſini und dem Großmarſchall Duroc in Wittenberg abgeſchloſſenen Waffenſtillſtands, S. 7. Da jedoch beim Kaiſer, nach ſeinem Einrücken in die Kurmark, andere ehrgeizige Pläne aufgeſtiegen waren, er auch nach den von ihm getroffenen Anordnungen hoffen durfte, daß die Truppen unter dem Fürſten Hohenlohe die Oder und Stettin nicht erreichen würden, ſo nahm er die Geſandten des Königs ſehr kalt auf, vollzog ſeinerſeits den geſchloſſenen Waffenſtillſtand nicht, ſondern verwies jene an den Großmarſchall Duroc zur weitern Verhandlung in Charlottenburg. Gleich darauf gab er noch den Befehl, daß die an dieſem Tage in Berlin eingerückte d'Hautpoul'ſche Küraſſier-Diviſion zur Unterſtützung der Marſchälle Murat und Lannes am 28. Oktober von Berlin über Oranienburg nach Zehdenik und Granſee aufbrechen ſolle **). Nach dem Frühſtück gegen 3 Uhr verließ er Charlottenburg und ritt nach Berlin. In ſeiner nächſten Umgebung befanden ſich der Majorgeneral Berthier, die Marſchälle Beſſieres, Davouſt und Augereau, der Großmarſchall Duroc und der Oberſtallmeiſter Coulaincourt. Seine Garden begleiteten ihn. Den Zug begann eine Schaar Mameluken,

---

Waffen aber ſchon in Spandau entwendet waren, erhielten ſie keine Antwort und büßten die Ablieferer ihr Eigenthum ein, wenn ſie es nicht durch benutzte Privatverhältniſſe früher zurückerhalten hatten.

*) ſ. Napoleon's hämiſche Aeußerungen über die Königin und über dieſe Papiere im 19. Bulletin. Spener'ſche Zeitung 1806. Nr. 137.

**) Am 30. Oktober erhielt in Zehdenik der General d'Hautpoul den Befehl ſich zum Marſchall Murat zu begeben und nach deſſen näherer Anordnung einen Theil des unter ſeiner Führung gebildeten neuen Reiterkorps auszumachen, S. 59.

Digitized by Google

diesen folgten die Grenadiere und Jäger der Garde zu Fuß, geführt vom Marschall Lefebre, hierauf der Kaiser in der Uniform der Jäger-Garde mit seiner Suite, worauf die Grenadiere und Jäger der reitenden Garde den Schluß machten. Von dem großen Stern im Thiergarten bis zum Thore Berlins waren die Küraſſier-Diviſionen Nanſouty und d'Hautpoul auf beiden Seiten der Straße in Schlachtordnung aufgeſtellt. Zum Empfang des Kaiſers hatte der General Hulin den Magiſtrat von Berlin angewieſen, daß mit allen Kirchenglocken geläutet werden, die Schützengilde in ihrer Uniform ſich ſeinem Gefolge am Brandenburger Thore anſchließen und der Magiſtrat ſich in Geſammtheit dort einfinden ſolle, um von ihm dem Kaiſer vorgeſtellt zu werden.

Zugleich hatte er den Magiſtrat aufgefordert, allen Behörden in der Stadt ohne Unterſchied von der Ankunft des Kaiſers Nachricht zu geben, damit ſie ſich am Thore ebenfalls einfänden, und zwar in ihrer Uniform, wenn ſie eine ſolche trügen. Zu ihrer Verſammlung war das damalige ſogenannte Siburg'ſche Haus am Viereck beſtimmt *). Am Brandenburger Thor der Stadt wurde der Kaiſer vom Stadtkommandanten General Hulin empfangen und angeredet, welcher ihm darauf den Magiſtrat vorſtellte, der ihm, nach ſeiner frühern Beſtimmung in Potsdam, die Schlüſſel der Stadt überreichte. Durch die Linden ging unter Voranritt von Hulin und ſeinem Gefolge der Zug nach dem königlichen Schloß, wo der Großmarſchall Duroc den Kaiſer empfing und ihn in die, für ihn nach der Anordnung des Hofmarſchallamts bereiteten Zimmer, genannt die Kammern König Friedrich Wilhelm's II., welche nach dem Luſtgarten belegen ſind, führte.

Wenngleich auf dieſem Zuge eine nicht unbedeutende Menge von Neugierigen ſich eingefunden hatte, ſo herrſchte

*) Außer den anweſenden Miniſtern des Königs, den Chefs der Dikaſterien und Inſtitute, auch einem Theile der Geiſtlichkeit waren nur Wenige erſchienen.

Digitized by Google

doch unter dieſen eine große Stille, und fand der Ausruf: „Es lebe der Kaiſer", welcher von Angeſtellten Hulin's, auch von einigen hierzu gedungenen Jungen aus dem Pöbel, von Zeit zu Zeit ertönte, und von den Franzoſen mit vive l'Empereur begleitet wurde, keinen Anklang noch Nachruf im Volke. An den Fenſtern der Häuſer ſah man zwar viele Zuſchauer, beſonders Frauen, die jedoch nicht mit Tüchern wehten, wie ſolches Hulin mündlich gewünſcht hatte, ſondern oft mit ſelbigen die Thränen von ihren Augen abwiſchten und dadurch zeigten, welchen tiefen Kummer die Einwohner der Stadt über dieſen Triumphzug des Kaiſers empfanden *).

Zum Aufenthaltsort des dienſtthuenden Generals beim Kaiſer ward die Spiegelkammer in der Nähe der Wohnung deſſelben beſtimmt, auch der Pfeilerſaal den Adjudanten und Ordonnanzoffizieren deſſelben angewieſen. Ein Theil der Garde zu Pferde zog im Garde-du-Korpsſaale auf und beſetzte die Poſten vor der Wohnung des Kaiſers, wohingegen ein Theil der Fußgarde die Schloßwache bezog und das ganze Schloß beſetzte.

Nachdem dies geſchehen war, ſtellte der Großmarſchall Duroc dem Kaiſer den Fürſten Hatzfeld und die Magiſtratsmitglieder Berlins vor. Dem erſteren ſagte er ſogleich: „Ich bedarf Ihrer Dienſte nicht, gehen Sie auf Ihre Güter", den letztern und dem General Hulin eröffnete er, „daß 2000 der wohlhabendſten Bürger Berlins vom Magiſtrat ſogleich ausgewählt und ſich im Rathhaus verſammeln ſollten, um aus ihrer Mitte 60 Perſonen zu erwählen, welche künftig die Generalverwaltungsbehörde der Stadt bilden ſollten, auch beſtimmte er, daß von dieſer

a) ſieben Perſonen zu erwählen und ihm ſelbſt zur Beſtätigung zu benennen wären, von denen die geſammte

*) Dies beſtätigt auch Savary in ſeinen Memoiren I. Thl. und Thiers in ſeiner Geſchichte des Konſulats und Kaiſerthums. Thl. 7. S. 175.

Digitized by Google

Verwaltung und Vertretung der Stadt statt des bisherigen Magistrats zu besorgen sei,

b) und daß zwölfhundert der wohlhabendsten Bürger auszuwählen wären, um eine Stadtgarde zu bilden, durch welche, zur Unterstützung der Stadtbehörde, die Stadtpolizei ausgeübt werde.

In seinen sonstigen Aeußerungen während der Unterhaltung mit den Magistratsmitgliedern zeigte er große Aufregung und Erbitterung gegen den König und die Königin, und sagte dem Polizeipräsidenten Büsching:

Ich erwarte, daß Keinem die Fenster eingeworfen werden. Mein Bruder der König von Preußen hat von dem Tage an aufgehört König zu sein, als er den Prinzen Louis Ferdinand, der es wagte die Fenster seines Ministers einzuwerfen, nicht hängen ließ *).

Nach Entlassung des Magistrats wurden vom Großmarschall Duroc noch die Justizminister v. d. Reck, v. Thulemeier, v. Goldbek und v. Massow, ferner der anwesende Minister des Generaldirektoriums Graf v. Reden, sowie die Präsidenten des Kammergerichts und der Kurmärkischen Kammer v. Kircheisen und v. Gerlach vorgestellt. Diesen eröffnete der Kaiser, daß die Justizverwaltung in der bisherigen Einrichtung fortzuführen sei, hinsichtlich der sonstigen Verwaltung er aber in den nächsten Tagen besondere Bestimmungen bekannt machen werde.

Allen empfahl er, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in den, von französischen Truppen besetzten preußischen Landestheilen, und daß von den Einwohnern derselben nichts zu deren Nachtheil unternommen werde, zu sorgen, worin, und daß die Einwohner möglichst geschützt würden, er und seine Behörden sie kräftigst unterstützen werde. Nachdem der Kaiser die gedachten Personen entlassen hatte,

*) Im 21. Bulletin vom 28. Oktober findet sich die Aeußerung auch. s. die Allgemeine Zeitung 1806. Nr. 319. S. 1273. Im Abdruck dieses Bulletins in der Spener'schen Zeitung 1806 Nr. 138 ist sie jedoch nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

ſpeiſte er mit einigen ſeiner Generale und andern Perſonen ſeiner Umgebung zu Mittag und arbeitete dann bis ſpät in die Nacht in ſeinem Zimmer. Ein Theil der Fußgarde bivuakirte in der Nacht im Luſtgarten vor den Fenſtern des Kaiſers, und ein Theil der Küraſſiere auf dem Gensd'armenmarkt ſowie in der dort belegenen franzöſiſchen Kirche. Alle Beſtrebungen des Kommandanten Hulin und des Magiſtrats hatten es nicht möglich zu machen vermocht, ſolche gehörig in der Stadt einzuquartiren, da die Stadt an dieſem Tage durch das Augereau'ſche Armeekorps, durch viele einzelne eingetroffene Armeeabtheilungen, ſowie durch die Menge von Stabsoffizieren und Emplojés der Armee ſchon ſehr ſtark belegt war, und die Garden ſich nicht in den vorhandenen Kaſernen, die überdies noch nicht gehörig eingerichtet waren, hatten einquartiren laſſen wollen. Mit der größten Anſtrengung mußte der Magiſtrat für Brennmaterial und für die erforderlichen Lebensmittel an Waizenbrot, Fleiſch, Gemüſe, Bier, Branntwein und Wein (von letzterem eine halbe Flaſche für jeden Mann) für die bivuakirenden Truppen Sorge tragen, welches auch nach Möglichkeit zur Befriedigung bewirkt wurde.

Am Vormittag dieſes Tages hatte der Kommandant Hulin den Fürſten Hatzfeld auch angewieſen, die Stadt am Abend erleuchten zu laſſen *). Dies geſchah auch nach der Anweiſung des Magiſtrats, jedoch fiel die Erleuchtung ſehr unerheblich aus, indem nur die Fenſter der nächſten Straßen um das Schloß mit ſparſamen Lichtern, in den entfernteren

*) Die Anweiſung lautete: Grande Armée. Place de Berlin, 27. October.

à Monsieur Le Prince d'Hatzfeld!

Il conviendrait, que Votre Seigneurerie donnât les ordres les plus précises, pour que la ville soit illuminée ce soir. L'Empereur des François, le Bienfaiteur de l'humanité et l'ami de la paix devant sejourner dans la ville de Berlin. En consequence les agens de la Police des quartiers tiendront la main à l'exécution de cet ordre. J'ai l'honneur etc.

Le Generalcommandant etc. P. Hulin.

Digitized by Google

Straßen aber nur hin und wieder einzelne Fenſter, größtentheils aber ganze Straßen gar nicht erleuchtet waren.

Da hin und wieder, ungeachtet der ſtrengſten Anordnungen des Kommandanten Hulin, einzelne Einquartirte ſich ungebührlich gegen ihre Wirthe am 25. und 26. Oktober benommen, und dadurch zum Theil zu unangenehmen Auftritten Anlaß gegeben hatten, ſo entſtand das Gerücht, die Franzoſen würden nach dem Einmarſch der kaiſerlichen Garden die Stadt plündern. Deshalb machte der Kommandant Hulin am 27. Oktober*) durch einen öffentlichen Anſchlag an den Straßenecken bekannt, daß dies Gerücht nur durch Uebelgeſinnte verbreitet ſei, und die Einwohner ſich beruhigen möchten. Zugleich wies er alle polizeilichen Behörden an, ein aufmerkſames Auge auf Ruheſtörer und Perſonen, welche falſche Gerüchte ausbrächten, zu haben, die nach geſchehener Ergreifung ſogleich vor das Militairgericht gebracht und mit dem Tode beſtraft werden ſollten. Dies trug zur Beruhigung umſomehr bei, da am 26. Oktober 22 ſchwere Verbrecher aus den Stadtvoigteigefängniſſen entſprungen waren, welche wahrſcheinlich noch in der Stadt ſich befanden und vom Stadtgericht mit Steckbriefen verfolgt wurden**). An dieſem Tage mußte nach der Anweiſung des Generalintendanten Daru, der königliche Hofbuchdrucker Decker dem kaiſerlichen Direktor der Armeebuchdruckerei Cervoule in ſeinem Hauſe die nöthigen Räume und Utenſilien übergeben.

Am 28. Oktober von 9 Uhr an gab der Kaiſer mehreren Behörden und Perſonen Audienz. Zuerſt wurden demſelben von den Juſtizminiſtern v. d. Reck und v. Goldbek die ſämmtlichen Chefs der in Berlin vorhandenen General- und Lokal-Juſtizbehörden, welchen ſich auch mehrere dazu aufgeforderte Mitglieder derſelben angeſchloſſen hatten, vorgeſtellt. Mit Einzelnen unterhielt er ſich jedoch nur kurze

*) ſ. Spener'ſche Zeitung 1806. Nr. 129.
**) ſ. Spener'ſche Zeitung 1806. Nr. 131.

Digitized by Google

Zeit über die beſtehende Geſetzgebung und Juſtizverwaltung, worauf er ſie bald mit den nämlichen Aufforderungen und Verſicherungen entließ, welche er den Juſtizminiſtern am 27. S. 82 ertheilt hatte

Hierauf wurden ihm von den Juſtiz- und Geiſtlichen Miniſtern v. Thulemeier und v. Maſſow die oberſten in Berlin vorhandenen Geiſtlichen- und Schulbehörden, denen ſich einzelne dazu aufgeforderte Perſonen aus dieſen Ständen und Gelehrte angeſchloſſen hatten, vorgeſtellt. Mit mehreren von dieſen unterhielt er ſich längere Zeit über die Kirchlichen und Schulverhältniſſe und über den Zuſtand der Wiſſenſchaften im preußiſchen Staat, beſonders in Berlin. Der ehrwürdige Konſiſtorialrath der franzöſiſch-reformirten Gemeinde Ermann erlaubte ſich, als der Kaiſer zu ihm herantrat, ihn mit einer Rede anzuſprechen, worin er mit tiefer Rührung ſeiner und der Anweſenden Anhänglichkeit an den König und den Wunſch ausſprach, dieſen wieder hergeſtellt zu ſehen, indem er hinzufügte, daß andere Geſinnungen dem Kaiſer ſelbſt verwerflich ſcheinen würden, und ſchloß mit einem ehrerbietigen, doch muthigen domine salvos fac reges. Der Kaiſer nahm dies gut auf und äußerte, daß er für einen Ausländer zu gut ſpräche, und ſelbſt ein Franzos ſein müſſe, worauf derſelbe ihm antwortete, er ſei ein Abkömmling der nach der Zurückrufung des Edikts von Nantes aus Frankreich ausgewanderten Franzoſen, erzählte ihm zugleich eine Aeußerung des Königs Friedrich II. über dieſe unpolitiſche Gewalthandlung Ludwig's XIV. und daß von den damals Ausgewanderten als Abkömmlinge über 6000 Perſonen zur Zeit in der Kurmark, und wohl 10,000 im preußiſchen Staat ſich befänden. Mit Aufmerkſamkeit und ſichtbarem Wohlgefallen achtete der Kaiſer auf das Erzählte und erklärte ihm, daß die im preußiſchen Staat befindlichen Abkömmlinge der ausgewanderten Franzoſen ihre Anſprüche auf ihr altes Vaterland nicht verwürkt hätten.

Nachdem er ſich noch nach dem Unterſchied zwiſchen Lutheranern und Kalviniſten erkundigt hatte, und ihm dies

Digitized by Google

mit dem Bemerken auseinander gesetzt worden, daß jene Trennung in der Wirklichkeit nicht mehr erheblich sei, so ermahnte er die Anwesenden dem Volke im Geiste des Evangeliums Gehorsam und Geduld zu predigen und erinnerte sie an das Gebot Christi: dem Kaiser zu geben, was des Kaisers sei *).

Nach diesen folgte ein Theil der anwesenden am königlich preußischen Hofe akkreditirten Gesandten der Mächte, die mit Frankreich verbündet oder neutral waren, sowie mehrere andere Personen, welche sich dem Kaiser vorstellen lassen wollten.

Zu den in Berlin anwesenden Gesandten der gedachten Kategorien gehörten der Geheime Oberfinanzrath v. Faudel, Minister-Resident von Baden.

Chevalier de Bray, außerordentlicher Gesandter von Baiern.

Graf Hugo v. Hatzfeld, außerordentlicher Gesandter des Fürsten Primas.

Freiherr Schüler v. Senden, bevollmächtigter Minister von Hessen-Darmstadt.

Freiherr v. Lützow, außerordentlicher Gesandter von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Freiherr v. Binder-Kriegelstein, Chargé d'Affaires von Oesterreich.

B. P. de Figueroa, außerordentlicher Gesandter von Spanien.

Agiropolo jun., Minister-Resident von der Türkei.

Freiherr v. Wimpfen, außerordentlicher Gesandter von Würtemberg.

F. L. G. de Noranho, außerordentlicher Gesandter von Portugal.

Von diesen waren jedoch nur zur Audienz gekommen

---

*) Am 5. Januar 1807 erhielt Ermann eine goldene Preismedaille von 3000 Fr. an Werth für die beste Schrift: Die Erfahrungen über den Galvanismus, vom Nazionalinstitut in Paris.

Digitized by Google

die Geſandten von Baiern, Spanien, Portugal und der Türkei. Dieſe Audienz war nur kurz, in derſelben forderte der Kaiſer den türkiſchen Geſandten auf, einen Kurier nach Konſtantinopel zu ſenden, um dort die vollſtändigſte Nachricht von dem hinſichtlich Preußens Vorgefallenen zu geben, und im Auftrage von ihm, dem Kaiſer anzuzeigen, daß die Ruſſen nicht in die Moldau einrücken, noch ſonſt etwas gegen die Pforte unternehmen würden. In dieſer Audienz erſchien er ſehr aufgeregt und äußerte ſich in ſehr beleidigenden Worten über die Königin ſowie über den preußiſchen Adel, beſonders den des Hofes. Dem Kammerherrn des Königs Grafen Neal, deſſen Tochter ſich in einem Briefe an die Marquiſe Lucheſini, der aufgefangen war, dahin geäußert haben ſollte, daß man den Krieg gegen den Kaiſer, den er zu vermeiden ſuche, ſchnell beginnen müſſe, ſagte er: „Ihre Frauen haben den Krieg gewollt, Sie ſehen jetzt den Ausgang deſſelben, und hätten Ihre Frauen mehr im Zaume halten ſollen. Nein, ich will nicht den Krieg, nicht deshalb weil ich Mißtrauen in meine Macht ſetze, ſondern weil das Blut meines Volkes mir koſtbar und es meine erſte Pflicht iſt, nur für die Sicherheit und die Ehre deſſelben ſolches vergießen zu laſſen; das gute Volk in Berlin iſt das Opfer des Krieges, während die ihn angefacht geflohen ſind, ich werde jedoch dieſen Hofadel ſo herunter bringen, daß er genöthigt werden ſoll, ſein Brot zu betteln.“ Dann ſagte er in ſeiner Aufregung, wenn die Frauen ihre Männer beherrſchten, ſo brächte ſolches nur Nachtheil hervor, und ſei umſomehr zu bedauern, wenn ſie auf Thronen ſäßen, weil dies ſtets nur zur Zerſtörung der Reiche beitrüge, wobei er ſich hierauf an den türkiſchen Geſandten wandte, und ihm höhniſch lächelnd ſagte: „Vous avez raison, vous autres, de les enfermer.“

Nach dieſen Vorſtellungen fuhr der Kaiſer zum Prinzen Ferdinand von Preußen, Großoheim des Königs, und zu deſſen Gemahlin, ſowie zur Wittwe des Prinzen Heinrich von Preußen. Die Schweſter des Königs, Auguſte, Kur-

Digitized by Google

prinzeſſin von Heſſen-Kaſſel, wohnte im Schloſſe und lag dort in Wochen. Der Kaiſer ließ ſich nach ihrem Befinden erkundigen, gab die gemeſſenſten Befehle, daß ihre Ruhe durch nichts geſtört würde, und ließ ihr ſpäter, da er hörte ſie ſei in Geldbedrängniß, 18,000 Franken zur Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe auszahlen *).

Nach gehaltenem Frühſtück ſetzte er ſich zu Pferde, ritt nach dem an Friedrichsfelde grenzenden Dorfe Bisdorf, wo der Marſchall Davouſt ſein Armeekorps zuſammen gezogen hatte, und hielt Heerſchau über daſſelbe. Dem Marſchall gab er zur Belohnung den Titel Herzog von Auerſtädt, beförderte viele Offiziere und Gemeine, und theilte eine Menge von Orden unter ihnen aus. Zugleich gab er nach beendigter Heerſchau dem Marſchall die Ordre ſich nach Frankfurt an der Oder und Küſtrin zu begeben. Dieſer bezog am nämlichen Tage ein Bivuak bei Dahlwitz im Niederbarnimſchen Kreiſe, wo in den benachbarten Ortſchaften ſeine Truppen ſchrecklich hauſeten.

Am 28. Oktober marſchirte der Marſchall Davouſt mit ſeinem Korps nach Müncheberg und am 30. nach Frankfurt an der Oder, belegte aber mit ſeinen Truppen auf dieſem Marſch alle Ortſchaften, die von der Landſtraße bis zu 3 Meilen entfernt waren. In allen dieſen Ortſchaften verfuhren ſeine Truppen nach Willkür, und nachdem ſie das zu ihrer Nahrung und Fütterung ihrer Pferde Erforderliche erhalten hatten, wurde faſt allenthalben geplündert, und eine Menge von Pferden zum Fortkommen mitgenommen, von denen ein großer Theil nie wieder zurückgekommen iſt. Am 30. und 31. Oktober umringte der Marſchall Davouſt von der weſtlichen und ſüdlichen Seite Küſtrins dieſe Feſtung, welche ſich auch am 31. Oktober ergab und von ſeinem Korps am 1. November beſetzt wurde.

*) Ungefähr 14 Tage nachher fuhr die Kurprinzeſſin mit ihren beiden Kindern zum Kaiſer und wurde vom Prinzen Iſenburg eingeführt, wo ſich der Kaiſer eine Stunde mit ihr in ſeinem Kabinet unterhielt, und am 23. November derſelben den Gegenbeſuch machte.

Digitized by Google

Wenngleich der größte Theil ſeiner Truppen am 31. Oktober im Sternbergſchen Kreiſe der Neumark lag, ſo hatte er ſelbſt ſein Hauptquartier an dieſem Tage noch in der Kurmark zu Frankfurt an der Oder und verließ dieſe Stadt mit ſeinem Generalſtab am 1. November, um durch die Neumark nach dem preußiſchen Kammerdepartement Poſen zu marſchiren. In Frankfurt erließ er durch den Chef ſeines Generalſtabs General Doultanne eine bemerkenswerthe Ordre am 31. Oktober *) an den dortigen Magiſtrat, wonach für Rechnung des Miniſters v. Hardenberg derſelbe ſeinem Korps 34,000 Flaſchen Wein liefern ſollte, und da dieſer hiergegen Vorſtellung machte, ſo verfügte er ſogleich Execuzion gegen die Stadt, worauf die Ablieferung auch noch am nämlichen Tage erfolgte.

Als der Kaiſer, nach gehaltener Heerſchau des Davouſt'ſchen Armeekorps, nach dem Schloſſe zurückkehrte, fand die

*) Dieſe Requiſizion lautete: 3ième Corps de la Grande Armée. Francfort le 31. Oct. 1806.

Son Excellence Mons. le Maréchal Davoust m'a chargé Messieurs de vous prevenir que son intention est que les cent trente et une barrèques de vin, contenant le nombre de 34,000 bouteilles que vous avez à fournir pour l'armée française soient acquittées par Mr. le Comte d'Hardenberg ou par ses gens d'affaires. Vous pourrez en conséquence vous adresser à ceux qu'il à soit à Tempelberg ou à Berlin, pour qu'ils aient à vous rembourses de vos avances sous le delai de trois jours faute de quoi le chateau de Mr. le Comte d'Hardenberg à Tempelberg en repondra. Vous leurs adresserez copie de cette lettre qui devra leurs énir lieu d'ordre. Il est bien juste qu'un des plus ardents provocateurs de la guerre, dont le fléau pèse sur les malheureux Prussiens en eprouve les effets. Cet homme dont l'existence est une véritable calamité pour la Prusse satisfaisait à ses petites passions en rependant des libelles contre l'auguste et bien aimé souverain des Français. Il en a été trouvé plusieurs chez lui. J'ai l'honneur etc. le General Doultanne.

Der Magiſtrat verlangte die hierfür bezahlten 13,320 Thlr. oder 49,210 Franks vom Miniſter v. Hardenberg, der ſich aber hierauf nicht einließ. Die Summe wurde nachmals vom Magiſtrat zur Anrechnung auf die Kriegskontribuzion liquidirt, da aber dies nicht genehmigt wurde, von der Stadt Frankfurt ſelbſt als eine Kriegslaſt getragen.

Digitized by Google

damals großes Aufſehen erregende Unterredung deſſelben mit der Gemahlin des Fürſten Hatzfeld ſtatt. Der Fürſt Hatzfeld hatte einen Brief geſchrieben, worin er Nachrichten über den Stand und die wahrſcheinliche Stärke der einzelnen franzöſiſchen Armeekorps, welche Berlin, Potsdam und deſſen Umgebungen beſetzt hatten, gegeben haben ſollte. Nach dem Inhalt des 22. Bulletins *) war dieſer Brief an den Fürſten Hohenlohe gerichtet und von den Vorpoſten der vorgerückten franzöſiſchen Truppen aufgefangen worden. In Savary's (Herzog von Rovigo) Memoiren 2. Thl. S. 313 ff., welcher Kommandant der franzöſiſchen Gensd'armerie war, wird jedoch geſagt, daß gleich nach der Ankunft des Kaiſers in Berlin ein Brief des Fürſten Hatzfeld an den König, der vom Rathhaus zur Poſt geſandt war, dort von den ſeit dem 25. Oktober angeſtellten franzöſiſchen Poſtbedienten erbrochen worden ſei. In dieſem habe derſelbe dem König von Allem, was ſich ſeit ſeiner Ernennung zum Zivilgouverneur in Berlin zugetragen, Bericht erſtattet, und darin zugleich die Stärke der einzelnen franzöſiſchen Truppen angedeutet. Dieſes Schreiben wurde dem Kaiſer ſofort übergeben, welcher durch den Großmarſchall Duroc im Beiſein des Prinzen Berthier die Arretirung des Fürſten befahl und zugleich eine Militairkommiſſion ernannte, um über ihn ein Kriegsgericht zu halten.

Das Schreiben ſelbſt hatte er aber noch an ſich behalten. Der Prinz Berthier erlaubte ſich in Gegenwart der Generale Rapp, Coulaincourt und Savary dem Kaiſer vorzuſtellen, nicht mit der eingeleiteten Strenge gegen den Fürſten zu verfahren. Der Kaiſer verblieb aber bei ſeiner Beſtimmung, weil er durch Verurtheilung der erſten Perſon des Magiſtrats und des Adels in Berlin allen preußiſchen Behörden Furcht einzuflößen beabſichtigte. Der Fürſt Hatzfeld wurde daher nach Befehl des Kaiſers am Vormittag des 28. Oktober arretirt, verblieb jedoch in ſeiner Wohnung,

*) ſ. Allgem. Zeitung 1806. Nr. 320. S. 1278.

Digitized by Google

in welcher Niemand zu ihm gelaſſen wurde. Die Fürſtin *) wurde auf Umwegen durch den Marſchall Duroc von der Gefahr, worin ſich ihr Mann befände, in Kenntniß geſetzt. Dieſe begab ſich zur Prinzeſſin Ferdinand, um ſich von ihr Unterſtützung zu erbitten, und fuhr mit einem Schreiben derſelben und einem von ihr ſelbſt angefertigten Bittſchreiben nach dem Schloſſe, um beim Kaiſer Gnade für ihren Mann zu erflehen. Im Paroleſaal fand ſie den Kammerdiener Tamanti, der ihr auch die befohlene Arretirung ihres Mannes beſtätigte. Während ſie ſich mit ihm über das Zimmer beſprach, durch welches der Kaiſer nach ſeiner abgehaltenen Revue kommen und ſie ihn werde anſprechen können, trat der Fourier des Kaiſers zu ihnen, erkundigte ſich bei Tamanti wer die Frau ſei, und erklärte nach erhaltener Antwort, daß die Fürſtin nicht dort bleiben könne. Gleich darauf trat jedoch der Großmarſchall Duroc in den Saal, ſprach mit der Fürſtin und begleitete ſie zu ihrem Wagen, in welchem ſie gegen 3 Uhr nach Hauſe fuhr. Als der Kaiſer nach 6 Uhr von der vorbemerkten Heerſchau zurückkehrte und im Garde-du-Korpsſaal eintraf, kniete die Fürſtin Hatzfeld, welche ſich dort in Begleitung eines Kammerherrn der Prinzeß Ferdinand nach Duroc's Anweiſung eingefunden hatte, vor dem Kaiſer nieder und flehete um Gnade für ihren Mann. Der Kaiſer, dem dies ganz unerwartet war, nahm aus der Hand der Fürſtin beide Bittſchriften und frug nach ihrem Namen. Als ſie dieſen nannte und die Bitte um Gnade für ihren Mann wiederholte, nahm der Kaiſer den Hut ab und ſagte zur Fürſtin: „Stehen Sie auf, Madame", zugleich aber auch zum Großmarſchall Duroc und dem Marſchall de Camps Segur: „Nehmen Sie die Fürſtin in die Arme" (ſie war einer Ohnmacht nahe), der Kaiſer ging hierauf in ſein Zimmer. Nachdem er die Briefe durchgeleſen hatte, befahl er die Fürſtin zu ſuchen, da er ſie ſprechen wolle.

*) Sie war eine Tochter des preußiſchen Generals der Kavallerie und Staatsminiſters Grafen Schulenburg-Kähnert.

Dieſen Befehl theilte Tamanti der Fürſtin ſogleich mit, worauf ſie in der größten Bewegung ihm ins Vorzimmer des Kaiſers folgte, aus welchem ſie von dem dienſtthuenden General in das Zimmer des Kaiſers geführt wurde. Dort eingetreten forderte der Kaiſer ſie auf, ſich ihm zu nähern, und gab ihr den aufgefangenen Brief ihres Mannes zum Leſen. Nach deſſen Durchſicht frug der Kaiſer, ob dies nicht die Handſchrift ihres Mannes ſei, und da ſie zitternd vor Angſt nur antwortete, „Was ſind wir unglücklich" und mit bittendem Blicke den Kaiſer anſah, ſagte dieſer zu ihr: „Jetez au feu cette pièce, et la commission militaire sera dépourvue des preuves de conviction"*). Dies that ſie, und fiel weinend, dem Kaiſer dankend zu deſſen Füßen. Dem Großmarſchall Duroc gab er hierauf den Befehl, ihren Mann aus ſeinem Arreſt zu befreien und ihn zu ſeiner Frau zu führen, worauf der Großmarſchall Duroc mit der Fürſtin zu ihrem Gemahl fuhr und des Kaiſers Befehl demſelben bekannt machte. Ihm, der hauptſächlich zur Vorbereitung dieſer Entwick lung mitgewirkt und gehandelt hatte, wurde dafür der Genuß des erſten Wiederſehens dieſes nach ſo vielen Aengſten glücklich wieder vereinigten Ehepaars.

Um 12 Uhr hatte der Kommandant Hulin Parade über die Berliner Schützengilde zu Fuß und die ſich unter denſelben beritten gemachten Schützen abgehalten, und ihnen bekannt gemacht, daß ſie ihre Waffen behalten könnten.

An dieſem Tage den 28. Oktober hatte der Generalkriegskommiſſarius des Davouſt'ſchen Korps Deſirat den Berliner Magiſtrat aufgefordert, um 4 Uhr ſich auf dem Rathhauſe zu verſammeln, da er ihnen nach dem Befehl des Kaiſers wichtige Eröffnungen, worüber ſogleich Beſchlüſſe zu treffen wären, zu machen habe. Der Magiſtrat, der ſich in Beiſtand des Miniſters von Angern, welchem der König

*) ſ. deshalb auch Bignan's Histoire de France Thl. 6. S. 14, der jedoch etwas anders als das 22. Bulletin den Kaiſer ſprechen läßt: „Jetez-la au feu, il ne restera plus rien qui l'accuse."

Digitized by Google

die Unterſtützung der Stadt Berlin in ſeiner Kabinetsordre vom 22. Oktober anbefohlen hatte*), mit den ihm zur Förderung ſeiner Geſchäfte beigeſellten Räthen des Generaldirektoriums, der Oberrechnungskammer und der Kurmärkiſchen Kriegs- und Domainenkammer zur beſtimmten Stunde eingefunden hatte, wartete jedoch bis 8 Uhr vergebens auf des Deſirat Ankunft. Dann erſchien derſelbe, ſetzte ſich mit dem Hut auf dem Kopf am Rathstiſche zwiſchen den Miniſter v. Angern und den Geheimen Oberfinanzrath Sack und erklärte ihnen, daß er Hunger habe, worauf für die Beſchaffung eines gebratenen Huhnes nebſt Kompot und einer Flaſche feinen rothen Wein geſorgt wurde. Bis er dies verzehrt hatte, unterhielt er ſich mit ſeinen nächſten Umgebungen über ganz gleichgültige Gegenſtände. Nachdem er ſich geſättigt hatte, eröffnete er den Anweſenden,

1. daß von der Stadt außer mehreren tauſend Quintaus Waizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh**), ſowie Reis und Hülſenfrüchte, noch bedeutende Quantitäten an Wein,

*) ſ. das vorangehende Werk: Die Kurmark Brandenburg bis Oktober 1806. S. 549.

**) In dem von den Kurmärkiſchen Einwohnern nach des Königs Beſtimmung für die preußiſchen Truppen gebildeten Fouragemagazin in Berlin (ſ. das vorangehende Werk: Die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806, S. 309 ꝛc.) waren bei Ankunft der Franzoſen ſo bedeutende Beſtände vorhanden, daß die franzöſiſchen Truppen durch ſelbige mit Sicherheit wenigſtens auf einen Monat verpflegt werden konnten. Dies Magazin ließen die Franzoſen beim Einrücken in Berlin unter ihrer Kontrolle der vorhandenen Verwaltung, und war vom General Hulin auf den Wunſch derſelben eine bedeutende Wache von einer Kompagnie Infanterie zum Schutz gegen die Beſtürmungen der Franzoſen aufgeſtellt. Die franzöſiſchen Kriegskommiſſaire und Lieferanten wünſchten die Zerſtörung dieſes Magazins zu ihrem Vortheile, weil dann neue Lieferungskontrakte mit letztern geſchloſſen werden müßten, und benutzten die am 28. Oktober Morgens ſich dort zum Fouragieren eingefundenen kaiſerliche Garde und Küraſſiere, unter dem Vorwand, daß ſie zu lange warten müßten, das Magazin zu ſtürmen und ſich ſelbſt zu befriedigen, worauf in einigen Stunden, durch Maſſen von Helfershelfern, faſt Alles weggeſchafft, vernichtet und ihr Zweck erreicht wurde.

Eſſig und Branntwein, zur Bildung eines großen Magazins in Berlin für die ſich dort aufhaltenden und durchgehenden franzöſiſchen und mit denſelben verbündeten Truppen, nach dem berechneten ungefähren Bedarf für 2 Monate, binnen einer geſetzten Friſt von 14 Tagen, und ſofortigem Beginn der Ablieferung am 29. Oktober für ihre Rechnung zu beſchaffen wären.

2. Daß unter den nämlichen Beſtimmungen, nicht allein Lokalien zur Unterbringung von einigen tauſend kranken und verwundeten Franzoſen, und die vollſtändigſte Einrichtung derſelben zu beſchaffen, ſondern auch große Quantitäten an Tuch, wollenem Zeug, Leinen, Schuhen, Stiefeln, Sätteln, Geſchirren für Reit- und Zugpferde, Wagen für die Armee, verſchiedene Eiſenwaaren ꝛc. zu liefern wären.

Nachdem man einen Ueberſchlag von dem Geldbedarf, den dieſes Anſinnen der Stadt verurſachen würde, gemacht hatte, ſtellte man dem Deſirat vor, daß hierzu über 300,000 Thlr. erforderlich wären, überdies viele von den Gegenſtänden auswärts angekauft werden müßten, und daß die Stadt bei der großen jetzt ſtattfindenden Bequartirung, dieſe Geldſummen nicht zu beſchaffen vermöge.

Hierauf erwiderte der Deſirat, daß wenn ihm nicht ſogleich die bündigſte Erklärung vom Magiſtrat gegeben würde, daß Alles, und zwar in den von ihm beſtimmten Zeiträumen abgeliefert werde, ſogleich die ſtrengſten Maßregeln zur Ausführung des kaiſerlichen Befehls getroffen werden würden. Da der Magiſtrat ſich hierauf Friſt zur nähern Berathung über dieſe Anforderung ausbat, ſprang er zornig auf und erklärte, daß wenn nicht ſogleich ſeinem Verlangen genügt werde, man am folgenden Tage von den einzelnen Einwohnern in der Stadt, die ſolche Gegenſtände beſäßen, ſelbige bis zur Befriedigung nehmen werde. Hierauf entſtand eine große Bewegung unter den Anweſenden, zwei von ihnen, der derzeitige Prediger Ancillon*) und der Kriegs- und

*) Wurde ſpäter königl. Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.

Digitized by Google

Domainenrath Nagel, ſtanden ſogleich auf und begaben ſich zum General Hulin, um ihm das Benehmen und die Aeußerungen des Deſirat, ſowie das S. 93 bemerkte Verfahren mit den Beſtänden des Fouragemagazins nicht allein mitzutheilen, ſondern um ihn auch zu bitten, die Stadt, welche, was ſie zu leiſten vermöge, gewiß zu bewirken ſuchen werde, nach ſeiner Verſicherung vom 27. Oktober S. 84 zu ſchützen. Die nächſten Umgebungen des Deſirat bemühten ſich inzwiſchen mit demſelben leiſe über dieſe Angelegenheit zu ſprechen, auch ſich nach ſeinen perſönlichen Wünſchen zu erkundigen, in welcher letzteren Hinſicht er ſich dahin äußerte, die Stadt möge ihm bis zum andern Morgen einen ſchönen und bequemen Reiſewagen liefern. Während dieſen Beſprechungen waren die vorbemerkten zwei Deputirten vom Kommandanten Hulin zurückgekehrt und benachrichtigten den Vorſitzenden der Verſammlung im Beiſein des Deſirat, daß der General Hulin ihnen die Verſicherung gegeben habe, die ausgeſprochene Drohung des Deſirat werde nicht ausgeführt werden, auch habe der Kaiſer einen beſondern Intendanten für Berlin ernannt, der dem Magiſtrat am folgenden Tage bekannt gemacht werden würde, welcher dieſe Lieferungsforderungen mit demſelben reguliren ſolle. Zugleich theilten ſie dem Deſirat den ihnen gewordenen Auftrag des Kommandanten Hulin mit, daß er ſich ſobald als möglich zu demſelben begeben möge. Sehr aufgeregt ohne den Hut abzunehmen, entfernte ſich der Deſirat und reiſte am 29. Oktober von Berlin mit dem Davouſt'ſchen Korps ab, ohne daß er den gewünſchten Reiſewagen erhielt. Dem Marſchall Davouſt hatten jedoch zwei ſchöne Wagenpferde geliefert werden müſſen. Am 29. Oktober Vormittags wurde dem Magiſtrat vom General Hulin bekannt gemacht, daß der Kaiſer ſeinen bisherigen Geſandten am Kaſſeler Hofe Bignon zum Intendanten für die Stadt Berlin ernannt habe, und ſie durch ihn alle Befehle der franzöſiſchen Behörde empfangen würden, und mittelſt ſeiner ihre Wünſche ꝛc. dem Kaiſer vorzutragen hätten.

Digitized by Google

Bald darauf fand der Bignon sich im Rathszimmer des Magistrats ein, und wies diesen an, sogleich dafür Sorge zu tragen, daß nach des Kaisers Bestimmung am 27. Oktober S. 81 die neuen städtischen Behörden erwählt und ihm bekannt gemacht würden. Vom Magistrat wurde die Liste der von ihm hierzu ausgewählten 2000 Wahlbürger dem Bignon mit dem Bemerken vorgezeigt, daß am 30. Abends zur 6. Stunde die Wahlversammlung in der Petrikirche zusammentreten würde. Sodann wurde der Bignon von den zur Verwaltung der Berlinschen Stadtangelegenheiten bisher getroffenen Anordnungen durch den Präsidenten Büsching in Kenntniß gesetzt, ihm die Mitglieder des Magistrats und diejenigen Staatsdiener, welche sich zur Förderung der städtischen Arbeiten diesen angeschlossen, vorgestellt, auch eine Nachweisung von allen beschäftigten Personen und von den gebildeten 9 Abtheilungen für alle vorfallende Arbeiten übergeben.

Diesen 9 Bureaus standen vor:

1. dem Generalbureau, der Präsident Büsching,
2. dem Petizionsbureau, der Stadtrath Metzing,
3. dem Einquartirungsbureau, der Geheime Oberfinanzrath Hellwig,
4. dem Verpflegungsbureau, der Geheime Oberfinanzrath Brese *),
5. dem Requisizionsbureau, der Geheime Oberfinanzrath Eichmann,
6. dem Polizeibureau, der Bürgermeister Geheimerath Koels,
7. dem Kassen- und Rechnungsbureau, der Geheime Oberrechnungsrath v. Puttkammer,
8. dem Medizinalbureau, der Geheime Medizinalrath Welper,

*) Diesem Bureau waren nach des Ministers v. Angern Bestimmung bis dahin auch alle Verpflegungsangelegenheiten der Franzosen in der Kurmark mit Zustimmung des königlichen Kammerpräsidenten v. Gerlach übertragen worden.

Digitized by Google

9. dem Armen- und Schuldirektorium, der Konsistorialpräsident v. Schewe.

Auf die Anfrage, ob und in welcher Art, nach geschehener Wahl der neuen städtischen Behörden, die bisherigen städtischen Mitglieder des Magistrats in Wirksamkeit verblieben, erklärte der Bignon, die sieben zum Comité administratif zu wählenden Bürger wären mit den 60 Bürgern, von denen sie erwählt worden und mit welchen sie die wichtigsten Angelegenheiten zu berathen hätten, dem Kaiser und der Stadt für Alles, was in die Verwaltungsangelegenheiten der Stadt einschlüge, verantwortlich. Uebrigens sei es die Pflicht der Mitglieder und Unterbedienten des Magistrats, das Comité administratif nach dessen Anweisung zu unterstützen, und hänge es von dessen Dafürhalten ab, inwiefern es von der bisherigen Hülfsdienstleistung der königl. Staatsdiener noch ferner Gebrauch zu machen für angemessen erachte, in welchem Fall man französischer Seits nichts dabei zu erinnern fände.

In der Petrikirche versammelten sich am 30. des Abends die vom Magistrat benannten 2000 wohlhabendsten Bürger Berlins, und wählten unter Leitung zweier Magistratsmitglieder 60 Bürger aus ihrer Mitte zur Bildung des großen Raths für die Stadt. Diese traten sogleich wieder zusammen, um die sieben Mitglieder des engern Verwaltungsraths zu wählen. Die Wahl der letztern fiel auf den Buchhändler Delagarde, den Fabrikanten Hotho, die Mauermeister Zelter und Meyer, die Kaufleute Nitze, Wibeau und Beringuer. Nachdem die 2000 Bürger diese Wahl für ganz angemessen erachtet und hierauf die sieben Gewählten sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hatten, wurde von letztern der Buchhändler Delagarde zum Vorsteher des Comité administratif ernannt.

Hiervon wurde vom Magistrat dem Bignon Anzeige gemacht, welcher unterm 5. November demselben eröffnete, der Kaiser habe am 3. November sowohl die Wahl der Sechsziger als der Siebener genehmigt, und bestimmt, daß

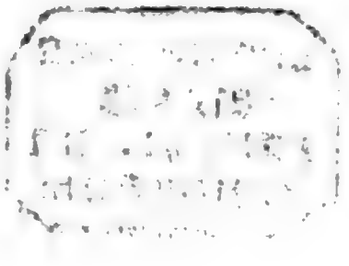

Digitized by Google

ſie ſogleich in Wirkſamkeit geſetzt werden ſollten. Dies geſchah am 7. November, worauf ſich der Delagarde mit ſeinen ſechs Kollegen zum Generalgouverneur Clarke begab, ſich und ſeine Begleiter ihm vorſtellte und ihn erſuchte, dem Kaiſer von der Ausführung ſeiner Anordnung Anzeige zu machen und ſeine Beſtimmung einzuholen, wenn ſie ſich ihm vorſtellen dürften. Dies geſchah am 10. November.

Das Comité änderte in der bis dahin getroffenen ſtädtiſchen Verwaltungseinrichtung nichts Weſentliches, es wurden ſieben Bureaus zur Bearbeitung der ſtädtiſchen Angelegenheiten beibehalten, mit den dafür beſtimmt geweſenen Perſonen unter dem Präſidio eines für jedes Bureau beſtimmten Mitgliedes des Comité adminiſtratif, und wurden alle Munizipalerlaſſe im Konzept von dieſem, als Anerkenntniß ſeiner Einſtimmung die ſämmtlichen Reinſchriften aber von dreien Mitgliedern des Comité gezeichnet. Wo eine äußerliche Vertretung nothwendig war, mußten einer oder mehrere von ihnen ſtets anweſend ſein und das Wort führen, auch mußten alle in dem Plenarvortrag, wo ſie ſämmtlich zugegen ſein ſollten, getroffenen Beſchlüſſe vom Buchhändler Delagarde oder vom Mauermeiſter Zelter gezeichnet werden. Wenn hiernach in materieller Hinſicht ohne Zuſtimmung dieſer Männer kein Beſchluß gültig war, ſo hatten ſie ſich doch, bei der großen Anzahl von gewiegten Geſchäftsmännern, von denen ſie in ihren Arbeiten unterſtützt wurden, der direkten Führung der einzelnen Geſchäfte begeben und die desfallſige Leitung in den Bureaus dem älteſt-graduirten Geſchäftsmanne, wie es früher angeordnet war, ganz überlaſſen. Aus dem ſpäter am 20. November von dem Comité bekannt gemachten Reglement *) für ihren Geſchäftskreis erſieht man, daß alles Eingegangene an den Geheimen Oberfinanzrath Sack, oder in deſſen Abweſenheit an ſeinen Stellvertreter,

*) Dies Reglement und die Vertheilung der Arbeiten in den Bureaus des Comité war vom Geheimen Oberfinanzrath Sack entworfen, vom Miniſter von Angern am 15. November genehmigt, und von den Comitémitgliedern angenommen worden.

Digitized by Google

den Stadtgerichtsdirektor v. Schlechtendahl, abzugeben war, dieſe auf die Eingaben aber beſtimmten, in welchem Bureau die Sache zu bearbeiten ſei, worauf der Kanzleidirektor Dahrenſtädt oder ſein Gehülfe, Sekretair Schordt, für die Eintragung der Eingaben ins Journal des Generalbureaus oder für ſichere Beförderung der dahin nicht beſtimmten Sachen an die obbemerkten Vorſteher der betreffenden Bureaus Sorge zu tragen hatten, welche wiederum in ihren Spezialbureaus die Sachen zu fördern und zu kontrolliren verpflichtet waren. Hiernach waren

I. Im Generalbureau
die ſämmtlichen Mitglieder des Comité,
der Geheime Oberfinanzrath Sack,
der Stadtgerichtsdirektor v. Schlechtendahl,
der Präſident Büſching,
der Geheimrath und Bürgermeiſter Köls,
der Stadtrath Rück,
der Stadtſyndikus Patzig,
der Kriegsrath Jordan,
der Geheime Legazionsrath Küſter, } beide führten abwechſelnd das Protokoll über die Beſchlüſſe.
der Kriegsrath v. Schock, }
ferner die Vorſteher der übrigen Bureaus, S. 96, ſowie die in einzelnen Sachen etwa aus den Bureaumitgliedern ernannten Dezernenten. Der Stadtbaurath Langerhans ſtand zur Dispoſizion des Vorſtandes dieſes Bureaus.

Außerdem waren 4 Sekretaire, 2 Regiſtratoren und der Kanzleidirektor Darenſtädt mit ſeinem Gehülfen Schordt und 5 Kanzliſten in demſelben beſchäftigt.

II. dem Einquartierungsbureau ſtanden vor der Kaufmann Wibeau und der Geheime Oberfinanzrath Helwig. Sonſt waren darin beſchäftigt der Bürgermeiſter Geheimrath Gerresheim, die Stadträthe Laspeyres und Drake, der Direktor des franzöſiſchen Gerichts in Berlin Andreſſe und der franzöſiſche Kon-

Digitized by Google

ſiſtorialrath Mathis, ſowie 7 Sekretaire und einige Kanzliſten.

III. Dem Bureau für die Verpflegung ſtanden der Kaufmann Nitze und der Geheime Oberfinanzrath Breſe, ſowie

IV. dem Bureau für andere Requiſizionen der Kaufmann Hotho und der Geheime Oberfinanzrath Eichmann vor.

Dieſen beiden Bureaus waren als Hülfsarbeiter nach beſonderer Uebereinkunft beider Vorſitzender zugetheilt, die Kriegs- und Domainenräthe der Kurmärkiſchen Kammer v. Baſſewitz, v. Balthaſer, Meyer und Nagel, die Kammeraſſeſſoren v. Raumer und Beuth, der Juſtizrath, Stadtrichter, Bürgermeiſter, die Stadträthe Carow, Lieder und Seeger, ſowie der Magiſtratsſyndikus Wernitz nebſt 7 Sekretairen, 3 Kalkulatoren, 1 Regiſtrator und 4 Kanzliſten.

V. Das Kaſſen- und Komptabilitätsbureau wurde geleitet vom Kaufmann Beringuer und vom Geheimen Oberrechnungsrath v. Puttkammer. Es arbeiteten unter ihnen der Geheime Oberrechnungsrath v. Maſſenbach, der Geheime Seehandlungsrath v. Rappard, die Geheimenräthe Dubois und Hulbeck, der Kriegsrath Gützlaff und der Stadtrath Oeding. Beigeſellt waren dieſen 1 Sekretair, 1 Regiſtrator, 1 Kalkulator und einige Kanzliſten.

Die Generalkaſſe führten der Stadtrath Oeding und als Kontrolleur der Geheime Kanzleiſekretair Giehrach nebſt 2 Gehülfen.

Die beſonders gebildete geheime Kaſſe war dem Rendanten der Mühlenkaſſe v. Hagen und dem Kontrolleur derſelben Bading mit einem Gehülfen anvertraut.

VI. Dem Schul- und Armenbureau ſtand der Buchhändler Delagarde und der Konſiſtorialpräſident v. Schewe vor. In demſelben waren beſchäftigt:

der Bürgermeiſter, Geheime Kriegsrath Müller,

Digitized by Google

der franzöſiſche Oberkonſiſtorialrath und Prediger Ancillon,
der franzöſiſche Prediger Saunier, und
der franzöſiſche Güldeälteſte Michelet nebſt 1 Sekretair, 1 Regiſtrator und 1 Kanzliſten.

VII. das Petizionsbureau hatten der Mauermeiſter Zelter und der Stadtrath Metzing übernommen, welchem letztern, wie den übrigen Bureaus, die ſich zur Hülfsleiſtung gemeldeten Kammergerichts- und Stadtgerichts- ꝛc. Referendarien vom Generalbureau nach den augenblicklichen Bedürfniſſen überwieſen wurden.

Außer dieſen 7 Bureaus war noch ein Bureau beim Magiſtrat, über welches ſich die Wirkſamkeit des Comité eigentlich nicht ausdehnte, und welches direkt unter den Intendanten Bignon geſtellt wurde, dies war das Polizei- und Sicherheitsbureau.

Dieſes ſtand unter der ſpeziellen Leitung des Präſidenten Büſching, und wurden die Geſchäfte in demſelben vom Geheimen Kriegsrath Köls, dem Stadtrath Rück, dem Kammeraſſeſſor Eiſendächer und dem derzeitigen Platzmajor v. Gontard bearbeitet, denen 4 Sekretaire, 2 Regiſtratoren und 6 Kanzliſten unter dem Kanzleiinſpektor Harrach beigeſellt waren.

War in irgend einer Rückſicht Rückſprache mit dem Comité nöthig, ſo war der Mauermeiſter Meyer zur Zuziehung beſtimmt *).

Später wurden mehrere der Provinzialſtaatsdiener durch ihre vorgeſetzten Chefs beim Eintritt größern Bedarfs an Arbeitern wieder abgerufen. Der Miniſter v. Angern wohnte anfangs den Plenarverſammlungen des Magiſtrats, nach der ihm vom König ertheilten Anweiſung vom 22. Oktober, häufig bei, zog ſich aber davon zurück, da man ihm franzöſiſcher Seits zu verſtehen gab, man werde ſeine Einmiſchung nicht geſtatten, und beſchränkte ſeine Einwirkung auf Erthei-

*) Das Vorangeführte iſt aus den Akten des Magiſtrats von Berlin, Generalbureau Sektion XXI. Vol. 1 u. 2 gezogen.

Digitized by Google

lung von Rath bei mündlichen Anfragen, und auf Beſtätigung der von der Stadt ſpäter ausgeſtellten Schuldobligazionen.

Am 29. Oktober vor dem Frühſtück muſterte der Kaiſer das Korps des Marſchall Augereau auf den Höhen bei Tempelhof und befahl deſſen Abmarſch nach Vogelsdorf im Niederbarnimſchen Kreiſe. Dort bivuakirte an dieſem Tage das ganze Korps zur großen Bedrängniß der darum belegenen Dorfſchaften, da bei dem plötzlich ertheilten Abmarſchbefehl gar keine Einrichtungen zur Verpflegung derſelben möglich zu machen waren.

Am 30. ging das Korps nach Müncheberg und am 31. nach Frankfurt, Küſtrin und den benachbarten Dorfſchaften des Lebuſer Kreiſes, blieb am 1. November dort und folgte am 2. November durch die Neumark dem Davouſt'ſchen Korps. Wenngleich der Marſchall Augereau ſehr bemüht war, den Truppen auf dieſem Marſch möglichſt entfernte Quartiere von der Hauptſtraße anzuweiſen, und die ſtrengſten Befehle zur Schonung der Einwohner ertheilt hatte, ſo erlitten letztere doch ſehr bedeutende Bedrückungen durch die Maſſe der Truppen, da dies Korps damals das vollſtändigſte unter den franzöſiſchen war.

Bei der Zurückkunft des Kaiſers frühſtückte er und wurde der bei Prenzlow zum Kriegsgefangenen gemachte Prinz Auguſt von Preußen ihm vorgeſtellt, gegen den er ſich achtungswerth ausſprach, und ihn ſeinen Eltern zur Pflege wegen der erhaltenen Bleſſuren bis zu deren Herſtellung S. 41 ſandte. Abends hatte er Koncert in ſeiner Wohnung angeordnet, wo ihm vom Marſchall Duroc der Kapellmeiſter Himmel, der Kammerſänger des Königs von Baiern Bricci, der Opernſänger Tambolini und die Opernſängerin Marchetti vorgeſtellt wurden.

An dieſem Tage machte der Berliner Magiſtrat bekannt, daß es nach dem Befehl des Hulin verboten ſei, Briefe über die Linie der kaiſerlichen Armee hinaus zu verſchicken *).

*) ſ. Spener'ſche Zeitung 1806. Nr. 130.

Digitized by Google

Am 30. Oktober hielt der Kaiſer eine große Spezialrevue im Luſtgarten über ſeine ſämmtlichen Garden und die Nanſouti'ſchen Küraſſiere und Karabiniers von 12 bis gegen 6 Uhr ab, und ließ die Gefangenen des Regiments Gensd'armen bei ſich vorbei defiliren. Dem Präſidenten der Kurmärkiſchen Kammer v. Gerlach wurde an dieſem Tage durch den Prinzen Berthier bekannt gemacht, daß der Kaiſer den General Clarke zum Gouverneur der Kurmark und den Geſandten Bignon zum Intendanten der Mittelmark als ſpeziell vorgeſetzte Behörde der Provinz ernannt habe.

Der General Clarke ſowohl als der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Talleyrand trafen bald darauf am 2. November in Berlin ein.

In den Tagen vom 31. Oktober an, wo die ganze Kurmark von franzöſiſchen Truppen in Beſitz genommen war, bis zur Abreiſe des Kaiſers Napoleon von Berlin in der Nacht vom 24/25. November über Küſtrin nach Poſen, beſchäftigte der Kaiſer ſich:

1. mit Anordnungen zur Verwaltung und Ausſaugung der von ſeinen Truppen beſetzten preußiſchen Provinzen;

2. mit politiſchen Arbeiten zur Befriedigung ſeiner ehrgeizigen Wünſche und Anſichten;

3. mit militairiſchen Anordnungen und Beſichtigung von durch Berlin marſchirenden Truppen.

4. In den übrigen, hierzu und zur Leſung von eingegangenen Berichten und Depeſchen, und zur Bearbeitung von Angelegenheiten, die das Innere Frankreichs betrafen, nicht beſtimmten Tagesſtunden des vorgedachten Zeitraums, empfing er Gelehrte, Geſandte, Deputazionen und andere ihm zur Vorſtellung angemeldete, oder von ihm zu ſprechen verlangte Perſonen.

Mit Rückſicht auf den Zweck dieſes Werks erſcheint von den vorbemerkten Anordnungen und Beſchäftigungen des Kaiſers Napoleon, ſowie von deſſen nächſten Umgebungen während ſeines Aufenthalts in der Kurmark in den vorbemerkten Tagen Nachſtehendes einer beſondern Erwähnung werth.

Digitized by Google

Zu 1. Hinsichtlich der Verwaltungsanordnungen und Bestimmungen zur Erhebung und Berechnung der ordinairen Abgaben, sowie der extraordinairen Kriegskontribuzion, fand Folgendes statt.

Nach der Ankunft des Generalintendanten Daru am 26. Oktober in Berlin hatte der Minister des Generaldirektoriums v. Angern sich zu ihm begeben und ihm die Kabinetsordre des Königs vom 22. Oktober *), wonach er beauftragt war der Stadt Berlin nach deren Besetzung durch die Franzosen mit Rath ꝛc. an die Hand zu gehen, vorgelegt. Von diesem verlangte er am folgenden Tage Auskunft über die verschiedenen Zweige der preußischen Staatsverwaltung, besonders hinsichtlich der Resultate der Einnahmen und Ausgaben, sowohl nach den Etats als nach den Rechnungen. Aus den Generalregistraturen war dieserhalb nichts zu beschaffen, da alle laufende Etats und Rechnungen der Generalkontrolle und der verschiedenen Minister, welche dem König gefolgt, geflüchtet waren.

Nach genommener Rücksprache mit den anwesenden Ministern und den Direktoren einzelner Generalfinanzbehörden übergab am 30. Oktober der Minister v. Angern dem Daru:

a. von den unter ihm gestandenen westphälischen und niedersächsischen Kammern die Uebersichten der Revenuen von den direkten Steuern, Domainen und Forsten;
b. von der Kurmark eine ähnliche, durch den Kammerpräsidenten v. Gerlach gefertigt;
c. von der Post eine vom Hofpostamte übergebene Darstellung;
d. von dem Bergwerks- und Hüttendepartement eine vom Minister Graf Reden, und von der Münze sowie von der Berlinschen Porzellanfabrik, vom Geheimen Oberfinanzrath Rosenstiel gelieferten Zusammenstellungen;
e. von den Akzise- und Zollrevenuen die von den anwe-

*) s. das vorangehende Werk: Die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806. S. 549.

Digitized by Google

ſenden Mitgliedern des Akziſe- und Zolldepartements gefertigten Ueberſichten;

f. von den Salzrevenuen die vom Geheimen Oberfinanzrath Dietrich bewirkte Darſtellung;

g. von der Lotterie, die vom Geheimen Oberfinanz- und Lotteriedirektor Grothe gefertigte Nachweiſung;

h. von den Stempel- und Kartenrevenuen eine von Subalternen der abweſenden Direkzion veranlaßte Zuſammenſtellung.

Mit dieſen Ueberſichten ꝛc. übergab der v. Angern noch, nach dem ausgeſprochenen Wunſche des Daru, demſelben eine Nachweiſung der den verſchiedenen Finanzminiſterien übertragenen Geſchäfte, eine vom Bankdirektor Hundt gefertigte Darſtellung der Bankverhältniſſe im Allgemeinen, und

die vom Geheimrath Spielberger zuſammengetragenen Nachrichten über die Tabaksregie unter Friedrich dem Großen.

Am 1. November wurde hierauf von Daru dem Miniſter v. Angern bekannt gemacht, daß nach einer Beſtimmung des Kaiſers vom 15. Oktober die von ihm eroberten preußiſchen Provinzen 100 Millionen Franks und davon die Stadt Berlin 10 Millionen Franks als Kriegskontribuzion aufzubringen, er aber die ſpezielle Vertheilung der 90 Millionen Franks zu bewirken habe. Anfangs weigerte ſich der v. Angern dies zu thun, nach Berathung mit den anweſenden königlichen Miniſtern übergab er jedoch ſeine desfallſigen Anſichten. Hierauf nahm der Daru jedoch keine Rückſicht, ſondern machte die ſpezielle Vertheilung nach ſeiner Anſicht, worauf nach ſeiner Beſtimmung der Finanzminiſter Eſteve dem Miniſter v. Angern am 9. November 1806 bekannt machte, daß in der Kurmark

die Ukermark . . .	4,626,016	Franks,
die Prignitz . . .	3,679,849	„
die Mittelmark . .	13,281,904	„
	21,587,769	Franks,

Digitized by Google

Transport	21,587,769	Franks,
die Altmark . . .	9,209,883	„
	30,797,652	Franks,
und die Stadt Berlin	10,000,000	„
zuſammen dieſe Provinz	40,797,652	Franks,

von den 100 Millionen Franken aufzubringen hätte. Wie wegen Beſchaffung derſelben in der Kurmark verfahren, und wie dieſe Angelegenheit in ſpäteren Jahren erſt feſt regulirt worden, iſt aus der Darſtellung des fünften Abſchnitts ausführlich zu entnehmen.

Von dem Ueberreſt waren vertheilt auf

die Neumark	10,309,683	Franks,
Magdeburg .	28,361,737	„
Pommern .	20,530,928	„
zuſammen	59,202,348	Franks.

Am 2. November erließ der franzöſiſche Generaltreſorier der Krone und Generaladminiſtrator der Domainen und Finanzen in den preußiſchen Staaten Eſteve eine Verfügung an alle preußiſche Beamte der Finanzverwaltung, wonach er ſie zur Fortſetzung ihrer Geſchäfte aufforderte und ihnen Anweiſung über ihr zu beobachtendes Verfahren gab *).

*) Die Verordnung, als die erſte in dieſer Hinſicht, lautete:

Alle Magiſträte, Direktoren, Buchhalter, Sekretarien, Kammeroffizianten, Rendanten, Kaſſierer, Kontrolleurs und alle andere Beamte, welche in irgend einer Art bei einem Finanzdepartement der eroberten Länder angeſtellt ſind, werden auf Befehl Sr. kaiſerlich königlichen Majeſtät aufgefordert, ſich unverzüglich ihren Dienſtpflichten wiederum zu unterziehen und die ihnen übertragenen Geſchäfte nach wie vor zu bearbeiten. Alle Grundſteuern, die Revenüen der Domainen und Forſten, der Ertrag der Berg- und Salzwerke, der Lotterie, der Stempel- und Kartenkammer, der Akziſe und Zollbehörden, ſowie alle übrigen Einkünfte, direkte und indirekte, feſtſtehende und zufällige Abgaben, welche bisher in den gegenwärtig in dem Beſitz der franzöſiſchen Armee befindlichen Ländern erhoben wurden, ſollen ununterbrochen verwaltet, und ſo wie vorher erhoben werden.

Die bei den Spezialkaſſen in den eroberten Provinzen angeſtellten Offizianten werden ihre Einnahmen an die Hauptkaſſen, wohin ſie gehören, ferner einliefern, und dieſe werden ſolche wiederum in denſelben

Digitized by Google

Wenngleich mit einigem Sträuben, ſo fand der Miniſter v. Angern nach dem Beſchluß der übrigen in Berlin noch anweſenden Miniſter, ſich demnach veranlaßt, nach dem Verlangen des Daru den vorbemerkten Befehl des Eſteve vom 2. November allen preußiſchen Provinzialbehörden, die ſich unter franzöſiſcher Beſitznahme befanden, zur weitern Anweiſung ihrer Unterbehörden, mit nachſtehenden Worten zuzuſenden:

Münzſorten und in den durch die beſtehenden Vorſchriften beſtimmten Terminen in die Kaſſe des in jedem Diſtrikt angeſtellten franzöſiſchen Rendanten abliefern.

Bei jeder Ablieferung in die franzöſiſchen Kaſſen wird ein Protokoll über die Benennung, z. B. ob es Kontribuzion, Forſteinkünfte, Pacht von den Aemtern, Akziſe- oder Zollgelder ꝛc., und den Betrag der abgelieferten Summen aufgenommen. Dieſes Protokoll ſoll dreimal expedirt werden, für den franzöſiſchen Intendanten, für den franzöſiſchen Rendanten und für den Provinzialrendanten. Bei dieſer dritten Expedizion muß jedoch der franzöſiſche Rendant über die empfangene Summe quittiren.

Die franzöſiſchen Intendanten in den verſchiedenen Diſtrikten werden ſich durch die Provinzialkammern oder durch die von ſelbigen angeordneten Perſonen vertreten laſſen. Unmittelbar nach Eingang gegenwärtigen Befehls ſollen die Regiſter, Verzeichniſſe, Etats und Abſchlüſſe, wodurch die Erhebungen aller Art unter der alten Verfaſſung ſowohl, als die welche noch auf das laufende oder das vergangene Jahr zu machen ſind, aufgenommen, und vermittelſt einer durch ſelbige veriſizirten Nachweiſung an die Hauptadminiſtrazion der Finanzen und Domainen eingereicht werden. Dieſe behält ſich vor, beſagte Regiſter, Verzeichniſſe, Etats und Abſchlüſſe der einzelnen Provinzen mit den Generaltableaus zu vergleichen, wovon erſtere nur einen Theil ausmachen.

Alle außerordentlichen Steuern, welche durch ein beſonderes Dekret Sr. kaiſerlich königlichen Majeſtät ausgeſchrieben werden, ſollen unter keinerlei Vorwand die Entrichtung der gewöhnlichen, und vor dem Eintritt der franzöſiſchen Armee erhobenen Abgaben in den eroberten Provinzen weder hemmen, aufhalten, abändern noch modifiziren.

Den Intendanten in den verſchiedenen Diſtrikten wird die ſchleunige Befolgung der im gegenwärtigen Reglement enthaltenen Befehle zur Pflicht gemacht.

Gegeben zu Berlin, den 2. November 1806.

Der Generaltreſorier ꝛc. Eſteve.

Digitized by Google

Von Seiten des Herrn Generaladminiſtrators der kaiſerlich königlichen franzöſiſchen Finanzen und Domainen wird der hier beigehende Befehl allen denjenigen königlichen preußiſchen Behörden und Beamten, die es angeht, hierdurch zugefertigt, um allen darin enthaltenen Verfügungen ein pünktliches Genüge zu leiſten.

Man macht ſie für jeden Verzug bei der Ausführung verantwortlich. Berlin, den 2. November 1806 *).

Unterzeichnet: Angern, Staatsminiſter.

Am 3. November hielt der Kaiſer Napoleon mit ſeinen oberſten Zivil- und Militairbeamten ein Generalkonſeil, welchem der Generalmajor der Armee Prinz Berthier, der Generalgouverneur Clarke, der Miniſter Talleyrand, der Generalintendant Daru, der Miniſter Staatsſekretair Maret, der Krontreſorier Eſteve beiwohnten. Hier beſtimmte der Kaiſer, in welcher Art die unter den Generalgouverneur Clarke geſtellten preußiſchen Provinzen, das Herzogthum Magdeburg, die Kur- und Neumark, ſowie Pommern künftig verwaltet werden ſollten, welchem gemäß Clarke am 8. November nachſtehende Bekanntmachung erließ:

Se. Majeſtät der Kaiſer von Frankreich und König von Italien haben unterm 3. d. Monats in Betreff der von der franzöſiſchen Armee beſetzten Lande eine Verordnung erlaſſen, deren Inhalt durch Gegenwärtiges zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

---

*) ſ. Akten der Regierung zu Potsdam, franzöſiſche Sachen. Gen.-Fach 1 Nr. 1. und Spener'ſche Zeitung 1806. Nr. 136.

Da der Miniſter v. Angern keine Stellung im Generaldirektorio hatte, nach welcher er in ſeinem Namen eine ſolche Verfügung an alle preußiſche Finanzbehörden erlaſſen konnte, überdies er nach dem Inhalt der königlichen Kabinetsordre vom 22. Oktober nur angewieſen war, für die Unterſtützung der Stadt Berlin Sorge zu tragen, auch in keiner ſonſtigen Hinſicht als verwaltende Behörde unter den franzöſiſchen Behörden ſtand, dies ihnen auch mündlich erklärt hatte, ſo ward es in der Kurmark ihm ſehr verdacht, dieſe Aufforderung erlaſſen zu haben, wenn er gleich die Anſicht haben mochte, die Ordnung im Innern dadurch zu erhalten.

Digitized by Google

Die von der franzöſiſchen Armee eroberten Lande Sr. Majeſtät des Königs von Preußen ſind in vier Departements eingetheilt *), nämlich:

1. das Departement von Berlin, welches hinwiederum aus vier Provinzen beſteht. Dieſe ſind
   die Ukermark, welche unter dem Befehl des Bataillonschefs Hariet ſteht,
   die Prignitz unter dem Oberſten Nerin,
   die Altmark unter dem Oberſten Bouſſin,
   die Mittelmark unter dem Diviſionsgeneral Clarke;
2. das Departement von Küſtrin begreift die Neumark und ſteht unter dem Brigadegeneral Menard;
3. das Departement von Stettin begreift Pommern unter dem Befehl des Brigadegenerals Thaurenot;
4. das Departement von Magdeburg begreift
   das Herzogthum Magdeburg, die Grafſchaft Mansfeld, den Saalkreis } dieſe ſtehen unter dem Adjudant Kommandant Champeoux, der zu Burg reſidirt;
   und die Stadt Halle, welche unter den Adjudant Kommandant Lautour geſtellt iſt.

In allen vorgenannten Provinzen verbleibt es nach wie vor bei der bisherigen Eintheilung in Kreiſe, ſowie auch in den Städten die Magiſtratsperſonen, auf dem Lande die Amtleute, die Steuerräthe, die Landräthe, ſowie die Kriegs- und Domainenbeamten beibehalten werden, dergeſtalt, daß von dieſen allen jeder ſeine bisherigen Amtsverrichtungen ununterbrochen fortzuſetzen hat. Jeder von dieſen öffentlichen Beamten ſoll nachſtehenden Eid in die Hände der Militairkommandanten und der zu Kommiſſarien verordneten Intendanten ablegen, die dagegen die Namen aller derer, welche dieſen Eid zu leiſten haben, in ein Protokoll eintragen müſſen.

---

*) Wegen der hier nicht aufgeführten, ſonſt zwiſchen Elbe und Rhein belegenen preußiſchen Provinzen hatte der Kaiſer anderweitige Anordnungen getroffen.

Digitized by Google

Eidesformel.

„Ich schwöre, die Gewalt, die mir von Sr. Majestät „dem Kaiser der Franzosen und König von Italien an„vertraut ist, mit der größten Loyalität auszuüben, und „sie nicht anders als zur Erhaltung der Ordnung und der „öffentlichen Ruhe anzuwenden, auch aus allen meinen „Kräften beizutragen, um die Maßregeln und Anordnun„gen, welche mir für den Dienst der französischen Armee „vorgeschrieben werden, auszuführen und weder Brief„wechsel noch irgend eine andere Art von Verbindung mit „den Feinden derselben zu unterhalten. So wahr mir „Gott helfe."

Die Generaladministrazion sämmtlicher vier vorgedachten Departements ist unter dem Oberbefehl des Generalintendanten Herrn Daru, dem Generaladministrator der Finanzen und der Domainen Herrn Esteve, und dem Obersteuereinnehmer Herrn Labouillerie übertragen. An der Spitze jeder einzelnen Departementsverwaltung wird ein kaiserlicher Kommissarius stehen, der bei den Sessionen der Kriegs- und Domainenkammer zugegen sein, über die Verhandlungen derselben ein Protokoll führen, und das Beste des Dienstes im Namen des Kaisers wahrnehmen wird. Für jede Provinz wird ein Intendant bestellt, der als Präfekt und Intendant der Finanzen die königlichen Magazine, Kassen und Domainen an sich nehmen, die Erhebung der Auflagen, die Verwaltung der Domainen, der Bergwerke, der Salzwerke ꝛc., und die Beitreibung der außerordentlichen Steuern anordnen wird. In jeder Provinz wird ferner ein Einnehmer angestellt werden, zu dessen Kasse alle eingegangene Gelder abgeliefert und über deren Einnahme Protokoll gehalten werden soll. Die Magistratspersonen in den Städten, desgleichen die Amtleute, die Steuerräthe und Landräthe, bleiben in ihren bisherigen Verhältnissen und Verbindungen sowohl unter sich, als mit den Kriegs- und Domainenkammern.

Das Magistratskollegium der Stadt Berlin wird von jetzt an aus einem Rath von 60 Mitgliedern, und aus

Digitized by Google

einem Ausſchuß von 7 Mitgliedern beſtehen. Die von der Verſammlung der 2000 angeſehenſten Bürger dieſer Stadt am 30. des vergangenen Monats, laut dem darüber gehaltenen Protokoll, getroffenen Wahlen zu dem Rath der 60, ſowie die von dieſem Rath erfolgte Ernennung von 7 Mitgliedern, welche das Verwaltungscomité ausmachen ſoll, haben Se. kaiſerliche Majeſtät zu beſtätigen geruht.

Die Herren Kommandanten der Provinzen ſollen in ihren reſpektiven Bezirken Gensd'armeriebrigaden errichten, die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, ſowie zur Sicherung der Perſonen und des Eigenthums gebraucht werden ſollen. Zu dieſem Dienſt können nur wirkliche Grundeigenthümer zugelaſſen werden. Die Anzahl derſelben und ihr Standquartier wird von dem Generalgouverneur beſtimmt werden.

Bei jedem Kommandanten einer Provinz ſoll ſich ein Detachement franzöſiſcher Truppen befinden.

In der Stadt Berlin ſoll eine Bürgergarde errichtet und in jedem Departement eine oder mehrere Militairkommiſſionen beſtellt werden, welche die Marodeurs zur Verantwortung und Strafe ziehen ſoll.

Zu kaiſerlichen Kommiſſarien in den Hauptorten jeglicher Departements ſind ernannt:

Herr Bignon für das Departement Berlin *) in Berlin,
„ Sabatier „ „ „ Küſtrin in Küſtrin,
„ Laigle „ „ „ Stettin in Stettin,
„ Chaalons „ „ „ Magdeburg in Burg.

Zu Intendanten in den Provinzen ſind ernannt:

für die Ukermark Herr Pietchambelle zu Prenzlow,
„ „ Prignitz Herr Gaspard zu Perleberg,
„ „ Altmark Herr Chivaille zu Stendal,
„ „ Stadt Halle Herr Clarac zu Halle.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden ſind jeder an

*) Bignon war hiernach Intendant von der Mittelmark und der Stadt Berlin.

Digitized by Google

ſeinem Theile verpflichtet, ſich nach dem Inhalt des von Sr. kaiſerlich königlichen Majeſtät unterm 3. d. Monats erlaſſenen Dekrets zu richten, auf welches hiermit hingewieſen wird.

Vorſtehende Bekanntmachung ſoll überall, wo es erforderlich ſein mag, vorgeleſen, bekannt gemacht und durch öffentlichen Anſchlag zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden. Berlin, den 8. November 1806.

Der Diviſionsgeneral Gouverneur Clarke.

In Verfolg dieſer Bekanntmachung wurden:

1. die 4 preußiſchen Juſtizminiſter und der Miniſter der Bergwerks- ꝛc. Angelegenheiten v. Reden*) vom Intendanten Bignon aufgefordert, nicht allein ſich am 9. November um 12 Uhr zur Ableiſtung des in der vorbemerkten Bekanntmachung beſtimmten Eides im königlichen Schloſſe einzufinden, ſondern auch alle ihnen untergebene, in Berlin anweſende preußiſche Staatsdiener hierzu gleichfalls einzuberufen.

2. Der Kammerpräſident v. Gerlach wurde von ihm angewieſen, ſich ſelbſt mit dem kurmärkiſchen Kammerperſonal

---

*) In Bignon's Geſchichte von Frankreich, Paris 1830. Thl. VI. S. 51 hat derſelbe, wie es auch dem Verfaſſer dieſes Werks bekannt iſt, bemerkt, daß der Miniſter Graf von Reden am Abend des 8. November ſich geweigert habe, den Eid zu leiſten, und ſich gegen ihn dahin geäußert habe, er fühle in ſich den innerſten Unwillen auf dieſe Weiſe ſich von ſeinem Könige zu trennen. Auf die Gegenvorſtellung, inſofern er nicht fortführe ſein Departement zu leiten, würde er, da die franzöſiſche Verwaltung nur auf den möglichſten Ertrag für die Kaſſe der Armee bedacht ſei, ohne ſich um die Erhaltung ſeiner ſchönen Einrichtungen in dieſer Partie zu bekümmern, nur den Ruin derſelben erleben, wohingegen, wenn er ſich der Oberleitung fernerhin unterzöge, die franzöſiſchen Behörden ſich begnügen würden, die möglichſten Früchte daraus zu ziehen, ohne den Baum mit der Wurzel abzuhauen, verſtand der Miniſter v. Reden ſich jedoch hierzu mit thränenden Augen und der Aeußerung, daß er ſich verdammen müſſe, ſeinem Könige untreu zu werden, um ihm Einiges aus dem Schiffbruch zu erhalten.

Hierzu bemerkt der Bignon, daß ohne Widerrede dieſe Anſicht auch die der übrigen Vorſteher der verſchiedenen Behörden geweſen ſei.

Digitized by Google

und allen Beamten in Berlin, die unter ſeiner Oberleitung ſtänden, behufs der Eidesleiſtung gleichfalls einzufinden.

3. Endlich beauftragte er den Polizeipräſidenten Büſching nicht allein mit dem geſammten Berliner Magiſtratsperſonale, den 7 Mitgliedern des Comité und den 60 Bürgern, welche den großen Rath der Stadt bildeten, ſich zu dieſer Eidesableiſtung zu ſtellen, ſondern auch die Vorſteher und das Beamtenperſonal der Akziſe- und Zolldirekzion, des Oberhofbauamts, des Obermedizinalkollegiums, der Münze, des Manufaktur- und Kommerzkollegiums, der Porzellanfabrik, der Brenn- und Nutzholz-, ſowie der Berg- und Hüttenadminiſtrazion, eben dazu zur vorbemerkten Stunde nach dem Schloſſe zu beordern, welches von dem Büſching nach den Magiſtratsakten*) am nämlichen Tage geſchah.

Am 9. November fand dieſe für alle preußiſche Staats- und Kommunalbeamten traurige Zeremonie ſtatt. Der dazu gewählte Ritterſaal im Schloß war auf folgende Art eingerichtet. Im Hintergrunde deſſelben befand ſich eine mit ſcharlachrothem Tuch beſchlagene Erhöhung von vier Stufen, auf welcher ein rothſammtner, mit goldenen Treſſen verzierter Lehnſeſſel ſtand, und über dieſem bildete eine karmoiſinrothe, atlasne, mit Treſſen beſetzte Draperie eine Art von Thronhimmel. Auf der unterſten ſehr breiten Stufe ſtanden für die Chefs der franzöſiſchen Verwaltung ſechs Seſſel, und vor der Erhöhung ein mit grünem Tuch behangener Tiſch für den kaiſerlichen Kommiſſarius. Längs den Wänden des Saals waren mehrere Reihen Stühle und Bänke für die Chefs und Mitglieder der verſchiedenen Landesbehörden, ſowie für die Magiſtratsperſonen und für die Deputirten und Repräſentanten der Berliner Bürgerſchaft hingeſtellt. Die fünf anweſenden königlichen Staatsminiſter, die derzeitigen Vorgeſetzten und Mitglieder der oberſten Landes- und kurmärkiſchen Provinzialbehörden befanden ſich zur Rechten, die verſchiedenen Kollegien der Stadtverwaltung und die Re-

*) ſ. Berliner Magiſtratsakten, Gen.-Bureau Sekt. XXVI. Nr. 1

präſentanten der Bürgerſchaft zur Linken der vorgedachten Erhöhung. Um 12 Uhr erſchienen die Chefs der franzöſiſchen Verwaltung des Landes, und nahmen auf der unterſten Stufe der Erhöhung die für ſie beſtimmten Plätze ein. In der Mitte derſelben ſaß der Generalgouverneur Clarke. Ihm zur Rechten der Stadtkommandant Hulin und der Chef des Generalſtabs Oberſt Lauberdiere, zur Linken der Oberintendant der Armee Daru, der Oberfinanz- und Domainenadminiſtrator Eſteve und der Oberſteuereinnehmer Labouillerie. Nachdem Alle Platz genommen, erhob ſich der Generalgouverneur Clarke und eröffnete die Sitzung mit einer Anrede. In dieſer führte er an, daß der Kaiſer den Einwohnern der Provinzen und der Stadt Berlin einen großen Beweis ſeines Zutrauens dadurch ertheilt habe, indem er die Landesbehörden bei ihrer Amtsführung gelaſſen, und der Bürgerſchaft Berlins einen aus ihrer Mitte gewählten Verwaltungsrath bewilligt habe. Durch das bisherige Betragen der Bürger ſei das Zutrauen des Kaiſers vollkommen gerechtfertigt, er hoffe, daß dies in der Folge auch ſtets der Fall ſein werde, und wären die Anweſenden, um dies eidlich zu verſprechen, jetzt hier zuſammenberufen worden. Sodann bemerkte er noch, daß es zu den weſentlichen Pflichten der Beamten und Bürger gehöre, zur Aufrechthaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe, zu ihrem eigenen Vortheil und zum Glück der ihnen Untergebenen ſtets thätig und wirkſam zu ſein, und er bei Befolgung dieſer Vorſchrift gewiß Alles, was von ihm abhänge, gern beitragen würde, um die Laſt des gegenwärtigen Augenblicks ſo erträglich als nur immer möglich zu machen. Hierauf las der Intendant Bignon den obbemerkten Eid in franzöſiſcher Sprache vor. Dieſer wurde zuerſt von den fünf Miniſtern v. der Reck, v. Thulmeier, v. Goldbeck, v. Maſſow und Graf Reden in deutſcher Sprache einzeln geleiſtet. Dieſen folgten die Vorſteher der verſchiedenen Dikaſterien, welche den deutſchen Eid den anweſenden Mitgliedern ihrer Kollegien vorlaſen, der dann von dieſen gemeinſchaftlich geleiſtet wurde. Nach

Digitized by Google

Bignon's Anweiſung mußte der Präſident Büſching ſodann den deutſchen Eid dem neu errichteten Verwaltungscomité und dem Rath der Sechsziger, ſowie den alten Mitgliedern des Magiſtrats und den Vorſtehern der Bürgerſchaft Berlins, ſowie der Bürgergarde, ſoweit ſolche ſchon gebildet und anweſend war, vorleſen, welche in Gemeinſchaft den Eid nachſprachen.

Der Intendant Bignon nahm hierauf ein Protokoll über dieſe Eidesleiſtung auf, welches von allen Anweſenden, die nach einer Namensliſte, welche er beſaß, aufgerufen wurden, unterſchrieben werden mußte. Nachdem dies geſchehen war, entließ der Generalgouverneur die Verſammlung *).

Da mehrere Behörden in Berlin keine Aufforderung zur Ableiſtung dieſes Eides erhalten hatten, auch einzelne vorgeforderte Perſonen nicht erſchienen waren, ſo bekam der Präſident Büſching am 19. November die Liſte der letztern, und die Weiſung, dieſe ſowohl, als die Direktoren der Militairakademie, die Bibliothekarien und die Vorſteher der Armenverwaltung nebſt allen Verwaltungsbeamten dieſer Behörden zum 20. November auf das Schloß zu beſcheiden **), wo ſolche nebſt der Berliner Geiſtlichkeit, den Vorſtehern beider Akademien und aller ſonſtigen literariſchen Inſtitute, ſowie dem Perſonale der Oberrechnungskammer und aller Gymnaſien Berlins, nach näherer Anordnung des Bignon, gleichfalls um 12 Uhr vereidigt wurden.

Die Vereidigung der königlichen Staats- und Kommunalbeamten in der Altmark, Prignitz und Ukermark wurde nach Anweiſung des Generalgouverneur Clarke den für dieſe Diſtrikte ernannten Intendanten übertragen, wohingegen derartige

*) Bei dem Widerwillen, mit dem man unterſchrieb, fielen die Unterſchriften größtentheils ganz unleſerlich aus, und erhielt das Protokoll dadurch noch eine große Unvollſtändigkeit, daß einer, wie es dem Verfaſſer dieſes vorſchwebt, der Kriegs- und Domainenrath v. Balthaſer, ſtatt des Sandfaſſes das Tintenfaß über mehrere Seiten goß, welches Bignon ſelbſt ungerügt ließ.

**) ſ. Berliner Magiſtratsakten, Generalbureau Sekt. XXVI. Nr. 1.

Digitized by Google

Staats- und Kommunalbediente in der Mittelmark nach Anweiſung des Bignon vereidigt wurden.

Da die Poſtverbindung zwiſchen Berlin und den links zwiſchen der Oder und dem Rhein belegenen Ortſchaften ſeit dem Einmarſch der Franzoſen in die Kurmark, und der Bewegung der franzöſiſchen Truppen in dieſer Provinz ſehr geſtört war, ſo wurde nach der Anweiſung des Kaiſers Napoleon vom Hofpoſtamte in Berlin am 6. und 12. November bekannt gemacht, daß von Berlin die Briefe vom 7., Perſonen und Sachen aber vom 13. November an wieder regelmäßig und ſicher durch die eingerichteten Reit- und Fahrpoſten würden befördert werden *).

Am 13. November Vormittag war wiederum Generalkonſeil in den Zimmern des Kaiſers, in welchem derſelbe über die ſpezielle Verwaltung der eroberten Provinzen zwei beſondere Beſtimmungen traf.

In der erſteren ernannte er 7 Auditeure des Staatsraths zur ſpeziellen Verwaltung der einzelnen Einnahmen aus den verſchiedenen Landeseinkünften der eroberten preußiſchen Provinzen unter der Oberleitung des Generaladminiſtrators der Finanzen und der Domainen Eſteve, und beſtimmte deren Verhältniſſe gegen den Letzteren.

Dieſe Auditeure waren:

Dupont Delport, über die Auflagen von Salz-, Berg- und Hüttenwerken;

d'Haudelot, über die Akziſe- und Zollabgaben;

Perregeaux, über die Münze, das Stempelweſen und die Spielkarten;

Campan, über das Poſtweſen;

Laſon, über das Lotterieweſen;

Taboureau, über die Grundſteuer;

Pepin de Bellisle, über die Domainen, Gewäſſer und Forſten.

Zugleich beſtimmte er, daß der Auditeur Petiet die Auf-

*) ſ. Spener'ſche Zeitung 1806. Nr. 134 u. Nr. 136.

Digitized by Google

ſicht über die Verſorgung der Stadt Berlin mit Lebensmitteln zu führen habe.

In der zweiten Beſtimmung trug er dem Eſteve auf:

1. einen Generaletat von allen, in den verſchiedenen preußiſchen Verwaltungen damals in Aktivität und auf ihren Poſten befindlichen angeſtellten Beamten zu entwerfen;
2. daß dieſen der Gehalt, den ſie bis dahin genoſſen, in den nämlichen Zeitabtheilungen wie früher auszuzahlen ſei;
3. alle königliche Beamte, welche zur Zeit der Entwerfung dieſes Etats das Land verlaſſen hätten, ſollten als Entlaſſene betrachtet und durch andere erſetzt werden;
4. dieſe ſämmtliche Beamte ſollten die ihnen übertragen geweſenen Geſchäfte fortführen, und den nämlichen Eid leiſten, welchen die höhern Staatsbeamten und die Kammern der Provinzen geleiſtet hätten;
5. ſollte er eine Unterſuchung wegen der vorhandenen preußiſchen Militair- und Zivilpenſionaire veranſtalten;
6. den ſich hieraus ergebenden Rückſtand ihrer Penſionen ſollte er von dem Tage an, wo die Bezahlung derſelben durch das preußiſche Gouvernement aufgehört habe, berichtigen laſſen.

Der Eſteve inſtruirte nach der erſten Anordnung am 13. November ſämmtliche ihm untergebene Auditeure über ihre Stellung gegen ihn, über ihr Verfahren zur Ausführung ſeiner Anordnungen und über die Kontrolle, welche ſie gegen die preußiſchen Beamten zu führen hätten. Hinſichtlich der letzten Anordnung ertheilte er denſelben am 14. November die Anweiſung, ihm die verlangten Nachweiſungen nach Einziehung der erforderlichen Nachrichten durch die ihnen untergebenen preußiſchen Behörden zu verſchaffen, und ſodann monatlich ihm den erforderlichen Geldbedarf zur Anweiſung deſſelben für die betreffenden Beamten und Penſionairs anzuzeigen.

Nach Beendigung dieſer Seſſion hatte der Kaiſer

Napoleon um 1 Uhr eine Konferenz über die Sicherung der Verpflegung der Stadt Berlin angeordnet, wozu er den Minister v. Angern, drei Mitglieder des Comité, Delagarde, Wibeau, Nitze, den Präsidenten Büsching und die Altmeister des Bäckergewerks zu erscheinen bestimmte.

Dem Kaiser ward in dieser Konferenz vom Minister v. Angern die Gefahr geschildert, in welche die Stadt Berlin durch die Plünderung der mit Getraide für diese Stadt bestimmten Kornschiffe auf den Strömen und Kanälen der Kurmark, die Bäckern und Kornhändlern gehörten, versetzt worden, und zugleich bemerkt, daß die von ihm getroffene Anordnung*), die in Elbschiffen für die Verpflegung der preußischen Truppen bestimmt gewesenen Mehl- und Korn-

*) Der Minister v. Angern hatte unter Beistand des Generalgouverneur Clarke den kurmärkischen Kammerreferendarius Neuhaus (welcher später als Oberregierungsrath in Posen gestorben) nach der Havel gesandt, welcher auch mehrere Schiffe von Havelberg und Rathenow mit 336 Wispel Roggen und 900 Wispel Mehl sicher nach Berlin sandte. Ebenso wurden mittelst französischer Pässe vom Minister v. Angern, von den für die preußische Armee bestimmt gewesenen königlichen Beständen in Hamburg, von dort mehrere Schiffe mit Mehl, Roggen und Hafer beladen nach Berlin zur Disposizion des Comité administratif befördert. Außerdem hatte der Minister v. Angern noch den kurmärkischen Kammerassessor Beuth (später Direktor des Gewerbeinstituts und königlicher wirklicher Geheimrath) und den Schifffahrtsdirektor Hamann in Begleitung eines vom Generalgouverneur Clarke ihnen beigesellten französischen Offiziers, nach Lübeck und Boitzenburg gesandt, um die dort befindlichen, zur Verpflegung der preußischen Armee bestimmt gewesenen Mehlbestände zur Verpflegung der Stadt Berlin zu befördern. Es glückte diesen auch, das was in ersterem Orte nicht schon von französischen Generalen verkauft war, nach Boitzenburg zu bringen und in Schiffe einzuladen. Auf sämmtliche Ladungen legte jedoch der Generalintendant Daru Beschlag und ließ einen Theil noch im Herbst nach Magdeburg führen, das Uebrige wurde unter besondere Aufsicht gestellt, und im Frühjahr 1807 nach Berlin geschafft, wo es umgepackt und nach Küstrin gesandt ward. s. hinsichtlich des Resultats dieser Konferenz nicht allein die Magistratsakten Berlins, Generalbureau Sekt. VI. Nr. 1. Kontribuzionss., sondern auch des Ministers v. Angern Bericht an den König vom 4. August 1807 in Akten des Geheimen Schloßarchivs R. XI. Nr. 89 a.

beſtände nach Berlin zur Sicherung des Brotbedarfs in der Hauptſtadt zu ſchaffen, dadurch vereitelt ſei, daß ſolche zum Theil von einzelnen Militairperſonen gewaltſam genommen und verkauft worden, zum Theil von franzöſiſchen Behörden mit Beſchlag belegt und nach Magdeburg gebracht wären. Dieſem fügte er noch hinzu, wenn er gleich hoffe, daß durch die von ihm unter Mitwirkung des Generalgouverneur Clarke nach der Elbe geſandten Kommiſſarien noch einiges Getreide von dort ankommen dürfte, er dennoch zweifle, daß hierdurch und durch Landfuhren, da die Waſſerverbindung durch den ſich nähernden Winter bald zerſtört ſein würde, der Winterbedarf an Getreide für Berlin zu decken ſei. Dieſerhalb trug er dem Kaiſer die Bitte vor, den Berliner Bäckern aus den großen vorhandenen Militairgetreidebeſtänden in Magdeburg, Spandau und ſelbſt Küſtrin gegen mäßige Preiſe den für drei Monate erforderlichen Bedarf an Getreide oder Mehl anweiſen zu laſſen. Nach dieſem Vortrag beſtimmte der Kaiſer, daß 20,000 Ctr. Roggen und Mehl aus dem Magazin zu Spandau, 30,000 Ctr. Roggen und Mehl aber aus dem Küſtriner Magazin dem Comité adminiſtratif für die Bäcker Berlins zu einem unter dem Marktpreis geſtellten Preiſe ſo verabfolgt werden ſollten, daß die Brottaxe um einige Pfennige für das Pfund Brot geringer und dergeſtalt beſtimmt werden könne, daß daß Pfund hausbacken Roggenbrot in allen Bäckerladen nicht über 1 Gr. koſte. Die Ausführung dieſer Anordnung übertrug er dem Generalintendanten Daru, dem Auditeur Petiet, dem Comité adminiſtratif und dem Präſidenten Büſching.

In dieſer Konferenz beſtimmte der Kaiſer auch, daß die Brennholzadminiſtrazion ihre Vorräthe an Holz, Torf und Steinkohlen in Berlin und Potsdam noch vor Eintritt des Froſtes möglichſt vermehren, und nach den bis dahin gültig geweſenen Beſtimmungen, zu den bisherigen Preiſen verkaufen, denjenigen Perſonen aber, welche zu Deputat- oder zu freiem Brennholz berechtigt geweſen, dies nach wie vor

Digitized by Google

geliefert werden ſolle. Auf den Grund dieſer Anordnung wurde einige Tage darauf am 8. November die Holzadminiſtrazion deshalb und wegen der Fortſetzung ihrer Verwaltung von Eſteve mit ſpezieller Anweiſung verſehen. Hierauf wurde das Publikum von der Brennholzadminiſtrazion hiervon, und daß im Laufe des Winters auf ihren Holzhöfen in Berlin und Potsdam für einen Haufen Holz zu 486 Kubikfuß gerechnet:

Büchen 28 Thlr., Eichen und Birken 23 Thlr., Elſen 20 Thlr., kienen Kloben 18 Thlr., kienen Knüppel 16 Thlr.;

für Steinkohlen und zwar für Schmiedeſteinkohlen 20 Thlr. 20 Gr., für ordinaire Steinkohlen 18 Thlr. 18 Gr.

für einen Haufen Torf 11 Thlr.

zu bezahlen wären, in Kenntniß geſetzt*).

Beide Beſtimmungen wirkten wohlthätig für die Einwohner Berlins, koſteten dem Kaiſer aber nichts, da nach Verzehrung der preußiſchen Militairmagazinbeſtände das Land den erforderlichen Bedarf durch erlaſſene Requiſizionen, wie es ſpäter gezeigt werden wird, zu beſchaffen hatte, die erforderlichen Holzbedürfniſſe aus den Kurmärkiſchen Waldungen, zum großen Nachtheil des Ertrags derſelben, geliefert wurden, die Brennholzadminiſtrazion aber ihre Schulden vermehrte**), die ſpäter vom preußiſchen Staat regulirt werden mußten.

In dem gehaltenen Konſeil am 13. November hatte der Kaiſer, auf den Vortrag des Generalintendanten Daru, ſich überzeugt, daß es höchſt nothwendig ſei, für eine geregelte und ſichere Verpflegung ſeiner Truppen in der Kurmark zu ſorgen. Bis dahin hatten, mit wenigen Ausnahmen, die durch die Provinz marſchirenden Truppen keine Verpflegung

*) ſ. Spener'ſche Zeitung 1806. Nr. 139.

**) ſ. deshalb das vorangehende Werk: Die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806. S. 436—443.

Digitized by Google

durch die Behörden, ſelbſt wo dieſe möglich war, angenommen, ſondern ſich nach Willkür ſelbſt einquartirt und ihre Bedürfniſſe, wo ſie ſolche fanden, genommen. Blos für Potsdam, wo eine bedeutende Menge von Pferden zu verpflegen war, hatte die Kurmärkiſche Kammer Naturalausſchreibungen an Hafer, Heu und Stroh auf die Kreiſe erlaſſen, aber nicht den Bedarf decken können, da die Ablieferungen durch die ſtets durch die Provinz marſchirenden Truppen geſtört wurden, manche Kreiſe auch, wie die Altmark, wegen ihrer Entfernung die Ablieferungstermine, welche nach den dringenden Verhältniſſen nur ſehr kurz geſtellt werden konnten, nicht einzuhalten vermochten.

Dieſerhalb beſtimmte der Kaiſer an dieſem Tage:

1. Es ſollten für die Märſche der franzöſiſchen und mit dieſen verbundenen Truppen in der Kurmark die nothwendig erachteten Etappenſtraßen angeordnet werden.
2. In jedem Etappenort ſolle ein Magazin an Fleiſch, Brot und Fourage von der Provinz eingerichtet werden zur ſpeziellen Dispoſizion der in demſelben angeſtellten franzöſiſchen Etappenkommandanten und Magazinrendanten.
3. Der Bedarf für dieſe ſowie für die größern Magazine in Berlin, Potsdam, Frankfurt, Brandenburg, Spandau, Prenzlow ꝛc. ſollte vom Generalordinateur des Clarke'ſchen Gouvernements Lambert auf 14 Tage bis 4 Wochen berechnet und beſtimmt werden.
4. Auch der Bedarf für alle angeordnete Lazarethe, namentlich in den unter 3. gedachten Städten ſei gleichfalls von ihm zu beſtimmen.
5. Legte ihm der Kaiſer nur die Befugniß bei, den Bedarf zu 3. und 4. von der Kurmärkiſchen Kammer für die Provinz durch die 4 Intendanten in derſelben, ſowie von dem Comité adminiſtratif für Berlin zu requiriren, und über die Art und Weiſe wie das zu bewirken, die nähere Anweiſung des Generalintendanten Daru einzuholen.

Digitized by Google

6. Der Werth des auf des Lambert Requisizion Gelieferten solle der Provinz und der Stadt Berlin auf ihre zu zahlende Kriegskontribuzion angerechnet werden, und zwar
   a. die in Natura aufgebrachten und abgelieferten Gegenstände, nach den monatlichen Marktpreisen des Orts oder der Kreisstadt, wohin die Ablieferung verlangt oder bewirkt worden;
   b. die Gegenstände, welche ihrer Natur nach nicht in Natura vertheilt und aufzubringen, oder wegen besonderer Verhältnisse nicht in Natura auszuschreiben wären, könnten durch Lieferanten beschafft werden. Die von den betreffenden Behörden dafür zu bewilligenden Preise sollten aber vom Intendanten des Distrikts genehmigt werden.
7. Nach geschehener Ablieferung sollten über die bewirkte Requisizion und über die deshalb zu liquidirenden Summen behufs der Abrechnung auf die Kriegskontribuzion, nach der nähern Bestimmung des Generalintendanten Daru, Bordereaus angefertigt und solche mit den Unterschriften des Lambert und des betreffenden Intendanten versehen, dem Generalverweser der Finanzen und der Domainen Esteve zur Anerkennung der Richtigkeit vorgelegt werden, um, nach der Vereinigung mit dem Generalintendanten Daru, die Anweisung zur Zahlung auf die extraordinaire Kriegskontribuzion der Provinz oder der Stadt Berlin zu ertheilen.
8. Alles was hiernach vom 15. November an requirirt und liquidirt wurde, sollte darnach behandelt, von dem früher Requirirten und selbst später darauf Gelieferten sollte keine Kenntniß genommen werden.

Durch diese in des Kaisers Lage sehr umsichtsvolle Anordnung wollte derselbe nicht allein die pünktliche Beschaffung der Bedürfnisse für seine Truppen sichern, sondern auch die Behörden und Einwohner der Kurmark beschwichtigen.

Digitized by Google

Wenn ihm gleich, wie es die Abſchnitte zwei und fünf näher zeigen werden, Beides gelang, und ſowohl die Intendanten als der Generalintendant den Behörden und Ständen die vom Kaiſer ausgeſprochene verheißene Abrechnung der Lieferungen auf die zu bezahlende Kriegskontribuzion auf das Beſtimmteſte bekannt machten, auch das vorgeſchriebene Liquidazionsweſen förmlich einrichteten, ſo mag es wohl nie die Abſicht des Kaiſers geweſen ſein, Wort zu halten, wenigſtens ſprechen für dieſe Anſicht ſein ſpäteres Verfahren und die dieſerhalb vom Generalintendanten Daru am 20. April 1807 durch Bignon den Behörden und Ständen der Provinz gemachte Eröffnung, „er wolle an dieſes Verſprechen nicht weiter gebunden ſein.“

Dies verurſachte der Provinz und der Stadt Berlin nachmals um ſo größere Verlegenheiten, da der Daru außer den Bedürfniſſen zur Verpflegung der franzöſiſchen Truppen in der Kurmark, ſehr bedeutende Lieferungen verſchiedener Art von Berlin und andern Theilen der Provinz nach Küſtrin und Thorn, alſo nach außerhalb derſelben, ohne Vergütigung verlangt, und zugleich ſtrenge Anordnungen zur Beitreibung der extraordinairen Kriegskontribuzion getroffen hatte, wie dies gleichfalls aus dem zweiten und fünften Abſchnitte zu erſehen iſt.

Zu 2. In politiſcher Hinſicht iſt von den bemerkungswertheſten Aeußerungen und Handlungen des Kaiſers, bis zu ſeiner Abreiſe von Berlin, Nachſtehendes anzuführen, welches von dem weſentlichſten Einfluß für den preußiſchen Staat und die Einwohner der Kurmark war.

a. Napoleon's Hauptbeſtrebung ging dahin, nicht allein der Bevölkerung von Europa, ſondern insbeſondere der des preußiſchen Staats eine Anſchauung und Ueberzeugung von ſeiner großen, nicht zu überwindenden Macht, der ſich Alles unterwerfen müſſe, zu geben. Die von ſeinen Truppen bis zum 7. November bewirkte Vernichtung der aus der Schlacht bei Auerſtädt entkommenen preußiſchen Truppen, der Fall der Oderfeſtungen Stettin am 31. Oktober,

Digitized by Google

Küſtrin am 1. November und der Elbfeſtung Magdeburg am 8. November, ſowie der ſchnell fortgeſetzte Marſch ſeiner verſchiedenen Armeekorps über die Oder nach Südpreußen und über Dresden nach Schleſien, gaben ihm hierzu die geeigneten Anhaltspunkte. Seine Beſitznahme von Fulda, Kurheſſen und Braunſchweig, deren Fürſten er verjagte, und ſeine Erklärung, daß dieſe Länder, ſowie das Kurfürſtenthum Hannover und die preußiſchen Provinzen zwiſchen dem Harzgebirge und dem Rheinſtrom ganz von ſeiner künftigen Beſtimmung abhängig wären, vermehrte den Stoff zur Erhebung ſeiner Größe und Macht. Nicht allein in den Bulletins, die er vom 25. Oktober bis 24. November aus Potsdam, aus Charlottenburg und aus Berlin über den Erfolg ſeiner Waffen bekannt machte, hat er nichts unterlaſſen, um allen Völkern ſeine Gewalt und die Unmöglichkeit ſolche zu überwinden, lobpreiſend darzuſtellen, ſondern er benutzte auch ſonſt jede Gelegenheit, dies mündlich und ſchriftlich herauszuheben. Zu den öffentlichen Bekanntmachungen in Berlin bediente er ſich beſonders eines Literaten, des Profeſſors Lange. Dieſer war am 2. Oktober 1806 beim preußiſchen Auswärtigen Departement eingekommen, ihm die Herausgabe eines neuen politiſchen Blattes unter dem Titel Telegraph, zu geſtatten. Nach ſeiner Eingabe wollte er dem Könige und dem preußiſchen Staat ſein Talent widmen, und in dieſem Blatt, durch Zergliederung der verächtlichen Ausfälle in den franzöſiſchen Journalen gegen Preußen, die Machinazionen der franzöſiſchen Regierung zur Verwunderung von ganz Deutſchland aufdecken, dem Vaterland und der Wahrheit dienen durch eine kräftige Darſtellung, die Vertheidigung der gerechteſten Sache übernehmen, und die Feinde der Tugend und der menſchlichen Glückſeligkeit beſchämen. In Abweſenheit des Miniſters v. Haugwitz war dem Lange von dem Direktor des Auswärtigen Departements Lekocq die Genehmigung hierzu am 12. Oktober ertheilt*).

*) Beide Aktenſtücke befinden ſich abgedruckt in den neuen Feuerbränden von 1807 im 2. Thl. 5. Heft. S. 141—145.

Digitized by Google

Dieſen Mann nahm Napoleon gleich nach ſeiner Ankunft in Berlin in ſeinen Sold, und nachdem der Lange in den erſten Blättern vor der Ankunft der Franzoſen ſeines Verſprechens eingedenk geblieben war, änderte er ſeine Sprache in dieſem Blatt von Nr. 9 (28. Oktober) an ganz nach den Vorſchriften, die ihm von den franzöſiſchen Behörden ertheilt wurden, rühmte großſprecheriſch Alles, was der Kaiſer that, ſeine Macht und ſeine Weisheit, ſchob ſeinen Handlungen die edelſten Motive unter, und machte auf die unverſchämteſte und boshafteſte Art Alles bekannt, was den Gegnern nachtheilig ſein konnte. Viele ſpezielle Beläge hierzu werden im Verlauf dieſes Werks an den betreffenden Stellen angeführt werden.

b. Des Kaiſers Inneres war auf das leidenſchaftlichſte gegen den König von Preußen und ſeine nächſten Umgebungen erbittert, weil er dieſen auf keine Weiſe zur Theilnahme und zur engen Verbindung mit ihm, behufs der Ausführung ſeiner ehrgeizigen egoiſtiſchen Abſichten, zu bewegen vermocht hatte, deshalb hatte er auch auf die hämiſchſte Weiſe dem König die größten Verlegenheiten bereitet*). ſ. deshalb das vorangehende Werk: die Kurmark Brandenburg bis Oktober 1806, Seite 524 ꝛc. Dieſem blieb daher nur die Wahl zwiſchen Krieg und völliger Unterwerfung. Er beſtimmte ſich zu erſterem und hatte am 9. Oktober**) ſein Manifeſt an Napoleon erlaſſen, in welchem er die zur Unehre deſſelben gereichende Geſinnungs- und Handlungsweiſe des Kaiſers gegen Preußen klar und vollſtändig nachwies. War man in Preußen mit dem gezeigten ſchwankenden und oft inkonſequenten Benehmen der preußiſchen Regierung auch nicht einverſtanden, ſo war man doch davon völlig überzeugt,

*) Bignon in ſeiner Geſchichte Frankreichs nennt dies Alles weiſe und nothwendige Maßregeln Napoleon's, um das Glück und die Macht Frankreichs zu ſichern, welches Ziel zu erreichen, vom Kaiſer jede andere Rückſicht habe unbeachtet bleiben müſſen.

**) ſ. Spener'ſche Zeitung 1806, Nr. 124.

Digitized by Google

daß das in dem Manifeſt über die Geſinnungs- und Handlungsweiſe Napoleon's Ausgeſprochene in der Wahrheit beruhte. Alle ſeit dem 6. Oktober von dem Kaiſer und ſeinen Beamten gegebenen Erläuterungen über die Gründe, weshalb er den Krieg führen müſſe, und die in allen unter franzöſiſcher Herrſchaft erſcheinenden Blättern gegen den Inhalt des vorbemerkten Manifeſtes gemachten Schmähungen *) hatten wenig Anklang gefunden, und bei andern als des Kaiſers Anhängern den übeln Eindruck ſeines in dieſem Manifeſt dargethanen unehrlichen und hinterliſtigen Benehmen gegen den König von Preußen nicht verwiſchen können. Napoleon ſuchte daher letztern, ſo wie die Königin, fortwährend auf hämiſche und unmoraliſche Weiſe zu verläumden, und bei ihren Unterthanen, beſonders die Königin, in ein ſchlechtes Licht darzuſtellen. Dies that er nicht nur mündlich, wo ſich ihm hierzu irgend eine Gelegenheit darbot, wovon S. 75, 79, 82 und S. 87 ſchon Beiſpiele gegeben wurden, und ſchriftlich in ſeinen Bulletins, S. 124 **), ſondern auch in Aufſätzen, die in den öffentlichen von ihm abhängigen Tagesblättern aufgenommen werden mußten, und aus dieſen in anderen Blättern abgedruckt wurden. Beſonders wurde der Telegraph hierzu benutzt, worin ſich eine Menge verläumderiſche, von ihm ausgegangene Aeußerungen über den König und die Königin befanden ***). Napoleon beſtätigte dadurch die Schlußworte in der Proklamazion an ſeine Armee über den Beginn der Feindſeligkeiten gegen Preußen vom 6. Oktober †) aus Bamberg,

daß ſeine Feindſchaft ſchrecklicher ſei als die Stürme des Ozeans.

---

*) ſ. Spener'ſche Zeitung 1806, Nr. 130, und Allgemeine Zeitung 1806, Nr. 296, S. 1181 ꝛc.

**) ſ. beſonders 17. Bulletin vom 25. Oktober aus Potsdam am Schluß, 18. Bulletin vom 26. Oktober am Schluß, 19. Bulletin aus Charlottenburg vom 27. Oktober.

***) ſ. die Nr. 9, 13. und 34 des Telegraphen von 1806 als Beiſpiele.

†) ſ. Spener'ſche Zeitung 1806, Nr. 131.

Digitized by Google

Die fortgeſetzte Geſchichte bis 1813 wird noch eine Maſſe weitere Beläge hierzu liefern.

c. Wie ſchon S. 82 bemerkt worden, hatte der Kaiſer Napoleon den am 23. Oktober zwiſchen dem Großmarſchall Duroc und dem Marquis Lucheſini geſchloſſenen, vom König von Preußen genehmigten Waffenſtillſtand nicht vollzogen, ſondern am 27. Oktober in Charlottenburg den erſtern beauftragt, mit dem General v. Zaſtrow und dem Marquis Lucheſini dieſerhalb anderweitig zu unterhandeln. Bei den fernern ſiegreichen Fortſchritten der franzöſiſchen Truppen, bei der Vernichtung der ſich nach der Schlacht von Auerſtädt an die Oder zurückziehenden preußiſchen Truppen bis zum 7. November, und bei der unerwarteten Uebergabe der preußiſchen Feſtungen Stettin, Küſtrin und Magdeburg, ſpannte der Kaiſer ſeine Forderungen gegen die preußiſchen Abgeſandten immer höher, erklärte auch, daß derzeit von einem Frieden gar nicht, und nur von einem Waffenſtillſtande, wie er ihn für angemeſſen erachte, die Rede ſein könne. Dies ergab ſich aus Nachſtehendem.

Im Laufe der Verhandlungen äußerte der Großmarſchall Duroc den preußiſchen Bevollmächtigten, die Lage, worin Preußen durch die Schlacht vom 14. Oktober verſetzt worden, müſſe vom Kaiſer benutzt werden, um ſeinen Frieden mit England und Rußland zu ſchließen.

Im 30. Bulletin vom 8. November *) hatte der Kaiſer erklärt, „die franzöſiſche Armee würde Polen und Berlin nicht eher verlaſſen, als bis die Pforte ihre ehemalige völlige Unabhängigkeit wieder erlangt habe und die Moldau und Walachei als ihr ausſchließender Zubehör anerkannt ſei. Namentlich werde Berlin nicht eher verlaſſen werden, als bis den Spaniern, Holländern und Franzoſen ihre Beſitzungen in den Kolonien von England zurückgegeben und der allgemeine Friede geſchloſſen ſei.“

*) ſ. Spener'ſche Zeitung Nr. 143 von 1806.

Digitized by Google

Dies hatte Talleyrand noch am 16. November *) in einer beſonderen Note den preußiſchen Geſandten vor Unterzeichnung des neuen Waffenſtillſtandes als des Kaiſers Wille auf das beſtimmteſte eröffnet. Da die preußiſchen Bevollmächtigten ſahen, daß zur Zeit auf einen Friedensabſchluß gar nicht zu rechnen war, der König ſich aber in dieſer Kriſis entſcheiden müſſe, ſo ſchloſſen ſie nach der Vorſchrift des Kaiſers Napoleon zu Charlottenburg am 16. November **) mit dem Großmarſchall Duroc nachſtehenden Waffenſtillſtand, unter Vorbehalt der Genehmigung ihres Königs, ab.

1. Die preußiſchen Truppen, die ſich noch auf dem rechten Ufer der Weichſel befinden, werden ſich nach Königsberg und in das Königreich Preußen rechts der Weichſel zurückziehen.
2. Die franzöſiſchen Truppen werden den Theil von Südpreußen, der auf dem rechten Ufer der Weichſel liegt, bis zum Ausfluſſe des Bug beſetzen, ferner Thorn, die Feſtung und Stadt Graudenz, die Stadt und Zitadelle von Danzig, die Feſtungen Kolberg und Lenczyc, die ihnen zur Sicherheit eingeräumt werden, dann in Schleſien Glogau und Breslau mit dem Theile dieſer Provinz, der auf dem rechten Ufer der Oder liegt, und in dem auf dem linken Ufer liegenden Theil innerhalb einer Linie, die längs der Oder 5 Stunden oberhalb Breslau, über Ohlau, Zobden, 3 Stunden hinter Schweidnitz, jedoch ohne dieſe Feſtung zu begreifen, und von da nach Freiburg und Landshut hinläuft, bei Liebau aber an Böhmen ſtößt.
3. Die übrigen Theile von Oſtpreußen oder Neu-Oſtpreußen werden von keiner der Armeen, weder der franzöſiſchen, noch der preußiſchen und ruſſiſchen beſetzt,

*) ſ. Politiſches Journal 1807, Band 1, S. 45 — 47.

**) Dieſes Dokument findet ſich abgedruckt im 35. Bulletin vom 17. November; ſ. Spener'ſche Zeitung 1806, Nr. 145, und Allgemeine Zeitung 1806, S. 1346, ſowie in Bignon's Geſchichte Frankreichs im 6. Band, 45. Kapitel, S. 47, und im Telegraph 1806, S. 185 u. 186.

Digitized by Google

und wenn ruſſiſche Truppen ſich darin befinden ſollten, ſo verpflichtet ſich der König von Preußen, zu bewirken, daß ſolche auf ihr Gebiet zurückgehen, ſo wie er ſich auch anheiſchig macht, während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Waffenſtillſtandes keine ruſſiſchen Truppen in ſeinen Staaten aufzunehmen.

4. Die Feſtungen Hameln und Nienburg, ſo wie die im zweiten Artikel genannten, werden den franzöſiſchen Truppen mit Waffen und Munizion übergeben, worüber ein Inventarium binnen 8 Tagen nach Auswechſelung der Waffenſtillſtands-Urkunde gefertigt werden wird. Die Beſatzungen dieſer Plätze werden nicht kriegsgefangen, ſie erhalten freien Abzug nach Königsberg und wird ihnen ſolcher auf alle Weiſe erleichtert werden.
5. Die Unterhandlungen werden zu Charlottenburg fortgeſetzt, und wenn ſie nicht den Frieden zur Folge haben, ſollen die Feindſeligkeiten nicht eher wieder anfangen, als nach vorgängiger zehntägiger Aufkündigung des Waffenſtillſtandes.
6. Der Waffenſtillſtand wird durch beide hohe kontrahirende Theile ratifizirt und die Ratifikazionen werden längſtens bis zum 21. d. M. zu Graudenz ausgewechſelt.

Der vom Kaiſer mit dieſem Abſchluß zum König von Preußen geſandte Großmarſchall Duroc traf bei letzterm am 22. November in Oſterode ein und übergab ihm noch am nämlichen Tage in einer Audienz die Waffenſtillſtands-Urkunde, welche mit einer franzöſiſchen Ratifikazionsformel verſehen war. Von dem wahrſcheinlichen Inhalt und Abſchluß war der König durch eine Feldjäger-Depeſche ſchon einige Tage vorher unterrichtet und hatte deshalb alle ihm nach Preußen gefolgten Miniſter zu einer Staatskonferenz nach Oſterode beſchieden. Dieſe wurde von den aus Königsberg eingetroffenen Miniſtern v. Stein und v. Voß *) mit den in

*) Der Miniſter Graf Schulenburg-Kühnert hatte ſich wegen Krankheit entſchuldigt.

Digitized by Google

Oſterode anweſenden Miniſtern v. Schrötter, v. Dietert, Graf Haugwitz, dem Generalquartiermeiſter v. Geuſau und einigen noch zugezogenen Räthen in der Wohnung des Miniſters Grafen Haugwitz am 20. und 21. November abgehalten. Wenngleich der Graf Haugwitz ſich zur Annahme der franzöſiſchen Vorſchläge, ohne der Entſcheidung des Königs vorgreifen zu wollen, hinneigte, ſo brachte es doch der Miniſter v. Stein zu dem Beſchluß, den König von der Annahme, unter Anführung der Gründe, abzurathen. Am 21. November war der am 8. November nach Charlottenburg geſandte Major v. Rauch *) von dort zurückgekehrt, um den König von dem Inhalt des Waffenſtillſtands vor der Ankunft des Duroc in Kenntniß zu ſetzen; nach ſeiner Ausſage waren die vorgeſchlagenen Bedingungen noch viel härter geſtellt, als man es erwartet hatte. Da der König ſah, daß er auf keinen baldigen Frieden rechnen, und ſich von Napoleon in keinem Falle Gutes verſprechen könne, da er nach den Waffenſtillſtandsbedingungen faſt alle in ſeinem Beſitz befindlichen Waffenplätze nebſt dem darin vorhandenen Kriegsmaterial, und einen großen Theil ſeiner noch übrigen Länder und Einwohner zur willkürlichen Verfügung ſeines Feindes ſtellen ſollte, ſo hatte der König ſich bereits vor Ankunft des Duroc zur Nichtannahme des Waffenſtillſtands beſtimmt. Außer den vorangeführten Gründen rechnete er auf die ihm vom ruſſiſchen Kaiſer verheißene Hülfe und Unterſtützung. Von dieſem war am 17. November die beſtimmteſte Verſicherung aus Petersburg eingegangen, er werde den Krieg gegen Napoleon auf alle Fälle fortſetzen und würden in Kurzem die ſchon in Neuoſtpreußen eingerückten 70,000 Mann bis auf 180,000 Mann vermehrt werden. Zugleich hatte der Kaiſer Alexander den König beſchworen, ſich durch die erlittenen Unfälle nicht abſchrecken zu laſſen, noch irgend läſtige Friedensbedingungen anzunehmen, da er ihn nicht verlaſſen, ſondern mit ihm ſtehen und fallen würde.

*) Er ſtarb 1841 als Kriegsminiſter.

Digitized by Google

Der Großmarſchall Duroc erhielt daher ſchon am 22. November die Erklärung des Königs, daß er den ihm vorgelegten Waffenſtillſtand nicht zu vollziehen vermöge, worauf er am 23. November von Oſterode nach Poſen zum Kaiſer abreiſte, wo dieſer am 27. November eintraf. Im 35. Bulletin vom 28. November*) machte der Kaiſer bekannt, daß der König von Preußen dem Duroc eröffnet habe, ein Theil ſeiner Staaten ſei von den Ruſſen beſetzt, und er von ihnen ganz abhängig, er könne daher den von ſeinen Bevollmächtigten abgeſchloſſenen Waffenſtillſtand nicht ratifiziren, da er die darin feſtgeſetzten Bedingungen nicht zu erfüllen im Stande ſei.

Dieſe wenigen mit Ruhe gefaßten und veröffentlichten Worte des Kaiſers Napoleon zeigen klar, daß er mit dieſer Ablehnung ganz zufrieden war, indem ihn nun nichts mehr hinderte, auf ſein Glück bauend, mit ſeinen ehrgeizigen Plänen vorzuſchreiten, und die von ihm beabſichtigte Vernichtung des preußiſchen Staats zur Ausführung zu bringen.

Der König von Preußen rief ſeine Bevollmächtigten von Charlottenburg zurück und gab ſogleich von ſeiner Erklärung dem Kaiſer von Rußland, ſowie dem Befehlshaber der in ſeinen öſtlichen Provinzen eingerückten ruſſiſchen Truppen, General v. Bennigſen, Nachricht, erließ auch von Königsberg aus am 1. Dezember**) eine öffentliche Bekanntmachung der Gründe, aus welchen er den angebotenen Waffenſtillſtand nicht angenommen habe, zumal der Kaiſer Napoleon in ſeinen Verhandlungen mit den preußiſchen Bevollmächtigten und in der Erklärung ſeines Miniſters Talleyrand deutlich genug zu erkennen gegeben habe, S. 127, daß er nur den Ruin von Preußen wolle. Er ſchloß dieſe Bekanntmachung mit der Hoffnung, daß er mit dem ihm vom Kaiſer Alexander zugeſicherten Beiſtand, der mit ihm

*) ſ. Spener'ſche Zeitung 1806, Nr. 155.

**) ſ. Politiſches Journal 1807, Band 1, S. 40, und Allgemeine Zeitung 1807, S. 35 und 40, wo das Dokument abgedruckt iſt.

Digitized by Google

ſtehen und fallen wolle, die Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit ſeines Staats, für die er nur den Krieg angefangen habe, unter Gottes Hülfe erhalten werde.

Dieſes Dokument wurde in die kaiſerlichen Bulletins nicht aufgenommen, und durfte in den Berliner Zeitungen nicht abgedruckt werden, kam aber in mehreren Exemplaren nach Berlin und der Kurmark, wo man, ungeachtet der großen zu erduldenden Leiden, doch neue Hoffnungen zur Befreiung durch glückliche Kriegsereigniſſe ſchöpfte, und dem König allgemeinen Beifall zollte.

Im Telegraphen ließ der Kaiſer Napoleon jedoch eine Beurtheilung des Benehmens des Königs von Preußen wegen der nicht geſchehenen Ratifizirung des Waffenſtillſtandes einrücken, worin die Blindheit und Unſinnigkeit deſſelben in dieſer Hinſicht herausgehoben, auch die unglücklichen preußiſchen Unterthanen als Opfer ruſſiſcher Intriguen bemitleidet wurden. Aus dieſem Tagesblatt wurde dies Machwerk in allen unter Frankreichs Gewalt ſtehenden Zeitungen *) abgedruckt, um das Volk in Preußen gegen ſeinen König zu erbittern.

d. Der Kaiſer Napoleon hoffte durch eine in Polen zu bewirkende Revoluzion ſeine politiſchen Abſichten zu befördern. Der in Paris ſich aufhaltende berühmte ehemalige polniſche General Kocsziusko erließ von dort aus auf Napoleon's Anſtiften am 1. November **) einen Aufruf an die Polen, bei der Annäherung des Kaiſers Napoleon ſich ihre Freiheit wieder zu erringen. Auch den in franzöſiſchen Dienſten ſich befindenden General Dobrowsky und einen gewiſſen Joſeph Wylicky, welcher auf dem Reichstag von 1791 Repräſentant der polniſchen Städte geweſen war, hatte Napoleon nach Berlin kommen laſſen und ſie veranlaßt, unterm

*) ſ. Spener'ſche Zeitung 1806, Nr. 146, und Allgemeine Zeitung 1806, S. 1399; Telegraph 1806, S. 187.

**) ſ. Spener'ſche Zeitung 1806, Nr. 153 und 154, auch Allgemeine Zeitung 1806, S. 1404.

Digitized by Google

3. November *) eine Aufforderung an die Polen dahin zu erlaſſen, ſich zu erheben, dem Kaiſer Napoleon, der den General Kosczіusko beauftragt habe, zu ihnen zu reden, mit Vertrauen entgegen zu kommen, und ſich ſeiner Großmuth werth zu zeigen. In der Aufforderung bemerkten ſie noch, daß der Kaiſer zu ihnen geſprochen habe:

> Ich will ſehen, ob ihr verdient eine Nazion zu ſein. Ich gehe nach Poſen, da werden meine erſten Entwürfe zu euerm Beſten gemacht werden.

Am 19. November gab der Kaiſer den Abgeordneten der Woywodſchaft Poſen Audienz, die ihm den Wunſch äußerten, er möchte die Unabhängigkeit der Polen proklamiren. Dieſen gab er zur Antwort, „Frankreich habe nie die verſchiedenen Theilungen Polens anerkannt; gleichwohl könne er dieſe Proklamazion nicht ergehen laſſen, bevor nicht die Polen entſchloſſen wären, ihre Rechte als Nazion mit den Waffen in der Hand, und durch Aufopferungen aller Art, ſelbſt ihres Lebens, zu vertheidigen; Europa habe ihnen bis jetzt vorgeworfen, ſie hätten oft bürgerlichen Zwiſten das Intereſſe ihres Vaterlandes aufgeopfert, an ihnen ſei es nun zu beweiſen, daß die Erfahrung der langen Leiden, die ſie erdulden müſſen, ſie gebeſſert habe" **).

Nach dem Ausbruch der Feindſeligkeiten gegen Rußland beabſichtigte der Kaiſer ſichere und umfaſſendere Pläne zur Erhebung aller Theile des ehemaligen Königreichs Polen zu faſſen, ihm war jedoch ein Hinderungsgrund Galizien, das Oeſterreich beſaß, welchen Staat er derzeit mit Berückſichtigung behandeln zu müſſen für zweckmäßig erachtete. Um jedoch zu ſehen, ob Oeſterreich ſich nicht gutwillig zur Abtretung von Galizien an ihn verſtehen möchte, trat er deshalb in Unterhandlung mit dieſem Staat, und erbot ſich, gegen Galizien das ganze preußiſche Schleſien an Oeſterreich abzutreten. Da jedoch hierauf eine, Napoleon nicht befrie-

*) ſ. Spener'ſche Zeitung 1806, Nr. 134.

**) ſ. Allgemeine Zeitung 1806, S. 1365, und Moniteur vom 30. November 1806.

Digitized by Google

digende Antwort einging, so verfolgte er diesen Plan damals nicht weiter, und war nur bemüht, die preußischen Unterthanen Polens auf alle mögliche Weise zu ermuntern, unter seinem Schutz sich gegen die preußische Regierung zu erheben und ihn in seinen kriegerischen Unternehmungen gegen den König von Preußen und Rußland, mit freiwillig gestellten Mannschaften und Lieferungen aller Art für die Erhaltung seiner Truppen, zu unterstützen. Diesen Zweck erreichte er auch, wenn er gleich den Polen nach seiner Ankunft nur schmeichelte *) und sie aufregte, ohne sich über das Ziel seiner Absichten näher zu äußern.

e. Dem Kurfürsten von Sachsen, sowie den sächsischen Herzögen und den reussischen Fürsten bewilligte Napoleon während seiner Anwesenheit in Berlin den von ihnen nachgesuchten Frieden, unter der Bedingung ihres Beitritts zum Rheinbund, auch Stellung von Truppen-Kontingenten zur Führung seines Krieges gegen Preußen und Rußland. Der Schluß dieser Verhandlungen fand in Posen statt **), wo unterm 11. Dezember mit Kursachsen und unterm 15. Dezember mit den übrigen genannten deutschen Fürsten die desfallsigen Urkunden vollzogen, welche später beim General Clarke in Berlin ausgewechselt wurden. Der Kurfürst von Sachsen wurde nach diesem Vertrag zum König erhoben ***) und ihm der neumärkische Kreis Kottbus zugesprochen, den er auch gleich als Eigenthum in Besitz nahm.

f. Strengte Napoleon während seines Aufenthalts in Berlin und später in Posen alle seine Kräfte an, den Krieg zwischen der Pforte und Rußland zum Ausbruch zu bringen, welches ihm später gelang, indem die Pforte am 5. Januar 1807 †) den Krieg gegen Rußland erklärte.

*) s. z. B. 36. Bulletin vom 1. Dezember 1806 aus Posen; Spener'sche Zeitung 1806, Nr. 153.

**) s. Politisches Journal 1807, Band 1, S. 57—62.

***) Gleich nach der Abreise des Kaisers Napoleon von Berlin war der Herzog von Weimar, und am 28. November der Kurfürst von Sachsen dorthin angekommen, hatten aber denselben verfehlt.

†) s. die Kriegserklärung im Politisch. Journal 1807, Nr. 11, S. 291 ff.

Digitized by Google

g. Endlich erließ Napoleon ohne Abwartung der preußiſchen Erklärung auf den von ihm genehmigten Waffenſtillſtand vom 16. November 1806, in dem Geiſte, wie er ſich gegen die preußiſchen Geſandten und im 30. Bulletin, S. 127, geäußert hatte, das merkwürdige Edikt vom 21. November 1806 aus Berlin gegen England. Da dieſes die Grundlage ſo vieler nachfolgenden Beſtimmungen war, die ſo ſehr zum Druck der preußiſchen Unterthanen gereichten, ſo erſcheint es nothwendig, ſolches hier wörtlich ſo aufzunehmen, wie es aus dem Regiſter des Staats-Sekretariats damals ausgezogen und bekannt gemacht wurde.

In unſerm Lager zu Berlin, den 21. November 1806, Napoleon, Kaiſer der Franzoſen und König von Italien; in Erwägung:

1. daß England das Völkerrecht nicht anerkennt, welches von allen ziviliſirten Völkern allgemein befolgt wird;
2. daß es jeden einzelnen Staatsbürger aus des Feindes Lande perſönlich als einen Feind betrachtet und demzufolge nicht nur die Mannſchaft der Kriegsſchiffe, ſondern auch die Mannſchaft der Kauffartheiſchiffe und der Handelsfahrzeuge, ja ſelbſt die Handelsfaktoren und ſolche Kaufleute, die in ihren eigenen Handelsangelegenheiten reiſen, zu Kriegsgefangenen macht;
3. daß es die Rechte der Eroberung ſogar auf die Fahrzeuge und auf die Handelswaaren, desgleichen auf das Eigenthum der Privatperſonen ausdehnt, da das Eroberungsrecht doch blos auf das angewendet werden kann, was dem feindlichen Staat im Allgemeinen zugehört;
4. daß es das Blockirungsrecht auf die Städte und auf nicht befeſtigte Handelshäfen ausdehnt, da dieſes Recht, der Vernunft und dem von allen geſitteten Völkern angenommenen Herkommen gemäß, nie anders als auf Feſtungen anwendbar iſt; daß es Orte für blokkirt erklärt, vor welchen es nicht ein einziges Kriegsfahrzeug hat, da doch kein Ort als blockirt betrachtet

Digitized by Google

werden kann, wenn er nicht dergeſtalt eingeſchloſſen iſt, daß man ſich demſelben zu nähern nicht ohne große Gefahr wagen kann, daß er ſelbſt ſo ausgedehnte Strecken für blockirt erklärt, welche zu blockiren Englands ganze Seemacht nicht hinreichen würde, z. B. ganze Küſten, und ſogar ein ganzes Reich;

5. daß dieſer ungeheure Mißbrauch des Blockirungsrechts keinen andern Zweck hat, als den Verkehr unter den Völkern zu verhindern, und den Handel und Kunſtfleiß Englands auf den Ruin des Handels und der Induſtrie des ganzen übrigen Europas empor zu bringen;
6. daß, da offenbar dies Englands Zweck iſt, ein Jeder, der auf dem feſten Lande von Europa mit engliſchen Waaren handelt, jene zerſtörenden Abſichten Englands begünſtigt und ſich zum Mitſchuldigen deſſelben macht;
7. daß dieſes Verfahren Englands (welches in jeder Rückſicht nicht unſerem Zeitalter, ſondern den Zeiten der roheſten Barbarei angemeſſen iſt) dieſer Macht auf Koſten aller übrigen zum Vortheil gereicht hat;
8. daß es dem Naturrechte gemäß iſt, den Feind mit eben den Waffen zu bekämpfen, deren er ſich zum Angriff bedient, und ihn auf die nämliche Art zu bekriegen, wie er ſelbſt den Krieg führt, inſofern er alle Grundſätze der Gerechtigkeit und alle liberalen Ideen verleugnet, die ſonſt unter geſitteten Regierungen angenommen ſind.

In Erwägung alles Obgedachten*) haben wir beſchloſſen:

„eben das Verfahren gegen England eintreten zu laſſen, welches daſſelbe, ſeinem Seerechte nach, gegen alle Völker beobachtet.“

*) Das Obgedachte bezog ſich hauptſächlich auf den Inhalt der engliſchen Navigazionsakte vom 23. September 1660. Dieſe findet ſich vollſtändig abgedruckt in der Spener'ſchen Zeitung von 1807, Nr. 8.

Digitized by Google

Dieſem zufolge ſollen die in gegenwärtiger Verordnung vorgeſchriebenen Verfügungen ſo lange unwandelbar für Rechtsgrundſätze gelten, bis England anerkannt haben wird, daß dem Kriegsrecht zur See keine größere Ausdehnung zukommt als dem Kriegsrecht zu Lande, daß folglich dieſes Recht weder auf irgend eine Art von Privateigenthum, noch auf Privatperſonen, die nicht zum Militair gehören, angewendet werden kann, und daß das Blockirungsrecht ſich blos auf ſolche an der Küſte belegenen Feſtungen und Forts erſtreckt, die von einer hinlänglichen Anzahl von Schiffen wirklich eingeſchloſſen ſind.

Wir verordnen deshalb Folgendes:

Art. 1. Die brittiſchen Inſeln ſind für blockirt erklärt.

Art. 2. Aller Handel und alle Korreſpondenz mit den brittiſchen Inſeln ſind unterſagt; demzufolge ſollen die Briefe und Pakete, die nach England oder an einen Engländer gerichtet, oder in engliſcher Sprache geſchrieben ſind, durch die Poſten nicht befördert, ſondern in Beſchlag genommen werden.

Art. 3. Jeder engliſche Unterthan, wes Standes und Ranges er immer ſein mag, der in denen von unſeren Truppen, oder von den Truppen unſerer Alliirten beſetzten Ländern angetroffen wird, ſoll als Kriegsgefangener betrachtet werden.

Art. 4. Alle Magazine, alle Waaren und alles Eigenthum, von welcher Art es nur ſein mag, das einem engliſchen Unterthan gehört, ſoll für gute Priſe erklärt werden.

Art. 5. Aller Handel mit engliſchen Waaren iſt verboten und alle England zugehörigen Waaren, ſie mögen aus engliſchen Fabriken, oder aus engliſchen Kolonien herſtammen, ſind für gute Priſe erklärt.

Digitized by Google

Art. 6. Von dem Ertrage aller konfiszirten engliſchen Waaren und Engländern gehörigen Eigenthums ſoll die Hälfte zur Entſchädigung ſolcher Kaufleute angewendet werden, deren Schiffe oder Waaren von engliſchen Kapern genommen worden ſind.

Art. 7. Kein Schiff, das unmittelbar aus England oder aus engliſchen Kolonien kommt, oder das ſeit Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung dort geweſen iſt, ſoll in irgend einem Hafen zugelaſſen werden.

Art. 8. Sollte ſich ein Schiff vermittelſt einer fälſchlichen Angabe dennoch in einen Hafen einzuſchleichen ſuchen, ſo ſoll es in Beſchlag genommen und Schiff und Ladung konfiszirt werden, ebenſo, als wenn es engliſches Eigenthum wäre.

Art. 9. Sollten über die Ausführung gegenwärtiger Verordnung Streitigkeiten entſtehen, ſo ſoll in unſerm Reiche und für die von den franzöſiſchen Armeen beſetzten Lande unſer Priſen-Tribunal in Paris; für gleiche Streitigkeiten aber, die in dem geſammten Umfange unſeres Königreiches von Italien vorfallen könnten, ſoll das Priſen-Gericht zu Mailand in letzter Inſtanz erkennen.

Art. 10. Gegenwärtige Verordnung ſoll von unſerm Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten den Königen von Spanien, Neapel, von Holland und von Etrurien (Florenz), ſowie allen unſern Alliirten mitgetheilt werden, deren Unterthanen gleich unſern eigenen durch die Ungerechtigkeit und Barbarei der engliſchen Seemacht Schaden erlitten haben.

Art. 11. Unſerm Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, ſowie dem Kriegsminiſter und dem Miniſter des Seeweſens und der Finanzen, desgleichen unſern General-Poſtdirektoren wird hier-

Digitized by Google

mit aufgegeben, für die Ausführung dieſer Verordnung, jeder an ſeinem Theile, zu ſorgen.

Unterzeichnet Napoleon.

Auf Befehl des Kaiſers unterzeichnet:

Der Miniſter Staatsſekretair Hugues, B. Maret*).

An dem nämlichen Tage ſetzte der Kaiſer Napoleon den Erhaltungs-Senat in Paris durch eine Botſchaft von den Gründen in Kenntniß, welche ihm zur Erlaſſung dieſer Verordnung Veranlaſſung gegeben, und fügte die beiden Berichte bei, welche von Talleyrand am 15. und 20. November 1806 **) dieſerhalb erſtattet worden und ihn zu ſeiner desfallſigen Beſtimmung vermocht haben ſollten.

Von ſeinen Beamten wurde dieſe Verordnung allenthalben bald darauf bekannt gemacht, und in der Kurmark durch den General-Gouverneur Clarke und die franzöſiſchen Intendanten die Maßregeln zur Ausführung derſelben angeordnet.

Da er im November 1806 die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg, deren Herzöge er verjagt, ſowie die freien Reichsſtädte Bremen, Hamburg und Lübeck in Beſitz genommen hatte, ſo wurde ſeine Bekanntmachung auch in dieſen Staaten ſogleich zur Ausführung gebracht, nach einer Aufforderung von ſeinem Geſandten Bourienne am 24. November 1806 ***).

Zu 3. Von militairiſchen Anordnungen und Beſichtigungen der franzöſiſchen Truppen durch den Kaiſer Napoleon während ſeines Aufenthalts in Berlin vom 31. Oktober bis 25. November S. 103 erſcheint, mit beſonderer Berückſichtigung der Intereſſen der kurmärkiſchen Einwohner, Nachſtehendes erwähnungswerth.

Alle Tage ließ der Kaiſer ſeine Garden mit möglichſtem

---

*) ſ. Spener'ſche Zeitung 1806, Nr. 142.

**) ſ. Spener'ſche Zeitung 1806, Nr. 146, und die Beilage zu Nr. 147; auch Bignon's Geſchichte Frankreichs, Band 6, Kap. 46, S. 59 ꝛc. und Allgemeine Zeitung 1806, S. 1381, 1385, 1389 u. 1393.

***) ſ. Politiſches Journal 2. Band 1806, S. 1183.

Digitized by Google

Aufſehen zur Parade aufziehen und muſterte die größeren, durch Berlin nach der Oder marſchirenden Truppentheile. Zu dieſen gehörten beſonders

a. am 4. November die am 2. November von Prenzlow zurückgekehrte Beaumont'ſche Dragoner-Diviſion;

b. am 7. November die Klein'ſche über Potsdam gekommene Dragoner-Diviſion, die zu 4000 Mann angegeben war;

c. am nämlichen Tage der einige Tage vorher eingetroffene Haupt-Artillerie-Pontons- und Geniepark, von welchem erſterer unter dem Oberſten Boucher, letzterer unter dem General Laſol, alle aber unter dem Oberbefehl des Generallieutenants Sauges ſtanden;

d. am 9. November hatte der am 8. November von Anklam nach Berlin zurückgekehrte General Becker mit der ihm verliehenen Brigade Dragoner Parade vor dem Kaiſer;

e. am 11. November ließ der Kaiſer außerhalb der Thore Berlins mehrere Stunden ſeine ſämmtlichen Garden manövriren;

f. am 17. November hatte das Korps des Marſchall Ney, dem ſich am 8. November die Feſtung Magdeburg ergeben, und das am 12. November von dort aufgebrochen, über Brandenburg am 16. in Berlin eingetroffen war, Revue vor dem Kaiſer;

g. der Marſchall Murat war am 10. November von Lübeck nach Berlin gekommen und am 12. November von dort ſogleich weiter nach Polen gereiſt, zur Führung der neuen vom Kaiſer gebildeten Reiter-Vorhut von den bedeutenden dorthin ſchon geſandten und noch beſtimmten Truppen. Seine bis Lübeck geführten Truppen trafen am 16. und 17. November in Berlin ein und wurden am 18. November dem Kaiſer vorgeführt;

h. Der Marſchall Soult kam am 18. November nach Berlin. Sein Korps war von Lübeck durch das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin nach der Prignitz über Perleberg, Kyritz, Wuſterhauſen an der Doſſe, Fehrbellin und Nauen,

Digitized by Google

wie das Murat'ſche Reiterkorps, nach Berlin marſchirt, wo es am 21. November ankam und am 23. und 24. November vom Kaiſer mehrere Stunden beſichtigt wurde.

Alle dieſe unter a — h aufgeführten Truppen gingen am Tage nach den ſtattgefundenen Muſterungen über Frankfurt an der Oder nach Polen, wohin in den erſten Tagen des Novembers auch ſchon die Nanſouty'ſche Küraſſier-Diviſion ihren Marſch angetreten hatte.

Außer dieſen dem Kaiſer beſonders vorgeſtellten Truppen kamen auf den Militairſtraßen von Brandenburg und Wittenberg über Potsdam täglich einzelne Truppenabtheilungen und oft ganze Regimenter zur Verſtärkung der einzelnen franzöſiſchen Korps. Dieſe gingen nach gehaltenem Ruhtag von dort hauptſächlich nach Frankfurt an der Oder, zum Theil nach Küſtrin und Stettin. Auch 3000 zu Fuß nach Potsdam gekommene franzöſiſche Dragoner waren dort mittelſt der erbeuteten preußiſchen Kavalleriepferde beritten gemacht und von den durch die Stadt Berlin gelieferten Fabrikaten ausgeſtattet worden. Dieſe folgten in jener Zeit durch Berlin der Armee zur Verſtärkung der bei derſelben befindlichen Dragoner-Regimenter. Von den deutſchen Hülfstruppen trafen in dieſer Zeit gleichfalls mehrere Regimenter und Bataillone in Berlin ein. Von dieſen wurden die Baiern und Württemberger nach Frankfurt an der Oder, die badenſchen nach Stettin, die heſſen-darmſtädtiſchen und naſſauſchen Truppen aber nach Spandau geleitet.

Am 25. November nach der Abreiſe des Kaiſers von Berlin, der mit ſeinen Garden über Müncheberg und Küſtrin in der Nacht vom 24. — 25. November nach Poſen aufgebrochen war, traf der Marſchall Bernadotte in Berlin ein, ſein Korps aber erſt am 27. November und folgte ſolches am 29. November den übrigen Truppen über Frankfurt. Dieſes Korps war von Lübeck durch Mecklenburg nach Wittſtock und Gegend in der Prignitz, ſodann aber durch den Ruppinſchen und Glien-Löwenbergſchen Kreis nach Berlin marſchirt.

Digitized by Google

Hinsichtlich der von Lübeck zurückgekehrten drei französischen Korps ist hier nur kürzlich zu bemerken, daß ein Theil des Soult'schen und Bernadotte'schen Korps die preußischen Gefangenen von Lübeck nach Magdeburg und die erbeuteten Pferde nach Potsdam zu begleiten hatte. Die Murat'schen Reiter zeigten sich auf diesem Rückmarsche nach Berlin unersättlich, ließen sich in der Regel nicht verpflegen, sondern fouragirten und plünderten, wo sie hinkamen. Die Truppen des Marschalls Soult verlangten zwar von den Behörden auf diesem Rückmarsch ihre Verpflegung; da diese bei der großen Masse von Truppen, die nach einzelnen Orten von den Anführern derselben disponirt wurden, nicht in den verlangten kurzen Zeitfristen zu bewirken war, so brauchten sie Gewalt, raubten und plünderten auch, wie bei Verfolgung des Korps des Herzogs von Weimar am 29., 30. und 31. Oktober. Dies Korps, in welchem gar keine Subordinazion stattfand, und in welchem auch die höheren Offiziere auf Beschwerden gar keine Rücksichten nahmen, so wie das des Marschalls Davoust gehörten unstreitig zu denen, welche der Kurmark die größten Verluste damals verursachten. Gegen das Soult'sche Korps war die Erbitterung in der Prignitz und in dem Ruppiner Kreis so groß, daß sowohl auf dem Durchmarsch nach Mecklenburg im Oktober, als auf dem Rückmarsch nach Berlin im November 1806 mehrere sich vereinzelte Marodeurs erschlagen und in abgelegenen Orten begraben wurden *).

Durch den Marsch des Bernadotte'schen Korps ward die Kurmark zwar auch sehr belästigt, jedoch gebührt dem Marschall und seinen höhern Offizieren die Anerkennung, daß sie sehr beflissen waren, Zucht und Ordnung im Korps zu erhalten, und auf angezeigte Uebelstände die Behörden und Einzelne schützten.

*) Wenngleich diese Todtschläge nie zur Kenntniß der Franzosen gekommen, so flüchteten doch mehrere derselben sich bewußte Personen, als das Victor'sche Korps nach dem Tilsiter Frieden in der Provinz Kantonnements bezog, und kehrten erst Ende 1808 zurück.

Digitized by Google

Während der Zeit vom 24. Oktober bis Ende November rechnete man, daß in Berlin nie unter 12,000 Mann, an ſehr vielen Tagen aber ſelbſt bis 30,000 Mann und mehr, in Potsdam aber nach dem Abzug der Garden in dieſem Zeitraum täglich, einſchließlich der Kavallerie-Depots, 3—4000 Mann einquartirt geweſen ſind. Nach einem Bericht des Steuerraths Köhler vom 18. November 1806 an die Kurmärkiſche Kammer waren bis zum 15. November 88,000 Franzoſen durch Frankfurt an der Oder marſchirt, wohingegen der Magiſtrat dieſer Stadt in einem Bericht Anfangs Dezember anzeigte, daß bis Ende November zwiſchen 148,000—149,000 auf einzelne und mehrere Tage lautende Einquartierungs-Billets von ihm ausgegeben wären. Vergleicht man dieſe Zahl mit der S. 12 aufgeführten Anzahl von etwas über 132,000 Offizieren und Gemeinen, die bis zum 24. Oktober, mit Ausnahme der Garden, in die Kurmark einmarſchirt, berechnet worden, ſo beſtätigt dies annähernd dieſe Annahme als richtig. Mit Ausnahme des Lannes'ſchen Korps, welches über Stettin ging, und einiger Truppentheile der Marſchälle Davouſt und Augerau, die durch Küſtrin gingen, ſind alle dort aufgeführte Truppen, ſowie das Ney'ſche Korps und die ſämmtlichen der großen Armee über Berlin gefolgte bedeutende Truppenabtheilungen und Zivilbeamte, durch Frankfurt gegangen, von denen viele Ruhetage hatten.

Einer beſonderen Erwähnung verdient hier noch, nachdem die franzöſiſchen Behörden ſich der königlichen und Staatsbeſtände in den vorhandenen Militair-Magazinen und ſonſtigen Aufbewahrungsorten der Kurmark bemächtigt hatten, nachſtehende Bekanntmachung des General-Ordinateurs Lambert vom 15. November 1806 *):

Der ꝛc. erwägend, daß, um dahin zu gelangen, daß Alles zum Vortheil der Armee angewendet werde, was von den Früchten ihrer Siege herrührt, es unſere Schul-

*) ſ. Spener'ſche Zeitung 1806, Nr. 138.

Digitized by Google

digkeit ist, Alles ausfindig zu machen, was dem Könige von Preußen oder seiner Armee zugehört, und in Gemäßheit der Befehle Sr. Kaiserlich Königlichen Majestät, welche uns durch den General-Intendanten der Armee ertheilt worden sind, thun wir hiermit kund, daß Jeder, welcher ein Magazin, Haus, Fabrik, Schiff oder Werkstätte entdeckt, worin Effekten, Lebensmittel oder andere Gegenstände enthalten sind, die dem Könige von Preußen, den Regimentern oder den Hauptleuten der preußischen Armee zugehören, eine Belohnung erhalten wird, die dem vierten Theil des Werths der vorgefundenen Sachen gleichkommt, dieselben mögen sich belaufen, auf welche Summe sie wollen. Die Anzeigen müssen bei den Kriegs-Kommissarien der Städte Berlin, Magdeburg, Stettin und Küstrin gemacht werden, welche sich sogleich an den Ort begeben werden, wo sich diese Magazine, Häuser, Fabriken, Werkstätten und Schiffe befinden, daselbst werden sie die darin vorräthigen Effekten, Lebensmittel oder sonstige Gegenstände besichtigen, ihren Werth durch Sachverständige abschätzen lassen und ein Inventarium darüber anfertigen. In demselben muß von dem Tag und der Stunde, da die Anzeige gemacht wurde, Meldung geschehen. Gedachtes Inventarium muß uns in dreifacher Abschrift zugeschickt werden, um es dem Herrn General-Intendanten zu übergeben, welcher alsdann auf der Stelle den Betrag der Belohnung wird auszahlen lassen. Die vorgefundenen Gegenstände sollen durch die Fürsorge der Kriegskommissarien in die Militairmagazine der obgenannten Städte gebracht werden.

Im Kaiserlichen Hauptquartier den 15. November 1806.

Lambert.

Nach allen eingezogenen Nachrichten durch die preußischen Behörden ist jedoch kein Fall zur Kenntniß derselben gekommen, daß hierauf von Einwohnern der Provinz Kurmark Anzeigen gemacht worden. Durch Aufforderung der französischen Machthaber an die städtischen Behörden der

Digitized by Google

Provinz und Berlin, hatten dieſe jedoch ſchon vorher denſelben die in den Städten vorhandenen Räumlichkeiten, worin ſich vorbemerkte Königliche Militair- und ſonſtige Effekten befanden, nach- und überwieſen.

Man hat ſich ſpäter Mühe gegeben, auszumitteln, was durch dieſe Ueberweiſungen in franzöſiſche Hände gekommen, und welchen Werth die darnach in Beſchlag genommenen Gegenſtände gehabt haben dürften. Dies iſt aber durchaus unerreichbar geweſen. In Berlin war der Kammergerichts-Referendarius Falkenberg vom Magiſtrat am 28. Oktober 1806 beauftragt *), nicht allein die vorhandenen Räumlichkeiten der Kleidungsſtücke, und die darin befindlichen Effekten, dem franzöſiſchen General-Inſpektor der Kleidungsſtücke, Rivé, zu übergeben, ſondern auch die Inventarien darüber aufzunehmen; der Rivé hat bei der Aufnahme ihn zwar zugelaſſen, demſelben jedoch keine Einſicht ſeiner Aufnahmen geſtattet, noch über das Erhaltene irgend ein Anerkenntniß ihm zugeſtellt, unter dem Vorgeben, es könne dem Magiſtrat von keinem Nutzen ſein.

Bei der Unmöglichkeit, die Militair-Bekleidungs- und Bewaffnungs-Gegenſtände aller Art, welche in dem Arſenal, den Magazinen und Regiments-Kammern aufbewahrt waren, vor der Ankunft der Franzoſen, beſonders beim Mangel an Transportmitteln zu Waſſer und zu Lande, fortzuſchaffen, fiel ein Theil der vorhandenen Gegenſtände in Berlin in die Hände der Franzoſen.

Der Kaiſer gab in ſeinem 17. Bulletin ſolche jedoch mit Ausnahme der Gewehre, ſehr übertrieben an, indem er bemerkte, daß in Berlin 500 Stück Kanonen und mehrere tauſend Zentner Pulver gefunden wären.

Ueber dieſe Angelegenheit hat der Verfaſſer einen Bericht des Stadtpräſidenten Büſching vom 31. März 1809 im Archiv des Lagerhauſes, Akt. Finanz Kurmark, Milit. Nr. 10, eingeſehen, welchen dieſer auf die Aufforderung des

*) ſ. Magiſtrats-Akten, Gen.-Sekt. XVIII, Nr. 1.

damaligen Oberpräſidenten Sack demſelben über das Benehmen des Fürſten v. Hatzfeld, als Zivil-Gouverneur von Berlin, erſtattet hatte. Dieſer war angeklagt worden, nicht gehörig dafür Sorge getragen zu haben, daß die Militair-Effekten aus Berlin, namentlich 40,000 Gewehre, fortgeſchafft, wodurch ſolche dem Feinde in die Hände gefallen wären.

Nach dem Inhalt dieſes Berichts hat der Militair-Gouverneur von Berlin, Graf Schulenburg-Kähnert, ſich höchſt unentſchloſſen in den Tagen vom 16. — 19. Oktober benommen, am letzteren Tage Nachmittags mit dem Kommandanten General Laurenz, den 6 dritten Bataillonen und der Artillerie, welche in Berlin ſtanden, die Stadt verlaſſen und ſich nach Stettin begeben, bei ſeinem Abgang die Schlüſſel des Zeughauſes aber dem Magiſtrat übergeben. Der Anordnung des 2. Departements des Ober-Kriegs-Kollegiums gemäß, hatte der Geheime Sekretair Mügge die Anweiſung erhalten, die Verpackung der kleinen Feuer- und Seitengewehre aller Art, ſowie die Montirungs-, Lederzeug- und Feld-Equipagen zu beſorgen, auch die Fortſchaffung derſelben auf Schiffen zu veranlaſſen. Dies bewirkte derſelbe ſchleunigſt bis auf die Verpackung der Gewehre, da ihm hierzu die Kiſten fehlten, weshalb derſelbe beim Gouverneur Grafen v. d. Schulenburg anfragte, ob er mit der Verſendung derſelben beginnen könne. Ungeachtet dieſer noch Anſtand fand, ſolches zu genehmigen, ließ der Mügge jedoch die mit Montirungsgegenſtänden von ihm ſchon beladenen Schiffe abgehen, und nachdem er am 18. Oktober die Genehmigung zum Transport der Waffen erhalten, beförderte er auch noch auf Schiffen bis zum 19. Oktober die ihm vom Zeugkapitain Riek aus dem Zeughauſe verabfolgten Gewehre. An dieſem Tage ſandte derſelbe auf Schiffen 10,331 Infanterie- und Kavallerie-Gewehre nach Glogau, 3000 Stück nach Magdeburg und 1159 Stück nach Stettin, ſowie die bedeutenden Kaſſenbeſtände des zweiten Departements des Ober-Kriegs-Kollegiums und eine Partie

Digitized by Google

Montirungstücher, gleichfalls dorthin. Letztere Gegenſtände wurden ſpäter von Stettin nach Königsberg befördert. Die Gewehr-Ladungen hörten ſodann auf, da der Graf v. d. Schulenburg, wie ſchon bemerkt, die Schlüſſel des Zeughauſes abgegeben hatte. Der Kapitain Ludwig und der Lieutenant Benneke von der Artillerie waren in dieſen Tagen mit dem Einladen in Schiffen von Artillerie-Attirails aus dem Ponton-Hauſe und mit dem von Pulver für Spandau, welche auch abgingen, beſchäftigt geweſen. Sie wurden hierin jedoch dadurch geſtört, daß der General-Gouverneur Graf v. d. Schulenburg mit allen Artilleriſten abmarſchirte und keinen zu ihrer Unterſtützung belaſſen wollte, worauf der Kapitain Ludwig mit Zuſtimmung des Fürſten Hatzfeld ſich ſchnell entſchloß und alles Pulver, ſowie die ſonſt vorhandene gefertigte Munizion an Kartuſchen, Granaten ꝛc. aus dem Laboratorio auf dem Pontonhof in die Spree verſenken ließ.

Dem nach dem Vorſchlag des General-Gouverneur Graf v. d. Schulenburg vom Berliner Magiſtrat an die Spitze der Stadtbehörde geſtellten General Fürſt Hatzfeld und dem Miniſter v. Angern zeigte der Mügge an, daß bei gehöriger Unterſtützung er im Stande ſein würde, viele noch im Magazin befindliche, von ihm verpackte Armatur-, Montirungs-, Lederzeug- und Feld-Equipagen-Stücke fortzuſchaffen, wenn ihm deshalb Hülfe gewährt würde. Dieſe erfolgte ſogleich durch die zweckmäßigen Anordnungen des Kammer-Präſidenten v. Gerlach, worauf das Einladen und die Verſchiffung derſelben in den beſchafften Kähnen fortgeſetzt wurde, jedoch nicht Alles fortgeſchafft werden konnte. Von dieſen kamen ſechs Schiffe glücklich nach Stettin mit ihren Ladungen, einige wurden jedoch auf der Fahrt von den Franzoſen erreicht und genommen.

Wegen Transportirung der noch im Zeughaus befindlichen ungefähr 40,000 Gewehre, die unter Aufſicht des Magiſtrats vom Grafen Schulenburg geſtellt waren, erklärte ſich jedoch der Fürſt Hatzfeld gegen den Major v. Pirch, der ſolche nach der Aeußerung des Mügge noch fortzuſchaf-

Digitized by Google

ſen hoffte, er fände dies ohne ausdrücklichen königlichen Befehl nicht zuläſſig, indem der herannahende Feind ſolches, als eine ihm nachtheilige Maßregel, der Stadt zur Laſt legen könne. Hierdurch wurden, da die königliche Beſtimmung nicht mehr eintreffen konnte, die Gewehre nicht verſchifft und fielen in die Hände des Feindes, ſowie ungefähr 50 im Zeughauſe noch vorhandene Kanonen. Mit einem Beſtande von höchſtens 2000 Zentnern Pulver in dem Pulvermagazin in Moabit vor dem Thore Berlins war dies auch der Fall. Nach der Aeußerung des Fürſten Hatzfeld wären die Artillerieoffiziere während der Anweſenheit des Grafen v. d. Schulenburg und deſſen Truppen ſolche fortzuſchaffen nicht vermögend, nach deren Entfernung aber, da keiner mit dem Pulver umzugehen verſtände, die Verſchiffung noch Zerſtörung des Pulvers ohne große für die Stadt zu befürchtende Unglücksfälle zuläſſig geweſen, weshalb er deren Berührung unterſagt habe. Auf den Grund dieſer Ausſage des Polizeipräſidenten Büſching und den ſolche beſtätigenden Aeußerungen des Oberpräſidenten Sack, wurde vom König unterm 30. März 1810 auch der deshalb gegen den Fürſten von Hatzfeld eingeleitete Prozeß niedergeſchlagen.

Während des Kaiſers Napoleon Aufenthalt in Berlin hatte der Prinz Karl von Yſenburg beim Kaiſer die Genehmigung nachgeſucht, ein Regiment aus 4 Bataillonen von preußiſchen Kriegsgefangenen errichten zu dürfen. Dieſe ward ihm ertheilt und erließ er hierzu in Berlin*) und Magdeburg, ſo wie in Leipzig, wo die Formazion des Regiments ſtattfinden ſollte, eine Aufforderung, worin er den preußiſchen Offizieren und Soldaten das Vortheilhafte und Ehrenvolle für ſie, in dies Regiment zu treten, auseinanderſetzte. Dies gelang ihm, jedoch beſtand dies Regiment nur aus wenigen preußiſchen Offizieren und größtentheils aus preu-

*) Dieſer Aufruf findet ſich abgedruckt in der Spener'ſchen Zeitung 1806, Nr. 138.

Digitized by Google

ßiſch-polniſchen Soldaten; als Führer deſſelben ward er vom Kaiſer zum Brigade-General in ſeinen Dienſten ernannt *).

Er hingegen ernannte den Verfaſſer des Telegraphen, Lange, zu ſeinem Hofrath **).

Zu 4. Außer den drei vorgedachten Hauptgegenſtänden der Beſchäftigung des Kaiſers Napoleon während des Zeitraums des Aufenthalts deſſelben in Berlin vom 31. Oktober bis 25. November 1806 und ſeinen Arbeiten für das Innere ſeiner Staaten und Armee, gab derſelbe auch einzelnen Gelehrten und ſonſtigen bedeutenden Perſonen und an ihn geſandten Deputazionen Audienzen. Zu den erſteren waren beſonders zu rechnen Alexander v. Humbold ***), der ſich damals in Berlin aufhielt, der Abbé Denina, der Hiſtoriker Johannes Müller, welcher letztere ihm ſo gefiel, daß er ihn nachmals in Dienſtverhältniſſe ſeines Bruders, des ſpätern Königs von Weſtphalen, anſtellte. Nach der Rückkehr des Feldmarſchalls v. Möllendorf von Erfurt, wo derſelbe gefangen worden, beſchied der Kaiſer denſelben zu ſich, unterhielt ſich über eine Stunde mit ihm, ladete ihn mehrmals zur Tafel und zu ſeinen Abendkonzerten ein, und gab den Befehl, ihm ſein ganzes Gehalt vom 13. Oktober an, in monatlichen Raten zu zahlen. Auch mehrere beim preußiſchen Hofe akkreditirte, in Berlin anweſende Geſandte ihm befreundeter Höfe wurden von ihm, wie der Feldmarſchall v. Möllendorf, zur Tafel und zu ſeinen ſogenannten Singkonzerten eingeladen †).

Mit allen dieſen vorbemerkten und ſonſtigen ihm vor-

---

*) ſ. Allgemeine Zeitung 1807, S. 7.

**) ſ. Allgemeine Zeitung 1807, S. 20.

***) Dieſer wirkte vielfach nützlich für die Stadt Berlin durch ſeine in einzelnen Fällen bevorwortende Vermittelung bei den ihm aus früheren Verhältniſſen bekannten höchſten franzöſiſchen Behörden, ſowie durch angemeſſene Rathsertheilung an die ſtädtiſchen Behörden Berlins.

†) Die Singkonzerte fanden alle Abend ſtatt in den ſogenannten franzöſiſchen Kammern. Der Kaiſer ſpielte während derſelben gewöhnlich eine Partie Schach mit einem der dienſtthuenden Generale.

Digitized by Google

geſtellten Perſonen vom Auslande ſoll er ſich öfter und auf längere Zeit unterhalten haben.

Mehrere nach Berlin geſandte Deputazionen, wie die aus Braunſchweig, Kaſſel, aus den Hanſeſtädten, ſowie ſelbſt mehrere deutſche Fürſten und deren Abgeſandte, wurden nicht vor ihn gelaſſen, ſondern an ſeine Umgebungen zur Empfangnahme ihrer Geſuche und Beſcheidung darauf verwieſen. Dagegen ſprach er, wenn er ſeinen An- und Abſichten es für angemeſſen erachtete, auch Andere. Hierher gehörten die Deputirten der Stadt Leipzig, Dufour, Frege, Brückner und Grunert, welche am 6. November nach der Parade bei ihm vorgelaſſen wurden. Nach dieſen ſprach er die Deputirten der Leipziger Univerſität, den Rektor Magnifikus Profeſſor der Rechte Ehrhardt, und den Profeſſor der Mathematik Proſſe*), mit welchen er ſich ¾ Stunden über wiſſenſchaftliche Gegenſtände unterhielt. Beide Männer hatte er ſo für ſich enthuſiasmirt, daß ſie beim Heraustreten ins Vorzimmer ausriefen: „Welch ein Mann!“ Ihnen ertheilte er auch die Erlaubniß, daß die Leipziger Fakultät Studirende der von ihm damals geſchloſſenen Univerſität Halle aufnehmen könne.

Beſonders betrübend und niederſchlagend war für die Kurmark und den ganzen preußiſchen Staat die Audienz, welche der Kaiſer Napoleon am 19. November**) den Deputirten des franzöſiſchen Erhaltungsſenats gab. Von demſelben waren die Senatoren François v. Nechateau, Colchen und Ahremberg nach Berlin geſandt, die dem Kaiſer die Glückwunſchadreſſe deſſelben, wegen ſeiner Siege über die preußiſchen Truppen, an dieſem Tage überreichten.

Der Kaiſer dankte für die Adreſſe des Senats und übergab den Deputirten

---

*) ſ. Spener'ſche Zeitung 1806, Nr. 136, und Allgemeine Zeitung 1806, S. 1327.

**) ſ. Spener'ſche Zeitung 1806, Nr. 139, und Allgemeine Zeitung 1806, S. 1365.

Digitized by Google

a. die von ihm im Schloſſe zu Potsdam weggenommene Schärpe, den Ringkragen *), das Ordensband und den Degen Friedrich's des Großen, mit der Beſtimmung, daß ſolche dem Gouverneur des Invalidenhauſes in Paris zur Aufbewahrung in letzterem zugeſtellt werden ſollten;

b. dreihundertundvierzig Fahnen und Standarten, welche ſeit dem 14. Oktober 1806 von den preußiſchen Truppen erobert worden. Nach ſeiner Anordnung ſollten ſolche beim Senat in Paris ſo lange in Verwahrung bleiben, bis das Denkmal für die franzöſiſche Armee, deſſen Errichtung er anordnen würde, ſo weit gediehen ſei, daß ſolche in ſelbigem aufgenommen werden könnten **).

Bei der Rückkehr der Deputazion in ihre Wohnung wurde ſie von 340 Grenadieren der kaiſerlichen Garde, wovon jeder eine der Trophäen trug, ſowie von einigen Grenadier-Unteroffizieren, welche die obbemerkten Inſignien Friedrich's des Großen trugen, auf das Feierlichſte, zur großen Betrübniß der Berliner Einwohner, begleitet. Am 21. November hatte dieſe Deputazion ihre Abſchiedsaudienz beim Kaiſer und kehrte dann nach Paris zurück, wo, nach der Beſtimmung des Kaiſers, am 17. Februar 1807 alle die vorbemerkten Gegenſtände vom Präſidenten des geſetzgebenden Korps, Fontanes, dem Invalidenhauſe übergeben wurden ***).

Eine ähnliche große Betrübniß für die Einwohner der Kurmark, beſonders derer in Berlin und Potsdam, verur-

---

*) Schärpe und Ringkragen gehörten zur Uniform des ruſſiſchen Regiments, welches Friedrich II. (S. 72) inne hatte.

**) Nach einem Dekret des Kaiſers aus Poſen vom 2. Dezember 1806 an den Erhaltungsſenat in Paris, beſtimmte er die Errichtung dieſes Denkmals auf dem Magdalenenplatz der Stadt Paris. Der Inhalt dieſes Dekrets findet ſich abgedruckt in der Spener'ſchen Zeitung 1806, Nr. 149, und Allgemeine Zeitung 1806, S. 1383 u. 1387.

***) ſ. die vom Fontanes bei dieſer Uebergabe gehaltene Rede im Politiſchen Journal 1807, 1. Band, S. 570.

Digitized by Google

sachte die Bestimmung des Kaisers Napoleon, daß der Direktor des Museums Napoleon in Paris, Denon, von ihm angewiesen worden, aus den Sammlungen von Gemälden, Statuen, Büsten, Münzen, geschnittenen Steinen und sonstigen Kunstwerken, die dem König von Preußen oder königlichen Instituten von Berlin gehörten, das Werthvollste aufzusuchen und nach Paris zu befördern. Von diesen Kunstschätzen hatte bei dem schnellen Vorrücken der Franzosen nur Weniges in Sicherheit gebracht werden können. Vom Hofmarschallamte waren am 19. Oktober 1806 drei Schiffe mit 150 Kisten beladen nach Küstrin gesandt worden. Mit diesem Transport war alles königliche Silber, mehrere werthvolle Papiere, auch einige bedeutend geschätzte Gemälde und andere Kostbarkeiten aus den königlichen Schlössern abgesandt worden. Ueber Stettin gelangten diese Kisten wohlbehalten auf dänischen Schiffen nach Pillau. Unter diesen 150 Kisten befand sich eine, welche der Aufseher des königlichen Kunstkabinets, Prediger Henry, mit Kostbarkeiten aus demselben, besonders mit den alten Silberarbeiten aus dem Pommerschen Schranke gefüllt hatte. Er selbst reiste noch vor der Ankunft der Franzosen in Berlin von dort mit der kostbaren Sammlung von geschliffenen Steinen und den antiken Medaillen in Gold und Silber nach Preußen.

Eine zweite Absendung des Hofmarschallamts von 4 Kisten mit Gemälden, worin sich 62 Gemälde aus der Sanssoucier Bildergallerie und 8 aus dem Marmorpalais befanden, ward noch am 23. Oktober mittelst Fuhrwerk nach Küstrin bewirkt, und wurden diese nebst 10 Kisten königlicher Tafelwäsche auch richtig der dortigen Kommandantur übergeben. Die Weiterbeförderung dieser Kisten ward von letzterer jedoch vernachlässigt. Diese Kisten fielen bei der Uebergabe der Festung als Beute in französische Hände, von wo erstere wieder nach Berlin gebracht wurden, der Verbleib der Tafelwäsche aber hat nie ausgemittelt werden können.

In den ersten Tagen der Anwesenheit des Kaisers in

Digitized by Google

Berlin war nach ſeiner Beſtimmung der Direktor Denon gleichfalls dort angekommen. Dieſer ließ ſich ſogleich in Begleitung der Sekretaire Pernu und Breſſon, ſowie eines Malers Six aus Straßburg, von den Kaſtellanen der königlichen Schlöſſer, Aufſehern des Kunſtkabinets und der Bildergallerie in Berlin, Charlottenburg und Potsdam alle Kunſtſchätze und die darüber vorhandenen Inventarien-Nachweiſungen vorzeigen. Anfangs beſtimmte er zwar nur einzelne Gegenſtände zur Verpackung, fand aber nach und nach, daß in dieſen Räumen noch ſehr viel Werthvolles und vorzüglich Beachtungswerthes vorhanden war, welche Gegenſtände er gleichfalls mit verpacken ließ.

Hiernach entwandte er

	Gemälde.	Antike Bildſäulen.	Antike Büſten.	Antike Reliefs.
1. aus dem Berliner Schloß	54	3	15	1
2. a. d. Potsdamer Schloß	1	—	—	—
3. aus dem neuen Schloß bei Potsdam	2	—	—	—
4. aus der Sansſoucier Bildergallerie	55*)	3	6	—
5. a. d. Sansſoucier Schloß	2	—	—	—
6. aus dem Marmorpalais	2*)	9	5	—
7. „ „ Antiken-Tempel Potsdams	—	10	28	—
8. a. d. Sansſoucier Garten	—	3	—	—
9. aus der Berliner Kunſtkammer	—	3	20	9
10. aus dem Schloß zu Charlottenburg	—	1	—	—
zuſammen	116	32	74	10

Außerdem ließ Denon noch verpacken aus der Berliner Kunſtkammer:

*) Dieſe 55 und 2 Gemälde waren von den in Küſtrin ſ. S. 152 erbeuteten 62 und 8 Gemälden ausgewählt worden.

Digitized by Google

a. 183 Statuen, Büſten, Verzierungen, Geräthſchaften, Inſchriften ꝛc. von antiker Bronzarbeit.
b. 8 egyptiſche Alterthümer.
c. 38 antike Arbeiten aus gebrannter Erde.
d. 1 antike marmorne Lampe.
e. 1 antike Inſchrift auf Stein.
f. 12 antike galliſche Alterthümer.
g. 538 geſchnittene Steine.
h. 7262 Medaillen und Münzen.
i. 22 weſtindiſche Merkwürdigkeiten, welche vom berühmten Alexander von Humbold auf ſeinen Reiſen geſammelt und geſchenkt waren.
k. 25 Kunſtwerke aus Elfenbein und
l. 23 Kunſtwerke aus Bernſtein, welche letztere beide ſehr werthvoll waren.
m. 2 Modelle, worunter das der Reiterſtatue des Kurfürſten auf der langen Brücke.
n. 1 perſiſches Manuſkript.
o. Endlich eine Menge von Karten, Kupferſtichen und künſtlich in Holz geſchnittenen Arbeiten, deren Zahl nicht angegeben war.

An neuen Kunſtwerken ließ Denon noch verpacken
an Büſten: aus dem Berliner Schloß 1, aus der Kunſt-Kammer 2, und aus dem Garten von Sansſouci 1.
an Statuen: aus dem königlichen Palais in Berlin 3.
an Bildſäulen und Gruppirungen aus Marmor und Bronze: 7 Stück aus dem Berliner Schloß.
an Manuſkripten: aus den Potsdamer Schlöſſern
a. von Voltaire, in 3 Quartbänden;
b. von Friedrich II., fünf Hefte theils aus einzelnen Blättern beſtehend;
c. ſechs verſchiedene Werke von Voltaire, verſehen mit geſchriebenen Anmerkungen von Friedrich II.

Ueber die Ablieferung aller dieſer Gegenſtände hatte der Direktor Denon den betreffenden Kaſtellanen und Aufſehern Quittungen ertheilt, und nachdem ſie in Kiſten verpackt wa-

Digitized by Google

ren, wurden ſie zu Waſſer über Hamburg nach Paris mittelſt zweier Transporte verſandt. Mit dem erſten, am 21. Dezember 1806, wurden

54 Kiſten mit Gegenſtänden a. d. Berliner Schloß,
1 „ „ „ „ „ Potsdamer Stadtſchloß,
29 „ „ „ „ „ „ Neuen Schloß,
3 „ „ „ „ „ „ Sansſouciſchloß
9 „ „ „ „ „ „ Marmorpalais,

96 Kiſten zuſammen abgeſandt. Dieſen folgten im Frühjahr 1807 die ausgeſuchten Marmorarbeiten aus dem königlichen Palais in Berlin, aus dem Charlottenburger Schloß und der Sansſoucier Bildergallerie, ſowie die Gemälde aus derſelben *).

Außer dieſen Verluſten des Königs in ſeinen kurmärkiſchen Schlöſſern, wurden durch Einbruch von franzöſiſchen Soldaten, in den erſten Tagen der Anweſenheit des Kaiſers in Berlin, der königlichen Akademie der Wiſſenſchaften 72 ihr gehörige Kupferplatten von Landkarten entwandt.

Der Kriegsrath Sotzmann entdeckte die Räuber bei ſeiner Verfolgung des Diebſtahls bald und nahm ihnen unter Beiſtand des Stadtkommandanten Hulin 66 wieder ab, die 6 übrigen Platten hatten die Räuber aber ſchon vernichtet und als altes Kupfer verkauft. Hulin machte von dieſem Fund dem General Berthier Anzeige, welcher nach der Be-

*) Die ſpezielle Beſchreibung der vorſtehenden Kunſtwerke, welche Denon nach Paris ſandte, findet ſich in den reponirten Akten des Geiſtlichen und Unterrichts-Miniſteriums, General-Landes- und Hoheits-Sachen Nr. 28, Vol. I, die vom Profeſſor und Bauinſpektor des Hofmarſchallamts Rabe am 12. Februar 1814 übergeben wurde, um beim Einmarſch in Paris die aus den königlichen Schlöſſern geraubten Gegenſtände darnach zurückfordern zu können.

Der größte Theil der in Preußen entwendeten Gemälde, Statuen, Büſten, Bronzarbeiten und Kunſtwerke aller Art wurde mit denen aus Mecklenburg, Braunſchweig, Kaſſel und Hannover von Napoleon geraubten Kunſtgegenſtänden am 14. Juli 1807 in den Gallerien des Louvre in Paris zur Schau ausgeſtellt und dann den verſchiedenen Kunſtſälen und Kabinetten in Paris übergeben.

stimmung des Kaisers die 66 Platten in Beschlag nahm und mit dem ersten obbemerkten Transport, S. 155, nach Paris sandte.

Außerdem befahl der Kaiser Napoleon in den ersten Tagen des Novembers 1806, daß der von ihm genannte Triumphwagen mit der Siegesgöttin auf dem Brandenburger Thor abgenommen und nach Paris gebracht werden solle. Dieser Wagen ꝛc. war als Zierde des Thors von guter Wirkung, galt jedoch nicht als ein großes Kunststück. Nach einem Modelle des Direktor Schadow war das Werk von dem Bildhauer Wholer in Potsdam in natürlicher Größe in Holz ausgearbeitet, worauf sodann der Kupferschmidt Jury daselbst das Werk auf Kupferplatten getrieben hatte. Dies und daß König Friedrich Wilhelm II. dies Werk als Zierde des von ihm erbauten Thors nur hätte fertigen lassen, wurde den Franzosen gesagt. Diese erklärten jedoch hierauf, der Kaiser Napoleon habe die Ansicht, daß die preußische Nazion in dem Thor und in der Viktoria ein Siegeszeichen auf den von den Preußen in den ersten Jahren der französischen Revoluzion geführten Krieg sähen, und wolle daher durch Wegnahme der Viktoria dieses Denkmal unbemerklich machen. Der Kaiser hatte diese Viktoria seinen Garden als Trophäe geschenkt. Sie wurde daher abgenommen, nach dem Zeughaus gebracht, und in sehr beschädigtem Zustande dort in 12 Kisten eingepackt und mit dem S. 155 bemerkten Schiffstransport am 21. Dezember 1806 über Hamburg nach Paris befördert*).

Diese Kunstschätze und sonst für den preußischen Staat werthvollen Gegenstände sind, wie hier nur angedeutet wer-

*) Diese Trophäe sollte nach der ersten Idee Napoleon's auf einem eigends hierzu zu erbauenden Triumphbogen aufgestellt werden, nachmals bestimmte er deren Aufsetzung auf dem Pariser Thor St. Denis. Auch dies unterblieb und kam Napoleon deshalb bis zum Jahr 1814 zu keinem Beschluß, bis wohin diese Trophäe in ihrem zerbrochenen Zustande im hôtel des menus plaisirs, rue possoniere, aufbewahrt wurde.

Digitized by Google

den kann, in den Jahren 1814 und 1815 größtentheils von dem damals in Paris eingerückten preußiſchen Heere wieder in Empfang genommen und nach Berlin, Potsdam und Charlottenburg geſandt worden *).

Abgeſehen von dieſen durch direkte Anordnung Napoleon's weggenommenen Gegenſtänden, wurde während ſeiner Anweſenheit in der Kurmark noch Vieles von ſeinen Umgebungen, von Offizieren und ſelbſt von Generalen entwendet. Es erſcheint angemeſſen, ſo weit dies dem Verfaſſer dieſes Werks bekannt geworden, hier auch anzuführen.

1. Die Kunſtkammer verlor, wie es vorher ſchon bemerkt worden, ſehr viele ihrer koſtbarſten Gegenſtände durch Denon's Ausſuchungen, da aber in denen Stunden, wo derſelbe hiermit beſchäftigt, franzöſiſchen Offizieren und Zivilperſonen der Zutritt zu dieſer Kunſtkammer auch geſtattet war, ſo betrachteten dieſe die dortigen von dem Denon nicht ausgeſuchten Schätze als allgemeines Gut der Franzoſen und mehrere von ihnen beförderten heimlich, ſelbſt aber auch in Gegenwart des Predigers Henry, einzelne Stücke in ihre Taſchen, ohne daß letzterer deshalb Hülfe durch Denon erhalten konnte. Beſonders zeichnete ſich der Prinz von Yſenburg (Oberſter in franzöſiſchen Dienſten) hierbei aus, der nicht allein mehrmals ſeine Taſchen mit Merkwürdigkeiten aus dieſer Sammlung füllte, ſondern ſelbſt einen Stock von Schildkröte mit Steinen beſetzt, ohne auf die Einſprache des Henry Rückſicht zu nehmen, öffentlich entwendete.

2. Als der Kaiſer und der Großmarſchall Duroc am 26. Oktober das Schloß in Potsdam verlaſſen hatten, fehlten in der Wohnung des letztern 4 Gemälde und 2 Kupferſtiche, wovon die Rahmen zurückgelaſſen waren.

---

*) Die Viktoria nebſt dem Triumphwagen wurde zuerſt nach dem Grunewalder Jagdſchloß gebracht, dort hergeſtellt, und mit dem eiſernen Kreuze verſehen, in den erſten Tagen des Auguſt 1814 wieder auf dem Brandenburger Thor aufgeſtellt, beim Einzug des Königs mit ſeinen Garden in Berlin, am 7. Auguſt 1814, aber erſt enthüllt.

Digitized by Google

3. Nach der Abreise des Kaisers von Charlottenburg fehlten in den von ihm und seinen Umgebungen bewohnten Zimmern im Schlosse

1 Bildniß Friedrich's II. aus der Königskammer,
1 kleines Gemälde mit einem Türkenkopf,
1 kleines chinesisches Gemälde auf Glas,
das Bildniß des Kaisers Paul I. von Rußland, welches der Kaiser Napoleon sich in sein Zimmer hatte bringen lassen,
mehrere Bücher und ein Rouleau nebst Futteral mit Landkarten aus der Bibliothek.

4. Noch ärger zeigten sich diese heimlichen Entwendungen in den vom Kaiser Napoleon am 25. November 1806 verlassenen Zimmern des Berliner Schlosses. Bei der Besichtigung derselben an diesem Tage fehlten sehr viele in Gebrauch gewesene bronzene Leuchter und porzellane Geschirre, auch in den Zimmern aufgestellt gewesene porzellane Vasen und Figuren. Aus einem Kaminschirm war die Drapd'or aus-, und die 8 starken goldenen Troddeln am Bette, worin der Kaiser geschlafen, waren abgeschnitten.

Von in diesen Zimmern aufgestellten Kunstwerken waren entwendet:

aus dem Mahagoni-Eckkabinet ein Kopf der Minerva von Basalt;
aus dem Konzertsaal zwei kleine Büsten von Alabaster, Diogenes und die Vestalin, auch zwei kleine Figuren von Alabaster, der Schleifer und die huckende Venus, beide mit Serpentinuntersatz;
aus der Schlafkammer eine ruhende Venus von Alabaster;
aus den Zimmern, die der Kaiser bewohnte, 11 größere Gemälde von Werth;
aus den Nebenzimmern der Bildergallerie 11 kleinere Gemälde von Werth.

In den Bibliothekschränken, welche in den vom Kaiser selbst bewohnten Zimmern sich befanden, fehlten mehrere Bücher, sowie die Karten und Kupferstiche aus 13 Porte-

Digitized by Google

feuilles und aus einem großen runden Futteral; auch 2 Vaſen von Vermeil, die auf den Spinden geſtanden hatten. Die Portefeuilles und das Futteral fanden ſich leer in den Zimmern des Kabinets-Geographen d'Albe, und die Rahmen der Bilder in mehreren Zimmern auf der Erde. Der Hauptverdacht wegen Entwendung der im Schloſſe vermißten Gegenſtände fiel damals auf die Kabinetsſekretaire des Kaiſers, Mainval und Faire, die in der Wohnung des Kaiſers mitwohnten, ſowie auf ſeinen Küchenmeiſter Leclerc, der den Haushofmeiſter machte, welchen man mit ſolchen Gegenſtänden mehrmals nach ſeinen Zimmern im Schloſſe gehen geſehen hatte.

5. In dem Königlichen Palais in Berlin, worin der General Berthier während des Kaiſers Anweſenheit daſelbſt wohnte, wurde von demſelben und dem General Sanſon mehrere Tage lang nach Karten und Briefen geſucht. Das Reſultat dieſer Nachſuchungen wurde in zwei Kiſten verpackt zum Kaiſer nach dem Schloſſe geſandt. Der letztere General raubte bei dieſen Nachſuchungen zugleich aus dem Vortragszimmer des Königs

eine kleine bronzene Büſte von Friedrich II. und 2 ſilberne Medaillen, ſowie eine Zeichnung in Sepia von Grätſch: Friedrich II. in ſeinen letzten Tagen darſtellend;

aus der Bibliothek des Königs ein Bild Friedrich's II. unter Glas, und

aus dem Wohnzimmer der Königin zuletzt noch am 6. November, wo er die genommenen Karten und Papiere ablieferte, die Büſte Friedrich's II. in Biskuit.

Der General Berthier ſelbſt nahm aus dieſem Palais des Königs ein Bildniß der Königin in Lebensgröße (Kniestück) auf Kupfer von Strohling gemalt, unter Zurücklaſſung des Rahmens *). Nach Berthier's Rückkunft in Paris

*) Der General Berthier hatte dies Bild der Königin in ſeinem Pariſer Palais aufgeſtellt. Der König Friedrich Wilhelm III., hiervon

erfuhr er, daß die drei liegenden Figuren von Marmor, eine Cleopatra, eine Najade und eine Bachantin S. 154, welche der Denon gegen ausgeſtellte Quittung aus des Königs Palais genommen, nach des Kaiſers Befehl für das Muſeum beſtimmt waren, er reklamirte ſolche jedoch für ſich, da er in dem Palais gewohnt und daher ſelbige zu ſeinem Eigenthum gehört hätten, weshalb von ihm die Beförderung derſelben nach Paris für ihn angeordnet worden ſei, worauf er ſie auch ausgeliefert erhielt.

6. Im Potsdamer Stadtſchloß nahmen die Adjudanten des General Bourcier, Minville, le Maye, Roſé, Potier, und ſelbſt der Kommandant Oberſt Capellini Bücher zum Leſen aus der dortigen königlichen Bibliothek, die nie wieder zurückgegeben worden ſind.

Der Kapitain vom 6. Dragoner-Regiment Lalandlebourg raubte jedoch förmlich, als er aus dem Marmorpalais die 4 erſten verpackten Kiſten mit Antiken für Denon abholen ſollte, 7 Werke in 11 Bänden aus der dortigen Bibliothek Friedrich Wilhelm's II. Beſonders unverſchämt benahm ſich der General Vandamme bei Wegnahme von Kunſtſchätzen aus Sansſouci, dem Neuen- und Marmor-Palais bei Potsdam. Am 18. November 1806 ſuchte er ſich große Maſſen von Gemälden, Statuen, Büſten, Vaſen, Kupferſtichen, Büchern, und ſelbſt eine Uhr mit Globus von Bronze, in dieſen Schlöſſern aus, ertheilte den Kaſtellanen über einige Gegenſtände ſogar Quittungen, und gab Befehle zum Einpacken und Abholen der von ihm für ſich zurückgeſetzten Sachen, ſteckte auch einige kleine Gegenſtände gleich in die Taſche. Die Kaſtellane dieſer Schlöſſer machten jedoch ſogleich dem Hofmarſchallamte und dem Kommiſſarius der Kurmärkiſchen Kammer Aſſeſſor v. Martens in Potsdam von dieſen Beſtimmungen und theilweiſe ſchon vollführten Räubereien des

---

unterrichtet, unterhandelte nach dem Tode der Königin 1810 wegen Zurückgabe des Bildes mit Berthier, erhielt es auch zurück und ſandte dem Berthier ein Kopiegemälde davon.

Digitized by Google

Vandamme Anzeige. Letzterer bewirkte die ſofortige Beſchlagnahme aller ſchon in des Vandamme's Behauſung gebrachten Gegenſtände durch den General Bourcier. Das Hofmarſchallamt wandte ſich deshalb an den General Clarke, welcher ſogleich verfügte, daß alles Geraubte vom General Vandamme zurückzugeben ſei. Bis auf 4 Gemälde, 3 Kupferſtiche, 5 Bände von Boileau's Werken, 4 Bände von Milton's verlorenem Paradieſe und noch einige Bücher, welche der General nicht mehr herbeiſchaffen zu können erklärte, auch 5 Rähme von Bildern, die er durch ſeinen Lohnlakeien hatte veräußern laſſen, bekamen die Kaſtellane alles ſonſtige königliche vom Vandamme genommene Eigenthum wieder zurück *). Der Kaſtellan des Marmorpalais Hagedorn erlitt jedoch durch die Räubereien des General Vandamme einen ihm ſehr ſchmerzlichen Verluſt. Derſelbe hatte vor der Ankunft der Franzoſen mehrere ihm eigenthümlich gehörige Kupferſtiche, ſowie 2 Medaillons von Elfenbein, worauf Katharine und Paul I. von Rußland ausgeſchnitten waren, aus ſeiner Wohnung nach dem Marmorſchloſſe getragen und ſolche in mehreren Kommoden untergebracht in der Anſicht, daß ſie dort ſicherer wie bei ihm, aufbewahrt ſein würden. Der General Vandamme ließ alle Kommoden öffnen und durchſuchte ſelbſt den Inhalt derſelben, wo er die beiden Medaillons fand und einſteckte, ohne auf des Kaſtellans Bitten ſie ihm als ſein Eigenthum wieder zu geben, Rückſicht zu nehmen. Als er die königlichen Kunſt- ꝛc. Gegenſtände auf Befehl des General Clarke zurückgeben mußte, und der Kaſtellan ſeine 2 Medaillons auch verlangte, gab er die Antwort, daß er das königliche Eigenthum zurückzugeben nur angewieſen ſei, und dieſe Medaillons als Andenken behalten werde, worauf er auch gleich abreiſte **).

---

*) ſ. deshalb Potsdamſche Magiſtratsakten, Kammerkommiſſion Nr. 104 und die Seite 155 ſchon angezogenen Miniſterialakten.

**) Die vorſtehenden beiden Aktenſtücke enthalten dieſes Benehmen des Vandamme auch.

Digitized by Google

Nachdem im Vorstehenden aufgeführt worden, was der Kaiser Napoleon während seines Aufenthalts in der Kurmark vom 24. Oktober bis 25. November 1806 hauptsächlich angeordnet, gewirkt, gehandelt, und wie er sonst gelebt hat, ist nur noch in letzterer Hinsicht zu bemerken, daß derselbe den sinnlichen Liebesgenüssen während seiner Anwesenheit in Berlin nicht fremd war. Da französisch sprechende Frauenzimmer hierzu ausgesucht werden mußten, so war Anfangs die Ausmittelung sehr schwierig. Von Personen, die damals sich nähere Kenntniß von diesen Beschaffungsweisen verschafft hatten, erfuhr man, daß ein hierzu benutztes Frauenzimmer ausgesagt habe, sie hätte ganz entkleidet durch zwei Zimmer nach dem Schlafgemach des Kaisers sich begeben müssen, von welchem beim Ausziehen seiner Kleidungsstücke ein seinen Oberleib bedeckender metallener Panzer stets abgelegt worden sei.

Uebrigens ließ der Kaiser alle Sonntage um 12 Uhr in seinem Zimmer die Messe lesen, wobei seine nächsten Umgebungen, auch einige seiner Generale stets zugegen waren.

Die Verpflegung des Kaisers und Derer, die zu seiner Umgebung gehörten, wurde während der ganzen Zeit seines Aufenthalts in den königlichen Schlössern der Kurmark vom Hofmarschallamte besorgt, wozu vor der Ankunft des Kaisers der Fürst Hatzfeld dasselbe aufgefordert und angewiesen hatte. Nach einer Anzeige des letztern an den Fürsten vom 22. Oktober 1806 waren der Kammerherr v. Bardeleben und der Hofstaatssekretair Meinert zu diesem Behuf mit dem nöthigen Unterpersonal und dem geliehenen nothwendigsten Silbergeschirr und Tischzeug nach Potsdam gesandt und im Berliner Schloß gleichfalls das Erforderliche deshalb angeordnet. Da das Hofmarschallamt kein Geld zur Bestreitung dieser Bedürfnisse besaß, so ertheilte auf Verwendung des Fürsten Hatzfeld und des Ministers v. Angern der Bankodirektor Hundt und der Berliner Magistrat demselben einige Vorschüsse. Wegen dieser Art der Verpflegung des Kaisers erließ der König nachmals aus Graudenz unterm 7. No-

Digitized by Google

vember 1806 nachſtehende Kabinetsordre an den Miniſter v. Angern*):

Mein lieber Staatsminiſter v. Angern. Es iſt mein Wille, daß der franzöſiſche Kaiſer in denjenigen von meinen Paläſten und Luſtſchlöſſern, welche er zu ſeinem Aufenthalt ſich ausſehen wird, überall ſeinem Range gemäß empfangen und für meine Rechnung bewirthet werde. Euch ertheile ich hiermit den Auftrag, dafür mit gewohnter Thätigkeit zu ſorgen, auch das Nöthige zu dem Ende in meinem Namen zu verfügen und einzuleiten. Durch die ſorgſamſte und zweckmäßigſte Erfüllung dieſes Auftrags werdet Ihr einen neuen angenehmen Dienſt leiſten Eurem wohlaffekzionirten König.

Graudenz, den 7. November 1806.

Friedrich Wilhelm.

Der Miniſter v. Angern wies hiernach das Hofmarſchallamt an, und ſorgte für die Beſchaffung der deshalb erforderlichen Geldſummen, zeigte auch das erhaltene Kabinetsſchreiben dem Großmarſchall Duroc, zur Anzeige an den Kaiſer, vor, welcher jedoch hierauf nichts erwiderte, noch ſpäter deshalb eine Aeußerung ſich erlaubte. Kurz vor des Kaiſers Abreiſe am 25. November 1806 überſandte der Großmarſchall Duroc dem Hofmarſchallamt 11,684 Thlr. als die vom Kaiſer für ſeine Verpflegung willkürlich berechnete Koſten, während ſeines Aufenthalts von einigen 30 Tagen in den königlichen Schlöſſern. Auch ſein Bruder Hieronymus, welcher vor Uebernahme des Kommandos eines Korps, welches über Dresden nach Schleſien beſtimmt war, mehrere Tage in den Schlöſſern zu Potsdam und Berlin wohnte, hatte dem Hofmarſchallamte für ſeine Verpflegung 416 Thlr. 8 Gr. 9 Pf. geſandt.

Präſente für die dem Kaiſer zur Aufwartung beigeſellten Hofmarſchallamtsbeamte ſollen weder vom Kaiſer, von

*) Nach einer ſpätern Ordre vom 5. Januar 1807 hat der König dieſen Befehl widerrufen.

ſeinem Bruder, noch vom Großmarſchall ertheilt worden ſein. Der Tamanti ſpricht in ſeinem Tagebuch auch nur von großen Anſtrengungen und Aufopferungen des Hofmarſchallamtsperſonals.

Die Perſonen, die zur Ausführung der Abendkonzerte beim Kaiſer benutzt wurden, haben hingegen durch Duroc Remunerazionen erhalten. In den Schlöſſern zu Berlin und Potsdam wohnten auch der Generalgouverneur Clarke und der Gouverneur Bourcier, welche Beide während der Anweſenheit des Kaiſers und bis Ende Januar 1807 vom Hofmarſchallamte verpflegt wurden, von wo an die Comités der Stadt Berlin und der Kurmark deren Verpflegung beſorgten.

Unter Vermittelung des Miniſters v. Angern war dem Hofmarſchallamte zur Verpflegung des Kaiſers angeliehen worden:

vom Bankodirektor Hundt . .	45,000	Thlr. Pr. Ct.
von dem Comité der Stadt Berlin	10,000	„ „
und vom Bankier Liebmann Meier Wolf	12,000	„ „
Sind	67,000	Thlr. Pr. Ct. *)

*) ſ. dieſerhalb des Miniſters v. Angern Bericht an den König vom 4. Auguſt 1807 in den Akten des Geheimen Schloßarchivs R. XI. Nr. 89ª.

Zweiter Abschnitt.

Innere Verwaltung der Kurmark vom 23. Oktober 1806 bis nach dem Tilsiter Frieden zu Ende Juli 1807 durch die Landesbehörden unter französischer Oberleitung.

In dem vorangegangenen Werke: Die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806, sind im dritten Abschnitt unter B. von S. 55 bis 130 die Provinzial- und Unterbehörden aufgeführt, denen die Verwaltung in dieser Provinz vom König übertragen worden war. Da es von Interesse für die Geschichte der Kurmark ist, die Namen der Männer zu kennen, welche bei der Besitznahme der Provinz durch die Franzosen im Oktober 1806 an der Spitze der einzelnen Hauptprovinzialbehörden standen und als solche unter den französischen Behörden bis Ende Dezember 1808 alle Verwaltungsgegenstände leiteten, so ist deren Aufführung, sowie die Namen der mehrfach vorkommenden Personen der Unterbehörden derselben, hier am geeignetsten Orte erachtet worden.

Es waren angestellt:

I. Bei den Justizbehörden:

1. beim Kammergericht in Berlin, als Chefpräsident: Justizminister von Massow;

Digitized by Google

Sonst als Vorsteher,
beim Oberappellazionssenat, Präsident v. Schleinitz;
beim Instrukzionssenat, Präsident v. Kircheisen*);
beim Pupillenkollegio, Präsident Ballhorn;
beim Kriminalsenat, Direktor Geheimer Justizrath Woldermann;
beim Hausvogteigericht einstweilig Kammergerichtsrath Graf Carmer;
bei der Immediat-Kriminaldeputazion einstweilig Direktor Regierungsrath v. Schlechtendahl*).

2. beim Altmärkischen Obergericht zu Stendal: Präsident v. Bismark, vertreten durch den Direktor Schulz;
3. beim französischen Obergericht in Berlin, Justizminister v. Thulemeyer;
4. bei der Kammerjustizdeputazion in Berlin, Kammerpräsident v. Gerlach;
5. bei dem Oberregiegerichte in Akzise- und Zollsachen, Großkanzler Justizminister v. Goldbeck;
6. bei der Justizdeputazion der Bergwerks- und Hüttenadministrazion, Geheimer Oberfinanzrath Wehling.

II. Bei den Finanz-, Kameral- und Polizeibehörden:

1. bei der Kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer, Präsident v. Gerlach***) und Direktor Grothe;
2. bei den sonstigen königlichen Kammern,
zu Königs-Wusterhausen, Präsident v. Gerlach;
zu Schwedt, Kriegs- und Domainenrath Bitter;
3. bei den kurmärkischen Akzisen und Zolldirekzionen,
zu Berlin, Direktor Geh. Rath Wandel;
zu Brandenburg, Direktor Geh. Rath Wolber;

---

*) Starb vor einigen 20 Jahren als Justizminister.

**) Später Oberlandesgerichtspräsident in Paderborn.

***) Zu Anfang des Jahres 1809 nahm der v. Gerlach seinen Abschied und erhielt vom König den rothen Adlerorden erster Klasse, als Anerkennung seiner großen Verdienste. Er starb als Oberbürgermeister der Stadt Berlin im Frühjahr 1813.

Digitized by Google

4. beim Kollegio Medico und Sanitatis, Geh. Oberjustiz- und Tribunalsrath v. Scheibler;
5. bei der Bergwerks- und Hüttenadministrazion in Berlin, Geh. Oberfinanzrath Wehling;
6. beim Chausseebaudepartement von der Kurmark, Generalintendant Oberst Graf Brühl;
7. für die Gestüte in der Kurmark, Landstallmeister v. Brauchütsch zu Neustadt a. d. Dosse;
8. beim Manufaktur- und Kommerzkollegio, auch seiner technischen Deputazion in Berlin, Präsident, Geh. Oberfinanzrath Eichmann und Direktor Geh. Rath Kunth;
9. bei der Bau-, Nutz- und Brennholzadministrazion in Berlin, Geh. Oberfinanzräthe Borgstäde und Dieterich;
10. bei der Hauptbank in Berlin, Bankdirektoren Reichert und Hundt;
11. beim Hofpostamte in Berlin, Generalpostamtspräsident v. Seegebart und Kriegsrath Richter als Assistent des Erstern;
12. bei der Generalmünzdirekzion in Berlin, Generalmünzdirektor Genz;
13. bei der Generalsalzadministrazion, Geh. Oberfinanzrath und Direktor der Seehandlungssocietät Labaye.

III. Bei den Geistlichen und Schulbehörden:

1. beim kurmärkischen Konsistorio, Präsident v. Schewe;
2. „ „ Schulkollegio, „ „ „
3. „ „ Amts-Kirchen-Revenuen-Direktorio, Justizminister v. Massow und Kammerpräsident v. Gerlach;
4. für die Universität Frankfurt, die Stifter der Kurmark und die katholischen Angelegenheiten dieser Provinz, Justizminister v. Massow;
5. beim reformirten Kirchendirektorio, Justizminister v. Thulemeyer und Geh. Oberjustizrath v. Scheibler (Stellvertreter);

Digitized by Google

6. beim französischen Oberkonsistorio, Justizminister v. Thulemeyer;

IV. Lehnsdirektor in der Kurmark war der Justizminister Freiherr v. d. Reck.

V. Generalfiskal war für die Kurmark Geh. Justizrath Köhler.

Von den in diesem Werke vielfach angeführten Personen der Unterbehörden in der Kurmark waren im Oktober 1806 angestellt:

Als Landräthe:

1. in der Altmark, und zwar im Kreise
   Arendsee-Seehausen, v. Voß-Vielbaum, Landesdirektor;
   Salzwedel, v. Alvensleben-Zichtau;
   Tangermünde-Arneberg, v. Bornstädt-Vollenschier;
   Stendal, v. Woldeck-Storkow;
2. in der Priegnitz, im Kreisdirektorio:
   v. Rohr-Langerwisch, Landesdirektor,
   Graf Wartensleben-Königsberg,
   die dritte Stelle war nicht besetzt*);
3. in der Ukermark, im Kreisdirektorio
   v. Arnim-Neuensund, Landesdirektor,
   v. Winterfeld-Gros-Spiegelberg,
   v. Wedell-Parlow;
4. in der Mittelmark, und zwar in dem Kreise
   Havelberg . . . v. Bredow-Senske;
   Glien-Löwenberg . v. Redern-Wansdorf**);
   Ruppin . . . . v. Ziethen-Wustrau***);

---

*) Der später zum Landrath dieser Stelle beförderte v. Petersdorf-Bootz wurde damals als Gehülfe benutzt.

**) Der v. Redern starb am 27. Januar 1807 und führte die Landrathsgeschäfte des Kreises der Kammerreferendarius v. Sprenger bis zum Jahre 1813, wo derselbe als Freiwilliger ins Militair eintrat und im Jahre 1815 als Major seinen Abschied nahm, jetzt auch noch auf einem seiner Güter in der Neumark wohnt.

***) Der noch jetzt auf seinem Gute Wustrau im Ruhestande lebende v. Ziethen, Sohn des berühmten Generallieutenants v. Ziethen, wurde vom jetzigen König Friedrich Wilhelm IV. bei dessen Huldigung im

Digitized by Google

Niederbarnim . . v. Pannwitz-Stolpe;
Oberbarnim . . v. Reichenbach-Steinbeck;
Lebus . . . . v. Schöning-Loſſow;
Beeskow-Storkow v. Maltitz zu Beeskow *);
Teltow . . . . v. Hacke-Genshagen;
Zauch-Luckenwalde v. Rochow-Golzow.

Als Steuerräthe:

zu Stendal . . . . Stoſch;
zu Wittſtock . . . . Budde;
zu Potsdam . . . . Ribbach;
zu Lindow . . . . v. Lindenow;
zu Neuſtadt-Eberswalde Laue;
zu Frankfurt a. d. Oder Köhler;
zu Berlin . . . . . Stricker.

Als Polizeidirektor in Berlin:
der Stadtpräſident, Geh. Kriegsrath Büſching.

Als Stadtgerichtsdirektoren in Berlin:
der Geh. Juſtizrath Gerresheim und Regierungsrath v. Schlechtendahl.

Als Polizeidirektor in Potsdam:
Stadt- und Oberrichter Krull einſtweilig, der zugleich Vorſteher des Magiſtrats und des Stadtgerichts war.

An der Spitze der ſtändiſchen Behörden der Kurmark **) ſtanden als erſter Direktor der Miniſter v. Voß und als zweiter Direktor der Großkanzler v. Goldbeck.

Wie es im erſten Abſchnitt näher nachgewieſen, war die Kurmark in wenigen Tagen durch den Feind überraſcht und

---

Jahre 1840 zum Grafen ernannt, nachdem ihn der letztverſtorbene König bei ſeinem 50jährigen Dienſtjubiläum mit dem rothen Adlerorden erſter Klaſſe ſchon begnadigt hatte.

*) Der v. Maltitz ſtarb am 1. Februar 1807, und wurde die Landrathsſtelle in dieſem Kreiſe während der Beſetzung der Kurmark von den Franzoſen, vom Kriegs- und Domainenrath v. Schütz-Gummerow verwaltet.

**) Hinſichtlich der Verhältniſſe dieſer ſtändiſchen Behörden ſiehe das vorangegangene Werk: Die Kurmark vor Oktober 1806, vierter Abſchnitt, S. 131 bis 191.

Digitized by Google

überschwemmt worden. Ein Theil der Provinz, die Ukermark, hatte die gänzliche Auflösung eines Theils der aus der Schlacht bei Auerstädt sich geretteten, nach der Oder zu geflüchteten preußischen Truppen unter Hohenlohe bei Prenzlow und Pasewalk selbst mit angesehen. Nach der Kapitulazion des General v. Blücher mit dem Reste der übrigen preußischen von Auerstädt ꝛc., sich sonst zurückgezogenen Truppen bei Lübeck, nach der Uebergabe der drei Festungen Stettin, Küstrin und Magdeburg an den Grenzen der Kurmark, und nach den darauf erfolgten Märschen der verschiedenen französischen Armeekorps über die Oder zur Weichsel, war daher die Ueberzeugung unter den Einwohnern aller Klassen dieser Provinz, daß sie nicht allein im vollständigsten Besitz des Feindes sich befänden, sondern daß auch nach aller Wahrscheinlichkeit ohne Frieden wohl keine Aussicht vorhanden sei, um zu einer, auch nur zeitweisen Befreiung aus den Händen des Machthabers der Franzosen während des Krieges zu gelangen.

Da der Feind, mit Ausnahme in den großen Städten der Provinz, unangemeldet, in den meisten Orten aber auch auf das Ueberraschendste die Einwohner der Provinz, welche seit dem siebenjährigen Kriege von keinem Feinde berührt worden waren, überrumpelt hatte, so war der Verlust, den ein Theil derselben erlitt, sehr bedeutend. An eine regelmäßige Verpflegung der, keine Magazine mit sich führenden französischen Truppen durch Behörden ꝛc. war in den ersten Wochen nicht zu denken. Wo sie ihre Bivuaks aufschlugen, wurden in den Orten wo dies geschah und den darum gelegenen bis auf 1 und 1½ Meile, von den Truppen alle ihnen nöthigen Bedürfnisse an vorgefundenen Lebensmitteln, so weit sie solche nicht schon aus den Ortschaften, durch welche sie an jedem Tage gekommen, geraubt hatten, gewaltsam genommen. Zum Kochen und zum Erwärmen wurden die vorgefundenen Brennhölzer, sowie fast alle hölzerne Hof- und Gartenbewährungen, auch, beim dennoch stattgefundenen Mangel an Brennmaterial, selbst einzelne Schup-

Digitized by Google

pen und Stallgebäude abgebrochen und verbrannt. Die Franzosen nahmen zu ihrem weiteren Fortkommen aus allen Ortschaften die ihnen benöthigten Wagen und Pferde, von denen sehr viele nie ihre Heimath wieder sahen*), auch zur Vervollständigung ihrer Equipagen tauschten sie nicht allein ihre schlechten Pferde mit bessern vorgefundenen aus, sondern nahmen auch die ihnen fehlenden Pferde, wo sie es für angemessen erachteten. Außerdem brandschatzten und plünderten sie die Bewohner auf dem platten Lande sowie in den kleinen und mittlern Städten**). Nur in den größern Städten, wo die Marschälle und die Führer größerer Korps selbst eintrafen, fand dies vorbemerkte gewaltsame Verfahren nicht statt, wie in Brandenburg, Potsdam, Berlin, Frankfurt, auch Spandau, indem in diesen Orten von den französischen Militairbehörden nur requirirt, und das Eigenthum der Einwohner nicht gewaltsam berührt wurde, welches auch theilweise in einigen andern Städten, wie z. B. Rathenow, selbst Prenzlow und Templin der Fall war. Diese Plünderungen dehnten sich besonders auch auf die Ladungen der Schiffe auf der Oder unterhalb Wriezen im Finowkanal, auf der Havel bis unterhalb Spandau, und auf der Spree bis unterhalb Berlin, sowie auf der Elbe aus. Was die einzelnen raubenden Truppentheile augenblicklich nicht gebrauchten und nicht mit wegnehmen konnten, wurde von ihnen für Spottpreise gleich verkauft an Eingeborene, die sich hierdurch un-

---

*) Nach einem Bericht des Ukermärkischen Kreisdirektoriums vom 11. November 1806, waren zu der Zeit in sehr vielen Dörfern gar keine Pferde zurückgeblieben.

**) Diese Plünderungen trafen von den Städten besonders Neustadt a. d. Dosse, Wusterhausen a. d. Dosse, Kyritz und Wittstock durch das Soult'sche Korps, Treuenbrietzen, Trebbin, Luckenwalde durch das Davoust'sche Korps, Oranienburg, Liebenwalde, Zehdenik, Brüssow, selbst zum Theil Prenzlow und Templin, durch das Lannes'sche und Murat'sche Korps, und besonders Charlottenburg am 24. Oktober durch das Murat'sche Korps. In letzterer Stadt (s. Kammerakten Gen. Franz. Sachen Fach 1. Nr. 78. Fol. 53.) ist die an diesem Tage erpreßte und geraubte Summe zu 55,970 Thlr. angegeben worden.

Digitized by Google

redliche Vortheile auf Kosten vieler Einzelnen, die Theile ihres Vermögens verloren, machten. Besonders soll bei Beraubung der Schiffe und durch Brandschatzungen einzelner Ortschaften sich der französische General Duresnel ausgezeichnet haben, über welchen sich vielartige Beschwerden in den Kurmärkischen Kammerakten finden. Er war vom Kaiser Napoleon von Berlin nach dem Theil des Finowkanals, der zwischen Neustadt Eberswalde und der Oder geht, und nach der Oder von dort gesandt, um alle Schiffe in diesen Distrikten mit Beschlag zu belegen, welche mit Militaireffekten beladen, sich finden würden. Der Kaiser Napoleon bemerkte im Bulletin vom 3. November *), daß von demselben über 80 Schiffsladungen in Beschlag genommen und nach Spandau gesandt wären.

Die in dem Zeitraume vom 22. Oktober bis Ende November 1806, wo die Durchmärsche der Hauptkorps der Franzosen beendigt waren, stattgefundenen Bedrückungen und Beraubungen von aller Art sind überaus groß gewesen **). Die Kurmärkische Kammer veranlaßte deren Feststellungen schon zu Anfang des Jahres 1807 und machte alle Behörden darauf aufmerksam, die desfallsigen Aufnahmen zu bewirken und die sich ergebenden Resultate durch die Ortsgerichte bescheinigen zu lassen, indem sie beabsichtigte, wegen aller nicht zu den Plünderungen und Brandschatzungen gehörigen Lieferungen und Leistungen für die Verpflegungsbedürfnisse der französischen Armee, eine Ausgleichung in der Provinz künftig herbeizuführen. Nach einer mit den Landräthen der Kurmark und mit dem wegen Aufbringung der vom Kaiser Napoleon verlangten Kriegskontribuzion bestellten

*) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 141.

**) Aus den Kammerakten vom Jahr 1806, Gen. Franz. Sachen Fach 1. Nr. 79. Vol. 1; Fach 2. Nr. 111. Vol. 2; Fach 1. Nr. 19; Fach 1. Nr. 78; Fach 1. Nr. 22. auch Fach 52. Vol. 3. (wegen der speziellen Verluste des Glien-Löwenbergschen Kreises Vol. 143) worin sich eine Menge Berichte einzelner Behörden über die stattgefundenen Verluste befinden, ist dies ganz klar zu entnehmen.

Digitized by Google

Kurmärkischen ständischen Comité *) deshalb veranlaßten Besprechung erließ die Kammer auch unterm 29. März 1807 eine hierauf bezügliche Zirkularverfügung an alle Behörden, in welcher die Grundsätze, wonach liquidirt werden sollte, ausgesprochen waren **). Durch diese Anordnung ist es später im Jahre 1812 möglich geworden, die Nachweisung von allen Plünderungen, Bedrückungen und Leistungen, welche die Einwohner der Kurmark während der Anwesenheit der französischen Truppen in der Provinz bis zum Dezember 1808 erlitten und bewirkt hatten, zusammen zu stellen. Diese Nachweisung befindet sich als Beilage zum sechsten Abschnitt 2. Bandes dieses Werks und ergiebt, daß in der Kurmark zwischen Elbe und Oder mit Ausnahme von Potsdam und Berlin die Erpressungen ***) . . . 2,762,412 Thlr.
die Plünderungen . . . . . 2,785,175 „
zusammen 5,547,587 Thlr.
betragen haben.

Von der Altmark fehlten die desfallsigen Nachrichten, da dieser Theil der Kurmark durch den Tilsiter Frieden von der Provinz getrennt wurde, aus der Oberaufsicht der Kurmärkischen Provinzialbehörden trat, und daher zur Angabe ihrer Kriegsdrangsale im Jahr 1812 nicht angezogen werden konnte. Sie hat aber unter allen Theilen der Kurmark am wenigsten gelitten, da in der Zeit vom 22. Oktober bis Ende November 1806 nur das Soult'sche Armeekorps auf mehrere

---

*) Ueber die Entstehung und Bildung dieses ständischen Comités, sowie dessen Wirksamkeit ꝛc. findet sich Alles vollständig im 5. Abschnitt dieses Werks beschrieben.

**) Diese Verordnung befindet sich in den Kammerakten Gen. Franz. Sachen Fach 1. Nr. 77. Vol. 1. und in allen Akten der Kreise und Immediatstädte.

***) Die Summe ist in dem obbemerkten Tableau zu 2,949,624 Thlr. angegeben, da aber darunter begriffen sind,
für die Stadt Berlin . . . 48,801 Thlr.
für die Stadt Potsdam . . . 138,411 „
zusammen . . . . 187,212 „
so verbleiben nur die obbemerkten . . . . . 2,762,412 Thlr.

Digitized by Google

Tage durch den südlichen Theil derselben marschirte, bei Tangermünde aber in den letzten Tagen des Oktober 1806 über die Elbe nach Rathenow ging, und daher nur die von diesem Korps und seinen Nachzüglern besonders berührten Distrikte von Burgstall und Tangermünde bedeutend gelitten haben.

Von den übrigen Kurmärkischen Kreisen hatten am wenigsten gelitten, der westliche Theil des Kreises Zauche, der östliche Theil des Kreises Teltow, der Kreis Bees-Storkow, der nordöstliche Theil des Kreises Oberbarnim, der nordwestliche Theil der Prignitz und der südöstliche Theil der Ukermark. Besonders aber waren von den feindlichen Schaaren heimgesucht, die Kreise Havelland, Glien-Löwenberg, Niederbarnim und Lebus, sowie der nordwestliche Theil der Ukermark, der östliche Theil des Kreises Zauche, der westliche Theil des Kreises Teltow, ein Theil des Kreises Luckenwalde und der größte Theil des Kreises Ruppin.

Die innere Ruhe und Ordnung in der Kurmark war durch die Durchmärsche des Feindes in dem vorbemerkten Zeitraume sehr gestört. Weder die Kreis- noch die Ortsbehörden, am allerwenigsten aber die Provinzialbehörden konnten in den ersten und selbst in den spätern Tagen weder helfend noch unterstützend wirksam sein, und fanden viele Beispiele statt, daß einzelne Kommunen zur Abwendung der ihnen zugemutheten Lasten und Leistungen, solche auf benachbarte Orte zu übertragen thätigst sich bemüht zeigten. Da Jeder nur die Last, die ihn bedrückte, kannte, aber die allgemeinen drückenden Verhältnisse in der Provinz nicht zu übersehen vermochte, so fehlte es nicht an Personen, die, nur von ihrem bedrückten Standpunkte ausgehend, den Orts-, Kreis- und Provinzialbehörden Vorwürfe machten, daß solche nicht umsichts- und kraftvoll auf ihrer Wirkungsstelle sich benommen hätten. Selbst Männer, wie der Kammerherr v. Wülknitz-Prenden, der Kammerherr v. Ekkardsstein-Wilmersdorf und der General-Lotteriedirektor Grothe-Bukow, ließen sich zu solchen umsichtslosen Urtheilen verleiten. Sie

hatten sich bei der Annäherung der Franzosen erboten, die Landräthe der Kreise Niederbarnim und Teltow in ihren Geschäftsverhältnissen zu unterstützen, und hatte die Kurmärkische Kammer auf den Antrag des Teltowschen Landraths v. Haak vom 24. Oktober dies auch am nämlichen Tage hinsichtlich der beiden Letztern genehmigt. Die drei Männer schlossen sich der Deputazion der Stadt Berlin, welche am 25. Oktober beim Kaiser Napoleon in Potsdam Audienz hatte, an, und gerirten sich in solcher als Deputirte der Provinz Kurmark. Dieselben hatten so wenig Kenntniß und Uebersicht von den vorhandenen wirklichen Verhältnissen, daß sie, ungeachtet der ihnen vom Kaiser Napoleon in gedachter Conferenz, auf ihre Bitte um Schonung und Herstellung der Ordnung durch seine Truppen gegebenen sehr richtigen und treffenden Antwort *), dennoch in einer Eingabe an die Kurmärkische Kammer vom 26. Oktober derselben den Vorwurf machten, sie habe beim Einrücken der Franzosen in der Provinz nicht die erforderlichen Anordnungen zur regelmäßigen Verpflegung der französischen Truppen getroffen, wovon alle stattgefundenen Bedrückungen ꝛc. der Einwohner die Folgen wären. Die Kurmärkische Kammer machte in ihrer Antwort vom 28. Oktober **) darauf aufmerksam, daß es unmöglich gewesen sei, eine regelmäßige Verpflegung eintreten zu lassen, und forderte sie auf, speziell anzugeben, welche Anordnungen nach ihrer Ansicht, bei den vorhandenen oben schon bemerkten allgemeinen Bestimmungen der Franzosen beim Einrücken in die Provinz auf verschiedenen Punkten und zum Theil in großen Massen, wie z. B. die waren, welche von Wittenberg gekommen, zur regelmäßigen Verpflegung derselben zu treffen möglich und ausführbar gewesen wären? Hierauf erfolgte aber keine Antwort, weil die Herren wohl später selbst die Ueberzeugung gewonnen haben mochten, daß bei den An- und Absichten

*) s. ersten Abschnitt S. 74.

**) s. Kammerakten, Französische Sachen Fach 1. Nr. 19.

Digitized by Google

der französischen Heerführer es in der Unmöglichkeit lag, für eine regelmäßige Verpflegung der Truppen beim Einmarsch Sorge zu tragen, indem dieselben gar nicht den Willen hatten, die Anforderungen ihrer Truppen zu beschränken.

Gleich am Tage der Ankunft des Kaisers in Berlin am 27. Oktober begab sich der Kammerpräsident v. Gerlach zum Marschall Berthier, den er früher nicht hatte sprechen können, und bat ihn auf das Angelegentlichste um Schutz und Hülfe zur Unterstützung der Behörden in der vorhandenen allgemeinen Verwirrung. Dieser versprach auch der Provinz nach den ihm vorgetragenen Wünschen Hülfe zu gewähren, erklärte aber zugleich, daß es sehr schwierig sein würde, eine regelmäßige Unterbringung und Verpflegung der französischen Truppen für die nächsten 8 Tage zu bewirken, da alle Truppen im Vorrücken begriffen wären und die von den einzelnen Marschällen zu nehmenden Richtungen täglich nach den Umständen nur von ihnen bestimmt werden könnten, daher Unregelmäßigkeiten, auch einzelne Bedrückungen und Beraubungen, selbst beim besten Willen der Korpsführer, Ungebührlichkeiten nicht zu dulden, schwerlich zu verhindern sein dürften. Er erließ jedoch nach spezieller Rücksprache mit dem v. Gerlach sehr nachdrückliche Befehle an die kommandirenden Marschälle, wegen Erhaltung der Ordnung und Unterstützung der Orts- und Kreisbehörden in sicherheitspolizeilicher Rücksicht aller Art, und stellte eine nicht unbedeutende Anzahl von Gensd'armes zur Disposizion des v. Gerlach, um solche zur Unterstützung der Landräthe der zunächst um Berlin belegenen Kreise nach seinem Dafürhalten zu vertheilen.

Zugleich empfahl er, für die Verpflegung der französischen Truppen in Potsdam und Spandau, durch Naturallieferungen aus den nächsten Umgebungen Sorge zu tragen, da bei der großen Masse der in beiden Orten zusammen gezogenen Truppen die Bewohner beider Städte solche ohne Hülfe nicht zu beschaffen vermöchten, und nicht dafür einzustehen sei, daß, wenn die Verpflegung stocken sollte, von

Digitized by Google

den Verpflegungsbeamten und Kommandanten Anordnungen getroffen werden könnten, wodurch viele Einzelne bedeutende Verluste ꝛc. erleiden dürften. Da wegen Potsdam die Kammer schon auf die Vorstellung der dortigen Behörden Verpflegungsgegenstände aus den benachbarten Kreisen ausgeschrieben hatte, so wurde solches ihm mitgetheilt und versprach er wiederholt möglichste Hülfe. Die spätere Erfahrung zeigte aber, daß ungeachtet der nachdrücklichst getroffenen Anordnungen des Marschall Berthier, wie er schon vermuthend ausgesprochen, in den darauf folgenden Tagen die Bewohner der Gegenden, wo die französischen Korps standen und durchmarschirten, dennoch großen Bedrückungen und Erpressungen unterworfen blieben. Erst nachdem der General Clarke, nach des Kaisers Bestimmung vom 3. November 1806, das Gouvernement übernommen hatte, begann allmälig einige Ordnung in der Provinz, und durch seine französischen Untergebenen wurden die Kreis- und Ortsbehörden in ihren Anordnungen vielfach kräftigst unterstützt.

Ein sehr unbehaglicher Zustand für die Bewohner der Provinz und die Behörden derselben war es, daß sie unter spezielle Leitung und Kontrolle der vom Kaiser Napoleon am 3. und 13. November 1806 *) für die Kurmark ernannten französischen Beamten gestellt waren, welche letztere wiederum den ihnen ertheilten Anweisungen zur Führung der ihnen überwiesenen Verwaltungen folgen mußten. Nach der Bestimmung vom 3. November 1806 waren am 9. November **) auch alle Behörden beeidigt worden, und hatte der General Clarke am 8. November bekannt gemacht, in welcher Art und durch welche Personen die Verwaltungen geleitet und geführt werden sollten.

Was nun

A. die Justiz- und Geistlichen Behörden in der Kurmark betraf, so war vom Generalgouverneur Clarke an-

*) s. den ersten Abschnitt S. 108 und S. 116.

**) s. den ersten Abschnitt S. 113.

geordnet, daß sie ihre Geschäfte wie früher nach den preußischen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften fortsetzen sollten, und wurden weder von ihm noch seinen Unterbehörden später in dieser Hinsicht abändernde Anordnungen erlassen.

B. Hinsichtlich der Finanz-, Polizei- und Kommunalbehörden trat aber die, wie im ersten Abschnitte gedacht worden, vom Kaiser Napoleon getroffene besondere Unterordnung derselben unter die von ihm ernannten französischen Verwaltungsbeamten ein. Die Wirksamkeit der preußischen Behörden wurde durch diese sehr beschränkt, da die französischen Machthaber sie durch vielartige Instrukzionen und Anordnungen nach ihren Ansichten zu leiten und zu führen bemüht waren.

Hier ist im Allgemeinen noch zu bemerken, daß alle vorstehende preußische Behörden, so weit sie berechtigt und verpflichtet waren, im Namen des Königs ihre Verfügungen ꝛc. zu unterschreiben *), beim Einmarsch der Franzosen sich dieser Unterschrift nicht mehr bedienten, sondern unter ihre Verfügungen nur den Namen setzten, welchen sie führten.

Wenngleich die unter B. begriffenen preußischen Behörden sämmtlich in ihren Wirkungsverhältnissen verblieben, so hatte doch der Kaiser Napoleon die Stadt Berlin in polizeilichen, militairischen und Kommunalangelegenheiten von der Aufsicht und Leitung der Kurmärkischen Kammer ausgeschlossen, und ihr eine selbstständige Stellung, durch Einsetzung eigener von ihr gewählter Repräsentanten, die sich Comité administratif nannten, unter Oberleitung seiner Behörden ertheilt **).

Da die Stadt Berlin hiernach in allen Angelegenheiten, die in diesem Abschnitt zu beschreiben sind, eine ganz verschiedene Stellung wie die übrigen preußischen Verwaltungs-

*) s. das vorangehende Werk: Die Kurmark Brandenburg vor Ende Oktober 1806, dritter Abschnitt, wegen der Behörden, denen dieses Prärogativ beigelegt war.

**) s. dieserhalb das Nähere im ersten Abschnitt S. 81, S. 95—101.

Digitized by Google

behörden in der Kurmark bekommen hatte, so hat der Verfasser es für nothwendig und zweckmäßig erachtet, die desfallsigen Gegenstände der Stadt Berlin von denen der übrigen in der Kurmark zu trennen, und solche besonders darzustellen.

Hiernach wird

unter I. alles Das beschrieben und verzeichnet werden, was die Kurmark, mit Ausnahme von Berlin,

unter II. hingegen, was die Stadt Berlin, in dem Zeitpunkt bis zum Tilsiter Frieden, dieserhalb betroffen.

Zu I. Die den preußischen kurmärkischen Behörden in finanziellen, polizeilichen, militairischen und sonstigen Verwaltungsgegenständen unmittelbar vorgesetzten französischen Behörden, von denen sie Leitung und Anweisung zu erwarten und zu erhalten hatten, waren:

der Generalgouverneur Clarke,
der Generalintendant Daru,
der Chef der Finanzen Esteve,
der Hauptkriegskommissair Lambert,

und außerdem 4 Intendanten, 3 Kommandanten, 7 Staatsauditeure, deren Namen und Wirkungskreise speziell im ersten Abschnit S. 111, 109 und 116 aufgeführt sind.

1. In finanzieller Hinsicht war der Esteve die anordnende und kontrollirende Behörde für alle preußischen Finanzbehörden, und bediente dieser sich für die verschiedenen preußischen Finanzgegenstände und Behörden der 7 Staatsauditeure nach den diesen angewiesenen Wirkungskreisen*) als spezieller Kontrolleure. Ehe diese sich vollständig von allen Verhältnissen unterrichtet hatten, setzten sie die preußischen Behörden durch einzelne Anordnungen von ihren Bestimmungen, An- und Absichten in Kenntniß. Später erließen sie besondere Vorschriften für das Verhalten der Behörden.

*) s. ersten Abschnitt S. 116.

Digitized by Google

Für alle Behörden galten die im ersten Abschnitt S. 106 und S. 117 speziell aufgeführten Bestimmungen des Esteve vom 2., 13. und 14. November 1806, sowie eine spätere desselben vom 26. November 1806, wegen pünktlicher Einzahlung der Revenuen. Außerdem erließ derselbe für die verschiedenen Finanzverwaltungen nachstehende instruktive Anordnungen:

a. Durch den Staatsauditeur Dupont-Delport und den am 20. Januar 1807 für die Bergwerks- und Hüttensachen in den eroberten Provinzen ernannten Generalintendanten Veron de Villefasse *) Anweisungen zur Verwaltung des Salzmonopols vom 19. November 1806 **) und am 29. März 1807 eine Anweisung zur Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens vom 2. Dezember 1806 ***), Anweisungen wegen Aufräumungen der vorhandenen Bestände in der Berliner Porzellanfabrik zu heruntergesetzten Preisen vom 20. Februar †) und in den Bergwerksmineraldepots vom 20. Mai 1807 ††).

b. Durch den Staatsauditeur Lason für das Lotteriewesen. Unterm 19. November 1806 wurde bekannt gemacht, daß die Zahlenlotterie wieder gezogen werden solle, worauf die Lotteriedirekzion unterm 13. Dezember 1806 anzeigte, daß am 24. Dezember †††) die 216. Zahlenlotterieziehung stattfinden werde. Dies geschah und wurde mit ähnlichen Ziehungen bis zum September 1808 zum Besten der französischen Kassen monatlich fortgefahren.

Da die Bestände der Klassenlotteriekasse im Oktober

---

*) s. Allg. Zeitung 1807. S. 178 und Telegraph 1807. S. 130.
**) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 146.
***) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 149.
†) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 26. S. 10.
††) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 61. S. 6.
†††) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 144. S. 2, Nr. 150. S. 10. und Nr. 154. S. 2; sowie im Telegraph 1806. S. 171.

Digitized by Google

1806 fortgeschafft waren, so konnte die Ziehung der 5. Klasse der 25. Klassenlotterie im November 1806 nicht stattfinden; den französischen Behörden lag, ihres zu hoffenden Gewinnstes wegen, jedoch sehr daran, diese Ziehung wieder ins Leben zu bringen, weshalb sie sich mit dem Pächter der Klassenlotterie, Bankier Liebmann Meier Wolf, später vereinigten und unterm 2. Juli 1807 wegen dieser Ziehung die nöthige Veröffentlichung bekannt machten, worauf auch unterm 20. Juli 1807 *) die Ziehung stattfand.

c. Durch den Staatsauditeur Perregeaux für das Stempelwesen und die Spielkarten wurden wegen deren Verwaltung am 26. November 1806 und 10. März 1807 Bestimmungen erlassen.

d. Durch den Staatsauditeur Campan für das Postwesen wurden außer den für bestimmte Augenblicke seit dem Einrücken der Franzosen in die Kurmark erlassenen Bekanntmachungen, besonders die allgemeine Bestimmung des Kaisers wegen der Reit- und Fahrposten vom 3. Dezember 1806 **) veröffentlicht.

e. Durch den Staatsauditeur Houdelot für das Akzise- und Zollwesen, die besondere Instrukzion für die Beamten dieser Partie vom 13. Januar 1807 ***).

f. Durch den Staatsauditeur Taboureau für die Grundsteuer die Bestimmung vom 25. Juni 1807 †), und

g. durch den Staatsauditeur Pepin de Bellisle für das Forstwesen die Anordnung vom 27. Januar 1807 ††). Hinsichtlich der Bau-, Brenn- und Nutzholzinstitute waren noch besondere Anordnungen und Anweisungen

*) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 80. S. 2. u. Nr. 88. S. 1.

**) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 154. und Telegraph 1806. S. 248 ꝛc.

***) s. Telegraph 1807. S. 100 und 110.

†) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 80.

††) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 16 und Nr. 18 in der Beilage und Telegraph 1807. S. 133—139.

Digitized by Google

am 8. November 1806, 5. Juni und 28. Juli 1807 *) den Behörden mitgetheilt.

Durch denselben war für die Domainenverwaltung eine Bestimmung vom 24. Mai 1807 **) ergangen.

Alle diese vorangeführten Instrukzionen und Anweisungen finden sich in den verschiedenen Aktenstücken der preußischen Provinzialbehörden der Kurmark, eine Sammlung derselben aber in dem Berliner Magistratsaktenstück Generalia, Sekzion XXI. Nr. 8 von 1806 ꝛc.

Für den vorliegenden Zweck würde es zu weit führen, wenn der spezielle Inhalt dieser Vorschriften näher angegeben würde. Der Hauptgesichtspunkt, der in allen diesen Anordnungen vorwaltet, war der, nicht allein den französischen Behörden eine möglichst genaue Kenntniß von Dem, was bis dahin von den königlichen Staatskassen monatlich und jährlich ꝛc. eingezogen war, zu verschaffen, sondern auch alle Mittel zu ergreifen, das Fällige in den bestimmten Hebungsterminen, ohne Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse der Einzelnen, einzuziehen, um die höchst mögliche Ausbeute daraus für die französische Kriegskasse zu erlangen.

Die Aufgabe der preußischen Behörden, welche alle acht Tage ihre gesammelten Bestände an die französische Kriegskasse des Generalempfängers Labouillerie abliefern mußten, und die sich deshalb nur innerhalb der ihnen gegebenen sehr beschränkten Ausgabeetats und der auf besonderes Ansuchen vom Intendanten genenehmigten sonstigen Ausgabelisten bewegen konnten, war die, die Steuerpflichtigen im leistungsfähigen Zustande zu erhalten und den französischen Kassen Das, was möglich war, von den Revenuen zu entziehen.

Dies haben insbesondere die Kurmärkische Kammer sowie die Kurmärkischen Akzise- und Zolldirekzionen zu Berlin und Brandenburg, wie solches dem Verfasser speziell bekannt geworden, auch gethan, und nach den von ihm sonst einge-

*) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 139 und 1807. Nr. 69 u. 90.
**) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 67.

Digitized by Google

zogenen Nachrichten haben die meisten der vorbemerkten finanziellen Behörden in der Kurmark sich in gleicher Art benommen. Die Folge hiervon war, daß, wie es sich später bei der Abrechnung der französischen Behörden mit der preußischen Friedensvollziehungskommission nach dem Tilsiter Frieden ergab *), die ersteren noch große desfallsige Forderungen machen zu können vermeinten.

Als ein besonderer Belag zu dem Gesagten ist hier noch anzuführen, daß während der ganzen Zeit der Anwesenheit der französischen Machthaber in der Kurmark von ihren Behörden, obschon sie im Besitz aller Etats waren, die Berlinsche Mühlenverwaltung, welche damals etatsmäßig etwas über 83,000 Thlr. zur Domainenkasse abzuliefern hatte **), als eine solche betrachtet wurde, welche die Mühlengefälle in Pacht genommen hatte.

Der damalige Kammerpräsident v. Gerlach ließ daher die Ueberschüsse der Mühlenverwaltungskasse von derselben nicht zur Domainenkasse abliefern, vielmehr blieben solche in der Mühlenkasse unter besonderm Verschluß des derzeitigen Rendanten v. Hagen und Kontrolleurs Bading ***) liegen, und wurden einzelne Summen dieses Bestandes zu sonstigen höchst dringenden Ausgaben nach dem Tilsiter Frieden verwandt.

Zwischen der Kurmärkischen Kammer und den französischen Intendanten in der Altmark, Prignitz und Ukermark fanden anfangs wegen Erhebung und Berechnung der in diesen Distrikten eingezogenen Gefälle an direkten Steuern, Domainen-, Forst-, Stempel-, Kanalerträgen ꝛc. vielfache Differenzen statt, indem die letztern solche nicht zur Hauptkasse der Kammer abliefern lassen wollten, sondern bestimmt hatten, diese Erträge sollten nach den von ihnen bescheinigten

---

*) s. den vierten Abschnitt 2. Abtheilung.

**) s. das vorangehende Werk: Die Kurmark Brandenburg vor Ende Oktober 1806. S. 224.

***) Er war später Geheimer Oberfinanzrath im Schatzministerio.

Digitized by Google

Abschlüssen stets direkt an die Kriegskasse des Labouillerie eingesandt werden. Der Esteve verfügte jedoch im Laufe des Monats November 1806, da er die Einheit der Verwaltung dieser Gegenstände für das französische Interesse übersichtlicher und für seine Kontrolle sicherer erkannte, daß, da alle Einsendungen von Geldern, Abschlüssen und Uebersichten der vorbenannten Revenuen aus jenen drei Distrikten durch die Kurmärkische Kammer und deren Hauptkassen früher gegangen wären, dies auch künftig geschehen solle. Zugleich bestimmte er, daß die betreffenden Intendanten die unter ihre spezielle Kontrolle gestellten Kassen als Kassenkuratoren alle acht Tage abschließen, die Kassenabschlüsse bescheinigen und dafür sorgen sollten, daß die Ueberschüsse sogleich zu den Domainen-, Forst- und direkten Steuerkassen der Kurmärkischen Kammer abgesandt würden.

Ueber die Resultate alles Dessen, was aus den etatsmäßigen Revenuen der königlichen Kurmärkischen Kassen den Franzosen bis zum 1. August 1807 nach dem Tilsiter Frieden abgeliefert worden, findet sich eine Uebersicht im vierten Abschnitt 2. Abtheilung, welche von der preußischen Immediat-Friedensvollziehungskommission zur Berechnung mit den französischen Behörden angefertigt worden war.

Vor dem Einrücken der Franzosen in die Kurmark hatte das Staatsministerium unterm 17. Oktober 1806 angeordnet, daß die Geldbestände und Dokumente aller königlichen Kassen, die Dokumente und Gelder der königlichen Domainen, Justizämter, sowie sonst wichtige Papiere der Behörden nach Stettin und Küstrin geschafft werden sollten*). Dies war auch bewirkt, alle Kassen hatten abgeschlossen, und die hiernach gefundenen Bestände ꝛc. glücklich an jene Bestimmungsorte gelangt. Die baaren Gelder und Dokumente der königlichen Kassen wurden mit wenigen Ausnahmen vor der Uebergabe der Festungen Stettin und Küstrin am

*) s. deshalb das vorangehende Werk: Die Kurmark Brandenburg vor Ende Oktober 1806. S. 543.

Digitized by Google

30. Oktober und 1. November 1806 von dort nach Preußen zum König abgeliefert, doch fehlten leider bei der überraschend schnell erfolgten Uebergabe dieser Festungen die nöthigen Transportmittel, alle Kassen mit Beständen der königlichen Domainen, Justizämter und die geflüchteten Kassen mehrer Städte von dort fortzuschaffen. Diese wurden nachmals zum Theil von den Franzosen erbrochen und geplündert.

Da solche jedoch Privateigenthum enthielten, so verfügte der Generalgouverneur Clarke auf Verwendung der Kurmärkischen Kammer, daß das noch Vorhandene oder wieder Herbeizuschaffende von den betreffenden, durch die Kurmärkische Kammer beglaubigten Behörden wieder in Empfang genommen werde. Hierdurch gelangte ein großer Theil dieser Kassen mit ihren Beständen wieder zur Heimath.

Seit dem Abschluß der vorbemerkten königlichen Kassen und Fortschaffung der stattgefundenen Bestände hatten sich nachmals durch Eingang von Revenuen in den Hauptkassen der Provinzialbehörden neue Bestände gesammelt.

Um solche so gering als möglich zu erhalten, wurde noch in den letzten Tagen vor dem Einrücken der Franzosen Alles angewiesen und bezahlt, was die Behörden als Kassenschulden noch zu berichtigen hatten, auch leisteten mehrere Finanzkassen, wie z. B. die der Kurmärkischen Kammer, allen von ihnen zu erreichenden Beamten einen vierteljährlichen Vorschuß auf das ihnen zuständige Gehalt vom 1. Dezember 1806 bis letzten Februar 1807.

Was überhaupt aus allen königlichen Kassen bei deren Beschlagnahme durch die französischen Behörden in deren Hände gefallen, hat sich nicht vollständig ausmitteln lassen, da die Bestände vieler Kassen, welche nicht hatten geflüchtet werden können, von den die Provinz überraschend überschwemmenden Truppen gewaltsam genommen wurden, und die von den Behörden speziell eingeforderten desfallsigen Nachweisungen manchem Zweifel Raum geben.

Was jedoch auszumitteln gewesen, ist im sechsten Abschnitt unter Finanzverwaltung besonders aufgeführt.

Digitized by Google

Nur hinsichtlich der Bestände, die von den Franzosen aus königlichen und städtischen Kassen in den Städten Berlin und Potsdam bei der Besitznahme dieser Städte genommen worden sind, haben sich in den städtischen Akten derselben schriftlich von französischen Behörden ausgestellte Quittungen (proces verbaux) vorgefunden. Aus diesen haben sich nachstehende Resultate ergeben.

In Berlin*) hatte, wie schon S. 4 bemerkt worden, der Kriegskommissarius des Davoust'schen Korps Desirat am 25. Oktober alle königliche und städtische Kassen, in Gemeinschaft mit den ihm vom Magistrate unter Zustimmung des Ministers v. Angern beigesellten Geheimen Oberrechnungsraths v. Massenbach, mit Beschlag belegt und solche versiegelt. Dieselben wurden nach Anweisung des Generalintendanten Daru am 28., 29., 30., 31. Oktober und 1. November 1806 im Beisein des v. Massenbach von dem Generalzahlmeister Roguin, in Beistand, anfangs des Desirat, nach dessen Abgang mit dem Davoust'schen Korps am 29. Oktober aber des für den Platz Berlin ernannten Kriegskommissarius Dennier entsiegelt, und alle in den Kassen vorgefundene Gelder und geldwerthe Papiere von ihm in Empfang genommen. Er ertheilte hierüber Quittung in einem proces verbal vom 1. November 1806, welche vierfach ausgefertigt wurde.

Von diesen Ausfertigungen erhielten eine der Generalintendant Daru, eine der Roguin, eine der Dennier und eine der v. Massenbach für den Magistrat**). Letzterer hatte jedoch einem jeden Rendanten bei Wegnahme seiner Bestände eine protokollarische Anerkennung über das Weggenommene

---

*) Wenngleich die Begebnisse von Berlin nach S. 178 getrennt von der übrigen Kurmark, in diesem Abschnitt aufgeführt werden sollen, so hat doch wegen des besondern Zusammenhanges dieser, die Stadt Berlin mit betreffende Gegenstand hier behandelt werden müssen.

**) Dieses Exemplar befindet sich in den Akten des Berliner Magistrats Gen.-Bureau Sekt. V. Nr. 2. Vol. I. Fol. 20—23.

Digitized by Google

ertheilt. Nach dem vorbemerkten proces verbal war vorgefunden:

1.	in den verschiedenen Kassen der Verwaltung der Kriegs- und Domainenkammer, und zwar					
	a. der Kriegskasse .	2,045	Thlr.	9	Gr.	8 Pf.
	b. der Domainenkasse	4,889	„	18	„	9 „
	c. der Bauholzkasse .	492	„	8	„	— „
	d. der Servis-Sublevazionskasse . .	345	„	—	„	— „
	e. der Fouragekasse .	710	„	15	„	5 „
	f. der Stempelkasse .	4,473	„	16	„	— „
	g. der Mühlenkasse .	1,122	„	20	„	9 „
	h. der Baukasse . .	1,830	„	5	„	6 „
	i. der Wollmagazinkasse	289	„	3	„	5 „
		16,199	Thlr.	1	Gr.	6 Pf. *)
2.	der Postkasse . . .	8,974	„	21	„	4 „
3.	der Intelligenzkomtoirkasse	1,352	„	10	„	— „
4.	der Legazionskasse . .	227	„	—	„	— „
5.	der Chargenkasse . .	265	„	12	„	6 „
6.	der Karten- u. Stempelkasse des Generaldirektoriums	2,618	„	13	„	3 „
7.	der General-Bau- und Nutzholzkasse	1,698	„	6	„	1 „
8.	der General-Berg- ꝛc. Kasse	1,733	„	20	„	3 „
9.	der Generallotteriekasse	1,424	„	10	„	7 „
10.	der General-Akzise- u. Zollkasse	2,012	„	15	„	5 „
11.	der Porzellankasse . .	6,680	„	9	„	3 „
	Latus	43,187	Thlr.	—	Gr.	2 Pf.

*) Die ganze Summe sollte betragen 21,174 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. Nach dem Abschluß der Bücher der Domainenkasse fehlten aber 4,975 Thlr., welche der Kassirer gegen eine Schuldverschreibung des Kaufmanns Sentius über 6,755 Thlr. nach dem letzten Kassenabschluß demselben geliehen hatte. Wegen dieses Defekts ertränkte der Kassirer sich in der Nacht nach der Beschlagnahme der Kasse.

Digitized by Google

	Transport	43,187 Thlr.	— Gr.	2 Pf.
12.	der Servis- und Nachtwachtkasse	7,140 „	— „	3 „
13.	der gesammten städtischen Kassen	162,974 „	— „	3 „ *)
	zusammen	213,301 Thlr.	— Gr.	8 Pf.

Nach den verschiedenen Münzsorten betrugen diese in Gold, Preuß. Courant und Preuß. Münze sowie in französischen Franks:

	Stück.	Thlr.	Gr.		Frk.	Cts.		Frk.	Cts.
1. in Gold, Frd'or.	1,109 zu	5,545	3	zu	20	80	=	23,067	20
Dukaten	272 zu	815	18	zu	11	30	=	3,116	36
2. in Preußischem Courant									
a. an Treforscheinen		39,940	—	zu	3	70	=	147,778	—
b. an Bankscheinen		1,000	—	„	„	„	=	3,700	—
c. an Banknoten		4,381	3	„	„	„	=	16,210	20
d. an Silbergeld		103,847	7	„	„	„	=	384,234	97
3. in Preußischer Münze		57,771	20⅔	„	„	„	=	213,755	88
zusammen		6,360 Thlr.	21 Gr.	Gold =		206,940 Thlr.		6⅔ Gr.	
		Cour. u. Münze =				791,909 Frk.		61 Cts. **)	

Es wurde hiernach in sämmtlichten königlichen Kassen Berlins nur ungefähr 50,000 Thlr. von den französischen Behörden vorgefunden und in Beschlag genommen.

In Potsdam hatte, wie schon S. 5 bemerkt worden,

---

*) Diese Bestände waren deshalb so bedeutend, weil der Magistrat nicht geglaubt hatte, daß man seine Kasse als Privateigenthum mit Beschlag belegen würde, und selbst seine neu gemachte Anleihe von Bankiers zu beinahe 100,000 Thlr. behufs der Bestreitung der vorkommenden Bedürfnisse dort niedergelegt hatte. Diese ganze Summe wurde später jedoch, wie es der fünfte Abschnitt unter B. zeigt, den städtischen Behörden auf die zu zahlende Kriegskontribuzion der Stadt von den französischen Behörden als ihnen baar bezahlt, zur Anrechnung gestattet.

**) Außerdem waren noch mit Beschlag belegt der vorgefundene Bestand der städtischen Berliner Feuersocietät mit 6,414 Thlr. 17 Gr. zur weitern Bestimmung des Generalintendanten Daru. Nach vielfachen Besprechungen und Schriftwechsel wurden solche jedoch später zur Entschädigung Einzelner wegen erlittener Brandschäden vom Daru, jedoch nur in der Art wieder freigegeben, daß die Stadt gegen Abrechnung auf die Kriegskontribuzion aus ihren Einnahmen solche zahle.

Digitized by Google

der dort am 24. Oktober 1806 angekommene General Renné durch den Kriegskommiſſair Teſte unter Zuziehung des Bürgermeiſters Schmidt alle königlichen und ſtädtiſchen Kaſſen mit Beſchlag belegt. Von Beiden wurde eine Nachweiſung der vorgefundenen königlichen Kaſſenbeſtände aufgenommen.

Hiernach fanden ſich in baarem Gelde vor:

in der Poſtkaſſe	95 Thlr.	— Gr.	— Pf.
in der Hofbaukaſſe . . .	75 „	13 „	10 „
in der Stempelkaſſe . . .	42 „	— „	— „
in der Eiſenmagazinkaſſe . .	50 „	— „	— „
in der Salzmagazinkaſſe . .	54 „	20 „	— „
in der Akziſekaſſe	316 „	— „	— „
in der Packhofskaſſe . . .	194 „	— „	— „
zuſammen	827 Thlr.	9 Gr.	10 Pf.

welche der Teſte in Empfang nahm und darüber Quittung ertheilte. Die geringern Beſtände in den Magiſtratskaſſen zog derſelbe nicht ein, ſondern überließ er ſolche als Privateigenthum der Stadt dem Magiſtrat. Dieſer hatte angeordnet, daß die Beſtände aller königlichen Kaſſen täglich ihm abgeliefert werden mußten, um damit eine Aushülfe zur Beſtreitung der täglichen ſtädtiſchen Bedürfniſſe ſich zu verſchaffen. Erſt am 31. Oktober beim Abſchluß der königlichen Kaſſen erhielt der Teſte von dieſer Anordnung Kenntniß und mußte der Magiſtrat nach Daru's ausdrücklicher Beſtimmung alle vom 24.—31. Oktober hiernach empfangene Summen zur kaiſerlichen Kriegskaſſe in baarem Gelde zurückzahlen.

In den übrigen Städten und bei den ſonſtigen Rezepturkaſſen der Kurmark fand mit Ausnahme von Brandenburg, Frankfurt, Spandau, Stendal, Perleberg und Prenzlow kein ähnliches geregeltes Verfahren ſtatt, ſondern wer vom Feinde zuerſt kam, nahm was er erhalten konnte. Hin und wieder wurden auch wohl Empfangsbeſcheinigungen über das Genommene ausgeſtellt, aber ſpäter, nachdem die franzöſiſchen Behörden nach Eſteve's Beſtimmung vom 2. November 1806 ſich aller königlichen Kaſſen bemächtigten und die erſten Abſchlüſſe anfertigten, nicht anerkannt.

Digitized by Google

Die von ihnen gefertigten Abschlüsse wurden als Basis für die Zukunft anerkannt, und es den preußischen Provinzialbehörden überlassen, sich wegen der durch Plünderung entstandenen Defekte mit den verschiedenen Kassenbeamten näher zu verständigen und auseinanderzusetzen.

Die in den vorbemerkten Städten Brandenburg ꝛc. gefertigten proces verbaux der Franzosen haben nicht mehr aufgefunden werden können.

2. In polizeilicher Hinsicht war die Kurmärkische Kammer die einzige Provinzialbehörde für die Kurmark, jedoch wie vorher S. 178 bemerkt worden, mit Ausschluß der Stadt Berlin. Sie stand mit ihren Distrikts- und Lokalbehörden unter dem Generalgouverneur Clarke und den S. 179 bemerkten 4 Intendanten und 3 Kommandanten, welche hinsichtlich der Prignitz, Alt- und Ukermark vielartig die Kurmärkische Kammer übergingen, und die Sicherheits-, auch Ordnungspolizei unmittelbar über die ihnen speziell untergebenen Kreis- und Lokalbehörden ausübten. Diese letztgenannten preußischen Behörden setzten jedoch in der Regel die Kurmärkische Kammer von allen Anordnungen der ihnen speziell vorgesetzten französischen Behörden in Kenntniß und strebten mit derselben, unter dem ihnen größtentheils nicht versagten Schutz des Generalgouverneurs Clarke, dahin, die Einheit und Uebersicht in diesen Angelegenheiten zum Schutz gegen Einseitigkeit und Willkürlichkeiten ihrer Kommandanten und Intendanten zu erhalten.

Nachdem der Generalgouverneur Clarke das Kommando über die Provinz übernommen, und seine Unterkommandanten mit Anweisung versehen, auch der Marschall Berthier unterm 12. November 1806 *) den strengen Tagesbefehl für alle Militairs wegen Innehaltung der Militairstraßen auf ihren Märschen und die Vorschriften hinsichtlich der Nachzügler erlassen hatte, erhielten durch diese die Kreis- und

*) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 138.

Digitized by Google

Ortsbehörden wieder Unterstützung gegen die einzelnen Anmaßungen des französischen Militairs und die sie begleitenden Zivilpersonen, sowie gegen einzelne preußische Einwohner, die sich als schlechtdenkend gezeigt hatten. Eine wirkliche kraftvolle Verwaltung der Sicherheitspolizei in der ganzen Provinz trat jedoch erst zu Ende des Monats November ein, nachdem die Hauptkorps der französischen Truppen die Provinz verlassen hatten.

Zur Beförderung der Handhabung der Sicherheitspolizei hatte der Kaiser Napoleon gleich am 25. Oktober 1806 nach seiner Ankunft in Potsdam den dortigen Magistrat angewiesen, eine Bürgergarde unter Oberleitung des dortigen Kommandanten zu bilden, um durch diese, denen er Waffen zu geben anordnete, in Gemeinschaft mit der französischen Gensd'armerie für die Sicherheit und Ordnung der Stadt Sorge zu tragen. Bei den armseligen Verhältnissen der Stadt, deren Einwohner, durch die Abwesenheit des Hofes, seiner Umgebungen und der preußischen Garnison, ihre Haupteinnahmen entbehrten, und die durch starke Einquartirung von französischen Militair- und Zivilpersonen augenblicklich sehr litten, hielten die Vorsteher der Stadt es nicht für ausführbar, die zur Bildung einer Bürgergarde erforderlichen Mittel zu beschaffen, weshalb die Ausführung der Anordnung des Kaisers unterblieb.

Beim Eintreffen desselben am 27. Oktober 1806 in Berlin eröffnete er dem dortigen Magistrate, daß eine solche Bürgergarde zu einer Stärke von 1200 Mann für die Stadt Berlin sogleich gebildet werden solle, S. 82. Hierzu fand sich der Magistrat, wie später unter Rubrik Berlin II. 3. in diesem Abschnitt gezeigt werden wird, auch bereit, und die Bürgergarde trat ins Leben.

In dem Arreté des Kaisers Napoleon vom 3. November 1806. S. 111 hatte derselbe bestimmt, daß durch den Generalgouverneur Clarke und die ihm untergebenen Intendanten und Kommandanten in den unter dem Clarke stehenden Provinzen, Landgensd'armen aus den Einwohnern, welche

Digitized by Google

Grundbesitzer seien, gewählt, und solche mit Patenten versehen werden sollten.

Nicht allein die Einwohner der Provinz, sondern alle französische und verbündete Militair- und Zivilpersonen sollten denselben gleich den französischen Gensd'armen die pünktlichste Folge zu leisten verpflichtet sein. Unterm 13. November 1806 erließ der Generalgouverneur Clarke deshalb einen Befehl an die französischen Intendanten und Kommandanten in der Kurmark, worin er ihnen die Anzahl der von ihm hinsichtlich eines jeden Hauptdistrikts für nöthig erachteten Gensd'armen mittheilte, und sie anwies, die einzelnen hierzu geeigneten Personen auszuwählen. Hinsichtlich der Mittelmark, in welcher er zugleich die Kommandanturgeschäfte versah, machte er der Kurmärkischen Kammer von seiner desfallsigen Bestimmung Mittheilung. Diese machte die Bestimmung ihren Behörden in der Mittelmark unterm 14. November 1806 bekannt, und nahm wegen der Art der Ausführung der Anordnung mit den Landräthen und einigen Magistraten der größern Städte Rücksprache. Da alle darin übereinstimmten, daß die bestimmte Zahl von Gensd'armen zu groß sei, und die danach zu bewirkende Ausführung bedeutende Ausgaben herbeiführen werde, so beantragte die Kammer die Verminderung der Anzahl der Landgensd'armen in der Mittelmark um ein Drittel beim Clarke, der dem Gesuche nachgab.

Auch die Land- und Steuerräthe der Prignitz, Alt- und Ukermark fanden die Anzahl der zu stellenden Gensd'armen in ihren Distrikten zu groß, und baten ihre Intendanten und Kommandanten um Verringerung derselben. Diese nahmen jedoch hierauf keine Rücksicht. Dies gab der Kurmärkischen Kammer später die Veranlassung, sich beim Generalgouverneur Clarke dahin zu verwenden, daß diesen Theilen ihres Departements eine gleiche Berücksichtigung, wie der Mittelmark gewährt werden möchte.

Auch hierauf ging derselbe ein und verringerte die Anzahl der Gensd'armen nach den speziellen ihm gemachten

Digitized by Google

Vorträgen der resp. Land- und Steuerräthe gedachter Theile der Kurmark. Die Kurmärkische Kammer ordnete hierauf Alles nach den Zustimmungen des Clarke in der Mittelmark an und reichte am 4. Januar 1807 die gefertigte Eintheilungsnachweisung der gewählten und ernannten Gensd'armen und Brigadiers nach Namen, Aufenthaltsort und Gewerbeverhältnissen demselben ein.

Unterm 25. Januar 1807 theilte der Intendant der Mittelmark Bignon der Kurmärkischen Kammer den vom Generalgouverneur Clarke unterm 23. Januar 1807 vollzogenen namentlichen Etat der anzustellenden Brigadiers und Gensd'armen mit, worauf diese die Land- und Steuerräthe der Mittelmark unterm 27. Januar 1807 anwies, die Anordnung am 1. Februar 1807 zur Ausführung zu bringen.

Hiernach ergab sich das Resultat für die Mittelmark in nachstehender Art:

		Brgd.	Gensd.
1. Im Kreise Ruppin zu Neuruppin			
1 Brgd. und dort 4 Gensd.			
Rheinsberg	4 „		
Wusterhausen	4 „		
Gransee	4 „		
	sind	1	16
2. Im Kreise Havelland, zu Potsdam			
1 Brgd. u. dort 4 Gensd.			
in Wustermark	4 „		
in Rhinow	4 „		
in Fehrbellin	4 „		
in Rathenow	4 „		
in Pritzerbeck	4 „		
	sind	1	24
3. Im Kreise Glien-Löwenberg, in Cremmen			
1 Brgd. u. 4 Gensd.		1	4
4. im Kreise Niederbarnim, in Landsberg			
1 Brgd. u. dort 4 Gensd.		1	4
in Dahlwitz	4 „		4
	Latus	4	52

		Brgd.	Gensd.
Transport		4	52
in Liebenwalde	4 „		
in Oranienburg	4 „		
in Bernau	4 „		
ſind		—	12

5. Im Kreiſe Oberbarnim, in Neuſtadt-Eberswalde 1 Brgd. u. dort 4 Gensd.

in Freienwalde	4 „		
in Wrietzen	4 „		
ſind		1	12

6. Im Kreiſe Lebus, in Frankfurt 1 Brgd. u. dort 4 Gensd.

in Lebus	4 „		
in Müncheberg	4 „		
in Fürſtenwalde	4 „		
ſind		1	16

7. Im Kreiſe Zauch-Luckenwalde

in Brandenburg	1 Brgd. u. dort	4	Gensd.
in Belitz	— „	4	„
in Treuenbrietzen	— „	4	„
in Lehnin	— „	4	„
in Luckenwalde	1 „	4	„
ſind		2	20

8. Im Kreiſe Teltow, in Mittenwalde 1 Brgd. u. dort 4 Gensd.

in Cöpnik	4 „		
in Charlottenburg	4 „		
iu Trebbin	4 „		
ſind		1	16

9. Im Kreiſe Bees-Storkow, in Beeskow 1 Brgd. u. dort 4 Gensd.

in Storkow	4 „		
in Buchholz	4 „		
ſind		1	12
zuſammen		10	140

Digitized by Google

In der Ukermark, Prignitz und Altmark hatten die dort angestellten Kommandanten nnd Intendanten nicht die Dazwischenkunft der Kurmärkischen Kammer bei Bildung der Gensd'armerie abgewartet, sondern nach des Generalgouverneur Clarke erster Bestimmung sogleich dies Institut ins Leben gerufen, dennoch wurden aber später mehrere hiernach angestellte Brigadiers und Gensd'armen nach der vorbemerkten Bestimmung des Generalgouverneur Clarke wieder entlassen. Hiernach blieben nur angestellt,

			Brgd.	Gensd.
in der Ukermark:				
in Prenzlow	1 Brgd. u.	13 Gensd.		
in Templin	1 „	9 „		
in Angermünde	1 „	8 „		
		zusammen	3	30

welche letztere in den Städten und größern Ortschaften der Provinz vertheilt waren.

In der Prignitz:				
in Perleberg	2 Brgd. u.	8 Gensd.		
in Kyritz	1 „	4 „		
in Wittstock	1 „	4 „		
in Havelberg	1 „	3 „		
		zusammen	5	19

statt daß anfangs 6 Brigadiers und 36 Gensd'armen angestellt waren.

In der Altmark:				
in Stendal	1 Brgd. u.	5 Gensd.		
in Salzwedel	3 „	12 „		
in Tangermünde	2 „	8 „		
in Seehausen	1 „	5 „		
		zusammen	7	30

statt daß anfangs 22 Brigadiers und 110 Gensd'armen angestellt waren.

Rechnet man die in der Mittelmark bestimmten mit	10	140
hinzu, so betrug die ganze Summe der Anzustellenden	25	219

Wirklich ist die hier aufgeführte Anzahl von Gensd'armen dennoch nicht ganz ins Leben getreten, da mehreren Kreisen, besonders in der Mittelmark, dieses Institut wegen der Kosten, die es ihnen verursachte, und sonst in politischer Rücksicht nicht genehm war.

So geschah es, daß bei entstehenden Vakanzen die Stellen vielfach nicht wieder besetzt wurden, da auch die Kammer bei dem Widerwillen, der sich über diese Anordnung zeigte, nicht streng einschritt.

Nach des Generalgouverneur Clarke Bestimmung bestand die Bekleidung dieser berittenen Gensd'armerie

in einem Rock von eisengrauer Farbe mit 9 weißen Knöpfen auf der Brust, ohne Taschen, rothem Kragen, weißen Achselbändern auf der linken und einem Epaulett auf der rechten Schulter; einer kurzen Weste und langen Beinkleidern, auch von der Farbe des Rocks, nebst weißen Knöpfen; einem dreieckigen Hute und preußischen Kavallerie-Stiefeln.

Zur Bewaffnung gehörte ein Kavallerie-Säbel, zwei Pistolen, eine Patrontasche mit schwarzen Riemen, ein schwarzes Degengehenk.

Für die Brigadiers war bestimmt, daß sie zur Auszeichnung eine kleine silberne Tresse am Kragen des Rocks befestigen sollten *).

Nach der Instrukzion des Generalgouverneur Clarke waren die Gensd'armen den französischen Militairgesetzen unterworfen.

Sie sollten täglich die ihnen zugewiesenen Distrikte abpatrouilliren, den französischen Kommandanten in den Etappenorten und den preußischen Gerichts- und Polizeibehörden die verlangte Hülfe gewähren, alle zu den französischen und den mit denselben verbündeten Truppen gehörigen Militair- und Zivilpersonen, sowie Eingeborne, wenn sie die öffentliche Ruhe störten, oder Personen und Eigenthum beeinträch-

*) s. Telegraph 1806, S. 291.

Digitized by Google

tigten, anhalten, und besonders auch die Paßpolizeianordnungen kontrolliren, von den vorgefallenen Ereignissen aber täglich dem Brigadier Anzeige machen.

Diese letztern sollten die Gensd'armen fleißig kontrolliren und täglich, bei besondern Vorfallenheiten aber sogleich, dem Kommandanten der Provinz Rapport erstatten. Alle Brigadiers und Gensd'armen der vier Distrikte erhielten Breviers (Patente) vom französischen Kommandanten zu ihrer Legitimazion. Die Ausrüstung dieser Gensd'armen wurde in den verschiedenen Kommandantur-Distrikten Anfangs auf verschiedenartige Weise bewirkt, je nach den verschiedenen Ansichten des Kommandanten, und erhielten von einzelnen Behörden in der Prignitz, Ucker- und Altmark die Angestellten hierzu Vorschüsse und Unterstützung, obgleich nach der zuerst ausgesprochenen Ansicht die Brigadiers und Gensd'armen sich auf eigene Kosten einkleiden und beritten machen sollten, da der Generalgouverneur Clarke nur die Waffen zu liefern versprochen hatte. Nach vielfachem mit den Behörden in der Provinz über die Ausrüstung und Verpflegung der Gensd'armerie stattgefundenen Schriftwechsel ordnete der Kammerpräsident v. Gerlach am 11. März 1807 eine Zusammenkunft mehrerer Land-Steuerräthe und Mitglieder der Kammer an, um sich deshalb zu besprechen und Normalbestimmungen in dieser Hinsicht festzustellen. In dieser Versammlung ward das für zweckmäßig Erachtete vom Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz in einer Verhandlung zusammengestellt, und wurden darnach die Land- und Steuerräthe unterm 19. März 1807 mit näherer Anweisung zur künftigen Achtung und Ausführung angewiesen. Hiernach war bestimmt:

1. Jeder, der zu einer Brigadier- oder Gensd'armeriestelle ernannt wird, verpflichtet sich, das ihm benöthigte Pferd selbst zu gestellen, was, da nur Grundbesitzer gewählt werden durften, unbedenklich auszuführen war.
2. Jedem Brigadier sollen 25 Thaler und jedem Gens-

Digitized by Google

d'armen 20 Thaler Beihülfe zu den Kosten seiner Bekleidung und Ausrüstung gezahlt werden.

3. An Sold soll täglich jeder Brigadier 8 Groschen, jeder Gensd'arme aber 6 Groschen erhalten, und diese ihnen von 14 zu 14 Tagen postnumerando ausgezahlt werden.
4. Die Razion ward täglich zu 2½ Metzen Hafer, 6 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh bestimmt und angeordnet, daß von der Gemeinde des Wohnorts, oder auf Reisen von der Gemeinde, wo der Gensd'arme zur Nacht verbleiben mußte, demselben die tägliche Razion zu liefern sei.

   Die Liefernden sollen den Geldbetrag dafür nach dem monatlichen Durchschnittsmarktpreise des Gelieferten in der Hauptstadt jeder der 4 Distrikte ersetzt erhalten.
5. Auf Reisen solle der Ort, wo ein Brigadier oder Gensd'arme sein Nachtquartier nehmen wird, ihm Obdach und Stallung unentgeltlich anweisen.
6. Die hierdurch entstehenden Geldausgaben soll jeder Kreis, einschließlich der darin belegenen Städte, für die in selbigem angestellten Brigadiers und Gensd'armen aufbringen, und zwar von den Eingesessenen nach Verhältniß des von ihnen zu bezahlenden Landarmen-Beitrags*).

   Hinsichts der Prediger und Schulmeister war hierbei die Ausnahme bestimmt, daß solche nur nach der Hälfte ihres Beitrags anzuziehen wären, weil dieselben sonst, da die Sätze des Landarmen-Beitrags nach der größern vorkommenden Ansprache der Bettler bestimmt waren, unverhältnißmäßig angezogen werden würden.

---

*) Dies hatte die Kurmärkische Kammer schon unterm 10. Februar 1807 vorläufig angeordnet.

Digitized by Google

7. Die Stadt Potsdam, welche schon damals vom Feinde durch sehr starke tägliche Einquartierung unverhältnißmäßig gegen die übrigen Einwohner der Provinz angezogen war, soll mit allen Beiträgen verschont und von den übrigen Einwohnern des Havellandes übertragen werden.

Nach diesen Bestimmungen wurde auch bis zur Räumung der Provinz im Dezember 1808 von allen Kreisen verfahren.

Ungeachtet von mehreren Kreisen seit dem Frühjahr 1807 vielfache Gesuche bei der Kammer eingingen, sich für die Aufhebung dieses Instituts bei den französischen Behörden zu verwenden, da, wie schon vorhin bemerkt worden, dasselbe hauptsächlich zur Unterstützung der feindlichen An- und Absichten benutzt würde, in polizeilicher Hinsicht wenig Nutzen gewährte, die einzeln angestellten Personen auch durch Ueberhebung sich vielfach unbeliebt gemacht hatten, so konnte die Kurmärkische Kammer dies doch nicht bewirken, und selbst eine spätere Verwendung des Marschall Soult*) im Mai 1808 beim Kaiser Napoleon wurde von demselben zurückgewiesen. Sowie aber die Franzosen im Dezember 1808 die Provinz räumten, löste die Kurmärkische Kammer durch eine Verfügung vom 20. Dezember 1808 die ganze Einrichtung auf. Blos in der Prignitz und in den durch starke Märsche der Franzosen zwischen Stralsund und Stettin später noch sehr belästigten Orten Brüssow uud Löcknitz in der Ukermark wurden einige Brigaden noch bis zum Frühjahr 1809 beibehalten, dann aber auch aufgelöst.

Bis zum 1. August 1807 hatte nach den in den Akten vorgefundenen Nachrichten das Institut der Landgensd'armen der Provinz gekostet:

---

*) Die Ukermark gehörte damals zum General-Kommando des Soult'schen Armeekorps in Stettin.

Digitized by Google

			Thlr.	Gr.	Pf.
a. an Ausrüstungskosten					
für 25 Brigadiers zu 25 Thlr.	625 Thlr.				
für 219 Gensd'armen 20 „	4,380 „				
			5,005	—	—
b. an Löhnung für den Zeitraum vom 1. Februar bis Ende Juli 1807, in welcher Zeit in der ganzen Provinz die Einrichtung stattfand,					
für 25 Brigadiers zu 8 Gr. auf 181 Tage	1,508 Thlr. 8 Gr.				
für 219 Gensd'armen zu 6 Gr. auf 181 T.	9,909 „ 18 „				
	11,418 Thlr. 2 Gr.				
Da übrigens in der Alt- und Ukermark und Prignitz schon Ende Dezember 1806 die Einrichtung stattfand, so traten hiezu für diese Distrikte auf 31 Tage von					
15 Brigad. zu 8 Gr.	155 Thlr. — Gr.				
79 Gensd. zu 6 Gr.	612 „ 6 „				
			12,185	8	—
c. an Fourage waren täglich erforderlich 244 Razionen. Durchschnittlich galt damals die Razion [der Scheffel Hafer zu 1½ Thlr., der Zentner Heu zu 1½ Thlr. und das Schock Stroh zu 9 Thlr. 8 Gr. gerechnet *)] 8 Gr. 8 Pf. Dieser letzte Satz betrug von 244 Razionen vom 1. Februar					
		Latus	17,190	8	—

*) Dies waren die Durchschnittspreise der 7 Monate Januar bis Juli 1807 nach einer Kammer-Kalkulatur-Bescheinigung vom 22. März 1809.

Digitized by Google

		Thlr.	Gr.	Pf.
Transport		17,190	8	—
bis Ende Juli 1807, also auf 181 Tage 15,948 Thlr. 3 Gr. — Pf.				
und von 94 Razionen der Gensd'armen-Pferde aus der Prignitz, Alt- u. Ukermark für Januar auf 31 Tage . . .	1,052 „ 6 „ 8 „			
		17,000	9	8
zusammen		34,190	17	8
Zu dieser Summe hatte die Altmark auf 7 Brigadiers und 30 Gensd'armen an Ausstattung derselben. . . .	775 Thlr. — Gr. — Pf.			
an Löhnung auf 212 Tage . .	2,084 „ 16 „ — „			
für Fourage auf 212 Tage . .	2,832 „ 11 „ 4 „			
zusammen		5,692	3	4
und die übrigen Theile der Kurmark . . .		28,498	14	4

bis zum 1. August 1807 aufgebracht. Wenn gleich in der Mittelmark bei der Löhnung und der Fourage nach dem vorhin Angeführten einige Minderausgaben stattgefunden haben dürften, so war in der Prignitz, Uker- und Altmark die Gensd'armerie doch schon im Dezember 1806 ins Leben getreten, und hatte vielartige nicht zur Berechnung gezogene Kosten verursacht, daher die vorbemerkten Summen wohl werden verwendet worden sein *).

*) Alles, was vorstehend über die Anordnung, Bildung und das Bestehen der Landgensd'armerie, sowie wegen der Kosten, welche dadurch bis zum 1. August 1807 der Kurmark entstanden sind, aufgeführt worden, ist aus den 3 Vol. Akten der Kurmärkischen Kammer, Genrl.

Digitized by Google

Wenn man gleich den Einwohnern der Kurmark im Allgemeinen das Zeugniß nicht versagen kann, daß während der Anwesenheit der Franzosen sie sich in den gedrückten Verhältnissen möglichst ruhig verhielten und die vorhandenen rechtlichen Verhältnisse ehrten, auch selbst in polizeilicher Hinsicht den Behörden nur höchst selten Veranlassung gaben, zur Aufrechthaltung der Ordnung einzuschreiten, so muß doch bemerkt werden, daß in der ersten Hälfte des Monats November 1806 sich Personen im Volke fanden, welche den Abgabenpflichtigen und andern kleinen Leuten auf dem Lande vorredeten, die Franzosen wären gekommen, sie von allen landes- und gutsherrlichen Abgaben und sonstigen Bedrückungen zu befreien. An mehreren Orten der Provinz, namentlich in der Prignitz und in dem Kreise Ruppin, fanden sich dadurch Leistungspflichtige veranlaßt, ihre zu Recht bestehenden Abgaben zu verweigern. Es fanden auch Beraubungen Einzelner statt. Den königl. und Privatforsten wurde viel Holz gestohlen und mehrfach der Obrigkeit der Gehorsam aufgekündigt. Da die Abmahnungen der Landräthe und der Kurmärkischen Kammer keinen Eingang fanden, so verständigten die letztere und das Kammergericht sich deshalb mit dem Generalgouverneur Clarke, und erließ darauf das Kammergericht an alle Gerichte der Provinz nachstehende Verfügung am 18. November 1806:

Von den königlichen Beamten und Gutsherren sind darüber häufige Beschwerden eingegangen, daß sich die Gutsunterthanen beikommen lassen, den nöthigen Gehorsam zu versagen, die Forsten zu verwüsten und sich die strafbarsten Frevelthaten und Plünderungen zu erlauben. Um diesem Uebel abzuhelfen und die Ordnung wiederherzustellen, läßt sich der kräftigste Schutz und die Hülfe des kaiserlich königlichen Gouvernements erwarten. Sämmtliche Gerichtsobrigkeiten und Gerichtshalter werden daher hierdurch befehligt, ihren Eingesessenen unter Vorhaltung

---

Französ. Sach. Gensd'armerie, Fach 1. Nr. 6, Fach 2. Nr. 93, und Fach 3. Nr. 1203 entnommen.

Digitized by Google

dieser Bekanntmachung, Gehorsam gegen die Gesetze einzuschärfen, beim Mangel der Befolgung aber diejenigen Unterthanen, so sich durch Widerspenstigkeit und Exzesse auszeichnen, dem Kammergericht unverzüglich anzuzeigen, damit ihre Verhaftung bewirkt und ihre exemplarische Bestrafung verfügt werden kann. Berlin, den 18. November 1806 *). Kammergericht.

Die Kurmärkische Kammer theil te diese Bekanntmachung allen Landräthen, Aemtern und Magisträten zur Nachricht und und Nachachtung mit, empfahl auch allen diesen Behörden mit Kraft und Nachdruck auf Ordnung und Ruhe zu halten. Bei der Erklärung der französischen Intendanten und Kommandanten, sie würden die preußischen Behörden kräftigst unterstützen **), hatte diese Verordnung um so mehr Erfolg, da die Gerichtsbehörden streng und schnell gegen eingeborene Uebelgesinnte der Art einschritten, und von den französischen Militairbehörden Militairpersonen, welche sich Beraubungen Eingeborner hatten zu Schulden kommen lassen, nach dem Ausspruch der niedergesetzten Kriegsgerichte erschossen wurden. Im Laufe des Monats Dezember 1806 trat daher eine den damaligen Umständen nach mögliche Ordnung und Sicherheit wieder ein, kein Fall ähnlicher Bewegungen, wie im November 1806 stattgefunden, ist bis zum Abmarsch der Franzosen zur Anzeige gekommen, und selbst Diebstahl durch Gewalt gehörte nur zu den seltensten Ereignissen.

Die Gemüther aller Klassen von Einwohnern der Provinz waren übrigens wegen der erlittenen Kriegsunglücksfälle und bei dem Druck, den sie durch die unaufhörlichen Märsche der französischen Truppen, besonders längs der Militairstraßen, erlitten, sehr bewegt und aufgeregt. Viele Einwohner sahen mit Sehnsucht dem Augenblick entgegen, wo nach glückli-

*) Diese Verfügung findet sich abgedruckt in der Spener'schen Zeitung 1806, Beilage von Nr. 142.

**) Die französischen Behörden waren wegen ihrer Sicherheit und des richtigen Eingangs der Leistungen der Einwohner zu ihren Kassen hierbei besonders auch interessirt.

Digitized by Google

chern Kriegsereignissen durch den Beistand der Nazion die Vertreibung der französischen Machthaber zu bewirken möglich sein werde. Dennoch verhielten sich fast alle leidend und duldend, theils weil ein nicht unbedeutender Theil derselben ganz muthlos geworden war und nur dahin strebte, so viel als möglich von seinem Eigenthum sich zu erhalten, indem sie glaubten, der Kaiser Napoleon werde dem König die Kurmark nicht wieder zurückgeben, sondern anderweit über selbige Bestimmung treffen, theils weil der Kriegsschauplatz sich auf das rechte Ufer der Weichsel gezogen und also zu entfernt war, um auf irgend eine Art und Weise zum Besten der preußischen Waffen eingreifen zu können.

Außer den preußischen Militairs, die sich selbst ranzionirt, hatte fast kein Einwohner über den streng vom Feinde bewachten Oderstrom sich zur Armee des Königs begeben. Auch wurden bei der strengen Aufsicht der französischen Behörden und ihren vielen im Lande besoldeten Spionen keine Vorbereitungen zur Unterstützung des Königs gewagt*). Demungeachtet wurden die fortwährend von den französischen Behörden bis zum Tilsiter Frieden bekannt gemachten Siege ihrer Truppen nicht geglaubt, und der solche zuerst in seinem Telegraph bekanntmachende Hofrath Lange nicht allein deshalb mehrmals öffentlich verhöhnt, sondern selbst thätlich gemißhandelt. Die französischen Behörden rügten dies strenge und erließen Drohbefehle gegen Diejenigen, welche sich, dem französischen Interesse entgegen, feindselig äußern würden.

Von diesen Befehlen ist der des Generalgouverneur Clarke an die Kurmärkische Kammer vom 3. Februar 1807 besonders zu bemerken, worin er die Kammer aufforderte, alle Einwohner zu warnen, sich vor allen feindseligen Ansich-

*) Erst im Mai und Juni 1807, als sich die Nachricht, daß Generallieutenant v. Blücher mit einem preußischen Korps in Schwedisch Pommern stände, in der Provinz verbreitete, und durch ihn mittelst Emissäre Hülfe in der Provinz nachgesucht wurde, ermannten sich Viele, diesem Rufe zu folgen.

Digitized by Google

ten und Handlungen zu hüten, indem er ſolche militairiſch ſtreng beſtrafen würde, wozu er jedoch bis jetzt keine Veranlaſſung gehabt habe. Hiervon machte die Kammer den Land- und Steuerräthen am 4. Februar 1807 Mittheilung *). Dennoch aber bewirkte dies keine Aenderung in den Geſinnungen der treuen Anhänglichkeit des allergrößten Theils der Einwohner der Provinz an ihren König und an die Erhaltung des preußiſchen Staats. Dies wurde vielfach ausgeſprochen, namentlich am Geburtstage der Königin am 10. März 1807, welcher in ſehr vielen Familien gefeiert und ſelbſt durch die Theilnahme des Publikums im Berliner Theater an dieſem Tage öffentlich gezeigt wurde, ſowie bei allen Gelegenheiten, wo die franzöſiſchen Behörden Tedeums wegen erfochtener Siege feierten. Die Franzoſen kannten dieſen trefflichen Sinn der Einwohner und hatten deshalb auch die größte Aufmerkſamkeit darauf, daß keine Vereinigungen gleichgeſinnter Einwohner in der Provinz ſtattfänden.

Die gefangenen preußiſchen Offiziere, welchen auf ihr Ehrenwort geſtattet worden, ſich in der Provinz aufzuhalten, wurden ſowohl in Berlin, als in ihren übrigen Wohnorten der Kurmark, einer faſt täglichen Kontrolle unterworfen. Eine ſolche Kontrolle wurde auch gegen alle Vergnügungs-Verbindungen in den Städten und auf dem Lande ausgedehnt. Ganz beſonders war die Aufmerkſamkeit darauf gerichtet, die Einwohner der Kurmark von denen der Neumark und Pommerns auf dem rechten Ufer der Oder entfernt zu erhalten.

In den Städten Frankfurt an der Oder, Küſtrin, Schwedt und Stettin waren beſondere franzöſiſche Aufſichtsbehörden angeordnet und zwiſchen dieſen Städten, namentlich Küſtrin und Schwedt, war die Oder nicht allein durch franzöſiſche Gensd'armen, ſondern ſelbſt durch Truppenabtheilungen beſetzt, welche täglich längs des Stromes

*) ſ. Kammer-Akten, Frz. Sach. Fach 2, Nr. 84.

Digitized by Google

patrouillirten und die fahrenden, auch liegenden Schiffsgefäße beobachteten und selbst oftmals revidirten. Besonders unangenehm waren den Franzosen die vom Hauptmann v. Schill in Kolberg gebildeten Freikorps, welche vielfache Streifzüge in Hinterpommern und der Neumark machten, auch mehrmals bis zur Oder solche ausdehnten. Unter dem Schutz dieser Freikorps erhielten ranzionirte preußische Soldaten Gelegenheit über die Oder zu kommen, auch kamen durch dieselben Freikorps Nachrichten vieler Art, die den Franzosen nicht genehm waren, bis ins Innere der Provinz. Gegen diese Freikorps, welche die französischen Behörden Landräuber nannten, eiferten sie in den ihnen zu Gebote stehenden öffentlichen Blättern, so viel sie konnten, und wiesen alle preußischen Behörden bei eigener Vertretung an, die Einmischungen der Emissäre dieser Freikorps nirgends zu dulden, sondern solchen, und wenn die Truppen des Schill sich über die Oder nach der Kurmark wagen sollten, mit Kraft entgegen zu treten. Wenn gleich der letztere Fall nur einmal eintrat*), so war es doch nach den damals stattfindenden Gerüchten nicht unwahrscheinlich, daß mehrere Emissäre des Schill mit Einwohnern in der Kurmark, besonders längs des Oderbruchs in nähere Verbindung getreten waren, weshalb die preußischen Behörden in der Stellung, worin sie durch ihre Vereidigung im November 1806 versetzt waren, es vermieden hiervon Notiz zu nehmen, da überdies bei dem damaligen Stande der französischen Truppen am rechten Weichselufer kein irgend bedeutender Erfolg durch Unternehmungen des nur schwachen Schill'schen Freikorps zu erwarten war.

---

*) Im März 1807 ging ein Lieutenant Müller mit einer Abtheilung Schillianer von etwa 50 Mann von Königsberg in der Neumark oberhalb Schwedt über die Oder und machte in Angermünde nach Verjagung der Franzosen Requisizionen für seine Truppen. Da solche aber nicht nach seinem Wunsche befriedigt wurden und er sich schnell wieder entfernen mußte, bedrohte er die städtischen Behörden mit seiner Rache.

Digitized by Google

Schill's Name und seine bekannt gewordene Wirksamkeit gab jedoch zu einem höchst traurigen Vorfall in der Kurmark Veranlassung, der hier einer Erwähnung und kurzen Darstellung, als eines bedeutenden Ereignisses in jener Zeit, verdient.

In Kyritz (Prignitz) hatte bis zum Ausbruch des Krieges mit Frankreich eine Schwadron des v. Beeren'schen Küraſſierregiments gestanden. Beim Ausmarsch derselben hatte der Regimentschef die nicht verarbeiteten Materialien zur Bekleidung der Schwadron dem Regimentsschneider Metke zur allmäligen Verarbeitung übergeben. Bei der Beschlagnahme der Montirungskammer des Regiments durch die Franzosen war von den vorhandenen Montirungsmaterialien, die sich bei dem Metke befanden, keine Kenntniß genommen, und hatte dieser fortgefahren, aus selbigen Montirungsstücke für das Regiment zu fertigen. Zwei der Gefangenschaft der Franzosen sich entzogene Gemeine des Regiments, Dau und Rogge, hatten hiervon Kenntniß und verabredeten mit einigen sich auch selbst Ranzionirten von andern preußischen Kavallerieregimentern, deren Anzahl nach einigen Angaben 18, nach andern 30 Mann betragen haben soll, unter Anführung des Wachtmeister Fischer die beim Metke befindlichen Montirungsstücke von demselben abzuholen. Selbst und durch Gleichgesinnte hatten sie zu diesem Behuf in der Ukermark, Prignitz und im Kreise Ruppin das Gerücht verbreitet, es würde eine Abtheilung des v. Schill'schen Korps in die Kurmark und insbesondere in die Prignitz eindringen und sich dort mit Gleichgesinnten vereinigen, um eine Erhebung der Bewohner dieser Distrikte gegen den französischen Machthaber zu bewirken. Wenngleich nicht allein von dem Brigadier der preußischen Landgensd'armerie, sondern auch von dem Magistrat in Kyritz, dem französischen Kommandanten in Perleberg von diesem Gerüchte Anzeige gemacht war, so verhielt derselbe, dem Anscheine nach, sich doch ganz ruhig und ertheilte keine besonderen Befehle deshalb an die Behörden der Provinz. Am 31. März 1807, Abends zwi-

Digitized by Google

schen 8 und 9 Uhr, traf der obgedachte Wachtmeister Fischer mit seinen Genossen auf Wagen, die sie im Dorfe Teetz erpreßt hatten, vor dem Wusterhauser Thor in Kyritz ein. Dies, sowie das Hamburger Thor, hatte der Magistrat, da er von der Ankunft des Fischer an diesem Tage Kenntniß bekommen, jedes mit 16 Bürgern ohne Waffen, weil alle Waffen der Stadtbewohner im November 1806 nach Perleberg abgeliefert waren, besetzen lassen. Diese verweigerten zwar dem Fischer und seiner Mannschaft den Eingang in die Stadt, dieselben bemächtigten sich jedoch mit Gewalt des Thors, besetzten es mit 2 Bewaffneten und nachdem sie sich in gleicher Art des Hamburger Thors versichert hatten, begab sich der Fischer mit einigen aus seiner Begleitung zum Magistrats- und Justizdirektor Schrader, zeigte ihm eine Ordre des (Oberstlieutenants) v. Schill vom 16. Februar 1807 aus Greifenberg vor*), wonach er beauftragt sei, alle königlichen Armaturen und Effekten zu nehmen, welche ihm, unter Androhung schwerer Strafe, nicht vorenthalten werden dürften.

Zugleich bemerkte er demselben, daß einige tausend Mann dieses Korps ihm folgten, und der Schrader daher sogleich das in Kyritz vorhandene königliche Militaireigenthum nachzuweisen und auszuliefern habe. Auf die Erklärung desselben, daß ihm solches in Kyritz nicht bekannt wäre, äußerte der Fischer, daß, wenn er selbiges nicht kenne, er es sich selbst vom Schneidermeister Metke abholen werde. Er begab sich darauf mit seiner Mannschaft nach der Wohnung desselben und fand bei der Durchsuchung derselben 160 fertige Kollets und eben so viele Chemisets, die er nach den Wagen, auf welchen sie gekommen waren, bringen ließ**).

---

*) Der v. Schill hat später diese Ordre als falsch und nicht von ihm ausgestellt erklärt.

**) Nach dem Abzug des Fischer lieferte der Metke auf Verlangen des Magistrats den noch vorhandenen Bestand an Tuchmaterial, den er zur Fertigung von 900 Uniformen erhalten hatte, an denselben ab, und wurde dieser nach Perleberg befördert. Den Sammt und die Tres-

Digitized by Google

Ein französischer Kriegskommissair Winung war einige Tage vorher in Kyritz gewesen, um dort und in der Umgegend Fourage, auch Vieh für die französische Armee in Preußen aufzukaufen. Dieser hatte den Kyritzer Kaufmann Kersten vermocht, eine bedeutende Strohlieferung zu übernehmen und ihm 10 Thaler Gold deshalb auf die Hand gegeben. Ein Jude Hirsch aus Berlin, zum Komtoir des Winung gehörig, war am 31. März Mittags nach Kyritz gekommen und nach der Bestimmung des Winung gleich zum Kersten gefahren, wo er sein mitgebrachtes Geld zum Ankauf vorgedachter Lieferungsgegenstände, ungeachtet der Weigerung des Kersten und einiger andrer Personen, welche ihm die Gefahr vorstellten, der dieses Geld bei der stündlich zu erwartenden Ankunft der Schill'schen Truppen ausgesetzt sei, niederlegen wollte. Der Hirsch bestand jedoch darauf, das Geld im Kersten'schen Hause niederzulegen und dort zu verstecken. Unter Beistand des Beelitz, eines ehemaligen Bedienten des v. Eckardstein, der im Kersten'schen Hause wohnte, und des Ackerbürgers Schäfer wurde das Geld aus dem Sacke des Hirsch ausgeladen, ein Beutel unter dem Großvaterstuhl im untern Zimmer der Wohnung des Kersten, ein zweiter Beutel aber in der Wohnung des Beelitz im obern Stock des Hauses in einem Fäßchen versteckt. Beide Beutel sollen nach den späteren Ausmittelungen 1500 Thaler enthalten haben. Von dem Vorhandensein dieses Geldes soll der Fischer und Dau durch den Bedienten Beelitz Nachricht erhalten haben, in dessen Begleitung sie sich, nachdem die in Beschlag genommenen Montirungsstücke in Sicherheit gebracht waren, nach der Wohnung des Kersten begaben. Hier fand der Dau die Frau des Kersten auf dem bemerkten Großvaterstuhl sitzend, zwang sie zum Aufstehen, zog den

---

sen hierzu behielt er aber an sich und übergab solche nach der Rückkehr der preußischen Truppen zu Anfang des Jahres 1809 dem Major v. Glasenap, welcher ihm Quittung hierüber, mit dem Bemerken der vollkommenen Richtigkeit ertheilte.

Digitized by Google

darunter befindlichen Beutel hervor, begab sich später mit dem Fischer ins obere Stockwerk, wo sie gleichfalls im Fasse den zweiten Beutel fanden, worauf sie sich mit beiden Beuteln nach dem Rathhause begaben *). Der Magistrat protestirte gegen die Wegnahme dieses Geldes, worauf der Fischer nicht rücksichtigte, jedoch auf die Vorstellung des Bauern Funk aus Teetz, daß davon für ihn, wegen gelieferter Ochsen, 500 Thaler bestimmt wären, diese dem Funk gegen Quittung im Beisein des Magistrats auszahlte. Durch zwei seiner Genossen, Gehrmann und Boltz, ließ er, vorgebend wegen einer Handwunde nicht schreiben zu können, hierauf Quittung über den Empfang von 1000 Thalern und der obgedachten Montirungsstücke ausstellen. Am frühen Morgen des 1. April zog der Fischer alle seine zur Besetzung von Kyritz ausgestellten Wachtmannschaften vor dem Wusterhauser Thor zusammen und begab sich auf den Wagen, die ihn von Teetz nach Kyritz gebracht hatten, wieder nach ersterem Ort, von wo sie sogleich nach Mecklenburg ihre Marschrichtung nahmen. Den sie, unter Leitung des Kommandanten in Perleberg, verfolgenden französischen und preußischen Gensd'armen entkamen sie, und hat nie ausgemittelt werden können, wohin sie sich mit ihrer Beute begeben haben.

Von Seiten des Perleberger Kommandanten, dem, sowie dem vorgesetzten Kriegs- und Steuerrath Budde, der Magistrat in Kyritz sogleich am 1. April von dem Vorfalle Anzeige gemacht hatte, wurde nichts gegen den Magistrat erlassen, wohl aber dem Generalgouverneur Clarke davon Bericht erstattet und weitere Instruktion nachgesucht.

Diesem hatten am 2. April der Winung und der Hirsch auch Anzeige von dem ihnen im Kersten'schen Hause entwendeten Gelde gemacht, worauf derselbe sogleich ein Mili-

*) Der Kersten war bei dieser Wegnahme des Geldes nicht in seiner Wohnung, wohl aber war dort anwesend der Jude Hirsch, welcher auch die Nacht dort schlief und am anderen Tage mit dem wieder eingetroffenen Wienung nach Berlin fuhr.

Digitized by Google

tairkommando von 30 französischen Dragonern und 36 Mann vom Nassau-Usingschen Infanterie-Regiment, unter dem Hauptmann Kergefräid, absandte, welches am 5. April in Kyritz eintraf, sich aber mit Ausnahme einiger Dragoner gleich nach dem Dorfe Drewen begab und dort die Nacht verblieb. Am 6. April Morgens traf in drei Extrapostwagen die vom Generalgouverneuer Clarke zur Ausmittelung des Sachverhältnisses angeordnete Militairkommission in Kyritz ein, die sich beim Postmeister einquartirte. Diese ließ sogleich die Truppen aus Drewen in Kyritz einrücken, arretirte den Direktor Schrader und Kaufmann Kersten, die auf ihre Aufforderung sich gestellten, und ließ solche durch Truppen aufs Rathshaus begleiten, wohin auch die später arretirten Bürgermeister Krüger und Kämmerer Schulze durchs Militair gebracht wurden. Der Bürgermeister Steiniger bekam jedoch nur Hausarrest. Alle Thore der Stadt wurden besetzt und zugleich gesperrt. Die Militairkommission bestand aus 6 Personen, deren Präsident der Adjudant-Kommandant Le Preux war. Außerdem hatte der Generalgouverneur Clarke noch den Justizrath Robert vom französischen Gericht zu Berlin der Kommission beigesellt, um, da die Verhandlungen französisch geführt werden sollten, die Dollmetscher-Geschäfte zu besorgen.

Den Gefangenen wurde zuerst eröffnet, daß zur Tragung der Untersuchungskosten und zur Entschädigung des Juden Hirsch sogleich von der Stadt 2,400 Thaler aufgebracht und gezahlt werden müßten. Von einem der Kommission wurde denselben zugleich bemerklich gemacht, daß, um die Angelegenheit bald und günstig abzumachen, dem Präsidenten ein Geschenk von 600 Thalern zu geben sein würde. Zur Zahlung der ganzen Summe von 3000 Thalern verstanden sich die Gefangenen und erließ der Magistrat sogleich einen Aufruf an die Bürgerschaft, den Betrag durch freiwillige Beiträge zu beschaffen. Da am 6. April ein Theil der Summe einkam, die Militairkommission aber auf sofortige Bezahlung der ganzen Summe von 3000 Thalern

Digitized by Google

drang, so wurde nach dem Vorschlage des Kämmerers Schulz das Fehlende aus einer Summe von 4,441 Thalern genommen, die in seinem Hause sich befand und ihm vom Bankiershause Marburg in Berlin zur Beförderung an ein Hamburger Bankiershaus zugesandt war. Hiervon wurden dem Juden Hirsch 1000 Thaler und der Exekutions-Kommission 1400 Thaler, dem Le Preux aber 600 Thaler gezahlt, und über erstere beide Summen dem Magistrat Quittung ertheilt, über letztere aber solche, als nicht üblich, verweigert. Hierauf begannen die Spezialverhöre der Arretirten, sowie der beiden Winung und Hirsch, welche der Generalgouverneur Clarke zur Vernehmung nach Kyritz beordert hatte, und der 5 in Kyritz stationirten Landgensd'armen. Am Abend des 7. April wurde der Bürgermeister Krüger entlassen, zugleich aber angewiesen, die beiden Stadtnachtwächter und Todtengräber Möhring und Kluth sogleich zur Disposizion der Kommission zu stellen, auch erhielten nach deren Verlangen der Bäckermeister Balzer und der Ackerbürger Kohse die Anweisung, mit ihren Wagen und Pferden am 8. April Morgens 3 Uhr vor dem Rathhause, Behufs einer Fahrt nach Perleberg, sich zu gestellen. Am 8. April gleich nach 4 Uhr Morgens sperrten die Truppen die Zugänge zum Markt und wurden die 3 noch Gefangenen der im Rathshaus versammelten Militairkommission vorgeführt. Dem Direktor Schrader wurde von derselben bekannt gemacht, er sei von der Kommission freigesprochen. Dem Kämmerer Schulze und dem Kersten wurde hierauf das über sie gefällte Urtheil, in französischer Sprache ausgefertigt, vorgelesen *) und sie angewiesen, sich in beide vorgedachte Wagen zu setzen, welches sie auch in der Ansicht thaten, nach Perleberg zum Kommandanten zur Fortsetzung und Entscheidung der gegen sie angebrachten Anklage gebracht zu werden. Die Wagen fuh-

*) Nach diesem Spruch waren sie zum Tode verurtheilt, welches sie aber, da sie nicht französisch verstanden, noch ihnen der Inhalt desselben verdeutscht wurde, gar nicht erfuhren, noch ahnten.

Digitized by Google

ren aus dem nach Perleberg führenden Thore, mußten aber nach der Anweisung der sie begleitenden Dragoner bald darauf die Straße verlassen und zu einer Stelle im freien Felde fahren, wo die Infanterie der Exekutionstruppen sich aufgestellt hatte. Nachdem beide Männer dort vom Wagen abzusteigen angewiesen und nach einer bestimmten Stelle geführt waren, wurden sie nach einem gegebenen Zeichen des Le Preux erschossen, in die schon bereiteten Gräber gelegt, und solche mit Erde bedeckt.

Nach dem Inhalt des Erkenntnisses vom 7. Abends ist der Schulz deshalb erschossen, weil er mit den am 31. März in Kyritz eingedrungenen Räubern im Einverständniß gewesen und hinsichtlich des Diebstahls des Hirsch'schen Geldes im Hause des Kaufmanns Kersten nicht diejenigen Maßregeln getroffen habe, welche seine Stellung als Bürgermeister ihm als Pflicht geboten hätte; der Kersten aber, weil er mit den Räubern des Geldes im Einverständniß gewesen sei.

Nachdem die Exekution beendigt war, kehrten die Truppen und das Militairkommando nach Berlin zurück, und hatte der Le Preux sich zu seinem Fortkommen einen dem Schulz gehörigen Wagen zugeeignet. Die Verzehrungskosten der Kommission und ihrer Mannschaften betrugen 461 Thaler 3 Groschen, welche die Stadt Kyritz auch bezahlen mußte.

Einer der derzeitigen Landräthe des Prignitzschen Kreis-Direktoriums, Graf Wartensleben, begab sich darauf sogleich nach Berlin und machte nicht allein dem Großkanzler v. Goldbeck, sondern auch dem Kammerpräsidenten v. Gerlach von dem ganzen Vorfall, dem Verhalten der Kyritzer Behörden und Einwohner dabei, dem stattgefundenen Verfahren der französischen Militairkommission und von der unbedenklichen Unschuld der beiden hingerichteten Personen die vollständigste Mittheilung. Zugleich bat er, daß man beim Generalgouverneur Clarke über das willkürliche Benehmen der Kommission und über die von dem Le Preux in Kyritz sich sonst erlaubten Erpressungen und Beraubungen Beschwerde führen möge. Auf den Grund seiner deshalb der Kurmärkischen

Digitized by Google

Kammer übergebenen Darstellung wurde vom Kammerpräsidenten v. Gerlach dem damaligen Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz der Auftrag ertheilt, die desfallsige Beschwerdeschrift der Kammer an den Generalgouverneur Clarke aufzusetzen, welche, nachdem sie vom Kollegio vollzogen worden, durch den Kammerpräsidenten v. Gerlach und Landrath Graf Wartensleben sogleich persönlich übergeben wurde. In dieser Bittschrift trug die Kammer darauf an,

1. daß der Le Preux und die übrigen Militairkommissarien wegen ihres ungerechten und ganz willkürlichen Verfahrens zur Verantwortung und Bestrafung gezogen würden;
2. daß der Le Preux anzuhalten, die in Kyritz erpreßten Gelder, worunter sich auch die 600 Thaler befänden, die er empfangen, darüber aber eine Quittung auszustellen verweigert habe, der Stadt Kyritz wieder zurück zu zahlen;
3. daß derselbe anzuweisen, den Wagen des erschossenen Kämmerers Schulz, den er zu seinem Fortkommen mitgenommen und behalten habe, sogleich nach Kyritz auf seine Kosten zurück zu senden.

Der Kammerpräsident v. Gerlach stellte dem Generalgouverneur Clarke noch mündlich vor, daß die stattgefundene Behandlung in der Provinz für Willkür und Grausamkeit erachtet würde, die Gefühle der Einwohner daher sehr aufgeregt und empört wären, weshalb er es für durchaus nothwendig zur Beruhigung der Einwohner erachte, daß er nach dem Antrage der Kurmärkischen Kammer und der bei ihm schon eingegangenen Vorstellung des Großkanzlers v. Goldbeck kräftigst in dieser Hinsicht einschreite. Der Generalgouverneur Clarke erklärte, nachdem der Graf Wartensleben noch mündlich die in Kyritz stattgefundenen Verhältnisse einzeln ihm auseinandergesetzt hatte, nichts weiter, als: er würde über das ihm Vorgetragene sich näher zu unterrichten suchen und nach den stattgefundenen Ermittelungen das weiter Nothwendige erlassen. Zugleich hatte der Präsident v. Gerlach

Digitized by Google

dem Intendanten Bignon von der Eingabe der Kammer und seiner persönlichen desfallsigen Verwendung beim Generalgouverneur Clarke Mittheilung gemacht, und ihn um seine Unterstützung gebeten, worauf dieser ihm jedoch nur in allgemeinen Ausdrücken antwortete. Da jedoch nach mehreren Tagen der Generalgouverneur Clarke der Kammer deshalb noch nicht geantwortet hatte, so befrug in einer Session der Kammer, welcher der Bignon beiwohnte, der Kammerpräsident v. Gerlach denselben über Das, was der Clarke auf den Antrag der Kammer und des Großkanzlers veranlaßt habe, und bat ihn auf das Dringendste, dahin zu wirken, daß nach diesen Anträgen bald eine gewährende Bestimmung zur Beruhigung der Gemüther in der Provinz erfolgen möge. Der Bignon erklärte hierauf mündlich, daß der Generalgouverneur Clarke bei der ihm gemachten Anzeige von den in Kyritz stattgefundenen Vorfallenheiten zur Sicherheit der vorgerückten französischen Armee in ihrem Rücken eine Militairkommission dorthin habe senden müssen, daß diese nach den französischen Gesetzen zum Schutz der Franzosen, wie geschehen, recht gehandelt habe, auch diese, sowie der Generalgouverneur Clarke, nur dem Kaiser Napoleon deshalb verantwortlich wären, in dessen Geist und Sinn sie gehandelt hätten. Dieser Erklärung setzte er noch hinzu, daß die Kammer keine Antwort erhalten würde. Der Kammerpräsident v. Gerlach sprach dem Bignon sein großes Bedauern über die gefaßte Ansicht des Generalgouverneur Clarke aus, da ganz unleugbar zwei unschuldige Männer erschossen worden, und versuchte demselben darzustellen, daß eine solche Ausführung der Anordnungen des Kaisers Napoleon unmöglich in seinen An- und Absichten liegen könne. Da jedoch der Bignon sich hierauf nicht weiter einzulassen erklärte, bemerkte der Kammerpräsident v. Gerlach demselben nur noch, sowohl der Kaiser als seine Behörden hätten es vielfach ausgesprochen, daß jeder Einwohner iu der Provinz in seinem Eigenthum geschützt werden solle, hiergegen habe der Le Preux auch gesündigt durch seine S. 214 zu 2. und 3. angeführ-

Digitized by Google

ten Erpressungen und Beraubungen, welche Ersatz und Bestrafung selbst nach den französischen Gesetzen erheischten.

Der Bignon äußerte sich hierauf dahin, daß der Le Preux sehr krank sei, weshalb ohne Nachtheil seiner Gesundheit kein weiteres Verfahren eingeleitet werden dürfe, worauf jedoch der Präsident v. Gerlach ihm bemerkbar machte, daß, da er nach der Ansicht der Einwohner der Provinz sich die höchste Willkür und große Eigennützigkeit habe zu Schulden kommen lassen, seine sofortige Vernehmung, ungeachtet seiner Krankheit, zur Rechtfertigung des ganzen Verfahrens für die höheren französischen Behörden selbst von großer Wichtigkeit sei, und bat, daß man diese sogleich veranlassen möge. Nach dieser wiederholten Bitte stand der Bignon auf, zog die von der Kammer beim Generalgouverneur Clarke eingereichte Vorstellung aus seiner Tasche und gab solche mit den Worten an den Kammerpräsidenten v. Gerlach zurück: „Je vous la rende, la cause est finie, n'en parlons plus“ *).

Mehrere Tage darauf starb der Le Preux an einer eklichen Krankheit in Berlin. Man erzählte sich, daß Würmer aus seiner Haut sich entwickelt hätten. Nach seinem Tode erklärte der Generalgouverneur Clarke dem Großkanzler mündlich durch den Intendanten Bignon, daß der Le Preux kein Recht gehabt habe, 2400 Franks oder 642 Thlr. 17 Sgr. von der Stadt Kyritz zu verlangen. Am 13. April ließ derselbe der gedachten Stadt 400 Thlr. **) auszahlen, und

---

*) Die Kammer-Akten über diesen Gegenstand sind bei Aufräumung der alten Registratur vernichtet worden. Das aus selbigen Angeführte ist dem Verfasser dieses Werks als Theilnehmer an den damaligen Verhandlungen noch erinnerlich. Er hat den jetzt noch lebenden Männern, die jener Kammersitzung beiwohnten, dem jetzt pensionirten Geh. Ober-Finanzrath Kerl, dem Landrath a. D. v. Gerlach (Beide damals Referendarien), sowie dem Geh. Regierungsrath und Professor Friedrich v. Raumer (damals Assessor) das von ihm oben Aufgeführte mitgetheilt und haben alle Drei sich dahin ausgesprochen, es sei, wie sie sich gleichfalls erinnerten, dem damals Verhandelten gemäß.

**) Statt der bemerkten 461 Thlr. 3 Sgr. bezahlten Zehrungskosten, S. 213.

Digitized by Google

am 17. September 1807, also 2 Monat nach dem Tilsiter Frieden, die 2400 Franks, und zwar nach der Aeußerung des zahlenden Latour aus des Clarke Geldbeständen, als eine der Stadt Kyritz bewilligte Entschädigung für eine gleiche Summe, welche der Le Preux zur Unzeit sich habe zahlen lassen *).

Wenngleich der Generalgouverneur Clarke während der Zeit, in welcher er Gouverneur in der Kurmark war, sich so genommen, daß man Vertrauen zu ihm hegte und ihm vielartigen Dank schuldete, auch spendete, so verlor er doch durch sein rücksichtsloses und ungerechtes Benehmen in dieser Angelegenheit nachmals sehr an Achtung und Vertrauen **).

---

*) Ueber den ganzen Hergang dieser Angelegenheit in Kyritz selbst, hat der vor einigen Jahren verstorbene Oberprediger Bauer in Kyritz im Jahr 1845 eine Denkschrift herausgegeben, deren Ertrag mit zur Bestreitung der Kosten zu einem Monument verwandt worden ist, welches durch freiwillige Beiträge unter Leitung des Bürgermeisters Brunner in Kyritz dem Kämmerer Schulz und Kaufmann Kersten auf der Stelle, wo Beide auf Kyritzer Grund und Boden erschossen worden, gesetzt worden ist. Der Beschreibung ist ein Abdruck des Monuments nach der Zeichnung des Oberhofbaraths Stüler beigefügt und enthält erstere, so vollständig als möglich, alle Details der damals in Kyritz stattgefundenen Vorfallenheiten.

In dieser Schrift befindet sich das Kriegskommissions-Urtheil vom 7. April 1807 abgedruckt, woraus sich ergiebt, daß auch der Unteroffizier Fischer und der Gemeine Treu vom Beeren'schen Küraſſierregiment, wenngleich abwesend, zum Tode verurtheilt worden waren.

Nach Entfernung der Franzosen aus der Kurmark frug der Kyritzer Magistrat beim Gouvernement in Berlin am 16. April 1809 an, ob Beide ohne Anfechtung zurückkehren könnten, welches als unbedenklich vom Oberpräsidenten Sack am 22. April 1809 erkannt und darnach der Magistrat beschieden wurde. s. Akten des alten Finanz-Archivs im Lagerhause, Landes-Polizei-Sachen Nr. 7.

**) Als der König Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1814 sich in Paris befand, bemühte sich der General Clarke, ihm vorgestellt zu werden, was jedoch der König zu vermeiden suchte. Bei des Letztern Anwesenheit in den Gemächern des Kaisers Alexander geschah dessen Vorstellung ihm jedoch ganz unerwartet, und äußerte der Clarke, er schmeichele sich, des Königs Achtung wegen seines Bestrebens, das Gute in der Zeit, wo er Generalgouverneur der Marken und Pommern gewesen,

Digitized by Google

Der Hofrath Lange in seinem Telegraphen hat unterm 14. April 1807*) auch über diesen Kyritzer Vorfall eine Darstellung geliefert, welche sich in der Allgemeinen Augsburger Zeitung vom Jahr 1807 S. 458 abgedruckt findet. Diese ist aber ganz wahrheitswidrig zusammengestellt und zeigt recht klar, welcher Lügenmittel man sich französischer Seits damals zur Beschönigung der Handlungen französischer Behörden und zur Erreichung ihrer Zwecke bediente.

3. In militairischer Hinsicht hatten in der Kurmark die Kammer in Berlin und deren Unterbehörden in der Provinz für die Bedürfnisse der französischen Truppen und der militairischen Anstalten derselben nach des Generalgouverneur Clarke Befehlen und den speziellen Bestimmungen des Generalordinateurs Lambert Sorge zu tragen. Dies betraf hauptsächlich die Besorgung der Einquartierung der französischen Truppen, sowohl in den mit Garnisonen belegten Ortschaften, als in den Etappenorten auf den Militairstraßen, deren Verpflegung, die Beschaffung der Transportmittel für selbige auf den Märschen, sowie die Einrichtung und Unterhaltung der in mehreren Städten angeordneten Lazarethe.

Außerdem mußten die Bedürfnisse aller Art für das in Potsdam vom Kaiser angeordnete General-Militairpferde-Depot für die ganze Armee desselben S. 76 beschafft, auch die zur Erhaltung und Erweiterung der Festungswerke in Spandau und selbst zum Theil in Stettin verlangten Tagearbeiter, Gewerksleute und Fuhren gestellt werden.

a. Militairstraßen und Truppenmärsche der Franzosen, auch ihrer Alliirten auf selbigen in der Kurmark.

Wenngleich alle nachfolgende Angehörige der verschiedenen französischen Armeekorps, die in der Zeit vom 22. Ok-

---

zu befördern und den Einwohnern dieser Provinzen nach seinen Kräften nützlich gewesen zu sein, zu verdienen. Der König drehte ihm jedoch den Rücken zu, mit der Aeußerung, die Füsillade in Kyritz sei hiervon kein Beweis.

*) s. Telegraphen 1807, S. 419 u. 420, Nr. 105.

Digitized by Google

tober bis Anfangs November 1806 in der Kurmark eingerückt waren*), der Richtung ſtets folgten, welche dieſe genommen, ſo hatte doch der Kaiſer Napoleon von Wittenberg aus angeordnet, daß alle ſonſtige auf dem Marſch befindliche Truppentheile ihren Weg von Halle und Leipzig aus über Wittenberg, Treuenbrietzen, Belitz und Potsdam nach Berlin nehmen ſollten, von wo ſolche ſpäter nach Beſetzung dieſer Stadt, über Dahlwitz und Müncheberg nach Frankfurt an der Oder und Küſtrin, auch über Bernau, Neuſtadt-Eberswalde, Angermünde, Schwedt und Garz nach Stettin geleitet wurden. Nach der Uebergabe von Magdeburg am 8. November 1806 hatte ſich von dort eine neue Straße über Burg, Genthin nach Brandenburg (auch über Loburg und Zieſar dorthin), und von Brandenburg über Potsdam, auch bei ſtärkeren Truppenmärſchen über Wuſtermark und Spandau nach Berlin gebildet. In allen dieſen Zwiſchenorten hatten ſich franzöſiſche Kommandanten und Kriegskommiſſaire eingefunden, welche durch Requiſizion der Landräthe derjenigen Kreiſe, worin die Städte und ſonſtige Ortſchaften lagen, die für dieſe Etappenorte erforderlichen Lebensmittel, Fourage und Parkpferde zum Fortkommen der Truppen zu beſchaffen angewieſen waren.

In dem kaiſerlichen Dekret vom 13. November 1806 hatte Napoleon, wie es im erſten Abſchnitt S. 121 ff. näher angeführt iſt, angeordnet, daß die Marſchrouten der Truppen geregelt und die Verpflegung derſelben von der Provinz bewirkt, das hiernach Gelieferte durch preußiſche und franzöſiſche Behörden feſtgeſtellt, nach den verſchiedenen Marktpreiſen der Hauptſtädte in den Kreiſen zu Gelde berechnet, und die hiernach verwandten Geldſummen aus der Kriegskontribuzionskaſſe vergütigt werden ſollten. Vorläufige desfallſige Anordnungen wurden zwar ſogleich vom General-Intendanten Daru und von dem Lambert erlaſſen, auch hiernach die Provinzialbehörden von der Kurmärkiſchen Kammer

*) ſ. dieſerhalb die erſten Seiten des erſten Abſchnitts.

Digitized by Google

mit Anweisung versehen, aber erst unterm 10. Dezember 1806 erließ der Lambert auf den Grund einer Aufforderung des Daru vom 25. November 1806 eine Anweisung an die ihm untergebenen Kreiskommissarien, worin er ihnen bekannt machte, wie sie bei den erforderlichen Requisizionen für die französischen Truppen auf den Militairstraßen und in den Garnisonen zu verfahren hätten, und bestimmte, daß in jeder von ihnen zu erlassenden Requisizion Nachstehendes aufgeführt werden solle:

Die Lieferungen werden durch ein in Gegenwart eines von der requirirten Behörde dazu bestellten Beamten aufgenommenes Protokoll bescheinigt, und wird demselben eine Ausfertigung darüber ertheilt, welche am Ende eines jeden Monats zur Anfertigung einer Berechnung dienen soll, und zwar nach Maßgabe des Dienstes zu den gesetzlich bestimmten Marktpreisen derjenigen Waaren oder anderer Objekte, welche geliefert worden sind. Diese Berechnung soll zu Folge des Briefes vom Generaladministrator der Finanzen Esteve vom 4. d. Mts. in Bezug auf die wohlthätige Willensmeinung Sr. Kaiserlich Königlichen Majestät, auf Rechnung der außerordentlichen Kontribuzion als baare Zahlung angenommen werden, nachdem selbige zuvor durch den an dem Orte, wo die Lieferung geschehen, vorhandenen Kriegskommissarius genehmigt und von dem ordonnirenden Kommissair der Provinz gebilligt sein wird, und zwar vermöge der wohlwollenden Genehmigung Sr. Kaiserlichen Majestät, nach welcher alle neuerdings verlangten oder noch zu verlangenden Requisizionen vom und mit Einschluß des 15. November d. J. zur Ausgleichung der außerordentlichen Kontribuzion dienen sollen, mit Ausschluß jedoch der Lieferungen von Geräthschaften zu Kasernen, Wohnungen und zu Lazarethen, der Materialien zur Einrichtung von Backöfen und der dazu nöthigen Geräthschaften, desgleichen der Heizung und Erleuchtung derselben, und endlich der zum Transport nöthigen Wagen und Pferde.

Digitized by Google

Demohnerachtet sollen die Kriegs Men-
schen und Pferde einrücken werden, damit All
Die Kammern müssen sogleich mit dem
Kriegskommissarius das Nöthige zu verabreden ist en
sollen, auch diesen Bezirken die gehörigen Vorgesetzt
sei: diese Besorgung liegt den von der Kamme
Es ist hauptsächlich nöthig, daß Relais.
den Kammerkommissarius gemeinschaftlich zu b Dörfer
müssen hierzu nach Maßgabe der in einem jed nsport
jederzeit gesichert sei, und daß die Wagen n und so
wieder nach ihren Relais zurückkehren können, sollte,
die Wagen weiter als auf dem bestimmten Herren
Kommandanten in Anspruch nehmen, indem und zur
Wegschaffung der Kranken dienen sollen.
Die Ortsobrigkeiten müssen die müssen
einem jeden derselben eine in beiden Sprachen . . . . .
von welchem er abgegangen und wohin derselb nöthi-
genfalls zu beschützen. Diese Deklarazion muß ein.
Die Kriegskommissarien müssen d Wagen
stehen, eine Schildwache anzustellen, um zu ve Kriegs-
kommissairs des Verpflegungsortes, oder im F
Nur allein die Kriegskommissari werden
für jeden Mißbrauch verantwortlich gemacht.
Die Obrigkeiten müssen auf jed führen
muß, derselbe empfängt die Autorisazion der durch
andere Wagen aus denselben Dörfern oder au
Die Fourage wird nach dem von ssarius
visirt sein muß, täglich abgeliefert, und wird
Jeder Führer erhält von den mi enfalls
nach dem von dem Vorsteher anzufertigenden
Endlich, wenn die Kriegskommis ei uns
einreichen und die Autorisazion dazu nachsuche vorher-
gesehenen Transporten erforderlich sein sollte,

Berlin, den 29. Dezember 1806

Von Mainz nach Halberstadt 87 Stunden in 11 Tagemä

Straße von Halberstadt nach Berlin.

Von Halberstadt				
nach Wanzleben	9	Stunden;	hier ist ein Kriegskom	
„ Magdeburg	4	„	desgleichen.	
„ Hohenziaz	8	„	desgleichen, wohnt in	
„ Ziesar	6	„		
„ Brandenburg	6	„		
„ Wustermark	9	„	„ „ „	
„ Berlin	9	„	im gegenüberstehenden	

Straße von Berlin nach Küstrin.

Von Berlin			
nach Dahlwitz *)	5	Stunden;	der Kommissarius wo
„ Müncheberg	8	„	
„ Küstrin	10	„	desgleichen.

Von hier über Landsberg nach Posen 49 Stunden in 6

Straße von Berlin nach Frankfurt an der Oder.

Von Berlin			
nach Dahlwitz *)	6	Stunden;	wie oben ein Kommis
„ Müncheberg	7	„	
„ Frankfurt an der Oder	8	„	hier ist ein Kommissa

Von hier nach Posen 49 Stunden in 5 Märschen.

Straße von Berlin nach Stettin.

Von Berlin			
nach Bernau	6	Stunden;	ein Kommissarius, wel
„ Neustadt	6	„	
„ Schwedt	10	„	desgleichen, wohnt in
„ Garz	4	„	
„ Stettin	6	„	ein Kommissarius.

Alte Straße. Von Berlin nach Potsdam; ein Kommissarius.

Hau

Quartiere und Unterhalt.

Diejenigen Kriegskommissarien, welche in
befinden, müssen sich mit den Lokalbehörden und umlieger
zureichend wäre, daß die in denselben kantonirenden
daß ein Vorrathsmagazin von Heu, Stroh und Hafer no
die von ihnen unterzeichneten Bons die Vertheilung gesch

Die Kriegs- und Domainenkammern in de
vertreten, müssen den Magisträten in den Verpflegungsörte
Quartiere, Lebensmittel und Fourage jederzeit bereit sei,

---

*) Bis daß es entschieden ist, ob Dahlwitz für Vogelsdorf, wel
Truppen von Berlin bis Müncheberg marschiren, sobald aber die Verpflegung nach
diesem Fall erst den Tag nach ihrer Ankunft in Küstrin oder Frankfurt wieder welche

Digitized by Google

Zu S. 221.

nebst den Ve

Große Armee. Berlin.

Namen.	Aemter.	
Lambert.	Musterungsinspektor des 4. Kor Kriegskommissarius der Provi	
Mayaud.	Adjungirter Kriegskommissarius	
Marchant.	Kriegskommissarius.	— die Marschrouten.
Baudon.	Kriegskommissarius.	Ausrüstung und der arethe — die Militair=
Michel.	Zahlmeister des Bezirks.	
Die Munizipalität von Berlin.		es Herrn Generalkom= kommissair nachgesucht razions=Beamten ihre on Waarenlieferungen, rselben an die Kriegs=

Der Haupt=Kriegskommissarius t sind, man muß sich daher an dieselben wenden. In Betreff derjer werden sie selbige an den Hauptkommissarius verweisen.

Da die Offiziere und Beamte bei ine Ansprüche machen. Fourage gebührt nur solchen Of ge Pferde haben.

Die Kriegskommissarien bleiben

Kleidun
Lebensm
"
Fourage
Lazareth
Lazareth

*) Die Kriegskommissarien Marchant u

Hiervon benachrichtigte der Lambert die Kurmärkische Kammer unterm 14. Dezember 1806, welche ihrerseits hiernach unterm 19. Dezember 1806 *) alle Behörden der Provinz unter dem Bemerken mit Anweisung versah, daß Esteve sich auch gegen sie dahin ausgesprochen, er wäre hiermit einverstanden.

Zur Beseitigung der vielen Beschwerden, welche von Seiten der Kurmärkischen Kammer und dem Comité administratif der Stadt Berlin über die fortdauernden Unordnungen und Bedrückungen derjenigen Personen, welchen die Besorgung und Verpflegung der französischen Truppen in den Städten und auf dem platten Lande übertragen worden, beim Generalgouverneur Clarke und beim Lambert angebracht waren, wurde der Letztere veranlaßt, endlich am 29. Dezember 1806 eine Militairanweisung für die Provinz (Berlin benannt) zu erlassen.

In dieser hatte er sich über die Vertheilung des Dienstes der französischen Beamten in Berlin, über die Plätze und Bezirke, welche zu der von ihm benannten Provinz Berlin gehörten, und der darin angestellten französischen Kommissarien, speziell ausgesprochen, zugleich aber auch die Verfügungen bekannt gemacht, wonach solche für die Beschaffung der Quartiere, der Verpflegung und der Transportmittel zu sorgen, und welche Pflichten deshalb den Behörden und Einwohnern der Provinz oblägen. Da diese Anordnungen für die Kurmark einschließlich Berlin als Hauptnormen für die Zeit des Clarke'schen Gouvernements und selbst später noch in dieser Hinsicht galten, und hierauf mehrmals Bezug genommen werden muß, so ist dieserhalb und für solche Personen, denen das Durchlesen derselben von Interesse sein dürfte, diese Militairanweisung unter den Nachweisungen Nr. II. vollständig abgedruckt.

Hiernach waren die Hauptmilitairstraßen bestimmt:

---

*) s. Kammer-Akten Gen. Franz. Sach. Fach 1. Nr. 77, Vol. 1.

Digitized by Google

Von Berlin über Wustermark, Brandenburg, Ziesar, Hohenziaz nach Magdeburg, 5 Marschtage, 38 Stunden;

Von Berlin über Dahlwitz, Müncheberg nach Frankfurt an der Oder, 3 Marschtage, 21 Stunden;

Von Berlin über Dahlwitz, Müncheberg nach Küstrin, 3 Marschtage und 23 Stunden;

Von Berlin über Bernau, Neustadt-Eberswalde, Angermünde, Schwedt, Garz nach Stettin, 5 Marschtage und 32 Stunden;

Von Berlin über Potsdam, Belitz, Treuenbrietzen nach Wittenberg ꝛc.

Diese Anordnungen blieben bis nach dem Tilsiter Frieden in steter Wirksamkeit. Jedoch entstanden noch wegen der Kriegsverhältnisse Schwedens und Frankreichs Militairstraßen in der Kurmark zwischen Stettin über Löcknitz, Pasewalk nach Anklam, und von Berlin über Oranienburg, Zehdenik, Templin, Prenzlow nach Pasewalk, welche vielartig benutzt wurden und gleich den in der vorbemerkten Militair-Anweisung des Lambert angeordneten Militairstraßen eingerichtet werden mußten.

Außer den bis zur Abreise des Kaisers Napoleon von Berlin am 25. November 1806 stattgefundenen Truppenmärschen durch diese Stadt nach der Oder, s. erster Abschnitt S. 139, sind bis zum Tilsiter Frieden nachstehende Hauptdurchmärsche von französischen und mit denselben verbundenen Truppen durch die Kurmark zu bemerken:

1. Das von Lübeck durch die Prignitz, die Kreise Ruppin, Havelland und Glien-Löwenberg nach Berlin gerichtete Armeekorps des Marschalls Bernadotte kam am 25. November 1806 nach Berlin und ging am 27. November von dort nach Frankfurt an der Oder, von wo es am 1. Dezember ab- und nach der Weichsel weiter vorrückte.
2. Eine Küraſſier-Division von 4 Regimentern unter dem Grafen d'Espagne traf auf der Straße von Witten-

Digitized by Google

berg über Potsdam am 12. Dezember in Berlin ein. Nachdem am 13. der Generalgouverneur Clarke Revue über solche gehalten, setzte sie am 14. Dezember ihren Marsch nach Frankfurt an der Oder fort, von wo selbige am 18. Dezember gleichfalls zur Weichsel marschirte.

3. Am 13. Dezember rückte der Marschall Oudinot mit seinem Elitenkorps von Grenadieren und Voltigeurs, aus Italien über Wittenberg und Potsdam kommend, in Berlin ein. Auch über diese hielt der Generalgouverneur Clarke Revue, und ging dies Korps am 16. Dezember von Berlin in gleicher Richtung wie die vorbemerkten Korps über Frankfurt und von dort am 21. Dezember zur Weichsel.
4. Zwei am 10. Dezember von Magdeburg ausmarschirte Bataillone Nassau-Usingen trafen am 15. Dezember in Spandau und Berlin ein und wurden zum Dienst in diesen Städten auf längere Zeit zurückbehalten.
5. Das am 13. Dezember von Magdeburg ausmarschirte 25. leichte französische Infanterie-Regiment und die Gensd'armerie d'Ordonanze trafen am 18. Dezember in Berlin ein und gingen am 20. Dezember nach Frankfurt an der Oder und von dort am 24. Dezember zur Weichsel.
6. Nach der Schlacht von Eilau bekam der Generalgouverneur Clarke den Befehl vom 9. Februar 1807, alle in den Marken befindlichen Truppenabtheilungen, die Wiederhergestellten aus den Lazarethen, sowie die für die verschiedenen Korps der Armee in Preußen bestimmten ankommenden Reserven, zu sammeln und solche, in Abtheilungen vertheilt, zur Armee nach der Weichsel zu befördern. Hiernach ordnete er das Nöthige an, so daß bis zum 10. März 1807 bedeutend versammelte Truppenverstärkungen über Frankfurt an der Oder nach der Weichsel marschirten.
7. Diesen folgten in den nächsten Tagen das 2. italie-

nische leichte Regiment und 1500 Mann in Magdeburg gesammelter Truppen, welche am 10. März von dort über Berlin in Eilmärschen nach Frankfurt an der Oder und von dort am 19. März nach der Weichsel gingen. Um jene Zeit befanden sich außer den Kommandos in den einzelnen Etappenorten und den wenigen Garnisonstruppen in Spandau und Potsdam, nur noch in Berlin die hohenzollerschen Truppen und 200 Mann vom Garde-Grenadier-Kavallerie-Regiment, welche dort eingekleidet und aus dem Kavalleriedepot zu Potsdam beritten gemacht wurden, sowie die täglich durchmarschirenden Reserve-Abtheilungen der großen Armee.

8. Am 23. März trafen ein Bataillon vom 19. und das 14. leichte Infanterie-Regiment, über welche, nach der Angabe 1200 Mann stark, der Generalgouverneur Clarke am 24. Revue hielt, in Berlin ein, von wo solche am 25. abmarschirten und von Frankfurt an der Oder am 29. März ihren Marsch zur Weichsel fortsetzten.

9. Am 6. April ging auf 41 Wagen das in 17 Tagen von Paris nach Berlin beförderte Gardedepot von dort nach Frankfurt an der Oder und am 8. weiter zur Weichsel.

Von der Zeit an hörten, mit Ausnahme der Märsche der Wiederhergestellten und Reserven, alle sonstigen Truppenmärsche durch die Kurmark nach der Weichsel auf, jedoch kehrten sehr viele Invaliden von dort über Berlin nach Frankreich zurück.

10. Die kriegerischen Verhältnisse zwischen Frankreich und Schweden berührten die Kurmark in der ersten Hälfte des Jahres 1807 außerdem jedoch vielfach, und gehörten die deshalb stattgefundenen Märsche der französischen Truppen zu den großen Belästigungen eines Theils der Kurmark.

Der Marschall Mortier hatte mit seinem 8. Armeekorps Hamburg und Mecklenburg besetzt, von wo er im Januar

Digitized by Google

1807 aufbrach und sein Hauptquartier nach Anklam in Vorpommern verlegte. Seine Lazarethe und Depots sandte er nach Prenzlow und ließ von der Ukermark sich einen bedeutenden Theil der ihm nöthigen Verpflegung liefern. Am 28. Januar 1807 brach er von Anklam mit seinem Korps nach Stralsund zur Belagerung dieser Festung auf und schloß am 30. Januar *) diese ein. Neun Wochen lang fand die Belagerung statt, am 1. und 2. April aber wurden die französischen Truppen von den schwedischen Truppen des Generalgouverneur v. Essen unter Anführung des General v. Armfeld und des demselben beigesellten Chefs des Generalstabs, königl. Generaladjudanten Major v. Bassewitz **) angegriffen und so zurückgedrängt, daß am 3. und 4. April die Städte Anklam und Demmin von den Schweden schon besetzt wurden, worauf sich der Marschall Mortier nach Pasewalk, Ukermünde und Prenzlow zurückzog ***).

Inzwischen waren die beiden französischen Divisionen Molitor und Budet, jede, nach Inhalt der Akten, in einer Stärke von zehn bis elftausend Mann, aus Italien, erstere am 20. März in Magdeburg, letztere am 23. März von Wittenberg über Potsdam in Berlin eingetroffen und zur Verfügung des Marschall Mortier gestellt worden. Die erste Division ging über Burg, Genthin, Havelberg, Kyritz und durch Mecklenburg nach Prenzlow, die letzte über

*) s. Politisches Journal 1807. S. 201 ꝛc.

**) Der Major v. Bassewitz hatte schon früher einen glücklichen Streifzug nach Mecklenburg unternommen und von dort eine bedeutende Anzahl gemachter Kriegsgefangener, sowie viele Militairgegenstände des Feindes nach Stralsund gebracht. Er nahm im Juli 1807, wie der König nach Schweden zurückging, als Oberstlieutenant seinen Abschied, bezog sein väterliches Gut Schimm in Mecklenburg-Schwerin, wo er bis zum Jahr 1813 sich aufhielt, damals aber zum Kommandeur des Landsturms in Mecklenburg, unter dem Chef desselben Erbgroßherzog von Mecklenburg-Schwerin, ernannt wurde, und nach dem ersten Pariser Frieden sich ganz in den Ruhestand begab.

***) s. Politisches Journal 1807 Monat April S. 383 und Monat Juni S. 633.

Digitized by Google

Oranienburg, Zehdenik, Templin gleichfalls dorthin. Nach deren Eintreffen versammelte der Marschall Mortier seine sämmtlichen Streitkräfte am 15. April bei Pasewalk und im nördlichen Theil der Ukermark, griff die Schweden an, schlug solche und hatte am 16. April*) sein Hauptquartier in Anklam, worauf zwischen ihm und dem Generalgouverneur v. Essen zu Schlotkow am 18. April ein Waffenstillstand mit zehntägiger Aufkündigung geschlossen wurde**).

Während der Dauer dieses Waffenstillstands hatte der Marschall Mortier eine anderweitige Bestimmung mit einem Theil seines Korps, nämlich die, Kolberg zu belagern und zu nehmen, erhalten. Zugleich hatte der Kaiser Napoleon bestimmt, daß der Marschall Brune das Reservekorps an der Peene befehligen solle. Dieser machte von Schwerin aus am 19. März 1807 bekannt, daß er sein Hauptquartier in Stettin aufschlagen würde, der Chef seines Generalstabs sei der General Allemand, der der Artillerie der General Lakombe St. Michel, und Ordinateur des Korps Generalkriegskommissair Morand. Sein Korps selbst bestand aus den beiden obbemerkten Divisionen Molitor und Budet, mehreren holländischen Regimentern und einer Division Spanier. Alle in Berlin zu jener Zeit eintreffende Reservetruppen wurden von dort zum Brune'schen Korps gesandt, um solches möglichst zu verstärken, da der König von Schweden selbst mit neuen Truppen in Schwedisch-Pommern angekommen, der Generallieutenant v. Blücher aus Preußen mit 5000 Mann zur Verstärkung der Schweden dorthin gesandt war und englische Hülfstruppen in Rügen erwartet wurden.

Die Ukermark, in deren nördlichem Theile viele Truppen des Brune'schen Reservekorps kantonnirten und aus welcher überdies bedeutende Verpflegungsgegegenstände für dies Armeekorps geliefert werden mußten, litt hierdurch und durch

---

*) s. Politisches Journal 1807. Monat April S. 425.

**) s. Politisches Journal 1807, Monat April S. 432, und Monat Mai S. 538.

Digitized by Google

die vielen Durchmärsche überaus. Selbst am 8. Juli 1807 kamen noch das Dragoner-Regiment Napoleon und das 14. Regiment Jäger zu Pferde von Italien über Wittenberg nach Treuenbrietzen und gingen über Potsdam, Oranienburg, Zehdenik, Templin, Prenzlow und Strasburg zum Korps des Marschall Brune.

Die Durchmärsche hörten auch selbst nach dem Tilsiter Frieden nicht auf, denn wenngleich nach diesem der Generallieutenant v. Blücher sich von den Schweden trennte und nach der Gegend von Kolberg in Preußisch-Pommern marschirte, so bestimmte sich dennoch der König von Schweden den Krieg fortzusetzen. Er hatte vorher den General Brune zu einer mündlichen Unterredung mit ihm in Schlotkow eingeladen, und da diese *) nicht nach seinem Wunsche ausgefallen war, kündigte er den am 18. April geschlossenen Waffenstillstand am 3. Juli 1807 **) und begannen die Feindseligkeiten am 13. Juli. Die Folge davon war, daß in wenigen Tagen ganz Schwedisch-Pommern bis auf Stralsund und Rügen von den Franzosen besetzt und erstere Stadt belagert wurde. Sie ergab sich am 20. August 1807 ***) den Franzosen, und von der schwedischen Armee, welche sich auf Rügen zusammengezogen hatte, wurde diese Insel nach der spätern Konvenzion am 7. September 1807 †) auch geräumt und den Franzosen zur Besetzung überlassen. Erst nach dieser Besetzung von Stralsund und Rügen hörten die Durchmärsche nach Schwedisch-Pommern in der Ukermark größtentheils auf und hiermit auch die zur Verpflegung des Brune'schen Korps veranlaßten bedeutenden Ausschreibungen an Lebensmitteln und Fourage aus der Ukermark.

Außer den vorbemerkten vielen, durch die Kurmark bis nach dem Tilsiter Frieden zu Ende Juli 1807 marschirten

*) s. Politisches Journal 1807. S. 841.
**) s. Politisches Journal 1807. S. 672.
***) s. Politisches Journal 1807. S. 848.
†) s. Politisches Journal 1807. S. 940. Sept.-Stück Nr. XXII.

Digitized by Google

französischen und mit diesen verbundenen Truppen, befanden sich in den größern Städten, wie Stendal, Brandenburg, Potsdam, Perleberg, Prenzlow, Frankfurt a. d. O. und Spandau, sowie in mehreren andern Städten und Dörfern, wo Etappenstazionen oder Lazarethe eingerichtet waren, eine Masse von Kommandanten und Zivilpersonen, welche von der Provinz verpflegt werden mußten, sich viel auf Reisen, besonders wegen der öftern Wechselungen befanden und große Belästigungen deshalb veranlaßten.

b. Wie und nach welchen Grundsätzen das Verpflegungswesen der französischen uud der mit denselben verbündeten Truppen in der Kurmark durch die preußischen Behörden und die Einwohner dieser Provinz bewirkt werden sollte, hatte der Generalordinateur Lambert der Kurmärkischen Kammer in den ersten Tagen des Monats November 1806 bekannt gemacht. Alles was das Militair jeder Gattung und jeden Ranges an Razionen und Porzionen verlangen konnte und von welchem Umfang diese sein mußten, enthielt seine in der Beilage III. befindliche Bekanntmachung vom 15. Prairial Jahr 12, welche er der Kammer zur Nachachtung zugleich mittheilte. Für die Verpflegung, das Unterkommen und die Beschaffung der sonst nothwendigen Bedürfnisse der französischen Truppen in der Kurmark mußten mit Ausnahme von Berlin, nach den Bestimmungen des Kaisers Napoleon vom 3. und 13. November 1806 (s. ersten Abschnitt) die Kurmärkische Kammer und deren Unterbehörden unter Oberleitung der ihnen vorgesetzten französischen Behörden, Sorge tragen. Vor Ankunft der Franzosen hatte nach der Aufforderung des Ministers v. Angern und des Fürsten Hatzfeld, der Kammerpräsident v. Gerlach seine Zustimmung gegeben, daß das beim Magistratskollegio zu Berlin eingerichtete Verpflegungsbureau alle Verpflegungsbedürfnisse für die französischen Truppen in der ganzen Kurmark beschaffen und die desfalls zu treffenden Anordnungen leiten und führen solle. Die Kriegs- und Domainenräthe v. Bassewitz, v. Balthaser und Nagel waren nebst mehreren Assessoren

Digitized by Google

ent au Tarif du 15 Prairial an 12
Vendémiaire an 13.

	Fourrages en nature		Observations.
	sur le pied de guerre.	aux rassemblemens.	
Maréchal d'	24	24	Aucune ration soit dans les places, soit dans les gites d'étape, ne doit être distribuée que sur un bon indiquant le nom, le grade, le corps d'armée, la division et le régiment dont le militaire fait partie.
	12	12	
Officiers gé	10	10	
	8	8	
	6	6	
Adjudans c	4	3	Fourrages.
	4	3	Quoique ce tarif ne soit destiné qu'à indiquer le nombre de rations dû à chaque grade en temps de guerre, on y a ajouté une colonne du nombre de rations de fourrages à fournir en nature dans les cas où un cantonnement, une réserve ou tout autre rassemblement de troupes dans l'intérieur ne serait pas sur le pied de guerre proprement dit, et auxquels il serait cependant jugé nécessaire de distribuer des fourrages en nature, soit aux Officiers qui, d'après l'arrêté du 19 germinal an 10, n'ont droit qu'à l'indemnité representative, soit à ceux qui, aussi en temps de paix, n'ont droit ni à l'indemnité représentative, ni aux rations en nature.
Aides-de-ca	3	2	
	3	2	
	2	1	
	2	1	
Adjoints à l	3	2	
	3	2	
	2	1	
Commissaire	10	10	
Adjoint au (	8	8	
	8	8	
Inspecteurs	6	6	
	4	4	
	8	6	
	4	3	
Commissaire	3	2	
	2	1	
	4	4	
	3	2	
Officiers de mées et à la	1	—	
	1	1	
	1	—	
Adjudans de	—	—	A l'armée les officiers des Places reçoivent les rations attribuées à leur grade.
Colonels et	3	2	
	4	3	
Chefs de bat	2	1	
	3	2	

Digitized by Google

	Fourrages en nature		Observations.
	sur le pied de guerre.	aux rassemblemens.	
Chefs d	3	2	
Quartie	1	1	
	2	1	
Adjuda	1	1	
	3	2	
Capitai	—	—	Les Capitaines, Lieutenans et Sous-lieutenans d'infanterie jouiront d'une ration de fourrages lorsqu'ils seront âgés de plus de 50 ans, et montés.
	3	2	
Lieuten	—	—	
	2	1	
Sous-o	—	—	Les Sous-officiers, Caporaux-fourriers et Brigadier-fourriers ont une double ration de chauffage. Il doit être fourni une ration de fourrages pour chacun des chevaux de troupes présens à la revue.
	3	2	
Train d	2	1	
	—	—	Les Sous-offfciers, y compris les Brigadier-fourriers, ont une double ration de chauffage. Il doit être fourni une ration de fourrages pour chacun des chevaux du train présens à la revue.
Gendar	—	—	Comme les troupes à cheval, suivant les grades correspondans.
Garde	—	—	Les Gardes nationales mises en activité, recevront la subsistance militaire attribuée a l'infanterie; mais elles ne devront être mises én activité que dans les cas d'une attaque, conformément à la décision du Gouvernement du 28 germinal an 11.
Payeur			Ils n'y ont droit que lorsqu'ils sont hors du territoire Français.
Régisse	4	—	
Inspect			
Payeur			
Directe	3	—	
Postes.			

Digitized by Google

	rrages ature.	Observations.
	aux rassemblemens.	
Payeurs di Caissier du Chef aux c		
Inspecteur.	—	
Directeurs Inspecteurs Chef de div Directeurs Traducteurs Sous-chefs		Ils n'y ont droit que lorsqu'ils sont hors du territoire Français.
Gardes-mag		
Économes d	—	
Équipages .		
Commis et Boulangers, Ouvrier	—	
Vaguemestre	—	Ils recevront les rations suivant le grad auquel ils sont assimilés.
Artillerie. .	—	Les fourrages ne leur sont dus que lorsqu'ils sont montés.
Génie . . .	—	Comme les Sous-officiers des Mineurs et Sapeurs.
	—	Comme les Soldats, mais en cas de siége seulement.
Employés at	—	Ils n'y ont droit que lorsque les troupes sont hors du territoire de la République.

n 25 fructidor an 9.

R

Vivres
- eront distribués à raison d'un litre de vin pour 4 hom.
- tre d'eau-de-vie pour seize hommes;
- tre de vinaigre pour vingt hommes.

Digitized by Google

tidor an 8.

Observations.

Rations

amment de la fourniture de chauffage à faire à la troupe
étails d'autre part, il sera fait une fourniture particulière
ouacs et corps-de-garde, conformément à l'arrêté du
n 8. Elle doit être faite sur les revues constatant l'existence
-garde et leur classe.

19. germinal an 10.

7 mois, erminal démiaire.	Pendant 5 mois, du 1er Brumaire au 30 Ventôse.	Nach preußiſchem Maaß und Gewicht ad 1.	ad 2.
Pour le foin	7 kilog. de foin	15 Pfund	15 Pfund
me paille	5 kilog. de paille	$10^2/_3$ Pfund	$10^2/_3$ Pfund
d'avoine	8 litres ½ d'avoine	$2^1/_2$ Metze	$2^1/_2$ Metze
Pour l foin	9 kilog. de foin	$19^1/_5$ Pfund	$19^1/_5$ Pfund
l'ir d'avoine	8 litres ½ d'avoine	$2^1/_2$ Metze	$2^1/_2$ Metze
Pour l foin	5 kilog. de foin	$10^2/_3$ Pfund	$10^2/_3$ Pfund
paille	5 kilog. de paille	$10^2/_3$ Pfund	$10^2/_3$ Pfund
Pour le d'avoine	6 litres ½ d'avoine	$2^1/_2$ Metze	$1^{10}/_{11}$ Metze
Off foin	5 kilog. de foin	$10^2/_3$ Pfund	$10^2/_3$ Pfund
teu paille	5 kilog. dé paille	$10^2/_3$ Pfund	$10^2/_3$ Pfund
pri d'avoine	8 litres ½ d'avoine	$2^1/_2$ Metze	$2^1/_2$ Metze
Pour le de foin	7 kilog. de foin	15 Pfund	15 Pfund
d'avoine	8 litres ½ d'avoine	$2^1/_2$ Metze	$2^1/_2$ Metze
Pour le foin	4 kilog. de foin	$10^2/_3$ Pfund	$8^8/_{15}$ Pfund
paille	5 kilog. de paille	$10^2/_3$ Pfund	$10^2/_3$ Pfund
d'avoine	6 litres ½ d'avoine	$1^{10}/_{11}$ Metze	$1^{10}/_{11}$ Metze
Pour l foin	9 kilog. de foin	$19^1/_5$ Pfund	$19^1/_5$ Pfund
arr d'avoine	9 litres ½ d'avoine	$2^{17}/_{22}$ Metze	$2^{17}/_{22}$ Metze
Pour le foin	8 kilog. de foin	17 Pfund	17 Pfund
d'avoine	8 litres ½ d'avoine	$2^1/_2$ Metze	$2^1/_2$ Metze

ation de la guerre.

vues, Ordonnateur de la Province de Berlin.

Lambert.

Digitized by Google

und Referendarien daher zur Hülfe bei Bearbeitung dieser und anderer Verwaltungsgegenstände dem Verpflegungsbureau des Berliner Magistrats vom Kammerpräsidenten v. Gerlach überwiesen und die in Berlin vorhandenen preußischen Fourage- und Mehlmagazine demselben zur Verwaltung und Benutzung übergeben worden. Von dieser getroffenen Einrichtung waren auch alle Behörden durch die Kurmärkische Kammer in Kenntniß gesetzt worden*). Da die Stadt Berlin nach der Bestimmung des Kaisers Napoleon gleich nach seiner Ankunft in dieser Stadt in der Verwaltung von dem übrigen Theil der Kurmark getrennt wurde, so hörte hiermit auch sogleich die Wirksamkeit des gedachten Verpflegungsbureaus in seinem bestimmten Umfange für die Kurmark außerhalb Berlin ganz auf. Wie schon früher bemerkt worden, hatte durch die Ueberschwemmung der Provinz mit den verschiedenen Truppenkorps der französischen Armee die innere Verbindung fast aller preußischen Behörden in dem Zeitraume vom 24. bis 31. Oktober 1806 aufgehört und sorgten für deren Unterkommen und Verpflegung die französischen Befehlshaber nach Willkür. Blos hinsichtlich der in Potsdam befindlichen Truppen war solches, nach den dort vorhandenen Lokalverhältnissen, nicht möglich, und hatte die Kurmärkische Kammer verfügt, daß von den benachbarten Kreisen, namentlich Havelland und Zauche, einiges Schlachtvieh und etwas Fourage dorthin geliefert wurde. Hierdurch war aber der tägliche Bedarf der Truppen nicht gesichert worden, weshalb auf den Antrag des Steuerraths Ribbach und des Potsdamschen Magistrats vom Kammerpräsident v. Gerlach am 28. Oktober 1806 der Kriegsrath Bonseri, der Assessor v. Martens, sowie die Referendarien v. Karger und v. Damnitz nach Potsdam gesandt, wurden zur Unterstützung des Magistrats und Leitung der zu beschaffenden Verpflegung für diese Stadt. Unterm 1. November zeigte der Bonseri

*) s. Kammerakten Gen. Franz. Sachen Fach 1. Nr. 2. Verpflegungsangelegenheiten Fol. 12.

Digitized by Google

der Kammer an, daß der tägliche Bedarf für die Truppen in Potsdam 40 Ctr. Mehl und 15 Ctr. Fleiſch betrüge, und da die Sicherheit des Bedarfs für einen Monat verlangt würde, 1200 Ctr. Mehl und 450 Ctr. Fleiſch erforderlich wären. Den Bedarf an Fourage, da dort täglich 6000 Pferde vorhanden ſein würden, gab derſelbe auf einen Monat zu 24,545 Ctr. Heu, 750 Schock Stroh und 1250 Wispel Hafer an. Zur Lieferung des Mehls reichten nach ſeiner Anzeige die vorhandenen Beſtände im Potsdamſchen preußiſchen Magazin hin, das Fleiſch hingegen hätten, nach einem Abkommen zwiſchen den Deputirten der drei Kreiſe Teltow, Zauche und Havelland, dieſe in Natura zu liefern übernommen, ſich auch bereit erklärt, den erforderlichen einmonatlichen Bedarf an Hafer und Stroh, ſowie einen Theil des einmonatlichen Heubedarfs nach einer unter ſich gemachten Vertheilung zu beſchaffen. Dies genehmigte die Kammer ſowie unterm 10. November einen Kontrakt, den der Bonſeri mit einem Lieferanten Bacher Behrend am 4. November über die Lieferung von 8000 Ctr. Heu zu 1 Thlr. 16 Gr. für den Ctr. abgeſchloſſen hatte. Der Geldbetrag hierfür betrug 13,333 Thlr 8 Gr., welchen die Kammer auf alle Kreiſe nach Maßgabe des achtmonatlichen Ausſchreibens an Fourage im Auguſt 1806 *) für die preußiſchen Truppen vertheilte und unterm 19. November ausſchrieb **).

Wenngleich die Kreiſe Havelland, Zauche und Teltow im Laufe des Monats November das verlangte Fleiſch und einen Theil der übernommenen Fourage ablieferten, ſo entſtand in letzterer Hinſicht doch dadurch eine Stockung, weil die franzöſiſchen Kommiſſarien die einzelnen Liefernden bei der Ablieferung ſtets zu übervortheilen ſtrebten, und wenn ſich dieſe hierin zu fügen nicht bereit waren, aus irgend einem Grunde das Angebotene zurückwieſen. Ungeachtet der

*) ſ. das vorangehende Werk: Die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806. S. 320.

**) ſ. die vorbemerkten Kammeraften Fol. 96 ꝛc.

Digitized by Google

Vorstellungen des Bonseri und der von ihm zum Beistand der Liefernden angestellten preußischen Beamten, fanden die französischen Behörden in Potsdam sich nicht geneigt, energisch gegen die Aufseher der Magazine einzuschreiten, weshalb die liefernden Landbewohner zu keiner weitern Naturallieferung von Fourage zu bewegen waren. Die Kammer, welche strenge Maßregeln gegen sie nicht zeitgemäß erachtete, mußte daher einen Kontrakt mit dem Lieferanten Gans über 500 Wispel Hafer zu 2 Thlr. 4 Gr., 4000 Ctr. Heu zu 1 Thlr. 16 Gr. und 400 Schock Stroh zu 15 Thlr. schließen, um den Bedarf für den Monat November in Potsdam nur zu sichern. Der Geldbetrag hierfür betrug 38,666 Thlr. 16 Gr. und wurde, wie erstere Summe, auf alle Kreise vertheilt unterm 30. November ausgeschrieben *).

Die erstere Summe hatte die Kammer vorschußweise zur sofortigen Befriedigung des Lieferanten aus den eingezogenen Geldern in ihrer Kriegskasse bezahlt. Beim nächstwöchentlichen eingereichten Abschluß dieser Kasse hatte der Intendant dies nicht gutgeheißen und den sofortigen Ersatz verlangt, auch alle ähnliche Vorschußzahlungen verboten. Da nun in der letzten Hälfte des Monats November auf Veranlassung der französischen Behörden ein Comité der Stände zur Aufbringung der von der Kurmark verlangten Kriegskontribuzion in Berlin gewählt und in Wirksamkeit getreten war **), so trat die Kammer mit demselben und seinen noch anwesenden ständischen Wählern zusammen, um sich über die zu treffenden Maßregeln wegen Beschaffung der Bedürfnisse für die französische Armee zu berathen und zu einigen. Diesen machte der Präsident v. Gerlach bemerklich, daß die von der Kammer verlangten Verzehrungsgegenstände von ihr nur zur Naturallieferung auf die Kreise vertheilt und ausgeschrieben werden könnten, dadurch aber leicht, wie schon in Potsdam geschehen, bei der Habsucht

*) s. die vorbemerkten Kammerakten Fol. 274 ꝛc.

**) s. das Ausführliche wegen Bildung des Comités und dessen Wirksamkeit im fünften Abschnitt.

Digitized by Google

der französischen Beamten sehr nachtheilige Bedrückungen der einzelnen Liefernden, auch die größten Verlegenheiten nicht zu vermeiden sein dürften. Die versammelten Stände verkannten, aus eigener zum Theil gemachten Erfahrung, diese Bedenken nicht, protestirten jedoch insbesondere gegen das von der Kammer veranlaßte Verfahren, wegen Schließung von Lieferungskontrakten für die in Natura ausgeschriebenen, aber nicht gelieferten Gegenstände und Einziehung der hierfür zu bezahlenden Summe von den einzelnen Kreisen, und eben so wenig wollten sie gestatten, daß die letzteren das von ihnen in Natura Verlangte durch Lieferanten liefern dürften, weil sie fürchteten, daß dann aus der Provinz kein baares Geld für die Kriegskontribuzionskasse eingehen und das Comité in seinen Verhältnissen sehr gestört werden würde. Dieserhalb beschlossen die versammelten Stände mit dem erwählten Comité unter Zustimmung des Kammerpräsidenten v. Gerlach:

1. daß alle Lieferungsanforderungen der französischen Behörden nur an die Kurmärkische Kammer gerichtet werden sollten;
2. diese habe, wo es ihr ausführbar scheine, das Verlangte stets auf alle oder einzelne Kreise und Städte in Natura auszuschreiben, was insbesondere hinsichtlich der Bedürfnisse der einzelnen Orte in der Provinz, wo Etappenanstalten angeordnet wären, stattfinden müsse. Sollten an Landräthe, in deren Kreisen solche Anstalten sich befänden, direkte Requisizionen zur Beschaffung von Lebensbedürfnissen oder Fourage ergehen, so würden diese hierfür durch Naturallieferung zu sorgen, jedoch sogleich der Kammer Anzeige zu machen haben, deren Beurtheilung es obliegen würde, ob und welche Hülfe ihnen durch Anziehung benachbarter Kreise zu gewähren sei;
3. weder die Kreise noch die Kammer dürften, wegen Beschaffung solcher in Natura ausgeschriebenen Lieferungen, Kontrakte mit Lieferanten schließen;

Digitized by Google

4. im Fall jedoch die Kammer des Dafürhaltens wäre, daß durch eine Ausschreibung in Natura das verlangte Bedürfniß nicht zu beschaffen sei, so habe die Kammer mit dem Comité sich deshalb zu berathen, und würde selbiges dann die Geldmittel zur Beschaffung der Lieferung geben;
5. wegen Abschließung solcher Kontrakte solle die Kammer jedoch jedesmal vorher mit dem Comité Rücksprache nehmen, und ohne dessen Zustimmung weder über die Geldpreise, die Zahlungsmittel, noch über die Zeit der Zahlung bindende Verabredung treffen;
6. endlich erklärten sich die Stände, die bis Ende November von der Kammer für Beschaffung von Lieferungsgegenständen ausgeschriebenen Geldbeiträge aus ihrer Kasse zu vergütigen, und sich deshalb mit den Kreisen bei Abtragung der Kriegskontribuzion zu berechnen, auch diejenigen Summen für Naturallieferungen der Kreiseingesessenen, welche von den französischen Behörden für richtig anerkannt wären, den einzelnen Kreisen auf ihre zu bezahlende Kriegskontribuzion in Anrechnung zu bringen.

Zu diesem Resultat hatte die Bestimmung des Kaisers Napoleon vom 13. November S. 122 ꝛc. geführt, wonach er das von der Provinz für Lebensmittel und Fourage zur Verpflegung der französischen Truppen vom 15. November an zu Liefernde auf die Kriegskontribuzion der Kurmark anzurechnen versprochen hatte, wovon der Kammer nach der Anweisung des Generalintendanten der Armee Daru durch den Intendanten Bignon und Generalordinateur Lambert Mittheilung gemacht worden war *).

Mit diesen von den Ständen getroffenen Bestimmungen erklärten die französischen Behörden sich mündlich einverstanden.

*) s. dieserhalb die Bekanntmachung des Lambert vom 10. Dezember 1806 S. 223, wo er anführt, daß unterm 25. November der Daru ihm gleichfalls von der ersten Bestimmung des Kaisers zu seiner Nachachtung Mittheilung gemacht habe.

Digitized by Google

Nach diesen Bestimmungen ist von der Kammer und dem Comité bis zum Tilsiter Frieden auch in der Regel stets verfahren, wenngleich nach den Akten auch Abweichungen hin und wieder sich bemerklich machen.

Da die Kreise und Städte durch die Bekanntmachungen der Kammer vom 19. Dezember 1806 *) über Das, was vom Gelieferten auf die Kriegskontribuzion abzurechnen sei, in Kenntniß gesetzt waren, auch sie über die Art und Weise, wie die Bescheinigungen eingerichtet werden müßten, um zu einer solchen Vergütigung zu gelangen, mit Anweisung versehen waren, so wurde solches von ihnen möglichst ausgedehnt benutzt, und glichen sie sich mit den einzeln Liefernden auf die von ihnen zu zahlende Kriegskontribuzion aus.

Hiernach liquidirten die Kreise und Städte für die ganze Quantität, die auf eine Requisizion von ihnen verlangt war. Anfangs beachteten die Franzosen dies Verfahren nicht, unterm 3. Februar 1807 wurde jedoch vom Bignon dem Comité eine Bestimmung des Esteve vom 31. Januar 1807 mitgetheilt, worin er nach des Kaisers Befehl angeordnet hatte, daß für die Lieferungen jedes Einzelnen nach dem Inhalt der Magazinquittungen nur für diese Zahlungsanerkennungen (Bordereaux) ausgefertigt werden dürften, auch der Geldbetrag hiernach nur auf das Kriegskontribuzionsquantum des Einzelnen in Abrechnung zu bringen sei.

Dies, sowie eine spätere desfallsige Nachfrage des Esteve vom 22. März, was hierauf veranlaßt sei, theilte das Comité der Kammer mit, welche unterm 31. März 1807 jedoch erwiderte, daß man hierauf beim Liquidazionswesen keine Rücksicht nehmen könne, sondern die einzelnen Liefernden, wie angeordnet worden, die durch sie geschehenen Ablieferungen für den Kreis nur zu deklariren hätten. Zugleich bemerkte sie, daß deshalb auch die Behörden von ihr mit keiner weitern Anweisung versehen worden wären.

---

*) s. Kammerakten Franz. Sachen Gen.-Fach 1. Nr. 77. Vol. I. S. 12 und S. 221 dieses Werks.

Digitized by Google

Später kam diese Anordnung nicht weiter zur Sprache und verblieb es bei der frühern Anordnung der Kammer *).

Wie schon bemerkt, mußten über das in Natura und durch Lieferanten Gelieferte Anerkennungsbescheinigungen ausgefertigt werden, welche nicht allein die Unterschrift des französischen Kriegskommissair, welcher die Lieferung empfangen, sondern auch die des Generalordinateur Lambert und des Intendanten zu ihrer Gültigkeit erheischten. Diese wurden von den französischen Behörden Bordereaux genannt, und lag bei Prüfung derselben es dem Intendanten besonders ob, die Richtigkeit der für das Gelieferte zum Ansatz gebrachten Markt- und Kontraktpreise zu bescheinigen, weshalb das Comité bei Schließung von Kontrakten über die bewilligten Summen sich die Beistimmung des Intendanten gewöhnlich zu beschaffen suchte. Die Schemas zu diesen Bordereaux erhielt am 5. Januar 1807 die Kammer vom Lambert, worauf sie solche den Behörden am 9. Januar 1807 mittheilte, und bei Vertheilung einer größern Anzahl derselben unterm 12. Februar 1807 solche noch mit einer besondern Instrukzion versah **), welche sie auch dem Comité mittheilte.

Bei der unverhältnißmäßigen Last, welche einzelne Personen und Gemeinden, auch selbst ganze Distrikte, durch die Märsche und Bedrückungen bei der Einquartierung und den Lieferungen für die französischen und die mit diesen verbündeten Truppen erlitten hatten und fortwährend erlitten, fand der Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz, welcher bis zum Januar 1807 dem Berliner Magistrat zu dessen Unterstützung zugeordnet war, sich bei seinem Rücktritt zur Kammer, wo ihm die Marsch-Einquartirungs- und Naturallieferungsangelegenheiten zur Bearbeitung überwiesen waren, veranlaßt, der Kammer seine Ansicht über eine, ihm nach Bil-

---

*) s. Kammerakten Franz. Sachen Gen. Vol. 1. Nr. 77. Fol. 86—88.

**) Diese Bestimmungen finden sich in den letztgedachten Akten der Kammer von Fol. 21 bis 32.

Digitized by Google

ligkeit und Recht nothwendig erachtete Ausgleichung der vorbemerkten Lasten und Leistungen auf alle Einwohner der Provinz, vorzulegen.

Zugleich trug er darauf an:

a. die wegen des bis dahin Geleisteten ꝛc. erforderlichen Beweismittel sogleich, weil noch Alles im frischen Andenken sei, zu beschaffen.

b. Denjenigen Orten und Distrikten, welche durch Durchmärsche und Naturallieferungen besonders gelitten hätten und fortwährend litten, Hülfe vom Ganzen der Provinz zu gewähren.

c. Diejenigen Ausgaben, die zur Erhaltung der Kommandanten, Intendanten, Kriegskommissaire ꝛc. bisher von einzelnen Orten und Distrikten hätten bestritten werden müssen, ihnen von der ganzen Provinz zu ersetzen, auch die dieserhalb noch erforderlichen Ausgaben von derselben zu bestreiten.

d. Endlich die Städte, welche gezwungen worden Lazarethe anzulegen und solche ohne Hülfe noch unterhalten müßten, dieserhalb gleichfalls vom Ganzen der Provinz zu unterstützen.

Die Kammer fand sich auf diesen Antrag veranlaßt sogleich alle Kreis- und Städtischen Behörden darauf aufmerksam zu machen, gültige Beläge über das von Einzelnen, Kommunen und Distrikten Gelittene und Gelieferte zu sammeln, besprach sich über den ganzen Antrag mit dem Comité und erließ unterm 26. Februar 1807 eine Aufforderung an die Landräthe v. Zieten, v. Pannewitz, v. Bredow, an den Landesdirektor v. Arnim und den Kriegssteuerrath Ribbach, sich zu einer desfallsigen Berathung am 11. März auf der Kammer einzufinden. In dieser Konferenz*), zu der noch

*) Das damals ausführlich aufgenommene Protokoll befindet sich in den Akten der Kammer Gen. Französische Sachen Fach 2. Nr. 97. Vol. I.

Digitized by Google

mehrere Mitglieder der Kammer zugezogen waren, wurden die vier vorhin aufgeführten Vorschläge in nähere Berathung genommen und hinsichtlich der drei letztern einstimmig beschlossen, daß die Ausführung derselben billig und gerecht sei; nur wegen Aufbringung der desfallsigen Kosten ergab sich das Bedenken, ob es möglich und rathsam sein würde, solche neben der Kriegskontribuzion besonders aufbringen zu lassen, oder ob das Comité der Stände es nicht vorziehen dürfte, die ausgemittelten Summen aus seiner Kasse zu bestreiten.

Deshalb wurde beschlossen, daß die Kammer zwar die Ausmittelung der hierzu für die Vergangenheit und der, nach Ueberschlägen für die Zukunft erforderlichen Summen sogleich ermitteln lassen, wegen der Art der Zahlung derselben sich aber mit dem Comité dann vereinigen möge. Die Kammer erließ hierauf die Verfügungen zur Ausmittelung der derartigen Ausgaben der Provinz, und wurden die desfallsigen Ergebnisse auch von ihr zusammengestellt.

Da aber das Comité bei der Bedrängniß, worin es sich befand, keine Erklärung über die Art und Weise, wie die zu zahlenden Summen am zweckmäßigsten aufzubringen, abgeben wollte, so wurde die Bestimmung in dieser Angelegenheit bis zur Zusammenkunft der im Juli ausgeschriebenen Versammlung der ständischen Deputirten zum großen Ausschuß ausgesetzt. Hinsichtlich des ersten Antrags, die spezielle Ausmittelung aller in der Provinz stattgefundenen Leistungen ꝛc. sogleich zu bewirken, war man mit dem gemachten Vorschlag einverstanden und wurde der v. Bassewitz vom Präsident v. Gerlach beauftragt, solchen und die dazu gehörigen Nachweisungsvorschläge mit dem Landrath v. Pannewitz, als Mitglied des Comité, welcher sich auf das vorbemerkte Anschreiben der Kammer vom 12. Februar 1807 S. 235, im Allgemeinen damit schon unterm 28. Februar 1807 einverstanden erklärt hatte, nochmals durchzugehen und nach ihrer Vereinbarung sodann die nöthigen Verfügungen zu entwerfen. Nachdem dies geschehen, erließ die Kammer

Digitized by Google

unterm 29. März 1807 *) eine Zirkularverfügung an alle Kreis- und Städtischen Behörden, wonach diese

1. die mitgetheilten Nachweisungen hinsichtlich Dessen, was bis Ende des Monats Februar 1807 geleistet und gelitten worden, vollständig ausfüllen und mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen belegt, einreichen sollten;
2. vom 1. März 1807 an aber monatlich gleichartig belegte Nachweisungen einzusenden hätten.

Auch diese Verfügung wurde mit allen ihren Beilagen dem Comité mitgetheilt.

Nach den in diesem Zirkular aufgestellten Grundsätzen verfuhr sowohl die Kammer als das Comité und die später errichtete Komptabilitätskommission bis zum Anfange des Jahres 1809, um eine Ausgleichung der Leistungen der Einwohner in der Kurmark möglichst vorzubereiten und herbeizuführen. Da aber, wie im fünften Abschnitt speziell erwähnt werden wird, der im März 1809 in Berlin versammelte Landtag der Kurmärkischen Stände den Beschluß faßte, von einer Ausgleichung der Leistungen in der Provinz vom 22. Oktober 1806 bis Ende Dezember 1808 ganz abzustehen, so hat es kein weiteres Interesse für die Geschichte, hier die in der Verfügung vom 29. März 1807 enthaltenen speziellen Vorschriften aufzuführen. Uebrigens ist durch Das, was über das von Einzelnen, Kreisen und Städten in jenem Zeitraum Geleistete Behufs einer künftigen Ausgleichung gesammelt wurde, es nur möglich geworden, die, von den Behörden der Kurmark zwischen Elbe und Oder im Jahre 1812 verlangten Uebersichten des Geleisteten ꝛc. annähernd richtig aufzustellen. Die desfallsigen Resultate befinden sich in der zum sechsten Abschnitt 2. Bandes dieses Werks gehörigen Nachweisung aufgeführt.

Das ganze Requisizions- und Lieferungswesen, sowie

---

*) Diese Verfügung befindet sich in den Akten der Kammer Gen. Franz. Sachen Fach 1. Nr. 77. Fol. 52 ꝛc. und in allen Kreis- und Städtischen Akten der Kurmark.

Digitized by Google

die Komptabilität des Gelieferten bei Zahlungen auf die Kriegskontribuzion, erhielt nach einem Schreiben des Intendanten Bignon vom 17. Mai 1807 eine für die Kurmark sehr betrübende Aenderung. Mit diesem theilte er der Kammer ein Schreiben des Esteve vom 11. Mai *) mit, worin derselbe ihm bekannt machte, der Generalintendant Daru habe unterm 20. April bestimmt:

1. Es solle keine Lieferung der Provinz für die französischen Truppen bei der Kriegskontribuzion in Anrechnung gebracht werden, wenn er in der Requisizion hierzu nicht selbst die ausdrückliche Genehmigung ertheilt habe;
2. daß sowohl der Ordinateur, und wo kein solcher sei, die Kriegskommissaire für die Bedürfnisse der Armee fortwährend zu sorgen und die nöthigen Requisizionen zu erlassen hätten;
3. diese müßten von den Behörden auf das pünktlichste befolgt und dafür gesorgt werden, daß solche in Natur oder durch Kontrakte, für deren Bezahlung die Behörden zu haften hätten, beschafft würden. Sollten bei einem Naturalausschreiben Einzelne die von ihnen verlangten Gegenstände nicht besitzen, so wären sie, oder die Behörde verpflichtet, für deren Ankauf oder sonst gleich Sorge zu tragen;
4. alle Behörden, besonders aber die Kammer und ihre einzelnen Mitglieder wären dafür verhaftet und anzusehen, daß der Dienst nicht litte und daß nirgends Mangel einträte. Zugleich bemerkte der Bignon noch, er wie Esteve wären für die pünktlichste Befolgung der vorstehenden Anordnung vom Daru dahin verantwortlich gemacht worden, daß keine Stockungen in den ausgeschriebenen und noch auszuschreibenden Lieferungen sich herausstellten und daß von den auf die Kriegskontribuzionsausschreibungen eingezogenen Gel-

*) s. die zuletzt angezogenen Akten Fol. 118—119.

dern nichts zur Bezahlung für Lieferungen verwandt, vielmehr alles Eingehende sogleich zur Generalkriegskasse der französischen Armee abgeliefert werde.

Die Kurmärkische Kammer protestirte in einem Schreiben vom 24. Mai an den Intendanten Bignon gegen die Anordnung des Daru, da solcher das Versprechen des Kaisers Napoleon vom 13. November 1806 keineswegs abzuändern befugt sei, schilderte ihm zugleich den derzeitigen traurigen Zustand der Provinz, worin die Lebensmittel an vielen Orten schon sehr beiräthig wären, so daß beim Bestehen auf die Ausführung des Daru'schen Befehls die größten Verlegenheiten nicht zu vermeiden sein würden, und bat ihn, sich dringendst für die Provinz zu verwenden *). In einer bald darauf stattgefundenen Sitzung der Kammer, welcher der Intendant Bignon beiwohnte, wiederholte der Präsident v. Gerlach alles Vorbemerkte und den von ihm hiernach gestellten Antrag. Der Intendant Bignon erwiderte jedoch hierauf: „C'est vrai, mais L'Empereur à changé son système." Einen gleichen schriftlichen, jedoch auch vergeblichen Antrag machte die Kammer später am 1. Juni beim Generalgouverneur Clarke und beim Lambert.

Den sämmtlichen Behörden in der Provinz gab die Kammer von der Mittheilung des Bignon und daß bis auf weitere Bestimmung nach solcher verfahren werden müsse, am 28. Mai Nachricht und lud zugleich zu einer Berathung darüber, in welcher Art die nöthigen Lieferungen künftig beschafft werden könnten, die Landräthe der Provinz am 1. Juni nach Berlin ein. Diese, oder im Verhinderungsfall ein Kreisdeputirter für selbige, erschienen auch und nachdem sämmtliche Anwesende dem Präsident v. Gerlach und den von ihm zu dieser Besprechung zugezogenen Kammermitgliedern erklärt hatten,

daß an eine Lieferung in Natura hinsichtlich des Getreides und der Fourage, selbst von Schlachtvieh

*) s. die zuletzt angezogenen Kammerakten Fol. 126 ꝛc.

für jetzt und bis nach der Ernte nicht zu denken sei, machten sie die Anträge

1. daß Lieferungen der Art, welche vor der Ernte durchaus beschafft werden müßten, durch Lieferanten bewirkt, die deshalb zu bezahlenden Summen aber von dem Comité der Stände berichtigt werden müßten;
2. daß andere sonst verlangte Gegenstände gleichfalls in der zu 1 gedachten Art zu beschaffen und die Zahlungen dafür durch das Comité zu bewirken wären.

Zur Begründung des Antrags wegen Bezahlung der Lieferungsgegenstände durch das Comité bemerkten sie zugleich, daß in der damaligen Jahreszeit an baare Geldaufbringungen durch die Einwohner, die keine Einnahmen hätten noch Geldbestände besäßen, gar nicht zu denken, und daher nur auf den Kredit des ganzen Landes von dem Comité das nöthige Geld zu beschaffen möglich sei.

Unterm 3. Juni theilte die Kammer diese Erklärungen und Anträge dem Comité mit, und ersuchte dasselbe sich deshalb baldigst zu äußern, bemerkte demselben auch zugleich, daß, da auf Naturallieferungen hiernach nicht zu rechnen sei, sie die Landräthe angewiesen habe, mit den Naturallieferungsanordnungen nach der Bestimmung vom 28. Mai, noch bis zur Erklärung des Comité Anstand zu nehmen.

Da inzwischen in Potsdam und Berlin Mangel an Fleisch in den französischen Magazinen durch die eingetretenen Hemmungen der angeordnet gewesenen Lieferungen um so mehr zu befürchten war, weil die Comités der Provinz und der Stadt Berlin keine Bezahlung dem Liefernden zu leisten erklärt hatten, da die französischen Behörden die Anrechnung der desfalls erforderlichen Summen auf die Kriegskontribuzion verweigerten, so erließ der Esteve unterm 5. Juni eine Verfügung an die Kammer, worin er die Drohung aussprach, daß, wenn dem zu befürchtenden Uebelstande nicht sogleich abgeholfen würde, er die einzelnen Mitglieder derselben deshalb verantwortlich erklären, auf ihre Kosten die nöthigen Fleischlieferungen durch Lieferanten bewirken, die

Digitized by Google

hierfür zu leistenden Zahlungen aber von ihnen exekutivisch einziehen lassen würde. Zugleich bemerkte er, daß diese Bestimmung gleichfalls auf alle die Fälle Anwendung finden würde, wo sich irgend ein Mangel an hinlänglichen Bedürfnissen für die französischen Truppen in Magazinen zeigen sollte. Auch äußerte er, daß er in dem Benehmen der Kammer nur eine deutlich ausgesprochene Absicht derselben erblicke, die französischen Behörden in Verlegenheit zu setzen, und sich widerspenstig gegen die höhern Orts erlassenen Anordnungen zu zeigen, weshalb, wenn nicht seine Befehle aufs Pünktlichste sogleich befolgt würden, er dem Kaiser zur weitern Bestimmung über das Verfahren und Benehmen der Kammer Anzeige machen werde.

Inzwischen erhielt die Kammer am 5. Juni ein Schreiben von dem Comité der Stände vom 3. Juni, worin sie benachrichtigt wurde, daß das Comité nach Rücksprache mit dem Intendanten Bignon für die Bezahlung der Lieferungen des täglichen Bedarfs der französischen Truppen noch in den nächsten Wochen sorgen wolle. Das Comité ersuchte die Kammer,

1. wegen Beschaffung dieser Bedürfnisse mit ihm täglich sich zu berathen und nach den gefaßten Beschlüssen sodann zu verfahren. Es bestimmte

2. daß keine Kontrakte zu Lieferungen auf länger als acht Tage zu schließen wären, und erklärte, daß von ihm der Lambert ersucht sei, seine Requisizionen nur auf den täglichen Bedarf zu richten. Es setzte

3. fest, daß in den abzuschließenden Kontrakten bestimmt ausgesprochen werde, nur $^1/_6$ der zu zahlenden Summen in baarem Gelde, $^5/_6$ aber in Papieren zu bezahlen, und machte sich

4. die Bedingung, daß die deshalb bezahlten Gelder ihm durch ein besonderes Ausschreiben nach der Ernte auf die Einwohner der Provinz ersetzt würden.

Hierauf zeigte die Kammer dem Esteve am 6. Juni an, daß sie durch das Comité in den Stand gesetzt sei, für den täglichen Bedarf der französischen Truppen auf einige Zeit

Digitized by Google

zu sorgen, und deshalb die nöthige Anordnung getroffen habe.

Zugleich setzte sie ihm auseinander, daß beim wirklichen Mangel an Fourage und Getreide in der Provinz es in der Unmöglichkeit läge, diese Bedürfnisse durch ein Ausschreiben in Natura von den einzelnen Kreisbewohnern zu beschaffen. Auf diesem Wege und bei der Entlegenheit der Magazine von vielen Theilen der Provinz würde durch ein solches Ausschreibungsverfahren unbedenklich eine Stockung entstehen, welche nicht zu beseitigen sein dürfte.

Zu einem Mehreren als zum Ausschreiben von Naturalien auf die Einzelnen in der Provinz und zur Beitreibung des Ausgeschriebenen von denselben, wo es vorhanden, sei die Kammer nicht verpflichtet und würde sich nie dazu verstehen, das Fehlende von den, den Magazinen näher belegenen Personen mit Gewalt zu entnehmen, wozu sie sich nach dem dem Kaiser geleisteten Eide auch nicht verpflichtet habe. Der Kaiser Napoleon selbst würde dies auch gewiß nicht verkennen. Zugleich bat die Kammer, daß die Bestimmung des Daru vom 20. April, wonach der von diesem selbst der Kammer unterm 25. November mitgetheilte Befehl des Kaisers vom 13. November 1806, hinsichtlich der Anrechnung aller auf gehörige Requisizionen bewirkte Lieferungen auf die Kriegskontribuzion aufgehoben werden, aus den vielen, im Bericht vom 24. Mai 1807 an den Intendanten Bignon angeführten Verhältnissen und Gründen sogleich wieder zurückgenommen werden möchte. Nur hierdurch, bemerkte sie, würde Beruhigung in der Provinz und Sicherheit für die Verpflegung der Truppen zu bewirken sein.

So wurden die damaligen Verlegenheiten beseitigt, und nach der von dem Comité abgegebenen Erklärung im Monat Juni und Juli noch für die Sicherheit der Verpflegung der französischen Truppen in der Provinz gesorgt. Auf die Bitten der Kammer, des Comité der Provinz, sowie des der Stadt Berlin, die Bestimmung des Daru vom 20. April 1807 wieder aufzuheben, wurde weder von den französischen

Digitized by Google

Behörden noch vom Daru selbst, an den man sich später unmittelbar wandte, gerückſichtigt und gar keine schriftliche Antwort ertheilt. Welchen nachtheiligen Einfluß diese Anordnung auf die Bezahlung der Kriegskontribuzion hatte, ist im fünften Abschnitt speziell nachgewiesen.

Da das Comité in einer bedrängten Lage sowohl hinsichtlich der übernommenen Zahlungen für Lieferungen, als wegen Abtragung der Kriegskontribuzion sich befand und der Meinung war, in ersterer Hinsicht mehr übernommen zu haben als wozu es von seinen Kommittenten ermächtigt worden, so hatte es beim zweiten, in Berlin noch anwesenden Landschaftsdirektor, Justizminister v. Goldbeck darauf angetragen, in verfassungsmäßiger Art den großen ständischen Ausschuß der Provinz zusammen zu berufen, was derselbe auch veranlaßte. Dieser große Ausschuß der Prälaten, Herren und Städte *) trat am 7. Juli 1807 in Berlin zusammen, nahm die Rechnungen des Comité ab, sprach seine Genehmigung über das von demselben beobachtete Verfahren aus, wählte ein neues Comité und versah dieses mit einer Instrukzion für sein künftiges Verfahren **).

Während des Zusammenseins dieses großen Ausschusses kam es besonders zur Sprache, wie beim damals anerkannten Mangel an Naturalien in der Provinz bis zur beendigten Ernte die Bedürfnisse für die französischen Truppen zu beschaffen wären, auch in welcher Art nach der Ernte das dann noch für selbige Erforderliche in Natura durch Lieferungen zu bewirken sein würde. Für die erst gedachte Periode genehmigte der große ständische Ausschuß das bis dahin eingeschlagene Verfahren des Comité.

Wegen der Art und Weise, wie die Verpflegung der

---

*) Alles hierauf Bezügliche ist im fünften Abschnitt dieses Werks vollständig aufgeführt.

**) s. die Bestandtheile dieses großen Ausschusses im vierten Abschnitt S. 142 des vorangegangenen Werks: Die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806.

Digitized by Google

französischen Truppen nach der Ernte durch Naturallieferungen vom Lande oder sonst zu bewirken sein dürfte, sowie darüber, was mit den Ständen, wegen anderweitiger Leistungen ꝛc., noch zu besprechen nothwendig, hatte der Kurmärkische Kammerpräsident v. Gerlach unter Zuziehung der Landräthe v. Ziethen und v. Pannewitz durch den Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz Vorschläge ausarbeiten lassen und den großen Ausschuß aufgefordert, hierüber mit ihm näher sich zu berathen und danach die nöthigen Beschlüsse gemeinschaftlich zu fassen. Zu diesem Behuf traten am 18. Juli, unter dem Vorsitz des Kammerpräsidenten v. Gerlach, vier Abgeordnete der Kammer, fünf des großen ständischen Ausschusses und acht des Comité im Landschaftsgebäude zusammen. In dieser Zusammenkunft wurden die getroffenen Beschlüsse vom Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz, als bestellten Referenten in dieser Angelegenheit, in einem Protokolle vom 18. und 19. Juli 1807 zusammengetragen. Da der Inhalt desselben als maßgebend für die Folgezeit zu betrachten ist, so folgt aus ihm das unter I., II. und III. verzeichnete hierher Gehörige *).

Berlin im Landhause, den 18. Juli 1807.

Nach der zwischen der Königlich Kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer und den hierselbst jetzt außerordentlich versammelten Deputirten von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten der Kurmark Brandenburg getroffenen Verabredung hatten sich heute hierselbst Mitglieder der Kammer sowie Deputirte des Comité und des Landtags versammelt, um gemeinschaftlich über mehrere durch die jetzigen Kriegszeitläufe nothwendig näher zu berücksichtigende Gegenstände sich zum Besten der ganzen Provinz zu vereinigen.

Nachdem man sich über alle Gegenstände besprochen hatte, wurde Nachstehendes als Norm für die Zukunft bis auf weitere Bestimmung festgesetzt.

---

*) Das sonst noch Beschlossene betraf die aufzubringende Kriegskontribuzion und ist im fünften Abschnitt abgedruckt.

Digitized by Google

1. Was das Requisizionswesen zur Bestreitung der Bedürfnisse der französischen Armee betrifft, so wurde beschlossen:
   1. daß die Lieferungen aller Art von Gegenständen in den Etappenörtern und Magazinen der französischen Behörden bis zum 1. Oktober d. J. durch Lieferanten, so wie es bisher geschehen, beschafft und die Vergütigung aus der Kasse des Comité der Stände bestritten werden sollen.
   2. Wegen der vom 1. Oktober an deshalb zu treffenden Anordnungen und in welcher Art Naturallieferungen stattfinden sollten, würde im Monat September von der Kammer und dem Comité gemeinschaftlich das Nöthige zu verabreden und von ersterer anzuordnen sein. Vorläufig war man darin einig, daß die Lieferung des Brotes in den Etappenörtern durch den Kreis, welchem die Körnerlieferung nach dem Etappenorte obliegt, bewirkt und es ihm überlassen bliebe, sich mit den bequartirten Einwohnern zu vereinigen, ob dieses Brot in Natura gegeben oder Geld dafür vergütigt wird. Im letzten Fall wird von der Kammer und dem Comité zur Aufbringung der Kriegskontribuzion gemeinschaftlich gegen den 1. Oktober d. J. bestimmt werden, wie viel an Gelde für jede Razion vergütigt werden darf.

      In der Regel wird zur Verpflegung des einquartirten Militairs zur Unterstützung des Bequartirten nichts als Fourage, Brot und Fleisch geliefert, es wäre denn, daß solches ausdrücklich von den französischen Behörden verlangt würde. Da wegen des Fleisches die Naturallieferung weder anwendbar noch zweckmäßig erachtet worden, so wurde beschlossen, daß die Kosten wegen des Fleischbedürfnisses aus der Kasse des Comité bestritten werden sollten. In der Regel sollen hierüber Lieferungskontrakte geschlossen, es jedoch der Etappendirekzion überlassen werden, ob es ausführbar ist, statt der Naturallieferung dem Bequartirten für die Razion

Digitized by Google

2 Gr. zu vergütigen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Vergütigung dem Bequartirten direkt bezahlt wird und nicht durch die Hände der französischen Kommissarien geht.

Sollten andere Gegenstände verlangt werden behufs der Verpflegung der französischen Truppen, so werden solche aus der Kasse des Comité bestritten.

3. Was die Gegenstände der Fabrikate betrifft, welche verlangt werden, so wird solche die Kasse des Comité bestreiten, insofern der Generalordinateur Lambert die Requisizion vollzogen, oder die von dem Kriegskommissair gemachten Requisizionen von demselben für gültig anerkannt worden und solche an Werth über 50 Thlr. beträgt. In allen andern Fällen muß der Ort, wo die Lieferung bewirkt wird, die Kosten bestreiten und solche Behufs der künftigen Ausgleichung notiren.

4. Den Vorspann und Wassertransport Behufs der Fortschaffung des französischen Militairs und deren Effekten betreffend, so war man einstimmig des Dafürhaltens, daß der Wassertransport möglichst befördert werden möchte, wozu die Kosten sämmtlich aus der Kasse des Comité bestritten werden sollten.

Aller Transport von Brandenburg bis Spandau würde durch die Herren Landräthe v. Bredow und v. Rochow zu übernehmen sein, welche die deshalb geschlossenen Kontrakte zur Genehmigung einzureichen und auf den Grund derselben nochmals Bordereaux anzufertigen haben würden.

Für Spandau und Berlin wünschten die Stände, daß dieses Geschäft nicht wie bisher durchs Vorspannbureau in Berlin bewirkt werden möchte, sondern ein Mitglied der Kammer ernannt würde, das sich diesem Geschäfte ausschließeich für die Stände unterzöge.

Man vereinigte sich jedoch deshalb dahin, daß zwar keine Abänderung in dieser Hinsicht angeordnet, dem

Digitized by Google

Vorspannbureau jedoch ein Mitglied des Comité beigeordnet werde, ohne dessen Zustimmung solches keine Bestimmungen zu treffen befugt sei.

In Rücksicht des Landtransports fand man es sehr bedenklich, den Vorspännern die Fourage, das Brot und Fleisch fernerhin wie bisher, aus den Magazinen verabfolgen zu lassen, indem nach der gemachten Erfahrung den Vorspännern selten Fleisch und Brot und an Fourage höchstens $^1/_3$ bis $^1/_2$ der bestimmten Quantitäten von den französischen Magazinvorstehern verabreicht werde. Dieserhalb vereinigte man sich dahin, daß zwar bis zum 15. August d. J. Alles nach der bisherigen Einrichtung verbleiben, jedoch der Generalordinateur Lambert ersucht werden solle, zu verfügen, daß von jenem Zeitpunkt an hierzu aus den Magazinen nichts weiter verausgabt werde. Von dieser Zeit an soll ein jeder Kreis, der Vorspann gestellt, auch die Fourage für diesen Vorspann in der Art liefern, wie er solches am zweckmäßigsten erachtet. Diese dem Vorspänner, vom Tage, wo er aus seinem Orte abreist, bis zum Tage der Zurückkunft zu gebende Fourage wird dem Kreise auf das Quantum, welches er im Ganzen liefern muß, zu Gute gerechnet, nämlich in der Art, daß pro Pferd $2^1/_2$ Metze Hafer, 6 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh vergütigt wird.

Sollten Vorspänner weiter mitgenommen werden, als ihre Bestimmung gewesen, oder später als sie beordert worden, abreisen, so können sie bei Vorzeigung ihrer Vorspannordre die nöthige Fourage auf die Zeit, daß sie länger abwesend bleiben mußten, als solches anfangs bestimmt war, verlangen, und muß derjenige Kreis, wo der Aufenthalt stattfindet, diese Fourage beschaffen.

5. Die Unterhaltung der Lazarethe wird von der Comitékasse übernommen, soweit gehörige Requisizionen vom Generalordinateur Lambert dieserhalb vorhanden sind.

Digitized by Google

Ein Gleiches soll bei allen ähnlichen Requisizionen des Lambert stattfinden, wohin z. B. die Erbauung der Backöfen zu Spandau ꝛc. gehört.

Sollten Requisizionen von Kriegskommissarien gemacht sein, die der Lambert als richtig anerkennt, so wird in dieser Rücksicht eben so verfahren, als wenn die Requisizion von dem Letztern anfangs schon vollzogen sei.

6. In Rücksicht aller derjenigen Requisizionen, die durch Menschenhände als Tagelöhnerarbeit bestritten werden können, z. B. des Wartens der Pferde in Potsdam, des Bindens des Heus daselbst und in den übrigen Magazinen, der Festungsbauten ꝛc., so wurde beschlossen, daß zu diesem Behuf aus der Kasse des Comité gar keine Ausgaben stattfinden sollten, sondern die königl. Kammer nach Lage der Umstände hierzu die erforderlichen Personen aus den Kreisen und Städten ausschreiben, und die Behörden derselben sich deshalb selbst an Ort und Stelle wegen der Naturalgestellung oder Geldvergütigung vereinigen möchten.

Da einige Kreise zu solchen allgemeinen Ausgaben schon bedeutende Leistungen bewirkt hatten, so würde die königl. Kammer darauf Rücksicht nehmen, daß andere, die bisher wenig oder gar nichts in dieser Hinsicht geleistet hätten, dazu besonders angezogen würden.

Sollte die Leistung außerhalb der Provinz gefordert werden und durch Geld dies auszugleichen sein, so wird die königl. Kammer mit dem Comité der Stände das Nöthige besprechen, indem auf diesen Fall letzteres bevollmächtigt ist, die nöthigen Summen anzuweisen, wenn durch Naturalgestellung die Provinz zu sehr leiden sollte.

11. In Rücksicht des Verhältnisses der königl. Kammer mit dem Comité der Stände, wegen Realisirung der von den französischen Behörden gemachten Requisizionen aller Art, wurde zur Norm für die Zukunft bestimmt,

Digitized by Google

daß, wie bisher, alle Requisizionen an die Kammer und deren Unterbehörden gerichtet werden, in allen Fällen, wo die Naturallieferung, wie vorher bemerkt worden, stattfinden soll, die königl. Kammer die Ausschreiben nach dem unten näher zu bestimmenden Maßstabe erläßt und für die Bewirkung derselben Sorge trägt.

Soll hingegen das zu Liefernde durch Entrepreneurs bewirkt werden, so werden die Kontrakte entweder hier, oder durch die Unterbehörden der königl. Kammer abgeschlossen. In dem ersten Fall sollen die, von der königl. Kammer zur Bearbeitung dieser Gegenstände für jetzt bestellten Kriegs- und Domainenräthe v. Winterfeld und v. Bassewitz, sowie der Kammerassessor Hecht mit den von dem Comité der Stände ernannten Deputirten, Landräthen v. Pannewitz und v. Itzenplitz, die Gegenstände in genaue Ueberlegung nehmen, sich von beiden Seiten bemühen, Lieferanten zu möglichst billigen Preisen zu beschaffen und zwischen den von ihnen gestellten Lieferungslustigen nöthigenfalls eine Lizitazion anstellen, oder bei gleichen Anerbietungen Denjenigen zu wählen, welcher bisher für die billigsten Preise Lieferungen beschafft hat, oder wenn beide Mindestfordernde von gleicher Qualität sind, so soll abwechselnd von jedem Deputirten der zu wählende Lieferant bestimmt werden.

Beide Deputirte der königl. Kammer und des Comité der Stände haben das Erklärungsprotokoll des Lieferanten gemeinschaftlich zu unterschreiben und letztere darin zu bestimmen, welche Zahlungsart, der Zeit und den Münzen oder Papieren nach, stattfinden soll. Auf den Grund dieses Protokolls wird die königl. Kammer die Lieferungskontrakte abschließen und insofern die Lieferanten die Mitvollziehung derselben durch das Comité verlangen sollten, die Kontrakte demselben zu diesem Behuf und zur Nehmung einer Abschrift zu seinen Akten zusenden.

Digitized by Google

In gleicher Art sollen die Deputirten dieser beiden Kollegien die von den Unterbehörden abgeschlossenen Kontrakte prüfen und nöthigenfalls anderweitige Kontrakte in eben der Art, wie vorher gedacht worden, besprechen, wo sodann diese Angelegenheit einen gleichen Gang, wie jene, nimmt.

Die königl. Kammer wird übrigens den sämmtlichen Landesbehörden bekannt machen, daß sie von denjenigen Kontrakten, welche sie abschließen, dem Comité der Stände sogleich Abschrift einreichen, damit der Deputirte des Comité sich bei Zeiten hierzu vorbereiten kann.

Die Justifizirung der geschehenen Lieferung wird in der bisherigen Art bewirkt und die vom Lambert vollzogenen Bordereaux dem Comité der Stände zur Bezahlung der Summen von der königl. Kammer zugesandt.

Fortgesetzt den 19. Juli 1807.

Die am gestrigen Tage noch nicht vollständig berichtigten Gegenstände wurden heute zur speziellen Berathung gezogen und hierauf Folgendes verabredet.

III. In Hinsicht des Gegenstandes, wie derjenigen Orte, die durch den Gang der verschiedenen Militairstraßen besonders gelitten hätten und sonst durch den Aufenthalt des französischen Militair- und Zivilpersonals, die angelegten Magazine, Lazarethe und sonstigen Depots der Armee besondere Ausgaben fürs Ganze bestritten hätten und noch fernerhin bestreiten müßten, zu helfen sein würde, erklärten die Herren Deputirten der Stände, daß von der ganzen, hier jetzt außerordentlich versammelten Deputazion der Stände beschlossen worden sei, daß diesen zusammen aus der Kasse des Comité der Stände eine Summe von 120,000 Thlr. entweder in ständischen Obligazionen nach dem Cours, oder in baarem Gelde zugedacht sei. Von derselben wurde die Nachweisung, wie solche unter die einzelnen Orte und Distrikte zu vertheilen sein würde, mitgetheilt; da jedoch die königl. Kammer nur allein im Stande sei, das

Digitized by Google

verhältnißmäßige Bedürfniß der einzelnen Ortschaften und Gegenden zu beurtheilen, so wurde es derselben überlassen, die Vertheilung so abzuändern, wie sie es am zweckmäßigsten erachten würde. Von Seiten der Mitglieder der königl. Kammer wurde diese Nachweisung durchgegangen und die in etwas abgeänderte den Herren Deputirten der Stände vorgelegt, welche nach genommener Rücksprache mit der Generalversammlung der Stände hierzu ihre Beistimmung gaben.

Hierbei wurde von den Herren Deputirten der Stände bemerkt, daß dieser zinsfreie Vorschuß zur Unterstützung bisher so stark bequartirter Einwohner der Provinz bestimmt sei und daher nach der Vertheilung der königl. Kammer an die Etappendirektoren und Magistrate, welche dabei interessirt sein sollten, gemeinschaftlich zur speziellen Verwendung anzuweisen sein würde. Dahingegen könne weiter zur Bestreitung allgemeiner Ausgaben kein Vorschuß gemacht werden. Sollten jedoch Magistrate oder Kreise durch Bordereaunachweisungen Summen liquidiren können, die vom Ganzen hätten bestritten werden müssen, so würden diese alsdann statt baares Geld bei Bezahluug der abzuführenden Kontribuzionsgelder von dem Comité der Stände angenommen werden, wodurch diese eine bedeutende Hülfe erhalten dürften. Die Mitglieder des Comité der Stände bedungen sich hierbei jedoch ausdrücklich aus, daß, wenn auch die in den Bordereaux angenommenen Preise Behufs der Abrechnung der extraordinairen Kriegskontribuzion gültig wären, solche dennoch nicht zur Norm bei Abrechnung der extraordinairen Kriegskontribuzion für jeden Ort dienen könnten, sondern nach den allgemein künftig festzusetzenden Preisen berichtigt werden müßten.

In Rücksicht der Barakken, Magazin- und Lazarethbauten wurde bestimmt, daß hierbei ein gleiches Verfahren stattfinden solle.

Digitized by Google

Die Herren Deputirten der Stände erklärten schließlich, daß es unmöglich sei ein Mehreres zu thun, wovon die königl. Kammer sich selbst überzeugen würde, und daß bis zur künftigen Ausgleichung ein jeder Ort und Distrikt, wegen der fürs Allgemeine zu bestreitenden Ausgaben, sich zu helfen suchen müsse.

Die Mitglieder der königl. Kammer fanden gegen diese Erklärung und respektive Bemerkung der Herren Stände nichts zu erinnern, sondern solche den Umständen und Verhältnissen für den jetzigen Augenblick angemessen und bemerkten, daß von der Kammer gleich nach Abschluß dieser Verhandlung das weiter Erforderliche veranlaßt werden solle ꝛc.

Von den zu III. vorstehend S. 251 bewilligten 120,000 Thlr. Unterstützungen für einzelne Städte und Gemeinden sollten erhalten:

1. Stadt Frankfurt a. d. O.		10,000 Thlr.
2. die zum Etappenumkreis der Stadt gelegten Dorfschaften im Kreis Lebus .		1,000 „
3. Stadt Müncheberg		5,000 „
4. Die zum Etappenumkreis der Stadt gelegten Dorfschaften des Kreises Lebus	1,500 Thlr.	
Oberbarnim	500 „	
		2,000 „
5. Das Dorf Dahlwitz und die zur Etappe desselben gelegten Dorfschaften im Kreis Niederbarnim	4,000 Thlr.	
Oberbarnim	1,000 „	
		5,000 „
6. Das Dorf Wustermark nebst Etappenortschaften		5,000 „
wovon 1,000 Thlr. für die Stadt Nauen bestimmt waren.		
7. Stadt Brandenburg		9,000 „
8. Benachbarte Ortschaften der Stadt . .		2,000 „
Latus		39,000 Thlr.

Digitized by Google

		Transport	39,000 Thlr.
9.	Stadt Schwedt	2,000	„
10.	Benachbarte Ortschaften derselben in der Ukermark	1,000	„
11.	Stadt Angermünde	2,000	„
12.	Benachbarte Ortschaften in der Ukermark	1,000	„
13.	Stadt Neustadt-Eberswalde	2,000	„
14.	Benachbarte Ortschaften im Kreis Oberbarnim	1,000	„
15.	Stadt Bernau	2,500	„
16.	Benachbarte Ortschaften im Kreis Niederbarnim	1,000	„
17.	Stadt Potsdam	18,000	„
18.	Benachbarte Orte der Kreise Havelland, Zauche und Teltow	2,400	„
19.	Stadt Treuenbrietzen	2,000	„
20.	Benachbarte Ortschaften des Kreises Zauche	1,000	„
21.	Dorf Löcknitz und benachbarte Ortschaften in der Ukermark	5,000	„
22.	Stadt Prenzlow	3,000	„
23.	Benachbarte Ortschaften in der Ukermark	1,000	„
24.	Stadt Templin	3,000	„
25.	Benachbarte Ortschaften in der Ukermark	1,000	„
26.	Stadt Zehdenik	5,000	„
27.	Benachbarte Ortschaften in der Ukermark 1,400 Thlr. im Kreise Glien-Löwenberg 600 „	2,000	„
28.	Stadt Oranienburg	2,500	„
29.	Benachbarte Ortschaften im Kreise Niederbarnim . . . . . 700 Thlr. Glien-Löwenberg 300 „	1,000	„
30.	Stadt Spandau	10,000	„
		Latus	108,400 Thlr.

Digitized by Google

	Transport	108,400 Thlr.
31. Benachbarte Ortschaften im Kreise Havelland	1,000 Thlr.	
Teltow	600 „	
	1,600 „	
zusammen		110,000 Thlr.
Die übrigen		10,000 „
waren der Kurmärkischen Kammer zur Disposizion gestellt.	Sind	120,000 Thlr.

Mit sehr geringen Abweichungen hat die Kurmärkische Kammer diese Unterstützungssummen später auf die Kasse des Comité zur Auszahlung angewiesen.

Von dem Inhalt der protokollarischen Verabredungen am 18. und 19. Juli gab die Kammer am 27. Juli 1807 allen Unterbehörden in der Provinz zu ihrer Nachachtung Nachricht *).

Bis zum Tilsiter Frieden, der zwischen Preußen und Frankreich am 10. Juli 1807 geschlossen wurde, befanden sich alle Verpflegungsanstalten für die französischen Truppen in den Händen der französischen Behörden; die einzuliefernden Bedürfnisse hatte die Provinz theils in Natura, theils durch Kontrakte beschafft, ohne daß jene über die Verwendung derselben den preußischen Behörden weder eine Einmischung noch selbst eine Einsicht gestatteten. Die Kreisbehörden suchten die Forderungen der Kommandanten und Kriegskommissaire, durch denselben bewilligte Remunerazionen, möglichst zu ermäßigen und dem Generalordinateur Lambert wurden von Mitgliedern des Comité, bei den stattgefundenen Unterhandlungen über die Größe der verlangten einzelnen Lieferungen, damit seine Unterbehörden sich beim Abliefern der verlangten Gegenstände nicht Bedrückungen gegen die Ablieferer erlaubten, gleichfalls nicht unbedeutende

*) Das Original dieser Verhandlung und das darauf Verfügte befindet sich in den Kurmärkischen Kammerakten Gen. Französische Sachen, Fach 2. Nr. 97.

Digitized by Google

Summen auf seinem Schreibtisch niedergelegt. Man suchte in der Bedrängniß, worin man sich von einem Tag zum andern befand, sich stets nach Möglichkeit zu helfen *).

Die weitern Verhandlungen und Nachrichten über die Verpflegung der französischen Truppen ꝛc. vom Tilsiter Frieden an bis Ende des Jahres 1808 sind im sechsten Abschnitt dieses Werks nachzusehen.

c. Die Einrichtung und Unterhaltung der von den französischen Behörden angeordneten Lazarethe in den Städten der Kurmark lastete hauptsächlich auf den dadurch betroffenen Städten. Besonders drückend war diese Last den Städten Potsdam, Brandenburg, Frankfurt a. d. O. und Spandau. Zur Erhaltung der aufgenommenen Kranken wurde blos Brot und Fleisch aus den Ortsmagazinen, die von den Einwohnern der ganzen Provinz damit versehen werden mußten, verabfolgt. Alles Andere mußten die Kommunen dieser Städte beschaffen. Blos zu den bedeutendsten Lazarethen in Potsdam und Spandau lieferten die französischen Behörden die bei deren Einrichtung für erforderlich erachteten Utensilien an Matratzen, Decken, Bettlacken, Hemden, Strümpfen und sonstigen Bekleidungsgegenständen der Kranken, welche sie, wie es derzeit verlautete, von der Stadt Berlin zu diesen Zwecken requirirt hatten.

Bei sehr dringenden Lieferungsanforderungen zu diesem Zweck an die Städte Potsdam und Spandau, welche in ihren stets bedrängten Verhältnissen sich gar nicht zu helfen vermochten, erhielten jedoch beide bis zur Zusammenkunft des großen Landständischen Ausschusses im Juli 1807 mehrmals einige Geldunterstützungen von dem Comité der Stände. Nach dem Inhalt der Protokolle vom 18. und 19. Juli 1807 zu II. Nr. 5. S. 248 wurde indessen bestimmt, daß von da

*) Alles was über das stattgefundene Verpflegungswesen im Vorstehenden aufgeführt worden, beruht auf Erinnerung des Verfassers dieses Werks, der stets Theilnehmer an den desfallsigen Verhandlungen ꝛc. im Jahr 1807 war, und auf dem Inhalt der Kammerakten Gen. Franz. Sachen Fach 1. Nr. 77 und Unterstützungen Fach 2. Nr. 97.

Digitized by Google

an die Unterhaltung der Lazarethe für die Zukunft durch das Comité bewirkt werden ſolle*), auch erhielten von den bewilligten Unterſtützungsgeldern von 120,000 Thlrn., beſonders für die gehabten Lazarethausgaben, die Stadt Potsdam 18,000 Thlr., die Stadt Brandenburg 9,000 Thlr., die Stadt Frankfurt an der Oder 10,000 Thlr. und die Stadt Spandau 10,000 Thlr. ausgezahlt, S. 253 — 255. Die Anforderungen wegen Lieferung der Bedürfniſſe für Lazarethe machte, wie bei allen andern Lieferungen, der Generalordinateur Lambert ſelbſt, oder die unter ihn geſtellten Kriegskommiſſarien nach ſeinen ſchriftlichen Be- und Zuſtimmungen.

Die auf Grund dieſer Lieferungen bezahlten Summen mußten gleich denen der übrigen Lieferungen durch Bordereaux beglaubigt werden, um ſolche auf die zu bezahlende Kriegskontribuzion in Anrechnung bringen zu können. Ueber die Zahl der in dieſen Lazarethen bis zum Tilſiter Frieden verpflegten Kranken haben keine Ueberſichten zuſammengeſtellt werden können, da die Akten in den deshalb nachgeſehenen Magiſtrats-Regiſtraturen größtentheils vernichtet ſind, auch wenn daraus ſich eine Summe an Kranken zuſammenſtellen laſſen könnte, dieſe nicht die wirklich vorhandene Anzahl von Kranken, ſondern nur Das nachweiſen würde, was von den Behörden nach den einſeitig gefertigten Liſten der Franzoſen hatte bezahlt werden müſſen. In dieſen Lazarethen trieben die Kriegskommiſſarien und Aerzte den größten Unfug, um ſich zu bereichern, beſonders in den erſten Monaten, wo keinem preußiſchen Beamten der Zutritt zu den Lazarethen geſtattet war, und nur mit franzöſiſchen Lazareth-Unternehmern Kontrakte geſchloſſen werden durften, in welchen die Bezahlung für den Kopf nach dem täglichen Beſtand, deſſen

*) Von dem 4. Kriegskontribuzions-Ausſchreiben von 1,200,000 Thlr. beſtimmte man nach dem Beſchluß vom 24. April 1808 den Beitrag der Städte mit 400,000 Thlr. für die damals vorhandenen großen Lazarethe in der Provinz, und wurden ſolche hierzu von dem Comité angewieſen, ſ. Kammer-Akten Frz. Sachen, Fach 3, Nr. 1307, Fol. 34.

Größe die Aerzte zu bescheinigen hatten, bestimmt werden mußte. Für einen Kopf mußte Anfangs 1½ Thlr., auch selbst 2 Thlr. bezahlt werden, und enthielten die zur Bestimmung Dessen, was die preußischen Behörden nach den geschlossenen Kontrakten zu bezahlen hatten, eingereichten täglichen Mouvements-Listen, nach allen damals gemachten Privatanzeigen, gewöhnlich ⅓ bis ½ Köpfe mehr, als wirklich vorhanden waren. Erst später, als man sich der Unterstützung des Ordinateurs Lambert S. 256 zu erfreuen hatte, wurden preußische Lieferanten, sowie preußische Aufseher zugelassen, wo die Bestände der Kranken sich sehr verminderten und nur 8 bis 16 Gr. für den Kopf bezahlt wurde. Die innere Verwaltung verblieb jedoch den französischen Beamten, welche die französischen Behörden, um den Angestellten einen desto größern Vortheil zu verschaffen, auf die möglichst geringe Anzahl beschränkten. Da die Kranken nicht gehörig berücksichtigt wurden, so verblieben den angestellten französischen Beamten noch immer bedeutende Ueberschüsse für ihre Taschen.

Die Summen, welche das ständische Comité für die Lieferungen zu b. und c. S. 228 und S. 256 bis zum Tilsiter Frieden liquidirt hat, ergiebt eine im vierten Abschnitt A. zusammengestellte Uebersicht.

Hiernach machte auf den Grund der Bestimmung des Kaisers Napoleon vom 13. November 1806 das Comité zur Abrechnung auf die Kriegskontribuzion einen Anspruch von 5,717,449 Thlr., wovon schon durch ganz gültige vollzogene Bordereaux 2,908,888 Thlr. liquidirt waren. Von diesen erkannte der Daru später jedoch nur, wie im vierten Abschnitt vollständig nachgewiesen werden wird, 1,132,794 Thlr. für anrechnungsfähig an.

Was die Lieferungen zu b. und c. den einzelnen Kommunen sonst noch gekostet haben mögen, ist nirgends so bemerkt, daß aus den vorhandenen Angaben eine selbst nur annähernde Summe hätte zusammengestellt werden können. Für den ganzen Zeitraum vom 22. Oktober 1806 bis Ende

Digitized by Google

Dezember 1808 ist es jedoch möglich gewesen, eine solche anzufertigen und sind die desfallsigen Summen in dem zum sechsten Abschnitt 2. Bandes dieses Werks beigefügten letzten Tableau aufgeführt.

d. Zu den Festungsbauten von Spandau und Stettin mußte die Kurmark nicht allein Mannschaften, sondern auch Fuhren gestellen.

1. Für Spandau wurden am 10. November 1806 1800 Arbeiter, mit Hacken und Spaten versehen, 5 Zimmermeister, 100 Zimmergesellen und 50 Wagen täglich verlangt und bestimmt, daß solche dem Chef der dortigen Artillerie-Brigade Prost sogleich am 14. November gestellt werden sollten. Die Kurmärkische Kammer schrieb die Handarbeiter auf die Spandau zunächst belegenen Kreise Havelland, Glien-Löwenberg, Niederbarnim, Teltow und Zauche aus, bestimmte auch, daß die Landräthe zu je 50 Arbeitern einen vertrauungsvollen Mann, als Aufseher uud zur Wahrnehmung ihrer Rechte, mitsenden sollten.

Zu den Handwerkern mußten gestellen

Berlin . . .	3	Zimmermeister	und	60	Zimmergesellen,
Spandau . .	1	„	„	5	„
Potsdam . .	1	„	„	20	„
Brandenburg	—	„	„	10	„
Oranienburg	—	„	„	5	„
sind	5	Zimmermeister	und	100	Zimmergesellen.

Der Prost hatte versprochen, für die Toise*) Erde, 12 Fuß geworfen, 8 Gr. und zum Transport derselben auf 30 Toisen Weite 6 Gr. zu bezahlen und außerdem jedem Handarbeiter täglich 1½ Pfund Brot aus dem Magazin anzuweisen. Den Handwerksarbeitern wurde kein Brot aus dem Magazin verabfolgt, sondern sie erhielten für die verschiedenen Arbeiten, nach des Prost Etats-Bestimmungen, Summen, die er als Akkords festzusetzen ihnen zusprach und womit alle Handwerker sich zufrieden erklärten. Den Füh-

*) Eine Toise wurde 1½ Schachtruthe gleich gerechnet.

rern eines zweispännigen Wagens bestimmte er für die Anfuhren von 2 Palisaden auf eine Lieu 1 Gr. und außerdem für den Fuhrmann täglich 1½ Pfund Brot, sowie die erforderliche Fourage für seine Pferde aus dem Magazin.

Da die Reisetage nicht vergütigt wurden, und die von den einzelnen Gemeinden gesandten Handarbeiter und Fuhrleute erklärten, daß sie mit der bestimmten Vergütigung nicht zu leben vermöchten, so mußten jene ihnen Zulagen bewilligen, welche, nach den verschiedenen Abkommen in den Gemeinden der Kreise, für jeden Tag ihrer Abwesenheit aus ihrem Wohnorte 4 Gr., 6 Gr., selbst zum Theil 10 Gr. betrug. Am 6. Dezember wurden die zuerst gestellten Arbeiter entlassen und von der Kurmärkischen Kammer eine neue Vertheilung der 1,800 Arbeiter und 50 Wagen auf die sämmtlichen vorbenannten Kreise und den Ruppiner Kreis gefertigt. Der Prost leistete die versprochene Zahlung bis zum 27. Dezember, erklärte aber an diesem Tage, vom 28. Dezember an 18 Gr. für eine Kubiktoise Erde und für den Tansport derselben 12 Gr. zu bezahlen. Am 3. Januar 1807 verweigerte er aber auch diese Zahlung und leistete für die Handarbeiter und Fuhrleute vom 4. Januar an gar nichts, blos Brot und Fourage erhielten sie aus dem Magazin. Hierüber entstand ein bedeutender Schriftwechsel zwischen der Kammer, dem Prost und dem Generalgouverneur Clarke. Da dieser zu keiner Bezahlung der Arbeiter führte, wurde der Landrath v. Ziethen von der Kammer beauftragt, diese Angelegenheit mit dem Prost, den der Clarke zu einiger Zahlung für verpflichtet erachtet hatte, zu reguliren. Zwischen dem v. Ziethen, dem der Kammerkondukteur Krahmer, welcher von allen Lokalverhältnissen sich vorher schon unterrichtet hatte, beigeordnet wurde, ward darauf in Spandau mit dem Prost eine Uebereinkunft dahin getroffen, daß der Letztere sich verbindlich machte, vom 15. März 1807 an ein Arbeits- und Fuhrlohn für die Schachtruthe Erde von 1 Thlr. 12 Gr. zu zahlen.

Nach des v. Ziethen Anzeige vom 10. März waren

noch 1515 Schachtruthen Erde zu beschaffen, die nach des Krahmer Berechnung höchstens 3,322 Thlr. 3 Gr. 10 Pf. kosten würden. Da nun der

Prost hierauf	2,272 „	12 „	— „
zu zahlen sich erklärt hatte, so war noch ein Zuschuß von	1,049 Thlr.	15 Gr	10 Pf.

erforderlich.

Der Krahmer erklärte sich, die Ausführung der Arbeit für Rechnung der Provinz zu bewirken, ohne daß Menschen und Fuhrwerk weiter in Natura zu stellen wären, ferner Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu legen, und gab die Versicherung, er hoffe gewiß, die von ihm angegebene Zuschußsumme würde nicht erforderlich sein. Hiervon machte die Kammer dem Comité Mittheilung, welches sogleich darauf einging und sich bereit erklärte, den Zuschuß von 1,049 Thlr. 15 Gr. 10 Pf. zu zahlen, dem Krahmer für die Dauer der Ausführung der Arbeit 2 Thlr. tägliche Diäten für sich und 1 Thlr. für einen Gehülfen zu bewilligen, auch ihm sogleich einen Vorschuß von 200 Thlr. anzuweisen. Die Kammer ertheilte hierauf am 11. März dem Krahmer den Auftrag der Ausführung, und benachrichtigte den Prost am 14. März, daß der Krahmer die Ausführung der noch rückständig angegebenen Erdarbeiten übernommen, und er ihm nach Verhältniß der Ausführung die zwischen ihm und dem v. Ziethen verabredete Bezahlung leisten könne. Am 21. März 1807 zeigte der Krahmer unter Einreichung der Berechnung des Prost an, daß das Verlangte gemacht sei, er auch mit der Geldeinnahme, die er vom Prost erhalten, Alles, selbst die ihm und seinem Gehülfen bewilligten Diäten bezahlt habe, weshalb er auch den ihm ertheilten Vorschuß von 200 Thlrn. zurücksandte.

Das Comité bewilligte demselben dafür, daß durch sein umsichtiges Verfahren vom 15. März an alle Naturalgestellungen an Arbeitern und Fuhren vermieden worden waren, eine Gratifikazion von 50 Thlr. am 4. Juni 1807.

Da jedoch der Prost vom 4. Januar bis 14. März 1807

Digitized by Google

weder für Arbeiter noch Fuhren Zahlungen geleiſtet und ſich gegen den v. Ziethen erklärt hatte, daß er ſolche nicht nachleiſten würde, ſo verwandte die Kurmärkiſche Kammer ſich deshalb beim Generalgouverneur Clarke und dem Intendanten Bignon, um die rückſtändige Zahlung zu erhalten. Der Letztere machte derſelben unterm 30. März 1807 bekannt, daß das von Proſt nicht Bezahlte auf die Kriegskontribuzion der Kreiſe, welche in dieſem Zeitraum Arbeiter und Fuhren geſtellt hätten, durch Bordereaux in vorgeſchriebener Form angerechnet werden ſolle. Auf das vom Krahmer beſchaffte Zeugniß des Proſt und der Beglaubigung deſſelben vom Lambert, liquidirten die Kreiſe nach dem Umfang ihrer Leiſtungen, mit Zugrundelegung der Preiſe, welche der Proſt vom 15. März an bewilligt hatte, und zwar

der Kreis	Ruppin	1,283	Thlr.	19	Gr.	11	Pf.
„ „	Havelland	1,011	„	7	„	—	„
„ „	Glien-Löwenberg	130	„	1	„	4	„
„ „	Zauche	221	„	9	„	3	„
„ „	Nieder-Barnim .	43	„	11	„	8	„
„ „	Teltow	195	„	22	„	10	„
	zuſammen	2,886	Thlr.	—	Gr.	—	Pf.

Hierüber fertigte unterm 19. April 1807 die Kammer die nöthigen Bordereaux aus und ſandte ſolche dem Bignon zur Anerkennung auf die Kriegskontribuzion. Da aber unterm 20. April 1807 der Generalintendant Daru S. 239 erklärt hatte, daß gar keine Summen durch Bordereaux mehr zur Anrechnung auf die Kriegskontribuzion von Eſteve und Bignon anerkannt werden ſollten, ſo kamen dieſe Bordereaux auch mit allen andern eingereichten unvollzogen zurück. Auch dieſe Summe hat ſpäter nicht zur Anrechnung gebracht werden können. Mit Zuſtimmung des Comité benachrichtigte jedoch die Kammer die betreffenden Landräthe am 12. Auguſt 1807, daß ihre Kreiſe die betreffenden Summen auf die Kriegskontribuzion derſelben der Comité-Kaſſe zur Anrechnung bringen könnten.

Die Verhandlungen über dieſe Angelegenheit in den

Digitized by Google

Akten, besonders die Schilderungen des Landraths v. Ziethen über das Verfahren der französischen Behörden liefern einen klaren Beweis von den Betrügereien der französischen Angestellten und dem Druck, welcher bei Naturalleistungen für den Einzelnen und die Gemeinden stattfand.

Dem Lande hat übrigens, neben der persönlichen Belästigung Einzelner, diese Naturallieferung eine nicht unbedeutende Summe für den Zeitraum vom 14. November 1806 bis 14. März 1807 gekostet*) und zwar

1. an Tagelohn für 1800 Arbeiter
   a. durchschnittlich zu 6 Gr. für den Tag auf die ganze Zeit von 120 Tagen, als Zuschuß von den Gemeinden . . . . . 54,000 Thlr.
   b. für den Zeitraum vom 4. Januar bis 14. März 1807, also auf 70 Tage (wo gar keine Bezahlung erfolgte), noch ein extraordinairer Zuschuß täglich für 1,800 Mann von 2½ Gr. 13,125 „
   67,125 Thlr.
2. an Geldentschädigung für 50 Wagen
   a. den Zuschuß auf 120 Tage zu ½ Thlr. . . . . 3,000 Thlr.
   b. für selbige extraordinairen Zuschuß auf 70 Tage zu ⅓ Thlr. 1,166⅔ „
   4,166⅔ „
3. die tägliche Brotlieferung für die 1,800 Arbeiter und 50 Fuhrleute aus dem Spandauschen Magazin (welches von der Provinz mit Getreide und Fourage versehen werden mußte), also für 1,850 Mann zu 1½ Pfund Brot, macht täglich 2,775 Pfund Brot und auf 120

Latus 71,291⅔ Thlr.

*) s. über diesen Gegenstand die Akten der Kurmärkischen Kammer Gen. Frz. Sach. Spandau, Fach 1, Nr. 9.

Digitized by Google

	Transport	71,291⅔ Thlr.
	Tage 333,000 Pfund Brot, nur 1 Gr. für das Pfund gerechnet, gab . . .	13,875 „
4.	die Fourage für 50 Wagen mit zwei Pferden gleich 100 Pferde, und die Razion nach S. 200 zu 8 Gr. 8 Pf., also täglich 36 Thlr. 2 Gr. 8 Pf., und auf 120 Tage	4,333⅓ „
5.	die Kosten des Aufsichtspersonals, auf 50 Arbeiter einen Aufseher, dies beträgt auf 1,800 Arbeiter 36 Aufseher, und für das Fuhrwerk von jedem Kreise einen, macht auf 6 Kreise . . . . 6 „	
	Diese 42 Aufseher erhielten täglich 12 Gr., also alle zusammen 21 Thlr., dies macht auf 120 Tage	2,520 „
	Alle baaren Ausgaben für diesen Zeitraum betrugen daher für die gedachten Kreise und die Provinz, ohne die extraordinairen Ausgaben der Behörden und die Zeitverluste für die Gemeinden zu rechnen	92,020 Thlr.

2. Zu den Schanzarbeiten der Festung Stettin wurde die Ukermark von den dortigen französischen Behörden ganz nach Willkür angezogen. In dem Zeitraum vom 6. November 1806 bis 28. März 1807 mußte die Ukermark zusammen 146,682 Arbeitstage dort beschaffen, wofür sie, da gar keine Vergütigung erfolgte, 10 Gr. für jeden Tag, also 61,117 Thlr. 12 Gr.

bezahlte, welcher Summe noch die für das

Aufsichtspersonal mit	193 „	12 „
und zu sonstigen extraordinairen Ausgaben	27 „	8 „
hinzutraten, so daß bis 28. März 1807	61,338 Thlr.	8 Gr.

verausgabt waren.

Latus 61,338 Thlr. 8 Gr.

Digitized by Google

Transport 61,338 Thlr. 8 Gr.

Vom 29. März bis 25. Juli 1807 mußte die Ukermark noch gestellen:

a.	an Tagelöhnern zum Terrassiren 83,591 Mann, zu 8 Gr. gerechnet, giebt	27,863	16
b.	an Zimmerleuten, 3,850 Mann zu 10 Gr. . .	2,437	12
c.	an Maurern, 2340 M. zu 9 Gr.	877	12
d.	für Wagen, und zwar durch Miethen von 1,170 Furgongs, zu 20 Gr.	975	—
	und durch Naturalgestellung von 392 Wagen zu 4 Thlr.	1,568	—
e.	für das Aufsichtspersonal	1,255	18
f.	u. an sonstigen Ausgaben	685	14
	sind	35,663 „	— „

Für den ganzen Zeitraum betrugen die Ausgaben . . . . . 97,001 Thlr. 8 Gr.

Zur Mitleidenschaft für den Zeitraum vom 29. März bis 25. Juli 1807 wurden, nach der Bestimmung der Kurmärkischen Kammer, die Kreise Oberbarnim und Lebus auch angezogen, indem die desfallsigen Natural-Ausschreibungen derselben auf diese Kreise mitgerichtet wurden. In Natura fand zwar wegen der weiten Entfernung von Stettin keine Leistung statt, beide Kreise haben jedoch der Ukermark baar bezahlt . . . . . 18,371 Thlr. 17 Gr.

nach deren Abzug von der Summe der 35,663 „ — „

die Ukermark für diesen Zeitraum nur zahlte 17,291 Thlr. 7 Gr.*)

Alle Bemühungen der Kurmärkischen Kammer, von den französischen Behörden in Stettin für die Leistungen der

*) s. Ukermärkische Kreis-Registratur-Akten, Stettiner Schanzarbeiten Nr. 12.

Provinz dorthin eine Vergütigung zu erhalten, da solche in den dortigen Etats gleich denen von Spandau doch ausgesetzt war, führte, bei der Weigerung derselben und da selbst die Vorstellungen beim Generalgouverneur Clarke fruchtlos waren, nicht zu dem gewünschten Ziele. Hieraus folgt klar, daß die für die Naturalleistungen vom Kaiser Napoleon bestimmten Etatssummen in die Taschen der französischen Beamten flossen.

Die sämmtlichen Festungsbaukosten haben daher nach der vorstehenden Berechnung der Kurmark gekostet

für Spandau S. 264 . . .	92,020	Thlr.	— Gr.
für Stettin S. 265	97,001	„	8 „
zusammen	189,021	Thlr.	8 Gr.

e. Auch die Aufrichtung der Backöfen und die zur Errichtung der in Spandau angeordneten Backanstalten für die große Armee im Oktober und November 1806 kosteten der Provinz nicht unbedeutende Summen, da solche nach dem ausdrücklichen Verlangen der französischen Behörden nur von Unternehmern, mit denen sie sich verständigt hatten, mittelst Kontraktschließungen bewirkt werden durften. Zwischen 10—13,000 Thlr. sind hierzu bezahlt worden.

f. Das Pferdedepot für die Remontirung der ganzen französischen Armee hatte der Kaiser Napoleon, wie im Ersten Abschnitt S. 76 bemerkt worden, nach Potsdam verlegt.

Die Einwohner derselben fanden sich hierdurch sehr belästigt, da sie die Baraken zur Unterbringung der Pferde längs der Mauer innerhalb der Stadt erbauen, die Stallutensilien, Hufbeschläge und sonstige vorfallende Erhaltungskosten beschaffen, auch die französischen Beamten und Mannschaften für selbige in Einquartirung und Beköstigung erhalten mußten. Wenn nun gleich aus den von der Provinz in die Potsdamschen Magazine gelieferten Beständen an Weizen-, Roggenmehl und Fleisch den Bequartirten die regelmäßigen Mundporzionen für die einquartirten Mannschaften verabfolgt wurden, auch die Fourage und das grüne erfor-

Digitized by Google

derliche Futter für die Pferde von dem Comité durch Kontrakte beschafft ward, so verlangte doch die Stadt nach Räumung des Landes von den französischen Truppen auch die übrigen gehabten Kosten von der Kurmark und den übrigen Provinzen des Staats um deshalb ersetzt, weil das Pferdedepot eine Einrichtung gewesen sei, welche für die ganze französische Armee bestanden, und daher von der Stadt Potsdam nach aller Billigkeit nicht allein beschafft, sondern von allen Einwohnern des Staats mitübertragen werden müßte. Sie liquidirte ihre deshalb gehabten Auslagen bei der vom König Friedrich Wilhelm III. nach den Edikten vom 27. Oktober 1810, 7. September 1811 und 9. Juli 1812 *) bestimmten Generalkommission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegsschuldenwesens in den preußischen Staaten, jedoch ohne Erfolg, da weder die kurmärkischen Stände noch der Staat die Forderung anerkennen wollten. Auch bei der später in den Jahren 1818/22 stattgefundenen Regulirung des Schuldenwesens der Kurmark zwischen Elbe und Oder blieb die Stadt unberücksichtigt, es ward ihr vielmehr überlassen, ihre vermeintlichen Ansprüche an den Staat zu demjenigen Verfahren zu begründen, welches für derartige Forderungen aus der Kriegszeit von 1806—15 mit Ausschluß des förmlichen Rechtsganges gesetzlich geordnet war **).

Die Stadt Potsdam verfolgte ihren Anspruch auf dem bezeichneten Wege und ergeben die über den Rechtsstreit geführten Akten, daß die sämmtlichen Kosten des Kavallerie-Depots in der Zeit von Ende Oktober 1806 bis zum Abmarsch der Franzosen im Dezember 1808 betragen haben

---

*) s. Gesetzsammlung von 1810, S. 30; 1811, S. 263; und von 1812, S. 130.

**) Nach der Kabinetsordre vom 27. Oktober 1820, Ges.-Samml. von 1821, S. 153 hatten über solche Forderungen in erster Instanz die Regierung, in zweiter und letzter Instanz aber eine aus 5 rechtskundigen Mitgliedern bestehende Ministerial-Kommission zu entscheiden.

Digitized by Google

sollten rund . . . . . 2,616,772 Thlr.

Hierauf hatte das Comité der Stände, einschließlich 679,749 Thlr. Zinsen, bezahlt und vergütigt . . . . . 2,298,208 „

und verblieben von der Stadt bestritten . 318,564 Thlr.

Bei näherer Beleuchtung dieser Summe ergab sich aber, daß mehrere Gegenstände darunter mit aufgeführt waren, welche hierher nicht gehörten, sondern als spezielle Lasten der Stadt, gleich allen andern Städten der Provinz, zu betrachten waren. Es verblieben daher nur Kasernements- und wegen des Pferdedepots stattgefundene Kantonnements-Kosten 257,340 Thlr., welche von der Stadt eingeklagt wurden. Das erste Erkenntniß, welches unterm 10. März 1829 von der Potsdamschen Regierung erlassen wurde, fiel günstig für die Stadt aus, das zweite, welches die Ministerial-Kommission fällte, hingegen wies die Stadt mit ihren Ansprüchen an den Staat und an die nach dem Tilsiter Frieden demselben verbliebenen Provinzen ganz ab und wurde vom Ministerio des Innern unterm 10. November 1830 der Regierung zu Potsdam zur Publikation zugefertigt *).

Dieses Resultat war höchst betrübend für die Stadt Potsdam, welche ohne Kommunalvermögen zur Bestreitung der Kriegskosten bedeutende Schulden gemacht hatte, welche sie zum größten Theil durch die eingeklagte Summe zu decken hoffte, und nun ihre Schulden nach einem später gefertigten Tilgungsplan durch jährliche Beiträge der Einwohner, welche nach einer eingeführten Einkommensteuer erhoben wurden, aufbringen mußte.

Die Knechte zur Wartung der Pferde in diesem Depot waren, da die Stadt Potsdam solche nicht zu beschaffen im Stande war, von der Kurmärkischen Kammer auf mehrere Kreise der Provinz vertheilt worden. Die Landräthe der

*) Die desfallsigen Verhandlungen befinden sich in den Potsdamschen Regierungs-Polizei-Akten, Franz. Sachen Nr. 118, Vol. 2, vom Jahr 1829.

Digitized by Google

zuerst deshalb betreffenden Kreise vereinigten sich dahin untereinander, daß den von den Gemeinden gestellten Knechten für die Zeit ihrer Anwesenheit in Potsdam täglich 4 Gr. von solchen gegeben, außerdem aber denselben aus dem dortigen Magazin eine Portion Brot zu 1½ Pfd. verabreicht werden solle.

An Knechten haben gestellt und diesen bezahlt

1. in dem Zeitraum von Mitte Dezember 1806 bis Ende August 1807:

der Kreis Havelland	20,991	Knechte	zu 4 Gr.	3,498	Thlr.	12	Gr.
„ „ Zauche	13,158	„	„ „ „	2,193	„	—	„
„ „ Teltow	17,692	„	„ „ „	2,948	„	16	„
die Stadt Potsdam	2,018	„	„ „ „	336	„	8	„
zusammen	53,859	Knechte	für	8,976	Thlr.	12	Gr.

2. für die Monate September und Oktober 1807:

der Kreis Bees-Storkow	4,209	Knechte	für	701	Thlr.	12	Gr.
„ „ Lebus	4,209	„	„	701	„	12	„
„ „ Ober-Barnim	2,806	„	„	467	„	16	„
„ „ Nieder-Barnim	2,806	„	„	467	„	16	„
zusammen	14,030	Knechte	für	2,338	Thlr.	8	Gr.

3. für die Monate November und Dezember 1807:

die Prignitz	3,827	Knechte	für	637	Thlr.	20	Gr.
der Kreis Ruppin	1,914	„	„	319	„	—	„
der Kreis Glien-Löwenberg	638	„	„	106	„	8	„
zusammen	6,379	Knechte	für	1,063	Thlr.	4	Gr.

Bis Ende des Jahres 1807, von wo ab die Naturalgestellung von Knechten aufhörte, sind daher für gestellte und vorhin aufgeführte 74,268 Knechte 12,378 Thlr. — Gr. bezahlt worden. Rechnet man hierzu den Geldwerth für 1½ Pfund Brot, die jeder Knecht aus dem Magazin erhielt, zu 1 Gr. für das Pfund, so beträgt für 111,402 Pfund dies . . 4,641 „ 18 „

daher die ganze Gestellung der Knechte dem Lande . . . . . 17,019 Thlr. 18 Gr. gekostet hat.

Digitized by Google

Wenngleich die Kammer zum Besten der Kreise, welche in der ersten Periode Knechte gestellt hatten, diese Gestellung für die nachfolgenden Monate gleichförmiger und zwar nach der Seelenzahl ausschreiben und ausgleichen wollte, so unterblieb dies doch, da mit Ende des Monats Dezember 1807 die Gestellung der Knechte ganz aufhörte, die Kreise selbst aber keine weitere Ausgleichung begehrten.

g. Die Tafelgelder und Douceurs, welche von einzelnen Kommunen und größeren Distrikten den in der Kurmark, mit Ausnahme von Berlin, in den Etappenorten und sonst angestellten französischen Militair- und Zivilpersonen vom Oktober 1806 bis Ende Juli 1807 gezahlt werden mußten, waren ganz bedeutend. In den obbemerkten Konferenzen, S. 237, welche zwischen der Kammer und den Provinzial-Unterbehörden im Februar und März 1807 wegen künftiger Ausgleichung der Kriegsdrangsale der kurmärkischen Einwohner abgehalten wurden, kam auch dieser Gegenstand zur Sprache. Im Protokoll vom 11. März 1807 wurden diese Leistungen für eine vom Ganzen der Provinz zu tragende Last anerkannt, weshalb die Kammer unterm 19. März 1807 die Behörden aufforderte, nicht allein eine Nachweisung der deshalb bis Ende März 1807 stattgefundenen Ausgaben einzureichen, sondern dieser eine möglichst annähernde Uebersicht von den dieserhalb für die Zukunft erforderlichen monatlichen Summen beizufügen. Nach Eingang dieser ergab sich Nachstehendes.

1. Es waren vom Oktober 1806 bis 1. März 1807 bezahlt

a. den Kommandanten und Intendanten, sowie deren Untergebungen

	Gold. Thlr.	Pr. Courant. Thlr.	Gr.	Pf.
in der Altmark zu Stendal	2,400	4,659	9	9
in der Ukermark zu Prenzlow	200	10,252	12	—
in der Prignitz zu Perleberg	—	4,583	17	2
zusammen	2,600	19,495	14	11

b. An sonstige Ortskommandan-

Latus	2,600	19,495	14	11

Digitized by Google

			Gold. Thlr.	Pr. Courant. Thlr.	Gr.	Pf.
		Transport	2600	19,495	14	11
		ten, Kriegskommissarien und Gehülfen in andern Städten und Etappenorten				
in den größern Städten, und zwar:						
Frankfurt a/O.	250	11,601	9	4		
Brandenburg	1,330	12,012	17	1		
Potsdam	1,935	7,654	20	—		
Spandau	—	23,700	8	8		
		Sind	3,515	54,969	7	1
in den andern Städten u. Ortschaften:						
Köpnik	—	475	—	—		
Dahlwitz	—	1,841	2	—		
Bernau	—	473	9	—		
Oranienburg	—	466	7	—		
Wustermark	—	5,495	—	—		
Nauen	—	1,350	—	—		
Angermünde	—	10	—	—		
Schwedt	—	608	10	—		
Neustadt-Eberswalde	60	317	—	—		
Freienwalde	—	265	—	—		
Oderberg	—	577	19	—		
Wrietzen	—	420	—	—		
Müncheberg	—	2,525	—	—		
Treuenbrietzen	745	1,181	9	—		
		Sind	805	16,005	8	—
		bis Ende März 1807 zusammen	6,920	90,470	6	—

2. Für den Zeitraum vom 1. April 1807 bis Ende Juli 1807 war zur Zahlung angenommen und, da man sich mit den französischen Behörden auf bestimmte monatliche Summen gesetzt hatte, auch mit wenigen Verschiedenheiten nachmals wirklich gezahlt in jedem Monat

a. an Provinzial-Kommandanten und Intendanten ꝛc.

Digitized by Google

			Gold. Thlr.	Pr. Courant. Thlr.	Gr.	Pf.
in der Altmark zu Stendal			—	300	—	—
in der Ukermark zu Prenzlow			—	1,860	—	—
in der Prignitz zu Perleberg			—	750	—	—
			—	2,910	—	—
b. an Kommandanten und französische Zivilbeamte in andern Städten und Ortschaften						
in den größern Städten, und zwar:						
Brandenburg	300	3,023 4 —				
Potsdam	405	1,050 13 4				
Frankfurt a/O.	—	1,952 20 —				
Spandau	750	1,590 — —				
			1,455	7,616	13	4
in andern Städten und Ortschaften:						
Köpnik	—	80 — —				
Dahlwitz	—	552 — —				
Bernau	—	128 — —				
Wustermark	—	1,570 — —				
Nauen	—	350 — —				
Angermünde	—	60 — —				
Schwedt	—	580 — —				
Neustadt-Eberswalde	—	90 — —				
Oderberg	—	377 14 —				
Wrietzen	—	150 — —				
Müncheberg	—	780 — —				
			—	4,717	14	—
zusammen auf einen Monat			1,455	15,244	3	4
Hierzu trat noch für die Hülfsstraße von Berlin über Oranienburg, Zehdenik, Templin nach Prenzlow und von dort über Löcknitz nach Stettin für diese Ortschaften, mit Ausschluß von						
Latus			1,455	15,244	3	4

Digitized by Google

	Gold. Thlr.	Pr. Courant. Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	1,455	15,244	3	4
Prenzlow, eine monatliche Summe zu damals angenommen, also zusammen	—	600	—	—
in runder Summe monatlich	1,455	15,844	—	—
Diese Summe, auf vier Monate berechnet, gab einen Betrag von	5,820	63,376	—	—
Rechnet man hierzu die deshalb in dem Zeitraum vom Oktober 1806 bis Ende März 1807 verausgabte Summe von	6,920	90,470	6	—
so haben die betreffenden Kommunen und Distrikte vom Oktober 1806 bis Ende Juli 1807 bezahlt . . .	12,740	153,846	6	—
Da im Durchschnitt 16 Groschen Aufgeld für einen Friedrichsd'or gezahlt wurde, so betrug mit dieser Zulage von 1,698 Thlr. 16 Gr. das Gold		14,438	16	—
die ganze Summe in Pr. Crt. also		168,284	22	—

Außerdem mußten von den Kreisbehörden in den Orten des Kreises, wo keine Magistrate waren, aus deren Mitte die Kontrolle zum Schutz der einzuliefernden Naturalien in die Magazine und der Etappenfuhrwerke geführt werden konnte, für zu diesem Behuf besonders angestellte preußische Aufseher nachbezahlt werden bis Ende März 1807 976 Thlr. und von da an bis Ende Juli 1807 . . . . 940 „

zusammen 1,916 Thlr.

Die Aufbringung dieser sämmtlichen Summen wurde beschafft

1. für die Kommandanten, Intendanten und deren Gehülfen in der Prignitz, Alt- und Ukermark durch ausgeschriebene Beiträge für die Städte und Landbewohner, und zwar in der Art in der Prignitz und Altmark, daß die Städte $^2/_5$, das platte Land aber $^3/_5$ des Bedarfs aufbrachten, erstere nach Verhältniß ihrer frühern

preußischen Servisbeiträge, letztere nach der Aussaats-Nachweisung von 1797 *), die bei den Naturallieferungen in den Jahren 1805/6 zum Grunde gelegt war. In der Ukermark bestritt die Stadt Prenzlow die ersten Ausgaben mit 1800 Thlr. aus ihrer Stadtkasse, und wurden die sonst erforderlichen Summen nachher gleichfalls durch Vertheilung auf Stadt- und Landbewohner der Provinz aufgebracht.

2. In den übrigen Städten sorgten hiefür die Magistrate aus den Stadtkassen oder durch direkte Ausschreibungen auf die einzelnen Einwohner nach Maßgabe der schon vorhandenen Servisanlagen.
3. In den Etappen der ländlichen Ortschaften Wustermark und Dahlwitz ließen die Landräthe der Kreise Havelland und Niederbarnim die erforderlichen Summen durch die Einwohner derselben nach dem Maßstab des Naturalausschreibens von 1805 aufbringen.

Mit Rücksicht auf die am 11. März 1807 gepflogene Verhandlung wegen Ausgleichung der dieserhalb von einzelnen Kommunen und Distrikten getragenen Lasten beabsichtigte das Comité der Stände damals die deshalb ausgemittelten Geldsummen auf die allgemeinen Fonds der Provinz mit zu übernehmen. Da dies jedoch einigen Widerspruch fand, so genehmigten die Deputirten des großen Ausschusses in der Versammlung derselben mit Deputirten der Kammer und des Comité vom 18. Juli 1807, zu III, S. 251 ff, daß von den 120,000 Thalern, welche sie zur Unterstützung für besonders Bedrückte der Provinz bewilligten, den zu Etappen bestimmten Städten und sonstigen Ortschaften, welche hierdurch vorzüglich gelitten, eine Entschädigung gewährt werden sollte. Hierauf wurde auch bei der Vertheilung, da der Kammer die

*) S. diese Nachweisung im achten Abschnitt S. 317 ff. des vorangegangenen Werks: Die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806.

Digitized by Google

gutachtlich eingeforderten Berichte der Land- und Steuerräthe hierüber schon vorlagen, wie es S. 253 näher zeigt, gerücksichtigt *).

Die Ausgaben an Tafelgelder in der Provinz fanden auch nach dem 1. August 1807 bis zum Abmarsch der Franzosen im Dezember 1808, wenngleich zum Theil in veränderter Art statt, wie solches im sechsten Abschnitt gezeigt werden wird.

Für die Tafel- und Indemnisationsgelder der höhern französischen Behörden der Provinz, die in Berlin wohnten, mußte zwar der Magistrat in Berlin besonders Sorge tragen, jedoch wurden an das Comité der Stände von dem Comité der Stadt Berlin dieserhalb Ansprüche auf Mitleidenschaft gemacht. Die an solchen Geldern für den ganzen Zeitraum vom 1. November 1806 bis zum Abmarsch der Franzosen im Dezember 1808 verausgabten Summen werden im sechsten Abschnitt näher nachgewiesen werden.

Die vorstehende Darstellung unter Nr. 3 von S. 218 an, giebt ein ungefähres Bild über Das, was einzelne Orte und Distrikte zur Beschaffung der Bedürfnisse der französischen Truppen bis zum Tilsiter Frieden, einschließlich der Hülfe, welche das Comité der Stände hierbei leistete, beschafft haben.

Sie zeigt aber auch, daß ungeachtet des Bestrebens der Kurmärkischen Kammer durch theilweise Vertheilung der Lasten, auch Bewirkung einer möglichsten Ordnung in den französischen Militairanstalten es in der Unmöglichkeit lag, daß die Lasten mit gleichen Schultern von den Einwohnern der Provinz getragen werden konnten. Der Haupthinderungsgrund hierbei war der, daß nach den Militairanordnungen des Kaisers Napoleon nur einzelne Theile der Provinz mit Durchmärschen und einzelne Orte mit Militairanstalten belästigt wurden.

*) Das im Vorstehenden über die Zahlung und Aufbringung der Tafelgelder ꝛc. Angeführte findet sich in den Kammerakten Frz. S. Unterstützungen, Fach 2, Nr. 97, besonders Fol. 265 — 282.

Digitized by Google

Bei der Entfernung vieler Distrikte von diesen, wie z. B. der Altmark, der Prignitz, selbst des Kreises Ruppin, konnten solche durch Naturalleistungen fast gar nicht angezogen werden, daher diese den fast täglichen Druck, den andere Theile der Provinz, durch welche die Militairstraßen gingen, litten, nur in geringem Maße empfunden haben. Alles hoffte man durch eine künftige Ausgleichung des Erlittenen zu bewirken. Die Altmark entging dieser Ausgleichung durch ihre Trennung von der Provinz, nach dem Inhalt des Tilsiter Friedens. Die übrigen verschonter gebliebenen Distrikte der Kurmark zwischen Elbe und Oder wurden hierzu nach der Bestimmung der Landtagversammlung der Provinz im März 1809, wie schon vorher S. 238 bemerkt worden, jedoch auch nicht weiter angezogen.

Außer den vorstehend bemerkten Leistungen für die französische Armee ist noch die Art und Weise zu bemerken, wie die französischen Behörden für die Versorgung der preußischen Invaliden und Pensionaire nach dem Beschluß des Kaisers Napoleon vom 13. November 1806, S. 117, und seinem besonderen Erlaß wegen der Invaliden vom 20. November 1806 *) sorgten. Sie ließen den einzelnen Invaliden und denen, welche sich in Invaliden-Kompagnien befanden, nachdem ihre Berechtigungen gehörig nachgewiesen waren, ihre Geldforderungen aus den Provinzialkassen in ihren Aufenthaltsorten an den früher bestimmten Zahlungstagen leisten. Die Brotporzionen wurden denselben Anfangs aus den französischen Magazinen in Natura verabfolgt, später vom Januar 1807 an bestimmte aber Daru, daß die Provinz für die Brotverpflegung der Invaliden in den Kompagnien zu sorgen, die Kammer daher die Bedürfnisse zu beschaffen habe. Zugleich setzte er fest, daß die Bezahlung derselben durch das Comité der Kurmärkischen Stände erfolge und solches befugt sein solle, den Betrag auf die zu zahlende Kriegskontribuzion in Anrechnung zu bringen.

*) s. Spener'sche Zeitung 1806, Nr. 142.

Digitized by Google

Die Kammer verfuhr mit dieſen Lieferungen, wie mit allen andern für die franzöſiſchen Truppen*) und wurden Anfangs die wegen Bezahlung des Geldwerths für ſelbige angefertigten Bordereaux von den franzöſiſchen Behörden bei den wöchentlichen Abrechnungen auf die Kriegskontribuzion in Anrechnung angenommen. Seit der Beſtimmung des Daru vom 20. April 1807 verweigerten aber die franzöſiſchen Behörden auch die fernere Annahme ſolcher Bordereaux, und mußte bis zum Tilſiter Frieden, und ſelbſt noch ſpäter, das Comité den desfallſigen Vorſchuß leiſten, welcher ihm erſt bei endlicher Regulirung des Schuldenweſens der Provinz in den Jahren 1818/22 vom Staat erſetzt wurde. Von den ſonſtigen Militair- und Zivilpenſionen, welche der Kaiſer Napoleon gleichfalls zu zahlen verſprochen hatte, wurden zwar, nach einer Aufforderung der General-Kontrolle vom 24. Februar 1807**), förmliche Etats, nach einer Beſtimmung des Eſteve vom 17. Februar 1807 gefertigt, auch darauf nach einer Bekanntmachung vom Intendanten Bignon vom 19. März 1807***) einige Zahlungen angewieſen, ſpäter ſelbige jedoch nur ſehr willkürlich berichtigt, und hatten mehre derartige Penſionairs beim Abſchluß des Tilſiter Friedens noch mehrere rückſtändige Monatszahlungen zu fordern. Nur den zur Verwaltung der Staatsrevenuen angeſtellten preußiſchen Staatsdienern waren ihre Gehälter zugeſichert und wurden monatlich gezahlt. Alle übrigen Juſtiz-, ſonſtige Behörden und Inſtitute erhielten nur nach vielen Bitten hin und wieder Zahlungen in Treſorſcheinen nach dem Nennwerth. Letztere kauften die franzöſiſchen Behörden, da ſie dergleichen Papiere nicht in Zahlung annahmen, nach dem Kourswerth. Durch Einziehung von Sporteln halfen ſich beſonders die Juſtizbehörden, an-

*) ſ. die erſte desfallſige Ausbietung einer ſolchen Lieferung vom 6. Januar 1807 in der Beilage der Spener'ſchen Zeitung 1807, Nr. 20.

**) ſ. Spener'ſche Zeitung 1807, Nr. 25.

***) ſ. Spener'ſche Zeitung 1807, Nr. 35.

Digitized by Google

dere Institute durch Darlehen, die sie machten. Die Mitglieder der höchsten Staatsbehörden und deren Subalternen in Berlin erhielten nichts und wurden unter Vermittelung des Ministers v. Angern aus einem Fond, den der Bankdirektor Hundt von Zeit zu Zeit gesammelt hatte, sowie aus den von der Kammer eingezogenen und eingesandten rückständigen Sporteln der General-Staatskasse etwas unterstützt. Nur einigen Räthen und Subalternen des Generaldirektoriums, die sich auf Aufforderung der französischen Behörden deren Centralbureaus der Domainen und Forsten angeschlossen hatten, ließ Esteve ihre etatsmäßigen Gehälter monatlich zahlen.

Ueber das sonst in der Kurmark in dem Zeitraum vom Oktober 1806 bis zum Tilsiter Frieden Vorgefallene ist, so weit davon nicht in dem ersten und fünften Abschnitte Erwähnung geschehen, im sechsten Abschnitte das Bemerkungswertheste nachzulesen.

Zu II. Die Stadt Berlin war, wie schon im ersten und S. 178 in diesem Abschnitt bemerkt ist, durch den Kaiser Napoleon am 27. Oktober 1806 von der Kurmark und deren preußischen Verwaltungsbehörden getrennt, auch zugleich bestimmt worden, daß durch die wohlhabendsten Bürger der Stadt eine besondere Stadtbehörde zur Führung der Verwaltung derselben, unter Oberleitung der von ihm ernannten französischen Behörden, gewählt werden solle. Da dem Kaiser nur daran lag, von den Einwohnern der Stadt so viel Geld und Bedürfnisse für seine Armee als nur möglich zu erpressen und dafür zu sorgen, daß für die Sicherheit der letztern keine Befürchtungen noch Nachtheile einträten, so hatte er jede demokratische Ansicht bei der Wahl des Vorstandes der Stadt Berlin entfernt und bestimmt,

der Magistrat solle aus der Bürgerschaft 2000 der wohlhabendsten Bürger auswählen und durch diese unter seiner Leitung 60 Männer aus ihrer Mitte, die den großen Rath bilden sollten, wählen lassen. Von diesen sollten gleichfalls unter Leitung des Magistrats

Digitized by Google

1. sieben Männer zur Führung der Kommunal-Angelegenheiten der Stadt, und
2. der Chef, sowie die Offiziere einer Bürgergarde, deren Zahl er auf 1,200 Mann bestimmt hatte, zur Sicherheit der Stadt,

erwählt werden.

Der Magistrat unterzog sich diesem Auftrage sogleich, und wurden, wie schon im ersten Abschnitt bemerkt worden, die von demselben benannten 200 Bürger am 29. Oktober 1806, Abends 6 Uhr, unter Leitung der Stadträthe Wernitz und Metzing in der Petrikirche versammelt. Von diesen wurden am 30. Oktober 1806 60 Männer zum großen Rath erwählt, welche hierauf am nämlichen Tage 7 Männer zur Führung der Kommunal-Angelegenheiten der Stadt ernannten. Dies waren die S. 97 schon Aufgeführten,

der Buchhändler Delagarde,
„ Maurermeister Zelter,
„ „ Meyer,
„ Fabrikbesitzer Hotho,
„ Kaufmann Wibeau,
„ „ Nitze, und
„ „ Beringuer.

Vom Magistrat ward hierauf dem Intendanten Bignon und dem Generalgouverneur Clarke von der getroffenen Wahl mit dem Bemerken Anzeige gemacht, daß diese sieben Männer zu ihrem Vorsitzenden den Buchhändler Delagarde gewählt hätten.

Er bat um die Bestätigung der Wahl und präsentirten am 1. November 1806 die Gewählten sich dem Bignon und Clarke. Am 3. November genehmigte der Kaiser das ganze Wahlgeschäft, sowie die sieben zum „Comité administratif" gewählten Personen*). Am 7. November traten diese sieben

*) Der 18. Artikel des kaiserlichen Dekrets vom 3. November 1806 enthielt nach der vom Bignon am 5. November mitgetheilten beglaubigten Abschrift Nachstehendes:

Digitized by Google

Männer unter der ihnen gegebenen Benennung Comité administratif zusammen und übernahmen die bis dahin vom Magistrat geführten Geschäfte, nachdem die Mitglieder und Unterbedienten des letztern nach der Bestimmung des Kaisers durch Bignon zur Dispossizion des Comité gestellt worden waren.

Nur die eigentlichen Sicherheits-, Aufsichts- und Verwaltungsanordnungen in der Stadt Berlin hatte der Kaiser von der Befugniß dieses Comité ausgeschlossen und solche dem bisherigen Polizeipräsidenten Büsching unter unmittelbarer Leitung des Generalgouverneur Clarke, des Kommandanten Hulin und des Intendanten Bignon übertragen.

Als Mitglied des Magistrats stand der Büsching jedoch unter dem Comité und leitete besonders die Angelegenheiten, welche bei dem Comité wegen Beschaffung der Mittel zur Unterstützung der Polizei zu bearbeiten waren. Hierzu gehörte auch die Bildung der Bürgergarde, worüber später in diesem Abschnitt das Nähere vollständig aufgeführt werden wird.

Wie die Verwaltungsbehörden unter diesem Comité für die Stadt Berlin gebildet wurden, ist im ersten Abschnitt dieses Werks S. 98 ff. wegen des dort nothwendig gewesenen Zusammenhanges, speziell dargestellt worden.

Zu den Verwaltungsgegenständen des Comité gehörten hauptsächlich die sämmtlichen Kommunalangelegenheiten Berlins, die Beschaffung der von der Stadt vom Kaiser verlangten 10,000,000 Franks Kriegskontribuzion, die Be-

---

La Magistrature de la ville de Berlin sera composée: d'un Conseil de soixante membres et d'un Comité de sept membres.

Les élections faites par l'assemblée des deux mil principaux Bourgeois de cette ville, tenue le 30. Octobre et constatées par les procès verbal de cette assemblée, sont approuvées.

Nous approuvons également le choix, que les soixante membres élus pour former le Conseil ont fait de sept membres pour composer le Comité administratif.

s. Akten des Berliner Magistrats-Bureau Sekt. XXI. Organisation Vol. II., Nr. 1, Fach 35.

Digitized by Google

wirkung aller Einquartirungs-, Verpflegungs- und Lieferungsangelegenheiten für die französische Armee und alle hierauf von Einfluß seiende Beschaffungen von Geld, auch sonst zu treffende Anordnungen.

Alles Das, was in diesen Angelegenheiten durch die französischen Behörden in dem übrigen Theile der Kurmark an die Kurmärkische Kammer und das Comité der Stände erlassen wurde, ward für Berlin an das Comité administratif erlassen.

1. Hinsichtlich der Kriegskontribuzion schien es zweckmäßig, das Entsprechende in einem besondern Abschnitt zusammen zu stellen. Alles in dieser Beziehung Erwähnungswerthe ist daher im fünften Abschnitt unter B. möglichst vollständig zusammen getragen. Daselbst befinden sich auch alle Uebersichten von den durch die Stadt Berlin bewirkten Zahlungen und Leistungen nicht allein für den Zeitraum bis zum Tilsiter Frieden, sondern auch bis zum Abmarsch der Franzosen im Dezember 1808.
2. Die von der Stadt Berlin verlangten Verpflegungs- und sonstigen Lieferungsgegenstände waren sehr bedeutend und verschiedenartig. Es wurden hauptsächlich verlangt Weine, Bier, mehrere Arten von geistigen Getränken, Fleisch, Getreide aller Art, Fourage, Tücher, Leinwand, Eisen, Hüte, Schuhe, Schmiede-, Seiler- und Sattlerarbeiten, die Bedürfnisse für Lazarethe, Pferde, sowie Fuhrwerke zu Lande und zu Wasser, ꝛc.

Zur Beschaffung der benannten Gegenstände hatte der Magistrat und nachmals das Comité Anfangs den Grundsatz aufgestellt, daß, so weit die Einwohner der Stadt solche besäßen, diese von ihnen zu liefern wären. Danach wurden denn auch in den ersten 10 — 20 Tagen die zu liefernden Gegenstände, so weit solche Kaufleute und Handwerker besaßen, auf diese ausgeschrieben und mit Strenge eingezogen. Auch erließ das Comité zur unentgeltlichen freiwilligen Lie-

Digitized by Google

ferung mancher Gegenstände öffentliche Aufforderungen, wie unterm 14. November 1806 *) wegen der von der Stadt Berlin verlangten Lazarethgegenstände für Spandau. Für die ausgeschriebenen Lieferungen versprach die Stadtbehörde Bezahlung und bestimmte, daß nach Abrechnung der von den Liefernden zu bezahlenden zur Zeit ausgeschriebenen Kriegskontribuzion, sie den Ueberrest mittelst Obligazionen der Stadtgemeinde vergütigen werde. Da es sich aber bald herausstellte, daß hierzu einzelne Liefernde sehr unverhältnißmäßig gegen die übrigen angezogen und beim täglichen Fallen des Nominalwerthes der Stadtobligazionen übervortheilt wurden, auch viele Gegenstände der Art auf diese Weise nicht zu beschaffen waren und die französischen Behörden die Abnahme der in der Art gelieferten Gegenstände sehr erschwerten, so wurde bald hiervon abgegangen und der Weg, durch Lieferanten diese Bedürfnisse zu beschaffen, gewählt. Dies wurde umsomehr vom Comité und von allen Personen, die selbiges in seinen Geschäften unterstützten, für das Zweckmäßigste erachtet, da der Kaiser Napoleon unterm 13. November 1806 S. 122 bestimmt hatte, daß der Betrag dieser Lieferungen vom 15. November 1806 an auf die Kriegskontribuzion der Stadt zur Anrechnung gebracht werden solle. Dies erschien auch am vortheilhaftesten für die Einwohner der Stadt, da das Comité zugleich bestimmte, daß hinsichtlich solcher Gegenstände, welche von denselben aus ihren speziellen Verhältnissen als Kaufleute und Handwerker selbst zu beschaffen wären, wohin jedoch nicht Getreide-, Fourage- und Viehlieferungen zu rechnen, sie bei gleich nahen Forderungen in den zu veranlassenden Lizitazionen besonders berücksichtigt werden sollten. Anfangs ergaben sich bei diesem Verfahren sehr unangenehme Auftritte, indem die französischen Behörden ihres Gewinnstes wegen darauf bestanden, daß der Lieferant ein ihnen bekannter und befreundeter Mann sein sollte, und jede Art von Ablieferungen durch

*) s. Spener'sche Zeitung Nr. 137 von 1806.

Digitized by Google

Andere verweigerten. Nachdem man sich aber bald durch Gratifikazionen, welche der Generalordinateur Lambert und die ihm untergebenen Kriegskommissarien in Berlin erhielten, gegen derartige Ausstellungen gesichert hatte, und Einländer zu den Lieferungen mit zugelassen wurden, ergaben die Lieferungsforderungen der Lieferanten nicht allein geringer zu bezahlende Preise, sondern es nahmen später nur Einländer an allen Lieferungen Theil. Zum Belag dieser Angabe mag folgendes Beispiel dienen:

Alle Einrichtungsangelegenheiten der Lazarethe und die Beschaffung der täglichen Bedürfnisse in denselben durften nur durch von den französischen Behörden vorgeschlagene Lieferanten bewirkt werden, indem vorgegeben wurde, daß sonst für die in den Lazarethen befindlichen Kranken nicht so gesorgt werden könnte, als es vom Kaiser bestimmt sei. Die Stadt wurde daher gezwungen, mit einem ihr vorgestellten Lieferanten dahin einen Kontrakt abzuschließen, daß sie ihm für die Kranken, deren Anzahl die französische Behörde täglich durch eine Bescheinigung angeben werde, zwei Thaler pro Kopf zusicherte, ohne daß ihr gestattet wurde, durch Deputirte über den innern Zustand in den Lazarethen sich zu unterrichten, noch über die Angaben der Aerzte in ihren Bescheinigungen irgend eine Kontrolle auszuüben. Ein Unteroffizier der preußischen reitenden Artillerie Bauer, welcher nach Auflösung seiner Batterie in die Kaserne derselben am Oranienburger Thor zurückgekehrt war und seine alte Wohnung in derselben wieder bezogen hatte, benahm sich, nachdem die Franzosen diese Kaserne zu einem Lazareth eingerichtet hatten, als Kastellan in derselben. Er war gewandt und praktisch brauchbar, daher die Franzosen ihn nicht allein dort duldeten, sondern ihn auch zu allen Krankenzimmern ꝛc. zuließen und sich seiner Beihülfe bedienten. Dieser machte dem Comité von der schlechten Art der Behandlung der Kranken, von dem luxuriösen Leben der französischen Aerzte, Kriegskommissarien und deren Unterbehörden, sowie von der Unrichtigkeit der täglichen Angaben über die vorhandene

Anzahl von Kranken im Lazareth mündliche Anzeige und bemerkte zugleich, daß ohne direkte Bestechung der für Berlin angeordneten höhern französischen Behörden keine Erleichterung in dieser Hinsicht für die Stadt zu erwarten sei, weil die speziell verwaltenden französischen Behörden einen Theil ihres Gewinnstes an jene, durch Vermittelung des französischen Lieferanten, abgeben müßten. Nachdem das Comité sich dieserhalb in der vorbemerkten Art S. 283 mit dem Lambert besprochen hatte, nahm der französische Lieferant den Bauer, nach Ablauf seines Kontrakts, als Mitglied in den neuen Kontrakt auf, wo der Preis für jeden täglichen Kranken auf 1 Thlr. 8 Gr. gestellt und in den darauf folgenden zu 1 Thlr., auch später zu 16 Gr. festgesetzt wurde. Zugleich erhielt das Comité die Befugniß, die Anzahl der vorhandenen täglichen Kranken durch einen Deputirten kontrolliren zu dürfen. Die erste Folge hiervon war, daß die Schmausereien der Beamten in den Lazarethen aufhörten und das französische Aufsichtspersonal sehr verringert wurde. Da bei 16. Gr. für einen Kranken und der vorbemerkten Kontrolle, der französische Lieferant keinen seinen Wünschen entsprechenden Gewinn mehr hatte, so gab er die Lieferung auf, und schloß das Comité den Lieferungskontrakt allein mit dem Bauer*) zu 12 Gr. für den Kopf ab.

Derselbe hat später diese Lieferung für 8 Gr. und zuletzt für 6 Gr. übernommen. Die französischen Beamten haben nach den Aussagen der damaligen kontrollirenden Deputirten des Comité die Kranken ihres Gewinnstes wegen nicht allein vernachlässigt, sondern auch sehr knapp erhalten.

Die Sterblichkeit in den Berlinischen Lazarethen war sehr groß. Man kann annehmen, daß von den eingelefer-

*) Der Bauer hat durch seine Persönlichkeit der Stadt Berlin wesentlich genützt, sich selbst aber durch sein Unternehmen einiges Vermögen erworben. Hiermit kaufte er später das 1½ Meile von Berlin belegene Erbpachtsvorwerk Hermsdorf. Den Befreiungskrieg 1813/14 machte er als Freiwilliger mit und kehrte als Rittmeister, geziert mit dem eisernen Kreuz, aus demselben zurück.

Digitized by Google

ten Kranken ein Drittel, bis zur Hälfte starben. So lange 2 Thlr. und 1 Thlr. 8 Gr. für einen Kranken bezahlt werden mußte, stand im Etat für jede Leiche ein besonderer Sarg zur Verausgabung, später waren nur einige Särge zum Transport der Leichen vorhanden und wurde beim Einsenken des Todten ins Grab der Boden des Sarges herausgezogen und mit dem Sarge zurückgebracht.

Nach den im fünften Abschnitt B. aufgeführten Nachrichten hat die Stadt Berlin für die französischen Lazarethe bezahlt

vom Oktober 1806 bis zum Tilsiter Frieden 86,705 Thlr.
und von da bis zum Monat Dezember 1808 479,384 „
zusammen 566,089 Thlr. *)

Zu den kostbarsten Lieferungen der Stadt gehörte die Beschaffung der Fourage. Zwar fanden sich in den königlichen Magazinen Berlins nicht unbedeutende Vorräthe an Heu, Stroh und Hafer beim Einrücken der französischen Truppen in die Stadt vor, so daß man diese Bestände für hinreichend zur Verpflegung derselben nach ihrer wirklichen Stärke am 24. Oktober und den spätern Tagen auf wenigstens 4 Wochen erachtete. Der Marschall Davoust setzte diese Magazine am 25. Oktober zwar unter die Oberaufsicht eines französischen Kriegskommissairs, ließ aber die Verwaltung, unter Leitung des errichteten Verpflegungsbureaus, der Stadt Berlin. Da aber bei dieser Anordnung die französischen Beamten nichts gewinnen konnten, so legte der französische als Kontrolleur der Magazine angestellte Aufseher Noell den preußischen Verwaltern, an deren Spitze der Minister v. Angern den Kurmärkischen Kammer-Referendarius Neuhaus **)

*) Da der Kaiser Napoleon im Oktober 1806 anordnete, daß in Wittenberg und Spandau die Hauptlazarethe für seine Armee eingerichtet wurden, so waren bis zum Tilsiter Frieden die Lazarethe in Berlin nicht von der Ausdehnung wie später, nachdem die Kantonnements der französischen Truppen in der Kurmark vom August 1807 an begannen.

**) Der Neuhaus, ein sehr achtbarer, thätiger, patriotisch gesinnter

Digitized by Google

gestellt hatte, alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg und strebte dahin, die vorhandene Ordnung zu zerstören. Die beste Gelegenheit hierzu wurde ihm gegeben, als die kaiserlichen Grenadiere zu Pferde am 28. Oktober die ihnen zugebilligte Fourage in Empfang nehmen sollten. Er erklärte denselben, daß sie lange warten müßten, ehe sie bei der stattfindenden Einrichtung des städtischen, nicht kaiserlichen Magazins befriedigt werden würden. Diese, gewohnt vor allen Andern berücksichtigt zu werden, wurden hierdurch, wie er es gewünscht hatte, so aufgeregt, daß sie das Magazin stürmten, die vom Kommandanten Hulin am 27. Oktober zur Verstärkung des Schutzes des Magazins beorderte halbe Kompagnie Infanterie bei Seite schoben, mit den zur Empfangnahme von Fourage sonst anwesenden Franzosen alle verschlossenen Räume erbrachen und so sich im Besitz der Bestände setzten. Sie befriedigten nicht allein ihr Bedürfniß im ausgedehntesten Maße, sondern warfen, aufgefordert von den Umgebungen des Noell, aus allen Oeffnungen des Magazins die vorgefundenen Bestände hinaus. Die Franzosen und der Berliner Pöbel bemächtigten sich des Hinausgeworfenen, rafften es auf und schafften es fort. Ehe nach einigen Stunden die vom Kommandanten Hulin gewährte energische Hülfsleistung erfolgte, war das Magazin fast ganz geräumt und weggeschafft.

Zur Sicherheit der noch vorhandenen geringen Fourage-bestände wurden solche nach der Bestimmung des Lambert

---

Mann, war damals beim Hauptbureau der Verpflegung der preußischen Truppen als Gehülfe des Ministers v. Angern, der diese Angelegenheiten, wie im vorangegangenen Werk: Die Kurmark Brandenburg vor Ende Oktober 1806, achter Abschnitt, S. 314, bemerkt worden, leitete, angestellt. Später wurde er Assessor bei der Regierung zu Potsdam. Im Jahr 1813/14 machte er als Freiwilliger den Feldzug im Hauptquartier des nachmaligen Fürsten Blücher mit, wurde aber in einem Treffen an der Hand verwundet, weshalb er, mit dem eisernen Kreuze geziert, die Armee verlassen mußte. Bald darauf wurde er Rath bei der gedachten Regierung und 1825 Ober-Regierungsrath bei der Posenschen Regierung, wo er vor einigen Jahren gestorben ist.

Digitized by Google

dem Noell zur Selbſtverwaltung übergeben. Am darauf folgenden Tage ging bei dem Comité eine Requiſizion des Lambert zur ſchleunigſten Beſchaffung einer bedeutenden Quantität von Fourage ein, um die großen täglichen Bedürfniſſe der Truppen hierdurch ſicher zu ſtellen, mit der bedauernden Aeußerung, daß, da wegen gefehlter Ordnung im Magazin bei Verabreichung der Fourage, die vorhandenen Beſtände von nicht auszumitteln geweſenen Militairperſonen und durch das Berliner Volk geplündert worden, er zu dieſer ihm ſelbſt unangenehmen Requiſizion habe ſchreiten müſſen. Für die nächſten Tage trat die vom Noell gewünſchte Verlegenheit im Magazin jedoch nicht ein, da der Neuhaus einige auf der Spree noch mit Fourage beladene Kähne nicht nach dem Magazin hatte kommen, ſondern ſolche von Privatperſonen, nach einem Abkommen mit ihm, als ihr Eigenthum angeben laſſen. Dieſe Beſtände wurden als von der Stadt gekauft zur Ablieferung am 29. und 30. Oktober ins Magazin gebracht, und dadurch der Bedarf auf einige Tage gedeckt. Indeſſen mußte die Stadt doch nach der Requiſizion des Lambert zur Beſchaffung der Bedürfniſſe an Fourage für die nächſtfolgenden Tage mit franzöſiſchen Lieferanten Kontrakte zu ſehr hohen Preiſen abſchließen. Da dieſe ohne Unterlieferanten den erforderlichen Bedarf nicht beſchaffen konnten, ſo ſuchten und fanden ſie ſolche unter den Einwohnern Berlins ſogleich. Beſonders thätig zeigte ſich hierbei der Schönfärber Coſte, welcher früher vielartig Getreide und Fourage für die königlichen und ſtändiſchen Magazine ſchon geliefert hatte. Nachdem ſpäter der Lambert geſtattet hatte, daß über Fourage mit Eingebornen Kontrakte abgeſchloſſen werden durften, wurde der Coſte hierzu vorzüglich benutzt, da er gelernt hatte, auf die wohlfeilſte Weiſe ſich bei der Abnahme der von ihm übernommenen Lieferungen mit den franzöſiſchen Magazinaufſehern zu ſetzen, und deshalb in der Regel auch die möglichſt geringen Preiſe, mit Rückſicht auf die ihm zugeſicherten Zahlungsarten, verlangte. Bis zum Tilſiter Frieden geſtatteten die franzöſiſchen Be-

Digitized by Google

hörden denen der Stadt Berlin jedoch niemals eine Kontrolle über die Verwaltung dieser, sowie der übrigen Magazine.

Der Stadt kosteten die Fouragelieferungen, wie solches im fünften Abschnitt B. speziell nachgewiesen ist,

bis zum Tilsiter Frieden . . . . . 513,813 Thlr.
und von da ab bis zum Abmarsch der Franzosen im Dezember 1808 . . . . . 953,216 „
zusammen 1,467,029 Thlr.

Die Getreidelieferungen an Roggen, Weizen, Gerste ꝛc. in die französische Magazine durch die Stadt Berlin wurden hauptsächlich durch die Berliner Bäcker bewirkt, Mehreres aber auch durch andere Lieferanten, von denen besonders der Coste *) und ein Handelsmann Gans **) zu erwähnen.

Die Stadt Berlin hat für Getreide, nach den im fünften Abschnitt B. gegebenen Uebersichten, bezahlt:

bis zum Tilsiter Frieden . . . . . 282,858 Thlr.
und von da ab bis zum Dezember 1808 . 49,116 „
zusammen 331,974 Thlr.

Für die Fleischlieferungen in die errichteten französischen Magazine Berlins sorgte von Anfang an ein Elsasser, Namens Jean Beer ***).

---

*) Der Coste erwarb sich durch diese für die Stadt und auch für das Comité der Stände übernommenen Lieferungen ein bedeutendes Vermögen und kaufte sich das im Jahr 1812 veräußerte schöne Musterhausche Vorwerk Groß-Machow im Teltowschen Kreise. Auf seine Nachkommen soll jedoch nicht viel von seinem Erworbenen gekommen sein.

**) Der Gans starb ohne Vermögen, seine Erben haben später über eine hinterlassene Forderung desselben an die Gebrüder Behrendt mit diesen prozessirt und dadurch über 20,000 Thlr. gewonnen.

***) Der Jean Beer blieb auch nach dem Abmarsch der Franzosen im Dezember 1808 in Berlin, übernahm dann mit dem Viehhändler Güterbock die Fleischlieferungen für die französischen Besatzungen in den Oderfestungen bis 1813. Nach dem Kriege 1813/15 wohnte er in Potsdam und übernahm das Postfuhrwesen in Berlin und in den nächsten Poststazionen dieser Stadt in Pacht. Er starb als ein sehr wohlhabender Mann, und ebenso der Güterbock.

Digitized by Google

Er war mit großen Ochſenheerden der franzöſiſchen Armee gefolgt. Mit dieſem mußte das Comité nach Lambert's Verlangen die erſten Fleiſchlieferungskontrakte abſchließen. Derſelbe vereinigte ſich bald darauf mit dem Viehhändler und Geldwechsler Güterbock in Berlin. Beide waren nicht allein bis zum Tilſiter Frieden, ſondern auch ſpäter die Hauptlieferanten in dieſer Hinſicht, mit welchen nicht allein das Comité adminiſtratif, ſondern auch das Comité der Kur- und Neumärkiſchen Stände über das von ihnen nicht in Natura gelieferte Vieh vielartige Kontrakte abſchloſſen.

Die Stadt Berlin hat für ihre Fleiſchlieferungen bezahlt:

bis zum Tilſiter Frieden	276,173 Thlr.
von da ab bis im Dezember 1808 . .	437,009 „
zuſammen	713,182 Thlr.

Bis zum Tilſiter Frieden wurde dem Comité weder hinſichtlich der Getreide- noch Fleiſchmagazine eine direkte Kontrolle geſtattet. Dies war auch der Fall in Rückſicht aller ſonſt von demſelben gelieferten Gegenſtände.

Eine vollſtändige Ueberſicht von den einzelnen, ſonſt von der Stadtkommune gelieferten Gegenſtänden hier zu geben, würde zu weit führen, das beobachtete Verfahren bei ſolchen war dem Vorangeführten ähnlich, die bezahlten Gegenſtände aber nicht von der Bedeutung wie jene.

Alles was die Stadt Berlin für Kriegslieferungen bezahlt hat, iſt getrennt in zwei Ueberſichten, bis zum Tilſiter Frieden, und von da ab bis Dezember 1808, nach den geführten Rechnungen der Stadt im fünften Abſchnitt B. zuſammengetragen und dort nachzuſehen. Für die Zeit bis zum Tilſiter Frieden betrug annähernd die Summe 1,845,804 Thlr. Der Gewandtheit der Kriegs- und Domainenräthe Nagel*) und v. Balthaſer**) und ihrer Behandlung des Generalordi-

*) Der Nagel wurde 1809 Konſiſtorialrath und ſtarb bald darauf.

**) Der v. Balthaſer wurde 1809 Oberpräſidialrath beim Oberpräſidenten Sack für die Kur- und Neumark und Pommern, und im Jahr 1810 Vicepräſident der Pommerſchen Regierung in Stargard, wo er

nateurs Lambert ist es allein zuzuschreiben, daß der bedeutendste Theil der Lieferungen der Stadt Berlin bis zum Tilsiter Frieden, nach der Bestimmung des Kaisers Napoleon vom 13. November 1806, ungeachtet der spätern Bestimmung des Generalintendanten Daru vom 20. April 1807, zur Anrechnung auf die von ihr zu bezahlende Kriegskontribuzion im August 1807 gebracht und anerkannt wurde *).

Die ganze von der Stadt liquidirte Summe betrug
1,628,722 Thlr. 15 Gr. 8 Pf.
Darauf wurden anerkannt . 1,502,361 „ 3 „ 3 „
oder 5,558,736 Frk. 21 Cts.,
so daß nur . . . . . 126,361 Thlr. 12 Gr. 5 Pf.
als nicht anrechnungsfähig zurückgewiesen wurden. Im fünften Abschnitt B. ist dies vollständig nachgewiesen.

3. Der täglich zu beschaffende Vorspann gehörte zu den drückendsten Lasten der gespannhaltenden Einwohner Berlins, da fast alle Luxuspferde entfernt worden und die übrigen pferdehaltenden Bürger solche nur zu ihren Handthierungen gebrauchten. In den ersten acht Tagen der Anwesenheit der Franzosen in Berlin war das Anverlangen um Vorspann so groß, daß an eine Befriedigung der Bedürfnisse des Feindes gar nicht zu denken war, wenngleich alle Ochsen in der Stadt und selbst die einzelnen schwachen Pferde der Gärtner in Anspruch genommen waren. Gewiß ¾ der von den Franzosen nach Berlin mitgebrachten Vorspänner fanden keine Ablösung daselbst und mußten weiter fahren.

---

im Jahr 1812 starb. In ihm verlor der Staat einen seiner ausgezeichnetsten höhern Beamten.

Beide Männer gehörten zu den gebildetsten jungen Räthen der damaligen Kurmärkischen Kammer, deren Talent und Gewandtheit die Stadt Berlin sehr viel verdankt, besonders hinsichtlich der Behandlung der französischen Behörden, wodurch sie indirekt auch Einfluß auf die Verwaltung der Magazine derselben ausübten.

*) Die beiden Räthe legten dem Lambert alle Beweisstücke wegen Lieferungsforderungen der Stadt vor, dieser sorgte für deren Adjustirung und unter seiner speziellen Anweisung fertigten sie darauf die dem Daru vorzulegenden Liquidazionen an.

Digitized by Google

Unter den sich zur Ablösung meldenden Vorspännern waren viele, welche die Franzosen aus dem Badenschen und aus dem Großherzogthum Hessen ihnen mit nach Berlin zu folgen gezwungen hatten.

Den weiter fahrenden Vorspännern wurde jedoch Fourage und eine Brotporzion aus dem französischen städtischen Magazine Berlins verabfolgt. Da sich die Unmöglichkeit herausgestellt hatte, den in Berlin verlangten Vorspann von der Stadt zu gestellen, auch viele hierzu angezogene Gärtnerpferde auf der ersten Reise krepirt waren, so veranlaßte der Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz, welchem die Besorgung der Vorspannangelegenheiten in Berlin von der Abtheilung des Verpflegungsbureaus der Stadt übertragen war, daß die Kurmärkische Kammer, im Interesse der südlich und westlich von Berlin wohnenden Gespannhaltenden, deren Pferden in der Stadt Berlin oftmals keine Ablösung gewährt werden konnte, die Bestimmung traf, der Stadt durch einen von den Kreisen Teltow und Niederbarnim in Berlin zu bildenden Vorspannpark, worin auf 8 Tage der gestellte Vorspann verbleiben sollte, zu Hülfe zu kommen. In der Mitte des Monats November 1806 wurden auch die mehr entfernteren, nicht so wie jene beiden Kreise belasteten Kreisdistrikte Oberbarnim, Bees-Storkow, Glien-Löwenberg und Ruppin hierzu angezogen*). Diese Kreise mußten nach dem wahrscheinlich berechneten Bedarf und mit Rücksicht auf ihre individuelle Lage und Verhältnisse, wöchentlich 10 bis 50 zweispännige Wagen mit einem Aufseher gestellen, durch welchen letztern das Vorspannbureau seine Anordnungen erließ und die Kontrolle über die Vorspänner führte. Die Vorspänner mit ihren Pferden wurden in Gasthöfen einquartirt und erhielten während der 8 Tage die be-

*) Die Altmark, am linken Ufer der Elbe belegen, sowie die Prignitz mußten wegen ihrer weiten Entfernungen bei diesen Gestellungen verschont werden, jedoch wurden auf letzterer auch Vorspanne zur Hülfe der Kreisetappenorte, welche auf dem Marsche von Berlin nach Prenzlow belegen waren, ausgeschrieben und gestellt.

Digitized by Google

nöthigte Fourage, sowie auch jeder Vorspänner täglich 1½ Pfund Brot aus dem unter französischer Verwaltung stehenden städtischen Magazine. Zur Mitaufsicht der Parkaufseher und zur Unterstützung des Vorspannbureaus wurden zugleich von den Landräthen der Kreise Niederbarnim und Teltow zwei Kreisdeputirte gesandt, welche unter Leitung des Kriegs- und Domainenraths v. Bassewitz mit dem Comité administratif eine Vereinbarung über das Verhältniß des von der Stadt und von der Provinz nach Maßgabe des Bedarfs wöchentlich zu gestellenden Vorspanns trafen. Das Vorspannbureau hatte die Befugniß, die wöchentlichen Ausschreibungen zu machen, mußte aber monatlich der Kurmärkischen Kammer die Nachweisung von dem auf die Kreise ausgeschriebenen Vorspann einsenden. Nachdem der Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz im Januar 1807 zur Kammer zurückkehrte, erhielt der Kammersekretair Honneier die fernere Leitung der Vorspannangelegenheiten in Berlin unter Kontrolle des v. Bassewitz.

Ueber die bis zum Tilsiter Frieden für Berlin von der Stadt und der Provinz gestellten Vorspannpferde sind zwar Uebersichten geführt, die desfallsigen Akten aber später vernichtet worden, so daß es nicht möglich gewesen ist, eine zuversichtliche Zusammenstellung darüber zu liefern, wie viel Vorspann gestellt worden, welche baaren Bezahlungen dafür die Vorspänner erhalten haben, und wie groß demungeachtet deren Verluste gewesen sind.

Sehr bedeutend sind jedoch diese Einbußen der Vorspänner gewesen, denn viele Einzelne haben dadurch, daß ihre Pferde gestürzt oder durch die Franzosen gewaltsam fortgenommen worden sind, in den ersten 3—4 Wochen beträchtliche Ausgaben und Schaden gehabt.

Was nicht nothwendig schnell zu Lande von den Franzosen fortzuschaffen verlangt wurde, suchte das Vorspannbureau durch Wassertransporte mit deren Genehmigung zu befördern. Zu diesem Behuf gestellten die Schifffahrtsinspektoren Nöldechen und Kraatz die Schiffsgefäße und wur-

Digitized by Google

den mit diesen die Kontrakte wegen der zu bezahlenden Preise geschlossen. Solche mußten dem Comité zur Genehmigung vorgelegt werden. Für Fuhrlohn und Schiffsfrachten hat die Stadt Berlin, wie im fünften Abschnitt näher nachgewiesen ist, bezahlt:

bis zum Tilsiter Frieden	45,731 Thlr.
und von da an bis Dezember 1808	6,677 „
zusammen	52,408 Thlr.

4. Die Einquartirung der französischen und mit ihnen verbundenen fremden Truppen, sowie der französischen Zivilpersonen, war unstreitig die größte Last der Einwohner Berlins. Vor dem Einmarsch der Franzosen hatte der Magistrat am 22. Oktober 1806 *) bekannt gemacht, daß alle feindliche Truppen bei den Hauseigenthümern einquartirt werden würden, Ausmiethungen derselben nicht stattfinden dürften, auch wegen Heranziehung der Miethsleute zur Einquartirung noch nähere Bestimmungen erlassen werden würden.

Zur Ausstellung der Einquartirungsbons war ein besonderes Bureau im Rathhause eingerichtet unter dem Geheimen Oberfinanzrath Helwig, welchem nach Ernennung des Comité administratif der Kaufmann Wibeau vorstand S. 99. Dieses hatte sich für Tag und Nacht permanent erklärt und war demselben gleich beim Eintreffen des General Hulin als Kommandant von Berlin am 24. Oktober 1806, nach dessen Anordnung ein höherer französischer Offizier beigesellt, um die Berechtigungsansprüche der einzelnen Franzosen zur Einquartirung zu bescheinigen.

Das Hauptziel dieses Einquartirungsbureaus war, neben dem Bestreben, diese Last auf alle Einwohner möglichst gleich zu vertheilen, die französischen Behörden dahin zu vermögen, daß die Truppen in den vorhandenen preußischen Kasernen untergebracht würden. Durch die bis dahin bestandene Ser-

*) s. das vorangegangene Werk: Die Kurmark Brandenburg vor Ende Oktober 1806. Abschnitt 14. S. 547, u. Spen. Zeitung 1806 Nr. 127.

Digitized by Google

viskommission hatte es daher unter Benutzung der vorhandenen Kasernenutensilien die nöthigen Einrichtungen treffen lassen. Dazu wollten sich jedoch die zuerst in Berlin eingerückten Truppen der Marschälle Davoust und Augereau, sowie die kaiserlichen Garden gar nicht verstehen, sondern verlangten, als Belohnung für ihre Siege, in den Häusern der Einwohner der Stadt einquartirt zu werden. Erst gegen Ende des Monats November erhielt das Einquartirungsbureau die Einwilligung des Kommandanten General Hulin, die eingerichteten Kasernen zu dem bestimmten Zwecke benutzen zu können, was dasselbe in möglichster Ausdehnung, zur großen Erleichterung der einzelnen sonst mit Einquartirung belasteten Einwohner der Stadt, zur Anwendung brachte.

Sodann suchte das Comité Alle, welche nicht Eigenthümer von Häusern, sondern nur Miether waren, zur Mitleidenschaft anzuziehen. Durch die Bestimmung vom 3. November 1806 *) ordnete es daher an, daß die Miether gleichfalls mit Einquartirung belegt werden würden, und machte das Comité administratif unterm 30. Januar 1807 **) bekannt, daß jeder Einwohner nach Verhältniß seines Vermögens und seiner Wohnung zur Einquartirung anzuziehen sei, auch eine Kommission des Einquartirungsbureaus in Nr. 29 Spandauer Straße eingerichtet sei, um gegründete Beschwerden und Anträge von Eigenthümern und Miethern mündlich entgegen zu nehmen und darüber zu entscheiden.

Da vielfache Beschwerden, besonders in den letzten Tagen des Oktobers und im November 1806, sowohl beim Kommandanten General Hulin, als beim Einquartirungsbureau über die großen, zum Theil mit Brutalität von Einquartirten gemachten Anforderungen an Bequartirte eingingen, so fand sich der Erstere veranlaßt, am 8. November 1806 ***)

*) s. Spener'sche Zeitung 1806, Nr. 132.
**) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 15.
***) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 135.

Digitized by Google

zu bestimmen, daß jede Militair- und jede sonst zur Armee gehörige Person, welche bei einem Bürger sich in Quartier befände, verpflichtet sei, die gewöhnliche Mahlzeit, welche dieser nach seinem Stande und Vermögen halten könne, mit ihm zu theilen, und daß Niemand unter irgend welchem Vorwande mehr verlangen dürfe. Hinsichtlich der in Kasernen einquartirten Soldaten erklärte er zugleich, daß, da diese alle ihre Bedürfnisse aus den Magazinen erhielten, sie unter keinem Vorwand von irgend einem Einwohner der Stadt Lebensmittel verlangen, auch die ihnen gelieferten Lebensmittel nicht verkaufen dürften. Alle hiergegen Handelnde drohte er nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen, bestimmte auch in letzterer Hinsicht noch besonders, daß außer dem Verkäufer auch der Käufer in gleicher Art bestraft werden würde. Eine gleiche Warnung, von Soldaten weder Lebensmittel noch sonstige Gegenstände zu kaufen, hatte schon das Polizeipräsidium am 7. November 1806 *) für die Einwohner Berlins erlassen.

Da wegen der Abwesenheit vieler Einwohner und bei der Beschränktheit der Wohnungen mehrerer Andern, solche überhaupt nicht, oder doch nicht nach den Verhältnissen der Bewohner mit Einquartirung belegt werden konnten, die Einrichtung der Kasernen, deren Unterhaltung und die Befriedigung der in solchen einquartirten Truppen viel Geld erforderte, so erließ das Comité unterm 15. Februar 1807 ein besonderes Reglement wegen Ausgleichung der Einquartirungslast in der Stadt Berlin, machte auch unterm 6. März 1807 **) bekannt, daß solches in der Decker'schen Buchhandlung für 1 Gr. zu kaufen sei. Diese Bestimmungen sind in keinem öffentlichen Blatte abgedruckt, der Inhalt dieses Reglements ist aber für die damaligen Verhältnisse Berlins in gesetzlicher und statistischer Hinsicht von besonderem In-

*) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 135.
**) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 37.

Digitized by Google

tereſſe, daher ſolches in der untenſtehenden Note*) abzudrucken für zweckmäßig erachtet iſt. Nach demſelben iſt bis

---

*) Reglement wegen Ausgleichung der Einquartirungslaſt in der Stadt Berlin während des gegenwärtigen Krieges.

Zu den Laſten, welche der Krieg mit ſich führt, iſt jedes Mitglied des Staats, verhältnißmäßig beizutragen verpflichtet.

Die mit Verpflegung und Beköſtigung verbundene Einquartirung in dem Maße, wie ſie die Stadt Berlin zeither getroffen hat, iſt als eine ſolche Laſt, zu der jeder Einwohner der Stadt, nach der Größe ſeines Hauſes oder ſeiner Miethswohnungen, zugezogen werden muß, zu betrachten.

Das Allgemeine Landrecht legt zwar dem Hausbeſitzer die Einquartirungslaſt in der Regel allein auf, dies kann jedoch, da hierunter nur die in den preußiſchen Staaten hergebrachte Einquartirung, welche gewöhnlich nur in der Aufnahme des Militairs beſteht, zu verſtehen iſt, gegenwärtig nur ſo viel begründen, daß der Eigenthümer verhältnißmäßig ſtärker als der Miether herangezogen werde. Nach der Beſtimmung des Kaiſerlich-Franzöſiſchen Gouvernements ſoll auch hiernach verfahren, und Niemand mit der Einquartirung überſehen werden.

Es ſind daher

A. Diejenigen, welche bisher mit der Naturaleinquartirung deshalb verſchont worden ſind, weil ihre Dienſtverhältniſſe, die Beſchränktheit ihrer Wohnung, oder andere Gründe ſolches nothwendig gemacht haben, zur Entrichtung eines, zur Ausgleichung dieſer Laſt zu beſtimmenden Geldbeitrages, nach der Größe und der Beſchaffenheit ihrer Häuſer und Miethswohnungen verbunden, und

B. muß dieſe Laſt, wo ſie in Natur getragen worden, zwiſchen den Hausbeſitzern, den Haupt- und den Nebenmiethern mit Rückſicht darauf, daß nach dem Allgemeinen Landrechte doch immer dem Hausbeſitzer die Einquartirungslaſt in der Regel obliegt, den Bekanntmachungen vom 22. Oktober und 3. November v. J. gemäß ausgeglichen werden.

§. 1. In dieſer Hinſicht wird hierdurch verordnet, daß

zu A. einen Geldbeitrag entrichten ſollen:

a. Die Eigenthümer der Häuſer, worin Geſandte zur Miethe wohnen, inſofern ſie deshalb für ein ſolches Haus mit der Einquartirung ganz oder zum Theil überſehen ſind.

b. Alle diejenigen Hausbeſitzer, denen wegen ihrer Dienſtverhältniſſe oder ihres Gewerbes eine Befreiung von der Naturaleinquartirung hat zugeſtanden werden müſſen.

c. Diejenigen Eigenthümer, welche nicht in ihren Häuſern wohnen, und deren Hauptmiether oder Vicewirth die Einquartirung nicht

zur Beendigung der Besetzung der Kurmark zwischen Elbe

für sie mit, sondern nur allein für seine Miethswohnung getragen hat.

d. Diejenigen nicht bequartirt gewesenen Miether, welche in einem Hause wohnen, dessen Besitzer in Hinsicht der ihm zugestandenen Exemption einen Geldbeitrag zu entrichten gehalten ist, denen mithin die Verbindlichkeit, sich mit dem Wirthe abzufinden, nicht auferlegt werden kann, und

e. alle Diejenigen, welche in königl. Dienstgebäuden, in Gymnasien, in Gebäuden, die einer Kirche, einer Schule, oder sonst einer öffentlichen Anstalt gehören, entweder frei oder zur Miethe wohnen und mit Naturaleinquartirung verschont sind.

§. 2. Da die Bequartirung nicht durch alle Reviere der Stadt gleichmäßig hat geschehen dürfen, so soll jedes Revier, als einzelnes Ganze betrachtet, und die Beiträge nach dem Verhältniß, nach welchem das Revier hat bequartirt werden müssen, mit Hinsicht auf die Größe der Häuser und der Miethswohnungen bestimmt, und hiernach festgesetzt werden, wie viel Offiziere oder Gemeine jedes nicht bequartirt gewesene Haus oder jede Wohnung von dem Einmarsche der fremden Truppen bis zum 1. Januar d. J. zu tragen gehabt haben würden, von dem letztern Zeitpunkt an sollen die Beiträge nach Verhältniß der Bequartirung von 4 zu 4 Wochen näher regulirt werden.

§. 3. Die Bestimmung der Geldbeiträge soll nach billigen Sätzen in der Art geschehen, daß

ein General nebst Gefolge zu . 16 Mann,
„ Oberster „ „ „ . 10 „
„ Kapitain nebst Domestiken zu 6 „
„ Lieutenant „ „ „ 4 „

in Anrechnung gebracht, und die Unterhaltungskosten für einen Gemeinen von der kaiserl. Garde zu 16 Gr., für einen andern Soldaten zu 10 Gr. täglich gerechnet werden.

§. 4. Bei einem Quartier, welches sich zur Aufnahme eines Generals oder Obersten eignet, wird durch alle Reviere der Stadt, es mögen darin kaiserliche Garden gelegen haben oder nicht, der Mann zu 16 Gr. in Anrechnung gebracht.

§. 5. Nach genauer Prüfung der Einquartirungslast, welche jedes Revier getragen hat, kann ohne Unbilligkeit die jedem nicht bequartirt gewesenen Hausbesitzer aufzuerlegende Einquartirung, von dem Einmarsch der kaiserl. französischen Truppen an, bis zum 1. Januar d. J. folgendermaßen bestimmt werden, daß

in Berlin, und
Cölln auf 6 Wochen 4 Wochen Garden zu 16 Gr. und
2 Wochen andere Soldaten zu 10 Gr. täglich,

Digitized by Google

und Oder bis Dezember 1808 verfahren worden, wenngleich

---

auf dem Werder auf 6 Wochen Linientruppen den Mann zu 10 Gr. täglich,
auf der Neustadt auf 6 Wochen Garden zu 16 Gr. täglich,
in den drei Revieren der Friedrichsstadt auf 6 Wochen, und zwar 3 Wochen Garden zu 16 Gr. und 3 Wochen andere Soldaten zu 10 Gr. täglich,
im Königsstädtschen Reviere auf 6 Wochen Linientruppen den Mann zu 10 Gr. täglich,
im Spandauer Reviere auf 5 Wochen Linientruppen den Mann zu 10 Gr. täglich,
im Stralauer Reviere auf 3 Wochen Linientruppen den Mann zu 10 Gr., und
im Louisenstädtschen Reviere ebenfalls auf 3 Wochen den Mann zu 10 Gr. täglich,

gerechnet werden.

§. 6. Da die Miether in Rücksicht darauf, daß nach dem Allg. Landrecht dem Hausbesitzer die Einquartirungslast in der Regel obliegt, nur erst dann, als diese Last die Kräfte der letzteren überstieg, mit herangezogen, bei Abnahme derselben aber wieder, so viel es die Umstände zugelassen haben, übersehen worden sind, so wird hierdurch bestimmt, daß von den Miethern und Bewohnern von Dienstwohnungen der in Absicht der Hausbesitzer festgesetzte Beitrag auf die Zeit der Bequartirung in der Regel nur zur Hälfte nach der Größe ihrer Quartiere eingezogen werden soll, wenn mithin der Hausbesitzer den Beitrag für die ihm nach der Lage und der Größe seines Hauses auferlegte Mannschaft auf 6 Wochen zu entrichten haben würde, so würde der Miether oder Bewohner eines Diensthauses, wenn nicht besondere Umstände ein Anderes nothwendig machen, den Beitrag für die ihm nach der Größe seiner Wohnung auferlegte Mannschaft nur auf 3 Wochen zu entrichten haben.

§. 7. Nach diesen Bestimmungen soll daher der Beitrag von den §. 1. zu a. b. und c. benannten, nicht bequartirt gewesenen Hausbesitzern, und der zu d. und e. erwähnten Miether und Bewohner von Dienstgebäuden in den einzelnen Revieren der Stadt erhoben werden.

§. 8. In Ansehung der mit der Einquartirung des fremden Militairs beschäftigt gewesenen Stadtverordneten und der Polizeikommissarien, welche in Friedenszeiten eine Befreiung von der Einquartirung wegen der fast unentgeltlich übernommenen Geschäfte genießen, und von denen die erstern sich jetzt dem so äußerst mühvollen Geschäfte der Einquartirung der fremden Truppen mit Zurücksetzung ihrer Gewerbe ohne alle Remunerazion unterziehen, imgleichen in Absicht der bei den verschiedenen Bureaux der Munizipalität angestellten Offizianten ist es

Digitized by Google

auf Antrag des Einquartirungsbureaus später von dem Co-

billig, daß sie für diese der Stadt geleisteten Dienste zum Theil übertragen werden.

§. 9. Es ist daher beschlossen worden, daß von den vorhin genannten Stadtverordneten und von den Polizeikommissarien für die Quartiere, welche sie selbst bewohnen, ein Viertel, und von den Rathhäuslichen und bei den Bureaux der Munizipalität angestellten Offizianten, insofern sie wegen dieser ihrer Geschäfte persönlich eximirt geblieben sind, oder auf andere Art die Einquartirungslast nicht mit getragen haben, die Hälfte des nach der Lage und der Größe ihrer Häuser und Wohnungen zu bestimmenden Beitrags, und zwar als eine Erleichterung der Totalität zur Sublevazionskasse entrichtet werden soll.

§. 10. Was zu B. die Ausgleichung der Einquartirungslast zwischen den bequartirt gewesenen Hausbesitzern, den Haupt- und Nebenmiethern betrifft, so tritt da, wo blos der Hausbesitzer und kein Miether in seinem Hause bequartirt gewesen ist, die Bestimmung des Publicandi vom 22. Oktober v. J. ein, nach welchem der Miether sich wegen der Beköstigungskosten der Einquartirung mit dem Hausbesitzer abfinden soll.

§. 11. Um da, wo wegen dieser Abfindung Streit entstehet, nach gleichen und billigen Grundsätzen entscheiden zu können, wird hierdurch bestimmt, daß in einem solchen Fall die Abschätzung in eben der Art, wie bei den nicht bequartirt gewesenen Häusern, nach Verhältniß der Größe und der Lage des Hauses geschehen, und von der hiernach berechneten Summe der Hausbesitzer die eine Hälfte als Eigenthümer tragen, die andere aber nach der Größe des Logis, welches er selbst bewohnt, und nach den Wohnungen seiner Miether, verhältnißmäßig repartirt werden soll.

Weil jedoch in dem §. 3. nur eigentliche Militairpersonen in Anschlag gebracht sind, aber auch andere fremde Zivil-Kommissariats- und Medizinal-Offizianten Naturalquartier genossen haben, so wird hierdurch festgesetzt, daß gerechnet werden sollen:

ein Commissair général zu 16 Mann,

„ Commissair impérial „ Intendant de la province „ Inspecteur général aux revues „ Commissair ordonnateur en chef „ Receveur général	zu 10 Mann,
„ Inspecteur aux revues „ Commissair ordonnateur „ Commissair de guerre „ Auditeur et „ Administrateur	zu 6 Mann.

Digitized by Google

mité einige, namentlich unterm 22. März 1808 die am 24. Februar 1808 gemachten Abänderungen wegen besse-

---

Alle übrigen sollen zu 4 Mann angenommen, und überall der Mann zu 16 Gr. gerechnet werden.

§. 12. In dem Falle, daß der Hausbesitzer und die Hauptmiether in einem Hause bequartirt gewesen sind, hat der erstere auf die, wegen zu beschränkter Wohnung oder aus andern Gründen nicht bequartirt gewesenen Nebenmiether keinen Anspruch, sondern diese müssen sich nach der Bestimmung des Publicandi vom 3. November v. J. mit den bequartirt gewesenen Miethern nach Verhältniß der Miethszinsen einigen, denn der Wirth ist dadurch soulagirt, daß von dem im Publicando vom 22. Oktober v. J. angenommenen Grundsatze abgegangen, und auch Miether in seinem Hause bequartirt worden sind.

§. 13. Stehet die Bequartirung des Hausbesitzers und der Hauptmiether nicht im Verhältniß, so wird das Einquartirungsbureau, wenn dieserhalb bei demselben Klagen geführt werden, durch Naturalbequartirung desjenigen Theils, der bisher geschont worden ist, das Verhältniß herzustellen suchen.

§. 14. Sollten sich die Miether unter einander in Absicht der Kosten nicht einigen können, so wird es mit der Ausgleichung ebenso, wie §. 11 vorgeschrieben worden ist, gehalten.

§. 15. Die Streitigkeiten zwischen den Hausbesitzern und denjenigen Miethern, welche erstern einen Theil ihrer Wohnung zur Aufnahme der Einquartirung eingeräumt und dadurch Schaden erlitten haben, müssen von den streitenden Theilen bei dem kompetenten Gerichtshofe angebracht, und die Entscheidung desselben nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts abgewartet werden. Ebenso gehören alle Streitigkeiten der Hausbesitzer und Vicewirthe unter einander vor den kompetenten Gerichtshof.

§. 16. Die nach diesem Reglement zur Ausgleichung der Einquartirungslast einzuziehenden Beiträge sollen zu der Kasernenkasse eingezogen und berechnet werden, deren Zweck dahin gehet, die Kasernen zur Aufnahme der fremden Truppen einzurichten und zu unterhalten, und hierdurch die gesammten Einwohner, besonders die bedürftige Klasse derselben, welche sonst in ihren Wohnungen die Naturaleinquartirung tragen müßten, am wirksamsten zu unterstützen.

§. 17. Mit der Einziehung der Geldbeiträge für den Zeitraum vom 24. Oktober v. J. bis 1. Januar d. J., soll mit dem 1. März d. J. der Anfang gemacht werden.

Berlin, den 15. Februar 1807.

Comité administratif.

Digitized by Google

rer Einrichtung des Einquartirungswesens genehmigt wurden *).

Die zur Unterbringung der feindlichen Truppen in den Kasernen erforderlichen Einrichtungs- und Unterhaltungskosten, jedoch mit Ausnahme der für die darin verlegten Truppen benöthigten Lebensbedürfnisse, welche aus den Magazinen erfolgten, betrugen nach Inhalt der Berliner Magistratsakten für den Zeitraum vom 24. Oktober 1806 bis zum 12. Juli 1807, wo der Tilsiter Frieden geschlossen war, 53,215 Thlr.

In diesem Zeitraum waren in Berlin einquartirt gewesen

a. in den Kasernen etwas über 900,000 Pers.		
deren Verpflegung aus den Magazinen tägl. zu ⅓ Thlr. angegeben ist, betrug		300,000 „
b. bei den Einwohnern an Gemeinen . .	4,689,060 „	
zu ½ Thlr. tägl. angegeben		2,344,530 „
b. an Offizieren, Emplojés . .	937,812 „	
zu 1 Thlr. täglich		937,812 „
zusammen waren einquartirt	6,526,872 Pers.	
deren Unterhaltung gekostet hatte . . .		3,635,557 Thlr.

Rechnet man hierzu noch die in diesem Zeitraum den höhern Zivil- und Militairpersonen gezahlten Tafelgelder mit . . . 56,666 „
und die besondern Ameublementskosten für die Einrichtung der von denselben bewohnten Quartiere mit . . . . . 2,052 „
so betrugen die Kosten der Einquartirung

*) s. wegen aller vorstehenden Bestimmungen Berliner Magistratsakten Einquartirung Sekt. X. Nr. 1.

Digitized by Google

und Verpflegung des Feindes in Berlin für die Einwohner und die Stadtkaſſe bis zum Tilſiter Frieden . . . . . 3,694,275 Thlr.

Für den ganzen Zeitraum der Beſetzung der Stadt Berlin vom 24. Oktober 1806 bis zum Dezember 1808 hingegen ergeben die Akten des Magiſtrats

1. daß nach Tagen in Berlin einquartirt waren:
   a. in den Kaſernen 2,406,842 Perſ. zu ⅓ Thlr. . . . . 802,280⅔ Thlr.
   b. bei den Bürgern 4,898,565 „ zu ½ Thlr. . . . . 2,449,282½ „
   c. und bei denſelben an Offizieren aller Gattungen, auch höhere Zivilperſonen . . . . 4,998,330 „ zu 1 Thlr. . . . . 4,998,330 „
   zuſammen für 12,303,737 Perſ. 8,249,893 Thlr.
2. Hierzu an Kaſernenkoſten . . . . 167,360 „
   an Tafelgeldern . . . . 190,489 „
   für Möblirung einzelner Quartiere . . . . . 23,248 „
   Sind 8,630,990 Thlr.

Die Stadt mußte außerdem im Jahr 1808 zu den Koſten der franzöſiſchen Läger bei Charlottenburg . . . . . 92,537 „
beitragen, wodurch ſich die Leiſtung auf 8,723,527 Thlr. erhöhte.

Die für die erſtere Periode beſtrittene Summe von . . . . . 3,694,275 „
hiervon abgezogen, giebt für den letztern Zeitraum . . . . . 5,029,252 Thlr.

Da das Comité, wie vorher bemerkt worden, faſt alle Laſten der Stadt, die nicht durch Naturalleiſtungen zu beſchaffen waren, durch Lieferungen bewirken ließ und daher die ſämmtlichen desfallſigen Ausgaben in der ſpäter von der

Digitized by Google

Behörde abgelegten Rechnung speziell aufgeführt sind, so sind im fünften Abschnitt unter B. Kontribuzion von Berlin alle Spezialleistungen der Stadt nach ihren verschiedenen Gegenständen und den deshalb verursachten Kosten, auch was beim Aufbringen und Anleihen von Geld ꝛc. sonst damit als in näherer Verbindung aufzuzeichnen für nothwendig erachtet worden, aus den noch vorhandenen Rechnungen und Akten so vollständig als möglich dargestellt. Aus diesem Abschnitt sind auch die vorbemerkten die Stadt Berlin betreffenden Zahlen sämmtlich entnommen.

5. In polizeilicher Hinsicht war für die Stadt Berlin das erste wichtigste Ereigniß die schon S. 82 und S. 279 erwähnte, von dem Kaiser Napoleon angeordnete Bildung einer Bürgergarde.

Um die Stadt Berlin nach der Abreise des Generalgouverneur v. d. Schulenburg am 19. Oktober 1806 mit den in Berlin vorhandenen Truppen gehörig gegen innere Unordnungen zu schützen, machte der General Fürst Hatzfeld, der vom Magistrat ersucht war, das Zivilgouvernement der Stadt an der Spitze des Magistrats zu übernehmen, an diesem Tage*) bekannt, daß die bis dahin vom Militair besetzten Wachen, 61 an der Zahl, von der bewaffneten Bürgerschaft ordnungsmäßig besetzt werden müßten, über deren Einrichtung er nach genommener Rücksprache mit dem Magistrat die nöthigen Anordnungen sogleich treffen würde. Von letzterem wurden hierzu 800 Bürger, von denen sich der größte Theil freiwillig zur Dienstleistung gemeldet hatte, ausgewählt, die mit den für die preußischen Wachtposten bestimmten Gewehren bewaffnet und zum Wachtdienst in der Stadt benutzt wurden. Zugleich hatten sich junge Freiwillige aus allen Ständen, mit Genehmigung des Magistrats, in ein Korps von etwa 50 Mann, zum Theil beritten, gebildet, um die Ordonnanzdienste beim Fürsten Hatzfeld zu versehen. Nach der Ankunft des französischen Generals Hulin

*) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 126.

Digitized by Google

am 24. Oktober, wo er die Kommandantur der Stadt Berlin übernahm, ſtellte der Fürſt Hatzfeld demſelben dieſe Freiwilligen, ſowie die zum Wachtdienſt beſtimmten Bürger zur Dispoſizion. Der Hulin ordnete ſogleich an, daß erſtere bei ihm Ordonnanzdienſte verrichten, letztere aber zum Wachtdienſt in der Stadt mit verwandt werden ſollten, zugleich aber befahl er, daß die abziehenden Wachen täglich ihre Gewehre auf dem Rathhauſe abzuliefern, die aufziehenden Wachen aber von dort ihre Waffen abzuholen hätten.

Nach der ſchon früher angeführten Beſtimmung des Kaiſers vom 27. Oktober 1806 S. 82 ſollte eine Bürgergarde für Berlin 1,200 Mann ſtark gebildet werden, und nach einer Benachrichtigung des Intendanten Bignon hatte der Kaiſer ſpäter beſtimmt, daß aus 7 vom Magiſtrat vorzuſchlagenden Bürgern der große Rath von 60 Bürgern einen Führer der Bürgergarde zu wählen und ſolchen ihm zur Beſtätigung anzuzeigen habe. In der Verſammlung der 60 zum großen Rath gewählten Bürger am 30. Oktober 1806 zeigten die Deputirten des Magiſtrats dieſem an, daß von demſelben als Kandidaten zur Auswahl benannt wären der Buchhändler Delagarde, der Kaufmann du Titer, der Weinhändler Palmier, der Kaufmann Arnous der ältere, der Geheime Kommerzienrath Paul Heſſe, der Seidenhändler Paul André Jourdan und der Juwelier Friedel Jourdan. Da jedoch, ohne die Beſtimmungen der Inſtrukzion für dieſe Bürgergarde zu kennen, die Verſammlung Bedenken trug, die Auswahl des Führers derſelben ſchon zu treffen, ſo gab dies dem Magiſtrat die Veranlaſſung, den General Hulin ſogleich zu bitten, den näheren Plan zur Organiſazion der Bürgergarde mitzutheilen, wobei er ihm das Namensverzeichniß der von ihm zur Auswahl eines Führers der Bürgergarde benannten 7 Perſonen mittheilte. Dieſen Plan überſandte der Hulin am 31. Oktober. Darin war beſtimmt:

1. Es ſollten gebildet werden zwei Bataillone zu Fuß, jedes aus 800 Mann beſtehend, und eine Kompagnie zu Pferde, 80 Mann ſtark.

Digitized by Google

2. Hierzu dürften nur ausgewählt und zugelaſſen werden junge Eigenthümer, die wegen ihrer Anſichten, Glücksgüter und Sitten empfehlungswerth wären.

3. Hinſichtlich des innern Beſtandes dieſer Bürgergarde ſetzte er feſt:

a. daß über ſelbige ein Oberſter als Chef und ein Oberſter als Stellvertreter deſſelben zu ernennen ſei,

b. bei der Infanterie ſollten

2 Majors oder Oberſtlieutenants als Bataillonschefs,
4 Kapitains und 4 Lieutenants als Adjudanten,
1 Tambour-Major,
2 Bataillon-Tambours und
20 Spielleute

angeſtellt werden.

Jedes Bataillon ſollte beſtehen aus 10 Kompagnien zu 80 Perſonen, und zu jeder Kompagnie ſollten gehören:

1 Kapitain, 2 Premier- und 2 Secondelieutenants	5 Offiziere,
1 Sergeant-Major, 4 Sergeants u. 8 Korporals	13 Unteroffiziere,
2 Tambours und 60 Gemeine . .	62 Mann,
Sind	80 Perſonen.

c. Die Kompagnie Kavallerie ſollte enthalten:

1 Kapitain, 2 Premier- und 2 Secondelieutenants	5 Offiziere,
1 Marſchall de Logis-Chef, 4 Marſchall de Logis und 8 Brigadiers	13 Unteroffiziere,
2 Trompeter und 60 Reiter . .	62 Mann,
Sind	80 Perſonen.

Hierauf ernannte der Magiſtrat unter Zuziehung des großen Raths der 60 Bürger die ſämmtlichen Offiziere der Bürgergarde aller Gattungen. Zum Chef derſelben wurde der Seidenhändler Paul André Jourdan als Oberſter und zu den beiden Bataillonschefs die Bürger Keibel und Krutiſch als Oberſtlieutenants erwählt.

Die ſtattgefundenen Wahlen wurden am 1. November

1806 dem General Hulin angezeigt und derselbe ersucht, die Bestätigung der gedachten drei Führer der Bürgergarde beim Kaiser nachzusuchen. Solche erfolgte bald darauf und ward dem Polizeipräsidenten Büsching durch den General Hulin mitgetheilt.

Nachdem auch die Uniform der Bürgergarde vom Kaiser bestimmt und die Anschaffung derselben vom Magistrat als eine Verpflichtung jedes Bürgergardisten ausgesprochen war, wurde unter der speziellen Leitung des Polizeipräsidenten Büsching und des Obersten der Bürgergarde Paul André Jourdan zur Bildung derselben geschritten. Die erforderlichen Gewehre wurden ihr vom General Hulin aus den vorgefundenen Beständen im Zeughause angewiesen.

In der Mitte des Monats November zeigte der Polizeipräsident Büsching dem General Hulin an, daß die reitende Kompagnie, die aus Freiwilligen sich gebildet hatte, völlig organisirt sei. Derselbe ließ solche gleich darauf vorführen und erklärte sich mit selbiger zufrieden. Mit der Infanterieausbildung ging es etwas langsamer, jedoch wurde auch sie ziemlich vollständig zu Ende November 1806 dem General Hulin vorgeführt. Der Generalstab der Bürgergarde erließ unterm 1. Dezember 1806 *) eine Aufforderung an die Berliner Bürger, durch freiwilligen Beitritt zur Vervollständigung derselben baldigst beizutragen, und soll im Dezember 1806 auch die Infanterie vollständig organisirt gewesen sein.

Da einzelne Einwohner in Berlin, ohne in der Bürgergarde angestellt zu sein, sich es erlaubt hatten, die Uniform dieses Korps zu tragen, so verbot dies der Polizeipräsident Büsching unterm 26. November 1806 **) bei einer Strafe von 100 Thlr.

Alle in der Bürgergarde angestellten Bürger erhielten Patente, welche ihnen jedoch, nach einer Bekanntmachung

*) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 144.
**) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 143.

Digitized by Google

des Generalſtabs derſelben vom 24. März 1807 *), erſt in den Tagen vom 11. bis 20. April 1807 ausgehändigt werden ſollten. Auch war gleich bei der Bildung der Bürgergarde eine Inſtrukzion für ſelbige mit Genehmigung des General Hulin ausgearbeitet und jedem Bürgergardiſten eingehändigt worden.

Solche hat ſich jedoch nirgends in den Akten abgedruckt auffinden laſſen. Hinſichtlich der reitenden Bürgergarde erließ der General Hulin am 30. April noch ein beſonderes Reglement **). Unterm 22. März 1807 ***) machte der Polizeipräſident Büſching bekannt, daß im Auftrag von ihm es dem Generalſtab der Bürgergarde nachgelaſſen ſei, gegen diejenigen Einwohner, welche auf Aufforderung deſſelben ohne Beibringung von geſetzlichen Entſchuldigungsgründen den Zutritt zur Bürgergarde verweigerten, die geſetzlichen Mittel zu ergreifen.

Ueber die Stellung dieſer Bürgergarde, ſowohl gegen den Kommandanten, als gegen die ſtädtiſchen Behörden, erklärte der Kommandant General Hulin, auf mehrere bei ihm gemachte Anfragen, am 13. März 1807 †), daß in Zivil- und Polizeiangelegenheiten die Bürgergarde unbedingt unter den ſtädtiſchen Behörden Berlins ſtände und deren Anweiſungen auf das Pünktlichſte Folge zu leiſten habe, in militairiſchen Angelegenheiten des Platzes wäre ſie jedoch einzig und allein von ihm abhängig.

Dieſe Bürgergarde leiſtete unter der umſichtigen Führung ihres Oberſten P. A. Jourdan während der Anweſenheit der Franzoſen in Berlin ſehr erſprießliche Dienſte, was

*) ſ. Spener'ſche Zeitung 1807. Nr. 43.

**) Alles Vorangeführte über die Bildung der Bürgergarde und die desfalls getroffenen Anordnungen iſt aus den Magiſtratsakten Berlins, Bürgergarde Sekt. XXVIII. Nr. 1. entnommen.

***) ſ. Spener'ſche Zeitung 1807. Nr. 54.

†) ſ. dieſerhalb Magiſtratsakten, Sekt. VII. Nr. 1.

sowohl von den Einwohnern der Stadt, als auch von dem Feinde anerkannt wurde *).

Auch der König von Preußen erließ auf ein Glückwunschschreiben der Bürgergarde nach dem Tilsiter Frieden am 13. August 1807 aus Memel an dieselbe nachstehende Kabinetsordre **):

„Se. königliche Majestät erkennen den Patriotismus, die Treue und Anhänglichkeit gegen die Stadt und Dero allerhöchste Person, wünschen und erwarten, daß die Mitglieder des Korps zum Besten der Stadt und ihrer Mitbürger den Dienst fortsetzen, um sich dadurch neue Ansprüche auf Sr. Majestät Zufriedenheit und Dank zu erwerben."

Nach dem Abzug der Franzosen im Dezember 1808 erachtete die preußische Behörde es daher für zweckmäßig, zur Erleichterung des preußischen Militairs im Wachtdienste, die Bürgergarde noch beizubehalten.

Später wurde sie in der Art erweitert organisirt, daß alle Bürger zur Bürgergarde zugezogen wurden, dabei jedoch gestattet blieb, daß der Wachtdienst durch Lohnempfänger verrichtet werden konnte. Die Folge hiervon war, daß das Institut an äußerer Achtung sehr verlor, und da dasselbe überdies für die Einzelnen theils persönlich unangenehm, theils auch kostspielig war, so wurde nach beendigtem Freiheitskriege 1813/15, wo Berlin eine größere Militairgarnison erhielt, dasselbe nach dem Wunsche des Magistrats und der Stadtverordneten ganz aufgelöst. Wenngleich die innere Bildung und Uniformirung der Bürgergarde, sowie deren Unterhaltung der Stadt keine Ausgaben verursachte, so mußten von derselben doch, nicht allein die speziellen Ausgaben für die Dienstbedürfnisse des Generalstabs, wohin die Besoldung der Trommelschläger, Trompeter und des Musikkorps gehörte,

---

*) s. Telegraphen 1807. S. 572.

**) s. die Feuerbrände 2. Thl. 6. Heft. S. 129. Die Kabinetsordre wurde dem Korps der Bürgergarde am 24. August 1807 nach der Parade vom Obersten Jourdan vorgelesen.

Digitized by Google

sondern auch die Bedürfnisse für die Wachen an Holz, Licht ꝛc. beschafft und die Ausgaben bestritten werden, welche in einzelnen Fällen zur Unterstützung Unvermögender bei ihrer Einstellung in der Bürgergarde von der städtischen Behörde bewilligt waren.

Von Seiten des Generalstabs der Bürgergarde ist nachmals dem Magistrat deshalb jährlich Rechnung gelegt worden, woraus sich ergiebt, daß von der Zeit der Bildung derselben, vom 25. November 1806 bis dahin 1807, hierzu 7,323 Thlr.

vom 25. November 1807 bis dahin 1808 6,985 „

und für den Zeitraum vom 25. November 1808 bis Ende Dezember 1808 . . . 555 „

zusammen in diesem Zeitraum 14,863 Thlr.

verwandt worden, auch später, bis zur Aufhebung des ganzen Instituts, jährlich noch gegen 4,000 Thlr. erforderlich gewesen sind *).

Die französischen Behörden verwendeten übrigens in polizeilicher Hinsicht eine große Aufmerksamkeit auf Berlin und alle dort wohnende, auch sich nur zeitweise dort aufhaltende Personen. Die auszustellenden Pässe besorgte zwar eine Abtheilung des Magistrats unter Oberleitung des Polizeipräsidenten Büsching, sämmtliche Ausfertigungen mußten jedoch dem Kommandanten zur Anerkennung, täglich 3 Mal, vorgelegt werden, dieser unterschrieb solche und ließ sie, mit seinem Kommandantursiegel versehen, dem Paßbureau, an dessen Spitze der Stadtsekretair Raspe stand, wieder zukommen. Von Zeit zu Zeit kamen jedoch auch einzelne Pässe, ohne mit dem Kommandantursiegel versehen zu sein, zurück. Von den Personen, deren Pässen diese Beifügung fehlte, wurde angenommen, daß sie unter Observazion der französischen Behörden ständen und wurden solche hierauf im Paßbureau

*) Die hier aufgeführten Rechnungsnachrichten sind vollständig in den Berliner Magistratsakten, Sekt. XXVIII. Nr. 3 ꝛc. Bürgergarde, enthalten.

Digitized by Google

stets aufmerksam gemacht. Ohne die schriftliche Erlaubniß des General Hulin erhielt Niemand Extrapostpferde zu seinem Fortkommen *).

Die preußischen Gefangenen, welchen der Aufenthalt im preußischen Staat, namentlich in Berlin von den französischen Behörden verstattet war, wurden von diesen besonders überwacht. Unterm 26. November 1806 **) erließ der General Hulin deshalb einen Befehl, nach welchem es allen Gefangenen untersagt wurde, ohne seine besondere Erlaubniß sich in Berlin aufzuhalten. Er erneuerte denselben unterm 6. Februar 1807 ***) mit dem Bemerken, daß die dem zuwider handelnden preußischen Offiziere nach Frankreich als Kriegsgefangene gebracht werden würden. Der General Hulin erließ auch in den letzten Tagen des Dezembers 1806 †) ein besonderes Reglement, worin er bestimmte, welcher Kontrolle alle Fremde ohne Ausnahme, insbesondere auch preußische gefangene Offiziere bei ihrer Ankunft, Abreise und während ihres Aufenthalts in Berlin unterworfen sein sollten, auch welche Verpflichtung deshalb nicht allein die Polizeibehörde, sondern namentlich die Gastwirthe und Einwohner der Stadt hätten. Mit Bezug auf diese Bestimmung erließ auch das Polizeipräsidium unterm 7. Januar 1807 ††) noch eine besondere Benachrichtigung an das Publikum, nachdem der Magistrat unterm 8. November 1806 †††) schon den sämmtlichen Hauswirthen eine strenge Aufsicht über alle Personen, die sich in ihren Wohnhäusern aufhielten, angeordnet hatte.

Da sich viele Vagabunden, die zum Theil der französischen Armee gefolgt waren, in Berlin eingefunden hatten, so fand eine Nachsuchung nach denselben in der Nacht vom

---

*) s. Magistratsakten, Verordnungen der Franzosen Sekt. XXXI. Nr. 8.

**) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 142.

***) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 20. Telegraph 1807. S. 41.

†) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 7.

††) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 7.

†††) s. Spener'sche Zeitung 1806. Nr. 135.

Digitized by Google

22/23. Januar 1807 *) unter Oberaufsicht der französischen Behörden statt. In Folge derselben wurden 142 Personen abgeliefert und größtentheils über die kurmärkische Grenze ins Ausland befördert. Da demungeachtet sich später wieder viele Bettler und Vagabunden in Berlin bemerkbar machten, so erließ das Polizeipräsidium unterm 16. April 1807 **) eine strenge Verordnung gegen solche. Demungeachtet wurde die Stadt von derartigen Personen fortwährend sehr belästigt und fanden auch vielartige Hausdiebstähle statt.

Ein besonderes Bestreben der französischen höhern Behörden in Berlin ging dahin, die Einwohner mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß die Kurmark von der preußischen Monarchie abgerissen werden und einen andern Herrn erhalten würde. Man wollte sie dadurch in Apathie versetzen und sie von ihrem Monarchen und seinem Hause möglichst entfernen. Von jenen wurde daher bei jeder Veranlassung nur Tadel über die frühere preußische Verwaltung ausgesprochen. Sie suchten den König, sowie die Königin zu verläumden, worin das Organ der französischen Behörden, der vom Hofrath Lange redigirte Telegraph, sich besonders auszeichnete. Die äußere Ehrfurcht, welche die französischen Behörden bei jeder Gelegenheit hinsichtlich des Kaisers Napoleon, als großen Menschen und Feldherrn, zeigten und aussprachen, war besonders bemerkungswerth. Um auf die Einwohner Berlins in gleicher Art zu wirken, ließen sie keinen Sieg desselben ohne besondere Freudenbezeugungen vorübergehen. Nach der unentschiedenen Schlacht von Preußisch-Eilau am 8. Februar 1807, nach der Uebergabe von Danzig am 24. Mai 1807 ***) und nach der von Napoleon gewonnenen Schlacht bei Friedland am 14. Juni 1807 veranlaßten die höhern französischen Behörden in Berlin, daß deshalb

*) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 13.
**) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 50.
***) s. Telegraphen 1807. S. 597 und den Inhalt der Kapitulazion S. 674 ꝛc.

Digitized by Google

am 19. Februar, 31. Mai und 3. Juli in der katholischen Kirche Tedeums gefeiert und große Paraden abgehalten wurden, auch gaben sie, freilich auf Kosten der Stadt, kostbare Mittagsessen für sich und für Personen ihrer Verbündeten.

Zugleich waren sie sehr streng gegen Diejenigen, welche Handlungen begingen oder Aeußerungen thaten, die ihnen nicht genehm waren, Zweifel an der Richtigkeit der von ihnen gemachten Bekanntmachungen äußerten, oder gar den Inhalt derselben nicht glaubten und dies auszusprechen wagten. Diese Strenge erfuhren mehrere Personen durch ertheilte Verweise oder Freiheitsberaubungen.

Den ehemaligen Lieutenant v. Kannaker, der sich besonders erbittert über die Anzeige des Telegraphen vom 29. Mai, daß Danzig kapitulirt habe, äußerte und den Lange öffentlich einen Lügner nannte *), sandte der Generalgouverneur Clarke, nachdem er früher schon wegen ähnlicher Aeußerungen in der Hausvoigtei gesessen, nach Frankreich als Kriegsgefangenen.

Mehrere Einwohner Berlins, welche den Geburtstag der Königin am 10. März 1807 durch Bekränzung ihrer Wohnungen mit Blumen geschmückt und selbst ihre Fenster am Abend erleuchtet hatten, wurden vorgefordert, deshalb getadelt und ihnen eröffnet, daß, da sie hierdurch sich selbst unter polizeiliche Aufsicht gestellt, sie, wenn sie sich durch Wiederholung ähnlicher Handlungen den fernern Unwillen der französischen Behörden zuziehen sollten, zu erwarten hätten, als Störer der Ruhe bestraft und selbst aus der Stadt entfernt zu werden. Einige Geistliche, welche in der an diesem Tage gehaltenen Predigt sich lobend über die achtbaren Eigenschaften der Königin und wie sie sich durch ihre ausgezeichnete Häuslichkeit in der königlichen Familie, sowie durch Wohlthun der Einwohner Berlins die allgemeine Liebe

*) Ueber die schlechte Behandlung des Lange vom Berliner Publikum befinden sich viele Anführungen in den Feuerbränden 1807. 3. Bd. 8. Heft.

Digitized by Google

und Achtung erworben, ausgelassen, wurden deshalb privatim vermahnt und bedroht. Auch der Direktor des königlichen Theaters, Iffland, welcher an diesem Tage auf der Bühne gelegentlich der Königin mit Liebe und Verehrung, wegen ihres Wohlthätigkeitssinns erwähnt hatte, erhielt einen Verweis.

Bei der Art, wie sich der Kaiser Napoleon bei jeder Gelegenheit mündlich sowohl, als in seinen Bulletins höchst erbittert und kränkend in einem entgegengesetzten Sinn über die Königin geäußert hatte und diese seine Verläumdungen durch die öffentlichen Blätter, namentlich durch den Telegraphen ins Publikum zu verbreiten bestrebt gewesen war *), lag es in der Natur der Sache, daß die französischen Behörden in ihrer Stellung die vorbemerkten Aeußerungen und Handlungen von berliner Einwohnern rügen zu müssen sich verpflichtet hielten.

Sonst kann man Hulin und allen übrigen französischen Behörden in Berlin die Anerkennung nicht versagen, daß, wenn man sich nur nicht in politischer Hinsicht etwas zu Schulden kommen ließ, das im Wege der vorgeschriebenen Requisizion Verlangte nicht auf eine umsichtslose Weise verweigerte und nach ihren Wünschen für ihre Selbstversorgung Sorge trug, sie fast nie den Anstand verletzten, gerne halfen, auf äußere Ruhe und Ordnung hielten, Personen und Eigenthum schützten, auch ausgesprochenen Witz durch Schrift und Bild duldeten, wenn es auch selbst einen von ihnen abhängigen Mann betraf, wie Nachstehendes ergeben wird.

Es erschien eine Karrikatur, worauf ein häßlicher Teufel abgebildet war, der einen Menschen mittelst eines Stricks, den er mit der Zange angefaßt hatte, holte. Aus des Teufels Rachen gingen die Worte: „Pah, der wird mir den ganzen Höllenpfuhl verstänkern", und die Unterschrift hieß:

---

*) s. die Bulletins Nr. 17 vom 25. Okt., Nr. 18 vom 26. Okt., Nr. 19 vom 27. Okt. 1806 und das im ersten Abschnitt mehrfach dieserhalb beispielsweise Angeführte und Nachgewiesene.

Digitized by Google

„Aus einem noch nicht aufgeführten Lustspiele.“ Die Gesichtszüge, die Haltung und Bekleidung dieses Menschen war ganz gleich denen des Hofraths Lange, auch führte er gleich diesem eine Reitpeitsche und eine Lorgnette in der Hand. Nachdem die 2. Auflage von dieser Karrikatur erschienen und dies Bild sehr verbreitet worden war, mußte die Polizei den Künstler ausmitteln, welcher zum General Hulin gebracht wurde, der ihn näher über den Zweck seines Fabrikats befragte. Dieser erwiderte, daß er nur ein simples Tableau habe machen wollen, und sich nichts bei Verfertigung des Bildes gedacht habe, worauf der General Hulin weiter keine Notiz von dieser Erscheinung nahm, als daß er sich die Platten abliefern ließ, diese nach 3 Wochen dem Künstler jedoch wieder zurückgab *).

Die Censur alles Gedruckten und Gestochenen ꝛc. übten die französischen Behörden in politischer Hinsicht, und wenn irgend eine französische Persönlichkeit dadurch berührt wurde, sehr streng aus. Wenn auch Alles, was in Berlin in dieser Hinsicht herauskam, unter des Bignon, Hulin und Clarke's Aufsicht der Censur des zum Censor von Clarke ernannten Prediger Hauchekorn an der französischen Kirche auf der Friedrichsstadt unterworfen war, so wurde doch kein Schriftsteller noch Drucker oder sonstiger Künstler, insofern er nur nicht gegen die französische Politik oder gegen Franzosen verstoßen hatte, auf irgend eine Art und Weise belästigt. Deshalb kann man wohl sagen, es herrschte sonst eine wirkliche Censurfreiheit, die auch vielfach von Personen zur Befriedigung ihrer Privatzwecke und Neigungen benutzt wurde.

In dem Vorangeführten unter I. S. 179 ꝛc. und II. S. 278 ꝛc. ist alles Das verzeichnet, was mit Hinweisung auf den Inhalt des ersten und fünften Abschnitts in finan-

*) s. die Feuerbrände 1807 Band 3. Heft 8. S. 52. Dies Bild findet sich noch im statistischen Bureau aufbewahrt, wo solches im 4. Bande des Telegraphen vom 1. Juli bis Dezember 1808 mit eingebunden ist.

Digitized by Google

zieller, polizeilicher und militairischer Hinsicht unter Oberleitung der französischen Behörden in dem Zeitraum von Ende Oktober 1806 bis zum Tilsiter Frieden von den preußischen Behörden der Kurmark, den Comités der Provinz und der Stadt Berlin geleitet und angeordnet, sowie von den Einwohnern dieser Distrikte geleistet und geduldet worden ist.

Alles Das, was sonst noch in der Kurmark einschließlich Berlin in sozialer, kommerzieller, wissenschaftlicher ꝛc. Hinsicht vorgefallen, wird des besseren Zusammenhanges wegen mit den in späterer Zeit bis zur Räumung der Provinz im Dezember 1808 sich Ereigneten, im sechsten und siebenten Abschnitt nachgewiesen werden.

Die nach der verlorenen Schlacht bei Friedland am 14. Juni 1807 und nach der Besetzung von Königsberg am 16. Juni 1807 durch die Franzosen, am 22/23. Juni 1807 *) von Rußland und am 25/26. Juni 1807 **) von Preußen mit Frankreich abgeschlossenen Waffenstillstände erregten bange Sorgen in den Gemüthern der Einwohner der Kurmark bei ihrer Bekanntwerdung am 3. Juli und 2/4. Juli ***). Nach einem so unglücklich geführten Kriege konnte man nur erwarten, daß der nun wahrscheinlich erfolgende Frieden höchst betrübend für den König und den preußischen Staat ausfallen werde, und fürchteten selbst Mehrere, daß die Kurmark, nach den oftmals deshalb von den französischen Behörden gemachten Aeußerungen, von dem Hause Hohenzollern abgerissen werden möchte.

Die erste Nachricht über den zwischen Rußland am 7/9. Juli †) und zwischen Preußen am 9/12. Juli ††) mit dem Kaiser Napoleon abgeschlossenen und ratifizirten Frieden

---

*) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 79. } der Inhalt der Waffen-
**) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 84. } stillstände.
***) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 78 u. 80.

†) Dieser Friede ist in den Berliner Blättern damals nicht aufgenommen, befindet sich aber abgedruckt im Politischen Journal 1807. S. 780—787. und Allg. Zeitung 1807. S. 849 u. 854.

††) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 87.

Digitized by Google

erhielten die Bewohner Berlins durch öffentliche Bekanntmachungen des Generalgouverneur Clarke vom 16. Juli *). Dieser veranlaßte gleich darauf, daß am 19. Juli in Berlin und in der Provinz ein Tedeum gefeiert werden mußte. In Berlin fand solches an diesem Tage, einem Sonntage, statt, auch wurden alle Behörden und Einwohner der Stadt vom Generalgouverneur Clarke eingeladen daran Theil zu nehmen, ungeachtet der Inhalt des Friedens noch keinem bekannt geworden war. Die Kirchen waren sämmtlich von höchst bewegten Menschen sehr besucht und bemühten die Prediger sich, ihre Zuhörer zur Geduld und Unterwerfung unter das unvermeidlich Stattgefundene zu vermahnen, worin sich die sehr christlichen Predigten der Pröbste Ribbek und Hanstein, die später gedruckt wurden, auszeichneten. Einer besondern Erwähnung verdient die vom Verfasser selbst gehörte Predigt des derzeitigen Doktors Schleiermacher in der Garnisonkirche, welche in ausgezeichneter Weise neben Geduld und Ergebenheit auch Demuth empfahl und Alle ermunterte, im festen Vertrauen auf Gott, mit Hoffnung und Muth in die Zukunft zu schauen, die gewiß auch frohe und glückliche Tage den Bewohnern des preußischen Staats gewähren werde. Der General Clarke feierte mit den französischen Behörden das Tedeum, dem auch die preußischen Minister und der Feldmarschall Möllendorf ꝛc. beiwohnten, in der katholischen Kirche. Diesem folgte eine große Parade der anwesenden Truppen und der Bürgergarde und dann waren Mittagsmahle bei ihm, bei Hulin, Esteve und Bignon, wozu die obersten in Berlin anwesenden preußischen Beamten, der Feldmarschall v. Möllendorf, die Mitglieder der Comités der Stände und der Stadt Berlin, der Polizeipräsident Büsching und sonst noch Gelehrte, Geistliche ꝛc. eingeladen waren. Abends hatte der Generalgouverneur Clarke freies Schauspiel im Komödienhause **) angeordnet, wo sich

*) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 85.

**) Es wurde der lustige Schuster gegeben (zum Friedensfest?) Der

keine Aufregung zeigte. Vom Hulin war dem Polizeipräſi-dent Büſching die Erleuchtung der Bürgerfenſter empfohlen und hatte dieſer die Einwohner davon in Kenntniß geſetzt. Die Illuminazion war auch faſt allgemein in der Stadt, aber bei der Ungewißheit der Bedingungen des Friedens die Beleuchtung der Fenſter ſchwach und ohne Auszeichnung. Nur die Franzoſen hatten in ihren Wohnungen, auf Koſten der Wirthe oder der Stadt, eine hellere und zum Theil brillante Beleuchtung veranlaßt. Das Volk wogte zwar in großen Maſſen durch die Hauptſtraßen und Plätze, aber faſt lautlos. Das Palais des Königs, dem Zeughaus gegenüber, war ganz dunkel. Hier fanden ſich ſtets viele Zuſchauer ein, die vielfach ſich untereinander ihren Kummer über das dem König gewordene Unglück mittheilten. Plötzlich erhob ſich eine Stimme mit dem Ausruf: „Es lebe unſer guter König Friedrich Wilhelm der Dritte", welcher mit Hoch von einer großen Menge von Anweſenden begleitet wurde.

Sogleich eröffneten herbeigeeilte Polizeibeamte den Anweſenden, daß eine ſolche Aeußerung bei Gefängnißſtrafe unterſagt ſei, und auf die Bemerkung eines Anweſenden, es ſei jetzt Friede, erwiderte einer von der Polizeibehörde: „Ganz recht, doch ſoll kein Auflauf entſtehen und ſo lange noch franzöſiſche Garniſon hier iſt, darf ſo etwas nicht gerufen werden", worauf die Anweſenden, welche ihrem Herzen Luft gemacht hatten, betrübt auseinander gingen *).

In der Provinz ſollen die Einwohner in den Orten, wohin die Anweiſung, das Tedeum zu feiern, noch recht-

---

damals als Komiker ſehr gefeierte Schauſpieler Unzelmann unterließ nicht ſeinen Spaß anzubringen, indem er ſeiner Frau verſprach, wenn ſie fleißig ſpinne, ſo ſolle ſie auch zur brillanten Illuminazion mit ihm gehen. Hierbei äußerte ſich allein einige Heiterkeit unter den Zuſchauern.

*) Ein Kaufmann in der Friedrichsſtraße hatte an ſeinem transparent erleuchteten Fenſter geſchrieben:

Zwar kenne ich den Frieden nicht,
Doch aus Gehorſam und aus Pflicht
Verbrennt' ich auch mein letztes Licht.

Digitized by Google

zeitig gekommen war, zwar die Kirchen fleißig besucht, aber, weil ihnen der Inhalt des Friedens noch nicht bekannt geworden, sich aller sonstigen Theilnahme enthalten haben. Erst am andern Tage den 20. Juli machte der Generalgouverneur Clarke den Inhalt des Friedens im Telegraphen *) bekannt und ließ solchen, sowie die wegen Ausführung des Friedens noch besonders am 12. Juli 1807 in Königsberg geschlossene Konvenzion in den beiden Berliner Zeitungen dem Publikum zur Kenntnißnahme am 21. und 23. Juli **) abdrucken. Wenngleich die Bewohner Berlins und der Kurmark zwischen Elbe und Oder sich sehr glücklich priesen, daß sie unter der Leitung und Obhut ihres innigst verehrten Königs Friedrich Wilhelm III. verblieben, so bedauerten sie es doch besonders, daß die Altmark von der Kurmark abgezweigt und zur weitern Bestimmung des Kaisers Napoleon gestellt war. Sie bedauerten mit ihrem König, daß er sich so schmachvollen Bedingungen, als der Friede und die demselben nachgefolgte Konvenzion enthielten, ungeachtet der vom russischen Kaiser ihm gewordenen Versprechungen, habe unterwerfen müssen.

Die Inhalte des am 9. Juli abgeschlossenen Friedens und der demselben gefolgten Konvenzion vom 12. Juli befinden sich zu Anfang des vierten Abschnitts dieses Werks wörtlich abgedruckt.

Aus dem Laufe des Monats Juli 1807 ist hier für Berlin nur noch zu bemerken, daß der Generalintendant Daru in dieser Stadt zur Regulirung der Friedensangelegenheit zwischen Preußen und Frankreich nach der nähern Bestimmung des am 9/12. geschlossenen Friedens eintraf. Da derselbe auf die Vorstellungen der beiden Comités der Stände und der Stadt Berlin, zur Hemmung seiner Anordnung, daß mit Aufbringung der rückständigen Kriegskontribuzionen und

*) s. Telegraphen 1807. S. 805—808 in französischer und deutscher Sprache abgedruckt.

**) s. Spener'sche Zeitung 1807. Nr. 87 und 88.

Digitized by Google

sonst verlangten Leistungen fortgefahren werde, nicht rücksichtigen zu wollen sich erklärte, so sandten beide Comités sogleich Deputazionen zum Kaiser Napoleon nach Dresden, wo derselbe sich bis zum 22. Juli aufhielt, um ihm selbst ihre desfallsigen Bitten vorzutragen. Das Nähere über diese Sendungen und die darauf erhaltenen nicht tröstlichen Antworten des Kaisers ist im fünften Abschnitt vollständig aufgeführt.

Nach der Abreise des Kaisers von Dresden traf in der Nacht vom 24/25. Juli der Marschall Berthier in Berlin ein und verblieb dort bis zum 3. August, in welcher Zeit er die von Napoleon getroffenen Bestimmungen, hinsichtlich der französischen Truppen in den dem König von Preußen verbliebenen Provinzen, zur Ausführung anordnete.

Truppenmärsche fanden durch Berlin und die Kurmark im Laufe des Juli, außer den zu ihren respektiven Regimentern in Marsch befindlichen Ergänzungstruppen und den aus Preußen zurückkehrenden Invaliden, Kranken und Verwundeten, gar nicht statt. Blos am 25. Juli hielt der General Clarke über das Regiment Pius aus Baiern Revue.

Am 29. Juli gab der Prinz Ferdinand, Großonkel des Königs, der bis dahin sich von allen geselligen Verbindungen mit den französischen Behörden fern gehalten hatte, dem General Clarke, dem Marschall Berthier, dem Daru und den sonst in Berlin damals anwesenden höhern französischen Militair- und Zivilpersonen ein glänzendes Mittagsmahl.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Ereignisse in dem Hoflager des Königs von Preußen und was von den ihn umgebenden höchsten Staatsbehörden, nachdem er am 19. Oktober 1806 die Kurmark verlassen, bis zum Abschluß des Tilsiter Friedens, mithin bis zum 12. Juli 1807 geschah.

Wenngleich der Inhalt dieses Abschnitts die Kurmark nicht unmittelbar berührt, so schien es doch nothwendig, die obenbemerkten Ereignisse in diesem Werke möglichst kurz zusammen zu stellen, da sie wegen ihres Einflusses auf die Gestaltung des preußischen Staats, mittelbar auch für die Kurmark von wesentlicher Bedeutung und größtem Interesse waren.

Der König von Preußen*) hatte in Begleitung des damaligen Erbprinzen von Sachsen-Koburg am 18. Oktober 1806 Magdeburg verlassen und war durch die Kurmark über Rathenow, Oranienburg ꝛc. nach Küstrin am 19. Oktober gereist. In seinem nächsten Gefolge befanden sich der Kabinetsrath Beyme, die Generaladjudanten Generalmajore v. Zastrow und v. Köckritz, der vortragende Rath in Mili-

---

*) s. das vorangegangene Werk: Die Kurmark Brandenburg vor Ende Oktober 1806. S. 536.

Digitized by

tairangelegenheiten Oberst v. Kleist und der Flügeladjudant Major v. Jagow. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Graf Haugwitz traf, dem Könige folgend, am 22. Oktober gleichfalls in Küstrin ein. Die Königin war van Stettin, wohin sie am 18. Oktober von Berlin geflohen, gleich nachdem sie die Nachricht erhalten, der König sei in Küstrin, nach dieser Stadt abgereist und vereinigte sich an diesem Orte am 22. Oktober mit demselben.

Da nach der dem König gewordenen Anzeige des ersten Ministers des Staatsministeriums, Generals der Kavallerie Grafen v. d. Schulenburg-Kähnert, derselbe, sowie der Kriegsminister v. Diethert, das Oberkriegskollegium, der Generalquartiermeister v. Geusau, die Staatsminister des Generaldirektoriums v. Voß, v. Schrötter und v. Stein sich von Berlin nach Stettin begeben hatten, so erließ der König am 21. Oktober den Befehl an den Kriegsminister v. Diethert,

a. den Major Grafen Lottum mit zwei Expedienten sogleich nach Küstrin zu senden, damit durch ihn die Anweisungen an die Truppen erfolgen könnten;
b. den Generalmajor v. Laurens *) anzuweisen, sich sofort nach Küstrin zu begeben, um die Vertheidigungsanordnungen für diese Festung zu treffen;
c. das übrige Personale des Oberkriegskollegiums anzuweisen, mit ihm bis auf weiteren Befehl in Stettin zu verbleiben;
d. alle Kassen und was sonst in Sicherheit zu bringen sei, sogleich nach Danzig, wo möglich durch Wassertransport befördern zu lassen;
e. von der letztern Anweisung dem General der Kavallerie Grafen v. d. Schulenburg-Kähnert mit dem Bemerken Nachricht zu geben, daß die sämmtlichen Minister bis auf weitere Ordre in Stettin verbleiben sollten.

*) Der Generalmajor v. Laurens war Assessor im Ingenieurdepartement des Oberkriegskollegiums und hatte als Kommandant von Berlin mit dem Gouverneur dieser Stadt, Grafen v. d. Schulenburg-Kähnert, letztere verlassen.

Digitized by Google

Durch eine besondere Kabinetsordre vom 21. Oktober befahl der König zugleich, daß die Brücke bei Schwedt beim Annähern des Feindes zerstört werden sollte *).

Die gesammten in Stettin anwesenden Minister zeigten hierauf dem Könige unterm 23. Oktober an:

daß das Kabinetsarchiv des auswärtigen Departements, alle Dokumente, die Geldbestände und das goldene Service nach Danzig durch Landfuhrwerk befördert sei, wohingegen das Silbergeld und die Bestände der Silberkammer in Schiffe verladen und bis zur weitern Bestimmung nach Swinemünde gesandt wären.

Zugleich bemerkten sie, daß, wenn sie gleich einiges Personale von ihren Umgebungen schon nach Kolberg gesandt hätten, sie doch in Stettin, so lange es möglich sei, verbleiben würden.

Der Minister v. Voß, als Departementsminister von Pommern, der Neu- und Kurmark, fügte hinzu, daß er dies zur nöthigen Anweisung der Behörden und Aufrechthaltung des Muths der Einwohner für durchaus nothwendig erachte.

Dem Landesdirektor v. Arnim-Neuensund aus der Ukermark gab der Minister v. Voß, auf mehrere von ihm gemachte Anfragen, am 25. Oktober nachstehende Antwort:

a. Daß nur diejenigen Behörden von Berlin weggegangen seien, deren Wirksamkeit für die nicht vom Feinde besetzten Provinzen und für die Armee nothwendig erscheine, während alle andern Beamten in ihrer Stellung verbleiben müßten.

b. Daß alle Militairbestände, königliche und öffentliche Kassen schleunigst, so weit es nicht schon nach der Anweisung der Kurmärkischen Kammer geschehen, in Sicherheit zu bringen wären.

c. Daß (wie dies auch die Kurmärkische Kammer schon

*) Nach der dem Verfasser dieses Werks vom Magistrat in Schwedt gewordenen Anzeige wurde solche am 26. Oktober unter Leitung des Ingenieurlieutenants v. Löhöffel von den Zimmermeistern Perl und Kirchner abgebrochen.

Digitized by Google

empfohlen) es am zweckmäßigsten erscheine, daß Niemand beim Annähern des Feindes Haus und Hof verließe, daß vielmehr Jeder für die feindlichen Truppen nach Kräften sorge, dagegen aber für die Sicherung seines Eigenthums vor dem Eintreffen des Feindes die umsichtsvollsten Maßregeln ergreife, um sich solches möglichst zu erhalten.

d. Daß die Kurmärkische Kammer in Berlin in Thätigkeit verblieben sei, und von dieser die Vertheilung der vom Feinde verlangten Leistungen, sowie die Bestimmung über die Art der Lieferungen stets erfolgen müsse.

Sollten einzelne Kreise oder Distrikte, nach dem Verlangen der Militairbehörde, ohne daß das Dazwischentreten der Kammer möglich sei, einzelne Lieferungen bewirken müssen, so könnten diese nur als Vorschuß für das Ganze angesehen und daher späterhin in Anrechnung gebracht werden.

e. Sollten Geldrequisizionen über Berlin hinaus sich erstrecken, so müßten die Landräthe zusammentreten und unter sich nach den gewöhnlichen Quotisationsgrundsätzen die Vertheilung anlegen. Es würde am angemessensten sein, wenn, im Einverständniß mit der Kurmärkischen Kammer, ein Ausschuß der Stände und Landräthe gebildet würde, welcher die Ausschreibungen und das Einziehen besorge.

f. Da die Franzosen, deren Armee aus lauter Einländern bestehe, bis dahin nirgends in besetzten Ländern junge Leute zum Militairdienst ausgehoben hätten, so scheine eine Befürchtung, daß dies hier geschehen könne, nicht wahrscheinlich.

Endlich wies der v. Voß noch besonders auf die Kurmärkische Kammer als festen Anhalt für die Behörden und Einwohner der Kurmark hin. Diesem fügte er noch hinzu:

Er selbst dürfe die Wirksamkeit derselben nicht hindern und werde daher, um Verlegenheiten durch sich etwa kreuzende Verfügungen zu vermeiden, sich aller Anordnungen

Digitized by Google

hinſichtlich der vom Feinde beſetzten Theile der Provinz ſtets enthalten.

Am 22. Oktober traf der Miniſter v. Angern, welchem im Generaldirektorio die Verwaltung aller Provinzen des Staats zwiſchen Rhein und Elbe, mit Ausnahme der Altmark und Baireuth-Anſpach, ſowie nach des Königs Beſtimmung vom 2. November 1805 *) die Beſchaffungs- und Verwaltungsgegenſtände an Getreide und Fourage für die preußiſche Armee übertragen waren, in Küſtrin ein, um ſich nähere Beſtimmungen des Königs über ſeine künftigen Stellungen in dieſen Wirkungskreiſen zu erbitten. Er erhielt nicht allein die Anweiſung nach Berlin zurückzugehen und zu ſehen, was durch ſein Dazwiſchentreten aus dem Schiffbruch zu retten ſei, ſondern noch einen beſondern Kabinetsbefehl vom 23. Oktober **), wonach er ſich der Stadt Berlin, bei Beſetzung derſelben durch den Feind, in jeder Hinſicht annehmen ſollte. Worauf auch derſelbe am 23. Oktober wieder in Berlin eintraf.

An dieſem Tage erhielt der König die Nachricht, daß die Feſtung Erfurt durch Kapitulazion den Franzoſen übergeben ſei, und am 24. Oktober traf der Kanonikus Tamm aus Potsdam, welcher mit dem Geheimen Kommerzienrath Heſſe von dort zum Marſchall Davouſt nach Wittenberg geſandt worden war, in Küſtrin ein, theilte dem König die von ihm eingezogenen Nachrichten mit und zeigte zugleich an, daß an dieſem Tage der Marſchall Davouſt in Berlin, der Kaiſer Napoleon aber in Potsdam eintreffen würde.

Nach dieſen Nachrichten ſoll ſich faſt aller Umgebungen des Königs Muthloſigkeit bemächtigt haben, und das um ſo mehr, da gleichzeitig der dem König gefolgte ſächſiſche Miniſter Graf Görz, im Auftrage ſeines Hofes, dem König

*) ſ. das vorangegangene Werk: Die Kurmark Brandenburg vor dem Oktober 1806, S. 314.

**) ſ. das vorangegangene Werk: Die Kurmark Brandenburg vor dem Oktober 1806, S. 549, wo die Kabinetsordre ſich abgedruckt befindet.

Digitized by Google

zugleich die Mittheilung machte, daß der sächsische General v. Zeschwitz den Befehl erhalten habe, das preußische Heer mit den sächsischen Truppen zu verlassen.

Der König erließ daher an diesem Tage an den Graf v. d. Schulenburg-Kähnert den Befehl,

a. daß derselbe, sowie die übrigen in Stettin anwesenden Minister, mit Ausnahme des v. Schrötter, sich nach Danzig begeben sollten;

b. der Minister v. Schrötter *) aber, sowie das Personale des Oberkriegskollegiums und der Generalquartiermeister v. Geusau, so schleunig als möglich in Graudenz eintreffen möchten.

Zugleich bemerkte der König, daß er zwar noch nicht die Absicht habe, Küstrin zu verlassen, daß er jedoch, wenn er von dort abreise, gleichfalls nach Graudenz gehen würde.

Hierauf wurde dem König von den Ministern v. Voß und v. Stein **) am 26. Oktober die Anzeige gemacht, daß, mit Ausnahme ihrer und einiger Personen ihrer Umgebung, alle andern seiner Bestimmung gemäß Stettin verlassen hätten, daß sie Beide aber so lange als möglich dort noch zu verbleiben wünschten, indem sie sich daselst mehr im Mittelpunkte der ihnen anvertrauten Geschäftskreise befänden und für solche nützlich sein könnten.

Während der Anwesenheit des Königs in Küstrin war derselbe besonders darauf bedacht gewesen, Anordnungen wegen Verpflegung der Festungen Stettin und Küstrin zu treffen, auch so viel Mannschaften als möglich zur Vervollständigung seiner Armee aus den nächstbelegenen Kreisen der Kurmark und den auf dem rechten Ufer der Oder belegenen Provinzen des Staats ausheben zu lassen. Er erließ daher sogleich am 21. Oktober die desfalls nöthigen Befehle an

*) Diesem war im Generaldirektorio die Verwaltung der Provinzen Ost-, Neuost-, Westpreußen und Litthauen als Chef übertragen.

**) Der Minister v. Stein bearbeitete als Chef im Generaldirektorio alle Gewerbe- und indirekte Steuerangelegenheiten, sowie die der Seehandlung und selbst zuletzt die der Bank.

Digitized by Google

die Kammern der Provinzen und an die Landräthe der Kreiſe der Kurmark Lebus und Oberbarnim, wo die Ausführung ſeiner Anordnungen noch möglich erſchien. Da jedoch die Landräthe dieſer beiden Kreiſe aus Schwäche und Schwerfälligkeit nicht energiſch und ſchnell die nöthigen Maßregeln ergriffen, ſo forderte er den Landrath außer Dienſten Graf Itzenplitz in Kunersdorf bei Wrietzen, der ſich gegen ihn ſtets ſehr patriotiſch geſinnt ausgeſprochen hatte, auf, nach Küſtrin zu kommen.

Derſelbe traf am 24. Oktober dort ein, der König verſah ihn mit Vollmacht, das Aushebungsgeſchäft der Mannſchaften in beiden Kreiſen zu leiten, und ertheilte ihm am 25. Oktober offene Ordres*) an die Beamten des Oderbruchs zu Wollupp, Friedrichsau, Kienitz, Golzow und Sachſendorf, um ſogleich, auf ſeine ſpezielle Anweiſung, ihre Beſtände an Maſtochſen nach den Feſtungen Stettin und Küſtrin zu befördern. Nach des v. Itzenplitz ſpezieller Anweiſung wurden auch ſogleich abgeſandt

1. vom Amte Wollupp nach Stettin	247	Ochſen	zu	99	Thlr.	ſind	24,453	Thlr.
2. vom Amte Kienitz	162	„	„	98	„	„	15,876	„
und	158	„	„	86	„	„	13,588	„
und	1	„	„	88	„	„	88	„
3. vom Amte Friedrichsau nach Stettin	299	„	„	90	„	„	26,910	„
und nach Küſtrin	50	„	„	90	„	„	4,500	„
zuſammen	917	Ochſen	taxirt		zu		85,415	Thlr.

*) Der Inhalt dieſer offenen Ordre war:

Um der bei Stettin ſich verſammelnden Armee in ihrem Bedarf an Schlachtvieh zu Hülfe zu kommen, wollen Se. Königl. Majeſtät von Preußen, daß das im Oderbruch befindliche vorräthige Schlachtvieh nach Stettin gebracht werde. Se. Majeſtät befehlen daher hierdurch ſämmtlichen Beamten des Oderbruchs, bei Vermeidung Höchſt Dero Ungnade, nach Anweiſung des dieſe Ordre in Händen habenden Deputirten, unweigerlich das erforderliche Schlachtvieh nach Stettin zu transportiren und an die dortige Kammer gegen Quittung abzuliefern.

Küſtrin, den 25. Oktober 1806. Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

Diese sämmtlichen Ochsen fielen, da Stettin schon am 30. Oktober den Franzosen übergeben wurde, diesen, theils nachdem sie dort schon angekommen waren, theils auf dem Marsche dorthin, wie die aus Kienitz, welche 2 Meilen vor der Festung von 200 Chasseurs genommen wurden, in die Hände. Die 50 Ochsen, welche in Küstrin abgeliefert waren, wurden bei der Kapitulazion dieser Festung unter den Lebensmittelbeständen derselben den Franzosen übergeben. In dem Aushebungsgeschäft wurde der v. Itzenplitz im Oberbarnimschen Kreise durch die Besetzung der Oder von Wrietzen bis Oderberg, vom französischen General Duresnel am 26/27. Oktober, im Lebuseschen Kreise aber durch das Vorrücken des Marschall Davoust'schen Korps in demselben am 29. Oktober gestört, so daß nur einzelne Kantonnisten und Reservisten von einigen Obrigkeiten ausgehoben und nach Küstrin befördert werden konnten. Da solche bei der Uebergabe der Festung am 1/2. November noch nicht eingekleidet waren, so erhielten sie die Anweisung in ihre Heimathsorte zurückzukehren. Der größte Theil derselben leistete Folge und nur wenige unter ihnen begaben sich zur Armee des Königs.

Am 24. Oktober entließ mittelst eines besondern Kabinetsschreibens der König den Herzog von Weimar auf die Benachrichtigung des weimarschen Ministers v. Wollzogen, daß der Kaiser dessen Rückkehr kategorisch verlangt habe, weil sonst Nachtheil für ihn und sein Land entstehen könne*), in gnädigen Ausdrücken aus seinen Diensten.

In der Nacht vom 25. zum 26. Oktober war ein Feldjäger des Marquis Luccheſini in Küstrin angekommen, welcher den von ihm mit dem Großmarschall Duroc am 23. Oktober **) abgeschlossenen Waffenstillstand überbrachte.

Der König bestimmte hierauf, daß der Generalmajor v. Zastrow sogleich zum Marquis Luccheſini abreisen, dem

---

*) s. dieses Schreiben in den Feuerbränden, 3. u. 4. Band, Heft 8, S. 85.

**) s. den Inhalt des Waffenstillstands im ersten Abschnitt, S. 17.

Digitized by Google

Kaiser Napoleon seine Zustimmung zu diesem Waffenstillstand überbringen, und auf Grund desselben in Gemeinschaft mit ersterem den Frieden mit dem Kaiser abschließen solle. Der v. Zastrow reiste am 26. Oktober nach Berlin. Zugleich wurde der Hauptmann v. Schöler nach Petersburg gesandt, um dem Kaiser Alexander von dem getroffenen Entschluß Mittheilung zu machen.

Der König selbst reiste mit der Königin am nämlichen Tage um 10 Uhr Morgens von Küstrin nach Driesen, wo er Abends eintraf. Ihm folgten alle seine obbemerkten Umgebungen im Laufe dieses Tages dorthin. Nach der bei der Abreise von Küstrin erhaltenen Anzeige des Fürsten Hohenlohe hoffte der König, daß derselbe Stettin mit seinen Truppen erreichen würde, und da er in Driesen einen Rapport des Generallieutenants v. L'Estocq vorfand, woraus er ersah, daß derselbe in Kurzem mit den ihm untergebenen ostpreußischen Truppen längs der Weichsel eintreffen werde, so ging er nicht, wie er früher bestimmt hatte, nach Graudenz, sondern mit allen seinen Umgebungen am 28. Oktober nach Stargard in Pommern. Hier angekommen erhielt er jedoch sehr bedenkliche Nachrichten über den Zustand des Hohenlohe'schen Korps und daß in Folge derselben die Minister v. Voß und v. Stein schon am 27. Oktober Stettin verlassen hätten, wodurch er sich bestimmt sah, schon am 29. Oktober von Stargard wieder abzureisen. An diesem Tage traf er in Deutsch-Krone und am 30. Oktober in Schneidemühl ein. Dort erhielt er in der Nacht vom 1. zum 2. November nicht allein die Nachricht von der Hohenlohe'schen Kapitulazion am 28. Oktober bei Prenzlow, sondern auch die von der Kapitulazion von Stettin am 29/30. Oktober. Am 2. November reiste er daher über Nakel nach Bromberg und traf am 3. November in Graudenz ein. Dort traf in der Nacht vom 3/4. November der Major v. Rauch, der den General v. Zastrow nach Berlin begleitet hatte, mit den Berichten über seinen Aufenthalt in Berlin und Charlottenburg ein. Dieser brachte die Nachricht, daß der Kaiser Napoleon den

Digitized by Google

vom König vollzogenen Waffenstillstand bis zu seiner Abreise am 1. November nicht vollzogen, sondern anderweitige Forderungen gestellt hätte, daß am 1. November Küstrin kapitulirt habe und daß der französische Marschall Davoust schon bei Frankfurt mit seinen Truppen über die Oder gegangen sei.

Am. 4. November ertheilte der König dem General Grafen v. d. Schulenburg-Kähnert den Befehl, alle Geldbestände und Effekten des Staats von Danzig nach Königsberg zu befördern, auch mit den Ministern v. Voß und v. Stein sogleich zu ihm nach Graudenz zu kommen. Inzwischen ging am 5. November ein Bericht der Minister v. Voß und v. Stein vom 3. November beim König ein, worin sie ihm ihr Eintreffen in Danzig meldeten und zugleich anzeigten, daß alle Papiere, Preziosen und Gelder gleichfalls dort angekommen, von ihnen aber die Anordnung getroffen sei, solche in Schiffe einzuladen, um sie nach Königsberg zu senden. Der Minister v. Voß bemerkte zugleich, daß er unterm 27. Oktober vor seiner Abreise von Stettin der dortigen Kammer die Anweisung ertheilt habe, daß sie, wenn der Feind zur Belagerung von Stettin schreiten sollte, sich derselben nicht aussetzen, die Provinz Pommern jedoch nicht verlassen dürfe, sondern einen andern Ort nach eigenem Dafürhalten zu ihrem Sitz erwählen möge, wozu er derselben Kolberg oder Stolpe in Vorschlag gebracht hätte; die sofortige Wegschaffung aller Geldbestände, Depositen und Dokumente, sowie sonstiger Effekten zu Wasser nach Swinemünde, habe er der Kammer besonders empfohlen. Zugleich zeigte er an, daß er in ähnlicher Art die Kammer zu Küstrin angewiesen, alle Geldbestände ꝛc. nach Graudenz zu senden, ihr selbst aber Driesen zum Sitz vorgeschlagen habe *).

Nach der obigen Bestimmung des Königs vom 4. No-

*) s. die zwei Verfügungen vom 27. Oktober 1806 in den Akten des alten Archivs im Lagerhaus: General-Zivil-Kommissariat-Sachen, General-Verordnung Nr. 1, Fach 5.

Digitized by Google

vember trafen am 5. November Abends die in Danzig anwesenden Minister in Graudenz ein, und fanden am 6. und 7. November die vom König angeordneten Konferenzen aller Minister statt. Auch die Brüder des Königs, die Prinzen Heinrich und Wilhelm, sowie der Generalquartiermeister der Armee v. Geusau wohnten derselben bei. In diesen Versammlungen ward beschlossen, daß, da der Kaiser Napoleon den vorbemerkten Waffenstillstand nicht vollzogen, sondern dem Marquis Luchesini und General v. Zastrow habe erklären lassen, daß er, nachdem sich inzwischen die Kriegsverhältnisse sehr zu seinem Vortheil geändert hätten, noch bedeutendere Forderungen, als die, welche der besprochene Waffenstillstand enthielte, an den König zu machen sich berechtigt hielte, welche vom Großmarschall Duroc mitgetheilt werden würden, man sich zu den größtmöglichen Opfern bereit erklären müsse. Die Vorschläge gingen dahin, das im Waffenstillstand zur Abtretung nicht bestimmte Herzogthum Magdeburg nebst der Festung gleichen Namens und einen Rayon um selbige auf dem rechten Ufer der Elbe, sowie die Altmark als Opfer des Friedens dem Kaiser anzubieten, auch die verlangte Kontribuzion von hundert Millionen Franks zu bezahlen, und dem Rheinbunde mit allen Preußen verbleibenden Ländern beizutreten.

In den Konferenzen ward jedoch zugleich auch beschlossen, daß, bis man von den Gesinnungen des Kaisers Napoleon und von der Gewißheit des Friedens Ueberzeugung erhalte, man eine Vereinigung mit Rußland vorbereiten und alle vorhandene Hülfsmittel geltend zu machen, sich kräftigst angelegen sein lassen müsse.

Der König genehmigte diese Beschlüsse, und wurden solche am 7. November Abends durch den Major v. Rauch zur Instrukzion an die preußischen Kommissarien, Behufs des Abschlusses eines Friedens mit dem Kaiser Napoleon, abgesandt. Der König gab dem v. Rauch zugleich ein Handschreiben an den Kaiser Napoleon mit, worin er diesem mildere Gesinnungen einzuflößen suchte, ihm die Kurmark nebst

Digitized by Google

Berlin als Denkmäler Friedrich's des Großen besonders empfahl und ihn durch einen Vergleich mit diesem großen König zu gewinnen versuchte. Zugleich wies er den Minister v. Angern an, für die Bewirthung des Kaisers Napoleon in den königlichen Schlössern der Kurmark auf das Anständigste und Sorgfältigste Sorge zu tragen *).

Gleich nach der Abreise des Majors v. Rauch wurde der General v. Pfuhl vom König zum Kaiser Alexander nach Petersburg gesandt, um diesen von der verzweiflungsvollen Lage und Verlegenheit des Königs zu unterrichten, ihm die abgegebenen Erklärungen mitzutheilen und ihn zu bewegen, sich dem Abschluß eines Friedens mit Frankreich, wenn solcher überhaupt noch jetzt möglich sei, nicht zu widersetzen.

Sollte Napoleon sich jedoch hierzu nicht geneigt zeigen, und aus seinen ferneren Aeußerungen die Absicht hervorgehen, den preußischen Staat zu zerstören, so ward der Kaiser Alexander ersucht, den König mit seiner ganzen Macht zu unterstützen, in welchem Falle der König das Aeußerste versuchen und ohne des Kaisers Zustimmung nie einen Frieden mit Napoleon schließen werde.

Zugleich ordnete der König eine allgemeine Bewaffnung aller waffenfähigen Mannschaften in Preußen an und ernannte neue Kommandanten für die Festungen Danzig, Kolberg und Graudenz; auch wurde der Graf Henkel von Donnersmark nach Wien gesandt, um den oesterreichischen Kaiser von der damaligen Lage der preußischen Verhältnisse in Kenntniß zu setzen und mit dem dortigen preußischen Gesandten Grafen Finkenstein dahin zu wirken, daß Oesterreich sich bereit erkläre, Preußen Hülfe zu gewähren.

Die zur Konferenz nach Graudenz aus Danzig berufenen Minister begaben sich am 8. November nach Königsberg, um dort zu verbleiben.

Bis zum 13. November befanden der König und seine

*) s. den Inhalt dieser Kabinetsordre im ersten Abschnitt S. 163.

Digitized by Google

Umgebungen sich in Graudenz in der größten Ungewißheit über die Lage und Verhältnisse des preußischen Staats, über die Gesinnungen Rußlands und über die Absichten Frankreichs. Russische Truppen waren zwar im Anmarsch, der sie kommandirende General Graf Tolstoi aber noch nicht angekommen, auch waren über die Absichten und Gesinnungen des Kaisers seit dem 20. Oktober gar keine Mittheilungen aus Petersburg eingegangen. Dahingegen hatte man Kenntniß bekommen von dem Anrücken mehrerer französischer Korps und von der Proklamation, welche der polnisch-französische General Graf Dobrowsky in Berlin den 3. November 1806 S. 133 an die Polen erlassen, und von der tumultuarisch-enthusiastischen Aufnahme, die derselbe bei seiner Ankunft in Posen gefunden hatte.

Am Abend des 13. November kam vom preußischen Gesandten in Petersburg in Graudenz eine Depesche an, die man jedoch nur theilweise zu entziffern vermochte, da man den Schlüssel zur Lesung derselben im auswärtigen Departement nicht besaß, indem solcher, wie die für alle nordische Korrespondenzen, dem Geheimrath v. Decken in Berlin übergeben war, dessen derzeitigen Aufenthalt man überdies nicht kannte.

So viel entnahm man jedoch daraus, daß zwei russische Armeekorps zu 140,000 Mann sich auf dem Marsch zur Hülfe des Königs befänden. An diesem Tage traf auch eine Depesche des preußischen Gesandten v. Jakobi-Klöß aus London ein, wonach England mit Preußen wegen der früheren Besetzung von Hannover Alles auszugleichen sich bereit erklärte und Hülfe zu gewähren versprach. Am 14. November kam von Petersburg nach Graudenz der Graf Woronzow und überbrachte dem Könige ein eigenhändiges Schreiben des Kaisers Alexander, worin dieser ihm sein ganzes Heer zur Unterstützung anbot und alle früheren Versprechungen zur Hülfe des Königs wiederholte.

In der Nacht vom 14. zum 15. November kam ein Feldjäger aus Charlottenburg, der bald nach dem Eintreffen

Digitized by Google

des Majors v. Rauch von dort abgegangen war, zum König mit einer Depesche der Kommissarien, worin sie ihm vorläufig anzeigten, daß der Kaiser Napoleon keinen Frieden, sondern nur einen Waffenstillstand unter nachstehenden Hauptbedingungen abschließen wolle:

1. daß der König ihm das ganze preußische Land bis zum linken Elbufer, einschließlich der Festung Magdeburg, sogleich abträte, ohne daß er über die etwanige Rückgabe irgend eines Theils der in dieser Art übergebenen Länder eine Verpflichtung übernähme;
2. daß alle noch in preußischen Händen befindlichen festen Städte längs der Weichsel bis zum Friedensschluß den französischen Truppen sofort übergeben würden, und
3. daß alle russischen Hülfstruppen sogleich die preußischen Provinzen zu verlassen hätten.

Zugleich hatten die Kommissarien bemerkt, daß, da Napoleon hierauf durchaus bestände, sie den vorgeschlagenen Waffenstillstand vollziehen würden. Zur Einholung der Ratifikazion werde wahrscheinlich der Großmarschall Duroc in Kurzem beim König eintreffen.

Derselbe Feldjäger brachte auch die unter Napoleon's Autorität gedruckten und verbreiteten schändlichen und schmutzigen Verläumdungen gegen die liebenswürdige und allverehrte Königin mit. Unter diesen befand sich auch ein Pamphlet, worin die Königin einer leidenschaftlichen Liebeszuneigung zum Kaiser Alexander beschuldigt wurde. Man hatte der von allen Preußen so hoch verehrten Frau diese Schandschriften mitgetheilt, nach deren Lesung sie mit thränenden Augen ausrief:

Ist es diesem boshaften Mann nicht genug, dem Könige seine Staaten zu nehmen? Soll auch noch die Ehre seiner Gemahlin geopfert werden, indem er niedrig genug denkt, über mich die schändlichsten Lügen zu verbreiten?

Der König soll über diese Nachrichten sehr niedergeschlagen gewesen sein und sich sogleich gegen den Grafen Haug-

Digitized by Google

witz beſtimmt geäußert haben, daß er einen ſolchen Waffenſtillſtand nie annehmen könne.

Da die franzöſiſchen Vortruppen ſich am 15. November der Feſtung Graudenz und der Weichſel oberhalb der Feſtung näherten, ſo reiſte die Königin noch am Abend dieſes Tages von dort nach Oſterode ab. Der König folgte ihr am 16. dorthin und mit ihm verließen im Laufe des Tages auch ſeine Umgebungen dieſen Ort und trafen am 16. und 17. November gleichfalls in Oſterode ein. Hier erhielt der König am 17. November eine wiederholte Erklärung des Kaiſers Alexander, daß er feſt entſchloſſen ſei, den Krieg fortzuſetzen, und in welcher er den König beſchwor, ſich durch die erlittenen Unfälle nicht abſchrecken zu laſſen und keine irgend läſtige Bedingung des Feindes anzunehmen. Zugleich ging die Nachricht ein, daß ein ruſſiſches Korps von 70,000 Mann in Pultuſchk ꝛc. eingetroffen ſei, deſſen linker Flügel ſich bis nach Warſchau, der rechte bis Korzellen ausdehne, und daß ein zweites Korps von gleichfalls 70,000 Mann ſchon bei Grodnow ſtände.

Am 19. November traf beim König die Nachricht von der zu Lübeck am 7. November ſtattgefundenen Gefangennehmung des Blücher'ſchen Korps ein und am ſelben Tage überbrachte auch der Hauptmann v. Kleiſt die Kapitulazion vom 8. November 1806, wonach am 10. und 11. November die Feſtung Magdeburg dem Feinde übergeben worden war.

Noch an dieſem Tage beſtimmte der König, daß, bevor er einen Endbeſchluß wegen Annahme der ihm vorläufig bekannt gewordenen Waffenſtillſtandsvorſchläge des Kaiſers Napoleon träfe, er ſich darüber noch mit ſeinen ſämmtlichen Miniſtern berathen wolle, und berief zu dieſem Zweck auch die in Königsberg anweſenden Miniſter nach Oſterode zu einer Konferenz. Von dieſen erſchienen am 20. November Morgens nur die Miniſter v. Voß und v. Stein; der Miniſter Graf v. d. Schulenburg-Kähnert aber entſchuldigte ſich wegen Unwohlſeins. Am Vormittag dieſes Tages fand eine vorläufige Konferenz aller anweſenden Miniſter in der Woh-

Digitized by Google

nung des Ministers Grafen Haugwitz statt. Nachmittags traf der Feldjäger Palm mit der vorläufigen Nachricht über den am 16. November in Charlottenburg von den preußischen Kommissarien mit dem Großmarschall Duroc abgeschlossenen Waffenstillstand beim Könige ein. Diesem folgte in der Nacht vom 20. zum 21. der Major v. Rauch, welcher eine Abschrift dieses Waffenstillstands *) und die Nachricht überbrachte, daß die Ankunft des Großmarschall Duroc, welcher ihm mit der Waffenstillstandsurkunde folge, in vier und zwanzig Stunden zu erwarten sei. Am 21. November fand eine zweite Berathung der Minister statt, in der man den Beschluß faßte, dem König den Rath zu geben, diesen Waffenstillstand nicht zu vollziehen. Allen vorhandenen Nachrichten zur Folge scheint der Minister Graf Haugwitz mit diesem Beschlusse nicht einverstanden gewesen zu sein, mindestens legte er an diesem Tage dem Könige die Bitte vor, ihn seines Postens zu entheben und die Geschäfte des auswärtigen Departements dem Minister v. Hardenberg **) zu übertragen. Der König versagte indessen diesem Gesuche seine Zustimmung.

Am 22. November früh 3 Uhr traf der Großmarschall Duroc in Osterode ein und erhielt am Vormittag eine Audienz beim König, in welcher dieser ihm erklärte, daß er den vorgeschlagenen Waffenstillstand nicht genehmige ***).

Der Großmarschall Duroc speiste an diesem Tage zu

---

*) s. den Inhalt im ersten Abschnitt S. 128 ff.

**) Bei der Annäherung der französischen Truppen an die Grenze der Kurmark hatte der Minister v. Hardenberg sein Gut Tempelberg bei Fürstenwalde im Lebuser Kreise der Kurmark, wohin er sich zurückgezogen, verlassen und war über die Weichsel nach Königsberg gegangen.

***) Die speziellen Gründe zu dieser Erklärung sind im ersten Abschnitt S. 130 ff. verzeichnet und in der Erklärung des Königs vom 1. Dezember 1806 enthalten, welche wörtlich zuerst in der Königsberger Zeitung bekannt gemacht wurde und aus selbiger aufgenommen ist im Politischen Journal, Monat Januar 1807, Nr. 4, S. 40, und in der Allgemeinen Zeitung 1807, S. 35 u. 40; auch in den Zeiten von Voß, Band 9, S. 455 ff.

Digitized by Google

Mittag beim Grafen Haugwitz, äußerte sich sehr unzufrieden über den Ausfall seiner Sendung und reiste am 23. November Morgens 6 Uhr nach Posen zum Kaiser Napoleon wieder ab. Vom Grafen Haugwitz wurde sogleich am 22. November dem russischen Minister am preußischen Hofe v. Krüdner die Anzeige gemacht, daß der König den geschlossenen Waffenstillstand nicht genehmigt, jede weitere Unterhandlung abgebrochen, seine Bevollmächtigten von Charlottenburg zurückberufen und seine ganze Hoffnung auf den ihm versprochenen Beistand des Kaisers Alexander gesetzt habe, auch würde durch ein eigenhändiges Schreiben der König solches dem Kaiser selbst noch mittheilen.

Am 22. November bestimmte der König, daß alle noch in Danzig befindlichen Mitglieder seiner Familie (die Prinzessin Wilhelm, seine Schwägerin, lag seit Anfangs November dort in Wochen) sich nach Königsberg begeben sollten.

An diesem Tage wurde von den sämmtlichen in Osterode anwesenden Ministern, nebst mehren speziellen Verwaltungsanordnungen, Nachstehendes beschlossen:

1. Alle Dikasterien mit Ausnahme der Regierungen (so hießen damals die Provinzial-Justizkollegien) sollten bei der Ankunft des Feindes sich vor demselben bis zur letzten Stadt an der Grenze ihres Bezirks zurückziehen, dort ihn erwarten, sich aber von demselben unter keinen Umständen in Eid und Pflicht nehmen lassen, noch für denselben wirken, sondern im Fall des Verlangens solches verweigern und lieber das Aeußerste erdulden. Die verbleibenden Justizbehörden dürften sich gleichfalls nicht vom Feinde eidlich verpflichten lassen.
2. Wenn die preußischen Truppen ein Departement verließen, so sollten alle Kassen und Militairdepots an Waffen, Montirungsstücken ꝛc. ihnen folgen und sich nach Memel und eventualiter nach Riga begeben.
3. Für die ganze Provinz Preußen solle ein Generalgouverneur ernannt werden, durch welchen alle Militair-Aushebungs-, Einkleidungs- und Bewaffnungsangele-

Digitized by Google

genheiten, unter seiner alleinigen Vollmacht und Vertretung, zu leiten wären.

4. Sobald das Ministerium sich in Königsberg nicht mehr sicher erachte, solle es nach Memel gehen, und wenn das ganze Land vom Feinde besetzt worden, dort zwar verbleiben, sich aber als suspendirt betrachten. Nur das Oberkriegskollegium solle, insofern es der König nicht anders bestimme, sich dann nach Riga begeben.

   Ob der Minister v. Stein mit den Kassen ꝛc. nach Riga zu folgen habe, möge der König bestimmen. Derselbe bat jedoch zugleich, im Fall der König nicht bestimme, daß er ihm folgen solle, um Urlaub, auf seine Güter in Deutschland gehen zu dürfen.

5. Die Pachtgefälle von den Domainen sollten von den Pächtern derselben auf ein Jahr sogleich als Vorschuß erhoben werden.

Das über diese Beschlüsse vom Geheimen Kabinetsrath Beyme selbst aufgenommene Protokoll wurde sogleich dem Könige vorgelegt und von ihm mit folgenden Zusätzen am Rande genehmigt: er ernenne den Graf v. d. Schulenburg-Kähnert bis zur Genesung des Generallieutenant v. Rüchel nach dem Vorschlag zu 3 zum Gouverneur von Preußen; der Minister v. Stein solle in dem zu 4 bemerkten Falle seiner Person folgen*).

Die Minister v. Schrötter, v. Voß und v. Stein verließen hierauf den König und begaben sich wieder nach Königsberg, um die energischsten Anordnungen zur Ausführung der königlichen Befehle, zur Fortsetzung des Krieges ꝛc. zu treffen.

---

*) An diesem Tage wurde der Geheime Oberfinanzrath v. Schlabberndorf auch noch angewiesen, die Bestände der Dispositionskasse des Königs . . . . . 1,938,225 Thlr. in Frd'or.
und . . . . . 2,604,650 „ „ Dukaten
sind 4,542,875 Thlr. in Gold
und die der königlichen Chatulle gehörigen 1,000,000 „ „ „
zusammen 5,542,875 Thlr. in Gold
nach Memel zu senden, welches auch geschah.

Am 24. November wurde daselbst in einer Konferenz der Minister das vorbemerkte Protokoll vom 22. November zum Vortrag gebracht. Dieser Konferenz wohnten außer den von Osterode dahin gegangenen Ministern noch der Minister Graf v. d. Schulenburg-Kähnert, sowie die Geheimen Oberfinanzräthe v. Auerswald (Präsident der Königsberger Kammer), v. Weiher, v. Schlabberndorf und der Hofpostmeister v. Seegebart bei. Das Wesentlichste, worin sich die Ansicht der Mehrheit der Versammlung von dem Inhalte des Osteroder Protokolls unterschied, war,

daß der Beschluß in letzterem zu 1 S. 336 weder nothwendig, noch nützlich, noch zweckmäßig sei, weshalb man dafür hielt, daß die Bedenken dem König vorzutragen wären, mit dem Antrage auf Aufhebung dieses Beschlusses.

In dem am 25. November deshalb erstatteten Bericht des Ministeriums bemerkte dasselbe hierauf:

Es wäre nach näherer Ueberlegung des Dafürhaltens, daß die Dikasterien ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht verlassen dürften, da sie dort durch Abwendung größerer Uebel dem Staate sehr nützlich werden könnten, weil, wenn der Feind sich gezwungen sähe, die Sorge für Beschaffung seiner Bedürfnisse, sowie für die Erfüllung seiner sonstigen Forderungen selbst zu übernehmen und zu diesem Zweck Personen heranzuziehen, welche mit der Geschäftsführung, sowie mit den Lokalverhältnissen unbekannt, auch dem preußischen Staat nicht besonders verpflichtet, noch ergeben seien, aus der Unkunde, dem übeln Willen und dem Eigennutz solcher Neulinge leicht die größten Unordnungen, Bedrückungen und Exakzionen folgen könnten. Zugleich bemerkte das Ministerium, daß die Verpflichtungen, welche die Berlinischen Behörden, bei Leistung des vom Feinde verlangten Eides, gegen denselben zu übernehmen genöthigt worden, mit ihrer Treue gegen den König nicht unvereinbar seien, indem solche nur darin beständen, die Landesverwaltung nach den bestehenden preußischen Grundsätzen fortzuführen, deren Einnahmen aber dem Feinde zu reserviren und sich aller Verbin-

Digitized by Google

dungen zu dessen Nachtheil zu enthalten. Dies sei eine Obliegenheit, die schon aus der feindlichen Besitzergreifung natürlich flösse, die aber als Wirkung des Waffenzwanges dem rechtlichen Mann die Freiheit nicht benähme, das Beste des Landes, dem er angehöre, in Verbindung mit dem ihm abgedrungenen Gehorsam gegen die feindlichen Befehle zu bedenken und, so viel als Gelegenheit und Kräfte es erlaubten, zu befördern. Diese Maßregel des Feindes sei nicht zu den härtesten zu zählen und auch nicht ungewöhnlich, indem sie selbst nicht weiter ginge, als nach des Königs eigener Disposizion bei der neuerlichen einstweiligen Administrazion des Kurfürstenthums Hannover verfahren worden, woselbst die Behörden, ungeachtet ihrer bekannten ausgezeichneten Anhänglichkeit an ihre alte Landesherrschaft, sich auch unbedenklich gefügt hätten. Das Ministerium belegte diese Ansicht noch mit ähnlichen Beispielen aus der Regierung des Königs Friedrich II. im siebenjährigen Krieg und trug darauf an,

daß die Dikasterien auch im Fall der feindlichen Invasion ihre Stellung und ihren Wohnsitz ununterbrochen beibehalten sollten, und ihre Funkzionen nach dem Willen des Feindes, sofern solcher nicht Entsagung von der Treue gegen den König, sondern nur einstweilige Verwaltung zu seinem Vortheil erheische, fortzusetzen hätten.

Zugleich trug das Ministerium darauf an, daß die entbehrlichen von Berlin und sonst demselben gefolgten Zivil-Staatsdiener nach ihren gewöhnlichen Wohnörtern entlassen werden möchten.

Der König hatte mit der Königin am 23. November Osterode verlassen und sich nach Ortelsburg mit seinem nächsten Gefolge begeben, von wo er am 24. November nach Pultusk, ins russische Hauptquartier, ging. Der Minister Graf Haugwitz traf, wegen eines angeblichen Augenübels, erst am 24. November in Ortelsburg ein. Am 26. November wurde der dem russischen Gesandten Krüdener S. 336 verheißene Kourier nach Petersburg mit einem eigenhändigen Briefe des Königs an den Kaiser Alexander abgefertigt, in

Digitized by Google

welchem der König den Kaiſer von ſeinem am 22. November gefaßten Entſchluß, den Krieg fortzuführen unter Verhoffen des verſprochenen Beiſtandes, in Kenntniß ſetzte.

Am 27. November kehrte der König von Pultusk nach Ortelsburg zurück und ertheilte dem Grafen v. Haugwitz am 28. November die von ihm nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Dienſte, indem er wegen ſeines Augenübels und weil er kein Vertrauen beim ruſſiſchen Hofe beſäße, dem König als auswärtiger Miniſter von keinem Nutzen ſein könne. Am 29. November verließ Haugwitz Ortelsburg, um ſich über Warſchau nach Schleſien auf ſeine Güter zu begeben. Bis Warſchau begleitete ihn zu ſeiner Sicherheit der Major v. d. Kneſebek. Der König, welcher ſchon am 21. November durch den General v. Köckritz und den Geh. Kabinetsrath Beyme bei dem vom Miniſter v. Haugwitz damals ausgeſprochenen Wunſche S. 335, ihn ſeines Poſtens zu entheben, dem Miniſter v. Stein die Führung der auswärtigen Angelegenheiten angetragen, von demſelben aber eine nicht gewährende Antwort erhalten hatte, wiederholte unterm 29. November von Ortelsburg ſeine desfallſige Aufforderung. Da dieſer derzeit ſich aber hierzu nicht geeignet erachtete und dies dem König unter Darſtellung der Geſchäftsverhältniſſe der Miniſter gegen die Perſonen des Kabinets offen erklärte, ſo wurden die Angelegenheiten des auswärtigen Departements bis auf weitere Beſtimmung des Königs durch deſſen Kabinet, vom Geh. Kabinetsrath Beyme geleitet und bearbeitet, womit jedoch die beim Hofe akkreditirten und anweſenden Miniſter der auswärtigen Mächte nicht zufrieden waren.

Da den ſämmtlichen vier Juſtizminiſtern des Königs keine Anweiſung, Berlin zu verlaſſen, von demſelben ertheilt worden, und ſie deshalb dort verblieben waren, auch dem Kaiſer Napoleon den von ihm verlangten Eid geleiſtet hatten, S. 114, ſo wurde vom König beſtimmt, daß der derzeitige Kanzler von Preußen und Präſident der Königsbergſchen Regierung, v. Schrötter, die ſämmtlichen, in den von den Franzoſen nicht beſetzten preußiſchen Provinzen vorfal-

Digitized by Google

lenden Justizangelegenheiten als Vizegroßkanzler einstweilen leiten und führen solle. Die Anordnung erweiterte der König in der Kabinetsordre vom 27. November 1806 noch dahin, daß die von den oben bemerkten Staatsministern des Geistlichen und Lehrdepartements als Branchen des Justizdepartements besorgten Angelegenheiten *) von dem v. Schrötter in den nicht vom Feinde besetzten Provinzen gleichfalls abhängig sein sollten. Er verwies denselben wegen seiner Geschäftsführung und Verhältnisse im Staatsrath auf seine demselben vor Ausbruch des Krieges ertheilte Instrukzion vom 17. September 1806.

Zugleich forderte er ihn auf, sich solche von den in Königsberg versammelten Staatsministern mittheilen und, so weit dieselbe nicht in Ansehung der kollegialischen Geschäftsverwaltung durch die veränderten Umstände eine Modifikazion erlitten, sich selbige zur Richtschnur dienen zu lassen. Auf des Kanzlers v. Schrötter Wunsch theilte der Minister v. Voß am 3. Dezember 1806 demselben eine Abschrift der gedachten Instrukzion vom 17. September 1806 und das bei Eröffnung des darnach angeordneten Staatsraths, am 22. September 1806 aufgenommene Schlußprotokoll mit **).

Aus Pommern und namentlich vom Kommandanten der Festung Kolberg waren in der letzten Hälfte des Novembers mehrere Beschwerden über die Kammer in Stettin eingegangen, welche ihre untergeordneten Behörden aufgefordert hatte,

---

*) s. in dem vorangegangenen Werk: Die Kurmark vor Oktober 1806, den dritten Abschnitt S. 44, worin der Wirkungskreis der vier Justizminister speziell angegeben ist.

**) Von dieser schon im vorangegangenen Werke: Die Kurmark vor Oktober 1806, S. 341 angezogenen Instrukzion, und dem darauf gefaßten Beschlußprotokoll, befinden sich Abschriften in dem Geheimen Ministerialarchiv im Lagerhause, Akten des Generaldepartements des Generaldirektoriums vom Jahr 1806 bezeichnet.

Die Kabinetsordre vom 27. November 1806 und der desfalls zwischen dem Minister v. Voß und dem Kanzler v. Schrötter geführte Schriftwechsel befinden sich in eben diesem Archiv, im Aktenstück Reponirte Kassensachen, Gen. Fach 13, Nr. 11.

Digitized by Google

den von ihr gleich den Berliner Behörden dem Feinde geleiſteten Eid zu ſchwören und ſich darnach zu achten.

Da jedoch mehrere Kreiſe der Provinz ſich noch nicht im Beſitz des Feindes befanden, ſo hatten einige Landräthe und andere Beamte dies verweigert, auch der Oberſt v. Lukadau als Kommandant von Kolberg ſie angewieſen, dem Verlangen der Kammer keine Folge zu leiſten, die einzuziehenden Abgaben ihm abzuliefern und ſeinen Anordnungen in militairiſcher Hinſicht pünktlichſt Folge zu leiſten. Dies und die an den König gerichtete Anfrage der Präſidenten der Regierung und der Kammer zu Marienwerder vom 19. November über das von ihnen und von ihren Untergebenen beim Einmarſch der Franzoſen zu beobachtende Verhalten, veranlaßte denſelben, an das Miniſterium in Königsberg auf deſſen Antrag vom 25. November S. 338 ff. nachſtehende, vom Geh. Kabinetsrath Beyme ſelbſt geſchriebene Kabinetsordre vom 28. November zu erlaſſen:

Se. Majeſtät von Preußen haben den Bericht des Staatsminiſterii vom 25. d. Mts. über die Bedenken gegen die in Oſterode gefaßten Beſchlüſſe wohl erhalten und geben demſelben hierauf Folgendes zu erkennen. Was die Frage betrifft: ob die Dikaſterien bei Annäherung des Feindes an ihrem gewöhnlichen Sitz bleiben oder ſich vor dem Feinde zurückziehen ſollen, ſo erkennen Se. Majeſtät das Gewicht der für Erſteres angeführten Gründe nicht. Es kommt aber dabei darauf an, zu verhüten, daß die Dikaſterien, die ſich in Feindes Gewalt befinden, deſſen Befehle nicht auch in den vom Feinde noch nicht beſetzten Orten und Diſtrikten der Provinz zur Vollziehung bringen und dadurch über die Gewalt des Feindes hinaus, für denſelben wirken. Inſofern alſo deren Wirkſamkeit auf die vom Feinde eroberten Orte und Diſtrikte eingeſchränkt wird, die Behörden, Offizianten und Unterthanen in den vom Feinde noch nicht beſetzten Orten und Diſtrikten aber von Befolgung der Befehle der in Feindes Gewalt gerathenen Dikaſterien eximirt und an die zunächſt

befindlichen noch frei gebliebenen Dikasterien gewiesen werden, haben Se. Majestät nichts dagegen, daß die Dikasterien bei Annäherung des Feindes an ihrem Sitz verbleiben. Sowie es sich nun von selbst versteht, daß die in Feindes Gewalt gerathenen Dikasterien, Offizianten und Unterthanen dem Zwange weichen müssen, so ist es auf der andern Seite mit der Eidespflicht gegen ihren Landesherrn unverträglich, daß irgend eine Behörde oder ein Offiziant sich dem Feinde, wozu es auch sei, eidlich verpflichte oder mehr übernehme, als der Feind von ihm erzwingen kann, oder so lange dieser Zwang dauert. Daraus kann allerdings manches Ungemach für Einzelne und Ungleichheit in Ertragung der Kriegsschäden entstehen; das ist aber im Kriege, wie in jedem außergesetzlichen Zustande, unvermeidlich und mit dem größeren Schaden des gemeinen Wesens, bei Annahme eines gemächlichen Systems, gar nicht zu vergleichen. Das ist aber der heutige so sehr gerühmte Patriotismus, der Alles auf Verhältnisse und Zahlen *berechnen will*, statt mit Manneskraft zu handeln und zu *ertragen*. Diese Manneskraft muß aus ihrem Schlummer geweckt und dazu sowohl durch besondere Verfügungen, als durch kernhafte Publikanda von Seiten des Ministerii gewirkt werden. Sonst entsteht Das, worüber der Kommandant von Kolberg, Oberst v. Lukadau, in den Anlagen so gerecht sich ereifert, oder daß Landräthe und Beamte in nicht besetzten Kreisen und Aemtern, wie die Anlagen aus Hinterpommern, worauf das Staatsministerium die Anfragenden nach obigen Bestimmungen bescheiden muß, beweisen, dem Feinde gegen ihren Landesherrn dienen, dem Staate die Mittel zur Vertheidigung entziehen und dem Feinde zuführen. So etwas kann unmöglich gebilligt, es muß vielmehr demselben mit Nachdruck entgegen gewirkt werden.

Daher haben Se. Majestät auch das Verfahren des Obersten v. Lukadau vollkommen genehmigt, und befehlen dem Staatsministerio demgemäß, die Landräthe, Beamten

Digitized by Google

und Offizianten in den noch nicht okkupirten Distrikten und Ortschaften in Pommern gemessenst anzuweisen, zugleich auch die Dikasterien zu Marienwerder auf deren anliegenden Bericht hiernach zu bescheiden ꝛc.

Ortelsburg, den 28. November 1806.

An Friedrich Wilhelm.

das Staatsministerium.

Die an den Obersten v. Lukadau erlassene gleichzeitige Kabinetsordre lautete:

Mein Lieber ꝛc. Mit großem Wohlgefallen habe Ich aus Euerm Berichte vom 22. d. M. ersehen, mit welchem gerechten Eifer Ihr Euch gegen das pflichtvergessene Benehmen der Pommerschen Kammer aufgelehnt habt. Kein Dikasterium, Behörde oder Offiziant muß weiter gehen, als wozu der Feind ihn unmittelbar zwingen kann. Keine Eidespflicht, die mit dem Eide, der dem Landesherrn geleistet ist, in Widerspruch steht, darf übernommen werden. Kein Magistrat, Landrath, Beamter oder sonstiger Offiziant oder Unterthan an Orten, die der Feind nicht in seiner unmittelbaren Gewalt hat, darf Befehle von seinen sonstigen Vorgesetzten, die sich in Feindes Gewalt befinden, annehmen, oder dem Feinde dienen, vielmehr muß ein jeder Offiziant und Unterthan, er sei hoch oder niedrig, so lange er vom unmittelbaren Zwange des Feindes frei ist, seinem Landesherrn treu, hold und gewärtig bleiben. Jedes entgegengesetzte Betragen werde Ich aufs Strengste zu seiner Zeit ahnden, und dagegen jede mit Aufopferung oder Gefahr verbundene Pflichtübung nach Verdienst erkennen. Ihr müßt diesen Meinen Willen so allgemein als möglich verkünden. Ich verbleibe Euer wohlaffekzionirter König. Ortelsburg, den 28. November 1806.

An Friedrich Wilhelm.

den Obersten und Kommandanten v. Lukadau zu Kolberg *).

*) Am 3. Dezember 1806 theilte der Oberst v. Lukadau diese Kabinetsordre allen Unterbehörden in Hinterpommern mit und befahl, solche am nächsten Sonntage von der Kanzel bekannt zu machen.

Digitized by Google

Das Staatsministerium theilte allen Zivil- und Militairbehörden die königliche Entscheidung vom 28. November mit, und beschied auf ihre Anfragen darnach auch die Landräthe der pommerschen Kreise Stolpe, Belgard und Lauenburg, v. Zitzwitz, v. Kleist und v. Meyer, sowie die Domainenbeamten in diesen Kreisen und die Präsidenten v. Schrötter und v. Buddenbrock in Marienwerder am 1. Dezember 1806.

Das Staatsministerium fand sich später, da auch die Vorsteher der Landeskasterien in Marienwerder die Bestimmung des Königs für nicht praktisch ausführbar erklärten, wenn die Staatsdiener in ihren Funkzionen und Orten verbleiben sollten, veranlaßt, dem Könige in einem Berichte vom 14. Dezember 1806 von Dem, was es nach der Kabinetsordre vom 28. November verfügt habe, und von den hiergegen aufgestellten dringenden Bedenken der Behörden Anzeige zu machen und dahin anzutragen, zu gestatten, daß die Behörden bei fernerer Besitznahme von preußischen Distrikten einen vom Feinde zu verlangenden Eid nicht verweigern dürften, wohingegen es den Inhalt, wozu sie sich bereit erklären könnten, dahin vorschlug:

die Administrazion nach den bisherigen Grundsätzen für Rechnung des Feindes fortzusetzen und sich aller Wirksamkeit gegen den Feind, auch aller Korrespondenz zu seinem Nachtheil zu enthalten.

Der König erließ hierauf später unterm 17. Dezember 1806 nachstehende Kabinetsordre:

Se. Königliche Majestät von Preußen eröffnen dem Staatsministerium wiederholentlich, daß Allerhöchstdieselben jede dem Feinde zu leistende Eidespflicht mit der Dienst- und Unterthanenpflicht unverträglich finden. Die Gewalt des Feindes kann die Ausübung derselben auf eine Zeit lang hemmen, aber diese Gewalt durch Uebernahme einer moralischen Verpflichtuug zu verstärken, ist gegen alle Grundsätze der Moral und des Völkerrechts. Eine bloße negative Verpflichtung, nichts gegen den Feind vorzunehmen, ist zwar weniger schädlich als eine positive, bleibt

Digitized by Google

aber wegen der Reservatio-Mentalium, auf die man sich verläßt, immer unmoralisch, und das um so mehr, als eigentlich Niemand durch irgend eine Gewalt zu einem Eide gegen sein Gewissen genöthigt werden kann. Der Kalkül, was dem Lande vortheilhafter sei, die Administrazion in den Händen der bestellten Diener zu lassen, oder sie in die Hände der vom Feinde zu bestellenden Subjekte übergehen zu lassen, ist noch sehr zweifelhaft, immer aber ist der Vortheil des Feindes beim Ersteren gewiß, indem er dadurch nicht nur zum Herrn aller regelmäßigen Ressourzen des Landes wird, sondern dasselbe auch noch außerdem durch die härtesten Kriegslasten, die er darum in nichts mildert, vollends ganz erschöpft. Nachdem indessen in Berlin das Beispiel der Pflichtleistung einmal gegeben und in allen übrigen vom Feinde besetzten Provinzen demselben nachgefolgt worden, so ist für die Diener in den Gegenden, wo der Feind nun noch hinkommen könnte, die härteste Behandlung im Verweigerungsfalle und noch dazu ohne Nutzen zu besorgen, weil er ihre Stellen sehr leicht durch andere Diener, die in andern Provinzen bereits geschworen haben, ersetzen kann. Diese Rücksicht allein bewegt Se. Majestät zu dem Entschluß, über bloße negative Verpflichtungen, wozu der Feind dieselben auffordern möchte, die Augen zudrücken zu lassen. Dagegen müssen Allerhöchstdieselben bemerken, daß der Eid, so wie er den Zeitungen nach in Berlin geschworen worden, das Anerkenntniß einer gesetzmäßigen Gewalt des Feindes, und wenn auch dieses noch eine andere Auslegung zuließe, die Verpflichtung enthält,

aus allen Kräften zur Ausübung der zum Dienste der französischen Armee befohlenen Mittel mitzuwirken.

Diese Verpflichtung ist mehr als zu positiv, und würde, so allgemein als sie gefaßt ist, sogar die Beförderung von Rekrutenaushebungen zum Dienst der französischen Armee in den okkupirten Provinzen, wenn sie befohlen werden sollte, in sich begreifen. Eine solche Eides-

Digitized by Google

leistung können Se. Majestät nie gut heißen, wenn sie auch solche in der Art, wie das Staatsministerium in dem angeführten Berichte vorschlägt, wie hiermit geschieht, erklären. Hiernach sind die Präsidenten in den Dikasterien zu Marienwerder und alle anderen Offizianten, die sich in einem ähnlichen Falle befinden, zu bescheiden.

Königsberg, den 17. Dezember 1806.

An Friedrich Wilhelm.

das Staatsministerium.

Am 19. Dezember 1806 beschied das Staatsministerium hiernach die beiden Präsidenten der Marienwerderschen Provinzialbehörden, und setzte der Staatsminister v. Schrötter später auch die übrigen Provinzialbehörden von Ost-, Neu-Ostpreußen und Litthauen zur Nachachtung hiervon in Kenntniß *).

Der König war inzwischen, nachdem ihm das Manifest

---

*) Die sämmtlichen hier angezogenen Kabinetsordres und angeführten Verhandlungen der Ministerien ꝛc. sind entnommen aus den Akten des alten Geh. Archivs im Lagerhause: a, Sicherungstransportsachen General-Akten Vol. 1 vom Oktober 1806, Fol. 1—76; und b, General-Zivil-Kommissariat, General-Verordnungen vom 25. Oktober 1806, Nr. 1, Fol. 1—44. Dieses letzte pommersche Aktenstück, sowie auch spätere kurmärkische Aktenstücke, ergeben, daß die französischen Behörden, selbst nach dem Tilsiter Frieden, bei jedem Wechsel eines Staatsdieners verlangten, der Neubeamte solle den vom Kaiser vorgeschriebenen Eid leisten, und bis dieses geschehen, jede Gehalts- oder Remunerazionszahlung verweigerten, welches, da der König dies nicht wollte, zu vielen Verhandlungen und Erörterungen Veranlassung gab, jedesmal aber das Resultat herausstellte, daß dem Verlangen der Franzosen nachgegeben werden mußte.

Bei dem oftmaligen Wechsel des Standpunktes der französischen Armeekorps in der Provinz Westpreußen bis zur Schlacht von Friedland sollen die französischen Behörden in dieser Provinz nicht streng auf Leistung des vom Kaiser Napoleon vorgeschriebenen Eides bestanden haben, auch fielen die übrigen preußischen Landesdikasterien in Ost-, Neuostpreußen und Litthauen erst nach der Schlacht von Friedland in die Hände des Feindes, worauf bald der Waffenstillstand und Frieden von Tilsit erfolgte, in Folge dessen diese Provinzen wieder vom Feinde geräumt wurden, ohne daß strenge Eidesleistungen gefordert wurden.

Digitized by Google

des ruſſiſchen Kaiſers vom 16. November 1806 *) wegen der Kriegserklärung Rußlands gegen Frankreich zugekommen war, am 5. Dezember mit der Königin und ſeinen Umgebungen von Ortelsburg nach Wehlau gegangen, vorher hatte er ſich jedoch veranlaßt gefunden, am 1. Dezember 1806 **) eine Verordnung wegen Beſtrafung der Gouverneure, Kommandanten und ſonſtigen Offiziere zu erlaſſen, welche bei Uebergabe der Feſtungen Spandau, Stettin, Küſtrin, Magdeburg ꝛc. an den Feind wirkſam geweſen, ſowie wegen Beſtrafung derer, die ſich an eine Kapitulazion von Truppentheilen, bei denen ſie ſich nicht anweſend befunden, angeſchloſſen und wegen Unterſuchung des Betragens aller andern Militairperſonen.

Dieſe Verordnung enthielt auch die Vorſchriften, in welcher Art das Militair aller Grade ſich in dem fortgeſetzten Kriege zu benehmen habe, wie der König Dienſtverletzungen und Feigheit beſtrafen, Tapferkeit und Treue aber belohnen werde, wobei bemerkt wurde, daß jeder Soldat, der im Kriege ſich auszeichne, zum Offizier befördert werden würde.

Am 4. Dezember erhielt der König, vor ſeiner Abreiſe von Ortelsburg, die erſte Nachricht von ſeinem Geſandten in London, Jakobi-Klös, daß England thätigen Beiſtand und Geldunterſtützung verſprochen. Am 9. Dezember ging die Königin nach Königsberg zur Pflege ihres dritten Sohnes Karl. Der König mit dem Kabinetsperſonal und einem Theile ſeiner ſonſtigen Umgebung folgte dorthin am 10. Dezember. Die Uebrigen mit dem inzwiſchen wieder ausgewechſelten Oberſt v. Scharnhorſt verblieben jedoch noch mehrere Wochen in Wehlau. Der von den erhaltenen Wunden wieder hergeſtellte General v. Rüchel hatte nach der Beſtim-

*) ſ. den Inhalt im Politiſchen Journal 1807. S. 87—89.

**) Dieſe Verordnung findet ſich abgedruckt in der Königsberger Zeitung Anfangs Dezember 1806, in der Allg. Zeitung vom Jahr 1807 S. 92 und im Polit. Journal 1807. N. XII. Januar S. 90.

Digitized by Google

mung des Königs vom 7. Dezember 1806 das Gouvernement von Königsberg inzwischen übernommen, worauf der General Graf v. d. Schulenburg-Kähnert seine Verwaltung niederlegte und mit des Königs Genehmigung sich bald darauf nach seinem Gute Kähnert im Magdeburgschen begab.

Am 13. Dezember traf aus Schlesien die betrübende Nachricht von der am 2. Dezember erfolgten Uebergabe der Festung Glogau *) beim König mit der Mittheilung zugleich ein, daß der Graf Götz am 3. Dezember in Breslau mit der Nachricht eingetroffen sei, der König habe den General Fürsten Pleß zum Gouverneur von Schlesien ernannt und ihm die Führung aller dortigen Militairangelegenheiten übertragen, was denn auch in dieser Provinz bekannt gemacht worden sei.

Einige Tage darauf ging auch die Anzeige ein, daß der nach Petersburg in Aufträgen des Königs gesandte Oberst v. Pfuel S. 331 in russische Dienste getreten sei.

Statt seiner ward sogleich der Oberst v. Krusemark dorthin gesandt. Am 24. Dezember wurde dem Könige der Lord Hutchinson als englischer Gesandter am preußischen Hofe vorgestellt.

Ungeachtet der Minister v. Stein auf des Königs Aufforderung vom 29. November S. 340, das auswärtige Departement zu übernehmen, abgelehnt hatte, gab der König diese seine Absicht nicht auf und beauftragte den Kabinetsrath Beyme, deshalb ferner mit dem v. Stein zu unterhandeln. Letzterer verweigerte aber die Annahme ganz bestimmt und machte wiederholt **) den Vorschlag, der König möge

*) s. den Inhalt der Kapitulazion Telegraph 1806. S. 303.

**) Schon in einer Immediatvorstellung des v. Stein im April 1806 hatte derselbe den König gebeten, sein Kabinet aufzulösen und in direkter Verbindung mit seinen Ministern alle vorfallenden Geschäfte zu bearbeiten, weil sonst kein Minister kraftvoll wirksam sein könne. Auch im September 1806 hatte General v. Rüchel dem Könige eine Eingabe gleichen Inhalts, von den Prinzen des Hauses, mehreren Generalen, worunter auch Blücher sich befand, und vom Minister v. Stein unterschrieben, eingereicht. Auf beide hatte der König aber nicht geantwortet.

Digitized by Google

dem Minister v. Hardenberg dieses Departement übertragen, und denselben an die Spitze des Ministeriums so, unter des Königs unmittelbare Leitung berufen, daß keine Kabinetsbehörde zwischen ihm und den Ministern ferner vorhanden sei. Hierzu wollte der König sich nicht entschließen, da er sich vom Kabinetsrath Beyme, der sein ganzes Vertrauen besaß, nicht zu trennen vermochte, und erfolgte deshalb kein Beschluß *). Als der König am 14. Dezember 1806 in Königsberg war, überreichte der General v. Rüchel demselben einen neuen Entwurf über die obere Leitung der Geschäfte im preußischen Staat, wie solcher zwischen ihm und den Ministern v. Hardenberg **) und v. Stein berathen und von allen Dreien unterschrieben war. Hiernach sollte, unter gänzlicher Beseitigung des bisherigen Kabinets, ein Kabinetsministerium errichtet werden, in welchem die Geschäfte von einem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, einem des Krieges, einem des Innern und der Finanzen, unter Zuziehung des Großkanzlers für die Justizangelegenheiten, in täglichen Zusammenkünften und im Beisein des Königs bearbeitet und nach der Bestimmung des Letztern die gefaßten Beschlüsse von den Ministern in den ihnen speziell überwiesenen Wirkungskreisen ausgeführt werden sollten.

Da der König sich jedoch nicht zur Entlassung Beyme's aus seiner nächsten Umgebung entschließen konnte, auch wußte, daß der Minister v. Hardenberg, seit seiner Entfernung aus dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten im April 1806, in erklärter Feindschaft mit Beyme stand, so hielt er es für unmöglich, dem Minister v. Hardenberg das auswär-

---

*) Die desfallsigen Verhandlungen befinden sich abgedruckt in Pertz Leben des Freiherrn v. Stein 1849. 1. Band. S. 361—377. Solche hier speziell aufzunehmen, würde nach dem Zwecke dieses Werks zu weit führen.

**) Der Minister v. Hardenberg hatte Königsberg verlassen wollen, war aber nach einer Aufforderung des Königs durch den General v. Rüchel dort verblieben.

Digitized by Google

tige Ministerium zu übertragen, sowie auf die ihm im obigen Entwurf gemachten Vorschläge einzugehen.

Inzwischen waren am 14/15. Dezember der General v. Zastrow und der Marquis Luccheſini von Charlottenburg in Königsberg angekommen. Der König entschloß sich daher am 19. Dezember 1807, den Kriegsminister v. Diethert und den Generalquartiermeister v. Geusau zu verabschieden, und übertrug dem General v. Laurens die einstweilige Verwaltung des Kriegsministeriums. Zugleich erließ er am nämlichen Tage nachstehende Kabinetsordre an den Generallieutenant v. Rüchel, den Etatsminister v. Stein und den Generalmajor v. Zastrow:

Ich habe nach reiflicher Ueberlegung aus eigenem Antriebe und mit voller Ueberzeugung denjenigen Beschluß über die Errichtung eines Konseils gefaßt, den ich Euch in der Anlage zu Eurer Kenntniß und Achtung mittheile. Sowie ich in die Sache selbst das größte Zutrauen setze, so hege ich auch zu Eurem Patriotismus und Eurer Anhänglichkeit zu mir die volle Zuversicht, daß Ihr in den von mir festgesetzten Geschäftsgang mit allem Eifer und mit aller Thätigkeit, die ich an Euch kenne, eingehen und so durch Eure Einsichten und Talente kräftigst dazu beitragen werdet, das Wohl des Staats, bei dem gegenwärtigen höchst wichtigen Zeitpunkte, zu befördern. Ich lade Euch daher ein, nach dem anliegenden Beschluß gemeinschaftlich und unverzüglich die nöthigen Verabredungen zu treffen. Ich verbleibe Euch mit Gnaden gewogen als Euer wohlaffekzionirter König.

Königsberg, am 19. Dezember 1807.

Friedrich Wilhelm.

Der in dieser Kabinetsordre bezeichnete, vom König selbst aufgesetzte Beschluß lautete:

Ueberzeugt, daß bei den jetzigen Umständen, wo Einigkeit und Schnelligkeit in dem Gange der Geschäfte so höchst wichtig sind, eine veränderte Form in der Führung derselben von oben herab von großer Wirksamkeit sein kann, habe ich Folgendes beschlossen und festgesetzt:

Digitized by Google

Ich theile die Geschäfte in drei Hauptparthien und habe nachstehende drei Personen gewählt, welche die Führung dieser einzelnen Parthien übernehmen, solche aber in einem Konseil gemeinschaftlich vortragen, sich darüber berathen, mir davon Vortrag thun und demnächst die Ausführung des Beschlossenen leiten sollen. Jedoch soll dieser Geschäftsgang für jetzt nur provisorisch angeordnet sein, indem ich mir vorbehalte, in Zukunft zu beurtheilen, inwiefern derselbe dem Endzweck und meinen Wünschen entsprechen wird.

Obgedachte 3 Hauptbranchen der Geschäfte sind:

1. das Militairwesen. Dieses wird dem Generallieutenant v. Rüchel anvertraut. Zu den vielen Gründen, welche dessen Diensteifer und Talente in dieser Ernennung darbieten, tritt auch hinzu, daß derselbe als Generalgouverneur von Preußen dazu besonders berufen ist, indem bei jeder anderen Wahl die gefaßten Beschlüsse in Militairsachen dem Generalgouverneur noch besonders zu kommuniziren sein, und daraus ein neuer, jetzt über Alles zu vermeidender Zeitverlust nothwendig entstehen würde.

2. Die Inneren- und hauptsächlich die Finanzgeschäfte, insofern die darin zu nehmenden Beschlüsse von allgemeinem Einfluß sind. Hierzu habe ich den Etatsminister Freiherrn v. Stein ausersehen, der mir als denkender, großer Konzepzionen fähiger Kopf so sehr rühmlich bekannt ist.

3. Die auswärtigen Angelegenheiten. Wie wesentlich dieser wichtige Theil mit den übrigen verwebt ist, leuchtet von selbst ein. Ich habe im Vertrauen auf die Kenntnisse und Einsichten des Generalmajors v. Zastrow beschlossen, ihm denselben hiermit zu übergeben.

Die an mich eingehenden Sachen, ohne Ausnahme, werden unmittelbar in meine Hände gelangen, und ich werde alle Sachen, die nur einigermaßen von Wichtigkeit sind und durch ihren Einfluß auf das Ganze sich zu einem gemeinschaftlichen Beschluß im Konseil eignen, an jedem Morgen, auch, wenn es die Eile der Sachen erfordert, im Laufe des Tages, an dasjenige Mitglied des Konseils, zu dessen beson-

Digitized by Google

derem Reſſort ſie gehören, gelangen laſſen. Nur Gegenſtände von geringerer Wichtigkeit gehören nicht hierher, da ſie ſonſt eine beſſer anzuwendende Zeit rauben würden.

Mehrgedachte Perſonen werden ſich demnach täglich Morgens, und inſofern Gefahr im Verzuge ſein möchte, auch im Laufe des Tages zuſammen thun, um ſich über die eingegangenen Sachen zu berathen, hierauf aber, entweder in den beſtimmten Vortragsſtunden, oder bei preſſanten Gegenſtänden auf vorher geſchehene Meldung mir davon Vortrag thun. Nach geendetem Vortrage und genommenen Beſchlüſſen entfernen ſie ſich und beſorgen die Ausfertigungen. Es iſt daher nothwendig, daß dieſelben, ſo viel als thunlich, ſich in meiner Nähe aufhalten, um erforderlichen Falls ſich ſogleich bei mir verſammeln zu können.

Mein Wille iſt, daß bei den Berathſchlagungen des Konſeils der Geheime Kabinetsrath Beyme als Protokollführer zugezogen ſei, theils um das Protokoll zu führen, theils auch, um, im Fall es nothwendig wäre, die Ausfertigungen ſogleich aufſetzen zu können, damit mir ſolche, bei dem Vortrage der Mitglieder des Konſeils, ohne Zeitverluſt vorgelegt werden können.

Königsberg, den 19. Dezember 1806.

Friedrich Wilhelm.

Dieſe Beſtimmungen des Königs fanden beim Miniſter v. Stein nicht den Eingang, den der König gewünſcht hatte. Er entnahm daraus, daß ſein Verlangen, das Kabinet aufgelöſt und den Kabinetsrath Beyme aus der Nähe des Königs entfernt zu ſehen, nicht erfüllt worden ſei, und fürchtete, daß auch ferner die Beurtheilung der Wichtigkeit der eingegangenen, den Zivilminiſtern zur Bearbeitung zuzuſtellenden Sachen dem Kabinetsrath bleiben werde. Außerdem fühlte der Miniſter v. Stein ſich dadurch gekränkt, daß nach ſeiner Anſicht der König im Beſchluß vom 19. Dezember, auf die vom Miniſter v. Hardenberg, vom General v. Rüchel und von ihm S. 350 angeführte Eingabe vom 14. Dezember, den erſteren übergangen hatte. Er äußerte daher in einem

Schreiben vom 20. Dezember an den General v. Rüchel, und ſpäter an dieſem Tage, in einer mit demſelben und dem General v. Zaſtrow ſtattgefundenen Beſprechung, dieſe ſeine Anſichten und erklärte zugleich, daß er in einen Konſeil, wie es der König beſtimmt hätte, um ſo weniger eintreten könne, da ſeine Geſundheit und ſeine Gemüthsſtimmung es ihm zweifelhaft machten, ob er im Stande ſein werde, den ihm zugedachten Wirkungskreis gehörig auszufüllen. Zugleich bemerkte er, daß, ſo lange ſeine Kräfte es geſtatteten, er ſeine Geſchäfte wie bisher fortzuſetzen bereit ſei.

Der General v. Zaſtrow nahm die Beſtimmungen des Königs an. Auch der General v. Rüchel, wenn er gleich den Anſichten des Miniſters v. Stein beitrat, fügte ſich dennoch dem königlichen Befehl und zeigte am 20. Dezember das Reſultat ihrer vorbemerkten gemeinſchaftlichen Berathungen, ſowie die Anſichten des Miniſters v. Stein dem König an. Hiernach kam das vom König gewünſchte Konſeil nicht zu Stande.

Der General v. Zaſtrow übernahm nach der Beſtimmung des Königs vom 19. Dezember das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Er gab am 20. Dezember ſogleich dem franzöſiſchen Miniſter Talleyrand von ſeiner Ernennung Nachricht, der er die Anfrage zufügte, ob es dem Kaiſer Napoleon angenehm ſein werde, wenn er einen Frieden zwiſchen Rußland, England und Preußen mit Frankreich zu vermitteln ſuche? Das darauf erfolgte Antwortſchreiben von Talleyrand, Warſchau vom 3. Januar 1807, war in letzterer Hinſicht ausweichend gefaßt, ſonſt bezeugte er dem General v. Zaſtrow, daß der Kaiſer Napoleon, nach Leſung ſeines Briefes, ſich über die Ernennung deſſelben zum Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten beifällig erklärt habe *).

*) ſ. die desfallſige Korreſpondenz zwiſchen v. Zaſtrow und Talleyrand in den Akten des Schloßarchivs wegen Unterhandlung des Friedens durch General Bertrand und Oberſten v. Kleiſt R. XI. Nr. 89. 8.

Digitized by Google

Auch der General v. Rüchel übernahm mehrere Tage nachher die Geſchäfte des Kriegsminiſteriums von dem einſtweiligen Verwalter deſſelben General v. Laurens, S. 351.

Die letzte Erklärung des Miniſters v. Stein hatte den König tief verletzt. Nach dieſer und nach den Vorverhandlungen S. 340 überzeugte er ſich, daß der Miniſter v. Stein bei Beibehaltung Beyme's, deſſen Beiſtand und Rath er jedoch nicht zu entbehren vermeinte, ſich nicht unterwerfen würde. Zugleich glaubte er in dem Benehmen des Miniſters v. Stein gegen Beyme eine große Undankbarkeit zu ſehen, indem der König nach dem Tode des Miniſters v. Struenſee ſich nur auf die dringendſte Verwendung von Beyme gegen ſeine Anſicht dazu verſtanden hatte, dem v. Stein das damals erledigte v. Struenſee'ſche Miniſterium im Oktober 1804 zu übertragen, auch Beyme faſt immer im Kabinet der Vertreter der vom Miniſter v. Stein ausgeſprochenen Anſichten geweſen war. Außerdem hatte, wie man derzeit behauptete, der Letztere manche Aeußerungen über das Mißlingen ſeiner Pläne ꝛc., die dem König mißfällig waren, in Königsberg fallen laſſen, wodurch dieſer noch mehr gegen den Miniſter v. Stein aufgebracht wurde. Ueberdies war derſelbe bis zum 3. Januar 1807 weder perſönlich beim König erſchienen, noch hatte er ſich ſchriftlich in Verfolg ſeiner Aeußerungen vom 20. Dezember gegen den Generallieutenant v. Rüchel über die Beſtimmungen des Königs vom 19. Dezember direkt gegen denſelben geäußert, auch in dieſer Zeit in ſeinen Geſchäftsverhältniſſen einige Mal ſich nicht angemeſſen gegen den König benommen.

Dieſe Gründe vereint beſtimmten den König, die nachſtehende von ihm ſelbſt entworfene Kabinetsordre vom 3. Januar 1807 an den Miniſter v. Stein zu erlaſſen:

Ich hatte ehemals Vorurtheile gegen Sie! Zwar hielt ich Sie immer für einen denkenden, talentvollen und großer Konzepzionen fähigen Mann; ich hielt Sie aber auch zugleich für exzentriſch und genialiſch, das heißt mit einem Worte für einen Mann, der, da er immer nur ſeine Meinung für

die wahre hält, sich nicht zum Geschäftsmann an einem Flecke paßte, wo es immerfort Berührungspunkte giebt, die ihn bald verdrossen machen würden.

Ich überwand diese Vorurtheile, da ich mich von jeher bestrebt habe, nicht nach persönlichen Launen die Diener des Staats zu wählen, sondern nach vernünftigen Gründen. Am auffallendsten hierbei bleibt es, daß gerade diejenigen Personen, die jetzt von Ihnen angefeindet und gestürzt werden sollen, eben diejenigen sind, die damals Ihre kräftigsten Fürsprecher waren, — und ich gab nach. Sie ersetzten den verstorbenen Struensee. Ich überzeugte mich bald, daß Ihre Departementsführung musterhaft war. Schon regte sich bei mir der Gedanke, Sie näher an mich zu ziehen, um Sie dereinst für größere Wirkungskreise zu bestimmen. Ein ironischer Ausfall über die Handelskonjunkturen im vergangenen Sommer, unpassend in einem ministeriellen Bericht, zog Ihnen einen verdienten Verweis von mir zu. Sie schwiegen! Ob aus Ueberzeugung Ihres gehabten Unrechts, will ich dahin gestellt sein lassen. Nicht lange darauf erblickte ich Ihren Namen unter einer von Mehreren unterzeichneten Schrift, die ich ihrer seltsamen Form wegen lieber ganz mit Stillschweigen übergehen will. Diesem Allen ohnerachtet fuhr ich fort, Ihnen mein Vertrauen zu schenken und Sie bei allen Hauptverhandlungen zu Rathe zu ziehen. Ihr Urtheil war stets dasjenige eines scharfsinnigen Kopfs. Ich dachte demnach auf Mittel Sie den ersten Wirkungspunkten der großen Staatsmaschine zu nähern, dieserhalb trug ich Ihnen an, das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten wenigstens interimistisch zu übernehmen, S. 340. Sie verweigerten in einem bombastreichen Aufsatz die Annahme dieser ehrenvollen Stelle, hauptsächlich unter dem Vorwande Ihrer Unkunde in diesem Geschäft. Ohnerachtet mich diese abschlägliche Antwort damals in große Verlegenheit setzen mußte, gab ich demohnerachtet Ihren Gründen nach, und um Ihren Absichten in Ansehung eines zu verbessernden Geschäftsgangs in den Regierungsangelegenheiten noch mehr zu entsprechen, er-

Digitized by Google

ließ ich unterm 17. Dezember v. J. die Ihnen vermuthlich bekannt gewordene Ordre. Ich sage vermuthlich, da mir Ihr beharrliches Stillschweigen, das ich anfänglich auf Rechnung Ihres Gesundheitszustandes brachte, sonst gänzlich unerklärlich bleiben muß. Zwar weiß ich wohl, in welcher trotzigen Art Sie Sich hierüber mündlich und schriftlich gegen die Generale v. Rüchel, v. Zastrow und v. Köckritz geäußert haben und daß Sie jetzt eben zu zweien Malen die Berichtserstattung über eine Angelegenheit verweigert haben, die mir von Ihnen selbst zugeschickt, und die also als zu Ihrem Ressort gehörig vollkommen anzusehen waren.

Aus allem Diesem habe ich mit großem Leidwesen ersehen müssen, daß ich mich leider nicht anfänglich in Ihnen geirrt habe, sondern daß Sie vielmehr als ein widerspenstiger, trotziger, hartnäckiger und ungehorsamer Staatsdiener anzusehen sind, der, auf sein Genie und seine Talente pochend, weit entfernt das Beste des Staats vor Augen zu haben, nur durch Kaprizen geleitet, aus Leidenschaft und aus persönlichem Haß und Erbitterung handelt. Dergleichen Staatsbeamte sind aber gerade diejenigen, deren Verfahrungsart am allernachtheiligsten und gefährlichsten für die Zusammenhaltung des Ganzen wirkt.

Es thut mir wahrlich wehe, daß Sie mich in den Fall gesetzt haben, so klar und deutlich zu Ihnen reden zu müssen. Da Sie indessen vorgeben ein wahrheitsliebender Mann zu sein, so habe ich Ihnen auf gut deutsch meine Meinung gesagt, indem ich noch hinzufügen muß, daß, wenn Sie nicht Ihr respektwidriges und unanständiges Benehmen zu ändern willens sind, der Staat keine große Rechnung auf Ihre ferneren Dienste machen kann.

Königsberg, den 3. Januar 1807.

Friedrich Wilhelm.

Noch am Abend des 3. Januar 1807, an welchem der Minister v. Stein das vorstehende Kabinetsschreiben erhalten hatte, bat derselbe um seinen Abschied in nachstehender Eingabe:

Digitized by Google

Ew. Königlichen Majeſtät Allerhöchſte Kabinetsordre vom 3. d. M. habe ich in dem Augenblick erhalten, wo ich mich zu einer in ſehr vielen Hinſichten beſchwerlichen und bedenklichen Reiſe nach Memel vorbereitet hatte und im Begriff war, dieſe Nacht abzugehen.

Da Höchſtdieſelben mich für einen

„widerſpenſtigen, trotzigen, hartnäckigen und ungehorſamen Staatsdiener anſehen, der auf ſein Genie und „ſeine Talente pochend, weit entfernt das Beſte des „Staats vor Augen zu haben, nur durch Kaprizen geleitet aus Leidenſchaft und perſönlichem Haß handelt,"

und ich gleichfalls überzeugt bin, daß

„dergleichen Staatsbeamte am allernachtheiligſten und „gefährlichſten für die Zuſammenhaltung des Ganzen „wirken,"

ſo muß ich Ew. Königlichen Majeſtät um meine Dienſtentlaſſung bitten, der ich hier entgegen ſehe, da ich unter dieſen Umſtänden den Vorſatz, nach Memel zu gehen, aufzugeben genöthigt bin.

Königsberg, den 3. Januar 1807.

Stein.

Am folgenden Tage erwiderte der König demſelben hierauf:

Da der Baron v. Stein unterm geſtrigen Dato ſein eigenes Urtheil fällt, ſo weiß ich nichts hinzuzuſetzen.

Königsberg, den 4. Januar 1807.

Friedrich Wilhelm.

Der Miniſter v. Stein bat darauf um ſeine Entlaſſung in gewöhnlicher Form, welche nach den Anzeigen in den Akten er am 10. Januar 1807 von Memel aus erhielt.

Hiermit war die Laufbahn des v. Stein als Miniſter für jene Zeit beendigt *) und reiſte er nach der Schlacht von

*) v. Stein's ſpätere Wirkſamkeit, vom 1. Oktober 1807 bis Ende November 1808 als Staatsminiſter in Memel und Königsberg, enthält der vierte Abſchnitt dieſes Werks.

Digitized by Google

Eilau im Februar über Danzig und Berlin, wo er in den Monaten Februar und März sich einige Tage aufhielt, nach dem Nassauschen auf seine Güter *). Derselbe schrieb noch am 10. Februar von Königsberg und am 8. März 1807 aus Berlin zwei Briefe an den Minister v. Hardenberg, worin er, besonders in ersterem, sich sehr aufgeregt über die Lage und Verhältnisse, worin er versetzt worden, äußerte **).

Da man zu jener Zeit in Befolgung der Vorschläge der Minister v. Stein und v. Hardenberg, sowie des Generals v. Rüchel vom 14. Dezember 1806, S. 350, von der Bildung eines Kabinetsministeriums nach Aufhebung des damaligen Kabinets zur Leitung der höchsten Staatsangelegenheiten unter dem Vorsitz des Königs nur Rettung und Heil für den preußischen Staat erwartete, so war man sowohl in Königsberg als in der Kurmark sehr niedergeschlagen, daß der König aus persönlicher Rücksicht, wegen des großen Vertrauens, welches er in den Kabinetsrath Beyme setzte, hierauf nicht eingegangen war. Man sah jedoch dieses Ereigniß als eine Fügung Gottes zur Erreichung seiner höchsten Absichten an, da man wußte, daß Beyme selbst sich gegen den König bereit erklärt hatte, seine Stellung zu verlassen, wozu der König sich jedoch aus den S. 355 angeführten Gründen nicht verstehen wollte.

Uebrigens hatte der Minister v. Hardenberg unterm 30. Dezember 1806 in sehr ehrerbietiger Form den König um seine völlige Entlassung aus seinen Dienstverhältnissen im Staatsministerium gebeten ***), worauf der König sich

*) Die von S. 351 bis S. 355 aufgeführten Dokumente finden sich auch abgedruckt in Pertz Leben des Ministers Freiherrn v. Stein 1. Band. Berlin 1849. S. 377—395.

**) s. beide Briefe in den Akten des Archivs

***) Auch diese Eingabe des v. Hardenberg findet sich in den Beilagen des vorgedachten Pertz'schen Werks S. 574—578 wörtlich abgedruckt. Zu bemerken ist hier, daß der Minister v. Hardenberg im April 1806 zwar von den ihm anvertrauten Geschäften im auswärtigen Departement entlassen wurde, jedoch seine Stelle im Generaldirektorio als Minister der Fränkischen Provinz behalten hatte.

Digitized by Google

nicht erklärte, sondern ihm privatim wissen ließ, er möge ferner zu seiner Disposizion in Memel verbleiben. Der Einfluß des Kabinets, in denen nur der General v. Köckritz, der Oberst v. Kleist und der Geheime Kabinetsrath Beyme als Vortragende beschäftigt waren, verblieb wie er früher gewesen war. Nur der General v. Zastrow wohnte den täglichen Konferenzen desselben bei und der General v. Rüchel wurde, so lange der König in Königsberg verweilte, oftmals zu selbigem befohlen. Dem Minister v. Voß übertrug der König unterm 30. Dezember 1806 die Leitung der Bergwerksangelegenheiten *), auch verwaltete er mit Beistand des Geheimen Oberfinanzraths v. Schlabberndorf einen Theil der Staatskassenangelegenheiten, wohingegen dir Akzise- und Zollsachen unter der Leitung des Geheimen Oberfinanzraths v. Beyer, die Bank- und Seehandlungsgegenstände von den Direktoren dieser Institute und die Postsachen durch den Hofpostmeister v. Seegebart verwaltet wurden.

Der Minister v. Schrötter verblieb Departementschef der preußischen Provinzen rechts der Weichsel und hatte die Naturallieferungen aus denselben für die Armee zu leiten.

So lange der König in Königsberg verweilte, wurden alle diese Personen nicht zu den Kabinetskonferenzen zugezogen und verblieben, als der König nach Memel sein Hoflager verlegte, mit Ausnahme des v. Schlabberndorf und der Direktoren der Bank und Seehandlung, in Königsberg.

Der Marquis Luccheſini und einige Räthe des auswärtigen Departements, die mit dem Benehmen des Generals v. Zastrow als Minister der auswärtigen Angelegenheiten nicht einverstanden waren, erhielten die gewünschten Entlassungen und gingen nebst dem frühern Geheimen Kabinetsrath Lombard am 9. und 10. Januar 1807 von Königsberg nach Italien und Berlin.

---

*) s. im General-Ministerialarchiv des Lagerhauses die Akten Kassensachen Gen. Fach 13. Nr. 11.

Digitized by Google

Da nach der Schlacht von Pultusk am 26. Dezember 1806 *) die russischen Truppen sich zurückgezogen und ihre Stellung in Ostpreußen genommen hatten, so war dies die Veranlassung, daß in den ersten Tagen des Jahres 1807 der preußische Hof und seine nächste Umgebung von Königsberg und von Wehlau sich nach Memel begaben. Die Königin ging schon am 2. Januar mit ihren Kindern über die Näherung dahin ab. Ihr folgte in den nächsten Tagen der Prinz Wilhelm mit seiner Familie über Tilsit. Der König selbst traf am 8. Januar dort ein.

Der Geheime Oberfinanzrath Stägemann, einer der durch v. Stein ernannten Direktoren der preußischen Bank, welcher am 12. Januar 1807 von Berlin in Königsberg eingetroffen war, hatte auf seiner Reise in Warschau den Minister Talleyrand gesprochen und von diesem einen Brief an den General v. Zastrow mitgebracht, in welchem derselbe andeutete, daß der Kaiser Napoleon geneigt sei, sich dem Könige zu nähern und mit demselben über einen Frieden zu unterhandeln. Dies suchte der General v. Zastrow, der für den Frieden sich stets ausgesprochen hatte und der Verbindung mit Rußland nicht geneigt war, beim König zwar geltend zu machen, konnte denselben jedoch nicht dazu vermögen, deshalb einleitende Schritte zu thun.

In der Befürchtung, der Feind möge sich Königsberg nähern, hatte der König schon im November 1806 bestimmt, daß die nach Königsberg gesandten Geldbestände, Preziosen und wichtigen Papiere theils nach Memel gesandt, theils in Schiffe verladen nach Riga oder Kopenhagen geschafft werden sollten.

Die nach Memel gesandten Gegenstände, sowie die Leitung der dortigen Geldangelegenheiten waren den, dem König im Januar dorthin gefolgten Geheimen Oberfinanzräthen v. Schlabberndorf und Niebuhr übertragen, wogegen die zur See fortzuschaffenden Gegenstände und Papiere der Fürsorge

*) s. deshalb Politisches Journal 1807. S. 108—111.

Digitized by Google

des Ministers v. Voß anvertraut waren. Dieser befrachtete 4 Schiffe mit selbigen und ernannte eine Kommission von 26 Personen, bestehend aus mehreren königl. Unterstaatsbedienten unter dem Vorsitz des Vice-Kammerdirektors v. Rohr und des Kriegs- und Domainenraths Jakobi*), denen alle diese Gegenstände zur Aufsicht und Fortschaffung übergeben wurden. Auch erhielten dieselben am 28. November 1806 eine Instrukzion zu ihrer Nachachtung. Unterm 2. Dezember 1806 hatte der König zwar auf den Antrag des Ministers v. Voß vom 29. November genehmigt, daß, da bei dem damaligen Stande der Armee keine Gefahr zu befürchten sei, die Schiffe mit ihren Ladungen im Pillauer Hafen verbleiben konnten, jedoch noch vor der Schlacht von Pultusk am 15. Dezember ordnete er an, daß dieselben nach Riga, und wenn dies beim Zufrieren des Meers nicht für zulässig erachtet werde, nach Kopenhagen gehen sollten. Die Kommission erhielt denn auch vom Minister v. Voß die hierzu nöthigen Empfehlungsschreiben und die Anweisung, mit den 4 Schiffen sich nach Kopenhagen zu begeben. In diesen Schiffen, Solide, Herkules, Sophie und Hanne, befanden sich vertheilt die baaren Bestände der Bank, der Seehandlung, mehrere Magazinverpflegungs-Verwaltungen des Oberkriegskollegiums, der Münze, der Lotteriedirekzion, der General-Invalidenkasse, der königlichen Dispositionskasse, der General-Domainen- und General-Kriegskasse ꝛc., sowie die von den westlich der Weichsel belegenen Kreisen und Domainenkammern vor dem Einmarsch der Franzosen abgesandten bedeutenden Kassenbestände, worunter allein die der Schlesischen Kammern über eine Million Thaler betrugen, und eine Menge von Depositen in Gold und Papieren einzelner geflüchteten öffentlichen Kassen. In den Kollis befanden sich nicht allein die Karten der königlichen Plankammern

*) Beide waren beim preußischen Feldkriegskommissariat zur Zeit der Schlacht von Auerstädt angestellt und hatten zur Rettung der königlichen Feldkriegskassen vorzüglich beigetragen.

Digitized by Google

in 90 Kiſten, die Etats, Bücher und wichtigſten Papiere der Generalkontrolle, des Generaldirektoriums, der Bank, Seehandlung und einiger andern Behörden, ſondern auch die Brillanten, Gold- und Silbergeſchirre des Königs in 149 Kiſten, die der Seehandlung in 8 Kiſten, die des Adreßhauſes in Berlin in 18 Kiſten, die des Prinzen Wilhelm von Preußen in 17 Kiſten ꝛc. Von dieſen Gegenſtänden hatten geladen die Schiffe:

	Kollis		Fäſſern	Pr. Cour. Thlr.		Gold. Thlr.
1. Solide in	99	u. in	78	248,455		
2. Herkules in	34	„ „	1,114	2,421,617		
3. Hanne in	—	„ „	1,693	2,856,670	einſchl.	248,252½
4. Sophie in	251	„ „	614	1,477,248	„	12,062½
zuſammen in	384	u. in	3,499	7,003,990	einſchl.	260,315

und 106,000 Thlr. in Treſorſcheinen *). Von dieſer Summe gehörten zu den Beſtänden der Bank 3,639,000 Thlr. und beinahe 900,000 Thlr. zu denen der Seehandlung. Außerdem waren in Königsberg und Memel mit Einſchluß von 200,000 Thlr., die auf einem von der Holſteinſchen Küſte angekommenen Schiffe Henriette ſich befanden, noch gegen 600,000 Thlr. zur königlichen Dispoſizion nach den Akten zurückbehalten worden.

Am 22. Dezember 1806 verließen die 4 Schiffe die Pillauſche Rhede, wurden aber durch einen Sturm am 24. Dezember getrennt. Die beiden erſtern erlitten Havarei und trafen am 29. Dezember 1806 im Hafen von Neufahrwaſſer ein, wo der Herkules für unfähig die offene See zu halten erklärt wurde. Seine Ladung, nachdem mehrere 100,000 Thlr. zur Befriedigung der Bedürfniſſe der Garniſonen in Danzig und Kolberg ausgeladen waren, wurde vorläufig nach dem Schiffe Solide, welches im Neufahrwaſſer verblieb, gebracht, auf welchem ſich die beiden Direktoren

*) ſ. die hierzu gehörigen Spezialliſten in den Akten des Miniſterialarchivs im Lagerhauſe, Sicherheitstransportſachen Fach 4. Nr. 1. vom Oktober 1806. Vol. I. Fol. 111. und Vol. II. Fol. 16.

Digitized by Google

der Kommission befanden. Die beiden andern Schiffe erreichten den Kopenhagener Hafen, und zwar die Hanne am 30. Dezember 1806 und die Sophie am 9. Januar 1807. Der weitere Verbleib der Bestände und Ladungen dieser sämmtlichen drei Schiffe wird später in diesem Abschnitt nachgewiesen werden.

Während seiner Anwesenheit in Memel im Laufe des Monats Januar 1807 erhielt der König am 13. Januar die Nachricht, daß der Kaiser Napoleon, nach Inhalt des §. 7. des mit Sachsen am 11. Dezember 1806 abgeschlossenen Friedens, den Neumärkischen Kreis Kotbus an Sachsen als Eigenthum übergeben habe, und am 22. Januar, daß in Folge einer Kapitulazion vom 5. Januar 1807 *) die Festung Breslau, nachdem der Fürst v. Pleß solche zu entsetzen nicht vermocht, am 7. Januar vom Feinde in Besitz genommen sei.

Am 28. Januar **) schloß der General v. Zastrow mit dem englischen Gesandten Lord Hutchinson den Frieden zwischen Preußen und England. Der König genehmigte solchen und wurde der Engländer Jackson mit diesem Friedensschluß zur Bestätigung desselben durch den König von England gleich darauf dorthin über Danzig befördert, auch dies günstige Ergebniß sogleich durch einen Feldjäger dem preußischen Gesandten in Petersburg bekannt gemacht.

Da am 27. Januar vom König ein Kourier nach Wien gesandt wurde, so hatte der Lord Hutchinson am 26. Januar dem König einen Kreditbrief auf Wien über 80,000 Pfund

---

*) s. den Inhalt der Kapitulazion in der Spener'schen Zeitung 1807. Nr. 13 und im Telegraph 1807. S. 164.

**) Der Inhalt dieses Friedensschlusses ist abgedruckt im Politischen Journal August 1807. S. 841, und befindet sich der Inhalt auch als Zeitungsartikel unter London in der Spen. Zeitung 1807. Nr. 96. Die Ratifikazion desselben von Seiten Englands erfolgte erst im Monat März und wurde in den ersten Tagen des April vom preußischen Gesandten in London durch Jackson, welcher am 25. April 1807 in Königsberg eintraf, dem König übersandt.

Digitized by Google

Sterling eingehändigt, und erhielt der dortige preußiſche Geſandte Graf Finkenſtein ſolchen durch den Kourier, um nach Anweiſung des Fürſten Pleß für die von ihm in Schleſien geſammelten Truppen Waffen und ſonſt nöthige Kriegsmaterialien anzukaufen.

Die Engländer hatten auf das Dekret Napoleon's vom 21. November 1806 wegen Verbots des Handels mit England S. 135 unterm 7. Januar 1807 beſtimmt *), daß alle Schiffe von neutralen Mächten, die von einem Hafen zum andern handeln, wenn dieſe beiden Häfen Frankreich oder deſſen Alliirten gehörten, von ihren Schiffen als Priſen aufgebracht werden ſollten. Dieſe Anordnung kam zu Ende Januar 1807 zur Kenntniß nach Königsberg.

Da der zum Miniſter des auswärtigen Departements ernannte General v. Zaſtrow S. 351, das Vertrauen der Umgebungen des Königs, welche ſich für die Allianz mit Rußland beſtimmt hatten und bei der derzeitigen Lage der Verhältniſſe durchaus nichts von Napoleon zum Vortheil des preußiſchen Staats erwarteten, nicht beſaß, ſo wurden im Laufe des Monats Januar vielartige Verſuche gemacht, den Miniſter v. Hardenberg an die Spitze der Verwaltung zu bringen.

Dieſe Nothwendigkeit ſah auch der Geheime Kabinetsrath Beyme ein und wandte ſich daher am 27. Januar mittelſt eines beſondern Schreibens an den Miniſter v. Hardenberg, worin er dieſen erſuchte, ſich an die Spitze des Miniſteriums zu ſtellen und zugleich die Leitung der auswärtigen Geſchäfte zu übernehmen, auch ihn bat, ſich durch die Meinungsverſchiedenheit, welche zwiſchen ihnen Beiden früher oft ſtattgefunden und ſie einander entfremdet hätte, nicht abhalten zu laſſen, ſich ihm zu nähern, auch in der Stellung, welche er, der Beyme, im Kabinet einnähme, kein Hinderniß für Uebernahme des Miniſterii zu finden, da ſie ja in der

*) ſ. Politiſches Journal 1807. S. 81.

Anhänglichkeit für den König und den preußischen Staat Beide übereinstimmten.

Hierauf erhielt derselbe das nachstehende Antwortschreiben *):

Daß Persönlichkeiten nicht in Betracht kommen dürfen, wenn es darauf ankommt, dem Vaterlande zu dienen, daß solches noch weit weniger geschehen müsse, wenn Gefahr für dasselbe vorhanden ist, — wer wird diesem nicht gern beistimmen? Daß Persönlichkeiten auf mich, insbesondere in einem solchen Falle, gar keinen Einfluß haben, bin ich mir bewußt. Der Schritt, den Ew. Hochwohlgeboren zur Aussöhnung mit mir gethan haben, kann also, insofern es Vergessenheit persönlicher Mißverhältnisse betrifft, seinen Zweck um destoweniger verfehlen, obgleich ich nicht einsehe, wie ein Bewegungsgrund dazu, bei der Entfernung, in der ich fortdauernd von den Geschäften des Staats gehalten werde, von der Gefahr desselben hergenommen werden mag. Ich ertheile Ihnen sehr gern die verlangte Versicherung, ungeachtet ich glaube über Ihr Betragen sehr gegründete Beschwerden zu haben, unter denen die leidenschaftlichen Aeußerungen, deren Sie erwähnen, weder die einzige noch die größte ist. Das Wohl und Wehe des Vaterlands wurde, soweit von der Politik die Rede ist, nicht durch Begebenheiten bestimmt, wobei unsere Ansichten verschieden waren, sondern durch die Hindernisse, welche sich der Ergreifung eines festen kräftigen Systems entgegensetzten; dadurch, daß man mir stets den Grafen Haugwitz vorschob, und es ihm, durch die dem Ansehn des Königs und des Staats gleich nachtheilige Einrichtung des Kabinetsgeschäftsganges, sowie durch die Personen, welche diesen leiteten, erleichtert und möglich gemacht wurde, in seinen politischen Maßregeln nur

*) Diese Antwort v. Hardenberg's eigener Handschrift an Beyme ist vom Original genommen.

ſeine perſönlichen Pläne, im offenbarſten Widerſpruch mit ſich ſelbſt, zu verfolgen; dadurch, daß, abgeſehen von den von Ihnen ſelbſt oft anerkannten Mängeln, welche aus jenem Geſchäftsgange für die innere Adminiſtrazion, allgemeine Ueberſicht und Zuſammenwirken der einzelnen Theile erwachſen, auswärts alle Achtung und alles Zutrauen auf Rechtlichkeit und Kraft verloren ging.

Ohne Zweifel auch bei Napoleon ſelbſt, wenn dieſer gleich finden mochte, daß eine ſolche Leitung der preußiſchen Staatsgeſchäfte ſeinen Zwecken am beſten entſprach. So bereitwillig ich bin, alles Perſönliche zu vergeſſen, ſo feſt muß ich dagegen bei dieſer Ueberzeugung verharren, die ich mehrmals freimüthig gegen den König geäußert habe, weil es unnachläſſige, durch die Gefahr des Staats erhöhete Pflicht war, und unſer Ruin ſeinen Hauptgrund in jener Verfaſſung hat. Mit eben der Freimüthigkeit nehme ich keinen Anſtand, Ew. Hochwohlgeboren ſelbſt ganz offen zu ſagen, daß Sie Ihren Patriotismus nicht beſſer bewähren können, als wenn Sie Ihren jetzigen Wirkungskreis Selbſt verlaſſen und den König bitten, Sie auf eine andere ehrenvolle Stelle zu verſetzen. Dieſe Aeußerung iſt ganz unpartheilig, denn obgleich ich bereit bin, dem König und dem Staat jeden Wunſch meines Herzens völlig zu opfern, wenn meine Dienſte verlangt werden und ich ſolche mit Wirkſamkeit und ohne ein gerechtes Ehrgefühl zu beleidigen, zu leiſten vorausſehen kann, ſo iſt doch nur dieſes im Stande mich zu bewegen, meiner Neigung, forthin auf einem hoffentlich ruhigen Lebenswege anſpruchslos zu wandeln, zu entſagen. In jedem Fall wird es mir angenehm ſein, Ew. Hochwohlgeboren Verlangen erfüllt zu haben, da Ausſöhnung meinem Herzen ebenfalls wohlthut. Ich verharre ꝛc.

Memel, den 2. Februar 1807.

Hardenberg.

Bei dem großen Vertrauen, welches Beyme beim Könige genoß, konnte dieſer ſich nicht zu deſſen Entfernung aus ſeiner nächſten Umgebung, wozu Beyme ſich bereit erklärte, entſchließen. Deshalb und da der General v. Köckritz ſich zu jener Zeit noch für Beibehaltung des Generals v. Zaſtrow erklärte, wurden die Verhandlungen mit Hardenberg abgebrochen.

In den letzten Tagen des Januars 1807 traf beim König die Nachricht von der am 16. Januar 1807 erfolgten Kapitulazion der Feſtung Brieg ein *).

Nach der am 8. Februar 1807 ſtattgefundenen Schlacht bei Preußiſch-Eilau, von welcher ſich beide, Napoleon und die alliirten Preußen und Ruſſen, den Sieg zuſchrieben, ſandte der Kaiſer Napoleon den General Bertrand zum König, der am 15. Februar in Memel eintraf und ein eigenhändiges franzöſiſches Schreiben des Kaiſers an den König vom 13. Februar 1807 mitbrachte, des Inhalts:

> Ew. Majeſtät werden dies Schreiben durch meinen Adjudanten den General Bertrand erhalten, der mein ganzes Vertrauen beſitzt. Ich erſuche Sie, alle Dem, was er Ihnen in meinem Namen ſagen wird, volles Vertrauen zu ſchenken. Ich ſchmeichle mir, daß ſeine Sendung Ihnen angenehm ſein werde. Glauben Sie, daß dies der ſchönſte Tag meines Lebens iſt **).

Die mündliche Erklärung des Bertrand gegen den König beſtand darin, daß, weil die gemeinſchaftlichen Unterhandlungen mit Rußland und England ſich in die Länge ziehen würden, der Kaiſer ein beſonderes Friedensabkommen mit dem Könige zu ſchließen wünſche. Sollte der König hierauf einzugehen geneigt ſein, ſo würden die ſpeziellen Frie-

*) ſ. den Inhalt im Telegraphen von 1807. S. 174.

**) Das Original in franzöſiſcher Sprache mit Napoleon's Unterſchrift befindet ſich in den Akten des Schloßarchivs von 1807 unter der Rubrik R. XI. Nr. 89*, iſt auch, nebſt dem ganzen, in Folge deſſelben ſtattgefundenen Briefwechſel, auf einigen ſpäter folgenden Seiten dieſes Werks abgedruckt.

densvorschläge des Kaisers von der Art sein, daß der Friede in 2 Tagen geschlossen werden könnte, und der König, zufrieden gestellt, in 14 Tagen sich wieder in Berlin befinden werde.

Der König soll hierauf dem General Bertrand mündlich geantwortet haben, daß er sehr zum Friedensabschluß mit dem Kaiser geneigt sei, vor einer bestimmten Erklärung aber, bei den Verhältnissen, worin er mit dem Kaiser Alexander stände, nothwendig mit demselben Rücksprache nehmen müsse.

Am 16. Februar antwortete der König dem Kaiser Napoleon auf sein Schreiben:

> daß er den Werth der Mittheilungen des General Bertrand zu schätzen wisse, und daß sie dieselbe Aufnahme gefunden hätten, wie Alles, was von Sr. Majestät käme.

Mit dieser Antwort reiste am nämlichen Abend der General Bertrand wieder ab, dem am 17. Februar der Oberst v. Kleist, Flügeladjudant des Königs, mit einem besondern ausführlichen Schreiben desselben an den Kaiser Napoleon vom 17. Februar *) folgte, um die Höflichkeit der Sendung des ersteren zu erwiedern und dem zugleich der Auftrag ertheilt war, sich zu bemühen, den Kaiser Napoleon zu einer gemeinschaftlichen Friedensunterhandlung mit Rußland zu bewegen.

Den Kaiser Alexander setzte der König von den vorstehenden Verhandlungen durch den Hauptmann v. Schöler vollständig in Kenntniß, stellte ihm zugleich den Mangel an Hülfsmitteln, der bei seinem, des Kaisers, Heere herrschte, vor und frug bei ihm an, ob er aus diesen Rücksichten nicht einwilligen wolle, daß der König einen Separatfrieden mit Napoleon abschließe, der zum Vorläufer des seinigen dienen könne, gab aber schließlich die Versicherung, daß er sich nie von ihm trennen und mit Rußland den Krieg fortsetzen

) Beide Schreiben vom 16. u. 17. Februar des Königs befinden sich im Konzept in den vorbemerkten Akten des Schloßarchivs, R. XI. 89.

werde, wenn solches, wie er hoffe, die Mittel besäße, seinen Truppen das Nothwendige zu liefern, indem die wenigen dem König verbliebenen Distrikte seines Staats schon sehr angestrengt worden seien und kaum das für die preußischen Truppen Erforderliche zu beschaffen vermöchten.

Diese Aeußerungen beruhten auf den vom Minister v. Schrötter gemachten Anzeigen, daß alle Kornvorräthe Preußens erschöpft wären, daß binnen vier Wochen Hungersnoth eintreten müsse und das Land keine Hülfsmittel irgend einer Art mehr darbiete. Der König berief den Kriegsminister v. Rüchel von Königsberg nach Memel zu einer Konferenz mit dem General v. Zastrow, welcher letzterer sich der obigen Ansicht des Ministers v. Schrötter anschloß. Zu dieser Konferenz wurde auch der Freiherr v. Hardenberg zugezogen und in solcher am 19. Februar auf den Grund eines Memoires des letztern von eben dem Tage *) beschlossen, keinen Separatfrieden mit Frankreich ohne des Kaisers Alexander Einwilligung zu schließen, mit welchem Beschluß der Kapitain v. Schöler nach Petersburg abreiste.

Der an den Kaiser Napoleon gesandte Oberst v. Kleist hatte bei seiner Ankunft bei den Vorpostenlinien einen Feldjäger abgesandt, der am 20. Februar dem König die Nachricht brachte, daß die französische Armee sich allenthalben zurückzöge und der Kaiser Napoleon nach der Rückkehr des Generals Bertrand der Armee habe bekannt machen lassen, der Friede sei geschlossen, weshalb der Kleist anfrug, ob er sich mit seinen bisherigen Instrukzionen ins Hauptquartier Napoleon's begeben solle. Da diese Friedensnachricht ganz falsch war, so erhielt er den Befehl, seine Reise fortzusetzen, und wurde ihm zugleich bekannt gemacht, daß der König keinen Separatfrieden mit Napoleon schließen würde.

Am 27. Februar erhielt der König die Nachricht von der Kapitulazion der Festung Schweidnitz am 7/8. Februar **).

*) Dies Memoire befindet sich in den vorbenannten Akten des Schloßarchivs 1807. R. XI. Nr. 89ª in Urschrift.

**) s. den Inhalt derselben im Telegraphen 1807. S. 292.

Obſchon es dem Miniſter v. Hardenberg nicht gelungen war, den König ſeit deſſen Anweſenheit in Memel ohne Zeugen zu ſehen, ſo hatte der König ihm doch wiſſen laſſen, es hänge von ihm ab, den Staatskonferenzen mit dem General v. Zaſtrow beizuwohnen. Hiervon hatte der Miniſter v. Hardenberg aber keinen Gebrauch gemacht, da der General v. Köckritz ihm mitgetheilt hatte, der General v. Zaſtrow habe dem König erklärt, er wolle lieber das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten verlieren, als dulden, daß Hardenberg den Vorträgen beiwohne. Da in den damaligen politiſchen Verhältniſſen des Königs zu Rußland der General v. Zaſtrow, welcher täglich ſich widerwärtig gegen dieſe Macht äußerte, ohne Kompromittirung des Königs unhaltbar auf ſeinem Poſten erſchien, ſo hielt der Geheime Kabinetsrath Beyme eine ſchleunige Veränderung in dieſer Hinſicht herbeizuführen, für durchaus nothwendig. Um dies bewirken zu können, mußte eine vollſtändige Verſöhnung und Verſtändigung zwiſchen ihm und dem Miniſter v. Hardenberg ſtattfinden. Hierzu die erſte Hand zu bieten, erklärte ſich Beyme aus Liebe gegen den König ſogleich bereit, begab ſich am 28. Februar zum Miniſter v. Hardenberg und bat ihn, ſich zur Uebernahme der Staatsgeſchäfte zu verſtehen, wobei er ihm die feierlichſte Verſicherung gab, er würde ihn mit allen Kräften in ſeiner Dienſtſtellung unterſtützen. Der Miniſter v. Hardenberg erklärte ſich auch bereit, die Leitung der Staatsgeſchäfte in Gemeinſchaft mit dem General v. Zaſtrow zu übernehmen, jedoch unter der Bedingung, daß dieſer ihm die oberſte Leitung derſelben überlaſſe und kein Staatsrath wieder errichtet werde, in welchem die Miniſter v. Voß und v. Schrötter als Mitglieder deſſelben ernannt würden. Am 6. März wurde der Miniſter v. Hardenberg zu einer Staatskonferenz beim König eingeladen. In dieſer kam es zu lebhaften Aeußerungen zwiſchen ihm und dem General v. Zaſtrow darüber, weshalb England bis dahin ſo wenig für das preußiſche Intereſſe gethan habe? Der General v. Zaſtrow behauptete, es läge dies in der Perſönlichkeit des

englischen Gesandten Lord Hutchinson, wohingegen der Minister v. Hardenberg der Ansicht war, daß man es unterlassen habe, sich offen, bestimmt und deutlich gegen den Hutchinson zu äußern, und deshalb selbst daran schuld sei, wenn derselbe kein Vertrauen zu Preußen habe gewinnen können.

Obgleich der General v. Zastrow das Gegentheil aus den Akten zu beweisen versprach, so ergaben dennoch die Akten, nachdem solche inzwischen eingesehen waren, die Richtigkeit der v. Hardenberg'schen Behauptung. Nach dieser Konferenz speiste der Minister v. Hardenberg beim König und hatte nach der Tafel die erste Audienz unter vier Augen. In dieser setzte er dem König seine Ansichten über die in den Geschäften und in politischer Hinsicht zur Rettung des Staats zu ergreifenden Maßregeln auseinander und wurde vom König mit großem Vertrauen beehrt. Dennoch aber entschied sich der König noch nicht über die künftige Stellung v. Hardenberg's, da er sich über die dem General v. Zastrow zu gebende Stellung außer dem Ministerium, noch nicht bestimmt hatte.

In der oben erwähnten Staatskonferenz kamen auch die am Tage vorher durch einen Feldjäger eingegangenen Berichte des Obersten v. Kleist aus Ortelsburg vom 2. und Bischofsstein vom 3. März 1807 über den Ausfall seiner Sendung an den Kaiser Napoleon und das Schreiben des letztern an den König aus Osterode vom 26. Februar *) 1807 zum Vortrag.

Aus ersterem ergab sich, daß der v. Kleist den Kaiser Napoleon in Osterode gefunden und bei demselben eine Audienz erhalten habe, in welcher dieser sich über die vom König zuerst erhaltene Antwort vom 16. Februar und deren unbedeutenden Inhalt sehr unzufrieden geäußert, dagegen seine günstigen Gesinnungen für den König herauszuheben

*) Beide Berichte befinden sich in Urschrift in den vorgedachten Akten des Staatsarchivs.

Digitized by Google

ſich bemüht habe, wenngleich er auch einige Drohungen hätte fallen laſſen, daß neuere Siege ſeiner Waffen ihn wohl bewegen könnten, der Mark Brandenburg und der Hauptſtadt Berlin eine andere, ſeinem eigenen Vortheil angemeſſenere Beſtimmung zu geben.

Napoleon habe zugleich mehrere Andeutungen gemacht, wie ein Waffenſtillſtand zu ſchließen ſei, wäre aber immer darauf zurückgekommen, ſich mit Preußen gleich ohne Rußland zu verſtändigen, in welchem Fall er nur die preußiſchen Länder auf dem linken Ufer der Elbe verlangen, und wenn der König mit Vertrauen ihm entgegen käme, gewiß auf deſſen Wünſche ſtets rückſichtigen werde, da er die früher nicht gehabte Ueberzeugung gewonnen, daß die Wiederherſtellung von Preußen als Zwiſchenmacht, für die Ruhe von Europa nothwendig ſei. Das Schreiben des Kaiſers ſelbſt vom 26. Februar enthielt nur allgemeine Verſicherungen ſeiner wohlwollenden Geſinnungen und daß er gern mit dem Könige gleich einen Frieden ſchließen möchte, ohne ſich über die Grundlagen dieſes Friedens auszulaſſen. Sei dies nicht möglich, ſo wäre er auch bereit einen allgemeinen Frieden mit Rußland, England, der Pforte und Preußen zu ſchließen, dem jedoch, da dieſer ſich in die Länge ziehen könnte, ein Waffenſtillſtand vorher gehen müſſe. In beiden Fällen ſei er bereit Kommiſſarien nach Memel zu ſenden.

Der König betrachtete hiernach die Unterhandlungen mit dem Kaiſer Napoleon als abgebrochen und theilte dem Kaiſer Alexander in Verfolg der durch den Hauptmann v. Schöler S. 369 ſchon gemachten Mittheilungen, die Reſultate, welche die Sendung des v. Kleiſt gehabt hatten, unter der Verſicherung mit, daß er treu mit dem Kaiſer ausharren werde.

Das Schreiben des Königs wurde dem Herrn v. Novoſilzow, welcher von einer beſondern Sendung zur Unterſuchung des Zuſtandes des Verpflegungsweſens beim ruſſiſchen Heere zurückgekehrt war und am 7. März von Memel nach Petersburg abreiſte, vom König in Gegenwart des Generals v. Zaſtrow mitgegeben. Vor ſeiner Abreiſe beſprach der

v. Novoſilzow ſich jedoch noch 1½ Stunde mit dem Miniſter v. Hardenberg.

Am 8. März traf der Oberſt v. Kleiſt perſönlich in Memel wieder ein und brachte die Beſtätigung des Kaiſers Napoleon, zu den ſtattgefundenen Verhandlungen über Auswechſelung der Generale v. Blücher und Graf Tauenzien gegen die franzöſiſchen Generale Victor*) und Foultri und außerdem 30 anderer Offiziere beider Heere**).

Am 9. März traf ein Feldjäger mit Depeſchen aus Petersburg über die Sendung des Hauptmanns v. Schöler in Memel ein, der auch einen Brief des Kaiſers an den König mitbrachte, worin Erſterer erklärte, er wolle alle Mittel, die ihm zu Gebote ſtänden, zur Fortſetzung des Krieges verwenden, und den König beſchwor, ſich nicht eher mit dem Kaiſer Napoleon in Friedensunterhandlungen einzulaſſen, als bis man demſelben die Bedingungen vorſchreiben könne, alle preußiſchen Provinzen zurückzugeben und Deutſchland zu räumen. Für den König war die zugleich eingegangene Nachricht von ganz beſonderem Intereſſe, daß alle bis dahin dem ruſſiſchen Heere aus preußiſchen Kaſſen geleiſteten Vorſchüſſe durch Anweiſungen erſetzt worden und der ſtrengſte Befehl an das Heer erlaſſen ſei, Alles in Preußen baar zu bezahlen.

Mit großer Theilnahme wurde am 10. März der Geburtstag der Königin in Memel von den Umgebungen des Hofes und den Einwohnern der Stadt gefeiert und überſandte der Generallieutenant v. L'Eſtocq der Königin einen franzöſiſchen Adler, den die preußiſchen Truppen dem Feinde in der Schlacht von Preußiſch-Eilau abgenommen hatten.

Da der König beſtimmt hatte, daß die verwaltenden Mini-

---

*) Der General Victor war im Monat Januar auf ſeiner Reiſe nach der Weichſel in Pommern von einer Abtheilung des Schill'ſchen Freikorps gefangen genommen worden.

**) ſ. Spener'ſche Zeitung 1807. Nr. 54 und Telegraphen 1807. S. 492, wo die Namen der einzelnen Offiziere beider Heere aufgeführt ſind.

ster sich täglich zur Kentnißnahme des Vorgefallenen und zur Berathung bei ihm versammeln sollten, so waren die Minister v. Voß und v. Schrötter von Königsberg nach Memel beschieden, wo Ersterer am 8. März eintraf. Die erste Zusammenkunft in dieser Art fand am 13. März statt. Die Minister v. Voß, v. Schrötter, v. Zastrow und v. Hardenberg wohnten ihr bei, Letzterer ohne besondern Wirkungskreis als bloßer Beobachter und Rathgeber, indem der König immer noch zu keiner Endentschließung wegen der Stellungen der v. Hardenberg und v. Zastrow kommen konnte.

Da die Franzosen seit Ende Februar ernstliche Anstalten zur Belagerung von Danzig machten, so übertrug der König das Gouvernement dieser Stadt, sowie die Leitung der Vertheidigung derselben dem General Graf Kalkreuth, von welchem am 13. März die Anzeige einging, daß er am 11. März die Geschäfte übernommen habe. In den letzten Tagen des Februar wurden dem König die spätern Erklärungen Englands gegen das Dekret Napoleon's vom 21. November 1806, vom 11. Februar 1807 und vom 18. Februar 1807 mitgetheilt *).

Schon vor der Abreise des Ministers v. Voß von Königsberg hatte der Kammer-Vizedirektor v. Rohr demselben angezeigt, daß die Schiffe Henriette und Rosalie, welche in Pillau im Januar, ersteres mit 5412 Kollis, letzteres mit 2525 Kollis Montirungsgegenständen, sowie mit 85 Fässern, worin sich 173,265 Thlr. Pr. Cour. befanden, beladen worden, in Danzig eingetroffen wären, auch ihre Kollis und 24,000 Thlr. dem dortigen Gouvernement übergeben hätten. Zugleich bemerkte er, daß die übrigen 149,265 Thlr. Pr. Cour. auf das Schiff Solide überladen und die erstgenannten beiden Schiffe sodann entlassen wären. Da sowohl auf Anweisung der Direktoren der Bank und der Seehandlung,

*) Der Inhalt derselben ist abgedruckt im Telegraphen von 1807 S. 322 u. 353.

Digitized by Google

sowie der Staatsbehörden über mehrere Bestände in den Schiffen Solide, Hanne und Sophie, die noch immer in den Häfen von Danzig und Kopenhagen S. 363/4 lagen, disponirt worden war, dagegen aber auch wieder Zuladungen an Geld stattgefunden hatten, so war von der Kassenkommission, auf Verlangen des Ministers v. Voß, demselben der Zustand der Bestände aller 3 Schiffe am Schluß des Monats Februar 1807 angezeigt worden.

Nach einer Kabinetsordre vom 2. März hatte der König vom Minister v. Voß die Anweisung von 2 Millionen Thaler auf Kopenhagen zum Ankauf von Getreide für Preußen verlangt und dabei demselben die Aufforderung gemacht, ihm eine Uebersicht von den vorhandenen, für ihn disponiblen Staatsbeständen einzureichen. Schon von Königsberg aus zeigte der Minister v. Voß dem König daher am 7. März an, daß auf den 3 vorbemerkten Schiffen

1. für ihn zur freien Disposizion vorhanden wären

	Pr. Crt.	Gold.
	1,427,169 Thlr. u.	223,252½ Thlr.
außerdem wären aber bei der Hauptbank in Memel für ihn deponirt . . .	884,376 „ „	515,040 „
sowie 179,206 Stück Dukaten zu 2¾ Thlr. Gold = ...		492,816½ „
zusammen	2,311,545 Thlr. u.	1,231,109 Thlr.
und daher zusammen	3,542,654 Thlr. Pr. Crt. u. Gold.	

2. Außerdem hatte er bemerkt, daß in den 3 Schiffen auch für andere Behörden, namentlich die Bank und Seehandlung sich befänden

	Pr. Crt.	Gold.
	4,870,610 Thlr. u.	25,000 Thlr.
sowie an Dispositionsgeldern	391,811 „ „	672½ „
zusammen	5,262,421 Thlr. u.	25,672½ Thlr.

In Verfolg dieses Berichts zeigte der Minister v. Voß

nach ſeiner Ankunft in Memel am 12. März dem König an, daß außer den vorbemerkten, zu ſeiner Dispoſizion vorhandenen . . . . . 3,542,654 Thlr.
die in Memel zu gleichem Behuf im Treſor befindlichen Summen . . . . . 2,236,042 „
betrügen, ſo daß zu ſeiner Verfügung . 5,778,696 Thlr.
ſich befänden, und da nur zum Ankauf von Getreide . . . . . 1,500,000 „
beſtimmt werden ſollten, noch über . . 4,278,696 Thlr.
verfügt werden könne. Er frug zugleich beim König an, ob er ihm nicht die ſämmtlichen Kaſſengeſchäfte des Staats, der Dispoſizionskaſſe, der Bank und Seehandlung, welche ſeit dem Abgang des Miniſters v. Stein theils von ihm, theils von den in Memel anweſenden Geheimen Oberfinanzräthen v. Schlabberndorf, Niebuhr und Stägemann geleitet und beaufſichtigt worden waren, zur Erhaltung einer vollſtändigen Ueberſicht und Kontrolle zu übertragen geruhen wolle. In dieſem Fall bemerkte er, daß er dann im Stande ſein würde, einen ſechsmonatlichen Etat von allen zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben anzufertigen, wodurch der König eine vollſtändige Ueberſicht erhalten würde. Der König genehmigte dieſen Antrag durch die extraktweiſe nachſtehende Kabinetsorder vom 13. März 1807:

Mein lieber Staatsminiſter v. Voß. Aus Euren beiden Berichten vom 7. und 12. d. M. habe ich ſehr gern erſehen, daß Ihr Euch der ſämmtlichen Geldpartien, die jetzt keinen Departementschef haben, angenommen habt.

Solches iſt meinen Abſichten und dem auf Euch geſetzten Vertrauen vollkommen entſprechend, und will Ich Euch daher die Kuratel der ſämmtlichen Geldpartien, mit Inbegriff der Bank, Seehandlung und Diſpoſizionskaſſe, hierdurch ausdrücklich ſo lange übertragen, bis ich nach wiederhergeſtellter Ruhe, wie ich mir vorbehalten habe, den Geſchäftsgang aufs neue regeln werde. Es verſteht ſich jedoch, daß dieſer Kuratel ungeachtet das interimiſtiſch beſtimmte Verhältniß, worin der Geh. Oberfinanzrath v. Schlabberndorf

zur Diſpoſizionskaſſe, Bank und Seehandlung geſetzt worden, beibehalten werde *).

Memel, den 13. März 1807.

Friedrich Wilhelm.

Hiernach unterzog ſich der Miniſter v. Voß auch ſogleich nach ſeiner Rückkehr in Königsberg am 24. März, nachdem er am 15. März von Memel aus alle desfallſige Verfügungen erlaſſen hatte **), der ſpeziellen Bearbeitung und Leitung dieſer Angelegenheiten.

Das Schiff Solide traf übrigens nach der Anweiſung des Miniſters v. Voß im Hafen von Pillau am 12. März ein, und fanden dort in den folgenden Tagen Reviſionen der darin befindlichen Kollis und Geldbeſtände, ſowie einige Ausladungen derſelben ſtatt, worauf neu beladen dies Schiff nach Memel disponirt wurde und dort am 26. März 1807 eintraf.

Am 14. und 26. März erhielten die beiden Schiffe Hanne und Sophie bei Kopenhagen die Anweiſung, ſich im Monat April nach Memel mit ihren Ladungen zu begeben. Am 18. März 1807 erhielt der Kriegs- und Domainenrath Wißmann ***) den Auftrag, nach Kopenhagen zum Ankauf von Getreide für die Provinz Preußen zu reiſen und von den hierzu beſtimmten Summen ſich 600,000 Thlr. aus den Beſtänden der Schiffe Hanne und Sophie verab-

---

*) Alles das Vorbemerkte findet ſich in den Gen.-Akten des alten Archivs im Lagerhauſe, Sicherungstransportſachen Vol. 4. beſonders von Fol. 91—109 aufgeführt.

**) ſ. Akten des Finanzarchivs im Lagerhaus Nr. 36 (12 roth bezeichnet.)

***) Der Wißmann war nachmals Regierungspräſident zu Königsberg in Preußen, wurde dann nach Marienwerder und hierauf als ſolcher im Jahr 1813/14 nach Königsberg in der Neumark verſetzt, in welcher Stellung er, nachdem die Regierung 1816 nach Frankfurt a. d. Oder verlegt worden, dort mit großer Dienſtauszeichnung bis zum Jahr 1847 verblieb, wo er nach 53jähriger Dienſtzeit, Alters halber nach ſeinem Wunſche, mit der Begnadigung als königl. wirklicher Geheimerath, penſionirt wurde.

folgen zu laſſen, einen Auftrag, den derſelbe auch mit vieler Umſicht und großem Geſchick zur Ausführung brachte.

Vom 13. März an S. 375 fand eine Vertheilung der Geſchäfte im Staatsminiſterio dahin ſtatt, daß dem Miniſter v. Voß die finanziellen Gegenſtände, dem Miniſter v. Schrötter die des Innern und dem General v. Zaſtrow die des Krieges *) und der auswärtigen Angelegenheiten, letztere jedoch unter Zuziehung und Beſtimmung des Miniſters v. Hardenberg übertragen und die Mitglieder des Kabinets, Oberſt v. Kleiſt und Geh. Kabinetsrath Beyme, auch von der Beiwohnung der Staatsminiſterialkonferenzen ausgeſchloſſen waren. Hiermit bezeigten indeſſen der v. Kleiſt und der v. Zaſtrow ſich nicht befriedigt, noch viel weniger war der Miniſter v. Hardenberg zufrieden geſtellt, auf deſſen nachſtehende Vorſchläge der König nicht eingegangen war. Derſelbe hatte nämlich beantragt:

1. den Einfluß der keiner Kontrolle unterworfenen Kabinetsräthe zu beſchränken;
2. dem General v. Zaſtrow blos das Kriegsminiſterium zu übergeben;
3. ihm ſelbſt aber das der auswärtigen Angelegenheiten anzuvertrauen;
4. den Miniſter v. Stein wieder zu berufen und ihm die Miniſterien des Innern und der Finanzen, welche er ſelbſt bis zur Ankunft des v. Stein einſtweilig übernehmen wolle, zu übertragen. Im Falle der Weigerung des v. Stein die einſtweilige Verwaltung beider Miniſterien ihm bis zum Frieden ganz anzuvertrauen.

Eine ſpätere Bemühung des Geheimen Kabinetsraths Beyme den König zu beſtimmen, den Miniſter v. Zaſtrow bei Belaſſung des Kriegsminiſteriums, in ſeinen Funkzionen als Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten dahin zu be-

*) Der Generallieutenant v. Rüchel hatte, da er als Generalgouverneur von Preußen in Königsberg verbleiben mußte, um ſeine Entlaſſung als Kriegsminiſter gebeten und ſolche erhalten.

schränken, daß der Minister v. Hardenberg zum Chef und Führer aller Geschäfte ernannt werde, und dem v. Zastrow nur die Kenntnißnahme von dem Vorfallenden, sowie die Mitunterzeichnung des Verfügten verbliebe, so daß im Fall einer nothwendigen Unterhandlung mit Frankreich der General v. Zastrow immer vorgeschoben werden könnte, während in der That die wirkliche Leitung der Geschäfte sich in den Händen des Ministers v. Hardenberg befinde, blieb fruchtlos, da der König zu diesem Arrangement seine Genehmigung nicht ertheilte. Der Minister v. Hardenberg verblieb daher im Staatsministerio, ohne angestellt zu sein, und wurde nur auf Zureden der Königin, des Beyme und einiger anderen höhern Staatsdiener gegen seine Ansicht und seinen Wunsch bestimmt, in Memel zu bleiben.

In diesem beklagenswerthen Zustande blieb die oberste Leitung der preußischen Staatsgeschäfte bis zur Ankunft des Kaisers Alexander in Memel am 2. April 1807. Letzterer zeichnete bei der stattgefundenen Präsentazion den Minister v. Hardenberg sehr aus, während er den General v. Zastrow kalt behandelte. Am Nachmittage besuchte der Kaiser den v. Hardenberg und verweilte bei ihm zwei Stunden, worauf er sich wieder zum König begab.

Die Folge dieser Unterredungen und der vom Kaiser, auf den Wunsch des englischen Gesandten Lord Hutchinson, dem König am 3. April gemachten Mittheilung, daß der Gesandte von seinem Hofe den Befehl erhalten habe, dem König zu erklären, daß man in London zu dem derzeitigen Ministerium desselben kein Zutrauen fassen könne, war, daß der Minister v. Hardenberg am 3. April die Anweisung erhielt, dem Könige, der mit dem Kaiser Alexander zur Armee abreisen werde, zu folgen. Dies geschah am 4. April, wo beide Monarchen nebst der Königin sich nach Tilsit begaben, und folgten dem Minister v. Hardenberg zur Bearbeitung der vorfallenden Geschäfte die Geheimen Räthe im auswärtigen Departement, Lacroix und Lecoq. Der Minister v. Zastrow hatte zwar gleichfalls die Aufforderung erhalten,

Digitized by Google

ihm zu folgen, fand ſich jedoch, durch die vom Kaiſer ihm bewieſene Kälte und dem Miniſter v. Hardenberg gewährte Auszeichnung, ſo verletzt und beleidigt, daß er ſich weigerte, dem königlichen Befehl nachzukommen, und die Aeußerung that, er würde wegen des unwürdigen Benehmens des v. Hardenberg gegen ihn, ſich genöthigt ſehen, ein Paar Kugeln mit demſelben zu wechſeln. Alle übrigen Umgebungen des Königs, mit Ausnahme eines Adjudanten (des Majors v. Jagow) und des Oberſten v. Kruſemark, ſelbſt die Mitglieder des Kabinets, Oberſt v. Kleiſt, Geh. Kabinetsrath Beyme und General v. Köckritz*), blieben in Memel. Der Kronprinz von Preußen, damals 12½ Jahr alt, lag am Scharlachfieber ſeit dem 29. März krank.

Von Tilſit begaben der Kaiſer, der König und die Königin ſich am 5. April nach Kydullen, wo am 6. April und an den nächſtfolgenden Tagen die ruſſiſchen Garden über die Memel geſetzt wurden. Am 8. April führte der Kaiſer dem Könige ſeine Garden ſelbſt in Parade vor und erwies ihm die militairiſchen Ehrenbezeugungen bis zu dem Grade, daß er ihm die Regimentsberichte, wie ſeinem Obern, ſelbſt überreichte. Hierauf umarmte der Kaiſer öffentlich den König und rief mit thränendem Auge: „Nicht wahr, Keiner von uns Beiden fällt allein. Entweder Beide zuſammen oder Keiner von uns Beiden!“

Der ruſſiſche Miniſter v. Budberg, ſowie der engliſche Geſandte Lord Hutchinſon waren den Monarchen nicht gefolgt, ſondern in Memel verblieben; ſie erhielten, da Oeſterreich unterm 3. April 1807 ſich dem Könige von Preußen

*) Der General v. Köckritz hatte zwar am 3. April an den Miniſter v. Hardenberg geſchrieben, daß er dem Könige gern folgen möchte, da dies jedoch nicht genehmigt wurde, benachrichtigte er den Miniſter v. Hardenberg, daß der Miniſter v. Zaſtrow ſehr aufgeregt ſei und ihn beſtürme, zur Erhaltung ſeiner Wirkſamkeit ihm behülflich zu ſein. Der Schluß des Briefes war: Dem König wird wegen Zaſtrow ſein täglicher Chagrin vermehrt. Und ich Narr bin unaufhörlich dazu beſtimmt, Lanzen zu brechen, und wäre es auch nur bisweilen mit Windflügeln.

Digitized by Google

und beiden Kaiſern zur Vermittelung des Friedens angeboten*), eine beſondere Aufforderung nach Kydullen zu kommen, um ſich über alle Verhältniſſe und die Bedingungen wegen eines etwa mit Napoleon zu ſchließenden Friedens zu vereinbaren. Hieraus wurde aber nichts, weil der engliſche Geſandte am 9. April die Nachricht von einer im engliſchen Miniſterio ſtattgefundenen Veränderung zu Gunſten der Torypartei erhalten hatte, wodurch Lord Hutchinſon über ſeine Stellung zum preußiſchen Hofe zweifelhaft geworden war, ſo daß er, ohne nähere Inſtrukzion, an den gewünſchten Konferenzen Theil zu nehmen ſich nicht mehr verſtehen wollte.

Am 15. April verließen die Monarchen Kydullen und gingen über Gumbinnen nach Schiefelbein und Bartenſtein, die Königin aber nach Königsberg. Vor dem Antritt dieſer Reiſe ernannte der König den Miniſter v. Hardenberg zum Chef des auswärtigen Departements, in der Art, wie es vom Geh. Kabinetsrath Beyme früher S. 379 vorgeſchlagen war, und wurden von dem Miniſter v. Hardenberg noch die Geheimen Räthe in dieſem Departement, Nagler und Roux, zur Verſtärkung ſeines Arbeitsperſonals von Memel nach Schiefelbein, wohin derſelbe am 13. April ſchon gegangen war, berufen.

Am 18. April reiſte Lord Hutchinſon nach Königsberg, nachdem mehrere Tage vorher der ruſſiſche Miniſter v. Budberg ſich zum Kaiſer begeben hatte.

In dieſer Zeit war der General v. Zaſtrow, der auch alle Chiffern des auswärtigen Departements dem Miniſter v. Hardenberg hatte überſenden müſſen, ſehr aufgeregt und ſuchte durch eine nähere Verbindung mit den beiden, auch unzufriedenen Miniſtern, v. Voß und v. Schrötter, und durch tägliche Beſtürmung des Generals v. Köckritz ſeinen frühern Einfluß ſich wieder zu verſchaffen.

---

*) ſ. den Inhalt dieſes Anerbietens im Politiſchen Journal 1807 S. 662—665.

Digitized by Google

Von Bartenſtein aus wurde am 16. April, von dem ruſſiſchen und preußiſchen Miniſterio gemeinſchaftlich, dem öſterreichiſchen auf das S. 381 vorbemerkte Schreiben vom 3. April, wegen Uebernahme der Vermittelung des Friedens zwiſchen dem Kaiſer Napoleon und ihnen, höflichſt geantwortet und im Allgemeinen angedeutet, was man durch die Vermittelung zu erreichen wünſche *). Auch Napoleon ließ unterm 19. April in ähnlicher Art antworten **), und England erklärte unterm 25. April gleichfalls, nach welchem Geſichtspunkte es mit den Friedensvermittelungs-Anſichten Oeſterreichs einverſtanden ſei ***).

Am 21. April, wo beide Monarchen in Bartenſtein waren, antwortete der König von Preußen dem Kaiſer Napoleon auf ſein Schreiben vom 26. Februar S. 372 wegen eines zu ſchließenden Friedens. In dieſem Schreiben theilte der König dem Kaiſer Napoleon mit, daß er dem Kaiſer von Rußland von der frühern Unterhandlung mit ihm vollſtändige Kenntniß gegeben, und ſprach ſich dahin aus, daß ſie Beide gern mit ihm Frieden ſchließen würden. Zugleich machte er ihm jedoch bemerklich, daß Rußland, England, Schweden und Preußen unzertrennlich verbunden, aber auch geneigt wären, in einem neutralen Lande einen Friedenskongreß zu eröffnen, daß man aber vorher von ſeiner Seite Erklärungen über die Baſis der Friedensbedingungen erwarte, welche man nur annehmen würde, wenn ſie ehrenvoll und geeignet wären, eine Bürgſchaft für die Dauer des Friedens zu gewähren. Am 25. April wurde durch v. Hardenberg und v. Budberg ein neues Bündniß zwiſchen Preußen und Rußland geſchloſſen †), und von der obigen dem Kaiſer Napoleon abgegebenen Erklärung der öſterreichiſche Hof mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß, da dieſer Schritt

*) ſ. Politiſches Journal 1807 S. 669.

**) ſ. ebendaſelbſt S. 665 ff.

***) ſ. ebendaſelbſt S. 666 ff.

†) ſ. den Inhalt des Vertrags im 9. Bande „Des Traités", von Koch und Schöll, S. 130.

ſehr wahrſcheinlich keine Folge haben würde, man in Gemeinſchaft mit England entſchloſſen ſei, Kraft und Thätigkeit zur Fortſetzung des Krieges zu zeigen, daher der Wiener Hof dringend gebeten ward, ſeine Anſtrengungen mit den ihrigen zu vereinigen *). Mit dieſer Erklärung wurde der Major v. d. Kneſebek nach Wien geſandt, in deſſen Begleitung ſich auch ein ruſſiſcher Stabsoffizier befand.

Die Antwort des Kaiſers Napoleon vom 29. April aus Finkenſtein entſprach den Wünſchen des Königs nicht, ſo daß er am 10. Mai wiederholt den Kaiſer bat, über die Baſis, auf welcher die Negoziazionen zu führen, ſowie über den von ihm zur Negoziazion vorgeſchlagenen Ort Kopenhagen ſich klar und beſtimmt auszuſprechen. In dem Antwortſchreiben des Kaiſers aus Finkenſtein vom 17. Mai erwiderte dieſer, er glaube erſteres in zwei Worten ausſprechen zu können: Gleichheit (egalité) und Gegenſeitigkeit (reciprocité) zwiſchen den beiden Krieg führenden Maſſen. England und Rußland werden Das für meine Alliirten thun, was ich für die ihrigen thun werde. Ich werde für Englands und Rußlands Alliirten Das thun, was ſie für die meinigen thun werden.

Mit dem zur Unterhandlung vorgeſchlagenen Ort Kopenhagen erklärte er ſich einverſtanden.

Der König dankte am 21. Mai dem Kaiſer Napoleon für die Mittheilung, mit dem Bemerken, daß er davon den betreffenden Höfen Nachricht geben, ihm aber von deren Beſchlüſſen, ſobald ſolche bei ihm eingehen würden, Mittheilung machen werde. Damit endigte ſich dieſer direkte Schriftwechſel zwiſchen dem König und dem Kaiſer Napoleon **).

*) ſ. deshalb Bignon's Geſchichte Frankreichs, Band 6, Kap. 68, beſonders S. 171 u. 172.

**) Die Originale der vier Schreiben des Kaiſers Napoleon an den König von Preußen und die vier Konzepte der Antworten des Letztern finden ſich in den Akten des Berliner Schloßarchivs von 1807 unter den Zeichen R. XI. n. 89 a, und verdienen, da ſie nur theilweiſe veröffentlicht ſind, zur Aufbewahrung für die Geſchichte hier abgedruckt zu werden. Sie lauten wörtlich:

Digitized by Google

Während dieſes Schriftwechſels zwiſchen beiden Monarchen hatte der Kaiſer Napoleon ſich überzeugt, daß der

---

1. A monsieur mon frère, le Roi de Prusse.

Monsieur mon frère, j'envoie près de Votre Majesté le général Bertrand, mon aide de camp, qui a toute ma confiance. Il lui dira des choses, qui j'espère lui seront agrèables. Qu'elle croye, que ce moment est le plus beau de ma vie, je me flatte, qu'il sera l'époque d'une amitié durable entre nous. Sur ce, je prie dieu, monsieur mon frère, qu'il veuille avoir Votre Majesté en sa sainte et digne garde. De Votre Majesté le bon frère

De mon camp imperial d'Eylau, le treize Février 1807. Napoléon.

2. A l'Empereur des Français, Roi d'Italie.

Monsieur mon frère. Le général Bertrand ayant manifesté le desir de retourner sur le champ près de V. M. I. et R. et n'ayant ainsi pu l'entretenir qu'un instant, je vous envoie le colonel de Kleist, mon aide de camp général, qui a toute ma confiance, Sire, et auquel je vous prie d'accorder une pleine créance. Il vous fera des représentations sur l'echange des prisonniers et vous dira en-outre, que je me suis empressé de communiquer à l'Empereur Alexandre les ouvertures, que V. M. I. m'a fait faire, que j'attends avec impatience le retour de l'officier, que j'ai expédié à St. Petersbourg, pour savoir de quelle manière mon allié les envisage et que, si je puis tomber d'accord avec lui sur les principes, je l'annoncerai tout de suite à V. M. I. J'aime à croire, Sire, que vous reconnaîtrez dans ce procedé la loyauté et la franchise de mon caractére tout comme vous ne douterez assurément pas, Sire, du vif désir, que je porte à voir finir au plutôt les maux de l'humanité et les différences, qui se sont élevées entre nous. Mes vœux les plus chers seraient remplis, si en jugeant de même que moi V. M. I. d'après ses premieres idées voulait faciliter l'acheminement de la paix générale, en faisant marcher de front les négociations de la Prusse, de la Russie et de l'Angletterre, sur ce, que je prie dieu, monsieur mon frère, qu'il veuille avoir V. M. I. en sa sainte et digne garde. De V. M. I et R.

le bon frère

A Memel, le 17 Février 1807. Frédéric Guillaume.

3. A Sa Majesté, monsieur mon frère, le Roi de Prusse.

Monsieur mon frère, j'ai reçu la lettre de V. M. en date du 17 Février, que m'a remise son aide de camp, le colonel Kleist. Je lui ai fait connaître ce que je pensais de la situation actuelle de nos affaires. Je désire mettre un terme aux malheurs de votre maison et de vos peuples, et réorganiser promptement la

Digitized by Google

König von Preußen nicht ohne den Kaiſer von Rußland Frieden mit ihm ſchließen würde und daher, da zu einem

monarchie Prussienne, dont la puissance intermédiaire est nécessaire à la tranquillité de toute l'Europe. Je désire la paix avec la Russie, et si ce gouvernement n'a aucun projet sur la Turquie, il me semble, qu'il serait possible de s'entendre. La paix avec l'Angleterre n'est pas moins nécessaire à tous les peuples et je n'aurais aucune difficulté à envoyer à Memel un plénipotentiaire pour assister à un congrés tenu entre la France, l'Angleterre, la Russie, la Prusse et la Porte. Mais V. M. comprendra, comme l'expérience des temps passés l'a prouvé, qu'il serait possible, qu'un tel congrés restât plusieurs années en séance. Celui de Westphalie a, je crois, duré dix huit ans. Cependant la situation de la Prusse ne permet pas cet état précaire et incertain, pendant tout le temps, qu'il faudrait pour discuter, commenter et concilier de pareils intérêts. Je pense donc que V. M. me fera bientôt connaître, qu'elle a adopté le parti le plus simple, le plus expéditif, celui qui est vraiment conforme au bien de ses peuples. Ce que je prie V. M. de tenir pour certain, c'est, que je suis dans la disposition la plus favorable pour le rétablissement de nos anciens rapports et même j'ajouterai que je désire un accommodement avec la Russie et l'Angleterre, si elles le veulent veritablement. J'aurai horreur de moi d'être la cause de l'éffusion de tant de sang. Mais si l'Angleterre croit cette éffusion de sang utile à ses projets et à son monopole, qu'y puis-je? Sur ce je prie dieu, monsieur mon frère, qu'il veuille tenir V. M. à sa sainte et digne garde.

De V. M.

De mon camp imperial Osterode, le 26 Février 1807.

le bon frère Napoléon.

4. A l'Empereur Napoléon.

Monsieur mon frère! Si j'ai differé jusqu'ici ma réponse à la lettre, que V. M. m'a adressée par mon aide de camp le colonel de Kleist, c'est qu'il m'était indispensable d'attendre le résultat du concert dans le quel j'ai cru devoir entrer sur les ouvertures qu'elle contient et celles qui les avaient précédées, et avec mon auguste allié l'empereur Alexandre, et par son entremise avec la cour britannique. L'arrivée de ce monarque à son armée nous a offert les moyens de les discuter encore ultérieurement et en vous répondant aujourdhui, Sire, je me rends l'organe de la Russie, de la Prusse et de l'Angleterre réunies. Il ne m'est que plus agréable d'avoir l'assurance positive à vous donner que ces puissances ne désirent pas moins vivement que moi même de mettre un terme aux malheurs des peuples et de rentrer dans

Digitized by Google

allgemeinen Frieden wenig Ausſicht, nach ſeinen Ab- und Anſichten, vorhanden war, die kräftigſten Maßregeln zur

---

leur anciens rapports avec la France. Mais la paix, qui rétablira ceux-ci, doit sans doute être générale et honorable. Elle doit, — et le bonheur de la France elle-même semble si essentiellement l'exiger — assurer l'indépendance et le repos futur de l'Europe, sur un état de chose solide, qui soit mis sous la garantie de toutes les parties contractantes, elle doit enfin statuer équitablement sur les pertes des puissances à l'indemnisation desquelles les cours de Russie et de Londre sont intéressées par des engagements solemnels. Pour peu que ces principes fassent la base des conditions de paix, sur lesquelles j'invite V. M. I. à s'expliquer franchement envers moi, et je me tiens convainçu, qu'avec les dispositions, que manifeste de son côté le gouvernement britannique, à faire dès-lors des sacrifices propres à faciliter la paix, il nous faudra moins de semaines qu'il ne fallut d'années au congrés de Münster pour pacifier l Europe. Nous proposons à V. M. I. de faire assembler le notre dans la ville de Copenhagen, qui située dans un pays neutre, et également à portée de nous tous, semble à ce double égard l'endroit qu'y convient le mieux. Autant il me parait au reste désirable pour le bien général, que l'Autriche intervienne dans les negociations de ce congrés, et que la Suède y prenne part, autant à mon avis, la participation de la Porte y-serait-elle hors de saison, et vous même, Sire, en jugerez probablement ainsi, en apprennant comme je puis vous le dire avec la plus complette certitude, que loin d'avoir des projets sur l'empire Turc, la cour de Russie n'exige de la Porte que le seul maintien des traités existants.

Pussent les ouvertures, que je viens de faire à V. M., la déterminer à des explications, qui amènent enfin cette paix, que les voeux de l'humanité reclament. Dès ce moment tous les miens seront remplis. Sur ce je prie dieu, monsieur mon frère, qu'il veuille avoir V. M. I. en sa sainte et digne garde.

De V. M. I.

le bon frère

Bartenstein, le 21 Avril 1807, Frédéric Guillaume.

5. Monsieur mon frère, Votre Majesté me paraissait désirer, que la paix actuelle fut générale honorable et solide. Mais serait-elle générale, si plusieurs des principaux états belligérants n'y étaient pas compris, et n'étaient pas appellés à défendre eux-mêmes leurs intérêts? Serait-elle honorable, si contre la teneur des engagements les plus saints, elle separait ceux, qui ont fait cause commune dans la guerre actuelle et tandis qu'elle admet

Fortſetzung des Krieges angeordnet und getroffen. Daß es dem Kaiſer Napoleon überhaupt Ernſt geweſen, mit dem

---

tous les alliés d'une des parties belligérantes? Serait-elle solide, si l'existance, l'indépendance, et les rapports de plusieurs grandes puissances à la fois continentales et maritimes, qui se trouvent engagées dans la présente guerre, n'y étaient convenablement établis, pour elles mêmes et pour toute l'Europe? Les garanties, quelles que soient, ne peuvent donner à la paix qu'un appui extérieur et fragile. La solidité réelle repôse sur la nature des stipulations et sur l'harmonie des rapports, qu'elle établit. La participation aux travaux de la paix de l'Espagne, de la Porte Ottomane et des autres parties belligérantes alliées de la France engagées dans la présente guerre, est non moins nécessaire que juste. Je ne fais aucune difficulté d'admettre, ce que la France a toujours regardé comme contraire aux premiers principes de la politique, l'Angleterre et la Russie à faire cause commune. Pourquoi me refuserait-on la même chose avec la Turquie? Je me plais à espérer, que V. M. sera convaincu de la force des motifs, qui me guident. Et en laissant admettre la participation de toutes les puissances belligérantes de part et d'autre au présent congrés; elle écartera le seul obstacle, qui s'oppose actuellement à l'ouverture des negociations dont elle espère, comme je veux aussi m'en flatter, la prompte fin de la guerre et le retour de la paix et de l'harmonie, dont tous les peuples ont en realité tant besoin. Sur ce je prie dieu, monsieur mon frère, qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

De Votre Majesté

le bon frère

à Finkenstein, le 29 Avril 1807. Napoléon.

6. Monsieur mon frère. V. M. I. demande que tous ses alliés participent aux travaux de la paix. Ce ne sera pas un obstacle à l'acheminement de cette œuvre salutaire. Que la France les appelle tous au congrés: il s'entend, que Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et moi nous aurons la même liberté. La satisfaction de tous offrira une garantie solide. Mais V. M. I. a passé sous silence la question la plus essentielle. J'ignore sur quelles bases il lui plairait d'entamer les negociations, cependant l'annonciation explicite, claire et précise de ces bases peut seule regler mes determinations et celles de mes alliés. J'ignore de même, Sire, si vous agréez la ville de Copenhagen pour rendez-vous du futur congrés. Voilà les deux points, sur lesquels je dois prier V. M. I. de s'expliquer, alors seulement elle aura repondu à ma lettre du 21. Avril et fixé l'espoir, que nous pouvons

Digitized by Google

König von Preußen einen für denſelben vortheilhaften Frieden zu der Zeit abzuſchließen, erſcheint ſehr unwahr-

---

entretenir d'une pacification prochaine. En attendant ce moment heureux je prie dieu, monsieur mon frère, qu'il vous ait en sa sainte et digne garde. De V. M. I.

à Bartenstein, le 10 Mai 1807. le bon frère Frédéric Guillaume.

7. Monsieur mon frère. V. M. m'ayant annoncé par votre lettre du 10 Mai, que l'admission des diverses parties belligérantes au futur congrés, ne souffrait plus de difficultés, il ne me reste dès-lors aucune objection à faire. Mes plenipotentiaires et ceux des puissances, qui font cause avec moi dans cette guerre, seront arrivés à Copenhagen le jour, que votre Majesté voudra désigner. Quant aux bases, qui me paraissent devoir être adoptées pour la conduite du dit congrés, je pense, que tout est contenu dans ces deux mots: égalité et reciprocité entre les deux masses belligérantes. L'Angleterre et la Russie feront pour mes alliés ce que je ferai pour les leurs. Je ferai pour les alliés de l'Angleterre et de la Russie ce qu'elles feront pour les miens. Je me flatte, que V. M. verra dans la promptitude de cette explication mon désir de faire tout ce qui sera possible pour arriver à l'objet tant desiré du rétablissement de la paix et de la tranquillité en Europe. Sur ce je prie dieu, monsieur mon frère, qu'il vous ait en sa sainte et digne garde. De V. M.

le bon frère

à Finkenstein, le 17 Mai 1807. Napoléon.

8. Monsieur mon frère, je vais sans le moindre délai communiquer la lettre de V. M. I. du 17 Mai aux cours, auxquelles il importe de connaître les dispositions, qu'elle y a manifesté, et je mettrai un égal empressement à lui faire part de leurs reponses. Je me flatte, que cette mesure vous prouvera, Sire, mon constant et sincère désir, partagé sans doute de tous les intéressés, de ne rien négliger de ce qui dépend de nous, pour hâter le retour de la paix et en assurer le bienfait à l'Europe. Sur ce je prie dieu, monsieur mon frère, qu'il vous ait en sa sainte et digne garde. De V. M.

le bon frère

à Heiligenbeil, le 21 Mai 1807. Fr. Guillaume.

Auch Bignon erwähnt dieſes Schriftwechſels, ohne den beſtimmten Inhalt deſſelben zu kennen, in ſeiner Histoire de France, Band 6, Kap. 68, S. 154 ff. Die beiden Schreiben Napoleon's vom 26. Februar und 29. April 1807 ſind verdeutſcht abgedruckt in den Zeiten von Voß, 24. Band, S. 374—377.

Digitized by Google

ſcheinlich. Nach allen damaligen Mittheilungen war derſelbe nach der unentſchiedenen Schlacht bei Preußiſch-Eilau ſehr in ſeinen Streit- und ſonſtigen Kriegsmitteln geſchwächt worden und hätte die von ihm durch den General Bertrand eingeleiteten Friedensunterhandlungen mit dem König von Preußen wohl nur deshalb veranlaßt, um wenigſtens während der Unterhandlung die preußiſchen und ruſſiſchen Truppen von Angriffsoperazionen abzuhalten, inzwiſchen aber ſich zu verſtärken und dann mit neuen Kräften den Kampf wieder zu beginnen. Auch wollte er die von ihm beſetzten preußiſchen Provinzen durch die ausgeſprochenen friedlichen Geſinnungen täuſchen und ſie von Aufſtänden, die an mehreren Orten vorbereitet zu ſein ſchienen *), abhalten.

Dies Alles glückte ihm auch, wie ſolches die militairiſchen Ereigniſſe im Monat Juni zeigten.

Da über die Verwaltung des Verpflegungsweſens der Armee, welche unter der Oberleitung des Miniſters v. Schrötter ſtand, viele Beſchwerden beim König eingingen, und jener die vorhandenen Beſtände in der Provinz nicht als zureichend ſelbſt für einige Wochen erachtet hatte, ſo berief der Miniſter v. Hardenberg den Kammerpräſidenten v. Auerswald und den Geh. Finanzrath v. Schön zu ſich, um dieſe Angelegenheit genau zu unterſuchen. Das Ergebniß dieſer Unterſuchung war, daß Beide am 28. April erklärten, es ſei gar kein Grund vorhanden, zu befürchten, die ruſſiſchen Truppen dürften aus Mangel an Lebensmitteln ſich aus Preußen zurückziehen, da, nach genauer Unterſuchung, die Vorräthe, welche derzeit ſchon in Preußen vorhanden wären, auf 2½ Monat hinreichten und durch Ankauf von Getreide im Auslande, wovon bedeutende Zufuhren ſchon unterwegs wären, die erforderlichen Bedürfniſſe für ſechs Monate völlig gedeckt ſein würden.

*) Zu dieſen Zwecken wirkte der abgegangene Präſident der Münſterſchen Kammer v. Vinke, ſowie der Fürſt Wittgenſtein, die ſich im Frühjahr 1807 in England, zur Beförderung eines Aufſtandes zwiſchen der Elbe und dem Rhein, befanden.

Dieſe Bekanntwerdung und die ſpätere Ernennung des Geheimen Oberfinanzraths v. Quaſt zum Direktor und Intendanten aller Kommiſſariate*) beruhigten die Armeen und die Provinz.

Generallieutenant v. Blücher traf ausgewechſelt am 28. April im Hauptquartier ein.

Am 26. April**) hatte der König beſtimmt, daß der

---

*) Die Ausfertigung für den Geheimen Oberfinanzrath v. Quaſt erfolgte am 30. Mai 1807.

**) Der deshalb an das Staatsminiſterium erlaſſene Kabinetsbefehl lautete:

Se. Königl. Majeſtät haben Sich während Ihres gegenwärtigen Aufenthalts bei der Armee immer mehr überzeugt, wie dringend nothwendig es iſt, daß alle auf die Politik und den König Bezug habende Angelegenheiten mit dem Nachdruck und der Schnelligkeit geführt werden, welche nur durch Einheit und Vermeidung aller weitläuftigen Rückſprachen und Verhandlungen unter mehreren Behörden möglich gemacht werden kann.

Allerhöchſtdieſelben haben dem Staats- und Kabinetsminiſter Freiherrn v. Hardenberg das auswärtige Departement wieder zu übernehmen befohlen, und wollen nunmehr auch, daß derſelbe, die eigentlichen Militairſachen ausgenommen, zugleich die Leitung aller übrigen Angelegenheiten beſorge, die auf den Kriegszuſtand Beziehung haben. Dieſemnach beſtimmen Se. Königl. Majeſtät Folgendes:

1. Höchſtdieſelben dispenſiren aus obigen Gründen den Staatsminiſter Freiherrn v. Schrötter gnädigſt von der Führung des Generalverpflegungsdepartements und übertragen ſolche dem Freiherrn v. Hardenberg, welcher dieſelbe ſowohl in Abſicht auf die preußiſchen Truppen als die ruſſiſchen, inſofern die preußiſchen Behörden dabei eingreifen, ſogleich übernehmen ſoll.
2. Da der Getreideeinkauf im Auslande, welcher hauptſächlich Behufs der Armeeverpflegung ſtattfindet, durchaus in einer Hand ſein muß, wenn nicht Nachtheil daraus entſtehen ſoll, ſo kann auch der Ankauf, welcher zur Unterſtützung der Unterthanen oder zu anderem inländiſchen Behuf im Auslande ſtattfinden muß, von jenem nicht getrennt werden. Die Departementschefs haben alſo den Bedarf und den Zeitpunkt, wenn er nöthig ſein wird, dem Staatsminiſter Freiherrn v. Hardenberg anzuzeigen.
3. Alle Geldoperationen, welche Behufs des Kriegs erforderlich ſind, ſoll der Staatminiſter Freiherr v. Hardenberg leiten, und Seiner Königlichen Majeſtät darüber allein verantwortlich ſein. Sämmt-

Digitized by Google

Miniſter v. Hardenberg bis zum Frieden nicht allein die Führung der auswärtigen Angelegenheiten zu beſorgen, ſondern auch als Kabinetsminiſter die Leitung aller Gegenſtände der Staatsverwaltung, mit Ausnahme der eigentlichen Mi-

---

liche Behörden haben daher ſeine Requiſizionen und Verfügungen, inſofern ſie hierauf Bezug haben, zu befolgen.

4. Die Oberaufſicht auf das Poſtweſen, die Adminiſtrazion deſſelben ausgenommen, und alle Mittel, ſich Korreſpondenzen und Nachrichten zu verſchaffen, auch die Zeitungen und die geheime Polizei, wird gedachtem Staatsminiſter ebenfalls anvertraut.
5. Ihm ſoll freiſtehen, ſich diejenigen Königl. Offizianten zu wählen, welche er zur Bearbeitung der vorgedachten wichtigen Zwecke am tauglichſten halten wird.
6. Der Staasminiſter v. Voß verbleibt in ſeinem Verhältniß als Kurator des Schatzes und der Dispoſizionskaſſe und Chef des Kaſſendepartements in dem Maße, wie ſolches neuerlich beſtimmt worden iſt. Der Staatsminiſter Freiherr v. Hardenberg erhält aber eine fortgeſetzte genaue Ueberſicht von allen dieſen einzelnen Zweigen und Quellen, um ſtets beurtheilen zu können, ob und wie lange die vorhandenen Fonds zureichen, und um im Fall, daß dieſes nicht wäre, zweckmäßige Maßregeln zur Abhelfung des etwanigen Mangels ergreifen oder Sr. Königl. Majeſtät in Vorſchlag bringen zu können.
7. Dagegen iſt es unumgänglich, daß wegen der genauen Verbindung, darin die Bank und die Seehandlung mit den Parthien der anzuſchaffenden Geldmittel und Getreideankäufe, der Beziehung der Subſidien ꝛc. ſtehen, die Leitung und Oberaufſicht derſelben dem Staatsminiſter Freiherrn v. Hardenberg vorerſt ganz überlaſſen werden.

Se. Königl. Majeſtät vertrauen zu den patriotiſchen Geſinnungen und der Einſicht Höchſtihrer Staatsminiſter, daß ſie dieſe Verfügungen aus dem rechten Geſichtspunkte betrachten und dem Freiherrn v. Hardenberg auf alle Weiſe zur Ausführung behülflich ſein werden.

Höchſtdieſelben haben Letzteren hiernach inſtruirt und überlaſſen nunmehr dem Staatsminiſterio, demgemäß Alles unverzüglich anzuordnen und den betreffenden Behörden bekannt zu machen.

Bartenſtein, den 26. April 1807.

(Von des Königs Hand ſelbſt hinzugefügt:)

Dieſe von mir getroffene Maßregel iſt unter den jetzt obwaltenden Umſtänden weſentlich nothwendig geworden und hierin keinesweges eine Zurückſetzung zu ſuchen. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium zu Memel.

Digitized by Google

litairangelegenheiten, zu führen habe, namentlich, was sich auf die Verpflegung der Armee, auf die Geldinstitute, die Bank, Seehandlung, auch auf die Verwaltung des Innern, des Post- und Kassenwesens bezöge.

Allen Staatsbehörden und insbesondere den Staatsministern v. Voß, v. Schrötter und General v. Zastrow wurde diese Ernennung des v. Hardenberg als erster Minister des Königs, durch die Kabinetsordre vom 26. April, am 1. Mai mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Minister v. Hardenberg sich zu seiner Unterstützung aus allen Staatsbehörden Diejenigen auszuwählen berechtigt sei, welche er hierzu für die brauchbarsten erachte. Hierauf berief derselbe zu sich nach Königsberg als Mitarbeiter die Geheimen Ober-Finanzräthe v. Schön, Freiherrn v. Altenstein, Niebuhr und Stägemann, sowie alles noch nicht bei ihm befindliche Personale des auswärtigen Departements, mit Ausnahme der beiden ältesten Räthe desselben, Geh. Legazionsräthe Renfner und Lecoq des ältern, welche in Memel verblieben *). Dem General v. Zastrow machte der König zugleich noch bekannt, daß er ihm eine anderweite ehrenvolle Anstellung zugedacht habe. Dieser sowohl, als die Minister v. Voß und v. Schrötter fanden sich durch die neu bestimmte Stellung des Ministers v. Hardenberg sehr verletzt und wandten sich von Memel aus mit direkten Vorstellungen an den König, worin sie ihm auseinander zu setzen suchten, daß sein Beschluß höchst nachtheilig auf alle innere Verhältnisse des Staats zurückwirken und den Kaiser Napoleon, der sehr gegen den Minister v. Hardenberg eingenommen sei, noch mehr gegen den König

*) Der Professor Lange äußerte auf diese Bekanntmachungen im Berliner Telegraphen S. 597 sich sehr erbittert mit dem Bemerken, der König befände sich nun à la suite des Kaisers Alexander; s. auch Allgemeine Zeitung 1807 S. 640. Auch in der, in der Spener'schen Zeitung Nr. 61 vom Jahr 1807 angeführten Unterredung des Kaisers Napoleon mit dem damaligen Kammerpräsidenten v. Schleinitz in Marienwerder äußerte sich der erstere sehr hart über den König deshalb; s. Telegraphen 1807 S. 620, wo die Unterredung französisch gegeben ist.

Digitized by Google

erzürnen müßte, wodurch die ſtattgefundenen Friedenshoffnungen ganz zerſtört werden würden. Die meiſten in Memel befindlichen Staatsdiener, welche nicht vom Miniſter v. Hardenberg zur direkten Theilnahme an ſeiner nun neu gebildeten Verwaltung berufen waren, noch Vertrauen in denſelben ſetzten, wozu auch der Kanzler v. Schötter gehörte, ſtimmten dieſen Anſichten bei. Nur der Geh. Kabinetsrath Beyme ſprach ſich entgegengeſetzt in Memel dahin aus*), er wäre mit Allem, was geſchehen, ſehr zufrieden, und ſei der Miniſter v. Hardenberg der Einzige, der die Rettung des preußiſchen Staats, wenn ſolche noch möglich wäre, bewirken könne. Einige Tage darauf bekam der General v. Zaſtrow eine Kabinetsordre vom König, worin er ihn benachrichtigte, daß er ihn zum Generallieutenant mit 2000 Thlr. Gehaltszulage ernannt und beſtimmt habe, daß er unter dem Generallieutenant v. L'Eſtocq die preußiſche Infanterie kommandiren ſolle. Eine ſpätere Kabinetsordre beſtimmte auch, daß der Generallieutenant v. Blücher das preußiſche Korps, welches, dem Vertrage vom 21. April 1807**) zwiſchen Preußen und Schweden gemäß, nach Schwediſch Pommern zur Unterſtützung der dort vom König von Schweden zuſammengezogenen Truppen, zu welchen auch gegen 16,000 Mann engliſche Truppen ſtoßen ſollten, zu befehligen habe. Dieſer ſchiffte auch mit 5000 ihm überwieſenen Truppen zu ſeiner Beſtimmung am 21. Mai von Pillau aus ab. Nach ſeiner Ankunft in Stralſund erließ er am 1. Juni von dort eine Aufforderung an alle preußiſche Einwohner, ſich bewaffnet oder unbewaffnet zu ihm zur Verſtärkung ſeines Korps zu begeben***).

---

*) Dies ſchrieb er auch an ſeine Freunde in Berlin und an den Fürſten Wittgenſtein, ſowie an den Miniſter v. Hardenberg. Letzterer äußerte ſich bis zu ſeinem Abgang im Juli 1807 ſtets ſehr zufrieden mit Beyme's Benehmen.

**) ſ. den Inhalt in den Zeiten von Voß, 24. Band, S. 96.

***) Die ganze Aufforderung findet ſich abgedruckt in der Allgemeinen Zeitung 1807, S. 699.

Digitized by Google

Der General v. Zastrow war mit der ihm vom König gewordenen Gnade nicht zufrieden gestellt und äußerte demselben in einer besondern Vorstellung vom 8. Mai, daß er die ihm bestimmte Stellung in der Armee mit seiner Ehre nicht verträglich erachten könne, da er im Ministerio bis dahin Kriegsminister gewesen und er dieses zu bleiben von des Königs Majestät Gnade hätte erwarten können. Zugleich bat er den König, bei der jetzigen Lage der Staatsangelegenheiten ihm den Abschied zu bewilligen, auch ihm die Erlaubniß zu ertheilen, die Franzosen um Pässe für ihn über Posen nach Berlin bitten zu dürfen. Hierauf erwiderte ihm der König am 17. Mai in sonst gnädigen Ausdrücken, daß nach reiflicher Ueberlegung er wohl selbst seiner Forderung entsagt haben und die für ihn bestimmte ehrenvolle Stellung im kämpfenden Heer einnehmen werde. Der General v. Zastrow aber verblieb bei seiner Ansicht und äußerte dies dem König in einer wiederholten Eingabe vom 20. Mai, worin er in bestimmten Ausdrücken sein Abschiedsgesuch wiederholte, worauf ihm solcher auch ward.

Den beiden Ministern v. Voß und v. Schrötter hatte der König auf ihre S. 393 erwähnten Vorstellungen eröffnet, daß er bei den stattgefundenen Verhältnissen nicht anders habe thun können, als die oberste Leitung der Verwaltungsangelegenheiten in die Hände des Ministers v. Hardenberg derzeit zu legen, daß er mit ihren Dienstleistungen zufrieden sei, und hoffe, daß sie in der Stellung, worin er ihnen unter Hardenberg die Führung der Geldangelegenheiten und des Innern noch überlassen, seinen Hoffnungen und Wünschen bis zum Frieden, wo er weiter über sie mit möglicher Berücksichtigung ihrer Wünsche zu disponiren eingedenk sein werde, entsprechen würden. Der Minister v. Schrötter beruhigte sich und setzte die ihm überlassenen Geschäfte der innern Angelegenheiten unter Hardenberg fort.

Zwischen den Ministern v. Voß und v. Hardenberg fand jedoch noch eine unangenehme Korrespondenz statt, in welcher ersterer sich wegen der von letzterem ihm zugefügten

Kränkungen eine besondere ihm zu gebende Genugthuung*) nach beendigtem Kriege vorbehielt. Zugleich wiederholte der v. Voß beim König seine Bitte, daß, wenn er die Kassenverwaltungsangelegenheiten nicht selbstständig unter dem Könige bearbeiten könne, er ihn bis nach geschlossenem Frieden entlassen möge.

Mittelst Kabinetsordre vom 31. Mai gewährte der König unter den freundlichsten Aeußerungen den Wunsch des v. Voß und wies ihn an, die von ihm geführten Kassenverwaltungsgeschäfte dem v. Hardenberg zu übergeben, zugleich aber ihm anzuzeigen,

1. in welchem Zustande er solche bei seiner Uebernahme gefunden,
2. was während seiner Leitung dieser Partie geleistet worden,
3. in welchem Zustande er solche dem v. Hardenberg übergeben.

Diesen Bericht erstattete der v. Voß den 10. Juni und wies durch die von ihm zur Beantwortung der drei Fragen eingereichten Tableaux nach,

1. daß bei Uebernahme der Kassenverwaltungsgeschäfte am 24. März nach dem am 1. April von ihm gefertigten Haushaltungsplan in den vier Kassen der Generalkriegs-, Generaldomainen-, Hauptfeldkriegs- und Dispositionskasse

	Thlr.	Gr.	Pf.
in klingendem Gelde	2,977,024	22	1
in Tresorscheinen	126,840	—	—
an ausstehenden Forderungen . .	2,776,263	6	5
zusammen	5,880,128	4	6

2. bei der jetzigen Uebergabe hingegen

in klingendem Gelde	2,187,487	19	7
in Tresorscheinen	475,100	—	—
und an ausstehenden Forderungen	2,439,340	6	6
zusammen	5,101,928	2	1
also weniger	778,200	2	5

*) Wie man derzeit in Memel sich äußerte, soll solche in Wechselung von Pistolenkugeln bestanden haben.

Digitized by Google

befindlich wären, worüber von den Verwaltungsbehörden verfügt worden.

Auch über die damaligen Kassenverhältnisse der Bank, in ihrem zerrissenen Zustande, gab er gleichzeitig Auskunft.

Sonst enthält der Rechenschaftsbericht nebst Tableaux viele interessante Nachrichten und Zahlenauskünfte. Zugleich bemerkte der Minister v. Voß, daß er am nämlichen Tage die ganzen Kassenverwaltungsgeschäfte nach dem Verlangen des Ministers v. Hardenberg dem Geheimen Oberfinanzrath v. Schlabberndorf übergeben habe *).

Am 1. Juni hatte der König auf den Bericht des Ministers v. Voß vom 6. Mai, womit er ihm einen Staatshaushaltungsplan für den Zeitraum vom 1. April bis 1. Oktober 1807 überreicht hatte, demselben, unter Belobung der von ihm dabei verwandten Mühe, bekannt gemacht, aus welchen Gründen er solchen nicht für ausführbar erachten könne. Zugleich hatte er am nämlichen Tage die von ihm am 31. Mai und 1. Juni 1807 an den Minister v. Voß erlassenen Verfügungen dem Minister v. Hardenberg zugesandt und ihm seine Ansicht wegen Zentralisirung der ganzen Kassenverwaltung nebst der Instrukzion für die deshalb einzurichtende Kasse, zu weiterer Veranlassung mitgetheilt **).

Nach des Ministers v. Hardenberg Anweisung erließ der Geheime Oberfinanzrath v. Schlabberndorf deshalb unter dem 8. und 9. Juni auch alle hierauf bezüglichen Anordnungen.

---

*) Dieser Originalbericht befindet sich in den Akten des Geheimen Archivs des Generaldirektoriums im Lagerhause, reponirte Gen.-Kassen-Sachen Fach 10, Nr. 15.

**) Diese Kabinetsordres befinden sich in Abschrift und die spätern desfallsigen Anordnungen in den Akten des Finanzarchivs im Lagerhause Nr. 97 (auch roth 25): die dem Minister v. Hardenberg im Frühjahr 1807 übertragene oberste Leitung der Geldpartie, bezeichnet. Auch finden sich solche in den Akten der vereinigten Immediatkommission, Gen.-Kassen-S. Fach 10, Nr. 21. Bei dieser führte den Vorsitz der Geh. Oberfinanzrath v. Klewitz, und waren Mitarbeiter die Geh. Finanzräthe v. Altenstein, v. Schön, Stägemann und Niebuhr.

Digitized by Google

Ungeachtet der Kaiser Alexander und der König sich im Hauptquartier der russischen Armee oder in dessen Nähe fast immer befanden, so war es doch dem Kaiser nicht möglich, den kommandirenden General v. Benningsen zu energischen Anordnungen und militairischen Maßregeln zu bestimmen, da die Unordnungen und Unterschleife beim russischen Heer, sowie die Zwietracht unter den höheren Unterbefehlshabern grenzenlos gewesen sein soll, der Kaiser aber keinen General hatte, den er an Benningsen's Stelle setzen konnte und weder gegen die vorhandenen Unordnungen und Unterschleife mit Ernst und Kraft einzuschreiten, noch die Anführung des Heeres selbst zu übernehmen wagte. Dies war auch die Ursache, daß eine in der Mitte des Monats Mai beabsichtigte Unternehmung auf Guttstadt aufgegeben werden mußte und keine entsprechenden kraftvollen Anordnungen zur Unterstützung der sehr bedrängten Truppen in Danzig getroffen wurden. Da übrigens der General v. Benningsen die Anwesenheit des Kaisers bei der Armee nachtheilig für die von ihm zu treffenden Anordnungen erklärte, so verließen beide Monarchen das Hauptquartier, und traf am 26. Mai der Kaiser in Tilsit, der König aber am 24. Mai in Königsberg ein. Hierhin folgten ihm seine Umgebungen auch. Dem Minister v. Hardenberg wurde in dieser kritischen Zeit von allen Augenzeugen das Zeugniß gegeben, daß von ihm das Mögliche für ordentliche Verpflegung der Truppen geschehen sei. Einer der ersten Lieferanten des russischen Heeres, Meierowiz, welcher mit den höchsten Befehlshabern desselben in genauen Geldverhältnissen gestanden und dem Minister v. Hardenberg sehr entgegen gearbeitet haben soll, wurde deshalb, auf dessen Verlangen, plötzlich vom Kaiser aus Preußen nach Rußland weggesandt.

Wenngleich in der Mitte des Monats Mai der englische Gesandte Lord Hutchinson sich dazu verstand, dem Minister v. Hardenberg 100,000 Pfd. Sterling an Subsidien anzuweisen, so mußten in dieser Zeit doch die auf den früher erwähnten drei Schiffen befindlichen Geldbestände des preu-

ßiſchen Staats beſonders in Anſpruch genommen werden. Wie ſchon S. 378 bemerkt worden, war das Schiff Solide am 26. März in Memel eingetroffen und waren die Geldbeſtände in ſelbigem allmälig zu den Bedürfniſſen des Staats und der Geldinſtitute deſſelben dergeſtalt angewieſen, daß, als die beiden Schiffe Hanne und Sophie am 24. Mai von Kopenhagen in Memel eintrafen, ſich in demſelben faſt gar keine Geldbeſtände mehr befanden.

Nach der Beſtimmung des Miniſters v. Voß mußten daher die ſämmtlichen Kollis mit Silbergeſchirren, Koſtbarkeiten und Papieren, ſowie die der Plankammer ausgeladen und in Memel ſicher untergebracht werden. Nachdem dies geſchehen, wurde das Schiff Solide entlaſſen. Da der Kammer-Vizedirektor v. Rohr ſchon zu Ende des Monats April zum Direktor des Feldkriegskommiſſariats der Reſervearmee ernannt war, ſo hatte der Miniſter v. Voß die Direkzion der Geſchäfte der Schiffskaſſenkommiſſion für die 3 Schiffe dem Kriegs- und Domainenrath Jakobi allein übertragen. Nach der Ankunft der Schiffe Hanne und Sophie ließ Letzterer die Beſtände derſelben einer Reviſion unterwerfen und zeigte am 28. Mai dem Miniſter v. Voß an, daß, nachdem von dem Schiffe Hanne in dem Zeitraum vom 30. Dezember 1806 bis 20. Mai 1807 554,019 Thlr. Pr. Crt. und 223,252½ Thlr. Gold verausgabt worden, noch darauf befindlich wären 1,859,284 Thlr. Pr. Crt. und 25,010 Thlr. Gold in 1389 Fäſſern. Ueber viele von den vorhandenen Geldſummen wurde ſpäter ſowohl von dem Miniſter v. Hardenberg, als auch von den Direkzionen der mehrgedachten Geldinſtitute Verfügung getroffen, auch wurde von den Kollis ein Theil ausgeladen. Die Kontrolle über die beiden Schiffe *) und über alle darin vorhandenen und ausgeladenen Gegenſtände behielt der Miniſter v. Voß bis zum 14. Juni, wo

*) Am 3. Juni hatte der Miniſter v. Voß beſtimmt, daß beide Schiffe zur Dispoſizion verbleiben, auch neue Miethskontrakte mit den Eigenthümern der Schiffe durch den Jakobi geſchloſſen werden ſollten.

Digitized by Google

er solche gleichfalls an den Geh. Oberfinanzrath v. Schlabberndorf übertrug.

Am 30. Mai traf die sehr niederschlagende Nachricht der am 24. Mai*) stattgefundenen Kapitulazion von Danzig beim König ein. Zugleich gingen sehr betrübende Nachrichten über die Stimmung im russischen Heere ein, nach welchen ein nicht unbedeutender Theil des russischen Adels den Frieden mit Frankreich begehre und die Absicht habe, durch eine so lange wie möglich fortzusetzende Unthätigkeit beim Heere, den Kaiser Alexander in Verlegenheit zu setzen und seinen Absichten gemäß zu stimmen, so daß auch der General v. Benningsen, diese Tendenzen begünstigend, den bestimmten Befehlen zuwider, keinen Angriff mit seinen Truppen wage. Hierdurch wurde der Minister v. Hardenberg, der sich beim Kaiser Alexander in Tilsit befand, bestimmt, den König in den ersten Tagen des Juni auf das Dringendste zu bitten, sich so schnell als möglich nach Tilsit zu begeben. Der König traf am 8. Juni in Tilsit ein, wo auch der preußische Minister am russischen Hofe, Graf Golz, der mehrere Wochen sich schon in Memel befunden hatte, am 6. Juni angelangt war.

Durch die Ankunft des Königs wurde die Abreise des Kaisers nach Willna auf einige Tage verhindert und der Einfluß des Theils der Umgebungen des Kaisers vermindert, welcher für einen Frieden, auch unter für Rußland nachtheiligen Bedingungen, stimmte, zu welchen auch der Bruder des Kaisers, Konstantin, gehört haben soll. Die Königin hatte Königsberg in den ersten Tagen des Monats Juni auch verlassen**) und war in Memel eingetroffen. Der, nach der Uebergabe von Danzig, vom Könige zum Feldmarschall ernannte General Graf Kalkreuth traf gleich-

*) Der Inhalt der Kapitulazion findet sich im Telegraphen 1807, S. 674.

**) s. Schreiben des Präsidenten Graf Dankelmann vom 10. Juni aus Königsberg im Telegraphen, S. 681, wonach sie am 10. Juni von dort gereist ist.

Digitized by Google

falls am 8. Juni in Tilſit ein. Hier erhielt der König am 10. Juni auch die Nachricht von der Uebergabe der Feſtung Neiſſe in Schleſien nach der Kapitulazion am 1. Juni *). Der General v. Benningſen war in dieſen Tagen bis hinter Guttſtatt vorgerückt, zog ſich aber, nachdem Napoleon über die Paſſarge gegangen, nach Heilsberg zurück, wo am 10. Juni ein Gefecht ſtattfand, in welchem beide Theile den Sieg erfochten haben wollten. Demungeachtet verließen die Ruſſen die am 10. feſtgehaltene Poſizion bei Heilsberg und gingen über Schippenbeil und Bartenſtein nach Friedland, wo ſie, verfolgt vom Feinde, am 13. Juni eintrafen. Am 14. Juni fand bei dieſem Orte eine Schlacht ſtatt, in welcher die ruſſiſche und preußiſche Armee geſchlagen wurde und ſich über die Memel zurückzog, worauf die franzöſiſche Armee bis Tilſit vorrückte und Königsberg am 15/16. Juni einnahm. Am 14. war der Kaiſer Alexander nach Blitta, zur Beſichtigung des ſich dort ſammelnden Reſervekorps, abgereiſt, von wo er, den Verluſt der Schlacht an dieſem Tage nicht ahndend, nach einigen Tagen in Tilſit wieder einzutreffen gedachte. Am 15. früh war auch der König nach Memel gegangen. Da kurz nach ſeiner Abreiſe von Tilſit die Nachricht von der am 14. verlorenen Schlacht einging, ſo entfernte ſich ſogleich das ſämmtliche, dort vorhandene Gefolge des Kaiſers Alexander und ging nach Tauroggen, der Miniſter v. Hardenberg mit ſeinen Geſchäftsgehülfen und den zum Gefolge des Königs ſonſt gehörigen Perſonen aber nach Memel, wo ſolche am 16. Vormittags eintrafen. Auch der erſt ſeit Kurzem im Hoflager des Kaiſers und Königs eingetroffene neue engliſche Geſandte, Lord Gover, begab ſich nach Memel. In dieſer Stadt wurden alle dorthin geflüchteten Hauptkaſſen, ſowie die königlichen Effekten mittelſt Vorſpann zu Lande nach Riga verſandt, wohin ſich auch der Geh. Oberfinanzrath v. Schlabberndorf, dem, wie S. 400 bemerkt worden, auch die Kuratel aller in Verwahrſam auf

*) ſ. Telegraphen 1807. S. 633.

Digitized by Google

den beiden Schiffen befindlichen Gelder ꝛc. mit übertragen war, am 18/19. Juni verfügte, desgleichen eine Menge von Staatsdienern, deren Gegenwart in Memel damals nicht mehr nothwendig war*). Drei mit Geld, Preziosen, den Plankammerbeständen und mit Militaireffekten beladene Schiffe erhielten am 17. Juni die Anweisung, die Rhede von Memel zu verlassen und nach Riga mit ihren Ladungen unter Leitung des Kriegs- und Domainenraths Jakobi sich zu begeben. Dies waren die Schiffe:

	Fässern,		Pr. Crt.		Effekten.
Hanne mit	350	worin	860,514 Thlr.	u.	180 Kollis
Sophie mit	144	„	773,525 „	„	48 „
		Sa.	1,634,039 Thlr.		
außerdem noch in	2		23,000 Stück Dukaten u. 590 Friedrichsd'or.		
Antelope mit					168 Kollis
zusammen	496 Fässer mit Geld und				396 Kollis

mit Effekten, auch 368 Gewehren beladen**).

Zum Fortkommen der Königin, sowie aller Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses und deren Begleitung nach Riga, waren am 19. Juni die Relais angeordnet und bestellt.

Auf eine Einladung des Kaisers Alexander vom 18. Juni, durch den von Tauroggen nach Memel gekommenen Graf Nesselrode, begab sich der König am 20. Juni mit dem Mi-

---

*) s. Gen.-Akten, Transportsachen Vol. 9 zu Ende, im alten Lagerhausarchiv.

**) Nach einem Schreiben des v. Schlabberndorf am 19. Juli aus Riga an den Geh. Kabinetsrath Beyme zeigte derselbe diesem an, daß alles Geflüchtete, worunter auch die noch vorhandenen Bestände der Dispositions- und Chatullkassen, welche nach der Bestimmung vom 22. November 1806. S. 337 nach Memel gesandt worden, sich in Riga befänden. Die von dem v. Schlabberndorf hinsichtlich der Kassenbestände in Riga später getroffenen Bestimmungen und gegebenen Nachrichten s. Akten des Finanzarchivs im Lagerhaus Nr. 39 roth bezeichnet: „Generalkassensachen Fach 11. N. 1. vom 28. Juni 1807 bis Ende Dezember 1808."

Digitized by Google

nister v. Hardenberg, dem Obersten v. Kleist, dem Major v. Jagow, den Geheimen Räthen v. Altenstein, Nagler und Roux nach Schavel, einem 16 Meilen von Memel belegenen Gute des Fürsten Souboff in Samojizien.

Am 19. besetzten die Franzosen Tilsit und stand der General v. L'Estocq mit den preußischen Truppen, bei welchen sich der Prinz Wilhelm, Bruder des Königs, befand, in und bei Blaschken und Amt Bubla am rechten Ufer der Memel, das Hauptquartier des russischen Generals v. Benningsen aber zu Nikitten, eine viertel Meile davon.

Bei Letzterem traf in der Nacht vom 19. zum 20. Juni der Großmarschall Duroc mit einer Sendung des Kaisers Napoleon ein, um in Folge einer Unterredung des Prinzen Murat mit dem General Fürst Bagration und der darauf erfolgten Sendung des Generals Fürsten Lubanow an Napoleon wegen Schließung eines Waffenstillstandes mit dem General v. Benningsen zu unterhandeln. Der Großfürst Konstantin, der zur russischen Parthei, welche den Frieden wünschte, gehörte, begab sich mit den gemachten Vorschlägen selbst zum Kaiser Alexander nach Schavel und kehrte noch am nämlichen Tage von dort ins russische Hauptquartier zurück, worauf der General Fürst Lubanow sich nach Tilsit begab und am 21. Juni den Waffenstillstand dort mit dem Kriegsminister Berthier dahin abschloß, daß erst nach vorhergegangener vierwöchentlicher Aufkündigung die Feindseligkeiten wieder beginnen dürften, während dieser Zeit aber alle Truppenkorps die Stellungen behalten sollten, welche sie zur Zeit des Abschlusses eingenommen hätten. Dieser vom Kaiser Napoleon am 22. Juni vollzogene Waffenstillstand wurde zu Tauroggen vom Kaiser Alexander am 23. Juni gleichfalls vollzogen *).

Hierauf wurde am 22. der Major v. Schöler nach Tilsit gesandt, um dem Kaiser Napoleon die Anzeige zu

*) Der Waffenstillstand findet sich abgedruckt in der Spen. Zeitung vom Jahr 1807. Nr. 79; im Polit. Journal Juli 1807. S. 705.

machen, daß der Feldmarschall Graf Kalkreuth vom Könige bestimmt sei, sich wegen Schließung eines Waffenstillstandes zu ihm zu begeben. Der Kaiser nahm diese Sendung bereitwillig an, worauf der Generalfeldmarschall Graf Kalkreuth am 24. Juni sich in Begleitung des Geh. Legazionsraths Roux nach Tilsit begab und am 25. Juni den Waffenstillstand mit dem Kriegsminister Berthier abschloß. Derselbe wurde am 26. Juni von dem Kaiser Napoleon und vom König vou Preußen genehmigt.

Solcher lautete:

Art. 1. Es soll von heute an Waffenstillstand zwischen der französischen und preußischen Armee sein.

Art. 2. Derjenige Theil der preußischen Armee, der sich in Stralsund befindet, soll in keinem Falle an irgend einer Feindseligkeit Theil nehmen.

Art. 3. In den Festungen Kolberg, Graudenz und Pillau sollen die Sachen in dem Zustande verbleiben, worin sie sind, von keiner Seite darf eine neue Arbeit unternommen und es können keine Verstärkungen an Munizion, Proviant oder Fourage nach gedachten Plätzen gesandt werden.

Art. 4. Ebenso soll es mit den Plätzen in Schlesien gehalten werden, die sich noch in der Gewalt der preußischen Armee befinden.

Art. 5. Derjenige Theil der preußischen Armee, der sich in Schwedisch-Pommern befindet, sowie die preußischen Truppen in Schlesien sollen alle Rekrutirungen einstellen und sich in den Plätzen ruhig verhalten.

Art. 6. Die Auswechselung der Ratifikazionen des gegenwärtigen Waffenstillstandes soll sobald als möglich erfolgen *).

---

*) Wegen dieses Waffenstillstandes wurde dem Generalfeldmarschall Graf v. Kalkreuth der Vorwurf gemacht, daß er nicht allein vergessen habe, einen Termin zur Erneuerung der Feindseligkeiten zu bestimmen, sondern auch bewilligt habe, daß die Festungen nicht mit Lebensmitteln versehen werden dürften, was einer Uebergabe gleich komme; denn im Fall solche aus Mangel an Lebensmitteln sich zu ergeben ge-

Digitized by Google

Der Generallieutenant v. Blücher und die Kommandanten von Graudenz und Kolberg wurden von diesen Waffenstillstandsbedingungen sogleich in Kenntniß gesetzt.

Nach dem Abschluß dieser Konvenzion erfuhr der König durch die französischen Militairbehörden in Tilsit, daß, da am 1. Juni der Gouverneur in Neiße in der Art kapitulirt habe, daß, wenn nicht bis zum 16. Juni Ersatz erfolge, er an diesem Tage die Festung übergeben werde, diese Uebergabe auch geschehen sei *). Später, ehe der Friede zu Stande kam, wurde ihm auch durch die französischen Behörden die Mittheilung, daß die Festungen Kosel **) und Glatz ***) unterm 18. und 25. Juni unter der Bedingung kapitulirt hätten, wenn bis zum respektiven 16. und 26. Juli kein Ersatz derselben erfolgen sollte.

Während der Waffenstillstandsunterhandlungen hatte der russische General v. Benningsen sein Hauptquartier nach Wilkischken verlegt, auch war der Kaiser Alexander nach dem Abschluß seines Waffenstillstandes mit dem König von Preu-

---

nöthigt werden dürften, fehle die Bestimmung über das Schicksal der Garnison. Hiergegen führte Graf Kalkreuth zu seiner Entschuldigung an, daß er, um Vertrauen einzuflößen und den Kaiser Napoleon zu gewinnen, geglaubt habe, das Beste sei, den Waffenstillstand so anzunehmen, wie er ihm vom Marschall Berthier vorgelegt sei. Später zeigte derselbe am 28. Juni jedoch an, daß er mit dem Marschall Berthier noch eine addizionelle Konvenzion abgeschlossen habe, wodurch er glaube Alles vorgesehen zu haben, was möglich sei. Nach selbiger war bestimmt, daß die Artikel 2 und 4 des russischen Waffenstillstands, auch auf den preußischen angewendet werden sollten, wonach also vier Wochen zur Aufkündigung des Waffenstillstandes und dieselben Demarkazionslinien, welche die Russen besitzen, festgesetzt waren. Wegen Verproviantirung der preußischen Festungen und des Schicksals der Garnisonen derselben beim Eintreten von Mangel an Lebensmitteln hatte aber, ungeachtet des Verlangens des Königs, keine Abänderung bewirkt werden können.

*) s. den Inhalt der Kapitulazion und daß die Uebergabe erfolgt sei, im Telegraphen 1807. S. 794—798.

**) s. den Inhalt der Kapitulazion in der Allgem. Zeitung 1807. S. 759 und 763.

***) s. den Inhalt der Kapitulazion im Telegraphen 1807. S. 819—824.

Digitized by Google

ßen, den Miniſtern v. Budberg und v. Hardenberg, ſowie mit ihren ſämmtlichen Umgebungen von Tauroggen nach Puktuzöhnen gegangen.

Von hier aus wurden die Beſtimmungen wegen ausgedehnter zu beziehenden Kantonnements der Truppen beſchloſſen und auch gleich ausgeführt. Bis dahin hatten die ruſſiſchen Trupen am rechten Ufer der Memel in Bivuaks gelegen und ſollen nach Verſicherung von Augenzeugen, beim Mangel einer regelmäßigen Verpflegung, durch die Unordnung, Raubſucht und den gänzlichen Mangel an Disziplin im Heere, die benachbarten Ortſchaften der Bivuaks und die Einwohner dieſer Gegend unbeſchreiblich gelitten haben, indem man Alles, was man in den Wohnungen an Lebensmitteln und Fourage vorfand, wegnahm, ſich des vorhandenen Nutz- und Geſpannviehs zur Nahrung und zum Fortkommen ganz rückſichtslos bemächtigte, die Einwohner ausplünderte, auch ſehr viele Wohnungen abriß oder ſonſt zerſtörte.

Am 25. Juni fand die erſte Zuſammenkunft der Kaiſer Napoleon und Alexander in einem von erſterem auf dem Niemenfluß errichteten Pavillon ſtatt, der eine zweite am 26. Juni folgte, welcher auch der König von Preußen, auf Einladung beider Kaiſer, beiwohnte.

Am 27. Juni, nachdem der Kaiſer am 26. Juni nach Tilſit gezogen, dieſe Stadt für neutral erklärt und hinſichtlich ihrer Beſetzung zwiſchen den Garden der drei Heere getheilt war, unterhandelten beide Kaiſer über den Frieden. An den darauf folgenden Tagen wurden, bei den vielartigen Abſichten und Wünſchen beider Monarchen, die Unterhandlungen unausgeſetzt fortgeführt. Der König von Preußen, welcher am 28. Juni den Kaiſer Napoleon zum erſten Male in Tilſit beſuchte, war von da ab auf Einladung des Kaiſers täglich bei dieſem zu Mittag, kehrte aber ſtets Nachmittags oder Abends nach Puktuzöhnen zurück. Schon beim Anfang der Verhandlungen zum Friedensſchluß hatte Napoleon erklärt, daß der Miniſter v. Hardenberg als Bevoll-

Digitized by Google

mächtigter Preußens bei ſelbigen nicht erſcheinen dürfe, weshalb vom Könige der Graf Golz zur Führung dieſer Geſchäfte in Gemeinſchaft mit dem Feldmarſchall Graf Kalkreuth ernannt worden war.

Der Miniſter v. Hardenberg ſtellte daher dem Könige und dem Kaiſer Alexander vor, wie er zur Zeit in der ihm vom König beſtimmten Stellung ſich nicht halten könne und glaube, daß, bei der großen Abneigung Napoleon's gegen ihn und deſſen Aeußerungen über ihn, der König und der preußiſche Staat durch ſeine längere Anweſenheit benachtheiligt werden dürften. Wiederholter Vorſtellungen ungeachtet, wollten beide Monarchen ihn jedoch nicht entlaſſen. Zuletzt mußte der König ſich jedoch hierzu verſtehen, da der Kaiſer Napoleon dem Grafen Döhnhof am 3. Juli Abends erklärte, er werde nicht eher Frieden mit dem Könige ſchließen, als bis der Miniſter v. Hardenberg von ihm verabſchiedet ſei, und mache er es ſelbſt zu einer ausdrücklichen Bedingung, daß derſelbe das Hauptquartier verlaſſe und es ihm nicht erlaubt werde, demſelben und der Reſidenz des Königs ſich auf 40 Lieues zu nähern. Auf den deshalb erhaltenen Bericht ließ der König noch ſpät Abends dem Miniſter v. Hardenberg von dem ausgeſprochenen Willen Napoleon's durch den Major v. Jagow mündlich Mittheilung machen. Der Miniſter v. Hardenberg erſchien am 4. Juli früh beim König und erklärte ſeine Bereitwilligkeit, ſogleich den königlichen Dienſt und den preußiſchen Staat zu verlaſſen, ſchlug aber zugleich dem König zu ſeinem Nachfolger im auswärtigen Departement den Grafen Golz vor. Dieſer wurde ſogleich ins Hauptquartier des Königs berufen, erhielt nach ſeiner Ankunft die nöthigen Anweiſungen und reiſte damit, zur weitern Beſprechung mit des Kaiſers Napoleon Miniſter Talleyrand, nach Tilſit. Am 5. wurde Graf Golz zum Staatsminiſter und Chef des auswärtigen Departements ernannt und reiſte am 6. der Miniſter v. Hardenberg mit dem Geh. Oberfinanzrath v. Altenſtein nach Memel, um dort die Leitung aller andern wichtigen Zweige der Staatsverwal-

Digitized by Google

tung, die ihm anvertraut waren, zu ordnen. Von da ab wurde die höchste Staatsverwaltung wieder im königlichen Kabinet vereinigt. Da übrigens zu jener Zeit die Hauptbedingungen des Friedens, wonach Preußen so große Verluste erleiden, Rußland aber selbst einen Theil von Preußen, und zwar nach Napoleon's Verlangen alle die preußischen Distrikte, welche auf der rechten Seite des Niemenflusses mit Einschluß der Stadt Memel belegen waren, erhalten sollte, schon bekannt geworden waren, so fand sich der Minister v. Hardenberg vor seiner Abreise aus dem Hauptquartier des Königs veranlaßt, dem Kaiser Alexander eine Denkschrift zu überreichen, worin er ihn auf alle Folgen aufmerksam machte und ihn beschwor, seinen Ruhm nicht zu beflecken, sondern Preußen und seinen Freund zu beschützen.

Die Königin von Preußen war am 4. Juli Abends im Hauptquartier des Königs von Memel angekommen, auch traf am 5. Juli der Kaiser Alexander, um sie zu bewillkommnen, mit den harten Bedingungen dort ein, unter welchen allein Napoleon Frieden mit Preußen zu schließen beschlossen habe. Auch der Kaiser Napoleon sandte seinen Oberstallmeister Coulaincourt an die Königin zu ihrer Bewillkommnung und ließ sie fragen, ob sie ihm wohl die Ehre erzeigen wolle, ein Mittagsmahl bei ihm einzunehmen, und werde er, nach ihrer Ankunft in Tilsit, sich selbst zu ihr begeben, um ihr den ersten Besuch zu machen. Dies wurde angenommen und der General v. Knobelsdorf zu ihrer Begleitung bestimmt. Sie reiste auch dorthin ab, wurde mit Auszeichnung vom Kaiser Napoleon behandelt und kehrte am 7. Juli, mit den schönsten Hoffnungen erfüllt, von Tilsit zurück. Leider hatte Napoleon auch sie getäuscht, denn am Nachmittag dieses Tages traf der Graf Golz beim König ein, um demselben von einer Audienz Bericht zu erstatten, die er beim Kaiser Napoleon nach der Abreise der Königin und des Königs gehabt, in welcher derselbe ihm mit dürren Worten erklärt hatte, Alles, was er der Königin gesagt habe, wären nur höfliche Phrasen gewesen, die ihn zu nichts ver-

Digitized by Google

pflichteten, da er feſt entſchloſſen ſei, dem Könige die Elbe zur Grenze zu geben, auch ſei nicht die Rede davon noch zu unterhandeln, indem er bereits Alles mit dem Kaiſer Alexander verabredet habe, auf deſſen Freundſchaft er Werth lege; der König danke ſeine Stellung nur der ritterlichen Anhänglichkeit dieſes Monarchen, da ohne dieſen ſein Bruder Hieronymus König von Preußen geworden, und die jetzige königliche Dynaſtie verjagt worden wäre. Unter ſolchen Umſtänden ſei es eine bloße Gefälligkeit, dem König irgend Etwas zu laſſen. Hierauf habe der Kaiſer nach einer langdauernden, von Schmähungen und Beleidigungen ſtrotzenden Deklamazion, den Grafen Golz zu ſeinem Miniſter Talleyrand geſandt. Dieſer habe aus ſeiner Brieftaſche mehrere Stückchen Papier herausgenommen, welche bereits alle Artikel des Traktats einzeln enthalten hätten, und ſolche ihm vorgeleſen, ohne daß er ihm geſtattet hätte, ſelbige näher einzuſehen, und ihm erklärt, es ſei dabei kein Nachlaß zu gewärtigen, denn dies ſei Napoleon's Wille. Nach mehrfachen Hin- und Herreden habe der Talleyrand endlich ſich dahin ausgeſprochen, der Kaiſer der Franzoſen wünſche, ſo ſchnell als möglich nach Paris zurückzukehren, daher das Werk des Friedens bis übermorgen, den 9. Juli, vollendet ſein müſſe. Das Reſultat dieſes peremtoriſch diktirten Traktats beſtand in Folgendem:

Wiederherſtellung des Theils von Polen, welchen bis dahin Preußen beſeſſen habe, als eines ſelbſtſtändigen Staats, weshalb vom Könige alle von ihm und ſeinen Vorfahren vom Königreich Polen erworbenen Provinzen zurückgegeben werden ſollten.

Die Abtretung aller preußiſchen Provinzen, die auf dem linken Ufer der Elbe belägen wären, welche dem von Napoleon zu errichtenden Königreich Weſtphalen einverleibt werden ſollten.

Die Bewilligung einer freien Weichſel-Schifffahrt, ohne daß irgend ein Zoll auf dieſem Fluſſe gefordert werden dürfe.

Digitized by Google

Danzig, nebſt einer Meile im Umkreis dieſer Stadt, ſolle zu einer freien Reichsſtadt unter dem Schutze von Sachſen und Preußen erhoben werden.

Der König, ſowie die Königin waren durch dieſe Nachricht tief erſchüttert und betrübt, noch mehr aber aufgeregt, da bald darauf der Kriegsminiſter Berthier erſchien und beide Monarchen zur Abendtafel beim Kaiſer Napoleon einlud. Auch hierzu verſtand ſich die Königin, in der Hoffnung, durch eine mündliche Beſprechung den Kaiſer Napoleon zu mildern Forderungen zu beſtimmen.

Beide Monarchen verſuchten, jeder nach ſeiner Individualität, auf das Gemüth Napoleon's an dieſem Abend noch einzuwirken, ihre Hoffnungen ſcheiterten aber und ſie kehrten um ſo troſtloſer und niedergeſchlagener zurück, da die Königin ſelbſt nur aus Memel gekommen war, um perſönlich den ſtolzen Eroberer zu rühren und zu gemäßigteren Forderungen zu ſtimmen, eine ſchreckliche Demüthigung erfahren hatte *). Am 8. des Morgens kam der Kaiſer Alexander nach Puktuzöhnen und verſicherte beiden Majeſtäten, daß, wenngleich Napoleon auf die von ihm ausgeſprochenen Wünſche noch in Kleinigkeiten gerückſichtigt habe, derſelbe in den Hauptſachen zu keiner Milderung zu bewegen ſei.

Am 9. Juli ſpeiſte der König nach Napoleon's Wunſch bei dieſem noch zu Mittag, worauf der Kaiſer, nachdem der König Abſchied von ihm genommen und nach Puktuzöhnen zurückgereiſt war, von Tilſit abfuhr, um ſich vor ſeiner Rückkehr nach Paris auf einige Tage nach Königsberg zu begeben, wo er am 10. Morgens eintraf.

Am 7. Juli **) war zwiſchen dem franzöſiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Talleyrand und dem ruſſi-

---

*) Der ruſſiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Graf v. Budberg hatte von dieſer Reiſe, die nichts helfen würde, abgerathen.

**) ſ. Polit. Journal 1807. S. 780—787 u. Allgem. Zeitung 1807. S. 849 u. 854.

ſchen Geheimenrath Fürſt Kourakin, ſowie dem ruſſiſchen Generallieutenant Fürſt Labanoff v. Roſtoff der Friede abgeſchloſſen und mit den Ratifikazionen beider Kaiſer verſehen, hatte am 9. Juli in Tilſit die Auswechſelung des Friedenstraktats ſtattgefunden. Der Kaiſer Alexander hatte ſogleich darauf Tilſit verlaſſen, ſpeiſte zu Mittag bei der Königin von Preußen, unterredete ſich Nachmittags, als der König von Tilſit zurückkehrte, noch einige Stunden mit ihm, fuhr dann nach Tauroggen und kehrte von dort nach Petersburg zurück.

Am 10. Juli des Morgens kam der Graf Golz, tief gedemüthigt von dem Werk der Uebermacht und Willkühr, welches Ohnmacht und Schwäche hatten gewähren müſſen, zum König, um ihm die am 9. Juli um Mitternacht ſtattgefundene Unterzeichnung des Friedenstraktats anzuzeigen. Der König, von Allen verlaſſen, unterzeichnete und ratifizirte dieſen Friedenstraktat, beauftragte auch den Graf v. Golz, mit dem Feldmarſchall Graf Kalkreuth ſich nach Königsberg zu begeben und die Auswechſelung der Ratifikazion deſſelben dort zu bewirken. Auch wurde der Feldmarſchall Graf Kalkreuth beauftragt, mit dem franzöſiſchen Kriegsminiſter Berthier die nach §. 28 des Friedenstraktats noch vorbehaltenen Beſtimmungen, wegen Räumung der beſetzten preußiſchen Feſtungen und Provinzen durch die Franzoſen, näher zu verabreden und eine beſondere Konvenzion aufzunehmen.

Am Nachmittag des 10. Juli reiſten der König und die Königin nebſt Gefolge nach Memel.

Vorher hatte noch der, am 9. Juli in Tilſit vor der Abreiſe des Kaiſers Napoleon dort angekommene öſterreichiſche General v. Stutterheim beim König eine Audienz, in welcher dieſer erfuhr, daß er vom Kaiſer von Oeſterreich bevollmächtigt ſei, die Vermittelung deſſelben zur Friedensſchließung anzubieten, welche er mit einem zahlreichen Heere zu unterſtützen bereit ſei. Dem König erzählte er zugleich, daß, als er geſtern beim Kaiſer Napoleon Audienz gehabt, dieſer ihm die Verſicherung gegeben habe, er ſei dem Wiener Hofe ſehr

Digitized by Google

viel Dank ſchuldig *) und werde nun Braunau an Oeſterreich zurückgeben.

Am 12. Juli fand die Auswechſelung des Friedenstraktats zwiſchen Frankreich und Preußen durch die Miniſter Talleyrand und Graf Golz in Königsberg ſtatt, auch wurde zwiſchen dem Kriegsminiſter Berthier und dem Feldmarſchall Graf Kalkreuth an dieſem Tage die Konvenzion wegen Räumung der preußiſchen Feſtungen und Provinzen durch die franzöſiſchen Truppen geſchloſſen.

Der Kaiſer Napoleon verließ darauf Königsberg und ging zuvörderſt nach Dresden, wo er mehrere Tage verblieb, ehe er nach Paris zurückkehrte. Die beiden preußiſchen Kommiſſarien kehrten nach Memel zurück, um über den Ausfall ihrer Verhandlungen Bericht zu erſtatten.

Ueber die Vorverhandlungen zu dem Tilſiter Frieden und die ſonſtigen ſpeziell in Tilſit ſtattgefundenen Begebenheiten während der Anweſenheit Napoleon's daſelbſt, ſowie über die dem Letzteren gewordenen Beſuche des Kaiſers von Rußland, des Königs und der Königin von Preußen enthalten eine Menge von Schriften die genaueſten Beſchreibungen und würde es über die Beſtimmung dieſes Werks hinausgehen, ein Mehreres hier noch anzuführen **).

---

*) Dieſer Hof hatte, ungeachtet alles Zuredens von Rußland, Preußen und England, zu gar keinem Endbeſchluß hinſichtlich ſeiner Theilnahme an dem jetzt beendigten Kriege kommen können, und kam jetzt zu ſpät zum Vortheil von Frankreich.

**) Die hierüber beſonders nachzuleſenden Schriften ſind:

a. Menzel's Geſchichte unſerer Zeit ſeit dem Tode Friedrich's II. bis zum 2. Pariſer Frieden. Berlin 1825. 2. Thl. Kap. 27. S. 410—413. Dort iſt die Antwort abgedruckt, welche die Königin auf die Bemerkung des Kaiſers Napoleon, „daß die Mißverhältniſſe zwiſchen der Macht Preußens und Frankreichs die Idee des Krieges in der Bruſt des Königs hätten erſticken ſollen", letztere dahin gab: „Es war Preußen, „es war uns wohl erlaubt, durch den Ruhm Friedrich's II. uns über „unſere Macht und Mittel zu täuſchen; angenommen, daß wir uns ge„täuſcht und einen Helden verkannt haben, deſſen Freundſchaft wir hätten ſuchen ſollen. (Der Zuſatz von und bis ſollen findet ſich in Bignon's Geſchichte von Frankreich 6. Thl. S. 323 noch hinzugeſetzt.)

Dagegen iſt in dieſem Werke der wörtliche Inhalt des Friedens vom 9. Juli und der Militairkonvenzion vom

---

Napoleon, auf dieſe Antwort nicht gefaßt, gerieth hierauf in eine verlegene Stimmung und antwortete ganz unbedeutend.

b. Geſchichte des Preußiſchen Staats vom Hubertsburger Frieden bis zum Abſchluß des 2. Pariſer Friedens, 2. Thl. Frankfurt am Main 1819. S. 313–321 und 331—336. In den Noten auf dieſen Seiten finden ſich mehrere ſchätzbare Schriftſtücke angezogen, die über das Angeführte nachzuleſen zu empfehlen ſind.

c. Thiers Geſchichte Napoleon's, Paris 1847, ſiebenter Theil. 27. Kapitel. S. 622—675, enthält viele intereſſante Bemerkungen über die Motive, die den Tilſiter Frieden herbeiführten und über die Haltung der Königin in den Zuſammenkünften mit Napoleon S. 664, 665 und 669. Auch die lange geheim gehaltenen beſonderen Verabredungen zwiſchen Alexander und Napoleon finden ſich S. 668, wonach, wenn Hannover mit dem Königreich Weſtphalen verbunden würde, letzteres an Preußen noch 3—400,000 Seelen am linken Elbufer abzutreten habe. Die Leſung dieſer ganzen Darſtellung iſt Jedem zu empfehlen.

d. Die Zeiten vom Profeſſor C. D. Voß 1807, eilfter Band, S. 363—407, auch die Fortſetzung im 12. Band hinter S. 131, wo die Friedensverträge in franzöſiſcher Sprache abgedruckt ſind.

e. Das Politiſche Journal vom Jahre 1807. S. 699—709, 732—744 und 780—795, wo ſich beſonders die Friedenstraktate von Tilſit zwiſchen Rußland und Frankreich, auch Preußen und Frankreich in franzöſiſcher Sprache abgedruckt finden.

f. Bignon's Geſchichte Frankreichs, Paris 1830. Thl. 6. und zwar Kap. 71. S. 309—312, Kap. 72, S. 313—349, ſowie Kap. 73. S. 367—379, letztere wegen Napoleon's politiſcher An- und Abſichten gegen Preußen. Auch die hier von einem Franzoſen ausgeſprochenen Anſichten ſind ſehr leſenswerth, wenn er gleich in dem ganzen Werke die Politik Napoleon's für Frankreich über Alles ſtellt. Auf den Seiten 321—326 hat derſelbe beſonders angeführt, wie die Königin von Preußen, während ſie bei Napoleon am 6. Juli ſpeiſte, ſich mit ihm unterhalten und daß der letztere, dadurch in Verlegenheit geſetzt, bei ſeinem eiſernen Willen ſogleich nach ihrer Entfernung die S. 408 ꝛc. aufgeführte Erklärung an den Grafen Golz wegen der Friedensbeſtimmungen gab. Von dieſer Unterredung führt Bignon an, daß der Kaiſer, nachdem er der Königin eine Roſe angeboten und dieſe vor der Empfangnahme ſich äußerte: „wenigſtens mit Magdeburg", ſehr verlegen geweſen, ihr aber doch erklärt hätte, daß er anzubieten, ſie aber nur anzunehmen habe. Nach Bignon und nach Las Caſes Memoiren hat Napoleon ſich über die Königin dahin geäußert: Sie habe in der

12. Juli zu Anfang des vierten Abſchnitts aufgenommen, woſelbſt die Verhandlungen über die Ausführung der Friedensbeſtimmungen ſich auch befinden.

Nach der Abreiſe des Kaiſers Napoleon mit ſeinen Garden von Tilſit am 10. Juli, und nachdem auch die preußiſchen und ruſſiſchen Garden an dieſem Tage die Stadt verlaſſen hatten, beſetzte der Marſchall Davouſt mit einem Theil ſeines Korps dieſe Stadt wieder und verblieb in derſelben und deren Umgebungen bis zum 21. Juli. Er hat in dieſer Zeit die Einwohner ſehr gedrückt und alle dort vorhandenen königlichen Beſtände an Salz und ſonſtigen Gegenſtänden an die Stadtbehörde veräußert, welche ihm dafür die von ihm verlangten Summen baar zahlen mußte. Nach dem allmäligen Abmarſch der kaiſerlichen franzöſiſchen Garden von Königsberg wurde dieſe Stadt am 28. Juli von den franzöſiſchen Behörden und Truppen geräumt, nachdem auch hier, auf des Generalintendanten Daru Anordnung, alle vorhandenen Kriegsmaterialien fortgeſchafft, die nicht fortzubringenden, dem preußiſchen Staat gehörigen ſonſtigen beweglichen Gegenſtände aber verkauft und alle Kaſſen von ihm geleert waren.

Nach des Kaiſers Napoleon Beſtimmung vor ſeiner

Unterredung mit ihm viel Verſtand, angenehme Formen und eine reizende Koketterie entwickelt, aber auch bei ihren Aeußerungen mit Lebhaftigkeit Anſichten zur Sprache gebracht, die mit den ſeinigen nicht übereingeſtimmt hätten. Er habe daher ſehr aufmerkſam auf ſich ſein müſſen, um ſich von allen Zuſagungen und zweifelhaften Aeußerungen fern zu halten, und glaube er, daß, wenn die Königin beim Beginn der Friedensunterhandlungen anweſend geweſen wäre, ſie auf den Schluß derſelben von vielem Einfluß hätte ſein können, glücklicherweiſe wäre aber bei ihrer Ankunft Alles ſo weit vorgeſchritten geweſen, daß er nach ſeiner Zuſammenkunft mit ihr ſogleich einen Endbeſchluß habe faſſen können.

g. Preußen im Jahr 1806 und 1807, ein Tagebuch, Mainz 1845. S. 234—267. Dies ſoll vom jetzt verſtorbenen preußiſchen Kammerherrn und vor 1807 in München angeſtellt geweſenen Geſandten v. Schladen geſchrieben ſein, welcher während der Anweſenheit des Königs im Jahr 1806/7 in Preußen bis zum Tilſiter Frieden ſich in deſſen Umgebung befand.

Digitized by Google

Abreiſe am 12. Juli von Königsberg ſollten ſeine im preußiſchen Staat auf der rechten Seite der Elbe befindlichen Truppen nachſtehende Dislokazionen erhalten:

1. Die Garden ſollten nach ihrem Ausmarſch von Königsberg über die Weichſel und Oder nach Berlin gehen und nach einigen Ruhetagen von dort ihren weitern Marſch nach Hannover fortſetzen, von wo ſie anderweitige Befehle für die Rückkehr nach Paris erhalten würden.

2. Hinſichtlich der übrigen Truppen hatte er folgende Anordnungen getroffen:

a. Das erſte Armeekorps, welches der Marſchall Bernadotte früher befehligt hatte, wurde unter dem Marſchall Victor zur Beſetzung Berlins, ſowie der preußiſchen Provinzen der Kurmark und Magdeburgs zwiſchen Elbe und Oder geſandt.

b. Das dritte Armeekorps unter Marſchall Davouſt, zu welchem noch die ſächſiſchen und polniſchen Truppen, ſowie einige franzöſiſche leichte Kavallerie- und Dragoner-Diviſionen ſtießen, ſollte nach Räumung von Königsberg in die von Preußen abgetretenen polniſchen Provinzen gehen und bis zur Organiſazion derſelben dort bleiben.

c. Das fünfte Korps unter Marſchall Maſſena mit den Truppen, die unter Ney und Mortier geſtanden, ferner die bairiſche Diviſion Wrede und die in Schleſien noch vorhandenen ſonſtigen deutſchen verbündeten Truppen erhielten den Befehl, unter Maſſena's Oberkommando Schleſien zu beſetzen.

d. Das vierte Armeekorps unter Marſchall Soult, mit welchem die Infanterie-Reſerven des Lannes'ſchen Korps, ſowie einige Dragoner- und leichte Kavallerie-Regimenter, auch die Küraſſier-Diviſionen vereinigt wurden, erhielt die Beſtimmung Altpreußen von Königsberg bis zur Weichſel, auch Weſtpreußen, die Neumark und einen Theil von Hinterpommern zu beſetzen.

Zugleich erhielt Soult den Auftrag, ſich den Verhandlungen zur Räumung der preußiſchen Provinzen auf dem rechten Ufer der Weichſel mit den preußiſchen Behörden in Memel zu unterziehen.

e. Der Marſchall Brune endlich erhielt den Auftrag, mit ſeinem in Pommern befindlichen Korps, zu dem noch eine bairiſche Diviſion zu ſtoßen beordert war, dieſe Provinz, ſowie die ſämmtlichen Oſtſeehäfen derſelben zu beſetzen und gegen den König von Schweden, der den vorhandenen Waffenſtillſtand am 2. Juli zum 13. Juli aufgekündigt hatte*), ſich aufzuſtellen und ihn aus Deutſchland zu vertreiben.

Die fünf vorgedachten Marſchälle wurden zu Militairkommandanten der ihnen zugewieſenen Diſtrikte ernannt.

Nach der Rückkehr des Königs in Memel am 10. Juli 1807 fand er es fürs Erſte am zweckmäßigſten, alle Miniſterialgeſchäfte aus ſeinem Kabinet zu leiten, und vertheilte die desfallſigen Geſchäfte unter dem Miniſter Grafen Golz', ſeinem Generaladjudanten Oberſten v. Kleiſt und dem Kabinetsrath Beyme. Da der Miniſter v. Voß ſchon vor dem Abgange des Miniſters v. Hardenberg Memel verlaſſen und auf Urlaub nach der Kurmark gegangen war**), ſo befanden ſich in der Umgebung des Königs zu jener Zeit vom Staatsminiſterium nur noch die Miniſter Graf Golz und v. Schrötter, welcher Letzterer jedoch, ſeit der Miniſter v. Hardenberg Premierminiſter geworden, in eine paſſive Stellung verſetzt

*) Der beim König von Schweden befindliche Generallieutenant v. Blücher hatte ſchon vor dem Schluß des Friedens die Anweiſung erhalten, ſich gleich nach geſchloſſenem Frieden von ihm zu trennen, daher er am 12. Juli mit ſeinen aus ungefähr 7000 Mann beſtehenden Truppen nach dem rechten Ufer der Oder aufbrach.

**) Sowohl der Miniſter v. Voß als der Generallieutenant v. Zaſtrow hatten ſchon Memel verlaſſen und waren, um nach Havelberg und Berlin zu gelangen, vor dem 3. Juli 1807 ſchon in Kopenhagen angekommen; ſ. Allg. Augsb. Zeitung 1807. S. 808.

Digitized by Google

gewesen war, S. 395. Die äußern und die Friedensvollziehungsangelegenheiten wurden durch den Minister v. Golz besorgt. Die Angelegenheiten der Truppen leiteten die noch vorhandenen Mitglieder des Oberkriegskollegiums. Die Justizgegenstände waren dem Kanzler von Preußen, Königsberger Regierungspräsidenten v. Schrötter, anvertraut. Die Postangelegenheiten dem Hofpostmeister v. Seegebart. Die sonstigen Finanz- und übrigen Innern Angelegenheiten wurden von mehreren in Memel anwesenden Geheimen Oberfinanzräthen bearbeitet. Die Wirksamkeit dieser Behörden, bis der König den Minister v. Stein im September 1807 wieder zu sich berief und ihn an die Spitze aller Geschäfte stellte, wird im vierten Abschnitt näher nachgewiesen werden.

Im Laufe des Monats Juli entließ der König durch eine Proklamazion vom 24. Juli 1807 die Bewohner der an Napoleon durch den Tilsiter Frieden abgetretenen deutschen Provinzen, der Stadt Danzig und des Culmer Gebiets ihrer Unterthanenpflicht und nahm zugleich darin von ihnen Abschied in sehr bewegten Ausdrücken *). Diese Proklamazion sowie die Antwort, welche die westphälischen Bewohner der abgetretenen Provinzen in plattdeutscher Sprache hierauf einsandten, folgen als Denkmäler der hochherzigen Gesinnung des unvergeßlichen Königs und der treuen Bewohner jener Provinzen hier nach.

Das Schreiben des Königs lautete **):

Ihr kennt, geliebte Bewohner treuer Provinzen, Gebiete und Städte, Meine Gesinnungen und die Begebenheiten des letzten Jahres. Meine Waffen erlagen dem Unglück, die Anstrengungen des letzten Restes Meiner Armee waren vergebens. Zurückgedrängt an die äußerste Grenze des Reichs und nachdem Mein mächtiger Bundes-

*) Die Einwohner polnischer Provinzen, welche während des Krieges aufgestanden waren, wurden gar nicht vom König entlassen.

**) Diese Kabinetsordre befindet sich abgedruckt in der Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. Nr. 12. S. 167.

genosse selbst zum Waffenstillstand und Frieden sich genöthigt fühlte, blieb Mir nichts übrig, als dem Lande Ruhe nach der Noth des Krieges zu wünschen. Der Friede mußte so, wie ihn die Umstände vorschrieben, abgeschlossen werden. Er legte Mir und Meinem Hause, er legte dem Lande selbst die schmerzlichsten Opfer auf, was Jahrhunderte und biedere Vorfahren, was Verträge, was Liebe und Vertrauen verbunden hatten, mußte getrennt werden. Meine und der Meinigen Bemühungen waren fruchtlos! Das Schicksal gebietet, der Vater scheidet von seinen Kindern! Ich entlasse euch aller Unterthanenpflicht gegen Mich und Mein Haus. Unsere heißesten Wünsche für euer Wohl begleiten euch zu eurem neuen Landesherrn; seid ihm Das, was ihr Mir waret. Euer Andenken kann kein Schicksal, keine Macht aus Meinem und der Meinigen Herzen vertilgen.

Memel, den 24. Juli 1807.

Friedrich Wilhelm.

Die Antwort der westphälischen Unterthanen in plattdeutscher Sprache nach einer treuen Uebersetzung derselben lautete:

An den König Friedrich Wilhelm den Guten *).

Das Herz wollte uns brechen, als wir Deinen Abschied von uns lasen, und wir können uns noch heut nicht überreden, daß wir aufhören sollen Deine treuen Unterthanen zu sein, wir, die Dich immer so lieb hatten!

So wahr wir leben, es ist nicht Deine Schuld, daß die Generale und Minister nach der Niederlage bei Jena so bedonnert und so verbiestert waren, die zerstreuten Schaaren nicht uns zuzuführen, um mit unsern streitbaren Männern vereint, zum neuen Kampf aufzurufen. Leib und Le-

*) Das Original in plattdeutscher Sprache (mit einer schlechten Uebersetzung) findet sich in den Feuerbränden 1807. Thl. 2. Heft 5. S. 157—159. Die hier gelieferte Uebersetzung ist vom Verfasser gefertigt worden.

Digitized by Google

ben hätten wir daran gewagt. Denn Du mußt nicht zweifeln, daß in unsern Adern noch das Blut der alten Cherusker feurig fließt, und wir noch stolz darauf sind, Hermann und Wittekind unsere Landsleute zu nennen. Auf unserem Grund und Boden liegt das Winfeld, wo unsere Vorfahren die Feinde, die das deutsche Reich verwüsten wollten, so schlugen, daß sie das Aufstehen vergaßen!

Wir hätten sicher das Vaterland gerettet, denn unsere streitbaren Männer haben Mark in den Knochen. Unsere Weiber säugen selbst ihre Kinder, unsere Töchter sind keine Modepuppen und der Zeitgeist hat über uns seine Pestluft noch nicht ausgegossen. Inzwischen können wir der willkürlichen Gewalt (Sülvwold) des Fatums (Nödlots) nicht entgehen. Oh!

Lebe wohl, alter guter König. Gott gebe, daß der Ueberrest Deines Landes Dich treuere Generale und klügere Minister finden läßt, als die waren, die Dich betrübten. Ihrem Rathe mußtest Du zuweilen wohl folgen, denn Du bist nicht allwissend als der große Geist der Welten! Können wir aufstehen gegen den eisernen Arm des Fatums (Nödlots)? Wir müssen alles Dies mit männlichem Muthe zulassen, was nicht in unserm Vermögen ist zu ändern. Gott stehe uns bei!

Wir hoffen, daß unser neuer Herr auch unser Landesvater sein wird und unsere Sprache, unsere Sitten, unsern Glauben und unsern Bürgerstand eben so erhalten und achten wird, als Du, guter lieber König, es allzeit gethan hast. Gott gebe Dir Frieden, Gesundheit und Freude!. Wir sind die Deinen gewesen!!

Auch von vielen Städten, Dörfern und Distrikten der abgetretenen Provinzen erhielt der König sonst noch sehr theilnehmende und dankaussprechende Schreiben auf sein Kabinetsschreiben vom 24. Juli 1807.

Aus den dem preußischen Staat verbliebenen Provinzen hingegen wurde von den Ständen vieler Kreise, Städten

und Korporazionen dem König in einer großen Maſſe von Eingaben die Freude ausgeſprochen, daß ihnen nach ſo großen Drangſalen das Glück und der Troſt geworden, noch ſeine Unterthanen geblieben zu ſein. In der Kurmark zwiſchen Elbe und Oder ſprach ſich dieſer Geiſt, obſchon dieſe Provinz noch von den Franzoſen beſetzt war, aller Orten unverholen aus.

Als Belag ſind die im fünften Abſchnitt aufgeführten Eingaben der Stände, der Stadt Berlin und mehrerer Korporazionen in der Provinz nachzuleſen, denen auch die trefflichen, den edlen und wohlwollenden Charakter des Königs ausſprechenden Antwortsſchreiben deſſelben beigefügt ſind.

zed by Google

Vierter Abschnitt.

Fortsetzung des dritten Abschnitts vom Tilsiter Frieden bis Ende Dezember 1808; enthaltend:

Einleitung.

A. Die Bildung der preußischen höchsten und Provinzial-Behörden.

B. Die Verhandlungen wegen Ausführung des Tilsiter Friedens.

C. Die von der Krone Preußen veröffentlichten Ansichten und getroffenen Anordnungen zur Verbesserung der innern Verhältnisse des Staats.

Einleitung.

Da in diesem Abschnitte mit nachgewiesen werden soll, in welcher Art über die Ausführung des im dritten Abschnitt S. 411 und 412 schon angezogenen Tilsiter Friedens vom 9. Juli 1807 und der demselben folgenden zu Königsberg am 12. Juli 1807 zwischen den Kronen Preußen und Frankreich abgeschlossenen Konvenzion verhandelt worden ist, um die von Frankreich noch verlangten Kontribuzionsrückstände und sonstigen Ansprüche zu befriedigen, und dadurch die Räumung der dem König von Preußen verbliebenen Landestheile von den französischen Truppen und Behörden baldigst zu bewirken, so ist es, zum Verständniß der in dieser Beziehung gegenseitig gemachten Aufstellungen, unerläßlich, den

Digitized by Google

wirklichen Inhalt der vorbemerkten beiden Dokumente vorauszusenden.

I. Der Friedensschluß vom 9. Juli 1807 bestimmte:

Art. 1. Es soll vom Tage der Auswechselung der Ratifikazion des gegenwärtigen Traktats an*) vollkommener Friede und Freundschaft sein zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien.

Art. 2. Der Theil des Herzogthums Magdeburg, welcher auf dem rechten Ufer der Elbe liegt;

die Prignitz, die Ukermark, die Mittel- und Neumark, Brandenburg mit Ausschluß des Kottbusser Kreises in der Neumark;

das Herzogthum Pommern;

Ober-, Nieder- und Neu-Schlesien mit der Grafschaft Glatz;

der Theil des Netzdistrikts, welcher nordwärts von Driesen nach Schneidemühl gelegen, ingleichen einer Linie, die von Schneidemühl über Woldau der Grenze des Bromberger Kreises zur Weichsel führt;

Pommerellen;

die Insel der Nogat;

das Land auf dem rechten Ufer der Nogat und der Weichsel von Altpreußen und im Norden des Kulmischen Kreises;

Ermeland; und endlich

das Königreich Preußen, so wie es den 1. Januar 1772 war,

sollen Sr. Majestät dem Könige von Preußen restituirt werden, mit den Plätzen Spandau, Stettin, Küstrin, Glogau, Breslau, Schweidnitz, Neisse, Brieg, Kosel und Glatz**),

---

*) Die Auswechselung der Ratifikazion fand am 12. Juli 1807 in Königsberg statt, S. 412.

**) Die drei Festungen Kosel, Glatz und Graudenz befanden sich am 12. Juli 1807 nicht im französischen, sondern noch im preußischen Besitz.

Digitized by Google

und überhaupt alle Plätze, Zitadellen, Schlösser und Forts der oben benannten Länder in dem Zustande, worin die benannten Plätze, Zitadellen, Schlösser und Forts sich gegenwärtig befinden.

Die Stadt und Festung Graudenz mit den Dörfern Neudorf, Porschken und Schwierkorzy, sollen gleichfalls Sr. Majestät dem Könige von Preußen restituirt werden.

Art. 3. Se. Majestät der König von Preußen erkennt an, den König beider Sicilien, Joseph Napoleon, und Se. Majestät den König von Holland, Louis Napoleon.

Art. 4. Se. Majestät der König von Preußen erkennt ebenfalls den Rheinbund an, den dermaligen Besitzstand eines der jeden Souveraine, die solchen ausmachen, und die Titel, die mehrere derselben, sei es durch die Konföderazionsakte oder durch die nachmalige Beitrittsakte, erhalten haben.

Gedachte Se. Majestät verspricht diejenigen Souveraine, welche weiterhin Mitglieder der obbenanten Konföderazion werden sollten, in der Qualität, welche ihnen durch die Eintrittsakten ertheilt werden wird, anzuerkennen.

Art. 5. Der gegenwärtige Friedens- und Freundschaftstraktat gilt als solcher zugleich für Se. Majestät den König beider Sizilien Joseph Napoleon, für Se. Majestät den König von Holland und für die Souveraine des Rheinbundes, die Alliirten Sr. Majestät des Kaisers Napoleon.

Art. 6. Se. Majestät der König von Preußen erkennt gleichfalls Se. Kaiserliche Hoheit den Prinzen Hieronymus Napoleon als König von Westphalen an.

Art. 7. Se. Majestät der König von Preußen tritt ab, mit völliger Proprietät und Souverainetät, an die Könige, Großherzoge, Herzoge oder Fürsten, welche Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien bestimmen wird, alle Herzogthümer, Markgrafthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften und ebenmäßig alle Territorien und Theile von Territorien, von welcher Art sie sein mögen, wie auch alle Domainen und Grundstücke jeder Art, welche Se. Majestät der König von Preußen unter irgend

einem Titel zwiſchen dem Rhein und der Elbe zu Anfang des gegenwärtigen Krieges beſeſſen hat.

Art. 8. Das Königreich Weſtphalen ſoll aus den Provinzen beſtehen, welche Se. Majeſtät der König von Preußen abgetreten, und aus andern Staaten, welche jetzt im Beſitz des Kaiſers Napoleon ſind.

Art. 9. Die Einrichtung, welche Se. Majeſtät der Kaiſer Napoleon mit den in den vorhergehenden Artikeln bemerkten Ländern treffen wird, und der Beſitzſtand, welcher daraus für die Souveraine entſteht, zu deren Vortheil jenes geſchehen wird, wird von Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen eben ſo anerkannt werden, als ob ſolche ſchon ausgeführt und im gegenwärtigen Traktat enthalten wären.

Art. 10. Se. Majeſtät der König von Preußen entſagen für Sich und Ihre Erben und Nachfolger jedem jetzigen und künftigen Anſpruche, den Sie machen könnten,

1. auf alle Territorien, ohne Ausnahme, welche zwiſchen dem Rhein und der Elbe liegen, und auf ſonſtige abgetretene Gebiete außer den im 7. Artikel bezeichneten;
2. auf diejenigen Beſitzungen Sr. Majeſtät des Königs von Sachſen und des Hauſes Anhalt, welche ſich auf dem rechten Elbufer befinden.

Gegenſeitig ſind und bleiben alle jetzigen und künftigen Anſprüche der zwiſchen der Elbe und dem Rhein gelegenen Staaten auf die Beſitzungen Sr. Majeſtät des Königs von Preußen, ſo wie dieſe dem gegenwärtigen Traktat zufolge ſein werden, für immer erloſchen.

Art. 11. Alle Verträge, Konvenzionen, Allianztraktate, bekannte oder geheime, welche zwiſchen Preußen und irgend einem der auf dem linken Elbufer gelegenen Staaten abgeſchloſſen und durch den jetzigen Krieg nicht aufgelöſt ſein möchten, werden ohne Wirkung bleiben und als nichtig und ungeſchehen angeſehen werden.

Art. 12. Se. Majeſtät der König von Preußen tritt mit aller Proprietät und Souverainetät an Se. Majeſtät den König von Sachſen den Kottbuſſer Kreis in der Niederlauſitz ab.

Art. 13. Se. Majestät der König von Preußen entsagt auf immer dem Besitze aller derjenigen Provinzen, welche vormals zu Polen gehörten und nach dem 1. Januar 1772 in verschiedenen Epochen unter die Herrschaft von Preußen kamen, mit Ausnahme des Ermelandes und der Länder, welche im Westen des alten Preußens östlich von Pommern und der Neumark, und nordwärts sowohl des Kulmer Kreises als der Linie liegen, welche von der Weichsel nach Schneidemühl durch Woldau längs der Grenzen des Bromberger Kreises und der Straße von Schneidemühl nach Driesen geht. Diese Länder nebst der Stadt und Festung Graudenz und den Dörfern Neudorf, Porschken und Schwierkorzy sollen ferner mit aller Proprietät und Souverainetät von Sr. Majestät dem König von Preußen besessen werden.

Art. 14. Se. Majestät der König von Preußen entsagt ebenmäßig auf immer dem Besitze der Stadt Danzig.

Art. 15. Die Provinzen, auf welche Se. Majestät der König von Preußen durch obigen Artikel 13 Verzicht thut, sollen (mit Ausnahme des Territoriums, welches im Art. 18 weiter unten angegeben ist) mit aller Proprietät und Souverainetät von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen, unter dem Titel des Herzogthums Warschau, besessen und durch Konstituzionen regiert werden, die, indem sie die Freiheiten und Privilegien der Völker dieses Herzogthums sicher stellen, zugleich verträglich mit der Ruhe der benachbarten Staaten sind.

Art. 16. Zur Kommunikazion zwischen dem Königreich Sachsen und dem Herzogthum Warschau soll Se. Majestät der König von Sachsen den freien Gebrauch einer Militairstraße durch die Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen erhalten. Besagte Straße, die Anzahl der Truppen, welche auf einmal durchziehen können, und die Ruheplätze werden durch eine, zwischen obgenannten Majestäten unter Frankreichs Vermittelung besonders abgeschlossene Konvenzion bestimmt werden.

Art. 17. Die Schifffahrt auf der Netze und dem Brom-

berger Kanal von Drieſen bis zur Weichſel bleibt gegenſeitig offen und frei von allen Abgaben.

Art. 18. Um ſo viel möglich natürliche Grenzen zwiſchen Rußland und dem Herzogthum Warſchau feſtzuſetzen, ſoll auf immer mit dem ruſſiſchen Reiche das durch den Theil der gegenwärtigen ruſſiſchen Grenzen umzogene Gebiet vereinigt werden, welches ſich von dem Bug bis zur Mündung der Loſſoßna erſtreckt, nach einer Linie, die von der gedachten Mündung ausgeht, dem Thalwege dieſes Fluſſes folgt, dem Thalweg der Bobra bis zu ſeiner Mündung und dem Thalweg der Narew, von dem gedachten Punkt bis Suratz, weiter von der Liſſa bis zu ihrer Quelle bei dem Dorfe Mien, von der Vereinigung der Nurzack, die bei demſelben Dorfe entſpringt, längs der Nurzack bis zu deren Mündung oberhalb Nurr, und endlich nach dem Thalweg aufwärts bis zu den gegenwärtigen ruſſiſchen Grenzen.

Art. 19. Die Stadt Danzig mit einem Territorium von zwei Stunden ringsum, ſoll in ihrer Unabhängigkeit wieder hergeſtellt und unter dem Schutz Sr. Majeſtät des Königs von Preußen und Sr. Majeſtät des Königs von Sachſen nach den Geſetzen regiert werden, die ſie zu der Zeit hatte, als ſie aufhörte ſich ſelbſt zu regieren.

Art. 20. Weder Se. Majeſtät der König von Preußen, noch Se. Majeſtät der König von Sachſen, noch die Stadt Danzig können die Schifffahrt auf der Weichſel durch irgend ein Verbot hindern, noch ſolche durch Einführung eines Zollrechts oder einer Abgabe, von welcher Art ſie auch immer ſein möge, erſchweren.

Art. 21. Die Stadt, der Hafen und das Territorium von Danzig ſollen, ſo lange der jetzige Seekrieg dauert, dem Handel und der Schifffahrt der Engländer verſchloſſen ſein.

Art. 22. Kein Individuum, von welcher Klaſſe und welchem Stande es immer ſei, welches ſeinen Wohnort und ſein Eigenthum in den Provinzen hat, die ehedem zum Königreich Polen gehörten, Se. Majeſtät der König von Preußen aber ferner noch beſitzen, ſoll ſo wenig als ein ſolches

Digitized by Google

Individuum, welches entweder in dem Herzogthum Warſchau oder in dem mit Rußland zur Vereinigung kommenden Gebiete wohnt, im Preußiſchen aber liegende Gründe, Renten, Penſionen oder ſonſtige Einkünfte von irgend einer Art hat, in ſeiner Perſon, ſeinen Gütern, Renten, Penſionen und Einkünften jeder Art, in ſeinem Range, ſeinen Würden beeinträchtigt, verfolgt oder belangt werden wegen des Antheils, den es politiſch oder militairiſch an den Ereigniſſen des gegenwärtigen Krieges genommen hat.

Art. 23. Ebenmäßig ſoll kein Individuum, welches geboren, wohnhaft oder Eigenthümer in den Ländern iſt, die vor dem 1. Januar 1772 zu Preußen gehörten und Sr. Maj. dem Könige von Preußen nach dem Inhalt des vorſtehenden 22. Artikels reſtituirt werden, und beſonders kein Individuum, weder von der Bürgergarde zu Berlin, noch von der Gensd'armerie, welches zur Behauptung der öffentlichen Ruhe die Waffen geführt, in ſeiner Perſon, ſeinen Gütern, Renten, Penſionen und Einkünften jeder Art, in ſeinem Range und ſeinem Grade beeinträchtigt, verfolgt oder belangt werden wegen des Antheils, den es auf irgend eine Art genommen hat, oder zu nehmen geſucht an den Ereigniſſen des gegenwärtigen Krieges.

Art. 24. Die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art, welche Se. Majeſtät der König von Preußen vor dem gegenwärtigen Kriege, als Beſitzer der Länder, Territorien, Domainen, Güter und Revenuen, die Se. Majeſtät der König von Preußen abtritt, oder auf die Sie durch gegenwärtigen Traktat Verzicht leiſten, gehabt, übernommen oder kontrahirt haben möchte, fallen den neuen Beſitzern zur Laſt und werden durch dieſe erfüllt ohne Ausnahme, Beſchränkung oder irgend einen Vorbehalt.

Art. 25. Die Fonds und Kapitalien, welche entweder Privatperſonen oder öffentlichen Religions-, Zivil- und Militairanſtalten in den Ländern, welche Se. Majeſtät der König von Preußen abtritt oder auf die Sie durch gegenwärtigen Traktat Verzicht thun, angehören, und die entweder

bei der Bank zu Berlin, oder bei der Seehandlung, oder auf irgend eine andere Art in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen untergebracht sind, können weder konfiszirt, noch kann auf solche Beschlag gelegt werden, vielmehr schalten die Eigenthümer frei über besagte Fonds und Kapitalien und genießen solche ferner, sowie auch die jetzt oder künftig davon fälligen Zinsen nach dem Inhalt der darüber ausgestellten Kontrakte und Obligazionen. Ebenso wird es gegenseitig gehalten werden in Absicht aller Fonds und Kapitalien, welche zur preußischen Monarchie gehörige Unterthanen oder öffentliche Etablissements irgend einer Art in Ländern belegt haben, die Se. Majestät der König von Preußen abtritt, oder auf welche Sie nach dem gegenwärtigen Traktat Verzicht leisten.

Art. 26. Die Archive, welche Eigenthumstitel, Dokumente und überhaupt irgend Papiere enthalten, die auf Länder, Territorien, Domainen und Güter Bezug haben, welche Se. Majestät der König von Preußen abtritt, oder auf welche Sie durch gegenwärtigen Traktat Verzicht thun, wie auch die Karten und Pläne befestigter Städte, Zitadellen, Schlösser und Forts, welche in besagten Ländern liegen, werden durch Kommissarien von Sr. Majestät dem König von Preußen in Zeit von drei Monaten, nach Auswechselung der Ratifikazionen, ausgeliefert, und zwar

an die Kommissarien Sr. Majestät des Kaisers Napoleon diejenigen, welche die abgetretenen Länder an der linken Seite der Elbe betreffen, und an die Kommissarien Sr. Majestät des Kaisers aller Reussen, Sr. Majestät des Königs von Sachsen und der Stadt Danzig diejenigen, welche die Länder betreffen, in deren Besitz besagte Kaiserliche und Königliche Majestäten und die Stadt Danzig, dem gegenwärtigen Traktat zu Folge, gelangen.

Art. 27. Bis zum Tage der Auswechselung der Ratifikazionen des künftigen endlichen Friedenstraktats zwischen Frankreich und England werden alle Länder, ohne Ausnahme, unter der Herrschaft Sr. Majestät des Königs von

Preußen für die Schifffahrt und den Handel Englands verschloſſen ſein.

Keine Expedizion findet ſtatt aus den preußiſchen Häfen nach den brittiſchen Inſeln und eben ſo wenig wird ein Schiff aus England oder deſſen Kolonien in beſagte Häfen eingelaſſen werden.

Art. 28. Es wird unverzüglich eine Konvenzion abgeſchloſſen werden, ſowohl behufs der Regulirung alles Deſſen, was ſich auf die Art und Weiſe, ſo wie auf die Termine zur Räumung der Sr. Majeſtät dem König von Preußen zu reſtituirenden Plätze bezieht, als zur Regulirung der Details, welche die Zivil- und Militairverwaltung in den Ländern betreffen, die gleichfalls reſtituirt werden ſollen.

Art. 29. Die Kriegsgefangenen werden von beiden Theilen ohne Auswechſelung und in Maſſe zurückgegeben, ſobald es immer möglich iſt.

Art. 30. Gegenwärtiger Traktat ſoll durch Se. Majeſtät den König von Preußen und durch Se. Majeſtät den Kaiſer der Franzoſen und König von Italien ratifizirt, und die Ratifikazionen deſſelben ſollen zu Königsberg in Zeit von ſechs Tagen, von der Unterzeichnung an gerechnet, und wo möglich noch früher, ausgewechſelt werden.

Geſchehen und unterzeichnet zu Tilſit, den neunten Juli Eintauſend achthundert und ſieben.

Der Feldmarſchall Graf Kalkreuth.
Auguſt Graf v. Golz.
Carl Moritz Talleyrand, Prinz von Benevent.

Der zwiſchen Rußland und Frankreich am 7. Juli *) abgeſchloſſene Frieden enthält hinſichtlich Preußens alle diejenigen Beſtimmungen, welche im vorgedachten Frieden zwiſchen Preußen und Frankreich aufgeführt ſind. Hinſichtlich des künftigen Königreichs Weſtphalen ſind dagegen im ruſſiſch-franzöſiſchen Friedenstraktat §. 18 und 19 nur die im

*) ſ. Politiſches Journal 1807. S. 780—787 und Allg. Zeitung 1807. S. 849 u. 854.

Digitized by Google

preußisch-französischen Traktat §. 6 und 8 enthaltenen Bestimmungen, wonach das Königreich Westphalen aus den von Preußen am linken Ufer der Elbe und aus andern im damaligen Besitz von Napoleon befindlichen Provinzen bestehen solle, wörtlich aufgeführt.

Nur in einem geheimen, zwischen beiden Kaisern persönlich am 7. Juli 1807 in Tilsit abgeschlossenen zusätzlichen Kontrakte hatten beide Kaiser sich unter Anderm darüber geeinigt, daß die Länder der Fürsten Hessen-Kassel, Fulda, Oranien-Nassau, Braunschweig-Wolfenbüttel und Hannover zum Königreich Westphalen gelegt werden sollten. Auf den Fall, daß der Kaiser Napoleon die Verbindung von Hannover mit dem Königreich Westphalen anordnen würde, hatte derselbe jedoch dem Kaiser Alexander das Versprechen gegeben, dem König von Preußen auf dem linken Ufer der Elbe ein Länderterrain mit 400,000 Seelen wieder zu übergeben *).

II. Die Konvenzion vom 12. Juli 1807 zur nähern Bestimmung der im §. 28 des Friedenstraktats vorbehaltenen Festsetzungen lautete:

Art. 1. Es werden ohne Verzug respektive Kommissarien ernannt werden, um die Grenzen des Herzogthums Warschau, des alten Preußens, des Gebiets von Danzig, wie des Königreichs Westphalen und des daran liegenden Preußischen mit Pfählen zu bezeichnen.

Art. 2. Die Stadt Tilsit wird den 20. Juli, Königsberg den 25. Juli und vor dem 1. August das Land bis zur Passarge, der alten Stellung der Armee, geräumt sein.

Den 20. August wird Altpreußen bis an die Weichsel geräumt werden, den 5. September wird der übrige Theil von Altpreußen bis an die Oder geräumt sein.

Die Grenzen des Gebiets von Danzig werden zwei Lieues

*) Ob dem König von Preußen diese Bestimmung damals bekannt ward, ist nirgends ersichtlich. Das Vorbemerkte findet sich jedoch als völlig faktisch aufgeführt in Bignon's Geschichte von Frankreich. Thl. 6. von 1830. S. 346 und Thl. 8 von 1838. S. 13 u. 14, auch in Thiers' Geschichte des Konsulats und Kaiserreichs 7. Thl. S. 668.

Digitized by Google

um die Stadt gezogen und durch franzöſiſche, danziger, ſächſiſche und preußiſche Wappenpfähle bezeichnet.

Den 1. Oktober wird ganz Preußen bis an die Elbe geräumt.

Schleſien wird gleichfalls am 1. Oktober geräumt ſein, mithin erfolgt in zwei und einem halben Monat die Räumung des ganzen preußiſchen Staats.

Die auf der rechten Seite der Elbe gelegenen Theile des Herzogthums Magdeburg, wie die Diſtrikte von Prenzlow und Paſewalk werden nicht eher als den 1. November frei von Truppen ſein, doch wird eine Linie dergeſtalt gezogen, daß ſich die Truppen Berlin nicht nähern können.

Stettin betreffend, ſo wird der Termin, wo dieſe Stadt geräumt werden ſoll, von den Bevollmächtigten beſtimmt werden.

Bis zum Augenblick der Räumung bleiben ſechs tauſend Franzoſen in beſagter Stadt in Garniſon. Die Plätze Spandau, Küſtrin und überhaupt alle in Schleſien werden den 1. Oktober den Truppen Sr. Majeſtät des Königs von Preußen überliefert.

Art. 3. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Artillerie, alle Munizion und überhaupt Alles, was ſich in den Feſtungen Pillau, Kolberg, Graudenz befindet, in dem gegenwärtigen Zuſtande verbleibt.

Daſſelbe gilt von Glatz und Koſel, wenn franzöſiſche Truppen noch nicht davon Beſitz genommen haben.

Art. 4. Obgedachte Dispoſizionen werden in den beſtimmten Terminen Platz greifen, ſobald die dem Lande aufgelegten Kontribuzionen abgetragen ſind, wohlverſtanden, daß die Kontribuzionen früher abgetragen zu erachten ſind, ſobald hinreichende Sicherheitsmittel von dem Generalintendanten der Armee als gültig anerkannt ſein werden.

Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß jede vor Auswechſelung der Ratifikazionen öffentlich nicht bekannt geweſene Kontribuzion keine Gültigkeit hat.

Art. 5. Alle Revenuen des preußiſchen Landes fließen

vom Tage der Auswechselung der Ratifikazionen in die Kasse des Königs und sind für Rechnung Sr. Majestät, wenn die vom 1. November 1806 bis zum Tage der Auswechselung der Ratifikazionen schuldigen und fälligen Kontribuzionen abgeführt sind.

Art. 6. Von beiden Seiten werden Kommissarien ernannt werden, alle Differenzen gütlich zu verhandeln und zu entscheiden. Sie werden sich den 25. Juli nach Berlin begeben, damit dieses die Räumung nicht aufhalte.

Art. 7. Die Truppen sowie die französischen Kriegsgefangenen werden bis zum Tage der Räumung im Lande und aus den etwa darin befindlichen Magazinen verpflegt.

Art. 8. Wenn die Lazarethe bis zur Zeit, in welcher die Truppen aus dem Lande sein sollen, nicht geleert sind, so werden die kranken Franzosen in den Lazarethen versorgt und erhalten alle Hülfe durch die Vorsorge der königlichen Behörden, auch werden die nothwendigen Gesundheitsbeamten bei ihnen gelassen.

Art. 9. Gegenwärtige Konvenzion wird vollständigen und gänzlichen Vollzug erhalten.

Urkundlich haben wir solche unterzeichnet und mit unserm Wappen versiegelt.

Königsberg, den 12. Juli 1807.

Der Feldmarschall Graf Kalkreuth.
Der Prinz von Neuschatel, Marschall Alexander Berthier *).

Außer diesen beiden Dokumenten ward bei den Verhandlungen über die Auseinandersetzungen zwischen Preußen und Frankreich noch

III. ein Schreiben des Prinzen von Neuschatel, Marschalls Alexander Berthier vom 25. Juli 1807 an den Feldmarschall Grafen Kalkreuth über die Behandlung mehrerer der in dem Friedenstraktat vom 9. Juli und der Konvenzion

*) Beide Traktate befinden sich abgedruckt in der Gesetzsammlung von 1806/10. S. 153 u. S. 164 ꝛc.

Digitized by Google

vom 12. Juli berührten Gegenstände, zur besondern Berathung gezogen.

Nach demselben hatte der Kaiser Napoleon den Marschall Soult durch besondere Instrukzionen mit Vollmacht versehen, alle Angelegenheiten, betreffend die Grenzen Preußens mit dem Großherzogthum Warschau und der Stadt Danzig, sowie die Militair- und kommerziellen Straßen, welche durch Schlesien und durch andere preußische Provinzen nach dem Großherzogthum Warschau und Danzig, sowie zwischen beiden Gebietstheilen einzurichten sein dürften, mit den vom Könige von Preußen besonders zu ernennenden Kommissarien zu reguliren. Es ist deshalb auch dieses Schreiben in einer deutschen Uebersetzung hier abgedruckt.

Dasselbe lautete *):

Berlin, den 25. Juli 1807.

An den Herrn Marschall Graf Kalkreuth.

Ich benachrichtige Sie, Herr Marschall, davon, daß ich beauftragt bin, Ihnen einige Auskunft über die Ausführung des zwischen Sr. Majestät dem Kaiser und dem König von Preußen geschlossenen Friedens zu geben. Der Zweck derselben ist, alle Zweifel zu heben und alle Diskussionen zu beseitigen, welche die Räumung der preußischen Provinzen verspäten könnten.

Die Artikel 16, 25 und 26 müssen vor der Räumung der preußischen Provinzen völlig erledigt sein, und werden die französischen Truppen die preußischen Länder zwischen der Weichsel und Oder nur dann räumen:

1. Wenn die Konvenzion, welche nach dem Inhalt des Artikels 16 hinsichtlich einer Kommunikazionsstraße zwischen dem Königreich Sachsen und dem Herzogthum Warschau stattfinden soll, mit dem Herrn Marschall Soult, welcher zu

*) Der Minister Graf Golz sandte der Immediat-Friedens-Vollziehungskommission am 3. September 1807 dieses Schreiben, welches sich in den Akten der letztern im Schloßarchive, General-Organisazions-Akten Nr. 1, Vol. 1, Sekt. 1, Nr. 168, befindet.

diesem Behuf mit umfassender Vollmacht versehen ist, abgeschlossen worden.

Ich bin beauftragt, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß der Ausdruck Militairstraße, der in diesem Artikel des Friedenstraktats gebraucht worden, nicht ausschließlich von den Bewegungen der Truppen zu verstehen ist, sondern sich auch auf den freien Durchgang der Erzeugnisse des Ackerbaues und der Manufakturen vom Königreich Sachsen und vom Herzogthum Warschau bezieht. Die mit Gegenständen der Art beladenen Wagen können nur solchen Abgaben unterworfen werden, die zur Unterhaltung der Straßen selbst bestimmt sind. Um bei deren Durchfahren den preußischen Staat vor dem Kontrebandiren zu schützen, werden die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zugleich zu bestimmen sein.

Zu wünschen wäre es, wenn Se. Majestät der König von Preußen darin willigte, daß die gewerblichen Verbindungen zwischen Sachsen und Warschau ihren Hauptsitz in den größern Städten Schlesiens haben dürften. Man könnte die hiernach auf diesen Straßen zu befördernden Gegenstände auch einer Durchfuhrabgabe unterwerfen, diese darf aber nicht höher sein, als die, welche man für Gegenstände der Art in Sachsen erhebt. Eine solche Konvenzion würde wechselseitige Vortheile gewähren und eine glückliche Vorbedeutung für die Zukunft sein.

2. Wenn diejenigen Papiere, Bücher, Dokumente, Karten und Pläne aller Art, welche das Herzogthum Warschau betreffen, ausgeliefert sein werden.

3. Wenn alle Fonds, Kapitalien und Wechselsummen zurückgezahlt sind, die der König von Preußen in dem Herzogthum Warschau schuldet.

4. Wenn alle ordinairen und außerordentlichen Kontribuzionen, welche die Provinzen östlich von Pommern und der Neumark noch schulden, bezahlt worden, oder für die noch rückständigen Summen solche Sicherheit gestellt sein worden, welche vom Generalintendanten der Armee für zureichend erachtet worden.

zed by Google

Was die Räumung von Schlesien und der links der Oder belegenen preußischen Provinzen betrifft, so kann diese nur dann stattfinden:

1. Wenn alle Papiere, Dokumente, Karten und Pläne, welche den Provinzen gehören, die links der Elbe belegen und von Sr. Königl. Majestät von Preußen abgetreten sind, ausgeliefert sein werden.

2. Wenn diejenigen Fonds, Kapitalien und Wechselsummen zurückgezahlt worden, welche von Sr. Königl. Majestät aus den gedachten Provinzen erhoben und zu ersetzen sind.

3. Wenn alle ordinairen und extraordinairen Kontribuzionen, welche Schlesien, Pommern, die Neumark und die übrigen zwischen Elbe und Oder belegenen Provinzen noch schuldeten, bezahlt, oder die wegen der Reste gestellten Sicherheiten vom Generalintendanten der Armee für annehmbar anerkannt worden. Dies Alles den vorangegangenen Festsetzungen gemäß.

Der Artikel 2 des Friedenstraktats benennt Neuschlesien unter denjenigen Provinzen, die dem König von Preußen zurückgegeben werden sollen. Als man sich dieser Benennung bediente, war es den französischen Bevollmächtigten nicht bekannt, daß polnische Provinzen unter diesem Namen zu Schlesien gelegt worden waren. Der gesammte Inhalt des Friedenstraktats und insbesondere der Artikel 13 desselben bestimmt, daß von allen Provinzen, welche zum früheren Königreich Polen bis zum 1. Januar 1772 gehörten, dem König von Preußen nur verbleiben sollten das Ermeland, die Länder westlich von Altpreußen, östlich von Pommern und der Neumark, nördlich der Kreise Kulm, Bromberg und der von Schneidemühl nach Driesen gehenden Straße, mit der Stadt und Zitadelle Graudenz, nebst drei in dieser Nachbarschaft liegenden Dörfern. Dies Alles läßt gar keinen Zweifel stattfinden über den wahren Sinn des Artikels 2 des Traktats. Von Neuschlesien darf daher an Preußen nichts zurückgegeben werden, als was vor dem 1. Januar 1772

Digitized by Google

zum Herzogthum Schlesien schon gehörte, wogegen Alles, was vor dem gedachten Tage zum Königreich Polen gehörte, jetzt einen Theil des Großherzogthums Warschau ausmachen muß.

Ich habe die Ehre, Sie, Herr Marschall, davon in Kenntniß zu setzen, daß der Herr Marschall Soult die nöthigen Vollmachten erhalten hat, um alle diejenigen Konvenzionen zu vollziehen, wozu die vorstehenden Bemerkungen Veranlassung geben sollten.

Empfangen Sie, Herr Marschall, die Versicherung meiner hohen Achtung.

Der Prinz von Neuchatell, Marschall
Alexander Berthier *).

Nach dem Friedensschlusse befanden sich am 12. Juli 1807 nur noch unbesetzt von den Franzosen im wirklichen Besitz des Königs von Preußen

1. in Ostpreußen: die Stadt Memel nebst der Landschaft von dort bis zum Niemenfluß, sowie die Nährung längs des Kurischen Haffs mit Einschluß der Festung Pillau;
2. in Westpreußen: die Festung Graudenz;
3. in Pommern: die Festung Kolberg nebst mehreren, zur Zeit des Waffenstillstandes von der Garnison derselben besetzten, Ortschaften in Pommern;
4. in Schlesien: die Festungen Silberberg, Kosel und Glatz, da beide letztere Festungen zwar schon kapitulirt hatten, nach dem Inhalt der Kapitulazionen aber erst

*) Auf den Grund dieses Schreibens wurde der Marschall Graf Kalkreuth und der derzeitige Kammerdirektor Graf Dohna-Schlobitten vom König beauftragt, in weitere Unterhandlung mit dem Marschall Soult zu treten, und wurde die vom Könige, wie in Folgendem näher angeführt werden wird, ernannte Immediat-Friedens-Vollziehungskommission in Berlin hiervon in Kenntniß gesetzt.

Zu den vom Berthier mitgetheilten Befehlen war, so weit solche zum Vortheil des Königs von Sachsen gereichten, der Kaiser Napoleon während seines Aufenthalts in Dresden, bei Gelegenheit der Verhandlungen wegen Ueberlassung des Großherzogthums Warschau ꝛc. an den König von Sachsen, durch des letzteren Ministerium veranlaßt worden.

nach dem 12. Juli übergeben werden ſollten, und durch den geſchloſſenen Frieden die Uebergabe an die Franzoſen vereitelt wurde *).

In dieſen Diſtrikten und Feſtungen befanden ſich die ſämmtlichen Truppen des Königs am 12. Juli 1807, mit Ausnahme des Korps, welches der Generallieutenant v. Blücher in Schwediſch-Pommern befehligte. Da derſelbe nach Artikel 2 des Waffenſtillſtandes vom 25. Juni S. 404 ſchon angewieſen war, an keinen Feindſeligkeiten der Schweden mit den Franzoſen Theil zu nehmen, ſo hatte der Generallieutenant v. Blücher vor dem Wiederbeginne derſelben am 13. Juli, Schwediſch-Pommern verlaſſen und war über die Oder nach Wollin und Treptow (Preußiſch-Pommern) gegangen, wo er mit ſeinem Korps Kantonnirungen zwiſchen Kolberg und Wollin bezogen hatte.

---

*) Der Kommandant v. Koſel hatte am 18. Juni in der Art kapitulirt, daß, wenn bis zum 16. Juli kein Erſatz erfolge, er an dieſem Tage die Feſtung übergeben wolle; ſ. die Kapitulazionsbeſtimmungen in der Allgemeinen Zeitung 1807, S. 759 und 763.

Der Kommandant von Glatz hingegen hatte in der Kapitulazion vom 25. Juni erklärt, daß, wenn bis zum 26. Juli kein Erſatz der Feſtung ſtattfände, er ſolche an dieſem Tage übergeben werde. Die Kapitulazionsbeſtimmungen befinden ſich im Telegraphen 1807, S. 819 und 824 abgedruckt.

Digitized by Google

A. Die Bildung der preußischen höchsten und Provinzialbehörden vom Tilsiter Frieden bis zum Ende Dezember 1808.

Des Königs Friedrich Wilhelm III. besonderes Bestreben nach seiner Rückkehr in Memel ging dahin, so bald als möglich wieder in den Besitz der ihm nach dem Inhalt des Friedens verbliebenen, von den Franzosen jedoch noch besetzten Provinzen zu gelangen.

Die schleunigste vorläufige Reorganisazion der höchsten Zivil- und Militairbehörden hielt der König daher für sein erstes dringendstes Geschäft, um durch diese sich die nöthige Hülfe zur Erreichung seines Zwecks zu verschaffen.

Wie schon im Allgemeinen im dritten Abschnitt S. 416 bemerkt worden, hatte der König nach seiner Rückkehr von Tilsit in Memel am 14. Juli 1807 angeordnet, daß bis auf weitere Bestimmung die obere Leitung der ganzen Verwaltung der ihm nach dem geschlossenen Frieden vom 9. Juli verbliebenen Provinzen seines Staats von seinem Kabinet aus geführt werden sollte.

Zum Vortrag in demselben hatte er

1. den Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Golz,
2. den Generaladjudanten Obersten v. Kleist, und
3. den Geheimen Kabinetsrath Beyme

ernannt.

Unter diese drei Männer waren alle Geschäfte vertheilt, indessen zog der König zum Vortrag einzelner Gegenstände noch andere in Memel anwesende höhere Militair- und Zivildiener zu.

Die Geschäftsvertheilung im Kabinet war nach Inhalt der vom Kabinetsrath Beyme selbst geschriebenen Konferenz-

Digitized by Google

protokolle vom 18. 19. 20. und 22. Juli zur ferneren Instruirung aller anzustellenden Behörden *) folgende:

A. Unter dem Grafen v. Golz standen alle Angelegenheiten des auswärtigen Departements und die auf die Vollziehung des Tilsiter Friedens sich beziehenden Gegenstände. In letzterer Hinsicht stand unter ihm die vom König am 16. Juli **) ernannte General-Friedens-Vollziehungskommission, welche auf Grund des Art. 6 der Konvenzion vom 12. Juli in Berlin mit dem vom Kaiser Napoleon zu ernennenden Kommissarius zusammentreten sollte, um über alle streitige Punkte sich freundschaftlich auszugleichen.

Zum Chef dieser Kommission hatte der König den General der Kavallerie Grafen v. d. Schulenburg-Kähnert ***) ernannt und zu Mitgliedern derselben

den Obersten v. Lützow,
den Geh. Oberfinanzrath und Bankdirektor v. Winterfeld,
den Geh. Legazions- und Oberjustizrath v. Raumer,
den Geh. Oberfinanzrath Sack, und als dessen etwanigen Stellvertreter den Kurmärkischen Kammerpräsidenten v. Gerlach,
den Geh. Legazionsrath Nagler,
den Geh. Oberjustizrath Focke,

---

*) s. Akten des Staatsministeriums wegen Ausführung des Tilsiter Friedens, R. XI. 89 b. Vol. 1.

**) Die Vollmacht derselben befindet sich in Urschrift in den Akten des Schloßarchivs, Generalorganisazion dieser Kommission Nr. 1, Vol. 1, Sekt. 1, Nr. 168.

***) Der General der Kavallerie Graf v. d. Schulenburg-Kähnert nahm nach seiner Eingabe vom 27. Juli diese Ernennung nicht an, da er seine Besitzung in dem abgetretenen Theile von Magdeburg hatte und sich daher nicht mehr als Unterthan des Königs betrachtete. Er erhielt seine Entlassung am 6. August 1807 und wurde statt seiner der Geh. Oberfinanzrath Sack ernannt, für denselben auch unterm 6. August die Bevollmächtigung ausgefertigt. Diese Vollmacht für den Sack befindet sich in Urschrift auch in den oben bemerkten Akten des Schloßarchivs und wurde am 8. August durch den Grafen Golz ihm zugesandt.

Digitized by Google

den Geh. Oberfinanz- und Seehandlungsrath L'Abaye,
den Bankdirektor Hundt.

Dieſe Kommiſſion erhielt eine Inſtrukzion über ihre Verhältniſſe und ſonſtige Stellung am 31. Juli, und unterm 8. Auguſt 1807 noch beſondere Anweiſungen *).

Unter dieſer Kommiſſion und zum Theil direkt unter dem Miniſter Grafen v. Golz ſtanden die vom Könige ernannten Grenzregulirungs-Kommiſſarien, zur Beſtimmung der Grenzen zwiſchen den abgetretenen Provinzen und den dem König verbliebenen Theile des Staats. Hierzu waren ernannt und mit Inſtrukzionen vom Könige verſehen

1. für die Grenze mit dem Herzogthum Warſchau, als Militairkommiſſarien: der Kapitain v. Tippelskirch und der Stabskapitain v. Thiele,

   als Zivilkommiſſarien: für die oſtpreußiſche Grenze der Geh. Juſtizrath Regierungsdirektor Morgenbeſſer aus Königsberg und der Geh. Kriegsrath Kammerdirektor v. Stein aus Byaliſtock; für die weſtpreußiſche Grenze der Kammerdirektor Graf Dohna aus der Marienwerder Kammer, nebſt den von ihm zu ſeiner Hülfe aus den Neumärkiſchen und den Schleſiſchen Kammern zu requirirenden Mitgliedern derſelben;
2. für die Regulirung der Danziger Gebietsgrenzen, als Militairkommiſſarien: der Major v. Poullet und der Kapitain Tiedemann,

   als Zivilkommiſſarien: der Kriegs- und Domainenrath Roscius und der Regierungsrath Oelrichs aus Marienwerder;
3. für die Grenze mit dem Königreich Weſtphalen, als Militairkommiſſarien: der Major v. Rauch und der Lieutenant v. Steinäcker,

   als Zivilkommiſſarius: der Kammergerichtsdirektor Woldermann aus Berlin, mit der Befugniß, ſich aus

*) Dieſe Inſtrukzion und Anweiſungen befinden ſich gleichfalls in den vorbemerkten Akten.

der Kurmärkiſchen und Magdeburgſchen Kammer zwei von ihm zu bezeichnende Räthe zuzugeſellen;

4. für die Linie, die nach Art. 2 der Militairkonvenzion vom 12. Juli 1807 gezogen werden ſollte, damit die bei Paſewalk und Prenzlow ſtehen bleibenden franzöſiſchen Truppen ſich nicht Berlin näherten, als Militairkommiſſarius: der Generallieutenant v. Blücher, mit der Befugniß, ſich einen Offizier zu ſubſtituiren,
   als Zivilkommiſſarius: der Geheime Oberfinanzrath Borgſtede;
5. für die Linie wegen der franzöſiſchen Truppen, die bis 1. November 1807 in dem der Krone Preußen verbliebenen Theile von Magdeburg ſtehen bleiben ſollten, die zu 3. oben benannten Militair- und Zivilkommiſſarien.

B. Unter dem Generaladjudanten im Kabinet, Oberſten v. Kleiſt, ſtanden

1. das Oberkriegskollegium in Memel, welches mehrere Mitglieder ſeit dem Ausbruch des Krieges verloren hatte. In demſelben fungirte mit großer Thätigkeit noch der Major Graf Lottum. Der Generalmajor v. Scharnhorſt wurde in demſelben Behufs der Reorganiſazion der Armee angeſtellt und zu dieſem Zwecke eine beſondere Kommiſſion unter ſeinem Vorſitz angeordnet *);
2. der Geh. Oberfinanzrath v. Quaſt, als Generalintendant der Armeeverpflegung.

C. Alle Zivilverwaltungsangelegenheiten, die zum Wirkungskreis des Geheimen Kabinetsrath Beyme im Kabinet gehörten, ſollten ſpeziell geführt und geleitet werden

1. vom Kanzler von Preußen, Präſidenten der Königsberger Regierung v. Schrötter die ſämmtlichen Juſtiz-,

*) In dieſer Kommiſſion waren noch angeſtellt die Militairs Graf Lottum, v. Grollmann, v. Maſſenbach, v. Bronikowsky und v. Gneiſenau; ſ. Augsburger Zeitung 1807. S. 1060.

Geistlichen-, Haus- und Hoheits-Angelegenheiten, in letzterer Hinsicht jedoch, insofern sie irgend auf Vollziehung des Friedens Beziehung haben würden, in Vereinigung mit dem Chef des auswärtigen Departements;

2. von einer besonders ernannten vereinigten Immediat-Kommission für alle Innern-, Geld- und Kassenangelegenheiten, wozu auch die Bank- und Seehandlungsgeschäfte gehörten. Zum Chef dieser Kommission hatte der König den Geheimen Oberfinanzrath v. Klewitz, zu Mitarbeitern die Geheimen Finanzräthe Stägemann und v. Schön, und zum Kurator der Generalkassen (Kassendepartement) den Geheimen Oberfinanzrath v. Schlabberndorf ernannt *);
3. von dem in Memel angeordneten Akzise- und Zolldepartement unter dem Präsidio des Geh. Oberfinanzraths und Direktors der Karten- und Stempelkammer v. Beyer;
4. vom Postdepartement in Memel, zu dessen Chef der König den Geh. Oberfinanzrath und Oberpostamtsdirektor v. Seegebart ernannt hatte.
5. Außer diesen vier Behörden sollten zunächst und bis auf weitere Anordnung die Provinzialkollegien oder sonstige Mittelinstanzien das ihnen Untergebene unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit verwalten und nöthigenfalls direkt an den König berichten.

Die Wirksamkeit der zu B. und C. bemerkten Behörden sollte sich nur auf die von französischen Truppen geräumten, dem Könige verbliebenen Provinzen und Theile derselben erstrecken, da in den noch militairisch besetzten Theilen des Staats die französischen Machthaber im Besitz der ganzen Zivilverwaltung und Erhebung der Staatseinkünfte zu verbleiben erklärt hatten. Der General-Friedens-Vollziehungs-

*) s. deshalb die S. 439 angezogenen Staatsministerial-Akten R. XI. 89 b. Vol. 1.

Digitized by Google

Kommiſſion war in der ihr ertheilten Inſtrukzion beſonders zur Pflicht gemacht, durch Uebereinkunft mit dem franzöſiſchen Kommiſſarius kräftigſt dahin zu wirken, daß die Verwaltung auch dieſer Landestheile bald thunlichſt wieder auf die preußiſchen Behörden übergehe. In der Hoffnung, daß dies nach den Beſtimmungen des Friedens vom 9. und der Konvenzion vom 12. Juli 1807 ohne Verzug geſchehen werde, auch um den Einwohnern der noch beſetzten Provinzen einen Anhalt zu verſchaffen, ernannte der König noch

D. für jede Provinz einen General-Militair- und einen Zivilkommiſſarius und zwar

1. für Oſtpreußen und Litthauen, zu Königsberg: den Feldmarſchall Graf Kalkreuth und den Staatsminiſter Freiherrn v. Schrötter;
2. für Weſtpreußen, zu Marienwerder: den Feldmarſchall v. Courbier und den Staatsminiſter Freiherrn v. Schrötter, mit der Befugniß, ſtatt ſeiner einen Andern mit den Geſchäften zu beauftragen und ſolchen dem König anzuzeigen *);
3. für Pommern und die Neumark, zu Stargard: den Generallieutenant v. Blücher **) und den Geheimen Oberfinanzrath Borgſted;
4. für Schleſien, zu Breslau: den Generallieutenant v. Gravert und den Geh. Oberfinanzrath und Kammerpräſidenten v. Maſſow ***);
5. für die Kurmark zwiſchen Elbe und Oder, auch für den dem König verbliebenen Theil von Magdeburg

*) Der v. Schrötter ſchlug ſtatt ſeiner den Kammerdirektor Graf Dohna zu Marienwerder vor, der auch unterm 17. Auguſt 1807 vom Könige beſtätigt und zum Kammerpräſidenten ernannt wurde.

**) Nach einem Schreiben des Generallieutenants v. Blücher an die Immediat-Friedens-Vollziehungskommiſſion vom 24. Auguſt 1807 hatte er für ſeine Perſon und Umgebung ſeinen Wohnſitz nach Treptow, außerhalb des von den Franzoſen beſetzten Theils von Pommern, verlegt.

***) Da der Miniſter für Schleſien, Graf v. Hoym, krank war, ſo übertrug der König dem v. Maſſow zugleich die einſtweilige Führung des ſchleſiſchen Provinzialdepartements.

am rechten Ufer der Elbe, zu Berlin: den Obersten v. Lützow und den Staatsminister v. Voß, in dessen Abwesenheit aber den Geh. Oberfinanzrath und Kammerpräsidenten v. Gerlach *).

Diese General-Provinzialkommissarien standen direkt unter dem Könige, waren aber nach den ihnen ertheilten Instrukzionen für die Militairpersonen vom 1. August und für die Zivilpersonen vom 31. Juli auch angewiesen, der Immediat-Friedens-Vollziehungskommission von allen Vorfällen in der Provinz, die derselben auf ihrem Standpunkt von Werth sein könnten, sofortige Mittheilung zu machen, auch ihren Requisizionen nachzukommen.

Die Hauptwirksamkeit dieser Kommissarien war dahin ausgesprochen,

1. unmittelbar bei und nach der Räumung des Landes die Administrazion nach allen ihren Zweigen wieder zu beleben, auch ohne weitere Leitung derselben, alle und jede Verwaltungs- und Hebungsbehörden wieder in Gang zu bringen und die betreffenden Departements davon zu benachrichtigen;
2. sich von dem Zustande der Provinz vollständig zu unterrichten, deshalb solche zu bereisen und danach gutachtliche Vorschläge wegen der erforderlichen Hülfe und Wiederemporbringung derselben abzugeben;
3. über die Räumung der Provinz dem Kabinetsministerio Bericht zu erstatten und der Immediat-Friedens-Vollziehungskommission in Berlin Anzeige zu machen;
4. die der Provinz auferlegten Requisizionen und Kontribuzionen schleunigst zu liquidiren und darüber, sowie von ungerecht stattfindenden Erpressungen der Franzosen, sogleich beiden vorgedachten Behörden Nachricht zu geben;

*) Der Staatsminister v. Voß fand die ihm zugedachte Stellung, nachdem der Geheime Oberfinanzrath Sack zum Chef der Immediat-Friedens-Vollziehungskommission ernannt war, für sich nicht passend, und lehnte solche ab, worauf dem v. Gerlach solche übertragen wurde.

zed by Google

5. in den einzelnen Provinzen Das, was auf die Vollziehung des Friedens Bezug habe, nach den Bestimmungen und Anleitungen der Immediat-Friedens-Vollziehungskommission zu besorgen;
6. dahin zu wirken, daß schon vor Uebergabe der in der Provinz belegenen Festungen die für selbige bestimmten Ingenieure des Platzes (die sich daselbst einfinden dürften) ein wachsames Augenmerk darauf richteten, daß nichts von Dem abgeführt oder veräußert werde, was nach der abzuschließenden Konvenzion zwischen dem Feldmarschall Graf v. Kalkreuth und dem Marschall Soult auf Grund des Friedenstraktats Art. 2 in den Festungen verbleiben solle;
7. die nöthigen Notizen zu sammeln, um wegen der durch die Provinz nach dem Friedenstraktat Art. 14 noch künftig zu führenden Militairstraßen von der Elbe ins Großherzogthum Warschau, die erforderlichen Verabredungen treffen zu können;
8. die durch den Generallieutenant v. Gravert an der Schlesischen und durch den Obersten v. Lützow an der Kurmärkisch-Magdeburgschen Grenze in Empfang zu nehmenden, aus Frankreich zurückkommenden preußischen Kriegsgefangenen, durch von dem Generalfeldmarschall Courbier aus Graudenz zu beordernde Offiziere, bis zu ihrer Bestimmung, nach der näheren Anweisung der unter dem Vorsitz des Generalmajors v. Scharnhorst ernannten Militair-Reorganisazionskommission, zu befördern;
9. auf Geltendmachung aller Hoheitsrechte zu sehen und Alles hierunter zu verbessern, was im Kriege gestört und unterdrückt sein sollte;
10. mit den Ständen oder deren Ausschüssen in Rücksprache und Verhandlungen zu treten, wegen der von diesen noch verlangten Kontribuzionssummen, sowie wegen der Art und Mittel der Tilgung derselben, auch deren Vertheilung. Von den Resultaten derselben

sollten sie beiden zu 3. gedachten Behörden Anzeige, unter Angabe ihrer Vorschläge, machen;

11. die Kommissarien anderer Provinzen von allen sie interessirenden Vorfällen, gleich den ihnen vorgesetzten Behörden, Mittheilungen zu machen, und Nichts in den ihnen anvertrauten Distrikten zu veranlassen, noch zu dulden, was auf andere Provinzen des Staats von nachtheiligen Folgen sein dürfte;
12. an alle Behörden in der Provinz stehe ihnen die Befugniß zu, unter der Unterschrift: Generalkommissariat für die Friedensvollziehungsgeschäfte in der Provinz, zu verfügen und hätten sie sich eines Adlersiegels mit der Umschrift: Generalkommissariat (Kurmark ꝛc.) zu bedienen;
13. auch waren sie ermächtigt, aus allen Landeskollegien und Behörden der Provinz sich Personen als Gehülfen und Unterbedienten auszuwählen und beizugesellen, auch sollten zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse ihnen die erforderlichen Geldsummen überwiesen werden. Zu ihrer Kenntnißnahme erhielten sie Abschriften des Friedenstraktats vom 9. Juli und der besondern Konvenzion vom 12. Juli, sowie eine Abschrift der königlichen Verfügung vom 27. Juli an das Oberkriegskollegium über die vorläufige Dislozirung der noch vorhandenen preußischen Truppentheile *).

Nach diesen vorläufig getroffenen Verwaltungsanordnungen entließ der König aus seinen Diensten am 6. August 1807 den Minister Graf v. d. Schulenburg-Kähnert **)

*) Die vorangeführten Instrukzionen für die Militair- und Zivilkommissarien der einzelnen Provinzen, sowie die bemerkte Anweisung an das Oberkriegskollegium vom 27. Juli 1807 befinden sich in Abschrift in den Akten des Schloßarchivs der Immediat-Friedens-Vollziehungskommission, Org.-S. Nr. 1, Vol. 1, Sekt. 1, Nr. 168.

**) Am 5. Mai 1808 wurde der Graf v. d. Schulenburg-Kähnert Staatsrath und Präsident der Kriegssekzion im Königreich Westphalen; s. Spener'sche Zeitung 1808, Nr. 59.

Digitized by Google

und am 28. Auguſt 1807 den Miniſter v. Angern, deſſen ganzer früherer Wirkungskreis, bis auf die drei Magdeburgſchen Kreiſe am rechten Ufer der Elbe, durch den Tilſiter Frieden an Napoleon abgetreten war. Zugleich wurden vom König am letztern Tage die in Berlin ſeit dem Oktober 1806 verbliebenen Juſtizminiſter v. d. Reck, v. Goldbeck, v. Thulemeier und v. Maſſow, ſowie der Miniſter des Generaldirektoriums Graf v. Reden *), welche den vom Kaiſer Napoleon verlangten Eid am 9. November 1806, S. 112, geleiſtet hatten, entlaſſen.

Auch wurde am 28. Auguſt 1807 noch dem Grafen Hoym, Miniſter von Schleſien, ſowie dem im Sommer 1806 zum Miniſter im Generaldirektorio ernannten Kammerpräſidentrn v. Ingersleben, welchem die Zivilverwaltung des damals in Beſitz genommenen Kurfürſtenthums Hannover übertragen worden war, der Abſchied ertheilt. Am 6. Oktober 1807 erhielt auch der im Herbſt 1806 zum Kammerpräſidenten für Pommern ernannte, aber noch in Baireuth verbliebene v. Schukmann **) die von ihm nachgeſuchte Entlaſſung aus dem preußiſchen Dienſt.

Da nach Entlaſſung der vorſtehenden Miniſter alle diejenigen Geſchäfte, welche ſolchen bis dahin noch in den von den franzöſiſchen Behörden nach dem Tilſiter Frieden beſetzt gebliebenen preußiſchen Provinzen obgelegen und wegen deren Verwaltung der König nach S. 439 ff. noch keine Beſtimmung getroffen hatte, ſich ohne Vorſtand befanden, ſo beſtimmte der König durch eine Kabinetsordre vom 28. Auguſt 1807,

1. daß die Leitung der Gegenſtände des Bergwerksdepartements, deren oberſter Chef der entlaſſene Miniſter v. Reden geweſen war, vorerſt den proviſoriſchen Chefs

*) ſ. des v. Reden widerſtrebende, ihn ſehr ehrende Aeußerungen vor der Eidesleiſtung, und Bignon's Bemerkungen deshalb in ſeiner Geſchichte von Frankreich, im erſten Abſchnitt dieſes Werks S. 112.

**) Die desfalls ſehr ehrenvoll erlaſſene Kabinetsordre findet ſich abgedruckt in der Allgemeinen Augsburger Zeitung 1807, S. 1260.

der Provinzialadministrazionen übertragen werden sollte, welche, wo sie es für nöthig finden dürften, sich mit den Räthen des gedachten Departements in Berlin berathen könnten;

2. daß die vorhandenen Landeskollegien in Justiz-, Geistlichen- und Schulangelegenheiten, ohne obere Leitung, die Geschäfte nach Gesetz und früheren Vorschriften besorgen sollten.

Damit es jedoch nicht an einer verfassungsmäßigen Instanz für die Beschwerden in den Angelegenheiten, die sonst bei den gedachten vier Justizministern *) angebracht werden konnten, fehle, verordnete der König eine besondere Immediatkommission in Berlin, welche alle derartigen Beschwerden, wie vorhin das Justizministerium, zu prüfen und zu entscheiden habe.

Zum Chef dieser Kommission bestimmte er den Geh. Oberfinanzrath Sack. Auch befahl er, daß aus der Friedens-Vollziehungskommission die Geh. Räthe v. Raumer und Focke in selbiger als Mitglieder angestellt werden sollten. Zugleich überließ er dem Sack, aus dem Justizministerio noch als Mitglieder die bisherigen vortragenden Räthe zuzuziehen.

3. Daß die vom Herzogthum Magdeburg dem preußischen Staat verbliebenen Distrikte rechts der Elbe unter der Leitung der Kurmärkischen Landeskollegien und resp. des Generalkommissarius für die Kurmark, Präsidenten v. Gerlach, gestellt werden sollten.

Diese und noch einige sonstige Anordnungen des Königs vom 31. Juli und 8. August 1807 S. 440 wurden der Friedens-Vollziehungskommission am 30. August 1807 **)

---

*) Der Umfang des Wirkungskreises des gesammten Justizministeriums findet sich in dem Vorwerk: Die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806, S. 44 ff., verzeichnet.

**) Dieses Reskript, sowie Alles, was zur Ausführung der darin bestimmten Anordnungen veranlaßt worden, befindet sich in den Akten

Digitized by Google

auf Spezialbefehl des Königs durch den Minister Grafen v. Golz mit der Auflage bekannt gemacht, alle betreffenden Landesbehörden der noch von französischen Truppen besetzten preußischen Provinzen hiervon in Kenntniß zu setzen und die zu 2 S. 448 angeordnete Immediatkommission sogleich zu bilden, auch dafür zu sorgen, daß selbige schleunigst in Wirksamkeit trete. Der Geh. Oberfinanzrath Sack trat dieserhalb mit den entlassenen Justizministern in Schriftwechsel, übertrug solchen, allen ihnen untergeben gewesenen Behörden bei der Bekanntmachung ihres Ausscheidens zugleich die vom König zu 2 getroffenen Anordnungen zur Nachricht und Nachachtung mitzutheilen, auch ihm die Räthe ihrer Ministerien vorzuschlagen, welche sie für vorzüglich erachteten, in die zu bildende Immediatkommission einzutreten. Die sonst hinsichtlich des Inhalts des Reskripts vom 30. August noch betroffenen Behörden wurden von der Immediat-Friedens-Vollziehungskommission hiervon in Kenntniß gesetzt. Am 14. September bildete der Geh. Oberfinanzrath Sack die Immediatkommission, verpflichtete die von ihm zu derselben zugezogenen Mitglieder und Subalternen durch Handschlag, mit Verweisung auf die früher von ihnen geleisteten Eide, und theilte denselben zur Befolgung das von ihm am 14. September 1807 vollzogene Dienstreglement für die Immediatkommission mit. Das von ihm Veranlaßte zeigte der Sack am 23. September 1807 dem Könige an, mit dem Bemerken, daß er nach den Vorschlägen der entlassenen Minister den Vize-Konsistorialpräsidenten v. Scheve für die lutherischen, den Geheimen Oberjustizrath v. Scheibler für die reformirten Geistlichen- und Schulgegenstände, die Kammergerichtsräthe Albrecht, Schulze und Sack aber für die übrigen Angelegenheiten zur Unterstützung der Geheimen Räthe v. Raumer und Focke in der Kommission angestellt

---

des Schloßarchivs, Gen.-Org.-S. Nr. 2, Sekt. 1, Nr. 31. Dies Aktenstück enthält sonst noch vielartige, für jene Zeitverhältnisse in Verwaltungsanordnungs-Hinsicht bemerkungswerthe Nachrichten.

habe, der v. Scheibler hätte sich indessen geweigert, einzutreten *).

Unterm 18. Oktober 1807 genehmigte der König Alles, was der Sack und die Immediat-Friedens-Vollziehungskommission nach ihren Anzeigen veranlaßt hatten, und verblieb die Kommission, der noch der Berlinische Stadtgerichtsdirektor v. Schlechtendahl als Vortragender vom Geh. Oberfinanzrath Sack am 28. September 1807 beigesellt worden war, bis zur Räumung des Landes von den Franzosen im Dezember 1808, in Wirksamkeit.

Schon beim Abgang des Ministers v. Hardenberg nach Napoleon's Verlangen am 6. Juli 1807 S. 407 hatte der König den Beschluß gefaßt, den am 10. Januar 1807 S. 358 entlassenen Minister v. Stein wieder an die Spitze aller Geschäfte zu stellen und unter seinem Beistand das Werk der Reorganisazion der Staatsverwaltung zu bewirken. Dieser war seitdem mit dem v. Hardenberg stets in brieflichem Verkehr geblieben und hatte demselben von seinem Wohnsitz Nassau aus, im Juni 1807 **) auch seine Pläne wegen der Reorganisazion des preußischen Staates mitgetheilt. Als daher am 9. Juli 1807 ***) der v. Hardenberg dem König davon Anzeige machte, wie er die ihm übertragen gewesenen Geschäfte abgewickelt und welchen Personen er deren Weiterführung, bis zu des Königs Bestimmung, übergeben habe, bemerkte er zugleich, daß der König doch schleunigst seinen obbemerkten Beschluß hinsichtlich des v. Stein zur Ausführung bringen möchte. Der König beauftragte den v. Hardenberg hierauf, den v. Stein von seinem Wunsche in Kenntniß zu setzen, welches dieser auch am 10. Juli, noch vor seinem Abgang an diesem Tage von Memel nach Liebau, that.

---

*) Ob der v. Scheibler später als Mitglied zur Kommission zugetreten, wozu er im Dezember 1807 noch nicht gehörte, ist aus vorbemerkten Akten nicht zu entnehmen gewesen.

) *) Diese Schriften sind in den Akten des Schloßarchivs, I. 299 H. 1. Staatsverwaltung, enthalten, der Stein'sche Plan auch in Pertz' Leben des v. Stein, 1. Band, 1849, S. 415—438, zu finden.

Digitized by Google

In dieſem Schreiben bat derſelbe den Miniſter v. Stein auf das Dringendſte dem Verlangen des Königs nachzukommen, zugleich bemerkte er demſelben mit der ihm eigenen Gewandheit und Offenheit, jedoch mit den freundlichſten und gemüthlichſten Worten Nachſtehendes:

Sie ſind in der That der Einzige, auf den alle guten Vaterlandsfreunde ihre Hoffnung ſetzen, würden Sie ſich weigern, ſie zu erfüllen? Ich verwerfe dieſen Gedanken. Der König wird Ihnen das Miniſterium des Innern und der Finanzen übertragen; machen Sie Ihre Bedingungen, aber bei dem Könige ſelbſt; es wird ohne Zweifel nur von Ihnen abhängen, ſich in unmittelbare Beziehung zum König zu ſetzen und darin gleich mir zu erhalten. Es iſt von der größten Wichtigkeit, daß Sie ſich ohne Zögern zum König begeben. Die erſten Augenblicke werden die größte Sorgfalt erfordern. Der König wird Ihnen beſtimmt ſein ganzes Vertrauen ſchenken und Ihnen die Sorge für die Wiederherſtellung des Staats mit der Wahl der Mittel und Perſonen überlaſſen. Von Dem, was zwiſchen Ihnen vorgefallen iſt *), ſei niemals wieder die Rede. Der König hat durch das Unglück viel gewonnen und ſeine Ausdauer macht ihm große Ehre. Treffen Sie die rechte Weiſe, die Geſchäfte mit ihm zu behandeln, ſo werden Sie ihn zu Allem beſtimmen, was gut und nützlich iſt, wie mir Dieſes vollkommen gelungen war.

Vermeiden Sie beſonders das Anſehen, ihn regieren zu wollen.

Er beſitzt die gute Eigenſchaft, Widerſpruch zu ertragen und Denjenigen zu ſchätzen, der ihm die Wahrheit ſagt, wenn es mit der Ehrerbietung geſchieht, die man dem Fürſten ſchuldig iſt, ohne Bitterkeit und aus wahrer Liebe für ihn und ſeinen Dienſt.

Hinſichtlich der Umgebungen des Königs theilte derſelbe dem v. Stein noch mit, daß der Graf Golz, ein braver

*) ſ. den dritten Abſchnitt dieſes Werks, S. 355—358.

Mann, der das Gute wolle, ſich auf der ihm vorläufig verliehenen Stelle als auswärtiger Miniſter wahrſcheinlich halten werde.

Der Oberſt v. Kleiſt, als Militair-Kabinetsrath, ſei dieſes Dienſtes müde und würde wohl einem andern, für die Zeitverhältniſſe geeigneteren Mann es überlaſſen, die Militairangelegenheiten als Generaladjudant zu leiten. Hierzu bezeichnet er den wohlgeſinnten und fähigen Oberſtlieutenant v. d. Kneſebek*), mit welchem und Graf Golz v. Stein einen Rath, deſſen Seele er ſein werde, zu bilden haben würde. Hinſichtlich des Geh. Kabinetsraths Beyme äußerte er dem v. Stein: Dieſer habe ſich ſeit ſeinem Wiedereintritt ins Miniſterium ſehr gut betragen, ſtets den guten Grundſätzen angehangen, keinen Einfluß geſucht, auch keinen beſeſſen, aber ſelbſt dazu beigetragen, in Folge mehrerer Unterredungen, in denen er ſich mit ihm ausgeſöhnt, mißbillige er jetzt ebenfalls ein Kabinet ohne Verantwortlichkeit, und ſei der Erſte geweſen, der des Königs Maßregel, alle Gewalt ihm zu übertragen, gebilligt habe, er werde ſich auch ſo gegen Stein betragen und gleich nach dem Frieden ſich ganz zurückziehen**).

Hierauf erfolgte nachſtehende Eingabe des v. Stein***) an den König:

Ew. Königlichen Majeſtät Allerhöchſte Befehle wegen des Wiedereintritts in Dero Miniſterium der Einländiſchen Angelegenheiten ſind mir durch ein Schreiben des Kabinetsminiſters v. Hardenberg, de dato Memel, den 10. Juli, den 9. Auguſt d. J. zugekommen. Ich befolge ſie unbe-

*) Starb als Feldmarſchall 1848.

**) Dieſes Schreiben v. Hardenberg's findet ſich auch in Pertz' Leben des v. Stein, 1. Band, 1849, S. 452.

***) Vom Schreiben des v. Stein, mit deſſen Unterſchrift, unter dem jedoch weder der Ort ſeines damaligen Aufenthalts, noch der Tag, an welchem er dieſe Erklärung abgegeben, bemerkt iſt, entnommen. Pertz' Leben v. Stein's, 1849, enthält S. 457 das Schreiben auch, welches demſelben vom Verfaſſer dieſes Werks mitgetheilt worden.

zed by Google

dingt und überlasse Ew. Königlichen Majestät die Bestimmung jedes Verhältnisses, es beziehe sich auf Geschäfte oder Personen, mit denen Ew. Majestät es für gut halten, daß ich arbeiten soll. In diesem Augenblick des allgemeinen Unglücks wäre es sehr unmoralisch, seine eigene Persönlichkeit in Anrechnung zu bringen, um so mehr, da Ew. Majestät selbst einen so hohen Beweis von Standhaftigkeit geben.

Ich würde jetzt auch meine Abreise antreten, läge ich nicht an einem heftigen dreitägigen Fieber krank; so bald aber meine Gesundheit wieder hergestellt ist, welches hoffentlich in 10 bis 14 Tagen der Fall sein wird, werde ich abreisen. Ich bin ungewiß, welchen Weg ich nehmen werde; der über Berlin scheint mir bei der Ermangelung der Pässe unsicher, da ich dann durch die französischen Kantonnements reisen und bei jedem Platzkommandanten mich ausweisen muß. Ich werde daher den Weg über Kopenhagen nehmen, und nur im äußersten Nothfall, wenn Ereignisse eintreten sollten, die ich nicht im Stande bin, vorauszusehen, den Weg durch Galizien.

Erlauben Ew. Majestät mir allerunterthänigst eine Bemerkung. In diesem Augenblick scheint mir das Dringendste die Befriedigung der Forderungen der französischen Behörden. Der Graf Schulenburg hat den ihm von Ew. Majestät gegebenen Auftrag abgelehnt. Im Fall Ew. Majestät keine andere Auswahl bereits getroffen haben, so stelle ich allerunterthänigst anheim, ob Ew. Königliche Majestät diesen Auftrag nicht dem (Minister) Grafen Reden zu übertragen geruhen wollen. Er hat während dieser Epoche des Unglücks seine Geschäftsführung fortgesetzt mit einer gänzlichen Aufopferung seiner selbst. Ihm könnte der Geheimerath Niebuhr, der mit der Geldparthie und der französischen Sprache vertraut ist, beigeordnet werden. Stein.

Vor der Ankunft des v. Stein in Memel überreichte der v. Hardenberg dem König seinen ausführlichen Plan

über die Reorganisazion aller Verwaltungen im preußischen Staat und die vom Könige zugleich auszusprechenden Regierungsabsichten zum Wohl der Einwohner seines Staats, am 12. September 1807 *).

Am 30. September 1807 kam der Minister v. Stein beim König in Memel an **). In den mündlichen Verhandlungen, welche hierauf bis zum 3. Oktober zwischen dem König und dem v. Stein stattfanden, und denen nur der Generalmajor v. Köckritz beiwohnte, hatte der v. Stein zu Allem, was der König von ihm verlangte, sich zwar bereit erklärt, jedoch die Bedingung gestellt, daß keine Kabinetsregierung neben ihm stattfinden dürfe. Bei dem Vertrauen und der persönlichen Zuneigung, die der König zum Geheimen Kabinetsrath Beyme hatte, wollte der König sich ungern von diesem trennen und beauftragte den Generalmajor v. Köckritz, dem Geheimen Kabinetsrath Beyme von der Lage dieser Angelegenheit Mittheilung zu machen. Auf solche erklärte dieser sich hierauf schriftlich gegen den König, wie folgt ***):

Durchdrungen von dem lebendigsten Gefühle der innigsten Dankbarkeit für die Gnade und das Vertrauen, dessen Ew. Königliche Majestät mich würdigen, zugleich aber auch vollkommen überzeugt, daß nur die Anstellung des Staatsministers v. Stein, ganz auf die gemachten Bedingungen in der jetzigen unglücklichen Lage der Dinge, das einzige und rechte Mittel sei, was Allerhöchstdieselben ergreifen können, halte ich es für heilige Pflicht, die mildere Seite der von dem Staatsminister Freiherrn v. Stein

*) Dieser Plan befindet sich in den Akten des Schloßarchivs I. 299 H. 1, Staatsverwaltung.

**) v. Stein war über Frankfurt und Weimar nach Berlin, wo er vom 17. bis 22. September verweilte, und von dort durch Pommern nach Memel gereist.

***) Nach dem eigenhändigen Konzepte des Beyme. Wenngleich dasselbe mit keinem Datum versehen ist, so unterliegt es doch nach den übrigen eingesehenen Papieren keinem Zweifel, daß solches am 3. Oktober 1807 geschrieben ist.

Digitized by Google

gemachten Forderung meiner Entlassung Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst darzustellen. Die Reorganisazion des Staats, oder vielmehr die Wiedererstehung desselben aus dem Grabe, erfordert Weisheit und die konzentrirteste Kraft. Letztere ist nur möglich, wenn Alles nach und durch einen Kopf geschieht, denn die Berathung mit Mehreren erzeugt Aufenthalt, und bei Verschiedenheit der Meinungen, die nicht ausbleiben können, Mangel des Zusammenhanges, der viel schädlicher wirkt, als selbst einzelne Fehler in dem Plane des Einen, die, wie der Schatten in einem vollendeten Gemälde, die Vollendung des Ganzen nur desto mehr ins Licht stellen.

Der Freiherr v. Stein wünscht daher um so mehr meine Entfernung aus dem Kabinet, nicht mit Unrecht, als das längere Vertrauen, dessen Ew. Königl. Majestät mich würdigen, meinen Widersprüchen gegen seine Rathschläge ein größeres Gewicht geben würde, als es an sich selbst verdient. Dieser Vorzug des längeren Vertrauens allein müßte schon ein schädliches Mißtrauen in ihm gegen mich erwecken, es wird aber überdem noch dadurch verstärkt, daß er mich, nach Dem, was Ew. Königliche Majestät wissen, was unter uns vorgefallen ist, für seinen Feind halten muß, so wenig dies auch der Fall ist. Ja er wird auch ohnedies mein Feind sein, weil starke Geister immer starke Leidenschaften nähren, und er es mir nie verzeihen kann, daß ich die Veranlassung, obwohl, wie Ew. Majestät wissen, ohne alle Schuld und Theilnahme, war *), daß Ew. Majestät ihn im Winter d. J. entließen.

Diese Gemüthsstimmung würde in den Berathungen zwischen uns Beiden ruhige Diskussionen unmöglich machen und könnte unzuberechnende Folgen zum Nachtheile der Geschäfte haben.

Außerdem muß ich es glauben, daß ich unglücklich genug gewesen bin, eine starke und zahlreiche Stimme,

*) s. dieserhalb im dritten Abschnitt dieses Werks S. 355 ff.

Digitized by Google

beſonders unter dem Adel, gegen mich zu erhalten. Es iſt aber jetzt mehr als je nöthig, daß die Perſonen, die zunächſt Ew. Majeſtät ſind, die Opinion für ſich haben. In dieſer Rückſicht hat der Freiherr v. Stein den großen Vortheil, daß die neueren ſchon von Allerhöchſtdenenſelben ergriffenen, durch die eiſerne Nothwendigkeit diktirten Maßregeln, welche auf die Stimmung der ganzen Staatsdienerſchaft keinen guten Eindruck machen konnten *), nicht mehr auf ſeine Rechnung kommen. Ich aber, auf den das Gehäſſige zurückfällt, werde den Troſt haben, daß die gute Stimmung, die für die neue Verwaltung daraus entſtehen könne, eine derſelben ſehr nützliche Folge davon ſei.

Endlich muß ich es, bei dem Unglück, das ich gehabt habe, die öffentliche Meinung gegen mich zu erregen und die Feindſchaft des Freiherrn v. Stein auf mich zu laden, als Gnade und Belohnung von Ew. Majeſtät mir erbitten, mich aus dem Kabinet zu entlaſſen, weil die längere Ausdauer in dieſem, mich ſonſt ſo beglückenden Verhältniſſe mir nur darum zur unerträglichen Marter werden müßte, daß ich täglich erfahren würde, wie ſchädlich ſie meinem Herrn, den ich anbete, und meinem Vaterlande, das ich liebe, werde. Willigen Ew. Majeſtät alſo darin, aber haben Sie die Gnade, mich über das mir zugedachte künftige Dienſtverhältniß mit einigen Wünſchen zu hören, die nur meine perſönliche Sicherſtellung gegen Chikanen betreffen.

Gott allein weiß es, wo ich bei der Fülle der Gefühle, die mein Herz in dem Augenblicke beſtürmen, wo ich meinem angebeteten Herrn und König dieſen letzten wichtigen Dienſt leiſte, die Kraft habe hernehmen können, meine Gedanken zu ſammeln. In größter Treue und Unterthänigkeit Beyme.

Nach dem Eingang dieſer Eingabe des Beyme an den König und da der Generalmajor v. Köckritz dem letzteren

*) ſ. S. 447 dieſes Werks.

die Wünſche des erſteren wegen ſeiner künftigen Stellung als Staatsdiener vorgetragen hatte, fand am 4. Oktober wieder eine Konferenz zwiſchen dem Könige und dem Miniſter v. Stein in Gegenwart des v. Köckritz ſtatt, deren Ergebniß eine Verſtändigung zwiſchen Beiden war.

Der v. Stein behielt ſich vor, dem Könige eine den Ergebniſſen der Konferenz entſprechende Kabinetsordre wegen ſeiner künftigen Stellung im Staatsdienſte zur Vollziehung am 5. Oktober vorzulegen.

Am 4. Oktober gab der Generalmajor v. Köckritz dem Geheimen Kabinetsrath Beyme Nachricht von den in dieſer Konferenz hinſichtlich ſeiner künftigen Stellung getroffenen Beſtimmungen. Dies Schreiben lautete *):

Der Miniſter v. Stein kommt morgen noch nicht zum Vortrag, ſondern erſt übermorgen. Sie empfangen alſo die ganzen Sachen und machen morgen den Vortrag darüber. Der König hat das projektirte Schreiben des Miniſters unterſchrieben, es wird ihm müſſen zugeſchickt werden. Die Unterredung war hin und wieder etwas ſtürmiſch.

Das Reſultat iſt, daß Sie, mein Freund, zum Präſidenten des Kammergerichts werden ernannt, aber ſo lange, bis der König nach Berlin kommt, bei ihm verbleiben werden.

Bleibt es noch dabei, daß Sie heute um 5 Uhr mit dem Juſtizmann zu mir kommen?

Memel, den 4. Oktober 1807. v. Köckritz.

Hiernach verblieb der Geh. Kabinetsrath Beyme noch im Kabinet, aber in ſehr beſchränkter Wirkſamkeit, da der Miniſter v. Stein am 5. Oktober an die Spitze des Kabinets trat, und von dieſem Tage an der Generalmajor

*) Nach dem Originalſchreiben des v. Köckritz, an deſſen Rande ſich noch die Bemerkung von Beyme's Hand befindet: Auf mündlichen Vortrag haben Se. Majeſtät genehmigt, daß Beyme zum Chefpräſidenten des Kammergerichts und zugleich zum Präſidenten des Appellationsſenats ernannt worden.

v. Köckritz, dem die Erbrechung aller im Kabinet eingegangenen Sachen oblag, ſolche, nachdem der König ſie eingeſehen hatte, dem Miniſter v. Stein zuzuſenden angewieſen war. Die Vertheilung der Sachen unter die im Kabinet vorhandenen und ſonſt von dem v. Stein zugezogenen Arbeiter hing, ſo weit er ſie nicht ſelbſt bearbeiten wollte, von ihm ab. In ſeiner Gegenwart mußten die Gegenſtände dem König vorgetragen und die nach deſſen Beſchlüſſen gefertigten Ausfertigungen dem v. Stein zugeſandt werden, welcher ſie dem König zur Vollziehung ſelbſt vorlegte und die weitere Beförderung derſelben, theils in dem ihm untergeordneten Kabinetsbureau, theils in ſeinem Bureau beſorgen ließ.

Der Oberſt v. Kleiſt war nach ſeinem Wunſche ſchon vor der Ankunft des v. Stein aus dem Kabinet, mit der Verheißung, Chef eines Infanterieregiments zu werden, entlaſſen.

An den Geheimen Kabinetsrath Beyme erließ der Miniſter v. Stein folgendes Schreiben *):

> Ew. Hochwohlgeboren wünſche ich zu Ihrer neuen Beſtimmung Glück, erbitte mir Ihren Beiſtand und Rath in meinen neuen Dienſtverhältniſſen und erſuche Sie, von meiner Ihnen gewidmeten Hochachtung und Ergebenheit überzeugt zu ſein. Stein.
>
> Den 7. Oktober 1807.

Die vom König dem Freiherrn v. Stein ertheilte Stellung als Premierminiſter wurde von Letzterem allen Behörden am 7. Oktober 1807 bekannt gemacht. Die von demſelben an die Immediat-Friedens-Vollziehungskommiſſion in Berlin dieſerhalb erlaſſene Bekanntmachung enthält die näheren Beſtimmungen hinſichtlich ſeiner Stellung und Wirkſamkeitsverhältniſſe.

Sie lautete **):

---

*) Vom Originalſchreiben des v. Stein genommen.

**) Das Original dieſer Bekanntmachung befindet ſich in den Akten des Schloßarchivs, Generalorganiſazionsſachen der Immediat-Friedens-Vollziehungskommiſſion Nr. 32, Sekt. 1, Nr. 198.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor! Veſte, Hochgelehrte Räthe, liebe Getreuen! Wir haben für die jetzige Lage des Staats und für ſeine künftige Wiedereinrichtung eine gänzliche Einheit in der Verwaltung Allerhöchſtſelbſt für nothwendig erachtet und deshalb Unſerm Staatsminiſter Freiherrn v. Stein, vermöge der Kabinetsordre vom 5. d. Mts., ſowohl die Leitung aller Zivilangelegenheiten anvertraut, als ihm bei der Militairorganiſazion mitzuwirken aufgetragen.

Er wird Hauptgegenſtände, ſowohl der äußern als innern Verhältniſſe, und die darüber eingehenden Immediatberichte der beſtehenden Behörden Unſerer Höchſten Perſon vortragen, an den Konferenzen des auswärtigen Departements und der Militairorganiſazionskommiſſion Theil nehmen, alle inneren Zivilangelegenheiten, namentlich die Geſchäfte der kombinirten Immediatkommiſſion, ſowie ſie ſchon beſtimmt und noch zu beſtimmen ſind, die Verwaltung der Generalkaſſen, Generalkontrolle oder Staatsbuchhalterei, auch der Bank und Seehandlung, leiten, und iſt berechtigt, von ſämmtlichen Behörden Unſeres Staats eine jede, für ſeinen Wirkungskreis ihm nöthig oder nützlich ſcheinende Auskunft zu fordern.

Wir machen Euch ſolches zur Nachricht und Achtung, auch mit dem Auftrage bekannt, die Generalzivilkommiſſarien der verſchiedenen Provinzen hiervon zu unterrichten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Memel, den 7. Oktober 1807.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Spezialbefehl:

Stein.

In dieſer Stellung als Premierminiſter und Chef des Königlichen Kabinets leitete der Freiherr v. Stein alle Verwaltungsangelegenheiten des preußiſchen Staats von der Zeit an, und bearbeitete im Kabinet Beyme*) die von erſterem

*) Seine Ernennung zum Kammergerichtspräſidenten erfolgte mittelſt Patent vom 14. Oktober 1807.

Digitized by Google

ihm zugetheilten Sachen bis zum 1. Juni 1808. Bei der Beschränktheit des Wirkungskreises des Letzteren gegen seine frühere Stellung und bei den gesammten Verhältnissen, worin er sich fortwährend mit dem Freiherrn v. Stein befand, wünschte derselbe seine völlige Entlassung aus dem Kabinet, wozu der König aber gar nicht geneigt war.

Während der Anwesenheit des v. Stein in Berlin vom 6. März bis Mitte Mai 1808, zur Förderung der Abschlußverhandlung mit dem französischen Bevollmächtigten, wegen Räumung der preußischen Provinzen, trug er dem König diesen seinen Wunsch mündlich und schriftlich vor, welcher endlich darauf, wenngleich mit widerstrebendem Herzen, einging, wie solches die beiden nachstehenden Handschreiben des Königs vom 12. März und 1. Juni 1808 ergeben, die zur Aufbewahrung für die Geschichte der damaligen Zeit von Werth sind *).

In dem ersteren äußerte der König:

Obgleich ich Nichts gegen die Gründe anführen kann, die Sie mir als Ursache zu der von Ihnen gewünschten Rückkehr zu den Ihrigen und zur Wahrung Ihrer Privatgeschäfte in Ihrem Schreiben vom 10. d. Mts. angegeben haben, so kann ich doch nicht anders sagen, als daß ich Sie in diesem Augenblick hier sehr ungern vermissen werde, und muß ich Sie auffordern, von Ihrem Gesuche bis zur bald zu erwartenden Rückkehr des Ministers v. Stein abzustehen, wo ich mich alsdann Ihren Wünschen nicht weiter widersetzen will. Ihre Gegenwart ist von dem größten Nutzen, da Sie der Einzige von mich umgebenden Personen sind, der die Verbindung des Ganzen mit seinen einzelnen Theilen vor Augen hat, worauf jetzt so viel ankömmt. Die übrigen von Ihnen bei dieser Gelegenheit gemachten Vorschläge, die Unterbringung des Kabinetspersonale betreffend, können zu ihrer Zeit, wie ich glaube,

*) Beide Abschriften sind von den Originalschreiben des Königs genommen.

sehr füglich zur Ausführung gebracht werden. Sie sind ein Mann, der sich meines Vertrauens stets würdig gezeigt hat, und Sie wissen, daß ich Sie jederzeit ebenso geschätzt als geachtet habe; bleiben Sie Ihrer Denkungsart treu, so werden sich meine Gesinnungen gegen Sie nie verändern. Königsberg, den 12. März 1808.

Friedrich Wilhelm.

Das zweite Schreiben lautete:

Bei der nunmehr erfolgten Rückkehr des Ministers v. Stein will und kann ich der von Ihnen gewünschten Abreise nichts mehr entgegenstellen. Ebenso finde ich kein Bedenken, dem Villaume*) diese Erlaubniß zu ertheilen. Was das Schicksal des gesammten Kabinetspersonale betrifft, so fordere ich Sie hiermit auf, mir offiziell die Vorschläge einzureichen, wie diese treuen Staatsdiener nach ihren Verdiensten und Fähigkeiten am zweckmäßigsten und füglichsten unterzubringen sind, um das Nöthige deshalb bestimmen zu können**). Vorzüglich ungern vermisse ich aber einen so erprobten, obgleich so oft verkannten, rechtschaffenen, thätigen und treuen Staatsdiener, als Sie mir gewesen sind. Königsberg, den 1. Juni 1808.

Friedrich Wilhelm.

Da mit dem 1. Juni 1808 das Kabinet des Königs ganz aufgelöst worden war, so reiste Beyme am 4. Juni von Königsberg ab und begab sich auf sein Gut Steglitz, 1¼ Meile von Berlin, wo er, ohne die Geschäfte des Kammergerichtspräsidenten anzutreten, bis zum Ende des Jahres 1808 sich aufhielt. In dieser Zeit verblieb er mit dem König in Schriftwechsel. Unter den Handschreiben des Königs an ihn

---

*) Der Geh. Kabinetssekretair Villaume wurde zur Kurmärkischen Kammer, in welcher er früher Assessor gewesen, als Rath nach seiner frühern Anciennität vor dem Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz versetzt und starb im Jahre 1833 als Direktor im Kassendepartement des Finanzministeriums.

**) Beyme überreichte noch vor seiner Abreise von Königsberg diese verlangten Vorschläge, welche der König sämmtlich genehmigte.

Digitized by Google

in dieser Zeit verdienen nachstehende zwei *) eine Aufbewahrung für die Geschichte der damaligen Zeit, wenn sie gleich hierher nicht eigentlich gehören.

1. Das eine Handschreiben war vom 8. Juli 1808 und lautete:

Für die mir mittelst Ihres Schreibens vom 23. v. Mts. gegebenen interessanten Nachrichten und Schilderungen danke ich Ihnen sehr und freue mich, daß Sie Ihre Reise glücklich zurückgelegt haben. Mit dem General Blücher geht es besser. Der Oberst Bülow ist zu seiner Assistenz abgegangen. Unsere Angelegenheiten stehen noch auf demselben Fleck und sind seit Ihrer Abreise um keinen Schritt vorgerückt, was denn nicht sehr tröstlich ist. Leben Sie wohl und bleiben Sie meines freundschaftlichen Antheils versichert.

Königsberg, den 8. Juli 1808.

Friedrich Wilhelm.

2. Das andere Handschreiben war vom 8. August, des Inhalts:

Empfangen Sie zuerst meinen aufrichtigen Dank für Ihre gewiß wohl und herzlich gemeinten Glückwünsche.

In Betreff der wiederholten indirekten Anfrage des Herrn v. Zastrow kann ich nichts weiter erwidern, als daß ich mich unter den jetzigen Umständen nicht bewogen finde, etwas in meinem gefaßten Entschluß abzuändern. Sie haben jedoch dafür zu sorgen, daß meine ablehnende Antwort keinen kränkenden Eindruck auf diesen Mann mache, den ich nicht zu kränken, noch zu beleidigen beabsichtigen kann.

Seine Ansichten sind indessen irrig.

1. Hat sich Napoleon nie ungünstig, vielmehr mehrmals günstig über die Person des Ministers Stein geäußert. Daß Zastrow dessen Zutrauen mehr besitze, geht aus nichts hervor. Nicht einmal kann er die Wiedererstattung seiner entzogenen Güter erhalten.
2. Ist hier Niemandem etwas von den durch Herrn

*) Nach den Originalhandschreiben des Königs.

Digitized by Google

v. Jakobi in London übergeben sein sollenden Deklarazionen bekannt.

3. Die Verhältnisse der Herren v. Scharnhorst, der Geheimen Räthe Nagler und Altenstein sind Ihnen selbst bekannt, als daß sie von mir besonders zu erwähnen wären. So auch die Bewandtniß mit dem Minister v. Hardenberg, der vorzüglich um Pässe angehalten hat, sich auf seine Güter in der Mark, oder im Westphälischen begeben zu dürfen, und dem sich Herr v. Zastrow gewiß sehr verpflichten würde, wenn er ihm diese zu bewirken im Stande wäre *).

*) Der nach der Ernennung des Freiherrn v. Hardenberg als Premierminister im Mai 1807 zum Generallieutenant und Chef aller Infanterie unter dem Generallieutenant L'Estocq vom König beförderte derzeitige Kriegsminister v. Zastrow hatte diese Bestimmung nicht angenommen, seinen Abschied damals verlangt, auch erhalten, und war, wie es im dritten Abschnitt S. 394 u. 395 bemerkt worden, höchst aufgeregt wegen der ihm nach seiner Ansicht gewordenen Zurücksetzung, nach Deutschland abgereist.

Die Hoffnung, vom König wieder zum Kriegsminister ernannt zu werden, hatte er jedoch nicht aufgegeben, weshalb in Auftrag von ihm der Geh. Finanzrath Westphal am 5. Februar 1808 sich an den Geh. Kabinetsrath Beyme schriftlich wandte und ihm diesen Wunsch unter der Bemerkung mittheilte, daß v. Zastrow darauf rechnete, Beyme als alter Freund von ihm, würde hierzu beim Könige sich wirksam zeigen. Beyme trug diesen Wunsch dem König damals auch vor, worauf der Letztere, bei der Stellung, die er dem Freiherrn v. Stein im Kabinet und im Ministerio gegeben hatte, nicht einging. Beyme antwortete daher dem Westphal am 24. Februar 1808, daß der König auf des v. Zastrow Wunsch einzugehen gar nicht geneigt sei, und er zur Erreichung desselben sich keinen weiteren Hoffnungen hingeben möchte. Nachdem Beyme im Juni nach Steglitz gekommen war, drängte v. Zastrow denselben von Neuem, seinen Wunsch dem Könige wiederholentlich vorzutragen, welches dieser auch, unter Anführung der vom Zastrow ihm mitgetheilten Ansichten und Aeußerungen, that, worauf vorstehende schriftliche Antwort am 11. August von des Königs eigener Hand erfolgte. Beyme machte hiervon dem v. Zastrow nach der milden Bestimmung des Königs Mittheilung, und erhielt später noch mehrere Schreiben vom v. Zastrow. Unter diesen verdient das vom 22. Dezember 1808 aus Globitzschen bei Glogau wegen seines theilweise merkwürdigen Inhalts hier noch Erwähnung. In diesem theilte er Beymen mit, daß er sich

Erfordert Napoleon's Politik, Scheingründe zu finden, um ſich über Preußen zu beſchweren, ſo werden ihm dieſe nie mangeln. Preußen hingegen hat keine Aufopferungen geſcheut, wiewohl, wie bekannt, umſonſt, um das Vertrauen Napoleon's zu gewinnen. Es iſt alſo Alles geſchehen und geſchieht noch täglich Alles, um dieſes zu erreichen. Mehr läßt ſich, wie mich dünkt, nicht thun.

Daß Sie ſich bemühen werden, jeder Zeit in der Art zu reden, um die Meinung zu berichtigen, dafür bürgen mir Ihre Grundſätze. Königsberg, den 11. Auguſt 1808.

Friedrich Wilhelm.

Nach Beyme's Abgang und nach der gänzlichen Auflöſung des übrigen Perſonals des alten Kabinets des Königs am 1. Juni 1808 wurden alle Kabinetsangelegenheiten in einem beſonders hierzu gebildeten Kabinetsbureau des Miniſters v. Stein bearbeitet. Zu den Vorträgen beim König zog derſelbe diejenigen Männer hinzu, welche an der Spitze der einzelnen Verwaltungen ſtanden, oder die von ihm hierzu ſonſt für geeignet erachtet wurden. Zu dieſen gehörte insbeſondere der Kammergerichtsrath, nachmaliger Geh. Kabinetsrath Albrecht und der Geh. Oberfinanzrath Sack, welcher Letztere zu Anfang des Monats Mai, nach des General-

---

beſtimmt habe, ſeine Güter im Herzogthum Warſchau zu verkaufen, um ſein Leben im preußiſchen Staat zu beendigen. Zugleich beſchwerte er ſich über das Benehmen ſeiner Feinde und die ihm gewordene Behandlung, daß man auf die von ihm eingereichten Pläne und Eingaben nicht allein nicht gerückſichtigt, ſondern ſogar erſtere nicht des Leſens werth erachtet habe, und ſchließt mit folgenden Worten:

Auch hierüber bin ich weggegangen und habe, ſtolz auf mein inneres Bewußtſein, mich nur auf den einzigen Wunſch beſchränkt, daß der mir durch Ihre Majeſtät die Königin bekannt gemachte Befehl: „jeden Ort zu meiden, wo Se. Majeſtät der König ſich befinden würde", zurückgenommen werden möchte, um, ohne aus dem Antlitz meines Monarchen verbannt zu ſein, gleich jedem anderen unbeſcholtenen Privatmann, meine Tage in meinem Vaterlande beſchließen zu können.

In ſpäteren Jahren wurde v. Zaſtrow als preußiſcher Geſandter in München und als Statthalter in Neuenburg wieder angeſtellt, und verblieb bis zu ſeinem Tode im preußiſchen Staatsdienſte.

intendanten Daru's Bestimmung Berlin hatte verlassen müssen *) und vom Freiherrn v. Stein in seinem Zentralbureau angestellt worden war.

Da jedoch der Minister v. Stein seit seiner Anstellung im Oktober 1807 eingesehen hatte, daß die von ihm übernommene Last der speziellen Verwaltungsgeschäfte für seine Kräfte zu ausgedehnt sei, der Staat auch in seinen höhern Verhältnissen mehrere Ministerien zur genügenden Führung der Geschäfte nothwendig erhalten müsse, so hatte er am 23. November 1807 einen neuen Organisazionsplan wegen Bildung der sämmtlichen Staatsbehörden entworfen und war mit dem Minister v. Hardenberg deshalb in näheren Schriftwechsel getreten. Dieser hatte nach seiner Verbannung aus der Nähe des Königs durch den Kaiser Napoleon S. 407, seinen Wohnsitz in Libau (Kurland) genommen, wo der vom Freiherrn v. Stein entworfene Plan, durch Vermittelung des dorthin gereisten Geh. Oberfinanzraths v. Altenstein, von dem v. Hardenberg, unter Beifügung seiner abweichenden Ansichten, jedoch im Ganzen gebilligt, und sodann durch den v. Stein dem König vorgelegt worden war **). Dieser erklärte sich mit demselben einverstanden, da jedoch zu der Zeit der größte Theil der dem preußischen Staat nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Provinzen sich noch im Besitz Napoleon's befand, so wurde auf des Ministers v. Stein Antrag vom König nur eine theilweise Ausführung dieses Plans als einstweilige Anordnung, bis zur gänzlichen Räu-

*) s. desfalls den fünften Abschnitt, wo die Ursachen, weshalb er Anfangs Mai 1808 Berlin meiden mußte, näher angeführt sind.

**) Unter den desfallsigen Vorverhandlungen befinden sich zur nähern Beleuchtung des v. Stein'schen Plans die gutachtlichen, demselben jedoch fast überall beistimmenden Aeußerungen des Beyme vom 7. Dezember 1807, sowie die des v. Hardenberg vom 13. Dezember 1807 und 8. Januar 1808, letztere wegen spezieller Leitung der Geschäfte in den Provinzen, in den S. 454 bemerkten Akten des Schloßarchivs I. 299. H. 1.

mung des Landes von den franzöſiſchen Truppen und Behörden für zweckmäßig erachtet.

Dieſe einſtweilige Organiſazion betraf hauptſächlich nur die höhern Miniſterialbehörden in der Umgebung des Königs, welcher am 25. Juli 1808 unter der Gegenzeichnung des v. Stein die ſämmtlich darnach beſtimmten Chefs der einzelnen Departements davon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß ſetzte, um unter Oberleitung des Miniſters v. Stein zur Ausführung ſeiner einſtweiligen Anordnung zu ſchreiten, wovon der v. Stein auch alle, nach den Anordnungen im Juli und Auguſt 1807 vorhandene Provinzialbehörden in Kenntniß ſetzte. Hiernach hatte der König beſtimmt:

I. Das Kabinet ſollte unter des Miniſters v. Stein Leitung ſo verbleiben, als es damals organiſirt war.

II. Von den oberſten S. 441 und 442 aufgeführten Staatsbehörden wurden A. aufgelöſt:

1. die vereinigte Immediatkommiſſion;
2. die Generalintendantur und ſämmtliche Verpflegungsbehörden;
3. das theilweiſe noch in Wirkſamkeit geweſene General-Kaſſendepartement;
4. das Militairdepartement nebſt Oberkriegskollegium.

B. Dagegen eingeſetzt reſp. beibehalten, als einſtweilige Behörden:

1. das Generaldepartement der Polizei und Finanzen, zu deren Chef der Miniſter v. Stein ernannt wurde. In dieſem Departement ſollten auch die Geſchäfte der aufgelöſten Immediatkommiſſion geleitet werden.

   Als Räthe in dieſem Departement ernannte der König die Geh. Oberfinanzräthe v. Klewitz, Sack, v. Altenſtein, v. Schön und Stägemann.
2. Das preußiſche Provinzialdepartement. Zum Chef desſelben beſtimmte der König den Miniſter v. Schrötter, und zu Räthen in demſelben die Geh. Oberfinanzräthe v. Klewenow und Jaeſchke, ſowie die Geh. Kriegsräthe Wilkens und Frieſe. Zur Bearbeitung der Me-

zed by Google

dizinal- und Sanitätsangelegenheiten wurden demselben noch der Geh. Medizinalrath Doctor Hufland und der Generalchirurgus Görke beigesellt.

3. Das Departement für das Geistliche-, Universitäts- und Schulwesen erhielt zum Chef den Minister v. Schrötter, dem als Räthe der Geh. Oberfinanzrath Sack, der Konsistorialrath Nikolovius und der Professor Süvern zugetheilt wurden.
4. Das Akzise-, Zoll-, Salz- und Stempeldepartement erhielt, wie bis dahin als Vorsitzender, der Geheime Oberfinanzrath v. Beyer, dem der Geh. Oberfinanzrath Albrecht als Rath beigesellt wurde.
5. Das Generalpostdepartement behielt als Dirigent der Geh. Oberfinanzrath v. Seegebart.
6. Das Departement für die Rechnungskomptabilität erhielt als Vorsitzender der Geheime Oberfinanzrath v. Schlabberndorf.
7. Die Bank behielt als Chef der Minister v. Stein, und leitete als Direktor unter ihm, mit dem vorhandenen Personale, alle vorfallende Geschäfte der Geh. Oberfinanzrath Stägemann.
8. Die Seehandlung sollte, unter der obern Leitung des Ministers v. Stein, der Geh. Oberfinanzrath v. Altenstein, einstweilig als Dirigent, mit dem schon vorhandenen Personale verwalten.
9. Das auswärtige Departement behielt als Chef der Minister Graf Golz. In demselben sollten als Räthe beschäftigt werden die Geh. Legazionsräthe Lecocq der ältere, Renfner und Nagler.
10. Die Kommission für das gesammte Militairwesen sollte in 2 Hauptabtheilungen getheilt werden:
    a. in das Departement für Militairverfassung und Kommando unter Leitung des Generalmajor v. Scharnhorst;
    b. in das Departement für sämmtliche ökonomische Ver-

waltung des Militairwesens, unter Leitung des Oberstlieutenants Grafen Lottum.

Für die einzelnen Hauptgegenstände hatte jede der beiden Abtheilungen noch 3 Unterabtheilungen.

11. Das Justizdepartement erhielt, unter Beibehaltung seiner bisherigen Ressortgeschäfte, einstweilig der Kanzler von Preußen, Freiherr v. Schrötter, dem der Kammergerichtsrath Albrecht und der Regierungsrath Hecker als Räthe zugewiesen und die Lehns- und Hoheitssachen mit diesem Departement verbunden wurden.

C. Zur Vereinignng aller unter B. aufgeführten obersten verwaltenden Behörden war vom König noch eine Generalkonferenz unter dem Vorsitz des Ministers v. Stein angeordnet. Dieser sollten

1. stets beiwohnen
   der Staatsminister v. Schrötter und der Geh. Rath Friese,
   der Staatsminister Graf v. Golz und der Geh. Legazionsrath Lecocq der ältere,
   der Kanzler v. Schrötter und der Kammergerichtsrath Albrecht,
   der Generalmajor v. Scharnhorst und der Oberstlieutenant Graf v. Lottum,
   die Geh. Oberfinanzräthe v. Klewitz, Sack, v. Altenstein, v. Schön und Stägemann.
2. im Fall der Berufung oder besonderer Vorträge die Geh. Oberfinanzräthe v. Beyer, v. Schlabberndorf und v. Seegebart *).

III. Wurden drei Hauptkassen errichtet:

a. die Generalstaatskasse,
b. die Hofstaatskasse,
c. die Generalkriegskasse.

---

*) Die Namen der im Sommer 1808 zur höhern Verwaltung berufenen Personen sind deshalb hier speziell aufgeführt, da sie später größtentheils zu den höchsten Stellen des Staats berufen wurden und wesentliche Wirksamkeit erhielten.

Digitized by Google

Auf den Grund dieſer Geſchäftsvertheilung erließ der König noch eine beſondere Geſchäftsinſtrukzion für die ſämmtlichen höhern Staatsbehörden am 25. Auguſt 1808, wovon Stein am 30. Auguſt 1808 dem Grafen Golz eine Abſchrift mittheilte *).

Hiernach wurden bis zum Monat Dezember 1808 die Geſchäfte geführt und hatte der König damals zugleich angeordnet, daß der Hauptplan S. 465 nach Räumung aller preußiſchen Provinzen durch die franzöſiſchen Truppen und Behörden, unter dem Miniſter v. Stein, als Kabinets- und Premierminiſter, ſodann zur völligen Ausführung, ſowohl hinſichtlich der höhern, als der Provinzialbehörden ꝛc. gebracht werden ſollte.

Dem Freiherrn v. Stein war es jedoch nicht geſtattet, dieſes ſein Werk ſelbſt zur Ausführung zu bringen und nach den neuen Organiſazionsbeſtimmungen alle ſeine, für den preußiſchen Staat wohlthätigen Abſichten, beſonders in innerer und finanzieller Hinſicht mit ſeinen edlen Geſinnungen und ſeinem ſtarken Geiſte als Premierminiſter zu leiten und zu führen **). Er hatte am 15. Auguſt 1808 den in der Note ***) befindlichen Brief an den Fürſten Wittgenſtein,

---

*) ſ. den ſpeziellen Inhalt der Anordnungen vom 25. Juli und 25. Auguſt 1808 in den Akten des Schloßarchivs des auswärtigen Departements R. 9. J. 3.

**) ſ. ſelbſt Bignon's belobende Aeußerung über Stein dieſerhalb in ſeiner Geſchichte Frankreichs Thl. 7. S. 384 u. 385.

***) Königsberg, den 15. Auguſt 1808.

„Ew. Durchlaucht werden in denen offiziellen Schreiben, ſo Herr Koppe Ihnen zu überreichen die Ehre haben wird, Alles finden, was ſich auf die Geldgeſchäfte ſelbſt bezieht; ich erlaube mir nur noch einige Bemerkungen über unſere Lage im Allgemeinen.

„Nach dem Rathe des Grafen G. L. W. hat man dem Prinzen W. wiederholt aufgetragen, eine Allianz, ein Hülfstruppenkorps anzubieten, und eine Verminderung oder Friſtung der Kontribuzionen zu erbitten, ſollte aber der K. wieder zu neuen Unternehmungen abreiſen, ſich auf eine anſtändige Art zu entfernen.

„Nimmt der K. unter den gegenwärtigen Umſtänden, wo wir ihm nützlich ſein können, dieſe unſere Anerbietungen nicht an, ſo be-

Digitized by Google

der zu der Zeit in Dobberan beim Herzog von Mecklenburg-Schwerin ſich aufhielt, geſchrieben.

---

weiſt er, daß er entſchieden iſt, uns zu vernichten; daß wir Alles erwarten müſſen.

„Die Erbitterung nimmt in Deutſchland täglich zu, und es iſt rathſam, ſie zu nähren und auf die Menſchen zu wirken. Ich wünſchte ſehr, daß die Verbindungen in Heſſen und Weſtphalen erhalten würden und daß man ſich auf gewiſſe Fälle vorbereite, auch eine fortdauernde Verbindung mit energiſchen gutgeſinnten Männern erhalte und dieſe wieder mit andern in Berührung ſetze. Sollten Ew. Durchlaucht mir hierüber Eröffnung thun können, ſo bitte ich Sie, mir Herrn Koppe oder ſonſt einen vertrauten Mann wieder herzuſchicken.

„Die ſpaniſchen Angelegenheiten machen einen ſehr großen Eindruck und beweiſen handgreiflich, was wir längſt hätten vermuthen ſollen. Es wird ſehr nützlich ſein, ſie möglichſt auf eine vorſichtige Art zu verbreiten.

„Man ſieht hier den Krieg mit Oeſterreich als unausbleiblich an! Dieſer Kampf würde über das Schickſal von Europa entſcheiden und alſo auch über unſeres. Welchen Erfolg erwarten Ew. Durchlaucht? Es ließen ſich Plane, die man im Frühjahr 1807 hatte, jetzt realiſiren. — Wo iſt Herr v. Meuring?

„Der Graf von Vinc... wird mich bald beſuchen und eine Zeit lang hier bleiben.

„Der Kurfürſt wird bei den jetzigen unruhigen Verhältniſſen Gefahr laufen, daß man ihn und ſein Eigenthum feſthält! Das Eine und das Andere ſollte er wenigſtens ſicher ſtellen, und fürchte ich ſehr, er wird das Opfer ſeiner Unentſchloſſenheit und ſeiner Habſucht.

„Noch iſt Herr v. Jacobi hier nicht angekommen; man erwartet ihn heute. Seine Reiſe war langweilig und beſchwerlich.

„Man hat endlich den Entſchluß gefaßt, Ancillon zum Erzieher des Kronprinzen zu wählen; mit der Ausführung wird noch einige Zeit hingehen. Unterdeſſen iſt doch ein Schritt geſchehen, welches bei unſerer Unentſchloſſenheit viel iſt.

„Daß die Frau von U. ganz ihrer erſten Idee entſagt hat, iſt nicht gut, und würde der K. der Umgang mit einer gebildeten, und durch Erfahrung und Leiden erprobten Dame von großem Nutzen geweſen ſein.

„Die Finanzen des Hauſes müſſen ſchlecht ſtehen, denn man zahlt mir die 13,000 Gulden nicht, die man mir als Kaufſchilling für einen Hof ſchuldig iſt, den ich vor einigen Jahren an daſſelbe verkaufte, und wünſchte ich ſehr, daß das Geld mir wieder zukäme, da die jetzigen

Digitized by Google

Dieser Brief war dem, damals von Königsberg über Berlin nach Dobberan reisenden Assessor Koppe vom Minister v. Stein mitgegeben. Auf dessen Fahrt von Berlin nach letzterem Ort ließ der derzeitige Gouverneur der Kurmark, Marschall Soult, denselben in Spandau anhalten, bemächtigte sich aller seiner Papiere und sendete diese, sowie den Führer derselben nach Paris. Des Kaisers Napoleon Ministerium ließ am 8. September 1808 den Inhalt des Briefes im Moniteur mit nachstehender Bemerkung abdrucken:

„Wir halten es für Pflicht, diesen Brief öffentlich „bekannt zu machen, als ein Denkmal der Ursachen der „Wohlfahrt und des Sturzes der Reiche. Er enthält die „Denkungsart des preußischen Ministeriums und er lehrt „ganz besonders den Herrn v. Stein kennen, der seit länger „gerer Zeit das Ministerium verwaltet und der gegenwärtig beinahe ausschließlich mit der Direkzion der Angele„genheiten beauftragt ist. Man wird den König von „Preußen bedauern, Minister zu haben, die eben so un„geschickt als verderbt sind."

Diese verdeutschte Bemerkung des Moniteurs nebst dem Inhalt des Schreibens des v. Stein, sowohl in deutscher Sprache als in der französischen Uebersetzung des Moniteurs, sowie die sehr nachtheiligen Bemerkungen über diesen Brief im Journal des Kaiserreichs vom 9. September 1808 ließ

Zeiten meinen Reichthum auch nicht vermehren und ich mein Einkommen zu Rathe halten muß.

„Ich vernehme, daß ein Theil Ihrer Freunde aus Holstein abgeht.

„Der General Blücher ist sehr hinfällig; ihn zu unterstützen, hat man den Oberst Bülow nach Kolberg geschickt.

„Mit den bekannten Gesinnungen der ausgezeichnetsten Hochachtung verbleibe ich

Ew. Durchlaucht
unterthänigster Diener
Stein.

An
Se. Durchlaucht den Fürsten von Sayn-Wittgenstein zu Dobberan.

Digitized by Google

der Marſchall Soult im Telegraphen am 18. September und in den beiden Berliner Zeitungen abdrucken *).

Nachdem dieſerhalb einiger Schriftwechſel zwiſchen den franzöſiſchen und preußiſchen Behörden ſtattgefunden, ſah der v. Stein die Unmöglichkeit ein, ohne Nachtheil für das preußiſche Intereſſe noch am Staatsruder der preußiſchen Monarchie zu verbleiben.

Da nach den neuen Organiſazionsbeſtimmungen der preußiſchen Verwaltung in der Perſon des v. Stein ſich die oberſte Leitung aller Verwaltungsangelegenheiten konzentriren ſollte, ſo fand derſelbe vor ſeinem Abgang ſich veranlaßt, dem König die deshalb nothwendigen Abänderungen im Organiſazionsplan, ohne einen Premierminiſter **), vorzulegen und die hinſichtlich der Perſonen, welche die Geſchäfte als Miniſter führen ſollten, zu treffenden Wahlen vorzuſchlagen. Der König theilte dieſen Plan dem Miniſter v. Hardenberg zur gutachtlichen Aeußerung mit, welcher von Braunsberg aus, wo er ſich damals aufhielt, am 12. November 1808 ſich zwar billigend deshalb ausſprach, jedoch dringend den König bat, aus Rückſichten für ihn und v. Stein's Perſon, denſelben ſchleunigſt zu entlaſſen ***).

Hierauf erklärte der König ſich mit v. Stein's Vorſchlägen einverſtanden und entließ den Miniſter v. Stein, nach ſeinem Antrag aus ſeinen Dienſten am 24. November 1808.

Vor ſeinem Ausſcheiden aus dem preußiſchen Miniſterium erließ der v. Stein noch am 24. November 1808 ein

---

*) ſ. den Telegraphen 1808. Nr. 262 u. 263, ſowie die Spener'ſche Zeitung von 1808 Nr. 113, welche letztere nachzuleſen ſehr von Intereſſe für die An- und Abſichten des Kaiſers Napoleon iſt.

ſ. auch Bignon's Aeußerung deshalb in ſeinem vorbemerkten Werke Thl. 7. S. 397.

**) Sowohl der König als der v. Stein hielten unter allen derzeitigen Männern des preußiſchen Staats nur den Miniſter v. Hardenberg geeignet, an v. Stein's Stelle als Premierminiſter zu treten; auf dieſen konnte aber nicht gerückſichtigt werden, da hierzu damals noch nicht auf des Kaiſers Napoleon Zuſtimmung zu rechnen war.

***) ſ. dieſes Gutachten in den Akten des Schloßarchivs I. 299. H. 1.

Digitized by Google

Zirkulair an die obersten preußischen Behörden, worin er seine Ansichten und Grundsätze über die künftige Gesetzgebung und Verwaltung im preußischen Staat zur Berücksichtigung aussprach *). Am 5. Dezember 1808 verließ er Königsberg, traf, nachdem Berlin am 5. Dezember von den Franzosen geräumt war, am 12. Dezember 1808 dort ein und verblieb daselbst bis zu Anfang des Monats Januar. Nach einer ihm dort vertraulich mitgetheilten Aeußerung des am 24. Dezember 1808 in Berlin eingetroffenen französischen Gesandten St. Marsan, wonach der Kaiser Napoleon ihn selbst im preußischen Staat verfolgen werde **), verließ er sogleich am 6. Januar 1809 Berlin und ging am 12. Januar von Buchwald in Schlesien über die böhmische Grenze nach Prag.

Allgemein war die Betrübniß über des Freiherrn v. Stein's Ausscheiden von der obersten Leitung der preußischen Staatsangelegenheiten ***), da man im ganzen Staate die heil-

*) Dieses Zirkulair befindet sich in den S. 472 bemerkten Akten des Schloßarchivs I. 299. H. 1. Es ist auch abgedruckt in den Erinnerungen an den preußischen Staatsminister Freiherrn v. Stein, Altenburg 1832 (Hofbuchdruckerei). S. 52—61. In Verlauf dieses Abschnitts wird später noch, wo über die im preußischen Staat getroffenen innern Verwaltungsanordnungen das Nähere aufgeführt werden wird, des interessanten Inhalts dieses Zirkulairs vollständig Erwähnung geschehen. s. diesen Abschnitt C. II. c.

**) Napoleon hatte nachstehendes Dekret hinsichtlich des Ministers v. Stein erlassen:

„Le nommé Stein, cherchant à exciter des troubles en Allemagne, est déclaré ennemi de la France et de la Confédération du Rhin. Les biens que le dit Stein posséderait, soit en France, soit dans les pays de la Confédération du Rhin, seront séquestrés. Le dit Stein sera saisi de sa personne par-tout où il pourra être atteint par nos troupes, ou celles de nos alliés.

En notre camp impérial de Madrid, le 16. December 1808.

Napoléon.

***) Des Freiherrn v. Stein Dienstlaufbahn im preußischen Staat war mit diesem seinem Ausscheiden für immer beendigt. Bis zu den glücklichen Ereignissen im Jahr 1813 hielt er sich anfangs in Prag und Wien auf, da er aber nach Napoleon's Verlangen auch die österreichischen Staaten verlassen mußte, begab er sich nach Petersburg, wo er durch Rede und Schrift kräftigst gegen Napoleon's An- und Absichten,

Digitized by Google

ſamſten Wirkungen für das Beſſerwerden in demſelben durch ihn hoffte, auch mit Vertrauen auf ſeinen feſten Charakter, ſeine Einſichten, Kenntniſſe und Erfahrungen ihm ergeben war. Dieſe Stimmung im Lande drückt ein, zu der Zeit in der Königsberger Zeitung abgedrucktes Gedicht recht ſprechend aus, welches werth iſt, hier nachſtehend zur Aufbewahrung aufgenommen zu werden *).

An Den, dem es gilt.

Feſt, Edler, ſteh! ein Fels, an dem in grauſen Wettern
Des Sturmes Grimm vertobt, der Wogendrang ſich bricht.
Empörtes Element umſchlag' ihn rings; zerſchmettern —
Verrücken mag es ihn, den Ur-Granit-Stein, nicht!
Bleib unſer Hort! Geführt von Dir, mit Dir verbündet,
Hofft noch der Biedermann, hegt unverzagten Muth!
Und unerſchüttert ſteht, unwandelbar gegründet
Der Bau, der feſt auf Dir, dem ſtarken Grundſtein, ruht!
Wer Dich beſitzt, iſt reich, iſt ſicher in Gefahren;
Ein Schatz von Geiſt und Kraft, vereint in Dir, iſt Sein.
O mög' er ſorgſam Dich, dem Volk zum Heil, bewahren,
Dich, ſeines Diadems koſtbarſten Edelſtein.

Nach v. Stein's Abgang und nach der, am 5. Dezember 1808 erfolgten Räumung der von den Franzoſen bis dahin noch beſetzt geweſenen Provinzen, hob der König die im Vorſtehenden aufgeführten höhern und Provinzialbehörden ſämmtlich auf. Am 25. November hatte derſelbe den Präſidenten Graf Dohna und den Geh. Oberfinanzrath v. Altenſtein zu Staatsminiſtern ernannt. Wegen Führung der Geſchäfte im Staatsminiſterium erließ der König am 6. Dezember die nachſtehende Kabinetsordre:

---

die Alleinherrſchaft in Europa zu erhalten, wirkte und im Jahr 1813 von den verbündeten Mächten an die Spitze der gemeinſchaftlich zu verwaltenden deutſchen Geſchäfte geſtellt wurde.

*) Dieſes Gedicht befindet ſich auch abgedruckt in den vorbemerkten Erinnerungen an den preußiſchen Staatsminiſter v. Stein von 1832, ſowie im Telegraphen 1808. S. 3053; in dieſem mit höhniſchen Bemerkungen begleitet.

Digitized by Google

Meine lieben Staatsminister Graf Golz, Freiherr v. Altenstein, Graf zu Dohna, Kanzler Freiherr v. Schrötter, Generalmajor v. Scharnhorst und Oberstlieutenant Graf Lottum. Nachdem ich besondere Ministerien für die Finanzen und das Innere angeordnet, die dadurch nothwendig gewordene Aufhebung des preußischen Provinzialdepartements verfügt, die Anordnung eines förmlichen Staatsraths aber bis zu meiner Zurückkunft nach Berlin auszusetzen beschlossen habe, so verordne ich wegen der Leitung der Geschäfte durch mein Ministerium, mit Aufhebung der neuerlich angeordneten Generalkonferenz, Folgendes:

1. Alle Geschäftsgegenstände, welche zwei oder mehrere Ministerien betreffen und worüber eine Verschiedenheit der Meinungen eintritt, sind von den Chefs dieser Ministerien, mit Zuziehung der Chefs der betreffenden Sekzionen und der erforderlichen Räthe, in gemeinschaftlichen Konferenzen zu berathen. Es ist darüber unter der Firma der betreffenden Ministerien nach Eurer Anciennität zu verfügen, oder nach den Umständen Bericht zu erstatten. Dieses findet vorzüglich bei allen neuen Einrichtungen und Gesetzen statt und es müssen dergleichen Gegenstände, was entweder das Innere, oder die Finanzen betrifft, stets von beiden Ministerien gemeinschaftlich berathen werden, auch ist in dieser Art darüber zu berichten.
2. Nur diejenigen Gegenstände, welche in sämmtliche Ressorts eingreifen, werden auch von sämmtlichen Ministerien unter der Firma „Staatsministerium" gemeinschaftlich berathen und wird von Euch allen auch gemeinschaftlich darüber verfügt und berichtet.

Ich überlasse nunmehr Euch sämmtlich, über die Leitung des Geschäftsganges, nach den vorstehenden Bestimmungen, unter Euch das Erforderliche festzusetzen. Ich bin Euer wohlaffekzionirter König. Königsberg, den 6. Dezember 1808. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Graf Golz, Freih. v. Altenstein ꝛc.

Digitized by Google

Hierauf entließ der König am 17. Dezember den Staatsminister v. Schrötter aus seinen Diensten und enthob auch den Kanzler v. Schrötter von der ihm einstweilig übertragenen Leitung der Justizgeschäfte, da er den Kammergerichts-Präsidenten Beyme zum Großkanzler und Justizminister ernannt hatte.

Auf den Grund des vom Freiherrn v. Stein völlig ausgearbeitet hinterlassenen Organisazionsplans ernannte der König hierauf nachstehende Behörden.

I. Das Kabinet wurde wieder hergestellt und die Bearbeitung der Geschäfte in demselben, hinsichtlich der Militairangelegenheiten unter Beistand eines Stabsoffiziers aus dem Kriegsdepartement, dem Generalmajor v. Köckritz, die Zivilangelegenheiten aber dem zum Geh. Kabinetsrath ernannten Kammergerichtsrath Albrecht anvertraut.

II. Die Geschäfte des Staatsministeriums sollten in 8 Ministerien bearbeitet werden und in einem Staatsrath (dessen Verfassung und Organisazion der König noch in Aussicht stellte) ihren Zusammenhang finden.

Zur Leitung der einzelnen Ministerien bestimmte der König:

1. im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den schon in demselben angestellten Minister Grafen v. Golz, unter welchem in einer eigenen Sekzion der Geh. Legationsrath Nagler die Haus-, Hoheits-, Konsulats-, Landesgrenz- und Privatsachen bearbeiten sollte.
2. Im Ministerium der Justiz den Kammergerichtspräsidenten Beyme, der unterm 25. November 1808 zum Großkanzler und Staatsminister befördert worden war.
3. Im Ministerium des Innern am 13. Dezember 1808 den Marienwerderschen Kammerpräsidenten Grafen zu Dohna-Schlobitten, der am 25. November 1808 zum Staatsminister ernannt worden war.

   Dieses Ministerium sollte in sechs Sekzionen die ihm zugetheilten Geschäfte bearbeiten. Denselben sollten vorstehen:

Digitized by Google

a. der Sekzion der Allgemeinen und Sicherheitspolizei der Minister selbst;
b. der der Gewerbepolizei der Geh. Staatsrath v. Schön, am 17. Dezember als solcher ernannt;
c. der des Kultus und Unterrichts der am 17. Dezember 1808 zum Geh. Staatsrath ernannte derzeitige Gesandte in Rom, Wilhelm v. Humboldt;
d. der der allgemeinen Gesetzgebung der am 17. Dezember 1808 zum Geheimen Staatsrath ernannte v. Klewitz:
e. der für Medizinalsachen, welche Sekzion jedoch erst am 13. Dezember 1809 völlig eingerichtet wurde, der oben bemerkte v. Humboldt;
f. der für den Bergbau, das Salzwesen und die Münze vorläufig der Minister selbst. Im April 1810 erhielt solche der Berghauptmann Gerhard.

4. Im Ministerium der Finanzen am 13. Dezember den am 25. November 1808 zum Staatsminister ernannten Geh. Oberfinanzrath v. Altenstein *).

Auch dieses Ministerium sollte in sechs Sekzionen seine Geschäfte bearbeiten und zerfiel

a. in das Generaldepartement, welchem das gesammte Kassenwesen sowie die besondere Aufsicht über die Staatsschulden, Bank, Seehandlung und Lotterie oblag. Dieses Generaldepartement sollte der Minister selbst leiten;
b. in die Sekzion der Domainen und Forsten, zu deren Leitung der Geh. Oberfinanzrath v. Quast als Geh. Staatsrath am 17. Dezember 1808 ernannt wurde;
c. in die Sekzion der direkten und indirekten Steuern, zu deren Leitung der Stettiner Kammerdirektor v. Heydebreck am 17. Dezember 1808 als Geheimer Staatsrath ernannt wurde;

*) Wie man zu der Zeit wissen wollte, soll der Minister v. Stein hierzu den Geh. Oberfinanzrath v. Schön vorgeschlagen, der König sich aber für den v. Altenstein entschieden haben.

d. in die Sekzion der Bank, zu deren Chef der Geh. Oberfinanzrath Stägemann als Geh. Staatsrath bestimmt wurde;

e. in die Sekzion der Seehandlung und der Staatsschulden, zu deren Führung die Geh. Oberfinanzräthe Labaye und Niebuhr erwählt und zu Geh. Staatsräthen ernannt wurden;

f. in die Sekzion der Lotterie, welche zum Chef den Geh. Oberfinanzrath Wilkens den ältern erhielt.

5. Im Ministerium des Krieges wurde kein Kriegsminister ernannt, aber durch eine besondere Kabinetsordre vom 25. Dezember 1808 bestimmt, daß dies Ministerium, wie seit der Anordnung vom 25. Juli 1808, in zwei Hauptabtheilungen getheilt, verbleiben solle *);

a. zu der ersten Abtheilung gehörten die eigentlichen Armeeangelegenheiten, unter der Firma „des Militair- oder Allgemeinen Kriegsdepartements." Chef desselben, dessen Geschäfte in drei Divisionen bearbeitet wurden, verblieb der Generalmajor v. Scharnhorst;

b. zu der zweiten Abtheilung gehörten aber die sämmtlichen ökonomischen Angelegenheiten unter der Firma „Militairökonomiedepartement." Chef dieser Abtheilung war der zum Geh. Staatsrath ernannte Oberst Graf v. Lottum, unter welchem die Geschäfte durch vier Divisionen und durch das Kriegskommissariat zur Mobilmachung der Armee, zu dessen Direktor der Generalkriegskommissarius Ribbentrop ernannt war, bearbeitet werden sollten.

Unabhängig von diesen fünf Ministerien verblieben noch unter spezieller Oberleitung des Königs

1. die Post, sie behielt ihren Chef, den Geh. Oberfinanz-

*) Das Publikandum wegen der gesammten speziellen Verhältnisse dieses Kriegsministeriums erfolgte erst am 18. Februar 1809 und findet sich abgedruckt in der Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 536 ꝛc.

Digitized by Google

rath v. Seegebart, welcher am 31. Dezember 1808 zum Generalpostmeister, der Geh. Legazionsrath Nagler aber zum Vice-Generalpostmeister ernannt wurde;

2. die Oberrechnungskammer, deren Chef der Geh. Oberfinanzrath v. Schlabberndorf verblieb.

Ueber diese Organisazion der höchsten Behörden und insbesondere in Beziehung auf die der innern Landes- und Finanzverwaltung erließ der König ein Publikandum vom 16. Dezember 1808, welches durch die neu ernannten Ministerien allen Behörden des Staats mitgetheilt wurde und auch durch die Zeitungsblätter zur allgemeinen Kenntniß gelangte *).

III. Für die Provinzialbehörden bestimmte der König:

1. durch das vorbemerkte Gesetz vom 16. Dezember 1808 §. 34, daß als stete Kommissarien der Ministerien drei Oberpräsidenten bestellt werden sollten, und zwar
   a. für die Provinzen Ost-, Westpreußen und Litthauen;
   b. für Schlesien und
   c. für die Kurmark, einschließlich der drei Magdeburgischen Kreise, zwischen der Elbe und Oder für die Neumark und für Pommern **).

---

*) Dies Publikandum befindet sich abgedruckt in der Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 361 ꝛc. und in der Spener'schen Zeitung von 1808, Beilage zu Nr. 155. Auch wurden nach Inhalt der erhaltenen Instrukzion von der Kurmärkischen Kammer alle Behörden unterm 30. Dezember 1808 von den neuen Anordnungen, hinsichtlich der Organisazion der höhern Behörden und der Auflösung der Immediat-Friedensvollziehungskommission, sowie des Generalkommissariats unterrichtet. Unterm 28. Januar 1809, nachdem eine hinreichende Anzahl von Exemplaren des vorbemerkten Publikandums eingegangen war, theilte die Kurmärkische Kammer allen Behörden in Berlin und der Kurmark ohne Ausnahme davon Exemplare nach ihren Bedürfnissen mit; s. Akten der Potsdamer Regierung, Gen.-Polizeiregister Nr. 31. Vol. I.

**) Für Berlin war es damals Absicht, einen besonderen Oberpräsidenten nach §. 35 der Instrukzion zu ernennen, welches aber nicht zur Ausführung kam.

Digitized by Google

Zu diesen drei Oberpräsidenten wurden am 17. Dezember 1808 vom König ernannt:

zu a. der Kammerpräsident v. Auerswald in Königsberg;
zu b. der Kammerpräsident v. Massow zu Breslau;
zu c. der Geh. Oberfinanzrath Sack*), und zugleich einstweilig für Berlin.

Für diese erließ er eine besondere Instrukzion am 23. Dezember 1808, welche gleichfalls allen Behörden durch die Ministerien am 25. Januar 1809 zur Bekanntmachung mitgetheilt wurde**).

2. Erließ der König unterm 26. Dezember 1808 eine Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden. In derselben waren alle die Gegenstände speziell benannt, welche künftig von den Regierungen, die an die Stelle der Kammern, Konsistorien, Schulkollegien, Akzise- und Zolldirekzionen, auch mehreren andern kleinern Provinzialverwaltungsbehörden eintraten, geleitet, sowie die, welche den Justizkollegien verbleiben und zugelegt werden sollten.

Diese letzteren erhielten die Benennung Oberlandesgerichte mit Ausnahme des Kammergerichts, welches seinen Namen nicht veränderte. In dieser Instrukzion waren auch die Verhältnisse der Regierungen gegen die Oberlandesgerichte, sowie die der ersteren gegen die Ober- und Unterbehörden derselben bestimmt, und zugleich angeordnet, daß, wenngleich die Ausführung der einzelnen Bestimmungen der Instrukzion

*) In der Spener'schen Zeitung von 1808, Nr. 149 und 155 finden sich die Bekanntmachungen wegen Ernennung der sämmtlich in ihren Dienstverhältnissen beförderten Ministerialpersonen und der drei Oberpräsidenten; s. auch Akten des Finanzarchivs im Lagerhause, Gen.-Oberlandesbehörden Nr. 1.

**) Diese Instrukzion ist abgedruckt in der Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 373 und befindet sich in den vorbemerkten Akten. Die Anweisung zur Ausführung und Bekanntmachung dieser Instrukzion aber in der Beilage eines Schreibens der Minister an den Oberpräsidenten Sack vom 25. Januar 1809.

Digitized by Google

noch einige Zeit erfordern sollte, beide Arten von Landeskollegien, die im Range gleich gestellt wurden, ihre neuen Benennungen sofort, von Publikazion der Verordnung an, führen sollten *). Zugleich mit dieser Verordnung hatte der König auch für die Regierungen am 26. Dezember 1808 **) eine besondere Geschäftsinstrukzion erlassen.

Beide Verordnungen wurden in gedruckten Exemplaren von den Ministerien allen Behörden am 25. Januar 1809 zur weitern Bekanntmachung mitgetheilt ***), worauf unterm 14. Februar 1809 †) die Kurmärkische Kammer bekannt machte, daß sie hiernach zur Regierung ernannt sei und diesen Namen angenommen habe.

Dies waren die Anordnungen, welche der König Friedrich Wilhelm III. zur Organisazion seiner Behörden in dem Zeitraume vom Tilsiter Frieden bis Ende Dezember 1808 erließ ††). Zugleich mit diesen neuen Organisazionsanordnungen der Behörden löste der König die unterm 15. Juli 1807 ernannte Immediat-Friedensvollziehungskommission, sowie die für die bis dahin von französischen Truppen noch besetzt gebliebenen preußischen Provinzen bestellten Militair- und Zivilkommissionen, mittelst nachstehender Kabinetsordre vom 16. Dezember 1808 auf, und bestimmte, in welcher Art die von selbigen geführten Geschäfte künftig besorgt werden sollten:

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. haben bei den jetzt obwaltenden Umständen die Immediat-Friedensvollziehungskommission aufzuheben beschlossen und eröffnen ihr sol-

---

*) Diese Verordnung ist abgedruckt in der Gesetzsammlung von 1806 bis 17. Oktober 1810. S. 464 ꝛc.

**) Diese Verordnung ist abgedruckt in der Gesetzsammlung von 1806 bis 17. Oktober 1810. S. 481.

***) Diese Ministerialbestimmung findet sich in den Akten des Finanzarchivs im Lagerhause, Gen.-Oberlandesbehörden Nr. 1.

†) s. Spener'sche Zeitung 1809. Nr. 21.

††) Eine lehrreiche Vergleichung Dessen, was im preußischen Staat bestanden hatte und künftig bestehen sollte, liefern Voßens Zeiten Thl. XVII. Januar 1809. S. 109 ꝛc. Februar 1809. S. 177 ꝛc. Thl. XVIII. April 1809. S. 3 ꝛc. u. Mai 1809. S. 198 ꝛc.

Digitized by Google

ches, mit dem Beifügen, daß die Geheimen Staatsräthe und Oberpräsidenten Sack und v. Massow (ersterer in der Kurmark, Neumark und Pommern, letzterer in Schlesien) ihre Funkzionen antreten sollen. Der Sack ist außerdem beauftragt, mit dem Geh. Oberfinanzrath Labaye gemeinschaftlich die französischen Kontribuzionsangelegenheiten im ganzen Staate, Ostpreußen und Lithauen ausgenommen, in der Art zu führen, daß dieser vorzüglich die Leitung der dabei vorkommenden kaufmännischen Geschäfte, die Korrespondenzen mit dem Auslande, insbesondere aber mit den französischen Behörden übernimmt, jener hingegen alle Verfügungen im Inlande besorgt. Die Verhandlungen mit dem General St. Hilaire und den übrigen französischen Auctoritäten, wegen der Militairstraßen, Verpflegung der Festungsbesatzungen u. s. w., werden, insofern sie nicht die Kammern besorgen können, durch den Generallieutenant und Gouverneur in Berlin v. L'Estocq geschehen, alle eigentlich politischen Gegenstände aber gehen an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten. Hiernach sind die nöthigen Ordres ergangen.

Königsberg, den 16. Dezember 1808.

An Friedrich Wilhelm.

die Immediat-Friedensvollziehungskommission in Berlin.

Die Immediat-Friedensvollziehungskommission benachrichtigte hiervon unterm 23. Dezember 1808 die Kurmärkische Kriegs- und Domainenkammer, sowie alle mit ihr in Verbindung gestandenen Provinzial- auch sonstige Behörden, und zeigte unterm nämlichen Tage dem König an, daß sie beim Empfang der vorstehenden Kabinetsordre am 22. Dezember die Schließung ihrer Geschäfte angeordnet habe. Die Registratur derselben übernahm zur weitern Verfolgung der betreffenden Angelegenheiten der Geh. Staatsrath und Oberpräsident Sack *).

*) s. Akten der Immediat-Friedensvollziehungskommission im königlichen Schlosse, Gen.-Org.-Sachen Nr. 1. Vol. II. (Sekt. 1. Nr. 168. Vol. II.), worin sich das Original der Kabinetsordre vom 16. Dezember 1808, und die darauf erlassenen Angaben vom 23. Dezember 1808 befinden.

Digitized by Google

B. Verhandlungen wegen Ausführung des Tilsiter Friedens bis Ende Dezember 1808.

Die Verhandlungen wegen Regulirung der durch den Tilsiter Frieden vom 9. Juli und der Konvenzion vom 12. Juli 1807 noch nicht völlig beseitigten Gegenstände sollten nach Art. 6 der letzteren, S. 432 durch preußische und französische Kommissarien in Berlin geführt werden, welche dort sich am 25. Juli einzufinden Anweisung erhalten hatten.

Der König von Preußen hatte seiner Seits, wie schon S. 439 bemerkt worden, hierzu den General der Kavallerie Grafen v. d. Schulenburg-Kähnert ernannt, nachdem dieser aber sich zur Annahme des Auftrags nicht geneigt erklärt und unterm 6. August 1808 seinen Abschied erhalten hatte, den Geh. Oberfinanzrath Sack am 6. August mit Vollmacht versehen, als Präsident der Immediat-Friedensvollziehungskommission diese Geschäfte zu führen*). Außerdem hatte der König gleich nach der Abreise des Kaisers Napoleon von Königsberg am 12. Juli 1807 den General v. Knobelsdorf nach Paris gesandt, um, bis der später von ihm zum ständigen Gesandten dort ernannte Geh. Legazionsrath v. Brockhausen daselbst angekommen und angenommen worden, die

---

*) Nach Benennung des Sack sagte der König in dieser Vollmacht: Lui donnant plein pouvoir de présider à la dite commission et de remplir tous les droits et obligations de notre président auprès d'elle. Nous promettons foi et parole de roi, d'avoir agreable, tenir ferme, accomplir et exécuter tout ce que le dit président en cette qualité aura stipulé et signé en notre nom. En foi de quoi nous avons signé les présentes et les avons munies de notre sceau royal. Fait et donné à Memel le six août l'an de grace mil-huit-cent-sept, et de notre règne le onzième.

Frédéric Guillaume.

Das Original dieser Vollmacht befindet sich in den Akten des Schloßarchivs, Gen.-Organisazionssachen der Immediatkommission. Nr. 1. Vol. I. (Sekt. 1. Nr. 168.)

Digitized by Google

Angelegenheiten Preußens beim Kaiſer Napoleon zu vertreten. Dieſem, der am 8. Auguſt 1807 in Paris eintraf*), hatte der König ein eigenhändiges Schreiben an den Kaiſer Napoleon vom 16. Juli 1807 mitgegeben, worin er denſelben um Erlaß der von dem Generalintendanten der franzöſiſchen Armee, Daru, noch zu 100 Millionen Franken in Königsberg verlangten Kriegskontribuzion von den ihm verbliebenen Provinzen bat**). Der General v. Knobelsdorf war

*) ſ. Telegraph 1807. S. 952.

**) Monsieur mon frère!

Je prie Votre Maj. imperiale de vouloir bien accueillir comme un témoignage de mon sincère attachement, aux rapports d'amitié heureusement rétablis entre nous, l'envoi auprès d'elle de mon général Knobelsdorf, qui aura l'honneur de lui présenter cette lettre, et qui a toute ma confiance. Il est particulièrement chargé de lui exposer de ma part mes vives sollicitudes sur un objet, dont depend le sort et même l'existence du reste de mes états et de mes infortunés sujets. J'avais cru pouvoir me flatter qu'après de si grandes pertes, et à l'exemple de ce qui, dans des cas semblables, avait été agréé par V. M. J. Elle-même, les contributions arriérées que mes provinces épuisées n'avaient acquitté avant la convention de la paix, seraient sensées abolies par cet acte. Mais loin de là, la convention supplétoire signée le 12 de ce mois, à Königsberg, aprés avoir reglé les termes de la retraite des troupes françaises de mes provinces respective la subordonnance à l'acquittement de ses arrérages et dans des pourparlers subsequens, l'intendant général de l'armée à declaré ne pouvoir se contenter que du payement effectif qu'il fait monter en tout à la somme enorme de cent millions de francs. J'en appelle, Sire, au jugement juste et éclairé de V. M. J. Elle-même, sur l'impossibilité physique et absoluee de trouver de pareilles sommes dans ces pays totalement épuisés par la guerre ou d'y pourvoir d'une autre manière, en payement successif même sans diminution très considérable ne ferrait tout au plus que retarder leur ruine. Je gemis profondement de ce que leurs habitants ont souffert et souffrent encore, et je suis pénétré du plus vif desir de les soulager autant qu'il dependra de moi. Mais V. M. J. seul peut me mettre en état de le faire effectivement. Je ne me permettrai jamais l'accablante supposition qu'elle puisse vouloir l'anéantissement entier de ma monarchie, et tel serait cependant l'éffet infaillible de l'éxecution de sa mesure rigoureuse. Je

Digitized by Google

zugleich von der, der Friedensvollziehungskommission am 15. Juli ertheilten Instrukzion in Kenntniß gesetzt und angewiesen *) sich in steter schriftlicher Verbindung mit derselben über alle Vorfallenheiten zu erhalten und seiner Seits besonders dahin beim Kaiser Napoleon zu wirken, daß derselbe in möglichst milder Stimmung gegen den König erhalten würde.

Der Kaiser Napoleon hatte seiner Seits zur Unterhandlung in diesen Angelegenheiten den Generalintendanten Daru ernannt, und für diesen in Dresden am 22. Juli 1807 eine Vollmacht ausgestellt **). Von dieser übergab der Daru

---

reclame donc avec confiance les dispositions équitables et magnanimes de V. M. J. dans cette importante occasion. Je n'en aurais pas trop présumé en me flattant qu'elle daignera remettre à mes états les contributions non acquitées jusqu' à la signature de la paix, ou du moins les reduire considérablement, en admettant pour le reste des termes équitables, sans que l'évacuation en soit differée, et en agréant que jusqu'à leur échéance ces arrérages soyent convertis en dettes de l'état, dont je me chargerai de la manière usitée, je demande avec instance à V. M. J. comme un premièr et précieux gage du retour à son amitié de vouloir acquiescer à ces propositions. Elle acquerra par cet acquiescement un titre sacré à ma sincère reconnaissance et ajoutera ce sentiment à ceux de l'amitié et de la haute considération avec laquelle je suis

Memel, le 16 Juillet 1807. Frédéric Guillaume.

*) Diese Anweisung befindet sich gleichfalls in den S. 483 angezogenen Akten.

**) Auch diese Vollmacht befindet sich in beglaubigter Abschrift von Daru in den vorgedachten Akten des Schloßarchivs und lautete:

Napoléon, par la grace de dieu et les constitutions, Empereur des Français, Roi d'Italie, mettant une entière confiance dans la fidélité à notre personne, et le zèle pour notre service de M. Daru, conseiller d'état, intendant général de notre grande armée et de notre maison impériale, lui donnant plein et absolu pouvoir, commission et mandement special pour negocier, conclure et signer tels actes et conventions qui seraient nécessaires pour l'arrangement de toutes les affaires relatives, soit aux contributions extraordinaires des provinces conquises par nos armes et restituées à S. M. le Roi de Prusse par le traité de Tilsit, soit

Digitized by Google

nach ſeiner Ankunft in Berlin am 3. Auguſt dem Sack am 7. Auguſt die in der Note ſtehende beglaubigte Abſchrift und erhielt von letzterem eine beglaubigte Abſchrift ſeiner Vollmacht vom 6. Auguſt, nachdem dieſe bei ihm am 15. Auguſt erſt eingegangen war, am 16. Auguſt.

Da zu Ende des Monats Juli das S. 433 bemerkte Schreiben des Berthier an den Grafen Kalkreuth vom 25. Juli 1807, wegen der neuen vielartigen Forderungen des Kaiſers Napoleon an den König, in Memel eingetroffen war, ſo ſah der letztere ſich veranlaßt, am 3. Auguſt dem Kaiſer Napoleon in Verfolg ſeines Schreibens vom 16. Juli 1807, S. 484, nochmals ſeine ſchreckliche Lage darzuſtellen und ihn zu bitten, ſich billiger und ſchonender in ſeinem troſtloſen derzeitigen Zuſtande zu benehmen *). Der Kaiſer, in deſſen

---

au payement des créances, qui peuvent être dues par S. M. le Roi de Prusse dans les pays restitués, comme dans les pays cédés par le dit traité, et au remboursement des sommes enlevées dans les caisses et dépots des dits pays cédés par Sa dite Majesté, lui donnant également plein et absolu pouvoir pour réclamer, se faire remettre et donner décharge des archives, titres, plans, cartes et appartenents soit au duché de Varsovie, soit au pays cédés sur la rive gauche de l'Elbe, soit autres états, qui composent le royaume de Westphalie.

Promettons de tenir ferme et stable ce que le dit plénipotentiaire aura promis et signé en vertu du présent pouvoir et conformement aux instructions qu'il a reçues de Nous.

En foi de quoi nous avons donné les présentes signées de notre main contrasignées.

Au palais royal de Dresde, le 22 Juillet 1807.

Napoléon.

Le ministre des relations extérieures, Ch. Mau. Talleyrand, Prince de Benévent.

Pour l'Empereur: le Ministre-Secretaire d'état Hugues B. Maret.

Pour copie conforme: Daru.

Das Original war nach des Geh. Oberfinanzraths Sack Bemerkung in den Akten auf einen Pergamentbogen ausgeſtellt, und von ihm mit vorſtehender Abſchrift verglichen worden.

*) Dieſer ſehr bemerkungswerthe Brief lautete:

Monsieur mon frère!

Jé m'empresse de communiquer a Votre Majesté Impériale et

Digitized by Google

Ab- und Ansichten es aber nicht lag, irgend eine Milde gegen den König eintreten zu lassen, beantwortete beide gedachte Briefe gar nicht.

Royale la copie de la dernière lettre du prince de Neuchatel au maréchal comte de Kalkreuth. Il m'en couterait, Sire, de la croire motivée par votre decision immediate. Ma confiance n'admet aucun doute sur la stricte et scrupuleuse observation du traité de Tilsit, qui est solemnellement sanctioné et ratifié. Les observations du prince de Neuchatel n'ont pu que me surprendre; j'ai ordonné néamoins à mon ministère de faire la reponse dont je transmets la copie, et V. M. Impériale en y jettant un coup d'œil me rendra à ce que j'espère la justice que j'y accorde ce que les circonstances peuvent encore rendre admissible. V. M. Impériale saura d'ailleurs déja par les réprésentations de mon général-major de Knobelsdorf, que mes provinces épuisées sont hors d'état d'acquitter les contributions de guerre et les requisitions de toute espèce, que son intendant général des armées leur a imposées sans égard à l'anéantissement de tous leurs moyens. La diminuation de ces charges, et l'agrement d'un payement en termes restent constamment l'objet principal de mes vœux. Je m'attends sur cela à une reponse favorable de la part de V. M. Impériale et jusqu'à l'arrivée de celle-ci, je crois pouvoir me dispenser d'accéder plus particulièrement aux propositions du prince de Neuchatel. Celles-ci mettent d'ailleurs le comble à mes sollicitudes. Elles partent d'un principe qui loin de lever toute incertitude et de prévenir toute discussion qui pourraient retarder l'évacuation de la Prusse, ne menerait qu'à compliquer d'avantage les nombreux objets qui restent encore reciproquement à régler par nos commissaires. Elles proviennent d'une intrepretation arbitraire du traité, et je ne puis pas croire qu'après avoir sanctioné et ratifié celui-ci V. M. Impériale puisse approuver des explications qui rencheriraient encore sur les conditions onéreuses, qu'il m'impose. Non Sire, d'après l'opinion que j'ai de votre grandeur d'ame, j'ose préferablement me livrer à l'espoir, que loin de là vous aimerez mieux m'accorder des modifications, qui, en soulageant mes malheureux sujets les pénétreraient de la plus vive réconnaissance. En effet, Sire, au terme ou vos autorités civiles et militaires menacent de mener les choses, il m'est permis, de vous demander, quelles sont vos vues avec la Prusse? Il me parait impossible de croire que vous ayez décidé l'anéantissement de son existence politique, et j'aurais de la difficulté à me persuader que le prix que vous mettez à

Digitized by Google

Nach den, dem Sack und der Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion vom König am 31. Juli und 8. Auguſt ertheilten Inſtrukzionen ſollte hauptſächlich dahin gewirkt werden:

1. daß mit dem franzöſiſchen Kommiſſarius über ſämmtliche Forderungen des Kaiſers Napoleon an den preußiſchen Staat und über die Art, auch die Zeit der Befriedigung derſelben auf das Schleunigſte eine Vereinbarung getroffen werde;

---

l'amitié de l'empereur de Russie, les promesses que vous lui avez données à mon sujet, et l'interêt que la Prusse merite encore d'inspirer, ne dussent pas m'avoir conservé quelques droits à votre considération particulière. Je ne suis plus en état de m'opposer directement à la loi que vous voulez me préscrire, mais n'est-ce pas peut-être par l'effet d'un simple mesentendû que vous avez cru jusqu'ici devoir vous méfier de mes intentions? Vous m'avez reproché, Sire, d'avoir trop longtems rejetté vos propositions de paix et vos offres d'avantages réelles et de m'être trop opiniatrement attaché à l'idée de la poursuite de la guerre, jusque vers les limites les plus reculées de mes états. Vos reproches peuvent avoir été fondés, mais veuillez vous rappeler, Sire, que je n'avais pas de volonté, que j'étais lié par des liens indissolubles et sacrés, et tirez en la conséquence que la fermeté avec laquelle j'y ai tenu ne sauraient être que d'un heureux présage pour toutes les relations futures que les circonstances pourraient former entre nous? Expliquons-nous, Sire, le langage de la confiance et de la franchise est celui qu'il convient d'adresser au plus grand homme de notre siecle. Je ne peux plus vous donner ombrage, prononcez le rôle que vous voulez m'assigner parmi les puissance de l'Europe, et si votre intention est, de me rendre votre amitié et votre confiance, mettez un terme aux traitemens arbitraires de vos autorités, qui ne visent qu'à détruire les dernières ressources de mon peuple, traitez moi avec les égards et les menagemens qu'exige ma position, agréez les propositions contenues dans ma lettre au prince de Neuchatel, et soyez persuadé, Sire, que vous trouverez en moi un ami réel qui joindra la réconnaissançe à son empressement d'effacer les souvenirs du passé, qui n'excitent que des regrets. Je suis etc.

Memel, le 3 Août 1807.

Digitized by Google

2. daß die Verwaltung der Staatseinnahmen in den von den Franzoſen noch beſetzten preußiſchen Provinzen rechts der Elbe den königlichen Behörden ohne franzöſiſche Einmiſchung ſofort übergeben werde;
3. daß die nach der Konvenzion vom 12. Juli 1807 beſtimmten Termine, wegen allmäliger Räumung der zu 2 gedachten preußiſchen Provinzen, pünktlichſt innegehalten würden;
4. endlich, daß zur Erreichung dieſer Zwecke die Stände der vorbemerkten Theile des preußiſchen Staats nachdrücklichſt anzuhalten wären, die von ihnen noch ſchuldigen Kriegskontribuzionsbeiträge entweder durch Einziehung derſelben von den Einwohnern, oder durch von ihnen gemachte Anleihen zu berichtigen *).

Wie gering die Ausſicht jedoch war, die vorhin zu 1—3 bemerkten Wünſche bald zu erreichen, hatten die mündlichen Aeußerungen des Daru vor Auswechſelung der Vollmachten und vor den hierauf beginnenden Konferenzen gezeigt. Nach einem Bericht des Sack an den König zu Anfang Auguſt hatte der Daru demſelben erklärt:

1. daß die preußiſchen Staaten am rechten Ufer der Elbe, nach dem Befehle des Kaiſers, in keinem Falle eher geräumt werden würden, als bis man die Summen an rückſtändigen Revenuen aus ſelbigen bis zum Tilſiter Frieden, die er fordern werde, ſowie die auf dieſe Theile der preußiſchen Monarchie vom Kaiſer gelegten und noch nicht bezahlten Kriegskontribuzionen berichtigt, und man ſich über die Zahlungsmittel ſowie über die Zeitpunkte der Zahlung der von ihm verlangten Summen vollſtändig vereinigt hätte;

*) Dieſe Inſtrukzionen ſelbſt wörtlich abzudrucken, erſcheint nicht nothwendig, da hinſichtlich der Organiſazion der Behörden und deren Stellungen das Wiſſenswerthe ſchon oben S. 440 ꝛc. angeführt worden und außer den, wegen der Verhandlung mit dem franzöſiſchen Kommiſſarius vorſtehend bemerkten Anweiſungen nichts ſpeziell Weſentliches darin enthalten iſt.

Digitized by Google

2. habe der Kaiser durch den Kriegszahlmeister Labouillerie ihm aus Dresden wissen lassen, daß er auf 80—100 Millionen Franks rechne, die noch vom preußischen Staat eingezogen werden sollten*), und daß er mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die ausgeschriebenen, noch nicht berichtigten Kriegskontribuzionen von den einzelnen Ständen der verschiedenen Provinzen beizutreiben habe.

Diesem Befehle gemäß hatte der Daru auch schon in den ersten Tagen des Augustmonats 1807 vier Millionen Franks von der Kurmark zur sofortigen Zahlung in baarem Gelde oder in von ihm akzeptirten Wechseln verlangt, und war zu deren Zahlung das Comité der Stände auch von der Immediat-Friedensvollziehungskommission dringend aufgefordert worden, weil, nachdem Königsberg am 25. Juli von den Franzosen geräumt worden, man preußischer Seits hoffte, daß nach dieser Zahlungsleistung die Räumung der preußischen Provinzen bis zur Weichsel in den nach dem Traktat vom 12. Juli bestimmten Terminen stattfinden werde. Mit welchen großen Aufopferungen die Stände der Kurmark nicht allein diese Summe, sondern auch eine zweite von 2 Millionen Franks, die Daru im September 1807 verlangte, durch Wechselausstellungen geleistet hatten, ist im fünften Abschnitt speziell angeführt.

Während der Regulirung der Zahlungsleistung der gedachten 4 Millionen Franks wurde der Daru von der Immediat-Friedensvollziehungskommission dringend angegangen, sich über eine endliche Abschlußsumme als Forderung des Kaisers zu erklären.

Derselbe äußerte sich mündlich, daß 100 Millionen Franks eine nicht zu große Forderung ihm erscheine, da er

---

*) s. deshalb Daru's Aeußerung in Königsberg gegen Golz und Knobelsdorf nach dem Abschluß der Konvenzion vom 12. Juli, in dem Schreiben des Königs an den Kaiser Napoleon vom 16. Juli S. 484 erwähnt.

Digitized by Google

jedoch vom Kaiser beauftragt sei, eine spezielle Zusammenstellung der Forderungen desselben zu fertigen, so sei er hiermit beschäftigt und würde das Resultat, sobald solches vorhanden, dem Sack in einer Konferenz vorlegen.

Dies geschah am 28. August, wo auf seine Einladung der Sack mit dem Geh. Oberfinanzrath Labaye und den Kriegs- und Domainenräthen der Kurmärkischen Kammer v. Balthasar und Nagler, welche beide letztere in der Buchhalterei der Kommission als Hülfsarbeiter angestellt waren, eingefunden hatten, und bemerkte zugleich, daß seine Berechnungen und Forderungen sich gründeten auf die Nachrichten, die er während der neunmonatlichen Verwaltung des preußischen Staats eingezogen, und dem Kaiser Napoleon sonst an rückständigen Kontribuzionen und nicht erhaltenen Landesrevenuen ꝛc. bis zum Tilsiter Frieden und 12. Juli 1807 zuständen.

Hiernach forderte er aus den der Krone Preußen verbliebenen Provinzen

	Frk.	Cts.
1. an Kriegskontribuzionen . . .	130,511,856	9
2. an Landesrevenuen	61,590,637	53
3. für besonders ausgeschriebene, aus kaiserlichen Kassen bezahlte Lieferungen	5,392,744	40
4. und insgemein an sogenannten Creancen noch	1,231,730	84
zusammen	198,726,968	86

Darauf wollte er sich anrechnen lassen

a. für erhaltene Kriegskontribuzionen 33,077,182 Frk. 40 Cts.

b. für eingezogene Landesrevenuen 11,144,307 „ 28 „

zusammen . . .	44,221,489	68
so, daß preußischer Seits noch zu bezahlen verblieben	154,505,479	18

Hierauf wurde von dem Sack dem Daru sogleich er-

klärt, daß er sich mit den von ihm vorgelegten Ansätzen und Berechnungen gar nicht einverstanden erklären könne, bevor solche von der Immediat-Friedensvollziehungskommission nicht einer besondern Prüfung unterworfen worden wären, er nahm die sämmtlichen ihm vorgelegten Arbeiten des Daru daher in Empfang und versprach sich schriftlich darüber zu äußern *).

Schon vor dieser Konferenz war die Immediat-Friedensvollziehungskommission beschäftigt gewesen, die nöthigen Nachrichten einzuziehen, nicht allein über Das, was wirklich an Kriegskontribuzion von den der Krone Preußen verbliebenen Provinzen theils baar, theils durch Lieferungen für die französische Armee, deren Ersatz vom Kaiser Napoleon am 13. November 1806 (s. ersten Abschnitt S. 122) versprochen war, gezahlt, sondern auch was aus diesen Provinzen bis zum 12. Juli 1807 an Staatseinkünften durch die Behörden den französischen Kassen abgeliefert worden. Erst zu Anfange des Monats September hatte die Kommission diese Nachrichten möglichst vollständig erhalten und fertigte ein Promemor an, worin sie mit Rücksicht auf die erhaltenen Mittheilungen die Forderungen und Berechnungen des Daru näher beleuchtet hatte.

Dies übergab die Immediat-Friedensvollziehungskommission am 13. September 1807 dem Daru mit dem Bemerken, daß in ihrer Zusammenstellung

1. nicht berücksichtigt wären alle Arten von ihm aufgegenommener Summen hinsichtlich der Provinzen Lithauen, Ost- und Westpreußen, da vor der Räumung von Königsberg am 25. Juli deshalb dort schon besondere Abrechnungen und Ausgleichungen stattgefunden hätten;

*) Die Spezialien der Forderungen des Daru finden sich in den Akten des Schloßarchivs, Gen.-Org.-Sachen der Immediat-Friedensvollziehungskommission Nr. 83. Vol. I. (Sekt. 1. Nr. 175), und in den Oberpräs.-Akten der Provinz Brandenburg, Kriegsschuldenangelegenheiten der Kurmark von 1818. Adhibendium G. zu Nr. XXVII. Potsdam, 8. Folio 97 u. 98.

Digitized by Google

2. hinsichtlich der verlangten Ertragssummen aus den Staatskassen jedoch die Kommission
   a. bei den direkten Gefällen die vorhandenen Etats zum Grunde gelegt und solche nach den Zeiträumen, in welchen vom 1. November 1806 bis 12. Juli 1807 die einzelnen Provinzen von den französischen Truppen besetzt gewesen wären, den Betrag der den französischen Kassen zukommenden Summen berechnet habe;
   b. bei den indirekten Gefällen hingegen die Summen zum Ansatz gebracht seien, welche in den letztgedachten Zeiträumen wirklich an die französischen Kassen abgeführt wären.

Hiernach ergab sich, daß die Immediat-Friedensvollziehungskommission des Dafürhaltens war, der Kaiser Napolen könne von der Krone Preußen und von den ihr nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Provinzen nur noch verlangen 19,830,432 Frk. 11 Cts. *) Sie erklärte sich jedoch bereit zu einer Zahlung von 30 Millionen Frk. und äußerte den Wunsch, daß auf letztere Summe die nähere Verhandlung über die Zeit und die Mittel deren Zahlung sogleich getroffen werden möchten.

Zugleich äußerte die Kommission den Wunsch, auf diese Summe die Hypothekenforderungen der preußischen Staats- und Sozietätskassen im Herzogthum Warschau dem Kaiser zediren zu dürfen, wo sie im Fall der Zustimmung die desfallsigen Obligazionen vorlegen werde; sollte der Kaiser jedoch hierauf nicht einzugehen sich geneigt zeigen, so dürfte der König sich wohl bereit finden, die 30 Millionen Franks in 3 Jahren jedes Mal mit 10 Millionen Franks baar oder in zahlbaren Wechseln zu berichtigen, und zur Sicherung

*) s. dieserhalb das Promemorium vom 13. September in den bemerkten Akten des Schloßarchivs (Verfertiger desselben war der Kriegs- und Domainenrath v. Balthasar) und das Resultat der Gegenberechnung in den S. 492 gleichfalls angezogenen Akten des Oberpräsidiums der Kurmark S. 96, 97, 99 u. 100.

Digitized by Google

dieser Zahlungen auszufertigende Domanialpfandbriefe aushändigen.

Die Berechnungen der Immediat-Friedensvollziehungskommission begründeten sich

I. hinsichtlich der verlangten Kriegskontribuzion darauf:

a. daß die S. 491 aufgeführte Forderung nicht richtig sei, indem nach den speziellen Dekreten des Kaisers, welche Daru der Immediat-Friedensvollziehungskommission mitgetheilt, nur

	Frk.*)	Cts.
	117,810,077	—

zu verlangen wären, statt der zum Soll gestellten 130,511,856 Frk. 9 Cts., und daher unbasirt mehr verlangt worden 12,701,779 Fr. 9 Cts.

---

*) Diese Summe war begründet auf die einzelnen Dekrete des Kaisers in nachstehender Art.

Dieser hatte verlangt:

1. nach seinem Dekret vom 15. Oktober und Esteve's näherer Erklärung desselben vom 9. November 1806. S. 106.

a. von der Stadt Berlin		10,000,000 Frk.
b. von der Kurmark	30,797,652 Frk.	
wovon auf die im Tilsiter Frieden abgetretene Altmark fielen . . .	9,209,883 „	
und daher nur verblieben		21,587,769 „
c. von dem gesammten Herzogthum Magdeburg	28,361,737 Frk.	
wovon auf die abgetretenen Distrikte desselben	24,040,322 „	
abgingen, und für die 3 der Krone Preußen verbliebenen Kreise nur verblieben		4,321,415 „
d. von der Neumark	10,309,683 Frk.	
wovon für den abgetretenen Kottbuser Kreis abgingen	939,718 „	
und verblieben . .		9,369,965 „
e. von Pommern		20,530,928 „
Sind		65,810,077 Frk.
2. Nach dem Dekrete vom 4. November 1806 von der Stettiner Kaufmannschaft		10,000,000 „
Latus		75,810,077 Frk.

Digitized by

	Frk.	Cts.
Transport	117,810,077	—
b. daß aber auf dieſe nicht wie S. 491 angeführt 33,077,182 Frk. 40 Cts., ſondern baar und in abrechnungsfähigen Lieferungen abgetragen wären	98,357,307	37
ſo daß nur noch	19,452,769	63

zu bezahlen verblieben. Hierzu hatten nach der Darſtellung der Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion noch beizutragen:

1. Die Stadt Berlin nichts. Sie hatte baar eingezahlt:

	Frk.	Cts.
	4,441,263	79
und durch vom Daru anerkannte Lieferungen	5,558,736	21
Sind	10,000,000	—

und machte noch Forderungen an die franzöſiſchen Kaſſen für vom Daru nicht anerkannte Lieferungen zu einer Summe von 2,390,449 Thlr. Pr. Crt. *)

2. Die Kurmark zwiſchen Elbe und Oder hatte gezahlt:

a. baar	6,739,740 Frk.
b. durch anerkannte abrechnungsfähige Lieferungen	7,277,867 „
c. durch beſondere An-	
Latus	14,017,607 Frk.

Transport	75,810,077 Frk.

3. Von Schleſien,

a. vom Kammerdepartement Glogau nach dem Dekret vom 7. Dezember 1806 . .	12,000,000 Frk.
b. vom Kammerdepartement Breslau nach dem Dekret vom 12. Januar 1807	18,000,000 „
ſind	30,000,000 „

4. Von der Stadt Königsberg nach dem Dekret vom 10. Juni 1807 . . . . . 12,000,000 „

zuſammen 117,810,077 Frk.

*) ſ. fünften Abſchnitt B.

Digitized by Google

Transport	14,017,607 Frk.		
weisungen des Daru und Esteve baar zur Anrechnung . . .	2,590,000 „		
d. durch angenommene Wechsel	4,000,000 „		
zusammen	20,607,607 Frk.		
Da sie nach S. 494 zahlen sollte	21,587,769 „		
so war sie mit einer Schuld von . . . noch rückständig. Die Provinz machte dagegen auf den Grund des Versprechens des Kaisers Napoleon vom 13. November 1806 noch eine Anforderung für durch Lieferungen geleistete Zahlungen von 3,614,804 Thlr. 8 Gr. Pr. Crt. *)		Frk. 980,162	Cts. —
3. Die drei Magdeburgischen Kreise hatten noch zu zahlen		3,384,622	15
4. Die Neumark schuldete noch . .		41,494	28
5. Pommern gleichfalls noch . .		16,291,112	23
6. das Glogausche Departement in Schlesien hatte noch abzuführen . . .		808,767	59
Diese 6 Departements schuldeten daher		21,506,158	25
7. Dagegen hatte das Breslauer Departement von Schlesien mehr abgeliefert		2,053,388	62
wonach sich die wirkliche Schuld aller vorbemerkten Provinzen, wie S. 495 bemerkt worden, nur ergab zu		19,452,769	63

II. Was hingegen die verlangten 61,590,637 Frk. 53 Cts. an rückständigen Landesrevenuen S. 491 betraf, so war, wie schon S. 493 bemerkt worden, die Immediat-Friedensvollziehungskommission bei deren Berechnung von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß den französischen Behörden die der direkten Gefälle nach deren Etatserträgen nur für die Zeit

*) s. fünften Abschnitt A.

Digitized by Google

zukomme, in welcher die dem König von Preußen, mit Ausnahme von West-, Ostpreußen und Lithauen, verbliebenen Provinzen von den Franzosen vom 1. November 1806 bis zum 12. Juli 1807 besessen worden *), die indirekten Gefälle hingegen, in den zuletzt gedachten Provinzen nach den wirklich stattgefundenen Ablieferungen bis zum 12. Juli 1807. Hiernach hatte sich ergeben

1. hinsichtlich der direkten Steuern, Domainen und Forsten, daß nach den berechneten Ueberschüssen mit zur Grundelegung der Etats die französischen Behörden verlangen konnten:

a. an direkten Steuern . . 1,285,719 Thlr. 2 Gr. 6 Pf.
b. an Domainen- und Forstgefällen . . . . . 1,041,818 „ — „ 6 „
zusammen 2,327,537 Thlr. 3 Gr. — Pf.

worauf von den französischen Behörden wirklich eingezogen waren . . . . . 1,344,613 Thlr. 15 Gr. 5 Pf.

2. Hinsichtlich der übrigen indirekten Staatseinnahmen hatte sich folgendes Resultat ergeben:

In den bemerkten Zeiträumen bis 12. Juli 1807

	hatte nach den Etats nach Abzug der bestimmten Ausgaben abgeliefert werden sollen, Thlr.	Gr.	Pf.	es war jedoch wirklich abgeliefert. Thlr.	Gr.	Pf.
a. von den Akzisekassen	2,750,334	3	7	1,865,292	18	8
b. von den Stempelkassen	189,304	3	5	101,164	—	10
c. von den Bergproduktkassen	70,643	10	7	78,639	18	9
d. von den Salinenkassen	170,701	17	6	233,335	5	6
Latus	3,180,983	11	1	2,278,431	19	9

*) Hiernach waren berechnet:
a. für das Glogausche Departement . . . . . 221 Tage,
b. für das Breslausche Departement . . . . . 181 „
c. für die übrigen Provinzen Pommern, die Kurmark, die Neumark und die 3 Magdeburgischen Kreise am rechten Ufer der Elbe . . . . . 253 „

	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	3,180,983	11	1	2,278,431	19	9
e. von den Postkassen	133,287	11	—	95,977	5	7
f. von der Lotteriekasse	22,577	9	—	22,577	9	—
g. von der Münzkasse	17,363	10	—	284,653	10	3
h. von der Porzellanfabrikkasse	27,462	16	—	61,115	17	3
sind	3,381,674	9	1*)	2,742,755	13	10

Hiernach hatte die wirkliche Einnahme gegen die nach den Etats ausgemittelten Ueberschüsse 638,918 Thlr. 19 Gr. 3 Pf. weniger betragen. Da diese Mindereinnahme aber besonders bei den Akzise-, Stempel- und Postgefällen durch die Besetzungsverhältnisse der Provinzen mittelst der französischen ꝛc. Truppen notorisch entstanden waren, die französischen Behörden auch bedeutende etatsmäßig bestimmte Ausgaben zu zahlen verboten hatten, die von den Ueberschußsummen in Anrechnung zu bringen waren, so hatte sich die Immediat-Friedensvollziehungskommission nur zur Anrechnung der dieserhalb wirklich stattgefundenen Ablieferungen um so mehr verstanden, da die französischen Behörden die wirklichen Einnahmen gegen die Etatsüberschüsse bei den Bergwerks-, Salinen- und Porzellanfabrikazionsgegenständen durch Veräußerung fast aller vorgefundenen Bestände, sowie bei der Münze durch Prägung von einer Million Thaler Münzgroschen erhöht hatten.

Hiernach erklärte die Immediat-Friedensvollziehungskommission sich nur bereit zur Anrechnung

1. der S. 497 bemerkten direkten Abgaben von

	Thlr.	Gr.	Pf.
	2,327,537	3	—
2. der oben aufgeführten wirklich vereinnahmten indirekten Abgaben von	2,742,755	13	10
zusammen zu	5,070,292	16	10

*) Mit Hinzurechnung der 518,579 Thlr. 14 Gr. 11 Pf. etatsmäßige Ausgaben, welche die Franzosen nicht zur Hälfte geleistet hatten, betrug die Bruttoeinnahme 3,877,676 Thlr. 15 Gr.

Digitized by Google

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	5,070,292	16	10

Da jedoch von den Franzosen wirklich eingezogen waren bis zum Tilsiter Frieden

an direkten Einnahmen S. 497 Thlr. Gr. Pf. 1,344,613 15 5

und an indirekten Einnahmen S. 498 2,742,755 13 10

sind	4,087,369	5	3
so hielt die Immediat-Friedensvollziehungskommission die Krone Preußen nur verpflichtet	982,923	11	7

dem Kaiser Napoleon an rückständigen Landesrevenuen noch zu zahlen. Sie bemerkte dem Daru aber zugleich, daß aus den Ueberschüssen der Provinzen, die an die Generaldomainen-, Generalkriegs- und zur königlichen Dispositionskasse für den Zeitraum bis 12. Juli 1807 hätten abgeliefert werden sollen, noch aus diesen Kassen etatsmäßig für die der Krone Preußen verbliebenen Provinzen hätten gezahlt werden sollen

	Thlr.	Gr.	Pf.
	1,053,783	—	—
hierauf aber nur von den französischen Behörden bezahlt wären	259,442	9	4
also noch rückständige Zahlungen von verblieben wären, welche von den vorbemerkten	794,340	14	8
abgezogen werden müßten, wonach die Leistung nur noch auf	982,923	11	7
sich herausstelle. Durch mehrere noch beigebrachte spezielle Berechnungen glaubte die Immediat-Friedensvollziehungskommission berechtigt zu sein, auch diese Summe bis zu 377,662 Frk. 48 Cts. ermäßigen zu können.	188,582	20	11

III. Die Daru'sche Forderung von 5,392,744 Frk. 40 Cts. S. 491, für ausgeschriebene nicht von den gedachten Pro-

vinzen bewirkte, von den französischen Behörden aber bezahlte Lieferungen erkannte die Immediat-Friedensvollziehungskommission gar nicht an, da, wenn solche von den Provinzen beschafft wären, diese auf die zu zahlenden Kriegskontribuzionen nach dem Dekrete des Kaisers Napoleon vom 13. November 1806 S. 122 hätten in Anrechnung gebracht werden müssen.

IV. Hinsichtlich der letzten verlangten Summe von 1,231,730 Frk. 84 Cts. an sogenannten Creancen S. 491, hatte die Immediat-Friedensvollziehungskommission in ihrem Promemoria eine Gegenberechnung angelegt, wonach den preußischen Kassen keine Zahlung, hingegen Forderungen von 320,095 Frk. 14 Cts. zuständen.

Hiernach war die Immediat-Friedensvollziehungskommission der Ansicht, daß der Kaiser Napoleon nach den von ihr beigebrachten Belägen und auf Grund der kaiserlichen Dekrete basirten Berechnungen nur von der Krone Preußen und den derselben verbliebenen Provinzen verlangen könne:

an rückständigen Kriegskontribuzionen S. 495
19,452,769 Frk. 63 Cts.

und an rückständigen Landesrevenuen S. 499 . . . . . 377,662 „ 48 „

zusammen nach S. 493 19,830,432 Frk. 11 Cts.

Nachrichtlich ist hier noch anzuführen, daß, da alle Generaletats und Rechnungen des Staatsministeriums von den letzten Jahren vor 1806 im Oktober desselben Jahres nach Preußen geschafft waren, so fehlte es der Immediat-Friedensvollziehungskommission an direkten Mitteln zur Berechnungsanlage hinsichtlich der Einkünfte des Staats.

Der Geh. Oberfinanzrath Sack veranlaßte daher, daß unter Leitung der Geheimen Oberrechnungsräthe Büttner und v. Beguellin aus den bei der Oberrechnungskammer vorhandenen Rechnungen der sämmtlichen Kassen der Ministerien, in welchen, nach den allgemeinen damaligen Vorschriften, die einzelnen Etatssummen der Einnahmen, Ausgaben und Ueberschüsse aufgeführt waren, Auszüge und Zusammenstel-

Digitized by Google

Digitized by Google

Zu S. 501.

[= Nachweis

der Provinz

Nr.	Namen der verschiedenen Zweige der Einkünfte.	1801, Administrazionskosten. Thlr.	
1.	Akzise und Zoll	339,705	
2.	Domainen	152,884	
3.	Forsten	18,496	
4.	Kontribuzion	112,133	
5.	Postgefälle, und zwar:		
	a. Kurmärkische Postämter	96,924	
	b. Auswärtige Postämter	20,044	
6.	Stempel	6,032	
7.	Bergwerke	7,790	
8.	Salz	24,473	
9.	Münze	—	
10.	Porzellan-Manufaktur	114,350	
	Summa	892,831	
	Nach einer den Anmerkungen beigefügten Erläuterungs-Nachweisung, die nicht hier aufgenommen ist, kommen noch zu	814,033	
	und ab	—	
	Summa	1,706,864	

Digitized by Google

Zu S. 501.

V. General-Na

nmtlicher Einkünfte während

Nr.	Namen der verschiedenen Zweige der Einkünfte.	Durchschnitts-Quantum.	1800/ Administrazions-kosten.	
		Thlr.	Thlr.	
1.	Akzise und Zollgefälle	10,879,313	3,259,430	
2.	Domainen	10,231,321	5,707,758	
3.	Forsten	758,397	336,625	
4.	Kontribuzion	6,804,995	1,376,450	
5.	Posten	1,806,802	1,024,300	
6.	Stempel	585,477	157,891	
7.	Berg- und Hüttenwerke . . .	181,884	16,198	
8.	Salze	3,892,330	1,395,135	
9.	Münzen	111,357	47,331	
10.	Porzellanmanufaktur	167,250	104,000	
		35,419,126	13,425,118	
			34,337,9	

Digitized by Google

Zu S. 501.

Nachw

Tilsiter Fr

	Namen der Provinzen.	1800/1.	
		=	Ueberse
		l=	zu l
			Generalen.
			Th
1.	Litthauen	85	7468
2.	Ostpreußen	97	2,2173
3.	Westpreußen inkl. Netzdistrikt	94	2,3612
4.	Neu-Ostpreußen	70	1559
5.	Südpreußen	10	2,7411
6.	Pommern	49	1,3734
7.	Neumark	53	5933
8.	Kurmark	57	3,7938
9.	Schlesien	33	3,6096
10.	Magdeburg inkl. Mansfeld	39	1,3939
11.	Halberstadt inkl. Hohenstein u. Hildesheim	50	5591
12.	Erfurt und Eichsfeld		—35
13.	Westphalen	31	1,1438
14.	Baireuth	10	2277
	Summa	8	20,9194
			337,905

d by Google

lungen zur Erreichung der Zwecke der Immediat-Friedens-vollziehungskommission gefertigt wurden. Unter den von diesen beiden Männern eingereichten Arbeiten befanden sich nachstehende Uebersichten, die für die Geschichte und Statistik des preußischen Staats und insbesondere auch der Kurmark von besonderem Werth sind, und daher hier aufbewahrt zu werden verdienen. Hierher gehören:

1. eine Nachweisung der etatsmäßigen Einnahmen, Ausgaben und Ueberschüsse von allen vor dem Tilsiter Frieden zum preußischen Staat gehörig gewesenen Provinzen in den vier Jahren 1800/4 und ein Durchschnitt von diesen vier Jahren. Dies enthält die Beilage IV., woraus sich ergiebt, daß nach dem Durchschnitt dieser vier Jahre die jährliche Bruttoeinnahme betragen sollte . . . 35,419,126 Thlr.
dahingegen auf eine Ausgabe von . . 13,925,932 „
gerechnet war, so daß die Generalstaats-, Generalmilitair- u. Dispositionskassen nur 21,493,194 Thlr. jährlich zu erwarten hatten.

2. Eine Nachweisung der Etatseinnahmen, Ausgaben und Ueberschüsse der verschiedenen 10 Einkünftearten des preußischen Staats in jedem der Jahre 1800/4. Dies, sowie den jährlichen Durchschnitt von diesen vier Jahren, zeigt die Beilage V., und daß die Endresultate dieser Zusammenstellung mit denen zu 1 oben aufgeführten Summen übereinstimmen.

3. Eine Nachweisung gleicher Art, wie die unter 2, blos für die Kurmark. Die Durchschnittseinnahmen sollten darnach betragen . . . . . 5,643,146 Thlr.
die Ausgaben hingegen . . . . . 1,817,508 „
so daß in jedem der vier Jahre auf einen Ueberschuß gerechnet war von . . . . 3,825,638 Thlr.

Diese und die übrigen in der beiliegenden Nachweisung VI. aufgeführten Zahlen stimmen mit denen völlig überein, welche in der Nachweisung IV. unter Rubrik 8 von der Kurmark verzeichnet sind *).

*) Für die übrigen Provinzen des preußischen Staats waren der Immediat-Friedensvollziehungskommission ähnliche Nachweisungen, wie

4. Eine Nachweiſung von dem Durchſchnittsertrage der nach dem Tilſiter Frieden der Krone Preußen verbliebenen Theile ſeines Reiches, ſowohl nach den etatsmäßig angenommenen, als nach der Wirklichkeit ſtattgefundenen Einnahmen, Ausgaben und Ueberſchüſſen der Jahre 1800/4.

Nach dieſer Nachweiſung VII. betrug

a. nach den Etatsdurchſchnitten für 1800/4,
die Einnahme . . . . . 21,576,843 Thlr.
die Ausgabe . . . . . 8,061,640 „
und darnach der Ueberſchuß . . . 13,515,203 Thlr

b. nach der Wirklichkeit der Jahre 1800/4
die Einnahme . 24,720,163 Thlr.
die Ausgabe . . 8,963,773 „
und deren Ueberſchuß . . . . . 15,756,390 „
wonach die in der Wirklichkeit ſtattgefundenen Ueberſchüſſe die nach den Etats verlangten Summen im Durchſchnitt der Jahre 1800/4 jährlich überſtiegen hatten um . . . . . 2,241,187 Thlr.

Für die Kurmark, mit Ausſchluß der Altmark, war nach dieſer Nachweiſung Nr. 6 das Ergebniß:

a. nach den Etatsdurchſchnitten der Jahre 1800/4
an Einnahme . . . . . 4,899,695 Thlr.
an Ausgabe . . . . . 1,578,062 „
und an Ueberſchuß . . , . . . 3,321,633 Thlr.

b. nach der Wirklichkeit im Durchſchnitt der Jahre 1800/4
an Einnahme . . 6,785,101 Thlr.
an Ausgabe . . 2,957,035 „
und an Ueberſchuß . . . . . 3,828,066 „
alſo gegen den etatsmäßig berechneten Ueberſchuß eine Mehrſumme von . . 506,433 Thlr.

---

zu 3 eingereicht, ſolche beizufügen und deren Reſultate hier auch aufzuführen, würde nach dem Zwecke der Arbeit zu weit führen. Die Leſer dieſes Werks, welchen ſolche von Intereſſe ſein ſollten, finden dieſe in den ſpäter dieſerhalb bezeichneten Akten.

Digitized by Google

Zu

zen Provinzen nach den Etats
00/4.

cher nach dem Tilsiter Frieden pro 1800/4, und zwar		
n Frakzionen der wirklichen innahme pro 1800/4.		
	Administrazionskosten. Thlr.	Ueberschuß zu den Generalkassen. Thlr.
	263,727	823,854
	662,305	2,428,698
	480,746	1,555,761
	374,507	1,596,198
	170,451	646,866
	2,957,035	3,828,066
	3,985,918	4,591,039
	69,084	285,908
	8,963,773	15,756,390
	24,720,163	

Digitized by Google

Digitized by Google

Zu S.

Ausgabe.

1805/	Fol.	Thlr.	Gr.	Pf.
Juni	4	80,500	—	—
ıngen	5	26,750	2	2
fälle	7	19,500	—	—
annſchaften . . .	25	19,070	5	9
en-Amortiſazion. .	35	227,630	—	—
. . . . .	44	79,051	3	8
. . . . .	58	498,987	20	11
. . . . .	59	4,102	17	7
. . . . .	60	52,842	15	10
		1,008,434	17	11
en	43	5,444,085	5	2
		6,452,519	23	1

Digitized by Google

Einnahme.

	Thlr.	Gr.	Pf.
. . . . .	523,993	8	5
. . . . .	326,976	4	1
. . . . .	372,380	2	5
. . . . .	226,062	15	7
. . . . .	198,344	11	10
. . . . .	146,534	13	6
. . . . .	177,212	7	2
. . . . .	391,165	23	5
. . . . .	264,319	12	6
. . . . .	674,608	15	5
. . . . .	344,514	15	2
. . . . .	213,031	13	4
. . . . .	138,599	—	1
. . . . .	56,836	5	6
. . . . .	85,719	13	9
. . . . .	260,213	22	11
. . . . .	86,152	3	10
. . . . .	73,930	12	7
. . . . .	42,383	2	—
. . . . .	185,945	18	7
. . . . .	145,810	5	7
ıenburg)	38,492	19	8
. . . . .	67,265	2	3
. . . . .	48,783	9	7
:lzkasse	755,894	9	2
ſtkasse	368,957	19	2
ırgenkasse	42,919	19	—
:affasse	1,612	—	—
werkskasse	140,000	—	—
jolzkasse	550	—	—
	6,399,209	18	6

Zu S.

Ausgabe.

1805/6	Fol.	Thlr.	Gr.	Pf.
Juni.	1	2,555	5	—
kosten	13	131,077	—	—
ceth= ꝛc. Kosten .	14	40,604	—	6
erhaltung . . .	15	5,229	20	7
aratur	16	8,010	—	—
r=Verpflegung . .	17	744	—	—
Pepinière	26	14,096	—	—
ung	55	233,982	9	—
. . . . .	56	69,876	7	4
. . . . .	57	19,500	18	11
. . . . .	60	13,220,163	23	2
. . . . .	61	59,138	3	2
. . . . .	67	127,679	22	—
. . . . .	68	64,273	4	—
		13,996,930	17	8
. . . . .	58	2,259,987	19	9
		16,256,918	13	5

Digitized by Google

Einnahme.

	Thlr.	Gr.	Pf.
. . . . .	134,940	3	6
. . . . .	238,882	8	5
. . . . .	311,528	20	5
. . . . .	486,703	18	11
. . . . .	283,809	19	3
. . . . .	126,657	—	—
. . . . .	252,041	—	—
. . . . .	228,521	8	4
. . . . .	86,570	21	3
. . . . .	304,705	5	2
. . . . .	280,624	16	1
. . . . .	132,634	15	11
. . . . .	55,074	14	3
. . . . .	213,869	15	7
. . . . .	51,156	19	4
. . . . .	243,637	11	—
. . . . .	32,357	7	11
. . . . .	2,425,344	19	6
. . . . .	723,617	14	5
. . . . .	143,593	4	6
. . . . .	141,674	11	7
. . . . .	31,070	8	—
Domainenkasse	3,775,619	3	4
Akziskasse	4,977,052	12	3
Lotteriekasse	105,196	—	—
Salzkasse	25,000	—	—
Stempelkasse	347,111	1	3
Bankokasse	16,419	8	—
Waisenhauskasse	14,496	8	—
Baukasse	304	16	—
Jagd-Sportelkasse	129	12	—
. . . . .	120	—	—
Kasse Königsberg	560	—	—
	16,191,024	12	2

Digitized by Google

Zu S. 503.

Auf die königlichen zur Bezahlung angewiesen:

1.	Zur Chatu	445,124	Thlr.
2.	Zu Zinsen	223,850	„
3.	Zu Armen	37,300	„
4.	Für die sch	3,000	„
5.	Zu Besoldu	12,612	„
6.	Zu Pensio	585,342	„
7.	Zu Winter	40,000	„
8.	Zu Revue	40,000	„
9.	Zu Baukosten	450,000	„ *)
10.	Zu verschie	2,800	„
		Sind 1,840,028	Thlr.
11.	Zum Treso	1,100,000	„
		Sind 2,940,028	Thlr. **)

*) Im vorangegangebrich dem Großen zu diesem Behuf jährlich 400,000 Thlr. bewilligt wären, welches also später

**) Das Mitglied deuft 1807, womit es vorstehende Uebersicht einsandte,

a. daß über die Einnah

b. daß die bestimmten Angen übereinstimmten,

c. daß der König außerten Behörden zu Landesmeliorazionen überwiesen habe.

Digitized by Google

Außer diesen Nachweisungen erhielt die Immediat-Friedensvollziehungskommission noch von einem in Berlin anwesenden Mitgliede der Generalkontrolle unter dem Ersuchen der höchsten Geheimhaltung

1. eine Abschrift des General-Domainenkassenetats vom Jahr 1805/6, wonach dieser, wie es die Beilage VIII. zeigt, mit einer Einnahme und Ausgabe von

6,452,519 Thlr. 23 Gr. 1 Pf.

abschloß.

2. Eine Abschrift des General-Kriegskassenetats vom Jahr 1805/6, der nach der Beilage IX. eine Einnahme und Ausgabe von . . . . . 16,256,918 „ 13 „ 5 „ nachwies.

3. Eine Abschrift der auf die königliche Dispositionskasse im Jahr 1803/4 zur Auszahlung angewiesenen Summen. Die Beilage X. weist dies näher nach, und sind die desfalls dieser Nachweisung vom Uebersender derselben gegebenen Erläuterungen, auch daß in den Jahren 1804/6 ähnliche Ausgaben stattgefunden haben dürften, in derselben mit aufgeführt. Zum Staatstresor waren hiernach jährlich 1,100,000 Thlr. niedergelegt worden. Einschließlich dieser Summe und 1,000,000 Thlr. für Landesmeliorazionen, waren im Jahr 1803/4 . . . . . 3,940,028 Thlr. aus dieser Kasse verausgabt worden *).

Nachdem der Generalintendant Daru das S. 492 angezogene Promemor vom 13. September 1807 erhalten hatte, ward er über die gegen seine Ansichten aufgestellten Bedenken, auch angelegten Gegenberechnungen sehr entrüstet und erklärte in einer mündlichen Konferenz am 17. September

*) Die sämmtlichen vorangeführten Nachweisungen und Bemerkungen finden sich in den Akten der Immediat-Friedensvollziehungskommission im Schloßarchiv, Gen.-Revenuensachen Nr. 1 (Sekt. 1. Nr. 264), zu welchem Aktenstück noch ein Paket mit Nachweisungen gehört, die für den Statistiker besondern Werth haben dürften.

Digitized by Google

1807 dem Sack, ihm würde es ein Leichtes ſein, ſeine Forderungen bis zu 200 Millionen Franks zu erhöhen, auch ſolche gründlich zu belegen, weshalb die Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion berückſichtigen möge, welchen Gefahren ſie den preußiſchen Staat durch ſolche von ihr im Promemor gemachte Aeußerungen und herbeigeführte Differenzen ausſetze. Zugleich verlangte er, die Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion ſolle nicht allein die von ihm ausgemittelten 154½ Millionen Franks anerkennen, ſondern ſich auch ſofort über die Zeit und die Art der Zahlung derſelben mit ihm vereinigen. In dieſem Fall äußerte er, auf die verlangte Summe ſich noch Das anrechnen laſſen zu wollen, was von den franzöſiſchen Kaſſen in dem Zeitraume vom 12. Juli bis 1. Oktober 1807 an rückſtändigen Kriegskontribuzionen und an Landesrevenuen aus preußiſchen Kaſſen eingezogen ſei. Er ſchloß ſeine heftige Rede mit der Erklärung, der Kaiſer werde von der Zahlung der von ihm verlangten Summe, die er ihm angezeigt habe, nicht abgehen, da derſelbe, nach einem von demſelben erhaltenen Schreiben, mit ihm ſich einverſtanden erklärt und ihm nach ſeinen politiſchen An- und Abſichten befohlen habe, hierauf, da Preußen die Mittel zur Zahlung der verlangten Summe beſäße, feſt und unabänderlich zu beſtehen. Die Note vom 13. September erklärte er für eine ganz unwürdige, welche er weder dem Kaiſer mitzutheilen wage, da der Inhalt derſelben den gerechten Zorn deſſelben erregen würde, noch ſolche, da ſie nur Beleidigungen für ihn enthielte, zu beantworten.

Auf die mündlich ihm vom Sack hierauf gemachten Vorſtellungen beruhigte er ſich zwar in etwas, verblieb aber bei der von ihm vorſtehend gemachten Erklärung.

Da ungeachtet mehrerer mündlicher Beſprechungen keine Vereinbarung nach dem Verlangen des Daru zu bewirken möglich war, ſo erklärte der Letztere in einer Note vom 21. September 1807 der Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion, daß, wenn bis zum 1. Oktober 1807 dieſe Ange-

Digitized by Google

legenheit zwischen ihm und der Kommission nicht völlig regulirt sei,

a. die von den französischen Truppen noch besetzten Theile des preußischen Staats auf dem rechten Ufer der Weichsel nicht geräumt werden würden;
b. die Finanzverwaltung in diesen und den preußischen Provinzen zwischen Weichsel und Elbe der Krone Preußen nicht zurückgegeben würde;
c. selbst die bis zur Räumung des preußischen Staats durch die französischen Behörden von den preußischen Finanzkassen seit dem 12. Juli 1807 eingezogenen und künftig noch einzuziehenden Summen würden, als eine Entschädigung für die dem Kaiser gewordenen Verluste, daß die Zahlung der ihm gebührenden 154½ Millionen Franks nicht geleistet worden, betrachtet und nie wieder zurückgezahlt, noch angerechnet werden.

Gegen diese Bestimmungen, als den Friedenstraktaten vom 9. und 12. Juli 1807 zuwider, protestirte die Immediat-Friedensvollziehungskommission unterm 23. September in einer besondern Note zwar, hatte jedoch von allem Vorgefallenen in zweien Berichten, vom 17. und 23. September, dem König Anzeige gemacht, auch um nähere Anweisung gebeten, da sie zur Eingehung auf das vom Daru Verlangte, nach den bisher erhaltenen Instrukzionen, sich nicht für befugt erachtete *).

Nur ein Mitglied der Immediat-Friedensvollziehungskommission, der Oberst v. Lützow, war mit diesen Beschlüssen derselben nicht einverstanden und erklärte in einem Promemor vom 26. September, daß er der Ansicht sei, man möge die verlangten 154½ Millionen Franks anerkennen, um zum 1. Oktober 1807 die preußischen Staaten von den französischen Truppen und Behörden zu befreien und dadurch zum Besitz des Landes, sowie der Verwaltung desselben und

*) s. deshalb die angezogenen Akten im Schloßarchiv (Sekt. 1. Nr. 175. Vol. I.)

Digitized by Google

der Kassen zu gelangen. Nach dem speziellen Gutachten der übrigen Mitglieder der Kommission, die der Ansicht des v. Lützow nicht beitraten, wurde am 27. September der Beschluß dahin gefaßt, hierauf nicht einzugehen, da die politischen Absichten des Kaisers Napoleon von der Art wären, die preußischen Provinzen noch nicht zu räumen *) und Daru daher, bei Festsetzung der Zeiträume, in welchen die Zahlung der 154½ Millionen Franks stattfinden solle, sowie wegen der deshalb zu stellenden Sicherheiten nach seinen bisherigen Aeußerungen so viel Schwierigkeiten machen werde, daß dennoch das gehoffte Ziel nicht erreicht werden würde. Auch nach einem erneuerten Antrag des v. Lützow vom 28. verblieb die Immediat-Friedensvollziehungskommission, nach einem Beschlußprotokoll vom 30. September, bei ihrer ausgesprochenen Ansicht, vor Eingang der königlichen Bestimmung sich deshalb nicht willfährig zu erklären **).

In einer Note vom 25. September verblieb der Daru bei seinem Verlangen, daß 154½ Millionen Franks zu zahlen wären, und forderte die Immediat-Friedensvollziehungskommission auf, ihm die Deckungsmittel zur Bezahlung dieser Summe bekannt zu machen. Hierauf erwiederte dieselbe ihm, daß vor Eingang der königlichen Erklärung sie sich zu äußern nicht vermöchte, übersandte ihm jedoch eine Nachweisung über Zahlungsgegenstände von zusammen 29,881,174 Frk. 85 Cts. zur Anrechnung auf ihr Gebot von 30 Millionen Franks.

Auf die S. 505 gedachten Berichte der Kommission vom 17. und 23. September machte der König derselben bekannt, daß sie dem Daru auf seine Forderung 60, ja selbst

---

*) Diese Ansicht der Kommission beruhte auf Außerungen, die der Marschall Victor und der Intendant Bignon einzelnen Mitgliedern derselben gemacht, und auf den Nachrichten, die solche vom General v. Knobelsdorf aus Paris erhalten hatte. Aus dem spätern Verlauf der Verhandlungen hat sich dies auch als richtig bestätigt.

**) Diese Verhandlungen befinden sich in den vorbemerkten Akten der Kommission (Sekt. 1. Nr. 175. Vol. I. u. II.) des Schloßarchivs.

Digitized by Google

100 Millionen Frk. bieten könne, wenngleich er die Berechtigung hierzu gar nicht anzuerkennen vermöge, insofern die noch besetzten preußischen Provinzen sogleich nach Abschluß des Vertrags geräumt würden, und bemächtigte selbige unter nachstehenden Bedingungen solchen abzuschließen:

1. daß der Daru
   a. die Forderungen der Bank, der Seehandlung, der Wittwensozietäten, der Pupillenkollegien und der andern Behörden in den der Krone Preußen verbliebenen Provinzen an das Herzogthum Warschau zu 4,170,438 Thlr.;
   b. die Danziger Schuld von 1,483,754 Thlr., sowie die Forderungen der Bank an die Ostfriesische und Halberstädtische Bankkommandite übernähme, selbst wenn hierbei eine Rabattsumme zum Nachtheil von Preußen stattfände;
2. daß derselbe sich dazu verstände, diejenige Summe, die hierdurch nicht gedeckt werde und nicht durch Anleihen oder durch mögliche, den Zeitverhältnissen angemessene Erhebungen von den preußischen Unterthanen zu beschaffen wären, in Zahlungsfristen von 6 Jahren anzunehmen.

Zu deren Deckung wolle der König einen Theil seiner Domainen zwischen Weichsel und Elbe mit Pfandbriefen belasten, ihm diese sowie Tresorscheine, auch Staats- und sonstige werthvolle Papiere als Pfänder für die rechtzeitige Bezahlung der in den 6 Jahren zu berichtigenden Summen niederlegen.

Dahingegen müsse sich der Daru verpflichten, daß

1. in den ersten drei Jahren nur mäßige Summen zu entrichten wären;
2. keine Zinsen von den verabredeten Summen bezahlt würden;
3. die seit dem 12. Juli 1807 stattgefundenen Zahlungen an Kriegskontribuzionen und eingezogenen Landesrevenuen zum Abzug gebracht würden;

Digitized by Google

4. keine sonstigen Ansprüche an königliche Kassen ꝛc. gültig wären;
5. die Räumung des Landes sogleich nach dem Abschluß des Vertrags begonnen und aufs Schnellste ausgeführt werde;
6. die Verwaltung der noch besetzten preußischen Provinzen, sowie die königlichen Kassen in selbigen sofort nach dem Abschluß des Vertrags der Krone Preußen übergeben würden;
7. die Auseinandersetzungen der Bank, der Seehandlung und anderer öffentlicher Behörden mit Privatpersonen, Gerichten und Korporationen ꝛc. in den abgetretenen Provinzen kein Gegenstand der Diskussion wären, von welcher die sofortige Räumung des Landes abhängig sei;
8. und die Grenzen von Danzig nach der Ansicht des preußischen Gouvernements bestimmt würden.

Schließlich wurde die Kommission noch bevollmächtigt sich zu erklären, daß, wenn solche das Vorstehende erreicht habe, man preußischer Seits bereit sei, nach dem Verlangen des Kaisers Neuschlesien, S. 435, dem Herzogthum Warschau noch abzutreten.

Hiernach gab am 17/18. Oktober die Immediat-Friedensvollziehungskommission dem Daru ihre Erklärung ab, ohne sich jedoch über eine bestimmt zu zahlende Summe auszulassen.

Hierauf folgten wieder mehrere mündliche Konferenzen zwischen Daru und Sack, denen mehrmals einzelne Mitglieder der Immediat-Friedensvollziehungskommission mit beiwohnten, und wurden auch Noten wieder gewechselt. Nach diesen war das Resultat der Erklärungen des Daru am 24. Oktober 1807:

1. daß man preußischer Seits sich zur Zahlung der von ihm verlangten 154½ Mill. Franks verstehen müsse, und wenn auch noch davon 42½ Mill. Franks, wegen der nach dem 12. Juli 1807 bezahlten Kriegskontri-

Digitized by Google

buzionen und eingezogenen Landesrevenuen, abgehen könnten, weshalb er zu liquidiren bereit sei, dennoch 112 Mill. Frk. verbleiben würden;

2. daß man auf diese Summe der Krone Frankreich Domainen in den Provinzen des preußischen Staats zu einem Werth von 50 Mill. Franks ganz oder gegen Rückkauf nach einer zu bestimmenden Zahl von Jahren abzutreten habe;
3. daß er wegen des Restes zu Fristbestimmungen durch Baarzahlungen und Aushändigung von Prämissen bereit sei, insofern einige Millionen Franks gleich baar gezahlt würden, wozu der König von Preußen die Mittel hinlänglich besäße;
4. daß bis zur Abzahlung der ganzen Summe die Festungen Stettin, Küstrin, Glogau, Graudenz und Kolberg mit französischen Truppen besetzt würden. Die Erhaltung dieser Truppen, sowie derjenigen, welche auf den zu bestimmenden Militairstraßen zwischen diesen Festungen und denen von Magdeburg und Danzig zu selbigen sich bewegten, müsse die Krone Preußen zu bewirken sich bereit finden.

Zugleich gab er noch die Erklärung ab, daß er auf die ihm gemachten Vorschläge der Immediat-Friedensvollziehungskommission gar nicht weiter eingehen, noch auf solche rücksichtigen werde, dem Kaiser habe er seinen Bericht über das von ihm von der Kommission vorstehend nach seiner Instrukzion Verlangte erstattet, und möge sie daher dafür Sorge tragen, daß sie bestimmte Instrukzion vom König erhalte, um mit ihm nach seinem Verlangen zu liquidiren, auch ihm den Entwurf zum Vergleich mit Rücksicht auf die von ihm gestellten Bedingungen zuzusenden habe.

Von den Verhandlungen mit Daru vom 17. bis 24. Oktober machte die Immediat-Friedensvollziehungskommission sofort dem König die vollständigste Mittheilung und bat um nähere Anweisung für ihr Verfahren. Zugleich bemerkte sie, daß sie dem Daru erklärt habe:

Digitized by Google

daß seine Forderung zu 2 wohl nicht die Zustimmung des Königs erhalten dürfte;

daß die zu 4 eine sehr harte und höchst kostbare Forderung für den preußischen Staat sei, um so mehr, da die zu 3 sofort zu zahlen verlangten Summen von der Art wären, daß gar nicht zu übersehen sei, wie solche vom König von Preußen zu leisten sein sollten, da derselbe derzeit gar keine baaren Geldmittel zur Beschaffung derselben besäße.

Dem Daru übersandte die Immediat-Friedensvollziehungskommission nach seinem Verlangen später nicht allein die von ihr auf seine erste Forderung begehrte Liquidation zur Abrechnung, sondern noch einen Aufsatz als Grundlage zum Entwurf eines Vertrags, worin bemerkt war, welche Zahlungsmittel die Krone Preußen zur Erfüllung der verlangten Summen nur zu beschaffen vermöchte, und in welchen Zeiträumen solche fließbar zu machen sein dürften.

Der Generalintendant Daru erklärte stets mit eiserner Beharrlichkeit, auf seinem Verlangen bestehend, vom Kaiser Napoleon auf seine erstatteten Berichte keine Antwort erhalten zu haben, äußerte jedoch im Verlauf der ferneren Verhandlungen, daß der Kaiser wohl von der Besetzung der Festungen Graudenz und Kolberg abstehen dürfte, er selbst aber bereit sei, den Kaiser zu befragen, ob derselbe geneigt wäre, statt der auf Kauf zum Rückkauf verlangten Domainen zum Werth von 50 Millionen Franks, die von der Kommission ihm angebotenen Pfandbriefe auf Domainen, jedoch nach seiner Ansicht nur zum halben Werth derselben, gültig anzunehmen.

Ueber die ihm zur Liquidazion der Abrechnungen eingereichten Forderungen ließ er sich gar nicht aus und machte vielartige Ausstellungen über das Projekt zur Vereinbarung, welches die Immediat-Friedensvollziehungskommission ihm zugesandt, insbesondere über deren Vorschläge, nicht allein hinsichtlich der Zahlungsmittel, sondern auch über die Zeit der Zahlung derselben.

Digitized by Google

Während der Monate November und Dezember 1807 fanden fortwährend Notenwechsel und mündliche Konferenzen zwischen der Immediat-Friedensvollziehungskommission und Daru über die vorbemerkten Gegenstände statt, ohne daß sich irgend ein Fortschritt in der Hauptsache herausstellte. Daru suchte Alles hinzuhalten, obgleich der König, bei der großen Verlegenheit, in der er sich befand, da selbst der russische Kaiser, dessen Unterstützung er in Anspruch genommen, bei seinen Plänen und Verhältnissen gegen Frankreich, sehr lau sich zeigte, zuvorkommend die Hände zum baldigsten Abschluß des Vertrages bot und unterm 2. Dezember 1807 *) selbst die aufopferndsten desfallsigen Erklärungen Höchstselbst der Immediat-Friedensvollziehungskommission zu diesem Behuf gab. Auf die von dieser dem Daru, jedoch wegen der vorhandenen Verhältnisse nur theilweise gemachten Mittheilungen erklärte derselbe nach seiner Instrukzion sich gar nicht auslassen zu können.

Wie derselbe bei der politischen Absicht des Kaisers Napoleon diese Angelegenheit des preußischen Staats betrachtete, davon zeugen seine mündlichen Aeußerungen in einer Unterredung, die er nach einem Mittagsmahl, welches der Prinz Ferdinand von Preußen demselben am 27. Dezember 1807 gab, mit diesem und dem Geh. Oberfinanzrath Sack hatte. An dieser Unterhaltung nahm der am 11. November 1807 aus der Gefangenschaft in Frankreich zurückgekehrte Prinz August Ferdinand **) zuletzt auch Theil. Dieser gab dem Daru die bestimmtesten Versicherungen, der König von Preußen werde seine Verpflichtungen auf das Treueste erfüllen, und die von ihm eingegangenen Verträge gewiß auf das Heiligste halten, daß aber Das, worauf Daru bestände, über

*) s. diese Anweisungen in den vorbemerkten Akten (Sekt. I. Nr. 175. Vol. III.), deren später noch speziell Erwähnung geschehen wird.

**) Der Prinz ging bald darauf nach Königsberg und wurde unterm 8. August 1808 vom König zum Brigadegeneral, Chef des ostpreußischen Artillerieregiments, sowie des gesammten Artilleriekorps ernannt; s. in der Spen. Zeitung 1808. Nr. 104 die desfallsige Kabinetsordre.

Digitized by Google

die Kräfte des Staats ginge; zugleich bemerkte er, daß wenn, wie bisher, fortgefahren würde die Einwohner des preußiſchen Staats durch ſo ſtarke Einquartirungen und ausgeſchriebene Lieferungen, wie täglich ſtattfänden, noch länger zu beläſtigen, dieſe ein Ende mit Schrecken erfahren würden. Er ſchloß mit der dringendſten Bitte, Daru möge doch Milde und Nachſicht gegen den preußiſchen Staat ausüben und auf die gewiß großen Aufopferungen, wozu der König ſich ſchon bereit erklärt habe, rückſichtigen. Hierauf erwiderte der Letztere, er handle nach ſeiner erhaltenen Inſtrukzion, ob eine Aenderung in der Anſicht des Kaiſers zu bewirken ſei, möge man bei ſeiner Perſon in Paris zu bewirken ſuchen, und ſchloß die Unterredung hinſichtlich der Einwohner des preußiſchen Staats mit den Worten: „Et ils viveront encore“ *).

In den Monaten Oktober, November und Dezember 1807 hatte der König, da der Kaiſer Napoleon ihm auf ſein Schreiben vom 3. Auguſt S. 486 ꝛc. nicht geantwortet hatte, zur Erleichterung des mit Daru abzuſchließenden Vertrags ſich zu bedeutenden Aufopferungen für ſeinen Staat und deren Einwohner noch verſtanden.

Hierher ſind beſonders zu rechnen:

1. Die Erklärung Preußens, Memel, vom 1. Dezember 1807 **), wonach der König ſeinen Geſandten in London zurückberief und alle Verbindungen mit England nach dem Verlangen Napoleon's aufhob, nachdem am 1. September

*) ſ. die vorher angezogenen Akten der Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion (Sekt. I. Nr. 175. Vol. III.). Daru's Ausdrücke waren in der Regel hart und nicht tröſtend für Die, welche mit ihm zu verkehren hatten, daher, wenn man zu jener Zeit einen harten Mann bezeichnen wollte, ſagte man: „il est comme Daru“, oder „c'est à la Daru“. Dem Profeſſor Ermann, welcher von ihm die regelmäßige Bezahlung der Geiſtlichen verlangte, antwortete er deshalb ausweichend, und als derſelbe ſich auf das Verſprechen des Kaiſers bezog, fügte er hinzu: „Je sais qu'on ne dit pas beaucoup de bien de moi, mais je fais mon devoir.“

**) ſ. deshalb auch die ſpätere Verfügung des Miniſters Graf Golz vom 20. September 1807. Allg. Augsb. Zeitung 1807. S. 1188.

Digitized by Google

1807 die preußischen Häfen schon für alle englischen Schiffe gesperrt waren *).

2. Nach dem Tilsiter Vertrag Art. 16 hatte zwischen Sachsen und dem Herzogthum Warschau eine Militairstraße durch die preußischen Provinzen festgestellt werden sollen. Der Marschall Soult verlangte aber auf den Grund des Schreibens des Kriegsministers Berthier vom 25. Juli 1807 an den preußischen Feldmarschall Kalkreuth zu 1., S. 434, noch eine Kommerzialstraße für die Erzeugnisse des Ackerbaues und Handels für Sachsen und Warschau, sowie sächsische Postämter auf dieser Straße, ferner sehr beträchtliche Befreiungen für den Durchgang jener Erzeugnisse und die Schifffahrt der Fremden auf den Flüssen und Kanälen in dem Innern Preußens. Um einem Anstand, der die Räumung Preußens aufhalten könnte, zu begegnen, mußte der

*) Der Inhalt der Erklärung ist verzeichnet im Politischen Journal 1808 S. 95—97 und Spener'sche Zeitung 1808 Nr. 11. Dieser war die russische Erklärung gegen England vom 16. Oktober 1807 vorangegangen; s. Politisches Journal 1807 S. 1169—1176. Von Seiten Englands erfolgte hierauf eine Erklärung am 18. Dezember 1807, s. Politisches Journal 1808 S. 79—91, nachdem dieser Staat am 11. November 1807 alle Häfen Frankreichs, die seiner Verbündeten und der von ihm abhängigen Staaten in Blockadezustand erklärt hatte; s. Politisches Journal 1807 S. 1229—1234. Die englische Erklärung bezog sich auf die englische Kabinetsordre vom 7. Januar 1807, s. Politisches Journal 1807 S. 81—84, gegen das Dekret Napoleon's vom 21. November 1806 wegen Erklärung des Blockadezustandes der brittischen Inseln; s. Politisches Journal 1806 S. 1179, auch S. 135 im ersten Abschnitt dieses Werks. Gegen diese großbrittanische Erklärung erfolgten im Verfolg der Dekrete des Kaisers Napoleon vom 6. August und 13. November 1807, s. Telegraphen 1807 S. 953 u. 1307, zwei besondere Dekrete desselben aus Mailand vom 17. Dezember 1807 und aus Paris vom 11. Januar 1808 wegen Entnazionalisirung von Schiffen; s. Politisches Journal 1808 S. 99—102. Die hierauf wieder erlassene Gegenerklärung im englischen Parlament in London vom 21. Januar 1808 findet sich mit den Bemerkungen des Moniteur in Paris abgedruckt im Telegraphen 1808 Nr. 42—46 und ohne letztere im Politischen Journal 1808 S. 212. Durch alle diese Anordnungen litten die Einwohner Preußens, besonders an der Ostseeküste, sehr in ihren Nahrungsverhältnissen.

Digitized by Google

König diese Anforderungen, so ungegründet sie auch waren, eingehen und die lästige Konvenzion, welche zwischen dem Marschall Soult, Generalmajor v. York und Grafen Döhnhoff zu Elbing am 13. Oktober 1807 unterzeichnet worden, genehmigen *).

3. Der Tilsiter Vertrag hatte ferner im Artikel 2 und 3, bei Bestimmung der Grenzen zwischen dem Herzogthum Warschau und den der Krone Preußen verbliebenen Staaten, weder den Michelauischen Kreis von Altpreußen zu dem Warschauischen Gebiet geschlagen, noch auch selbst die Räumung Preußens von der endlichen Berichtigung der Grenzen abhängen lassen. Nichts desto weniger stellte der Marschall Soult den Entwurf einer zweiten Konvenzion auf, worin eine baldige Abgrenzung zum alleinigen Vortheil des Herzogthums Warschau vorgezeichnet und diesem selbst der Michelauische Kreis zugewiesen ward. Fest bestand er hierauf, und um nirgends in Etwas, das die Räumung des Landes herbeiführen könnte, zurückzubleiben, willigte der König auch in diese Grenzberichtigung und in die Abtretung eines beträchtlichen Kreises, durch eine zweite zu Elbing am 10. November 1807 durch den Marschall Soult, den Fürsten Jablonowsky, sowie vom Generalmajor v. York und dem Regierungspräsidenten v. Dankelmann unterzeichnete Konvenzion, Art. 2. In letzterer war zugleich aufgenommen worden die Bestätigung der Schenkungen, welche der Kaiser Napoleon kurz vor dem Tilsiter Frieden von gewissen Domainen im preußischen Gebiet an Berthier, Fürsten von Neuchatel, und den Marschall Mortier gemacht hatte. Der König ging über diese Aufnahme in Art. 8 und 9 gleichfalls

*) Diese, sowie die nachfolgenden Konvenzionen sind auf Veranlassung des Ministers Grafen Golz nachmals in französischer und deutscher Abschrift in Berlin abgedruckt und im Jahr 1809 an alle ministerielle und provinzielle Behörden, sowie an die auswärtigen preußischen Gesandtschaften versandt worden. Die Veranlassung hierzu findet sich in den Akten des auswärtigen Ministeriums im Schloßarchiv R. XI. 49 a. und erstere in allen Registraturen der damaligen Verwaltungsbehörden, Kurmärkische Kammerakten Mil.-Gen.-Friedenstraktat Nr. 23.

Digitized by Google

hinweg, wie groß auch die Ungemächlichkeiten waren, die für die innere Verwaltung daraus erwachsen mußten.

4. Im §. 2 des Tilsiter Vertrags war Neuschlesien, als dem König von Preußen verbleibend, namentlich aufgeführt. Dem Vertrage gerade entgegen, verlangte der Marschall Soult, nach dem Inhalt des Schreibens des Kriegsministers Berthier an den Feldmarschall v. Kalkreuth vom 25. Juli 1807, S. 435, die Vereinigung dieses Landes mit dem Herzogthum Warschau. Immer um zum Hauptziel der Befreiung der preußischen Provinzen von der französischen Besetzung nur bald zu gelangen, glaubte der König auch dies bewilligen zu müssen. Er gab daher durch die nämliche Konvenzion vom 10. November 1807 Art. 7 diese ebenso bedeutende als rechtmäßige Besitzung hin *).

5. Der Tilsiter Vertrag hatte im Art. 19 der Stadt Danzig ein Gebiet von 2 Stunden (lieues) im Durchmesser von ihrem Umfang (enceinte) beigelegt. Aber schon während jener Vertrag abgeschlossen wurde, hatte der General Rapp, französischer Gouverneur von Danzig, mit den Deputirten dieser Stadt, ohne Preußens Zuziehung, eine Art von Uebereinkommen geschlossen, wodurch das Danziger Gebiet auf zwei deutsche Meilen im Durchmesser, und zwar nicht einmal vom wirklichen Umfange der Stadt, sondern von den äußersten Spitzen ihrer Außenwerke an bestimmt ward. Der Marschall Soult beharrte hierauf, indem er den Entwurf einer besondern Konvenzion zwischen Frankreich, der Stadt Danzig und Preußen aufstellte. Der König mußte auch diese Grenzlinie zwischen seinem Staat und dem Danziger Stadtgebiet so anerkennen, wie solche durch eine dritte Konvenzion zu Elbing, am 6. Dezember 1807, nach der Bestimmung des Marschalls Soult ihm vorgezeichnet ward.

*) Im Januar 1808 wurde dieser Theil der Provinz Schlesien übergeben und am 27. Januar 1808 alle königliche Beamte und Einwohner in selbigem ihrer Pflichten entlassen; s. die Feuerschirme 2. Bd. 5. Heft, S. 125, vom Jahr 1809, auch Allgemeine Augsburger Zeitung 1808, S. 240.

Digitized by Google

Dieſe war unter Vermittelung des Marſchalls Soult als kaiſerlich franzöſiſchen Bevollmächtigten zwiſchen dem Kammerpräſidenten Grafen Dohna-Schlobitten und den Deputirten des Danziger Magiſtrats, Senator Löbes, Rathsverwandter Jäſchke und dem Mitgliede der dritten Ordnung der Danziger Regierung Gunſchke, abgeſchloſſen.

Während der gar nicht zum Fortſchritt zu befördernden Unterhandlungen mit Daru in Berlin erhielt der König von ſeinem nach Paris abgeſandten General v. Knobelsdorf und vom Miniſter v. Brockhauſen in mehreren Berichten die Nachricht, daß ihre gleichen Beſtrebungen in Paris ganz ohne Erfolg wären, indem, ſelbſt nach den mündlichen Aeußerungen des dortigen Kabinetsminiſters Champagny, die Abſicht des Kaiſers beſtimmt die ſei, die preußiſchen Staaten noch nicht zu räumen. Sie machten daher den Vorſchlag, der König möge ſeinen Bruder, den Prinzen Wilhelm, nach Paris ſenden, um zu ſehen, ob durch ihn nicht direkt mit dem Kaiſer Napoleon ein baldiges günſtigeres Reſultat zu erreichen ſei, wozu auch der Kabinetsminiſter des Kaiſers gerathen hätte. Da dieſer Vorſchlag vom Geh. Oberfinanzrath Sack auch mit dem Bemerken unterſtützt ward, daß die in Berlin vorhandenen franzöſiſchen oberſten Behörden ihm einen gleichen Rath ertheilt hätten, und ſelbſt Daru, mit dem er deshalb geſprochen, die Sendung des Prinzen vielleicht für zweckentſprechend erklärt habe, ſo entſchloß ſich der König, ſeinen Bruder nach Paris mit ausgedehnten Vollmachten zum Abſchluß eines Vertrags zu ſenden. Er ſchrieb deshalb an den Kaiſer Napoleon am 9. November 1807, ſandte dieſes Schreiben ſeinem außerordentlichen Geſandten, General v. Knobelsdorf, in Paris, um ſolches dort abzugeben und die für ſeinen Bruder und ſeine Begleitung *) zu dieſer Reiſe erforderlichen Päſſe auszuwirken. Der Prinz, dem der König ein ausführliches Memoir über Das, was

*) In der Begleitung des Prinzen befanden ſich Alexander v. Humboldt, Legationsrath Roux, Major Graf Golz, ſein Adjudant v. Hedemann und ein Sekretair.

Digitized by Google

von ihm zur Befriedigung Napoleon's ſchon gethan und geleiſtet ſei, eingehändigt hatte, trat in der letzten Hälfte des Monats November 1807 ſeine Reiſe an, und kam in dieſem Monat in Homburg zu ſeinem Schwager, dem Landgrafen von Heſſen, um dort ſeine Päſſe zu erwarten. Da der Kaiſer Napoleon am 16. November 1807 von Paris nach Italien gereiſt war, von wo er erſt am 1. Januar 1808 nach Paris zurückkehrte, ſo hatte die Ausfertigung und Zuſendung der Päſſe für den Prinzen Anſtand gefunden. Er erhielt ſolche, die in Mailand am 17. Dezember 1807 ausgefertigt waren, am 29/30. Dezember 1807, reiſte ſodann ſogleich nach Paris und zeigte am 4. Januar 1808 dem König an, daß er dort am 3. Januar 1808 eingetroffen ſei. Bald nach des Kaiſers Abreiſe hatte der General v. Knobelsdorf Paris verlaſſen und war über Berlin, wo er am 4. Dezember 1807 ſich befand, nach Königsberg gereiſt *). Bis dahin hatte ſich in den traurigen Verhältniſſen Preußens weiter nichts geändert, als daß, nachdem der S. 515 bemerkte Vertrag mit dem Marſchall Soult am 6. Dezember 1807 wegen der Grenzen Danzigs genehmigt war, die franzöſiſchen Truppen das rechte Ufer der Weichſel, mit Ausnahme der Nogatinſel, in der Mitte des Monats Dezember geräumt, jedoch noch ein Militairhoſpital in Marienburg zurückgelaſſen hatten. Der Marſchall Soult hatte ſein Hauptquartier von Elbing nach Stettin verlegt, wo er am 15. Dezember 1807 **) ſelbſt eintraf. Auch waren von ſeinem Korps, den Angaben nach 12,500 Mann, in den Tagen vom 1. bis 25. Dezember 1807 durch Berlin nach dem linken Ufer der Elbe marſchirt ***). Hierauf rückten aus Oſtpreußen mehrere preußiſche Truppen bis zur Weichſel

*) ſ. dieſerhalb die Akten des Schloßarchivs N. XI. 89, 2.

**) ſ. Spener'ſche Zeitung 1807, Nr. 154.

***) Früher ſchon hatten im Monat November die deutſchen Hülfstruppen Pommern und die Kurmark verlaſſen. In letzterer Provinz hatten vom Anfang September allein über 20,000 baierſche und würtembergiſche Truppen kantonnirt.

Digitized by Google

vor und beſetzten am 19. und 20. Dezember 1807 die Städte Elbing, Marienwerder und Graudenz.

Nach den Berichten des Prinzen Wilhelm war er zwar freundlich vom Kaiſer Napoleon aufgenommen, jedoch hatte derſelbe über die ihm gemachten Vorſchläge, wegen endlicher Abſchließung eines Vertrags, ſich ſtets ausweichend geäußert, und vom franzöſiſchen Gouvernement in Paris war ihm unverhohlen ausgeſprochen worden, die politiſchen Anſichten des Kaiſers wären noch von der Art, daß er zur Zeit Preußen nicht räumen laſſen werde. Daſſelbe hatte dem Prinzen zugleich zu verſtehen gegeben, daß vom Kaiſer keine Erklärung gegen ihn eher zu erwarten ſein dürfte, als bis Daru ſich mit der Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion in Berlin über die von Preußen noch verlangten Summen und über die Art der Berichtigung und Sicherſtellung derſelben vollſtändig geeinigt haben werde. Der König, welcher ſeine Reſidenz am 15. Januar 1808 von Memel nach Königsberg verlegt hatte, beauftragte daher die Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion, mit Hinweiſung auf ſeine S. 511 bemerkte Kabinetsverfügung vom 2. Dezember 1807, nunmehr dahin zu wirken, daß der Endvertrag mit Daru bald zum Abſchluß gebracht werde. Wolle derſelbe von ſeiner Forderung der 112 Millionen Franks nicht abgehen, ſo möge man ſelbſt dieſe Summe bewilligen. Daru war inzwiſchen zu Anfang des Monats Januar 1808 nach Kaſſel gereiſt, um nach den Beſtimmungen des Kaiſers die Geldzahlungen des Königreichs Weſtphalen an Frankreich zu reguliren. Von dort kehrte er erſt am 11. Februar 1808 nach Berlin zurück. Dies veranlaßte den Geh. Oberfinanzrath Sack, auf die ihm gewordene Mittheilung des obbemerkten Berichts des Prinzen Wilhelm an den König, ſchon am 18. Januar durch eine Note die abgebrochenen Unterhandlungen mit Daru wieder anzuknüpfen. Die ſchriftliche Antwort, die hierauf erfolgte, ſowie ſpätere des Daru auf die ihm von der Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion gemachten Vorſchläge, zeigten jedoch, daß derſelbe gar nicht

zur Beförderung des Abschlusses geneigt war, und eben dies ergab sich in den mündlichen Unterredungen, die er nach seiner Rückkehr mit dem Geheimen Oberfinanzrath Sack hatte. Die vom Prinzen Wilhelm zu Ende Januar und im Februar an den König erstatteten Berichte meldeten, daß die Stimmung des Kaisers sehr mißgelaunt sei und daß es gar nicht in dessen Ansichten läge, die Besetzung der preußischen Provinzen schon aufzugeben, weshalb er alle Verhandlungen in dieser Hinsicht nach Berlin verwiese.

Zu diesen niederschlagenden, dem König aus Berlin und Paris gewordenen Nachrichten gesellten sich noch Anordnungen des Kaisers Napoleon und Daru's, die dem König höchst betrübend waren. Der Letztere hatte in dieser Zeit nachstehende neue Forderungen und Anordnungen getroffen:

1. daß in den königlichen Forsten von Pommern, der Kur- und Neumark 3000 Eichen-Bau- und Nutzholz-Stämme geschlagen, auch durch Land- und Wassertransporte auf Kosten der Stände und Einwohner dieser Provinzen nach Stettin, Küstrin, Berlin und Magdeburg geschafft werden sollten *);
2. daß eine bedeutende Anzahl von Pferden in den preußischen Provinzen zwischen Weichsel und Elbe, zur Remontirung der in selbigen stehenden französischen Kavallerie und Artillerie, von selbigen ohne Vergütigung in kurzen Fristen auszuheben und abzulassen wäre **);
3. daß Pommern und die Ukermark für Stettin nicht allein Lebensmittel vieler Art, sowie Fourage für die dortige bedeutende Garnison, auf mehrere Monate liefern, sondern auch die erforderlichen Summen zur Anlegung eines großen Lazareths daselbst aufbringen solle ***);
4. daß 500 Wagen, mit 2000 Pferden bespannt, nach

*) Die Ausführung dieser Bestimmung ist im sechsten Abschnitt, 2. Abtheilung II. Finanzen, beschrieben.

**) Die Kurmark mußte, wie im sechsten Abschnitt, 2. Abtheilung IV. Militaria, unter C. 1. näher gezeigt werden wird, hierzu 1200 Pferde liefern.

***) s. ebendaselbst C. 2.

Digitized by Google

Danzig von der Neumark, Pommern und Westpreußen am linken Weichselufer, zum Transport von Danziger Tüchern nach Küstrin, auf 45 Meilen ohne Ablösung, gestellt werden sollten.

5. Außer diesen Anforderungen hatte Daru angeordnet, daß in den Zeitungen des Herzogthums Warschau, mit der Ueberschrift: „Auf Requisizion der kaiserlich französischen Regierung" eingerückt worden:

   die königlichen und sonstigen Forderungen königlich preußischer Institute, die auf Gütern des Warschauschen Herzogthums hypothezirt wären, dürften nur an Denjenigen, der hierzu vom Kaiser Napoleon oder vom König von Sachsen bevollmächtigt sei, gezahlt werden.

Nachdem Rußland am 10. Februar 1808 *) an Schweden den Krieg erklärt und dessen General Buxhöfen am 18. Februar 1808 **) seine Erklärung wegen Besetzung von Finnland erlassen, wurden, wie es die Verordnung des Königs durch seinen Minister Grafen v. Golz vom 6. März 1808 ***) enthält, nach dem Verlangen von Frankreich und Rußland, von preußischer Seite alle Verhältnisse mit Schweden aufgehoben und der mit diesem Staat vorhandene Kriegszustand bekannt gemacht. Hierdurch entstanden für alle preußischen Seestädte neue bedeutende Nachtheile.

Dies Alles und da die von Rußland durch seine Gesandtschaft in Paris für Preußen stattgefundene Fürsprache ohne Einfluß auf die vom Kaiser Napoleon gefaßten feindseligen Ansichten über Preußen sich herausstellte, so bestimmte der König, daß der Minister v. Stein sich selbst nach Berlin begeben solle, um zu versuchen, ob es ihm nicht gelingen dürfte, den sehnlich gewünschten Endvertrag mit dem Grafen Daru abzuschließen, nachdem vom Geheimen Oberfinanzrath Sack

*) s. Polit. Journal 1808, S. 291, und Telegraph 1808, S. 313.

**) s. Telegraph 1808, S. 319 ff.

***) s. Politisches Journal 1808, S. 301, und Spener'sche Zeitung 1808, Nr. 32.

Digitized by

demſelben auf ſeine kategoriſche Anfrage, ob die preußiſche Behörde mit ihm in Berlin die Angelegenheit zu beendigen beabſichtige und zu dieſem Behuf eine bedeutende Baarzahlung von einigen Millionen Franks gleich beim Abſchluß zu bezahlen geneigt ſei, mit Ja beantwortet hatte.

Der Miniſter v. Stein reiſte am 29. Februar von Königsberg ab und traf am 4/5. März 1808 in Berlin ein, wurde von Daru freundlich empfangen, knüpfte aber direkte Verhandlungen in dieſer Angelegenheit mit demſelben nicht an, ſondern ließ, wie bis dahin, alle Geſchäfte durch die Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion führen. Von dieſer wurde, nach der Erklärung des Königs vom 2. Dezember 1807 S. 511, am 9. März, mit Zuſtimmung v. Stein's nach dem Verlangen Daru's demſelben ein Vergleich, welcher die Anerkennung der verlangten 154½ Millionen Franks enthielt, zugeſandt, nachdem vorher der Entwurf deſſelben von Sack dem Daru vorgelegt, von demſelben durchgeleſen, und nach mündlicher Uebereinkunft zwiſchen Beiden, Mehreres in demſelben theils näher beſtimmt, theils abgeändert worden war. Eine Abſchrift dieſes Vertrags mit den dazu nöthigen Bemerkungen ſandte der Geh. Oberfinanzrath Sack am nämlichen Tage mittelſt eines Kouriers dem Prinzen Wilhelm nach Paris. Der Daru hingegen reichte ſolchen, mit ſeinem Gutachten begleitet, am 10. März 1808 dem Kaiſer Napoleon ein. Dieſer Vertrag enthielt Folgendes:

Art. 1. Die Anerkennung und Zahlung der von Daru verlangten 154½ Millionen Franks, nach Abrechnung

a. der ſeit dem 12. Juli 1807 bis zur Räumung des Landes von den franzöſiſchen Behörden eingezogenen Landesrevenuen,

b. der auf die Kriegskontribuzions-Ausſchreibungen nicht allein baar oder durch Wechſel bezahlten, ſondern auch der Summen, welche für ſtattgefundene Lieferungen als anrechnungsfähig anerkannt worden*).

*) Preußiſcher Seits beſtand man hierbei auf die Beſtimmung des Kaiſers Napoleon im Dekret vom 13. November 1806 und den danach

Art. 2. Die danach verbleibende Summe solle bezahlt werden ⅓ baar, ⅓ durch Domainenpfandbriefe, ⅓ durch Schuldverschreibungen, vom König oder von den einzelnen Provinzialständen des Königreichs ausgestellt und von Bankiers als Wechsel akzeptirt, in den später nachbenannten Terminen.

Alle diese Zahlungen und Verschreibungen sollen nach Auswechselung der Ratifikazionen dem französischen Generalerheber der Kriegskontribuzion sogleich geleistet und eingehändigt werden.

Art. 3. Als spezielle Hypothek hierfür haften noch besonders alle königlichen Domainen, sowie alle Arten von Revenuen, welche durch königliche Kassen im preußischen Staat erhoben werden.

Art. 4 enthielt wiederholt Das, was schon zu Art. 1 aufgeführt worden.

Art. 5. Die Bezahlungen auf die vorhin bemerkten Obligazionen sollen zur französischen Generalkasse der zu erhebenden Kontribuzionen in Magdeburg, oder an einem andern Ort, nach den näheren Verabredungen zwischen beiderseitigen Kommissarien, geleistet werden.

Art. 6. Die auf die einzelnen königlichen Domainen auszufertigenden Pfandbriefe zu der vorhin angedeuteten Summe sollen 6 Monate nach dem Abschluß des Vertrags ausgehändigt werden. Bis dies geschehen, haftet dafür eine vom König über die ganze Summe ausgestellte Obligazion, in welcher derselbe die sämmtlichen Domainen seines Staats zwischen Weichsel und Elbe, sowie 7 Millionen des Werths der Ostpreußischen Domainen als Pfand stellt.

Art. 7. Bis die nach dieser stipulirten Obligazion zu bezahlende Summe realisirt worden, verbleiben im militairischen Besitz des Kaisers Napoleon die Festungen Stettin, Küstrin und Glogau.

---

in den Monaten November und Dezember 1806 von seinen Behörden erlassenen Verfügungen S. 122 und S. 219 ff.

Digitized by Google

Art. 8. Die französischen Garnisonen in denselben sollen bestehen in Stettin aus 4000 Mann, in Küstrin aus 2000 Mann und in Glogau aus 3000 Mann. Die Zurückgabe dieser Plätze soll stattfinden in der Art, daß geräumt wird Glogau, wenn das erste Drittel, Küstrin, wenn das zweite Drittel, und Stettin, wenn das letzte Drittel der Schuld bezahlt worden.

Die Zurückgabe der Festungen soll in dem Zustande, in welchem sie sich jetzt befinden, bewirkt werden.

Art. 9. Den Sold für diese drei Garnisonen bezahlt der Kaiser Napoleon, wogegen der König sich verpflichtet, für ihren Unterhalt, nach den Vorschriften, die in Berlin für die dortige Garnison bisher bestimmt waren, Sorge zu tragen.

Art. 10. Für jede Festung soll zu diesem Behuf ein Etat ihrer Bedürfnisse auf drei Monate angefertigt werden. Den hiernach erforderlichen Bedarf muß die Krone Preußen beschaffen, so daß dieser dreimonatliche Bedarf stets in selbigen vorhanden ist. Die beim Abschluß des Vertrags sich in den französischen Magazinen dieser Festungen vorfindenden Lebensbedürfnisse sollen zu diesen Beständen mit verwendet werden.

Art. 11. Während dieser Besetzung der gedachten Festungen stehen in selbigen dem König alle Landeshoheitsrechte zu, die Justiz wird in seinem Namen verwaltet, und die Revenuen aus selbigen werden durch preußische Behörden für seine Rechnung erhoben.

Art. 12. Nach der Auswechselung der Ratifikazionen dieses Vertrags übergeben die französischen Behörden sogleich den vom König bezeichneten Behörden die ganze Verwaltung in den bis jetzt von französischen Truppen noch besetzten preußischen Provinzen, und enthalten sich jeder Einmischung in selbige, namentlich in die der Erhebung von Staatsrevenuen und der königlichen Kassen.

Art. 13. Dreißig Tage nach dem Abschluß des Vertrags müssen sämmtliche französische Truppen die preußischen

Digitized by Google

Provinzen verlassen haben und verbleiben in den drei gedachten Festungen nur diejenigen Truppentheile, wie solche in den Art. 7 und 8 bestimmt worden und zwar bis zu den Zeitpunkten der theilweisen oder ganzen Bezahlung der preußischen Schuld.

Art. 14. Nach der Bestimmung des Art. 7 der Konvenzion vom 12. Juli 1807 sorgt der preußische Staat für die Erhaltung der französischen Truppen bis zur Räumung des Landes.

Art. 15. In gleicher Art muß die Krone Preußen, nach Art. 8 der oben gedachten Konvenzion, für die etwa noch zurückgelassenen französischen Lazarethe Sorge tragen.

Art. 16. Zur Erhaltung der Verbindung zwischen den die preußischen Provinzen verlassenden französischen Truppen mit denen, welche noch in einzelnen Theilen derselben verbleiben, sollen bestimmte Militairstraßen eingerichtet werden, und zwar

zwischen Danzig und Warschau,
„ Danzig und Stettin,
„ Stettin und Schwedisch-Pommern,
„ Schwedisch-Pommern und Magdeburg,

jedoch nur so lange, als die Festungen Stettin, Küstrin und Glogau von französischen Truppen besetzt sein werden.

Art. 17. Den auf diesen Straßen marschirenden Truppen soll Quartier, Holz und Licht ohne Ersatz angewiesen werden. Für die etappenmäßige Verpflegung derselben haben die Bequartirten zu sorgen, und wird der Kaiser der Franzosen denselben hierfür diejenige Entschädigung gewähren, welche in ähnlichen Fällen die stattfindenden Usanzen bestimmen.

Art. 18. Wenn nach dem Abschluß der in Art. 1 bemerkten Abrechnung sich ergeben sollte, daß von den preußischen Behörden Zahlungen auf die zu berichtigende Kontribuzion geleistet wären, welche nicht in der abgeschlossenen Abrechnung aufgeführt worden, so verpflichtet sich Se. Kaiserliche Majestät solche, wenn sie vom Grafen Daru anerkannt worden, sich auf die ihm zu bezahlende Summe noch als baares Geld anrechnen zu lassen.

Digitized by Google

Art. 19. Die Forderungen, welche Provinzen, die durch den Tilsiter Frieden von Preußen getrennt worden, oder einzelne Einwohner in denselben nach Art. 25 dieses Friedens noch zu machen vermeinen könnten, sollen zu einer besondern Unterhandlung verwiesen werden, und darf die Räumung des preußischen Staats dadurch in keiner Hinsicht aufgehalten werden *).

Art. 20. Was die Archive, Dokumente, Karten und sonstigen Papiere betrifft, welche nach dem Art. 26 des Tilsiter Friedens denjenigen Mächten, welche die abgetretenen preußischen Provinzen erhalten, zu überliefern sind, so soll, so weit dies nicht schon bewirkt worden, damit auf das Eifrigste fortgefahren werden, damit in kürzester Frist diese Angelegenheit beendet werde.

Da die nöthigen Nachsuchungen und Aussonderungen der Natur der Sache nach jedoch nicht zu übersehenden Aufenthalt herbeiführen könnten, so soll deshab die Räumung der preußischen Provinzen nach Abschluß dieses Vertrags nicht ausgesetzt, und diese Angelegenheit besonderen Unterhandlungen vorbehalten werden.

Kurz vor der Uebergabe dieses Vertragsprojekts zeigte v. Stein dem Könige an, er habe wenig Vertrauen, daß der Kaiser demselben seine Beistimmung ertheilen werde, da nach den Nachrichten vom Alexander v. Humboldt, der in der Umgebung des Prinzen Wilhelm in Paris sich befand, es in der Absicht des Kaisers läge, Preußens Angelegenheiten für jetzt noch im Schwanken zu belassen. Sein Hauptziel sei Konstantinopel, die preußische Kontribuzionsangelegenheit sei untergeordneter Natur. Er verlange zur Ausführung dieser Absicht die Unterstützung des Kaisers

*) Nach den vom Daru deshalb gesammelten Nachrichten und seit dem Monat September 1807 der Immediat-Friedensvollziehungskommission zugesandten Tableaux betrugen am 9. März 1808 derartige Forderungen schon etwas über 135 Millionen Franks, wie solches die Vol. 1—7 der General-Organisations-Akten der Immediat-Friedensvollziehungskommission Nr. 149 (Sekt. 1. Nr. 179) speziell nachweisen.

Digitized by Google

von Rußland und daß solcher die Räumung der Moldau und Wallachei bewirke, eher sei auf eine Räumung der preußischen Länder wohl nicht zu rechnen. Da hiernach auf Rußlands Benehmen und Handeln Alles ankäme, so möge man wiederholentlich, zum Besten der Krone Preußen, auf den Kaiser Alexander einzuwirken suchen. Schließlich bemerkte v. Stein noch, daß nach v. Humboldt's Aeußerungen des Prinzen Wilhelm Verbleiben in Paris, da dieser vom Kaiser Napoleon persönlich sehr ausgezeichnet würde, um so nothwendiger erscheine, da der Gesandte v. Brockhausen, seines mehrmonatlichen Aufenthalts in Paris ungeachtet, noch nicht dem Kaiser habe vorgestellt werden können. Selbst auf den Fall, daß der Kaiser, wie man glaube, nach Spanien gehen sollte, habe v. Humboldt gerathen, den Prinzen Wilhelm auch während dessen Abwesenheit in Paris weilen zu lassen.

Ueber den Vertragsentwurf, die mit Daru stattgefundenen Vorverhandlungen und die Gründe, aus denen die Immediat-Friedensvollziehungskommission mit v. Stein's Zustimmungen auf mehrere von Daru unbedingt gemachte Forderungen eingegangen sei, erstattete der Geh. Oberfinanzrath Sack einen ausführlichen Bericht vom 13. März 1808 *). In demselben bemerkte er zugleich, daß die französischen Behörden sich bei allen Schritten preußischer Beamten, durch welche sie ihre Autorität gefährdet wähnten, sehr eifersüchtig zeigten. Seine Bemühungen, daß der Generalkommissarius v. Massow in Schlesien, den Daru aus Breslau im Dezember 1807 verwiesen hatte, weil er ohne Zustimmung des dortigen französischen Intendanten das Einbringen von preußischer Münze aus den Marken ꝛc. nach Schlesien verboten hatte, um das preußische Courant in der Provinz zu erhalten, von Glatz nach Breslau zur Fortsetzung der ihm übertragenen Geschäfte S. 443 wieder zurückkehre, wären bisher fruchtlos gewesen. Schließlich führt Sack in seinem Berichte

*) s. den Inhalt dieses Berichts in den früher angezogenen Akten der Immediat-Friedensvollziehungskommission (Sekt. 1, Nr. 175) Vol. 4.

Digitized by Google

auch noch an, daß Daru eine geschärfte strenge Aufsicht auf die Korrespondenzen der Immediat-Friedensvollziehungskommission durch die Postbehörden in den von französischen Truppen besetzten Provinzen und insbesondere in Berlin angeordnet habe. In einer Verfügung des Ministers Grafen v. Golz vom 22. März 1808 an die Immediat-Friedensvollziehungskommission machte derselbe dieser bekannt, daß der König mit dem Inhalt des Vertragsentwurfs, nach den ihm im gedachten Berichte des Sack vom 13. März gewordenen Erläuterungen, sich einverstanden erklärt habe.

Im Laufe des Monats März fanden mehrere Besprechungen zwischen v. Stein und Daru statt, in welchen Letzterer stets behauptete, der Kaiser habe sich über den Inhalt des Vertragsentwurfs vom 9. März noch gar nicht gegen ihn erklärt. Am 2. April zeigte er ihm jedoch vertraulich ein Schreiben Napoleon's vom 27. März zur Durchlesung, in welchem dieser sich über Einzelheiten des vom Daru unterm 10. März erstatteten Berichts geäußert hatte, und verlangte, daß v. Stein, bevor er ihm dasselbe offiziell mittheile, seine vom Könige erhaltene Instrukzion, mit ihm, dem Daru, zu unterhandeln, schriftlich zusenden möge. Am 4. April übersandte der Minister v. Stein dem Daru die ihm vom König am 28. Februar 1808 ertheilte Instrukzion, in dieser Angelegenheit unter Zuziehung von Sack mit Daru zu verhandeln *), und äußerte den Wunsch, insofern er vom Kaiser nähere Instrukzion über die Absichten desselben, hinsichtlich des von ihm dem Kaiser eingereichten Vertragsentwurfs vom 9. März erhalten habe, solche ihm mitzutheilen. Hierauf antwortete Daru am 5. April, der Kaiser habe sich zwar über den ganzen Inhalt des gedachten Vertrags nicht ausgelassen, ihm jedoch bekannt gemacht,

1. daß die vom 1. Oktober 1807 an erhobenen und bis

*) Diese Vollmacht befindet sich gleichfalls in den früher angezogenen Akten Sekt. 1, Nr. 175, Vol. 4; auch das Konzept derselben in den Staatsministerialakten wegen Ausführung des Tilsiter Friedens, R. XI. 89, 6. Vol. 2.

Digitized by Google

zur Räumung der preußischen Provinzen noch von seinen Behörden zu erhebenden Revenuen der Krone Preußen nicht zurückzugeben wären, da solche die Bedingung des Friedensvertrags vom 9. Juli 1807 hinsichtlich der zu bezahlenden Kriegskontribuzion, nicht erfüllt habe, und diese Summen zur Erhaltung seiner Truppen in den deshalb noch besetzt gebliebenen preußischen Provinzen erforderlich wären.

2. daß er in Ueberlegung nehmen wolle, ob er auf das Anerbieten der preußischen Kommission, 50 und einige Millionen Franks, die sie in einem Jahr mittelst Wechsel zahlen wollte und wofür die Besetzung der drei Festungen als Unterpfand geboten wäre, eingehen könne. Hierzu sei aber nöthig, daß Daru sich davon überzeuge, ob diese Wechsel auch im Laufe dieser Frist ohne Verlust für ihn wirklich zahlbar zu machen sein würden, als worüber er sich zu äußern habe.
3. daß die Ueberlieferung aller Dokumente, Schriften, Archive, Karten und Pläne, die Warschau, Westphalen oder andere von Preußen abgetretene Provinzen beträfen, auf das Schleunigste erfolge.

Hinsichtlich eines im Laufe der Vertragsverhandlungen von der Immediat-Friedensvollziehungskommission gemachten Vorschlags, der Daru möge sich beim Kaiser Napoleon dahin verwenden, daß er den Werth der im Tajo bei Lissabon liegenden russischen Kriegsschiffe, nach einer Verständigung mit dem Kaiser Alexander über den Betrag derselben, auf die Millionen von Franks, die in baarem Gelde berichtigt werden müßten, sich anrechnen lassen möchte, bemerkte Daru, der Kaiser Napoleon habe in seinem Schreiben vom 27. März *) sich dahin geäußert,

*) Dieses Schreiben ist abgedruckt in Bignon's Geschichte von Frankreich, Thl. 7, S. 389, und lautet: Je ne sais ce que veut dire M. de Stein, en me proposant d'acheter la flotte russe. Je ne regarde cela que comme un parlage injurieux pour la Russie qu'on voudrait ensuite présenter comme venant de nous.

Digitized by Google

daß ihm von einem solchen Anerbieten des Kaisers nichts bekannt sei *).

In einem Memoire vom 7. April gab Stein dem Daru hierauf die nöthigen Auskünfte und Erklärungen.

Inzwischen war der Kaiser Napoleon am 2. April nach dem südlichen Frankreich abgereist, um von dort nach Spanien zur französischen Armee sich zu begeben, oder in der Nähe derselben von Bayonne aus, die Bewegungen des Heeres selbst zu leiten und zu führen.

Durch diese Abreise und da Daru auf mehrere Anfragen des v. Stein stets erklärte, der Kaiser habe sich gegen ihn nicht weiter auf seine Berichte in dieser Angelegenheit geäußert, geriethen die Unterhandlungen nicht allein in Paris, sondern auch in Berlin ganz ins Stocken und wurden die wiederholt vom Prinzen Wilhelm gemachten Mittheilungen, daß es gar nicht in der Absicht des Kaisers Napoleon läge, sich zu der Zeit schon mit der Krone Preußen zu vereinbaren und die preußischen, noch von den französischen Truppen besetzten Provinzen zu räumen, vollständig bestätigt. Während dieser Hinhaltung des so sehr vom König gewünschten Abschlusses eines Endvertrags mit der Krone Frankreich erlagen die unglücklichen Provinzen des preußischen Staats zwischen den Strömen Weichsel und Elbe durch die fortwährende Einquartierung der, den damaligen Angaben nach, über 150,000 Mann und 50,000 Pferde bestehenden französischen Heeresmacht. Die Leiden, das Elend und die Verzweiflung der Einwohner in diesen Distrikten war aufs Höchste gestiegen, besonders in der Kurmark, wo von den französischen Truppen über ⅓ lagen. Außer der Kavallerie des Victor'schen und eines Theils des Soult'schen Korps, war sie noch mit 10 — 14 Regimentern schwerer Kavallerie

*) Dieser Vorschlag beruhte nach Inhalt der Akten der Immediat-Friedensvollziehungskommission, Sekt. 1, Nr. 175, auf einem vom Kaiser Alexander dem König von Preußen gemachten Anerbieten, ihm zur Erleichterung der preußischen Zahlungen an Napoleon die Summen des Werths der Schiffe zu zediren.

seit dem Herbst 1807 belegt. Diese letzteren, von welchen 6 Regimenter im Oberbarnimschen und Lebusischen Kreise kantonirten, hatten fast alle dort vorhandenen Fouragebestände der im Jahr 1807 gering ausgefallenen Ernte verzehrt, so daß in diesen Kreisen wirklicher Mangel eintrat, und die Grundbesitzer nur mit großen Aufopferungen durch geschlossene Kontrakte zu hohen Preisen*) den täglichen Bedarf bis zur Ernte zu beschaffen im Stande waren.

Bei dieser traurigen Lage der Einwohner aller vorhin bemerkten preußischen Provinzen machte der Generalintendant Daru durch die betreffenden Intendanten den Kammern und Ständen derselben am 6. April 1808 bekannt, daß der Kaiser Napoleon den Befehl ertheilt habe, die Infanterie seiner Truppen im preußischen Staat solle Läger beziehen, und die desfallsigen Kosten, sowie die Verpflegung der Truppen in selbigen, wären von den betreffenden Provinzen zu beschaffen. Da in der Kurmark nur das Holz und die Utensilien zum Aufbau der Läger, sowie das erforderliche Schlachtvieh zur Erhaltung der Truppen, vom Lande in Natur zu beschaffen war, so geriethen die königlichen und ständischen Behörden in der Kurmark in die größte Verlegenheit, wie die übrigen Bedürfnisse beschafft werden könnten. An eine direkte Einziehung von Geldern war bei der Erschöpfung der Einwohner nicht zu denken, und das Comité der Stände war, theils durch das Ausbleiben der schon ausgeschriebenen Kriegskontribuzionen, theils durch die übernommene Bezahlung der im August und September 1807 ausgestellten Wechsel über 2 und 4, zusammen 6 Millionen Franks**), in eine solche Bedrängniß gerathen, daß es allen Kredit verloren hatte und zur Erhaltung von ihr anzuleihender Summen drei- und vierfaches Pfand an Kurmärkischen Obligazionen, die auf die Hälfte ihres Nennwerths gefallen waren, geben mußte. Beide Behörden erklärten daher dem Inten-

*) s. den fünften und sechsten Abschnitt, wonach 2 Thlr. 12 Gr. für den Scheffel Hafer bezahlt werden mußte.

**) s. deshalb den fünften Abschnitt unter A.

Digitized by Google

danten, daß sie keinen Rath wüßten, den Anforderungen des Daru zu genügen. Im fünften Abschnitt unter A. findet sich eine vollständige Darstellung der zur Ausführung der Bestimmungen des Kaisers von Daru getroffenen Anordnungen, eine Schilderung der Verlegenheit, in welche der Geh. Oberfinanzrath Sack dadurch gerieth, und die Angabe über die Auswege, welche der Minister v. Stein zur endlichen Regulirung der Sache traf. In Folge Daru's Bestimmung mußte Sack die Direkzion der Immediat-Friedensvollziehungskommission aufgeben. Er reiste am 8. Mai nach Königsberg. Während der Anwesenheit des Ministers v. Stein in Berlin führte derselbe die Direkzion der gedachten Kommission selbst, übertrug aber, da er die Unmöglichkeit eingesehen, hinsichtlich des Abschlusses eines Endvertrags mit Daru zu irgend einem Ziel zu gelangen *), solche am 20. Mai 1808 dem wirklichen Geh. Legazionsrath v. Raumer, bis dahin, daß der neue Präsident der Kommission vom Könige ernannt sein werde. Stein verließ am 26. Mai Berlin und traf am 31. Mai in Königsberg wieder ein. Zum Präsidenten der Immediat-Friedensvollziehungskommission bestimmte der König, nach v. Stein's und Sack's Vorschlägen vom 8. Mai, am 16. Mai 1808 den Minister v. Voß, der diese Geschäfte auch am 29. Mai antrat, und nach der ihm vom König ertheilten Anweisung hiervon auch alle Behörden des Königs in den Provinzen zwischen Weichsel und Elbe in Kenntniß setzte. Von dieser Abänderung im Präsidio der Immediat-Friedensvollziehungskommission machte der Minister Graf Golz dem französischen Ministerio in Paris Mittheilung, und wurde der Minister v. Voß, als er bei einem Besuch des Daru demselben seine Vollmacht vorzeigte, sehr zuvorkommend aufgenommen. Da übrigens, wie schon früher S. 527 erwähnt worden, der Minister v. Stein beauftragt

*) s. deshalb Bignon's Aeußerungen über die vorstehende Verhandlung zwischen Stein und Daru wegen eines Abschlußvertrags in seiner Geschichte von Frankreich, 7. Thl. 7. Abschn. S. 390, Nr. 2, die mit den Anzeigen des Prinzen Wilhelm übereinstimmen.

Digitized by Google

war, mit dem Geh. Oberfinanzrath Sack, als Vorsteher der Immediat-Friedensvollziehungskommission, die Abschlußverhandlungen mit dem Generalintendanten Daru über die noch stattfindenden Differenzen hinsichtlich des Tilsiter Friedens abzuschließen, so hatte der König durch einen besondern Kabinetsbefehl hierzu die beiden Minister v. Stein und v. Voß bestellt und den v. Stein als ersten Kommissarius benannt. Da der Minister v. Voß früher als der v. Stein Minister gewesen, so betrachtete derselbe dies als eine Zurücksetzung und stellte solches dem König unterm 2. Juni vor. Der König gab demselben jedoch durch Kabinetsschreiben vom 11. Juni zu erkennen, daß er diese von ihm getroffene Bestimmung keineswegs als eine Kränkung betrachten könne, da der Freiherr v. Stein sein Premierminister sei, und jeder Andere, der mit ihm Geschäfte zu betreiben von ihm ernannt würde, deshalb seinen Vorrang anerkennen müsse, und es hierbei weder auf eine frühere Stellung noch auf längere Dienstzeit ankäme; überdies habe er das ihm jetzt aufgetragene kommissarische Geschäft vor seiner Ernennung zu demselben zu übernehmen sich bereit erklärt, und könne von seiner frühern Stellung im Ministerio jetzt gar nicht die Rede sein. Als Beweis, wie sehr der König wünsche ihm in jeder Hinsicht möglichste Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, ordnete derselbe zugleich in den freundlichsten Worten an, daß, wenn die Schlußverhandlungen mit Daru in Berlin abgeschlossen werden sollten, hierzu der v. Stein von ihm allein als Kommissarius ernannt, der v. Voß aber zugleich von dem kommissarischen Präsidio der Immediat-Friedensvollziehungskommission entlassen werden sollte, wodurch, da der v. Voß sich erklärt hätte, in seiner neuen Stellung den Anordnungen des königlichen Ministeriums sich stets zu unterwerfen, alle Kollisionen nach seinem Wunsch beseitigt werden würden *).

*) s. Ministerial-Archiv-Akten des Schlosses, die Fortsetzung der Tilsiter Verhandlungen betreffend, 1807/8. R. XI. Nr. 89. 6, Vol. 5 zu Ende, wo die vorbemerkten Verhandlungen sich befinden.

Digitized by Google

Da der Kaiser Napoleon sich fortwährend über die vom Könige durch die Immediat-Friedensvollziehungskommission am 9. März 1808 gemachten Anerbietungen nicht erklärte, so hörten nach Stein's Abreise von Berlin am 26. Mai die Verhandlungen über diesen Gegenstand zwischen der gedachten Kommission und dem Generalintendanten Daru ganz auf. Zwischen Beiden wurden von da an nur einzelne Nebenpunkte näher erörtert und festgestellt. Hierzu gehörten hauptsächlich:

1. die Forderungen der abgetretenen Provinzen und einzelner Personen in selbigen, sowie in den daran grenzenden nicht preußischen Landestheilen, an den preußischen Staat, an die Institute und einzelne Personen in selbigen. Nach dem letzten Schreiben des Daru in dieser Angelegenheit vom 8. August 1808 an die Immediat-Friedensvollziehungskommission, mit Bezug auf die früher derselben mitgetheilten Nachweisungen, betrug die ganze geforderte Geldsumme 135,793,413 Franks 70 Cts. *).

*) Hiervon waren liquidirt nach den Akten der Immediat-Friedensvollziehungskommission im Schloßarchiv, Gen.-Org.-Sachen (Nr. 149) Sekt. 1, Nr. 179, Vol. 4,

a.	aus dem Herzogthum Warschau, und zwar aus den ehemaligen Kammerdepartements Warschau, Plock, Kalisch, Posen, Bromberg, sowie aus einem Theile von Marienwerder und Byalistock	110,910,113	Frks. 55	Cts.
b.	aus dem Königreich Westphalen, und zwar aus den Kammerdepartements Minden, Altmark, Magdeburg und Halberstadt, sowie aus Osnabrück .	13,361,011	„ 93	„
c.	aus dem Großherzogthum Berg, und zwar aus den Kammerdepartements Münster, Mark, Tecklenburg und Siegen, sowie aus dem sonstigen Großherzogthum Berg selbst . . .	4,672,216	„ 8	„
d.	aus Erfurt	216,068	„ 90	„
e.	aus Bayreuth	4,293,422	„ 91	„
f.	aus Danzig	2,340,580	„ 33	„
	sind	135,793,413	Frks. 70	Cts.

Digitized by Google

2. die Forderungen der preußischen Privatinstitute an die französischen Behörden, sowie die derselben und einzelner Personen in den der Krone Preußen verbliebenen Provinzen an Einzelne und Gemeindeverbände ꝛc. in dem von Preußen abgetretenen Theile seiner Monarchie. Diese Summe betrug zusammen 204,315,060 Franks 86 Cts. oder 55,220,286 Thlr. 17 Gr. 4½ Pf. Pr. Crt. *), war also bedeutend größer als die von Daru selbst vorstehend verlangte Summe.

Schon in dem Vorvertrag zwischen Daru und der Immediat-Friedensvollziehungskommission vom 9. März 1808 war im Titel 19. S. 525 bestimmt, daß die Regulirung dieser Forderungen und Gegenforderungen nicht den Abschluß des Hauptvertrags aufhalten, sondern besonderen Unterhandlungen später unterworfen sein solle; dies war nach der Räumung des Landes hinsichtlich mehrerer Sum-

*) In den Ministerialakten des Schloßarchivs, preußische Forderungen, unter der Rubrik: Fragmenta Aktorum 1808 R. XI. 89 a, befinden sich die speziellen Nachweisungen der von der Immediat-Friedensvollziehungskommission verlangten Summen. Diese betrugen nach vier Liquidazionen, welche sie unterm 20. und 25. Januar 1808 dem Ministerio eingereicht hatte,

	Frks.	Cts.		Thlr.	Gr.	Pf.
a. von den Instituten der Bank, der Seehandlung, des Bergwerksdepartements, der Bau-, Brenn- und Nutzholz-Administrazion an die französische Regierung	43,362,774	31	=	11,719,668	17	8
b. von verschiedenen Behörden und Einzelnen im verbliebenen preußischen Staate an die abgetretenen Provinzen	58,261,568	94	=	15,746,369	23	7
c. eine nachträgliche der beiden Arten zu a. und b. . . .	82,188,516	14	=	22,213,112	11	5
d. und eine Nachweisung von Kapitalien, welche Institute und Einzelne in den preußischen Provinzen als Hypothekenschulden von Grundbesitzern in den abgetretenen Provinzen zu fordern hatten	20,502,201	47	=	5,541,135	12	8½
sind	204,315,060	86	=	55,220,286	17	4½

Digitized by Google

men auch der Fall, ohne daß im Ganzen deshalb unterhandelt worden wäre.

Da nach den früheren Verabredungen mit Frankreich aller Handel mit England und Schweden abgebrochen war, S. 512 und 520, so wurde zur Beförderung der Sicherheit der preußischen Unterthanen unterm 11. Juni 1808 durch die Minister v. Stein und Graf v. Golz ein Reglement erlassen, worin die Grundsätze bestimmt waren, nach welchen die Kontrolle hinsichtlich aller aus- und inländischen Handelswaaren geführt werden sollte *).

Erst nach der Rückkehr Napoleon's aus Spanien und Bayonne nach Paris, am 14. August 1808, begannen neue Verhandlungen dort zwischen dem Prinzen Wilhelm von Preußen und dem französischen Kabinetsminister Grafen Champagny zur Regulirung der noch bis dahin stattgefundenen Differenzen über die Bestimmungen des Tilsiter Friedens. Zu der Zeit schien der Kaiser Napoleon ernstlich diese Regulirung zu wünschen, da seine Truppen bedeutende Niederlagen in Spanien und Portugal erlitten hatten, in deren Folge sein Marschall Junot, jedoch später, durch eine Konvenzion mit den Engländern vom 30. August 1808 ganz Portugal hatte räumen und den letzteren die russische Flotte im Tajo bei Lissabon hatte übergeben müssen **). Der Kaiser bedurfte hiernach einer Verstärkung seiner Truppen in jenem Lande und hatte deshalb schon vor seiner Ankunft in Paris die Bestimmung erlassen, daß die Korps des Marschall Victor ***) in der Kurmark, sowie der Marschälle Ney und Mortier in Schlesien aus den Lägern, worin sie

---

*) Ein Exemplar dieses Reglements befindet sich in den Händen des Verfassers dieses Werks und war dasselbe in der Königsberger Zeitung vom Monat Juni abgedruckt.

**) s. Politisches Journal 1808, S. 977 bis 981.

***) Am 13/14. August traf die Ordre zum Abmarsch des Victor'schen Korps in Berlin ein, bis zum 16. August waren die drei Lager bei Charlottenburg, Ruppin und Havelberg geräumt und am 20. August alle Truppen dieses Korps über die Elbe abmarschirt.

Digitized by Google

zusammengezogen waren, aufbrechen und über den Rhein durch Frankreich nach Spanien marschiren sollten.

Schon unterm 11. August 1808 zeigte der Prinz Wilhelm dem König an, daß der französische Minister Champagny ihm eröffnet habe, der Kaiser Napoleon hätte ihm auf seiner Rückreise bekannt gemacht, er wolle die Angelegenheit mit Preußen enden. Die Punkte, worin der Kaiser von den am 9. März 1808 S. 521 ff. in Berlin getroffenen vorläufigen Verabredungen abweichender Meinung sei, beträfen hauptsächlich die künftigen Garnisonen von Stettin, Küstrin und Glogau, die er mit 9000 Mann zu gering angenommen erachte, auch könnten die seit dem Tilsiter Frieden aus den preußischen Kassen von Daru erhobenen ordinairen Gefälle nicht zur Anrechnung auf die extraordinaire Kriegskontribuzion gebracht, noch könne ein Erlaß an der von Daru verlangten Kriegskontribuzionssumme gestattet werden. Dagegen sei derselbe bereit, statt der von ihm verlangten Ueberlassung von Domainen, die auf Domainen ausgestellten Pfandbriefe anzunehmen, wenn diese für die Hälfte der ganzen zu zahlenden Summe, sowie die andere Hälfte baar in Preuß. Courant, binnen Jahresfrist, theils abgeliefert, theils bezahlt werde. Uebrigens hatte Champagny bemerkt, daß der Kaiser noch ein besonderes Pfand (gage) von Preußen verlange, daß der König nie mehr als 40,000 Mann halten wolle. Auf die Frage, ob der Prinz instruirt und bereit sei, auf dieser Basis mit ihm zu unterhandeln, habe er dies bejaht, auch die einzelnen Hauptpunkte mit ihm besprochen, wogegen der Prinz die Erklärung des Königs sogleich einzuholen verheißen habe. Hinsichtlich der von der Krone Preußen zu haltenden Truppen hatte der Prinz erklärt, daß fürs Erste, selbst schon aus Mangel an Hülfsmitteln, der König die jetzige Zahl von 20—25,000 Mann nicht überschreiten werde, für die Zukunft aber, wenn er im völligen Besitz seiner Provinzen gesetzt worden, er wegen Besetzung derselben und der darin befindlichen größern Städte und Festungen zwischen 50—60,000 Mann nothwendig bedürfen werde.

Digitized by Google

In dieſem Bericht und in einem ſpätern vom 14. Auguſt 1808, wo er dem König von der Ankunft des Kaiſers in St. Cloud und von dem unter dieſem Tage dem letztern überſandten Memoire Mittheilung machte, bat der Prinz Wilhelm den König zugleich, ihn mit Antwort auf ſeinen Bericht vom 27. Juli 1808 zu verſehen, beſonders hinſichtlich der ihm unterm 5. November 1807 ertheilten Vollmacht, daß, im Fall vortheilhafte Bedingungen hinſichtlich der zu zahlenden Geldſummen zu erreichen Hoffnung vorhanden wäre, er dem Kaiſer Napoleon die Erklärung abgeben könne, daß der König eine Allianz mit demſelben abzuſchließen, oder mit Preußen dem Rheinbunde beizutreten, bereit ſei. Er habe dies bisher unterlaſſen, weil gar keine Ausſicht zur Verminderung der verlangten Kriegskontribuzion ſich gezeigt, und er unterm 20. Februar 1808 die Anweiſung erhalten habe, auf dieſen Inhalt ſeiner Inſtrukzion nicht weiter einzugehen. Da er unterm 20. Juni 1808 vom Könige angewieſen worden, à tout prix abzuſchließen, ſo bat er auch wegen jener Punkte um nähere Inſtrukzion. Unterm 12. Auguſt 1808 hatte der König dem Prinzen auf den Bericht vom 27. Juli 1808 nähere Beſtimmungen über eine mit dem Kaiſer Napoleon abzuſchließende Allianz mitgetheilt, in einer ſpätern Kabinetsordre vom 25. Auguſt an den Prinzen beantwortete er jedoch deſſen Bericht vom 11. Auguſt 1808 dahin:

a. daß Alles wegfiele, was er ihm unterm 12. Auguſt auf ſeinen Bericht vom 27. Juli 1808 mitgetheilt habe;
b. daß er nur auf die Konvenzion vom 9. März 1808 als Baſis fortbauen;
c. dahin wirken möge, daß eine bedeutende Verringerung der verlangten Kriegskontribuzion ſtattfände, wenigſtens die Termine der Bezahlung derſelben hinausgeſchoben würden, und
d. daß wegen der Forderungen in den abgetretenen Theilen des preußiſchen Staats der §. 25 des Tilſiter Friedens aufrecht erhalten werde.

Digitized by Google

Inzwiſchen hatte der Prinz Wilhelm mit Champagny fortwährend unterhandelt, und berichtete dem Könige unterm 18. Auguſt, daß Champagny ihm erklärt habe, der Kaiſer habe ſich noch nicht über das von ihm eingeſandte Memoir vom 14. Auguſt geäußert, ihm ſei es jedoch bei der Sinnesart deſſelben unzweifelhaft, daß derſelbe von den ihm im Auftrag des Kaiſers gemachten Eröffnungen nicht abgehen werde. Zugleich habe er ihn befragt, ob es dem König wirklich Ernſt ſei, mit dem Kaiſer eine Allianz abzuſchließen, oder ſich in den Rheinbund aufnehmen zu laſſen, worauf er ihm eröffnet habe, daß wenn der Kaiſer die verlangte Kriegskontribuzion bedeutend ermäßige und auf die halbe Forderung herabzuſetzen bereit ſei, da eine ſolche Verbindung an ſich ſchon nach den Verhältniſſen bedeutende Ausgaben fürs Militair erheiſche, der König hierzu nicht abgeneigt zu ſein ſcheine. Von dem Champagny ſei ihm hierauf jedoch erwidert worden, daß der Kaiſer, wie er ihn kenne, ſich deshalb auf keinen Handel einlaſſen dürfte, er auch nicht glaube, daß derſelbe hierauf jetzt einen Werth legen werde. Beim Schluß der Beſprechung habe er ihm noch eröffnet, er möge Alles, was er in dieſer Beziehung gefragt und geäußert habe, nur als von ihm ausgegangen betrachten, da der Kaiſer hierüber nie etwas gegen ihn erwähnt habe. Dem Miniſter v. Voß ſchrieb der Prinz Wilhelm am 2. September, daß er dem Champagny 112, ſpäter 125 Millionen Franks auf die zuletzt verlangten 140 Millionen Franks angeboten habe, wenn man die Bezahlung der Kriegskontribuzion nicht in 18 Monaten verwirklicht verlangen, ſondern hierzu einen Zeitraum von 2½ bis 3 Jahren geſtatten wolle, daß aber der Kaiſer darauf gar keine Rückſicht nähme, da ihm derzeit Alles auf baldigem Empfang bedeutender Summen zur Ausführung ſeiner Abſichten anzukommen ſcheine. Bemerkenswerth erſcheint es noch, daß, obſchon der Champagny dem ruſſiſchen Geſandten in Paris, Grafen Tolſtoy, vor der Rückkehr des Kaiſers in Paris erklärt hatte, derſelbe werde nach ſeiner Rückkunft die Angelegenheit mit Preußen been-

den, er ihm ſpäter doch nie die vom Kaiſer feſtgeſtellten Bedingungen mittheilen wollte, und als dieſer, bei dem Intereſſe, welches der Kaiſer Alexander für Preußen hege, auch nach den ihm vom Kaiſer Napoleon bei Schließung des Tilſiter Friedens gegebenen Verſprechungen, dabei intereſſirt ſei, daß nichts für Rußlands Intereſſe Bedenkliches beim vorſeienden Abſchluß zwiſchen Frankreich und Preußen feſtgeſtellt werde, auf die Mittheilungen der Bedingungen, die der Kaiſer Napoleon dem Könige von Preußen gemacht habe, ſehr drang, ihm blos erklärte, der Kaiſer Alexander würde hinſichtlich Rußlands in keiner Hinſicht etwas gegen Das, was der Kaiſer Napoleon von Preußen verlange, zu erinnern finden. Sowohl aus dieſem Grunde, als weil dem Kaiſer Napoleon zu jener Zeit hauptſächlich der Empfang einer bedeutenden Geldſumme von beſonderem Werth war *), wurde wahrſcheinlich die vorbemerkte Idee, daß Preußen in den Rheinbund eintreten, oder eine beſondere Allianz mit Frankreich abſchließen möge, nicht weiter franzöſiſcher Seits verfolgt **).

Im Bericht des Prinzen Wilhelm vom 9. September 1808 meldete derſelbe dem König, daß er bei den jetzt ſtattfindenden Konjunkturen mit Rückſicht auf des Königs Beſtimmungen in der Kabinetsordre vom 25. Auguſt 1808, wenngleich mit dem ſchwerſten Herzen, es für das Wohl Preußens durchaus nothwendig erachtet habe, die ihm durch den Miniſter Champagny mitgetheilten Schlußfriedensbedingungen des Kaiſers Napoleon anzunehmen, und auf Grund derſelben in Gemeinſchaft mit dem Miniſter v. Brockhauſen unterm 8. September mit Erſterem, unter Vorbehalt der Ratifikazion des Kö-

*) Die Briefe des Prinzen und ſeiner Umgebungen aus jener Zeit an den Miniſter v. Voß beſtätigen es, daß Napoleon unverrückt auf die Bezahlung der 140 Millionen Franks beſtanden habe.

**) In den preußiſchen Provinzen zwiſchen Elbe und Oder war man zwar derzeit nicht gegen eine Allianz zwiſchen Napoleon und Preußen, die man ſelbſt vortheilhaft für Preußen erachtete, wohl aber allgemein gegen die Aufnahme Preußens im Rheinbunde.

Digitized by Google

nigs, einen Friedenstraktat, sowie einen, mehrere geheime Bedingungen enthaltenden Nebenvertrag abgeschlossen habe. Beide vollzogene Traktate fügte er seinem Berichte Behufs der Ratifikazion derselben bei, und bemerkte über den Verlauf seiner Unterhandlungen Nachstehendes:

Am 3. September wären er und der v. Brockhausen zum französischen Minister Champagny eingeladen worden, wo derselbe ihnen eröffnet habe, er sei vom Kaiser Napoleon beauftragt, ihnen zu erklären, derselbe werde weder von dem Verlangen der geforderten 140 Millionen Franks, noch von der durch ihn bestimmten Art der Zahlung derselben abgehen, weshalb sie diese seine Bedingungen, wenn die Angelegenheit zum Schluß kommen solle, unbedingt annehmen müßten. Sie wären hierauf bemüht gewesen, dem Champagny die Unmöglichkeit, solches zu leisten und das gegebene Versprechen ehrlich zu erfüllen, bei den bedrängten Verhältnissen des Königs, näher auseinander zu setzen und darzulegen. Nachdem derselbe Alles ruhig angehört, habe er zwei Briefe des Ministers v. Stein aus seiner Tasche geholt, die sich in dem Verwahrsam des von Königsberg über Berlin nach Doberan gereisten Assessor Koppe, der vom Marschall Soult auf dieser Reise in Spandau angehalten worden, befunden, und dessen sämmtliche Papiere er dem Kaiser gesandt habe. Diese habe er ihnen vorgelesen.

Der eine dieser Briefe sei an einen Bankier in Hamburg gerichtet gewesen, in welchem der Freiherr v. Stein demselben bekannt gemacht habe, daß er auf die von ihm zu machen beabsichtigte Anleihe, bei den gestellten hohen Forderungen, nicht eingehen könne, da inzwischen die Bedürfnisse des Staats bis zum Februar 1809 gedeckt wären. Nach Vorlesung dieses Briefes habe er ihnen eröffnet, daß der Kaiser Napoleon sich hieraus überzeugt hätte, der König habe noch disponible Mittel und sei nicht so erschöpft, wie der Prinz stets behauptet habe. Der zweite Brief an den Fürsten Wittgenstein vom 15. August habe mancherlei Hinweisungen auf Verhältnisse enthalten, hinsichtlich welcher der

Digitized by Google

Kaiser, nach Champapny's Aeußerung, sich gefährdet erachte, und ihn beauftragt habe, zu erklären, daß der König, der durch den Minister v. Stein sehr kompromittirt worden, denselben aus seiner Nähe entfernen müsse, weshalb solches im Abschlußvertrag aufgenommen werden solle.

Zugleich habe der Champagny ihnen noch erklärt, der Kaiser hätte geäußert, wenn er von dem Inhalt dieser Briefe vor seiner Bestimmung, daß er mit 140 Millionen Franks zufrieden sein wolle, Kenntniß gehabt, er bestimmt auf die Zahlung der früher verlangten 180 Millionen Franks bestanden haben würde, jetzt aber sein gegebenes Wort nicht brechen wolle, ihn jedoch beauftragt habe, dem Prinzen zu eröffnen, daß er sich binnen 24 bis 36 Stunden bestimmt zu erklären habe, ob er den von ihm vorgelegten Vertrag annehmen, und solchen sodann sogleich unterschreiben wolle, oder nicht. Auf seine Vorstellung, zu gestatten, daß er die Erklärung des Königs deshalb einhole, habe Champagny gar nicht eingehen wollen, angebend, daß hierzu wegen der weiten Entfernung ein Zeitraum erforderlich sei, der als unzuläßig mit des Kaisers Planen, auf keinen Fall bewilligt würde, ihm jedoch eine Zeit zur Ueberlegung und Abwägung der Verhältnisse von 3 Tagen bewilligt. Besonders bemerkte der Prinz, daß ihn in den verflossenen Tagen die vom Kaiser bestimmten kurzen Zahlungsfristen sehr beängstigt hätten, da jedoch selbst Alexander v. Humboldt und Lecoq der Ansicht gewesen wären, daß, so schwierig dies auch sein dürfte, bei der bestimmten Erklärung des Kaisers, in Nichts von seiner Festsetzung abgehen zu wollen, man auch in dieser Hinsicht sich unterwerfen und sehen müsse, sich zu helfen, so habe er, in Erwägung des großen und dringenden ihm vom König mitgetheilten Wunsches, so schnell als möglich den Vergleich mit dem Kaiser Napoleon abzuschließen, um im baldigen vollen Besitz der ihm nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Provinzen zu kommen, sich um so mehr entschlossen, den Vergleich zu vollziehen, um hierdurch die in den letzten Tagen hervorgetretene große Aufregung des Kai-

Digitized by Google

sers gegen Preußen zu mildern und das Ziel des Königs, künftig in einem freundlicheren Verhältnisse mit dem Kaiser zu stehen, zu befördern.

Zugleich erwähnte der Prinz, er habe bei Vollziehung des Vergleichs dem Champagny erklärt, daß er durchaus nicht wisse, in welcher Art es dem Könige möglich sein würde, nicht allein die Summe von 140 Millionen zu beschaffen, sondern auch die Zeitpunkte der einzelnen Zahlungen inne zu halten. Derselbe habe ihm zwar keine Hoffnung gegeben, daß der Kaiser auf die von ihm beabsichtigte desfallsige Vorstellung in der persönlichen Audienz *), die er ihm in den nächsten Tagen gewähren werde, hierin etwas Anderes und Vortheilhafteres für die Krone Preußen bestimmen werde, jedoch ihm auf seine wiederholten Bemerkungen die feste Zusicherung gegeben, daß gleich nach der Ratifikazion des Vergleichs von Seiten des Königs, die bestimmtesten Befehle zur Räumung der noch besetzten preußischen Provinzen und zur Entlassung der preußischen Kriegsgefangenen, auch Beförderung derselben über die Elbe, erlassen werden würden.

Wiederholt hatte derselbe ihm auch bemerkt, daß durch diesen Vergleich nunmehr alle Differenzen des Tilsiter Friedens beseitigt wären und der Kaiser treu seine eingegangenen Verpflichtungen erfüllen, auch v. Brockhausen als preußischen Minister anerkennen und nach Räumung der preußischen Provinzen einen Gesandten an den Hof des Königs senden werde.

Mit diesem Bericht sandte der Prinz dem König auch einen Abdruck des Briefes vom Freiherrn v. Stein an den Fürsten Wittgenstein vom 15. August **), wie er im Journal de l'Empire nebst unangenehmen Aeußerungen über den

*) Seit der Rückkehr des Kaisers am 14. August hatte der Prinz keine Audienz bei demselben erhalten können.

**) s. deshalb das Nähere S. 469 dieses Abschnitts, sowie Bignon's Bemerkungen in seiner Geschichte von Frankreich, Thl. 7, Kapitel 7, S. 395—397.

Digitized by Google

preußiſchen Staat und den Miniſter v. Stein am 9. September aufgenommen worden, weshalb er ſich ſogleich beim Miniſter Champagny, da er den Traktat am 8. früh ſchon vollzogen, beſchwert habe, weil doch Letzteres ohne ſein Wiſſen nicht hätte geſchehen können. Dieſer habe ihm hierauf eröffnet, daß die Bemerkungen im Journal de l'Empire ihm ſehr unangenehm wären, der Kaiſer auch gewiß dieſe Anſicht mit ihm theile, da durch die Vollziehung des Traktats alles Vorangegangene der Vergeſſenheit übergeben ſei.

Was nun den Haupt- und den Nebenvertrag ſelbſt betraf, ſo enthielten ſolche Nachſtehendes:

I. Der Hauptvertrag vom 8. September 1808.

Art. 1. Der Betrag der Summen, welche die preußiſchen Staaten der franzöſiſchen Armee ſchuldig ſind, ſowohl für außerordentliche Kriegskontribuzionen, als für rückſtändige Revenuen, wird auf 140 Millionen Franks beſtimmt, durch deren Zahlung alle und jede Forderung Frankreichs an Preußen unter dem Titel der Kriegskontribuzion gänzlich getilgt ſein wird. Dieſe Summe von 140 Millionen Franks ſoll, in den zwanzig Tagen von Auswechſelung der Ratifikazionen des gegenwärtigen Traktats an, in die Kaſſe des Generaleinnehmers der Armee bezahlt werden, nämlich: halb in klingendem Gelde, oder in guten und angenommenen, mit 6 Millionen monatlich, von dem Tage der Auswechſelung der Ratifikazionen zahlbaren Wechſelbriefen, für deren Bezahlung die preußiſche Schatzkammer einſteht; die andere Hälfte in Pfandbriefen auf die königlichen Domainen, welche binnen einem Jahre bis achtzehn Monaten, nach der Auswechſelung der Ratifikazionen des gegenwärtigen Traktats, zahlbar ſein ſollen.

Art. 2. Die Einkünfte Preußens ſollen der franzöſiſchen Adminiſtrazion bis zu dem Tage der Unterzeichnung dieſes Traktats und nach dieſem Tage Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen gehören.

Art. 3. Die Schuldforderungen, welche Se. Majeſtät der König von Preußen an die Partikuliers des Herzogthums

Digitized by Google

Warschau hatte, sind ohne einen Vorbehalt nach den Worten des Tilsiter Vertrages abgetreten.

Art. 4. Alles, was die von der preußischen Monarchie abgerissenen Provinzen von der preußischen Regierung zurückzufordern haben möchten, soll Gegenstand einer besondern Vereinbarung sein.

Art. 5. Die Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen sollen in dem Zwischenraum von dreißig bis vierzig Tagen nach der Auswechselung der Ratifikazionen, wo möglich noch früher, von den französischen Truppen geräumt werden.

Art. 6. Die Festungen Glogau, Stettin und Küstrin sollen in der Gewalt der französischen Armee bis zur gänzlichen Bezahlung der zur Berichtigung der im ersten Artikel festgesetzten Kontribuzion in Zahlung gegebenen Wechsel und Pfandbriefe verbleiben. Die Festung Glogau soll zurückgegeben werden, sobald die Hälfte der ganzen Summe abgetragen sein wird, die beiden andern nach gänzlicher Tilgung der Schuld.

Während der Zeit ihrer Okkupazion soll keine Zerstörung der in diesen Festungen bestehenden Werke vorgenommen werden.

Art. 7. Die französische Garnison, welche zu Glogau verbleiben soll, wird aus 2,500 Mann Infanterie, 600 Mann Kavallerie und aus 200 Mann Artillerie, im Ganzen aus 3,300 Mann bestehen.

Die zu Küstrin wird aus 2,000 Mann Infanterie, 600 Mann Kavallerie und 200 Mann Artillerie, in Allem aus 2,800 Mann bestehen.

Die zu Stettin soll aus 3,000 Mann Infanterie, 600 Mann Kavallerie und 300 Mann Artillerie, in Allem aus 3,900 Mann bestehen.

Art. 8. Der Sold dieser Garnisonen soll aus der Kasse der französischen Administrazion bezahlt werden, aber das Quartier, die Quartierentschädigungen, die Lebensmittel, Fourage, Heizung, Erleuchtung sollen, sowohl für die Trup-

Digitized by Google

pen, als für den Generalstab jeder Festung, nach den, in den französischen Reglements festgesetzten Tarifs von der preußischen Administrazion angeschafft werden.

Art. 9. Es soll in jeder dieser Festungen eine Belagerungsverproviantirung für sechs Monate aus den französischen Magazinen oder von der preußischen Administrazion beschafft werden. Im ersten Fall gehört dieselbe zur Zeit der Räumung dieser Festungen der französischen Regierung.

Art. 10. Zur Zeit der Räumung der drei gedachten Festungen sollen auch die Artillerie-, die Kriegs- und die Mundvorräthe, welche der französischen Armee gehören, herausgeschafft werden. Die Mittel zur Fortschaffung wird die preußische Administrazion hergeben und gleichmäßig die französischen Truppen bis zu ihrem Ausgange aus dem preußischen Gebiete beköstigen.

Art. 11. Während der Zeit, daß die französischen Truppen diese Festungen besetzt halten, soll die Verwaltung der Einkünfte und der Justiz dem König von Preußen gehören, die Polizei hingegen ist in den Händen des französischen Kommandanten.

Art. 12. Keine preußische Truppenabtheilung darf sich diesen Festungen weiter, als in der Entfernung eines Etappentages nähern.

Art. 13. Es wird eine Militairstraße stattfinden:

von Glogau nach Küstrin,
„ Küstrin nach Stettin,
„ Stettin nach Stralsund,
„ Glogau nach Kalisch,
„ Glogau nach Sachsen,
„ Stettin nach Magdeburg,
„ Stettin nach Danzig.

Diese Wege sollen zu den Märschen der Rekruten und der Ersatzmannschaften und zu allem Demjenigen dienen, was den französischen Garnisonen in den drei besetzten Festungen nothwendig sein wird.

Art. 14. Da bei Abschließung des Traktats von Tilsit

Digitized by Google

irriger Weise vorausgesetzt worden, daß die Festung Magdeburg ganz auf dem linken Ufer der Elbe belegen sei, so wurde dieser Fluß zur Grenze des preußischen Gebiets angenommen. Die Zitadelle von Magdeburg liegt aber auf dem rechten Ufer, und es genehmigen daher Se. Majestät der König von Preußen, daß zum Arrondissement dieser Zitadelle derselben ein Gebiet von 2000 Toisen außerhalb ihrer Außenwerke verbleibe. Die Grenzpfähle sollen durch französische und preußische Kommissionen innerhalb fünf Tagen nach der Auswechselung der Ratifikazionen dieses Traktats aufgestellt werden.

Art. 15. Seine Majestät der Kaiser und König garantiren Seiner Majestät dem König von Preußen die Integrität Ihres Gebiets, vorausgesetzt, daß Se. Majestät der König von Preußen Frankreichs treuer Bundesgenosse bleibe.

Art. 16. Se. Majestät der König von Preußen erkennen als König von Spanien und Indien Se. Majestät Joseph Napoleon, und als König beider Sicilien Se. Majestät Joachim Napoleon an *).

Art. 17. Dieser Traktat soll ratifizirt und die Ratifikazionen zu Paris in Zeit von 30 Tagen, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Paris, den 8. September 1808 **).

J. B. Nompére, Graf von Champagny,
Wilhelm Prinz von Preußen,
Carl Christian v. Brockhausen.

II. Der Nebenvertrag vom 8. September 1808 ist vom Verfasser dieses Werks nirgends abgedruckt gefunden. Nach

---

*) Ersterer war am 6. Juni 1808, und Letzterer am 15. Juli 1808 von Napoleon in Bayonne hierzu ernannt; s. Polit. Journal 1808. S. 640 u. S. 831—833.

**) Dieser vielfach abgedruckte Traktat befindet sich nicht allein in den Akten des auswärtigen Ministeriums im Schloßarchiv wegen der mit Frankreich geschlossenen Konvenzion 1808/9. R. XI. 89 a., sondern auch in den Akten der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam, Friedenstraktate, Konvenzionen. Milit.-Gen. Nr. 23 von 1807 ꝛc.

Digitized by Google

dieſem hatte ſich der Prinz Wilhelm Namens des Königs von Preußen verbindlich gemacht *):

1. während der erſten 10 Jahre an Infanterie, Kavallerie und Artillerie nicht über 42,000 Mann unter den Waffen zu halten **);
2. im Fall eines Krieges zwiſchen Frankreich und Oeſterreich zur Hülfe des erſteren Reiches in den Jahren 1808 und 1809, 16,000 Mann verſchiedener Waffengattungen, in ſpäteren Jahren aber nur 12,000 Mann, jedoch nur auf beſondere Aufforderung des Kaiſers zu ſtellen, und
3. keine Eingebornen aus den vom König abgetretenen Provinzen in ſeinem Dienſte zu behalten, ſondern ſolche zu entfernen ***).

Der Moniteur in Paris enthielt unter ſeinen offiziellen Artikeln am 11. September die Nachricht von dem am 8. September abgeſchloſſenen Vertrag mit dem Bemerken, daß hierdurch alle zwiſchen Frankreich und Preußen ſtattgefundenen Differenzen ausgeglichen wären, und daß ſogleich nach Unterzeichnung deſſelben ein Kourier mit dem Vertrag nach Königsberg zum König von Preußen zur Einholung der Ratifikazionen zu demſelben abgefertigt ſei. Am 11. September wurde mit den gewöhnlichen Zeremonien endlich auch der ſeit über einem Jahre ſchon in Paris anweſende Freiherr v. Brockhauſen dem Kaiſer Napoleon vom Miniſter Champagny vorgeſtellt, dem derſelbe ſein Kreditiv als Bevollmächtigter Sr. Majeſtät des Königs von Preußen überreichte †). Dieſes zeigte auch der Geh. Legazionsrath Lecoq am 12. Sep-

*) ſ. Bignon's Geſchichte Frankreichs Thl. 7. Kap. 7. S. 396 und 397.

**) ſ. Allgemeine Zeitung 1809. S. 76 u. 208.

***) In Folge dieſer Beſtimmung mußte der König von Preußen den Miniſter v. Stein auch entlaſſen, welches jedoch erſt am 24. November 1808 erfolgte, S. 472.

†) ſ. den Telegraphen 1808. Nr. 266, und die Spen. Zeitung 1808. Nr. 114.

Digitized by Google

tember dem Miniſter v. Voß in Berlin mit dem Bemerken an, daß am 13. September der Prinz Wilhelm ſeine Abſchiedsaudienz beim Kaiſer Napoleon haben und dann Paris verlaſſen werde *). Der Prinz verließ nach dieſer Zuſammenkunft, in welcher er jedoch nichts nach ſeinem S. 542 angedeuteten Wunſche zum Beſten der Krone Preußen hatte bewirken können, auch gleich Paris. In der Audienz wurde er ſonſt mit der zuvorkommendſten Artigkeit vom Kaiſer aufgenommen, welcher ihm die Verſicherung ſeines künftigen freundlichſten Wohlwollens für Preußen, wenn es ſeine eingegangenen Verpflichtungen treu erfüllen werde, ſowie ſeine hohe Achtung für den Prinzen ſelbſt ausſprach **).

Der Prinz ſelbſt reiſte über Straßburg und Homburg nach Erfurt, wo er am 26. September eintraf, um dort, da der Kaiſer Napoleon an dieſem Orte eine Vereinigung mit dem Kaiſer Alexander verabredet hatte, die nähern Beſtimmungen des Königs von Preußen wegen Ratifikazion des Vertrags vom 8. September noch abzuwarten.

Beide Kaiſer trafen am 27. September 1808 auch in Erfurt ein und verweilten dort gemeinſchaftlich bis zum 14. Oktober. Auf des Kaiſers Alexander Reiſe nach Erfurt war derſelbe am 18. September nach Königsberg gekommen und wurde zwiſchen ihm und dem Könige von Preußen gegen Stein's, in einem Memoire vom 14. September 1808 ausgeſprochene Anſicht, in Betreff der dem Prinzen Wilhelm vom Miniſter Champagny gemachten Eröffnungen, die Verabre-

*) Alle vorangeführte Schriftwechſel zwiſchen dem König von Preußen und dem Prinzen Wilhelm von Preußen, ſowie zwiſchen dem Letztern und einigen ſeiner Umgebungen mit dem Miniſter v. Voß vom Mai 1808 befinden ſich in den Akten des Schloßarchivs Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion-Korreſpondenzen von und nach Paris vom Monat Mai 1808 an. R. XI. 89. e. Vol. III.

**) Als Beweis der beſondern Hochachtung für den Prinzen Wilhelm hatte der Kaiſer Napoleon demſelben eine Gobelintapete, den Tod des Admiral Coligny darſtellend, mit den Worten zuſtellen laſſen, um Preußen für die milde Aufnahme der ehemals der Religion halber verfolgten Franzoſen zu danken; ſ. Spen. Zeitung 1808. Nr. 135.

Digitized by Google

dung getroffen, daß Letzterer darauf eingehen solle, er, der Kaiser Alexander, jedoch in Erfurt Alles anwenden werde, den Kaiser Napoleon zu einer Verringerung der baaren Geldsummen hinsichtlich der von der Krone Preußen noch zu bezahlenden 140 Millionen Franks zu vermögen. Der Kaiser reiste am 20. September von Königsberg ab, worauf an diesem Tage der Vertragsabschluß vom 8. September dort eintraf. Der König vollzog daher, wenngleich mit dem schwersten Herzen und wie man damals behauptete, ohne Stein deshalb zu befragen *), die Ratifikazionen der durch diese Verträge ihm und dem preußischen Staat auferlegten neuen sehr lästigen Bedingungen am 29. September und schickte beide Ratifikazionen dem von ihm schon nach Erfurt zur Bekomplimentirung des Kaisers Napoleon vorausgesandten Minister Grafen Golz mit dem Auftrage, die Auswechselung der Ratifikazionen daselbst zu bewirken **). Solche erfolgte denn auch dort am 8. Oktober 1808. Auf Verwendung des Kaisers Alexander hatte der Kaiser Napoleon in Erfurt nachgegeben, daß statt der durch den Vertrag vom 8. September 1808 bestimmten 140 Millionen Franks, die Krone Preußen nur 120 Millionen Franks, und zwar in 50 Millionen baar und durch anerkannte gute Wechsel, 70 Millionen aber durch auszustellende Domainenpfandbriefe zu bezahlen haben solle. Zugleich hatte der Kaiser Napoleon bestimmt, daß die endliche Regulirung und Ausführung der Vertragsangelegenheiten vom 8. September 1808 durch den Generalintendanten Daru mit dem Minister Grafen Golz durch die von ihnen etwa substituirten sonstigen Militair-, auch Zivilpersonen in Berlin bewirkt werden solle. Höchst

*) Man wollte zu jener Zeit wissen, daß dieser Entschluß des Königs dem Minister v. Stein bis zur Mitte des Monats Oktober unbekannt gewesen, wo er sich gegen den König in einer Gedächtnißschrift vom 14. Oktober, als er die Ratifikazion erfahren, gegen solche kräftigst erklärte.

**) s. deshalb die Akten des Staatsministeriums, Konvenzion vom 8. September und 5. November 1808. R. XI. 89. a.

Digitized by Google

bemerkungswerth iſt bei dieſer endlichen Regulirungsangelegenheit die nachſtehende Erzählung Bignon's in ſeinem Werke: „Die Geſchichte Frankreichs" *), über die Art und Weiſe, in welcher der Kaiſer Alexander in einem Handſchreiben vom 14. Oktober 1808 an den Kaiſer Napoleon, nachdem derſelbe erſt an dieſem Tage die Erklärung gegeben hatte, die von Preußen zu bezahlende Kontribuzion auf 120 Millionen Franks herunterzuſetzen, darauf verzichtete, auf die zum 19. und 20. Artikel des Tilſiter Friedens zwiſchen Rußland und Frankreich vom 7. Juli 1807 getroffene geheime Uebereinkunft zum Vortheil Preußens ferner zu beſtehen. Nach letzterer hatte ſich der Kaiſer Napoleon verpflichtet, im Fall er das Kurfürſtenthum Hannover mit dem Königreich Weſtphalen vereinigen werde, dann der Krone Preußen einen Landſtrich auf der linken Seite der Elbe mit einer Volksmenge von 3 oder 400,000 Seelen zu überweiſen. Das franzöſiſche Schreiben lautete in der deutſchen Ueberſetzung:

Mein Herr Bruder. Innig bewegt durch die Freundſchaftsbeweiſe, welche Ew. Maj. mir bei allen Vorfallenheiten bezeigt haben, fühle ich mich gedrungen Allerhöchſtdenenſelben, als ein Zeichen meiner innigſten Gefühle für Sie, zu erklären, daß ich gar kein Intereſſe habe auf der Ausführung des in Tilſit Verabredeten, inſofern Ew. Majeſtät über Hannover disponiren ſollten, zu beſtehen, und daß ich Alles, was Allerhöchſtdieſelben über die Zukunft des Königreichs Etrurien, und über die der andern Staaten Italiens zu beſtimmen für angemeſſen erachten, anerkenne. Ich hoffe, daß Ew. Majeſtät hieraus einen neuen Beweis meiner Ihnen gewidmeten Geſinnungen entnehmen werden **).

Während der Anweſenheit beider Kaiſer in Erfurt wa-

*) ſ. deshalb den 8. Thl. derſelben 1. Kapitel, 12. u. 13. Seite, auch zur Beſtätigung mehrerer Angaben des Bignon die Thiers'ſche Geſchichte des Konſulats und Kaiſerthums in Frankreich. Thl. 7. S. 666 u. 668.

**) ſ. hierzu Bignon's intereſſante Bemerkung im vorbenannten Werke S. 13—15.

Digitized by Google

ren dieſe hauptſächlich damit beſchäftigt, über ihre wechſelſeitigen ehrgeizigen Abſichten ſich zu beſprechen und zu verſtändigen, auch wie und auf welche Weiſe nach Erreichung derſelben ein allgemeiner Friede zu bewirken möglich ſein dürfte. Befriedigt ſchienen Beide am 14. Oktober ſich zu trennen, nachdem ſie in einer, am 12. Oktober geſchloſſenen Konvenzion *) ſich verſtändigt zu haben glaubten. Beide Kaiſer ſandten vor ihrer Abreiſe von Erfurt noch einen Kourier nach England mit einem von ihnen beiden am 12. Oktober 1808 unterzeichneten Schreiben an den König von Großbritannien **), worin ſie ihm ihre Wünſche zur Schließung eines allgemeinen europäiſchen Friedens ausſprachen.

Die denkwürdigſten Nachrichten über die dort zwiſchen den beiden Kaiſern über ihre wechſelſeitigen Pläne ſtattgefundenen Unterhandlungen und wie ſie unter Beobachtung der freundlichſten äußern Zuvorkommenheiten wechſelſeitig dahin geſtrebt hatten, einander zu übervortheilen, hat der damalige Direktor der Finanzen in den beſetzten preußiſchen Provinzen, Bignon, ſehr klar in ſeinem mehrmals angezogenen Werke mitgetheilt ***).

Vor der Abreiſe des Kaiſers Napoleon von Erfurt erließ derſelbe noch den für die von franzöſiſchen Truppen beſetzten preußiſchen Provinzen wichtigen Befehl, wonach die große franzöſiſche Armee, welche der Kaiſer im Herbſt 1806 gebildet hatte und von welcher noch Theile im preußiſchen Staat und in mehreren Diſtrikten von Deutſchland ſtanden, aufgelöſt ſei, und alle franzöſiſchen Truppen in den gedachten Staaten eine neue Armee, unter dem Namen Rheinarmee, vom 15. Oktober 1808 an bilden ſollten †). Zum

*) ſ. den Inhalt dieſer Konvenzion in Bignon's Geſchichte des franzöſiſchen Kaiſerreichs Thl. 8. S. 4—12.

**) Der Inhalt dieſes Schreibens befindet ſich abgedruckt im Polit. Journal 1809. S. 225, und die darauf geführten Schriftwechſel ebendaſelbſt S. 278 ꝛc.

***) ſ. den 8. Thl. 1. Kapitel S. 1—39 dieſes Werks.

†) Den Inhalt dieſer kaiſerlichen Anordnung enthält der ſpätere

Digitized by Google

Führer derſelben ernannte er den Marſchall Davouſt, der ſchon von Warſchau nach Breslau ſein Hauptquartier verlegt hatte und angewieſen wurde, bis zur Räumung der preußiſchen Staaten in Berlin ſich aufzuhalten, dann aber nach Erfurt und von da nach Frankfurt am Main ſich zu begeben.

Von den beiden Kaiſern verließ am 14. Oktober Alexander zuerſt Erfurt und reiſte nach Petersburg zurück, wo er am 26. Oktober eintraf*). Einige Stunden nach deſſen Abreiſe trat auch Napoleon ſeine Rückkehr nach Paris an, wo er am 18. Oktober eintraf, am 29. Oktober aber von dort nach Spanien wieder abreiſte.

Alle in Erfurt während der Anweſenheit der beiden Kaiſer dort eingetroffene deutſche Fürſten und Prinzen, auch fürſtliche Damen, ſowie eine Maſſe von hohen franzöſiſchen und ruſſiſchen Militair-, auch Zivilperſonen und die anweſend geweſenen Miniſter aller andern deutſchen Fürſten hatten ſich bis zum 15. Oktober gleichfalls ſämmtlich aus Erfurt entfernt. Da eine ſolche Maſſe von deutſchen Fürſten und Prinzen bis dahin wohl ſeit langer Zeit nicht in Deutſchland an einem Orte vereinigt geweſen war, ſo erſcheint es nicht unangemeſſen, ſolche hier in der Note aufzuführen**).

Tagesbefehl des Marſchall Davouſt, Berlin vom 30. Oktober 1808, welcher ſich abgedruckt befindet am 3. November im Telegraphen 1808. S. 30 u. 31, und in der Spen. Zeitung 1808. Nr. 132.

*) Bei ſeinem kurzen Aufenthalt in Königsberg ſoll er dem König empfohlen haben, ſich feſt an Napoleon anzuſchließen und ſich auf keine Widerſetzlichkeiten einzulaſſen, auch Stein als Miniſter zu entlaſſen, ihn aber, ſo lange es möglich ſei, in ſeiner Umgebung zu behalten, um von ſeinen finanziellen und innern Staatsorganiſazionsanſichten Gebrauch zu machen. Dies ſoll er auch dem Miniſter v. Stein in einer Privataudienz eröffnet haben.

**) Anweſend waren während des Aufenthalts der Kaiſer Alexander und Napoleon in Erfurt, die Könige von Sachſen, Baiern, Würtemberg und Weſtphalen, letzterer mit ſeiner Gemahlin, der Großfürſt Konſtantin, der Prinz Wilhelm von Preußen, der Kronprinz und der Herzog Wilhelm von Baiern, der Erbgroßherzog von Baden mit ſeiner Gemahlin Stephanie, der Herzog und der Erbprinz von Sachſen-Weimar,

Digitized by Google

Der Prinz Wilhelm von Preußen traf am 17. Oktober von Erfurt in Berlin ein und reiste von dort am 18. Oktober *), ohne sich irgendwo weiter aufzuhalten, nach Königsberg. In Berlin wurde er vom Publikum mit großen Freudensbezeugungen empfangen, auch erhob sich nur eine Stimme des Danks und der Verehrung für ihn unter allen Ständen, wegen seines duldenden Ausharrens und edlen, höchst achtbaren Benehmens während seines langen Aufenthalts in Paris bis zum Abschluß des vom Kaiser Napoleon kategorisch bestimmten Vertrags vom 8. September 1808.

Der Kaiser Alexander hatte dem preußischen Minister Grafen Golz während dessen Anwesenheit in Erfurt stets die Versicherung gegeben, der Kaiser Napoleon werde die von Preußen zu bezahlende Kriegskontribuzion von 140 Millionen Franks gewiß verringern, demungeachtet ergeben dessen Berichte an den König, selbst der vom 13. Oktober 1808 noch, daß Napoleon sich darüber gar nicht äußere, so daß er sich bei den stattfindenden vorläufigen Verhandlungen mit dem

---

der Herzog von Sachsen-Gotha, der Prinz Leopold von Sachsen-Koburg, die Herzoginnen von Sachsen-Hildburghausen und von Würtemberg, der Erbgroßherzog von Hessen-Darmstadt, die Erbprinzen von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, ersterer mit seinem Sohn Paul, der Herzog von Oldenburg, der Fürst-Primas, der Pfalzgraf Wilhelm von Pfalz-Birkenfeld, die Fürsten von Anhalt-Dessau, Waldeck, von der Laye, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Lobenstein, Reuß-Ebersdorf, Reuß-Plauen, Reuß-Schleitz, Reuß LXI., der Fürst und die Fürstin Turn und Taxis, der Fürst und der Erbprinz von Hohenzollern Hechingen, der Landgraf von Hessen-Homburg, die Prinzen Victor von Hessen Rheinfelds-Rothenburg, Hessen-Philippsthal und von Hohenlohe. Der Kaiser von Oesterreich hatte als seinen Bevollmächtigten den General Feldzeugmeister St. Vincent nach Erfurt gesandt. Außer 9 französischen Marschällen und 42 Ministern und Gesandten der beiden Kaiser und der deutschen Fürsten, waren noch eine große Anzahl russischer und französischer Generale in Erfurt anwesend. Solche befinden sich namentlich verzeichnet im Politischen Journal 1808. S. 1068 und in der Spen. Zeitung 1808. Nr. 127. Auch mußten, nach dem Verlangen der beiden Kaiser, die Geheimenräthe Wieland und Göthe sich mehrere Tage als Gäste des Kaisers Napoleon in Erfurt aufhalten.

*) s. Spen. Zeitung 1808. Nr. 126.

Digitized by Google

Generalintendanten Daru wegen Ausführung des Vertrags vom 8. September 1808, worüber er nähere Mittheilungen machte, stets in der größten Verlegenheit befände*). Erst am 14. Oktober, an welchem Tage die beiden Kaiser Erfurt verließen, theilte der Generalintendant Daru dem Minister Grafen Golz die an ihn erlassene Ordre des Kaisers Napoleon mit, wonach er die zu zahlende Kriegskontribuzion um 20 Millionen Franks heruntergesetzt hatte. Dies und daß er das Weitere wegen der Zahlungstermine ꝛc. mit Daru in Berlin reguliren solle, zeigte er dem König am 15. Oktober mit dem Bemerken an, daß er sogleich seine Reise nach Berlin antreten werde. Den Minister v. Stein forderte er aber auf, dafür Sorge zu tragen, daß, soweit es noch nicht geschehen, ihm die nöthigen kaufmännischen Promessen zur Sicherheit der Bezahlung der ersten 50 Millionen Franks, sowie die Staats- und ständischen Papiere zur Sicherheit der 70 Millionen Franks, die nach Verlauf einiger Monate durch Domainenpfandbriefe auszutauschen wären, baldigst überwiesen würden.

Am 18. Oktober 1808 traf Graf Golz mit dem Geh. Oberfinanzrath Stägemann, der ihn zur Regulirung der Geldgeschäfte nach Erfurt begleitet hatte, in Berlin wieder ein, und nachdem Daru am 23. Oktober Abends gleichfalls dort eingetroffen war, wurden die näheren Unterhandlungen zwischen Beiden wieder begonnen, zu welchen Berathungen auch Stägemann, sowie der Geh. Oberfinanzrath Labaye fast stets zugezogen wurden.

In Königsberg war inzwischen der Minister v. Stein sehr thätig gewesen, um die noch fehlenden Promessen und Papiere, sowie die Mittel zur Bezahlung der 12 Millionen Franks Kriegskontribuzion in den ersten drei Monaten zu beschaffen. Was insbesondere die kaufmännischen Promessen

*) s. den speziellen Inhalt dieses Berichts in den Akten des Schatzministeriums wegen Berichtigung der Kriegskontribuzion nach Frankreich vom 18. Oktober 1808 an C. Nr. 31. (III. G. Nr. 20). Vol. I.

Digitized by Google

betraf, so hatte schon im Winter 1807/8 *), als es den Anschein hatte, der Geh. Oberfinanzrath Sack würde mit dem Generalintendanten Daru zum Endabschlusse gelangen, der Minister v. Stein mit den Bankiers und den Kaufmannschaften in den größern Städten der der Krone Preußen verbliebenen Provinzen wegen Ausstellung derselben unterhandelt, und gleich nach Eingang der Anzeige des Prinzen Wilhelm von dem am 8. September 1808 abgeschlossenen Vertrag, diese Verhandlungen wieder aufgenommen. Hierdurch war es ihm möglich geworden, schon im Laufe der letzten Hälfte des Monats Oktober 1808 dem Minister Grafen Golz die 50 Millionen Franks in Promessen zu überweisen, auch zugleich ihn in Kenntniß zu setzen, welche davon für jeden der 12½ Monate zur Auslösung bestimmt wären **).

Was ferner die für die auszustellenden 70 Millionen Franks in Domainenpfandbriefen niederzulegenden Staats- und ständischen Obligazionen betraf, so hatte der Minister v. Stein in Gemeinschaft mit dem Geh. Oberfinanzrath Stägemann für deren Beschaffung durch die Bank, Seehandlung, Wittwenkasse und die verschiedenen Provinziallandschaften so Sorge getragen, daß diese Papiere zu Ende des Monats Oktober 1808 gleichfalls bereit lagen. Behufs der Ausfertigung der Pfandbriefe auf Domainen hatte man nach dem Durchschnitt der Etatsüberschüsse der Domainen in den Jahren 1801/4 berechnet, daß der Nettoertrag derselben

*) s. Akta des ehemaligen Schatzministeriums dieserhalb A. n. 16. 1807. III. Gen. 21.

**) Zur Ausstellung dieser Promessen hatten sich verbindlich gemacht:

1. die Berliner Kaufleute und Bankiers unter der Unterschrift der Bankiers Schickler, Beneke, Levy und Liepmann Meier Wulf für die Summe von	12	Mill. Frks.
2. die Breslauer und Schlesier von	15	„ „
3. die Königsberger	12	„ „
4. die Elbinger	3	„ „
5. die Memeler	3	„ „
6. die Frankfurter a. d. O.	3	„ „
7. die Stettiner	2	„ „
Sind	50	Mill. Frks.

Digitized by Google

2½ Millionen betrüge, der Werth derſelben daher zu 5 Proc. auf 50 Millionen Thlr. anzunehmen ſei. Da nun 70 Millionen Franks oder 3 Frks. 70 Cts. gleich einem preußiſchen Thaler = 18,918,920 Thlr. preußiſch herausſtellten, ſo wurde beſchloſſen, für 20 Mill. Thlr. an Domainenpfandbriefen anfertigen zu laſſen, und zwar:

a. in Oſtpreußen und Litthauen die Summe von			
		7	Mill. Thlr.
b. in der Kur- und Neumark . . .		8	„ „
	ſind 15,000,000 Thlr.		
c. in Pommern ſtatt	2,900,900 „	3½	„ „
d. in Schleſien ſtatt	1,018,020 „	1½	„ „
	ſind ſtatt 18,918,920 Thlr.	20	Mill. Thlr.

Die Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion wurde angewieſen, vorläufig die Stände in der Kur-, Neumark, Schleſien und Pommern, ſowie die drei General-Zivilkommiſſarien dieſer Provinzen zur Benachrichtigung der Kammern hiervon in Kenntniß zu ſetzen, da erſtere beide ſich ſchon früher dazu verſtanden hatten, gegen Ueberweiſung von Domainen zu den vorgedachten Werthen die Pfandbriefe als ſtändiſche Domainenpfandbriefe auszuſtellen *).

Für die erſten drei Monate hatte Stein auch für die Einlöſung der Promeſſen der Bankiers zu 12 Mill. Franks den Plan entworfen und dazu beſtimmt:

a. die von den franzöſiſchen Behörden zurückzugewährenden Einnahmen aus den preußiſchen Staatskaſſen vom 8. September bis 18. November 1808;
b. das goldene Service, welches der König am 21. Oktober 1808 nebſt 80,000 Thlr. Albertsthaler mit Extrapoſt nach Berlin ſandte, wo es zu einem Ertrag von 250,000 Thlr. beim Einſchmelzen angenommen wurde **).

*) Die Ausführung dieſer Anordnung wurde in den erſten 4 Monaten des Jahres 1809 durch die drei Oberpräſidenten Sack, v. Maſſow und v. Auerswald mit den Provinzialſtänden bewirkt.

**) Wie ſpäter in der Abth. C. II. a. dieſes Abſchnitts bemerkt worden, wurden nur 229,619 Thlr. daraus erzielt.

Digitized by Google

c. mehrere disponible Fonds der Bank und Seehandlung;
d. zugleich hatte er auf 1 Million Thlr. aus den Staatsrevenuen derjenigen Provinzen, die bis dahin noch von den Franzosen besetzt waren, vom 18. November 1808 bis Anfangs Januar 1809 gerechnet;
e. das dann noch Fehlende wollte er durch versprochene Wechsel mehrerer Bankiers, denen er Deckung gegeben, beschaffen.

Am 25. Oktober 1808 *) machte der Minister Graf Golz dem Könige Anzeige von der Lage der Unterhandlungen mit Daru und seinen Forderungen, unter welchen die härteste die war, daß nach des Kaisers Napoleon ausdrücklicher Bestimmung der König bis zur Einlösung der Pfandbriefe den schuldigen Betrag mit 4 Proz. verzinsen solle. Zugleich zeigte er an, Daru habe die Verfügung erlassen, daß die französischen Behörden sich aller Einziehungen von Kriegskontribuzionen zu enthalten hätten.

Der Minister Graf Golz war durch die, wie vorbemerkt, ihm vom Minister v. Stein überwiesenen Papiere und zugesicherten Zahlungen **) in den Stand gesetzt, die Verhandlungen mit Daru so fortzusetzen, daß der Schlußtraktat am 5. November vollzogen werden konnte. Am Morgen dieses Tages wurden von den Geh. Oberfinanzräthen Stägemann und Labaye die Promessen zu 50 Millionen Franks und die Sicherheitspapiere für die auszustellenden 70 Mill. Franks in ständischen Domainenpfandbriefen dem Rezeveurgeneral der französischen Kriegskontribuzionskasse ausgehändigt, und nachdem der Prozeßverbal wegen dieser Uebergabe ausgefertigt worden war, traten der Minister Graf Golz und der Generalintendant Daru zusammen, um den Schlußvertrag

*) s. Akt. des ehemaligen Schatzministeriums wegen Berichtigung der Kriegskontribuzion vom 18. Oktober 1808 an. C. Nr. 31. (III. G. Nr. 20.) Vol. I.

**) Die sämmtlichen vorstehenden Angaben befinden sich in den Akten des frühern Schatzministeriums über Verhandlungen der Kriegskontribuzionsangelegenheiten C. Nr. 11. (Gen. III. 19.)

Digitized by Google

zur Ausführung des Traktats vom 8. September 1808 zu vollziehen*). In demselben war besonders bestimmt:

Art. 1. Daß monatlich zur Hälfte in Paris und zur Hälfte in Magdeburg vom 8. November 1808 an 4 Millionen Franks auf die Summe der 50 Millionen Franks, von den 70 Millionen Franks ständischen Domainenpfandbriefen aber bis zur Auslösung 4 Proz. Zinsen von der Krone Preußen bezahlt werden sollten.

Art. 2. Daß am 22. November 1808 die königl. preußischen Provinzen zwischen Weichsel und Oder, und bis zum 5. Dezember 1808 die zwischen Oder und Elbe von französischen Truppen geräumt sein müßten; auch daß am 18. November 1808 die Kassen und Landesverwaltungen den preußischen Behörden zu übergeben seien.

Art. 3. Daß die von den französischen Behörden vom 8. September bis 18. November 1808 aus den preußischen Kassen bezogenen Revenuen, nach den von beiden Bevollmächtigten anerkannten Summen, als baares Geld in den Zahlungen angenommen werden sollten, welche die preußische Regierung zur Berichtigung ihrer Verbindlichkeiten zu leisten habe.

Die übrigen Artikel enthielten nähere Bestimmungen über die Verpflegung und den Transport der französischen Truppen, sowie deren Kriegsmaterial bei ihrem Rückmarsch, über die Verpflegung der Kranken derselben in den noch zurückgelassenen Lazarethen, über die Verpflegung der Garnisonen in Stettin, Küstrin und Glogau und über das allmälige Vorrücken der preußischen Truppen zur Wiederbesetzung der geräumten Provinzen.

Von diesem Abschluß machte der Graf Golz dem Könige am 6. November unter Ueberreichung eines Exemplars

*) Dieser Vertrag findet sich nebst zwei dazu gehörigen Beilagen abgedruckt in der Sammlung von Verträgen des auswärtigen Depart. R. XI. 89. a., sowie in den Akten der Potsdamschen Regierungsregistratur, Militaria Gen. Nr. 23. Friedenstraktate.

Digitized by Google

des Vertrags und des Prozeßverbal über die Auslieferung der sämmtlichen, wegen Bezahlung der 120 Millionen Franks zur Sicherheit niedergelegten Papiere, die Anzeige, wobei er zugleich bemerkte:

a. daß er den Berliner, Breslauer, Stettiner und Frankfurter ꝛc. Bankiers und Kaufleuten über die von ihnen S. 555 ausgestellten Promessen Sicherheitsurkunden ausgefertigt habe, die er in Abschrift mit einsandte;

b. daß die Bezahlung der ersten 4 Millionen Franks am 8. November bewirkt und die Mittel zur Zahlung der zweiten 4 Mill. Franks am 8. Dezember beschafft wären, indem der Generalintendant Daru es sich habe gefallen lassen, daß die von ihm anzuerkennenden, von den französischen Behörden erhobenen und noch zu erhebenden Revenuen vom 8. September bis 18. November auf die in Magdeburg zu zahlenden Raten in Anrechnung gebracht würden.

Am 7. November erließ der Minister Graf Golz durch die preußischen Generalzivilkommissarien in den von den Franzosen noch besetzten preußischen Provinzen zur Benachrichtigung der preußischen Behörden und der Einwohner in denselben eine Bekanntmachung, worin er diese von dem Inhalt des abgeschlossenen Vertrags vom 5. November, hinsichtlich der am 18. November stattfindenden Uebergabe der Kassen und der Räumung des Landes von den französischen Truppen und Behörden in Kenntniß setzte, auch zugleich zur Ruhe und Ordnung, sowie zum freundschaftlichen Einverständniß mit den abziehenden französischen Truppen aufforderte *).

Für die Kurmark ist hier nur noch zu bemerken, daß am 22. Oktober der Generalzivilkommissarius dieser Provinz, Präsident v. Gerlach, nach der ihm aus Königsberg ertheilten Anweisung, mittelst Zirkulars allen Behörden zur Mittheilung an die Einwohner, die Resultate des am 8. Sep-

*) s. deshalb den Telegraphen 1808. S. 3059, und die Spener'sche Zeitung 1808. Nr. 135, wo dies Publikandum abgedruckt ist.

Digitized by Google

tember in Paris abgeschlossenen Vertrags und die Auswechselung der Ratifikazionen desselben am 8. Oktober bekannt gemacht hatte *).

Am 9. November verließ der Minister Graf Golz mit dem Geh. Oberfinanzrath Stägemann Berlin, um sich nach Königsberg zu begeben. Ersterer verweilte jedoch noch einige Tage auf seinem Gute in Preußen, Grabionne, und zeigte dies von dort unterm 13. November mit folgenden Nachrichten über den ferneren Verlauf seiner Verhandlungen in Berlin dem König an.

1. Reichte er eine, vor seiner Abreise von letzterem Orte von Bignon, Administrator der französischen Finanzangelegenheiten in den preußischen Provinzen, am 6. November an alle französischen Behörden in letzteren erlassene Verfügung ein. Aus dieser ergab sich, daß er solchen von der stattgefundenen Regulirung aller Differenzen zwischen den Kronen Preußen und Frankreich Mittheilung und ihnen bekannt gemacht habe,

daß die sämmtlichen vom 9. September 1808 aus preußischen Kassen für französische Rechnung bezogenen und noch zu beziehenden Revenuen zur Disposizion der Krone Preußen gestellt werden sollten;

daß die noch besetzten preußischen Provinzen am 22. November bis über die Oder, am 5. Dezember aber bis über die Elbe geräumt werden müßten;

daß am 18. November alle Kassen in den noch besetzten preußischen Provinzen den preußischen Behörden übergeben werden sollten, und nach deren Uebergabe die Abschlüsse, mit den deshalb gemeinschaftlich aufgenommenen Verhandlungen, ihm einzureichen wären;

daß sie alle Papiere der französischen Verwaltung zu ordnen, und so mitzunehmen hätten, daß er darüber nach Gefallen schalten könne.

---

*) Diese Bekanntmachung findet sich abgedruckt in den Zeiten von Voß, Band 17. S. 207, und im Polit. Journal 8. S. 1088.

Digitized by Google

2. Bemerkte er, daß nach Davouſt's Aeußerung es in der Unmöglichkeit gelegen habe, vor dem 5. Dezember die beſetzten Provinzen ganz zu räumen. Da die Räumung am 18. November habe ſtattfinden ſollen, ſo ſei von ihm eine Entſchädigung verlangt *), die jedoch nicht zu erreichen geweſen ſei.

3. Bei ſeiner Abreiſe von Berlin habe er die Regulirung der künftig monatlich zu bezahlenden 4 Mill. Franks Kriegskontribuzion nach des Miniſter v. Stein Beſtimmung, dem Geh. Oberfinanzrath Labaye übertragen.

4. Dem Miniſter v. Voß als Chef der Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion, habe er die Regulirung der ſich noch etwa ergebenden Differenzen mit den oberſten franzöſiſchen Behörden in Berlin, ſowie das ſonſt noch zu Veranlaſſende überlaſſen. Zu letzterem rechnete er die Regulirung des Aproviſionnements der drei Feſtungen Glogau, Küſtrin und Stettin, ſowie die Vereinbarung über die Richtung der dahin von der Elbe, dem Herzogthum Warſchau, von Danzig und Stralſund aus zu führenden Etappenſtraßen und über die Auswahl der Etappenorte und Ordonnanzpoſten.

5. Habe er die Generalzivilkommiſſarien der vier von den franzöſiſchen Truppen noch beſetzten preußiſchen Provinzen zwiſchen den Strömen Weichſel und Elbe, wegen Uebernahme der Kaſſen am 18. November, auch Leitung der Verwaltung nach derſelben und nach dem Abmarſch der franzöſiſchen Truppen, ſowie wegen des zu beobachtenden Benehmens der preußiſchen Einwohner gegen die Franzoſen bis zur gänzlichen Räumung aller Provinzen, unterm 7. November mit beſonderer Anweiſung verſehen. Nach des Marſchalls Davouſt Wunſch, zur Vermeidung von Exzeſſen, auch zur Belehrung des, durch nachtheilige Gerüchte, aufgeregten und

*) Nach einem Schreiben von Stägemann an Stein vom 6. November, worin er demſelben von den ſtattgefundenen Verhandlungen vor dem Abſchluß der Konvenzion vom 5. November Mittheilung macht, ſind 500,000 Thlr. verlangt worden.

beunruhigten Publikums habe er diesen Erlaß in die Berliner Zeitungen einrücken lassen, S. 559.

Schließlich äußerte er die Ansicht, daß zum 5. Dezember 1808 die Immediat-Friedensvollziehungskommission aufzulösen sei, und daß der König zu Anfang des Jahres 1809 nach Berlin zurückkehren möchte, welches allgemein gewünscht werde.

In einem Schreiben des Geh. Oberfinanzraths Stägemann an den Minister v. Stein hatte dieser demselben über die stattgefundenen Vorverhandlungen des Vertrags vom 5. November noch bemerkt:

a. daß Daru sich über die Forderung der preußischen Institute an das Herzogthum Warschau auf nichts habe einlassen wollen, sondern den Minister Grafen Golz deshalb an die Krone Sachsen stets verwiesen habe, welche den Arrest auf selbige angeordnet *);

b. daß derselbe erklärt habe, wegen der Reklamazionen der preußischen Bank, hinsichtlich der Forderungen derselben an die Bankkomtoirs zu Magdeburg und Emden, müsse die preußische Regierung sich an die Krone von Westphalen und Holland wenden, an welche solche von ihm abgegeben wären;

c. wegen der übrigen noch von der Krone Preußen gemachten oder noch zu machenden Forderungen habe Daru verlangt, daß man auf solche förmlich verzichten solle, da man dies aber verweigert, so habe er erklärt, daß er deshalb nichts im Vertrag aufnehmen könne. Dies sei daher ein Gegenstand, der durch die preußische Gesandtschaft in Paris weiter verfolgt werden müßte;

*) Schon im Bericht des Grafen Golz an den König unterm 13. Oktober aus Erfurt hatte derselbe angezeigt, daß Champagny ihn deshalb an den König von Sachsen gewiesen, dieser ihm nicht habe Rede stehen wollen, und der Kaiser Alexander gerathen habe, diese Sache nicht weiter beim Kaiser Napoleon zu verfolgen.

Digitized by Google

d. habe Daru zwar anfangs verlangt, man solle preußischer Seits alle in den französischen Kassen befindlichen preußischen Münzen und Tresorscheine nach ihrer Benennung in preuß. Courant austauschen, wozu man sich nicht bereit erklärt. Beim Abschluß sei deshalb jedoch keiner weitern Erwähnung geschehen und schiene es, daß die französischen Behörden sich solcher auf andere Weise entledigt hätten *).

Da erst zum 18. November die preußischen Kassen an preußische Behörden übergeben werden sollten und bestimmt war, daß dann zugleich festzusetzen sei, welche Summe vom 8. September 1808 an bis dahin von den französischen Behörden erhoben worden, so hatte der Minister Graf Golz den Minister v. Voß ersucht, dies zu bewirken. Von diesem waren daher durch die drei Generalzivilkommissarien von Schlesien, Pommern-Neumark und Kurmark alle Kassenbehörden mit speziellen Anweisungen versehen worden. Erst am 1. Dezember 1808 waren für Niederschlesien, Pommern, die Neu- und Kurmark die gefertigten Abschlüsse so beisammen, daß die beiderseits zur Festsetzung der, der Krone Preußen zu gut zu schreibenden Summen ernannten Kommissarien, Kriegs- und Domainenrath v. Balthasar und Intendant Stassard, eine Verhandlung aufnehmen konnten. Diese entsprach jedoch nicht den Absichten des Generalintendanten Daru, da der v. Balthasar außer den vom Stassard aner-

*) Man erzählte damals, daß sich das in Berlin befindliche französische Militair sehr darüber beschwert habe, daß die Soldaten ihre Löhnung nur in Tresorscheinen nach dem Nennwerthe und in Münze zu 24 Gr. auf den Thaler ausgezahlt erhielten. Die vorbemerkten Berichte des Ministers Grafen Golz und die Schreiben des Geh. Oberfinanzraths Stägemann befinden sich in den Akten des ehemaligen Schatzministeriums: die Berichtigung der Kriegskontribuzion an Frankreich vom 18. Oktober 1808 an ꝛc. C. Nr. 31. (III. G. Nr. 20.) Vol. I.

Digitized by Google

kannten 598,071 Thlr. *) noch 215,318 Thlr. 14 Gr. mehr für Preußen verlangte, und unter dieser Bedingung nur das Protokoll gezeichnet hatte. Daru begab sich daher noch am Abend dieses Tages zum Minister v. Voß, und nach langem Unterhandeln mit demselben, worin er die in den ersten Tagen nach dem 8. September aus den Kammerkassen abgelieferten Domainen- und ordinairen Kontribuzionsgefälle als früher schon einzubezahlende Summen besonders in Anspruch nahm, auch sonst gegen mehrere andere aufgeführte Summen Einwendungen machte, schloß er an diesem Abend einen Vertrag ab, den der Minister v. Voß dem König am 4. Dezember 1808 einreichte.

Nach der Verhandlung zwischen dem v. Balthasar und dem Staffard war, wie vorher bemerkt, ausgemittelt, daß vom 8. September an abgeliefert worden waren

1,787,866 Frk. 22 Cts. **)

wovon jedoch den Franzosen aus
den laufenden Gefällen zukämen 421,610 „ 6 „

u. für die Krone Preußen verblieben 1,366,256 Frk. 16 Cts.

---

*) Nach der Abschlußberechnung waren eingegangen

	Thlr.	Gr.
	1,787,866	22
Davon hatte Staffard in Anspruch genommen		
a. die als rückständige Hebungen von ihm berechneten	768,185 16	
b. von den laufenden Hebungen	421,610 6	
zusammen	1,189,795	22
wonach obige	598,071	—

verblieben.

**) Zu dieser Summe hatten abgeliefert:

1. die Kurmark an Grundsteuer	86,324 Frk.	80	Cts.
an Domainen- und Forstgefällen	182,378 „	41	„
an Akzise- und Zollgefällen	990,822 „	30	„
an Postgefällen	32,190 „	—	„
an Stempel- und Kartengefällen	17,555 „	93	„
aus der Lotterie	22,200 „	—	„
2. Pommern	292,460 „	53	„
die Neumark	102,736 „	4	„
Niederschlesien	61,198 „	21	„
Sind	1,787,866 Frk.	22	Cts.

Digitized by Google

Transport	1,366,256 Frk. 16 Cts.
Nach dem vorbemerkten Abschluß waren noch	4,144 „ — „
an Domainengefällen aus der Kurmark zugetreten, so daß die abzuliefernde Summe	1,370,400 Frk. 16 Cts.
betrug. Vom Minister v. Voß wurde dem Daru die unter den abgelieferten Summen befindliche, als rückständige Hebungen bezeichnete ordinaire Kontribuzion, sowie aus den Domainen- und Forstkassen nur mit	511,386 „ 64 „*)
unter Aufgebung der vom Balthasar gemachten Vorbehaltungen zugestanden, so daß zur Anrechnung für die preußische Regierung verblieben	859,013 Frk. 52 Cts.

In Königsberg fand man diesen Abschluß des v. Voß höchst nachtheilig, da nach dem Dafürhalten des Ministeriums die Abzüge gegen den Inhalt des Vertrags vom 8. September wären, welches demselben auch eröffnet wurde. Der Minister v. Voß war jedoch der entgegengesetzten Ansicht, rechtfertigte sein Verfahren und zeigte an, daß, nachdem durch den Präsidenten v. Bismark und den Intendanten Angles in Breslau die Resultate der vom 8. September bis 18. November im Breslauschen Regierungsdepartement

---

*) Zu dieser Summe wurden gerechnet:
von der Kurmark an Domainen- und Forstgefällen

	Frk.	Cts.			Frk.	Cts.
	182,378	41	an	Grundsteuer	86,324	80
von Pommern . . .	42,323	14	„	„	135,092	8
von der Neumark .	4,070	—	„	„	—	—
von Niederschlesien .	13,626	47	„	„	47,571	74
zusammen	242,398	2		und	268,988	62

511,386 Frk. 64 Cts.

Digitized by Google

mittelst Proces verbal am 28. November festgesetzten Einnahmen ihm und dem Daru angezeigt worden, von diesem ihm nachstehender von ihm gefertigter Hauptabschluß von Erfurt aus am 14. Dezember 1808 zugesandt sei, wornach sich ergeben, daß die ganze festgesetzte Summe aus diesem Breslauschen Departement betragen habe

1,050,425 Frk. 49 Cts.

Von dieser gingen nach den Grundsätzen des Uebereinkommens vom 1. Dezember ab, welche der französischen Regierung zukämen . . .	467,533 „ 28 „	
und verblieben für das preußische Gouvernement		582,892 Frk. 21 Cts.
Hierzu träte die am 1. Dezember verabredete vorbemerkte Summe von .	859,013 „ 52 „	
so daß von preußischer Seite nur zu verlangen wären		1,441,905 Frk. 73 Cts.

welche sich die Krone Frankreich auch nur anrechnen lassen wolle.

Der Minister v. Voß hatte übrigens zur Begründung seines Abschlusses mit Daru am 1. Dezember noch angeführt, daß der Intendant Stassard dem von Balthasar nicht die S. 564 bemerkten 1,366,256 Frk. 16 Cts., sondern nur 598,071 Frk. zugestanden, wogegen dieser jedoch bedeutende Ausstellungen und Vorbehalte gemacht habe. Dadurch, daß er jedoch durch seinen Abschluß vom 1. Dezember 1808

859,013 Frk. 52 Cts.

erzielt habe, wäre gegen die Forderung des Stassard von	598,071 „ — „	
eine Summe gewonnen von . . .		260,942 Frk. 52 Cts.

Zugleich war er der Ansicht, der auch später sowohl der Geh. Oberfinanzrath Sack als der Geh. Oberfinanzrath Labaye beitraten, daß auf ein Mehreres als die vorbemerkten 1,441,905 Frk. 73 Cts. nicht zu rechnen sei. Zwar wurde der Letztere von Königsberg aus noch mit Anweisung versehen, dahin zu wirken, daß eine größere Summe, die

Digitized by Google

man auf 321,256 Frk. 88 Cts. berechnet hatte, anerkannt werden möchte, die desfallsigen Schritte desselben waren aber, da sich Daru auf nichts weiter ausließ, erfolglos und konnten auf die ersten drei Zahlungstermine daher nur obige 1,441,905 Frk. 73 Cts., später aber gar nichts weiter zur Anrechnung gebracht werden, statt daß man anfangs auf eine Summe von ungefähr 3 Millionen Franks gerechnet hatte, wodurch die Abzahlung der Kriegskontribuzion wiederum sehr erschwert wurde *).

Von den französischen Behörden in Berlin war der Minister Graf v. Golz während des Abschlusses des Vertrags vom 5. November 1808 noch darauf aufmerksam gemacht worden, daß wegen mehrerer Gegenstände vor der Räumung der preußischen Provinzen noch zur Sicherheit der in den drei Festungen Stettin, Küstrin und Glogau verbleibenden Franzosen und deren Verbindung unter einander, sowie mit Frankreich noch besondere Festsetzungen getroffen werden müßten.

Auf des Grafen Golz Anordnungen wurden daher noch sechs Konvenzionen geschlossen.

1. Wegen des Verpflegungswesens in den gedachten drei Festungen trat der Minister v. Voß mit dem französischen Militairintendanten Villemanzin zusammen und schloß mit ihm einen Vertrag am 12. November 1808 ab.

2. Wurde der zum künftigen Kommandanten von Berlin ernannte Major Graf Chasot vom König beauftragt, mit dem Chef des Generalstabs der vierten Division der französischen Rheinarmee, Kommandanten Reichsbaron Baillard, die Demarkazionslinien um die drei gedachten Festungen zu bestimmen. Unterm 28. November 1808 wurde diese Konvenzion vollzogen.

---

*) Die Verhandlung über die vom 8. September bis 18. November 1808 der Krone Preußen zu vergütigenden Einnahmen aus den preußischen Provinzialkassen finden sich sämmtlich in den Akten des ehemaligen Schatzministeriums: die Berichtigung der Kriegskontribuzion an Frankreich 1808. III. G. Nr. 20. 3 Vol. C. 1 a. C. 1 b. C. 1 c.

Digitized by Google

3. Beide zu 2 gedachte Bevollmächtigte schlossen am 29. November 1808 eine besondere Konvenzion wegen der Militairstraßen und Korrespondenzposten zwischen diesen drei Festungen ab.

4. Wegen Uebernahme und Ersetzung der in diesen drei Festungen vorhandenen Getreide-, auch Mehlvorräthe durch die preußische Regierung, wurde von den zu 1 benannten Kommissarien ein Vertrag unterm 30. November 1808 abgeschlossen.

5. Zwischen den zu 2 benannten Bevollmächtigten wurde unterm 1. Dezember 1808 noch eine Zusatzkonvenzion, wegen der zu 2 um die Festung Küstrin bestimmten Demarkazionslinie, abgeschlossen.

6. Endlich schlossen später noch der Gouverneur von Berlin, Generallieutenant v. L'Estocq, und der französische Revueinspektor L'Aigle am 22. Februar 1809 eine Konvenzion wegen der auf den, nach dem Pariser Vertrag vom 8. September 1808, Artikel 138 bestimmten sieben Militairstraßen auszuwählenden Etappenorte, der in selbigen zu bewirkenden Verpflegung der französischen Truppen und der dieserhalb erforderlichen Transportmittel.

Auch diese verschiedenen Verträge*) enthielten, was nicht zu vermeiden war, sehr beläſtigende und Kosten verursachende Bedingungen für den preußischen Staat und dessen Einwohner.

Nachdem die Räumung der von französischen Truppen besetzten preußischen Provinzen im November 1808 begonnen hatte, räumten solche Berlin am 3. Dezember und wurden einige Tage darauf auch die Kurmark und die drei Magde-

*) Auf Veranlassung des Oberpräsidenten Sack wurden diese sechs Verträge, sowie die Traktate vom 8. September und 5. November 1808 abgedruckt und allen Behörden mitgetheilt. Sie sind zu finden in der Sammlung des auswärtigen Departements, Schloßarchiv R. XI. 89 a., in den Akten des Oberpräsidiums der Marken und Pommern von 1809/10, auch in den Akten der Kurmärkischen Regierung Milit.-Gen. Nr. 23. Friedenstraktate, und in der Spen. Zeitung 1808. Nr. 144.

Digitized by Google

burgiſchen Kreiſe zwiſchen Oder und Elbe von ſolchen verlaſſen.

In einem Tagesbefehl vom 29. November 1808 *) wies der Marſchall Davouſt, welcher am 27. Oktober in Berlin ſein Hauptquartier genommen hatte, den franzöſiſchen Kommandanten von Berlin, St. Hilaire, vor ſeiner Abreiſe von dort nach Erfurt, an, daß am 3. Dezember die franzöſiſchen Truppen, am 5. Dezember aber er ſelbſt mit ſeinem Generalſtabe und den noch nicht abgegangenen Zivilbehörden Berlin zu räumen und zu verlaſſen, die Schlüſſel der Stadt dem Prinzen Ferdinand, Großoheim des Königs, die Thore und Wachen der Stadt aber der Nazionalgarde und Schützengilde daſelbſt zu übergeben habe. Dies geſchah auch nach Davouſt's Beſtimmung an beiden Tagen, nachdem er ſelbſt, der Generalintendant Daru und der Generaladminiſtrator der Einnahmen in den preußiſchen Provinzen Bignon, ſowie ſchon vorher der letzte Intendant in der Kurmark Staſſard am 2. Dezember 1808 **) Berlin verlaſſen hatten. Ihnen folgte einige Tage darauf der Generalordinateur Lambert.

Wie die Räumung der Stadt Berlin ſtattfand, und welche Rede hierbei der General St. Hilaire dem Prinzen Ferdinand gehalten, der ihm und ſeinem Stabe am 3. Dezember ein Abſchiedsmahl gab, wurde noch vor dem Abgang deſſelben von ihm bekannt gemacht ***).

Die Beſtimmung des Königs von Preußen, Königsberg vom 25. November 1808, wonach er ſeinen Unterthanen bekannt machte, daß am 5. Dezember alle ſeine Provinzen von franzöſiſchen Truppen geräumt ſein würden, er auch nunmehr ein freundliches Verhältniß mit Frankreich erwirkt zu

---

*) Dieſer Befehl befindet ſich abgedruckt im Telegraphen 1808. S. 4039 u. 4040, ſowie in der Spen. Zeitung 1808. Nr. 144, auch im Polit. Journal 1808. S. 1222 ꝛc.

**) ſ. Spen. Zeitung 1808. Nr. 145.

***) ſ. Spen. Zeitung 1808. Nr. 146, das dort aufgeführte Bulletin von Dem, was beim Abzug der franzöſiſchen Truppen aus Berlin vorgegangen, auch Polit. Journal 1808. S. 1224.

Digitized by Google

haben glaube, und alle Einwohner zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Räumung aufforderte, durfte erst am 3. Dezember 1808 in Berlin durch die Immediat-Friedensvollziehungskommission bekannt gemacht werden*).

Am 3. Dezember 1808 wurde auch in den öffentlichen Blättern Berlins bekannt gemacht, daß der König nach Entlassung des Feldmarschalls v. Möllendorf als früheren Gouverneurs von Berlin hierzu den Generallieutenant v. L'Estocq, und zum Kommandanten dieser Stadt den Major Graf Chasot ernannt habe**). Diese traten am 5. Dezember nach der Abreise des St. Hilaire ihre Geschäfte an, und hielt der Erstere am 6. Dezember eine Parade über die Bürgergarde und Schützengilde Berlins ab***). Die zur Besetzung Berlins bestimmten Truppen des in und bei Kolberg gestandenen preußischen Korps verließen jene Gegend schon zwischen dem 23.—28. November und trafen die Fouriere derselben am 7. Dezember 1808, eine Deputazion des Korps, geführt vom Major v. Both, aber am 8. Dezember in Berlin ein†), um mit den Behörden dieser Stadt das Nähere wegen Unterbringung der Truppen ꝛc. zu verabreden, worauf am 10. Dezember††) in Berlin einrückten:

das Detachement reitender Jäger vom Schill'schen Korps,
das zweite Brandenburgische Husaren-Regiment (Kommandeur Major v. Schill),
eine Batterie reitender Artillerie (Kommandeur Kapitain v. Meerkatz),

*) Die desfallsige Bestimmung ist abgedruckt in der Spen. Zeitung 1808. Nr. 145; ferner s. Akten der Kurmärkischen Kammer: Franz. Korrespondenzen, Gen. franz. Sachen Fach 3. Nr. 1073.

**) s. Spen. Zeitung 1808. Nr. 145, sowie Nr. 144 des Feldmarschalls v. Möllendorf Bekanntmachung vom 27. November 1808, daß er vom König seines hohen Alters wegen am 12. November verabschiedet, und der Generallieutenant v. L'Estocq zum Gouverneur von Berlin ernannt sei; in dieser nahm er zugleich Abschied von den Behörden und Einwohnern Berlins.

***) s. Spen. Zeitung 1808. Nr. 147.

†) Ebendaselbst Nr. 148.

††) Ebendaselbst Nr. 149.

Digitized by Google

das Leibgrenadier-Bataillon (Kommandeur Major v. Bülow),
das Leibinfanterie-Regiment (Kommandeur Major v. Horn, die zwei Bataillone desselben befehligten Major v. Steinmetz und v. Both),
das leichte Bataillon von Schill in diesem Regiment (Kommandeur Major v. Reuß) und
fünf Kompagnien Jäger (Kommandeur Major v. Witzleben).

Diese, sowie die übrigen für einzelne andere Städte in der Kurmark bestimmten Garnisontruppen wurden auf ihrem Marsche in letzteren Orten und in Berlin mit großer Freude, mit Herzlichkeit und Fürsorge aufgenommen. Alle Einwohner der Kurmark ꝛc. fühlten sich beglückt, von der über 25 Monate stattgefundenen feindlichen Herrschaft befreit zu sein und sahen mit froher Hoffnung nach so viel Drangsalen der Zukunft entgegen *).

Der König war durch die obbemerkten Verträge, und nach der nun erfolgten Räumung der ihm nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Provinzen, wenngleich unter sehr lästigen von ihm übernommenen Bedingungen, nun wieder Herr in diesen seinen Ländern geworden. Nach Lage der vielfach eingesehenen Akten und nach seinen mündlichen Aeußerungen waren seine Gedanken und Ansichten nunmehr nur darauf gerichtet, die Wunden seiner Völker zu heilen, und die Ruhe sowie das Glück, welches sie von seiner landesväterlichen Sorgfalt erwarteten, besonders auch durch ein gutes Einverständniß mit der französischen Regierung und durch treue Erfüllung der von ihm mit derselben geschlossenen Verträge zu sichern. Besonders schmerzhaft war es ihm jedoch, zur Ausführung seiner Anordnungen in diesen Hinsichten der Hülfe

*) Die Akten der Behörden und die Zeitungsblätter der damaligen Zeit liefern hierzu vielfache Beläge; s. z. B. die Spen. Zeitung 1808. Nr. 148—157, auch die ersten Nummern derselben von 1809, auch Polit. Journal 1808. S. 1275.

Digitized by Google

und Unterſtützung des Mannes entbehren zu müſſen, in deſſen Hände er mit vollem Vertrauen ſeit dem 1. Oktober 1807 die oberſte Leitung aller Geſchäfte gelegt hatte, indem, wie ſchon S. 472 bemerkt worden, nach Napoleon's Verlangen er den Miniſter Freiherrn v. Stein auf ſein mehrmaliges Anſuchen am 24. November 1808 aus ſeinen Dienſtverhältniſſen entlaſſen mußte. Außer dieſem Verluſte erlitt er noch einen tiefen Kummer dadurch, daß er in den letzten Monaten des Jahres 1808 die Beſtätigung der Nachricht, die ſich durch Gerüchte früher ſchon verbreitet hatte, erhielt, wie hinterliſtig und rückſichtslos der Kaiſer Napoleon gegen ihn durch eine in Bayonne am 10. Mai 1808 mit dem König von Sachſen abgeſchloſſene Konvenzion verfahren. Nach dieſer, Art. 2, hatte der Kaiſer Napoleon alle ſogenannte reſervirte (oder preußiſche) Geldforderungen im Herzogthum Warſchau, die nach dem Verzeichniß des Generalintendanten Daru 43,466,200 Frk. 21 Cts. an Kapital *) und 4 Millionen Franks an rückſtändigen Zinſen betragen ſollten, ſowie diejenigen, die man noch weiterhin entdecken möchte, an den König von Sachſen als Herzog von Warſchau zur Verbeſſerung der Warſchauſchen Finanzen abgetreten, wogegen der König von Sachſen verſprochen hatte, in die Kaſſen des Kaiſers die Summe von 20 Millionen Franks zu zahlen **).

Ungeachtet Preußen mit aller Offenheit theils in Berlin durch v. Stein und Sack, theils in Paris durch den Prinzen Wilhelm in den erſten Monaten des Jahres 1808 vor der Abreiſe des Kaiſers Napoleon nach Bayonne, wie im Vorſtehenden gezeigt worden, für die Herſtellung der Eintracht zwiſchen den Kronen Frankreich und Preußen unterhandelte, hatte Napoleon ſich hierauf, nach ſeinen zum Verderben von Preußen gefaßten Anſichten, nicht ausgelaſſen, auch ohne des

*) Nach S. 534 hatte die Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion dem Miniſterium in Königsberg am 20/25. Januar 1808 die Summe auf 43,362,774 Frk. 31 Cts. angegeben.

**) ſ. Bignon's Geſchichte Frankreichs Thl. 7. Kapitel 7. S. 398, wo derſelbe bemerkt, daß 25 Mill. Franks ausbedungen worden.

Digitized by Google

letztern Wissen und in völligem Widerstreit mit allen Grundsätzen der Moral, der allgemeinen Gerechtigkeit und der Bestimmungen des Tilsiter Friedens, diesen Bayonner Vertrag zur Beraubung des Eigenthums der preußischen Einwohner und Institute im Herzogthum Warschau, hinterlistig abgeschlossen.

Im Tilsiter Frieden war Art. 25, S. 427 ausdrücklich festgesetzt:

daß Kraft der bedungenen Reziprozität die den Privatpersonen und öffentlichen Anstalten aller Art in der preußischen Monarchie (namentlich auch der Bank und Seehandlung) gehörenden und in den abgetretenen Ländern untergebrachten Fonds und Kapitalien weder eingezogen, noch unter Beschlag gelegt werden dürften, sondern ihren Eigenthümern frei bleiben sollte, darüber zu disponiren und allen Genuß davon fortwährend zu haben.

Die dem Prinzen Wilhelm am 8. September 1808 aufgedrungene Konvenzion Art. 3 hatte hierzu zwar allerdings die Modifikazion gefügt, S. 543:

daß die Sr. Majestät dem König von Preußen zustehenden Schuldforderungen an Privatpersonen des Herzogthums Warschau ohne einen Vorbehalt, nach den Worten des Tilsiter Friedens, abgetreten sein sollten.

Indeß, so hinterlistig auch diese Modifikazion war, so hatte sie doch dadurch, daß sie sich ausdrücklich auf die Bestimmungen des Tilsiter Friedens bezog, wenigstens die durch letzteren dem Eigenthum der preußischen Privatpersonen und Institute im Herzogthum Warschau feierlich zugesicherte Garantie unberührt gelassen und also blos die Forderungen des Königs selber treffen können, d. h. der Staatskassen, welche Eigenthum der Krone verwalteten.

Dieser Garantie des Friedensschlusses ungeachtet, und selbst schon vor dem Abschluß des Vertrags vom 8. September 1808 hatte der König von Sachsen als Herzog von Warschau, als ein seiner Krone nach der Bayonner Konvenzion verfallenes Gut, alle im Herzogthum Warschau

Digitized by Google

ausstehende Kapitalien preußischer Unterthanen und öffentlicher Anstalten in Beschlag nehmen lassen. Nämlich nicht blos die Kapitalien der Bank, der Seehandlung, der allgemeinen Wittwenkasse, der Militairwittwenkasse, des großen Waisenhauses zu Potsdam, der Hospitäler, Zuchthäuser, Justizgebührenkassen, der Kirchen, der frommen Stiftungen, Universitäten, Schulen ꝛc., sondern auch eine große Anzahl Kapitalien von Privatpersonen, auf den bloßen Verdacht, daß diese etwa die Unterhändler oder Mittelspersonen der Berliner Bank ꝛc. gewesen sein möchten.

Diesem zur Folge ward zu Warschau am 13. Dezember 1808 eine Liste von konfiszirten preußischen Kapitalien, im Betrage von . . . . . 11,314,769 Thlr. 5 Gr.
öffentlich bekannt gemacht und nach einem Dekrete vom 6. Januar 1809 alle Schuldforderungen der preußischen Privatpersonen ohne Ausnahme, als in den Beschlag mit erklärt, welche Maßregel noch Kapitalien von traf, die reines Eigenthum von Privaten waren, so daß die ganze Summe damals . . . . . 7,371,529 „ — „
18,686,298 Thlr. 5 Gr.
betrug *). Nur der bei weitem kleinste Theil dieser Kapitalien

*) Außer dieser Summe von

	Thlr.	Gr.
	18,686,298	5
wurde am 28. März 1811 in Warschau noch eine zweite Liste der ersteren Kategorie als zu konfiszirende preußische Kapitalien veröffentlicht im Betrage von 7,509,327 17		
davon aber, als doppelt aufgeführt nach einer dritten Liste vom 18. Mai 1811 1,805,140 2		
abgesetzt, wonach also noch hinzutraten	5,704,187	15
so daß die ganze Summe betrug	24,390,485	20
Da jedoch nach einer Konvenzion vom 10. September 1810 die sächsisch-warschausche Regierung das Dekret vom 6. Januar 1809 wieder zurücknahm, so wurden vom Beschlag befreit	7,371,529	—
und verblieben nur	17,018,956	20

Digitized by Google

war wirkliches Eigenthum des Königs von Preußen, der allergrößte Theil aber unbestreitbares Eigenthum preußischer Institute und Privatpersonen. Durch die Bekanntwerdung dieser Beschlagnahme von Kapitalien im Herzogthum Warschau entstand eine allgemeine Bestürzung im preußischen Staat, unter tausenden von Familien, von Wittwen und Waisen, deren Vermögen in Süd-, West- und Neu-Ostpreußen zu einer Zeit vor dem Kriege angelegt war, als dort noch Gerechtigkeit und Zivilisazion herrschte und ein solches Uebermaß von Barbarei, als durch die Bayonner Konvenzion und deren Auslegung von der sächsisch-warschauschen Regierung ausgesprochen worden, sich gar nicht ahnen ließ. Die preußische Regierung unterließ nichts, um dieses, durch des Kaisers Napoleon Haß gegen Preußen und zur Zerstörung des Wohlstandes seiner Einwohner neu bereitete Unheil zu mildern. Aber alle Vorstellungen waren vergeblich. Zu Paris verwies man solche nach Dresden und Warschau, und hier entschuldigten sich der König von Sachsen und seine Minister mit den gegen Frankreich eingegangenen Verpflichtungen.

Später ließ die preußische Regierung in Dresden und Warschau große Opfer anbieten. Zuerst die Summe von 10 Millionen Franks, die sie berichtigen wollte, dann 20 Mill. Franks, als die von Warschau an Frankreich abgezahlte Summe. Da auch hierauf gar nicht eingegangen ward, so erklärte der König sich bereit, alle wirklich der Bank und Seehandlung gehörenden, und zusammen etwa 8 Mill. Thaler betragenden Fonds und Kapitalien im Herzogthum abzutreten, um nur dagegen die Aufhebung des Beschlags von den Kapitalien der andern Institute und denen der Privatpersonen zu erlangen, welche fälschlich in der Kategorie der Kapitalien der Bank begriffen waren. Der König von Sachsen war aber niemals zu bewegen, auf die ihm angebotenen großen Opfer einzugehen, noch eine allgemeine Aufhebung der Konfiskazion der in Beschlag genommenen Kapitalien auszusprechen, und zwar, wie man damals äußerte, aus

Digitized by Google

Furcht sich gegen Frankreich zu kompromittiren. Blos hinsichtlich der preußischen Privatpersonen, deren ausstehende Forderungen in Beschlag genommen waren, weil man sie für Mittelspersonen der Bank hielt, hatte der König von Sachsen später zwar erklären lassen, daß er diejenigen ihrer Kapitalien, welche sie durch förmlichen Beweis als ihr wirkliches Privateigenthum darthun könnten, freisprechen wolle; aber dies förmliche Verfahren war in der Ausführung schwierig und im Erfolge ungewiß, so daß nur sehr wenige Personen es wagten, ihre Rechte geltend zu machen. Im Jahr 1811 gestattete der König von Sachsen zwar, daß die Kapitalien der allgemeinen Wittwenkasse und einzelner kleiner Institute von der Liste der Bayonner Konvenzion ausgestrichen wurden, welche Summen nicht 2 Mill. Thaler erreichten, so daß nach Abzug derselben von den S. 574 der Note bemerkten 17 Millionen und einigen Tausend Thalern noch gewiß 15 Millionen Thaler preußisches Eigenthum wirklich im Beschlag der Warschauschen Regierung verblieb. Weder die allgemeine Wittwenkasse, noch die kleineren Institute, noch die übrigen Eigenthümer der freigesprochenen Kapitalien haben bis zum Jahr 1815 weder Zinsen davon erhalten, noch sind sie im Stande gewesen irgend darüber zu disponiren *). Nach den beiden Pariser Frieden von 1814

*) Im Jahre 1813 beim Anfang des neuen Krieges zwischen Preußen und Frankreich wurde unter Mitwirkung der höchsten preußischen Behörde eine Schrift: Darstellung des Benehmens der französischen Regierung gegen Preußen seit dem Tilsiter Frieden in Berlin (Spener'sche Zeitungsexpedizion) herausgegeben, worin nicht allein Das, was Preußen bis zu Ende des Jahres 1808, sondern bis Ende des Jahres 1812 durch Frankreich gelitten, sehr richtig zusammengestellt worden. Diese Schrift ist besonders lesenswerth.

Die Bayonner Konvenzion ist später abgedruckt in Martens „Recueil Suppl. V. 71." Ueber das stattgefundene Verfahren gegen die preußischen Institute ist lesenswerth Das, was in der Vossischen Zeitung 1809, Band 18, Monat April, litterarische Blätter Nr. 3, S. XIX. aufgeführt ist, sowie die Reskripte des preußischen Justizministers an die Oberlandesgerichte vom 16. April u. 13. Juni 1809; s. Mathis Monatsschrift VIII. S. 205 ꝛc. in dieser Angelegenheit.

Digitized by Google

und 1815, und nach Auflösung des Herzogthums Warschau, ward zur Beruhigung der preußischen Institute und Privatpersonen diese Angelegenheit erst regulirt.

Wenn es gleich nach der Schlacht von Auerstädt dem Beherrscher von Sachsen nicht zu verargen war, daß er zur Schonung seines Landes Preußen verließ und den ihm von Napoleon angebotenen Frieden annahm, so ist dessen späteres Benehmen gegen Preußen, mag dies aus Furcht vor Napoleon oder aus sonstigen Ursachen hervorgerufen sein, doch von der Art gewesen, daß der König von Preußen auf das Empfindlichste dadurch gekränkt ward und viele seiner Unterthanen sehr hart gedrückt wurden. Nach dem mit Napoleon geschlossenen Frieden wurde der Kurfürst von Sachsen Mitglied des Rheinbundes und hierdurch zugleich unter die Feinde von Preußen aufgenommen, wofür derselbe die Königskrone durch Napoleon's Gnade erhielt. Als solcher ließ er sich von Napoleon bestimmen, die Herrschaft Kottbus, welche ein Theil der Neumark war, ohne des Königs von Preußen Zustimmung nicht allein sogleich in Besitz zu nehmen, sondern sich solche als Eigenthum anzumaßen, und ohne daß die Einwohner ihrer Unterthansverhältnisse entlassen waren, sie als seine Unterthanen zu behandeln. Nachdem er nach dem Tilsiter Frieden außer Kottbus noch das aus preußisch-polnischen Provinzen gebildete Herzogthum Warschau, nach Napoleon's Bestimmung, als Beherrscher übernahm, suchte derselbe mehrfach die größtmöglichen Vortheile aus der bedrängten Lage Preußens zu ziehen. Hierher sind Beispielsweise zu rechnen

1. die auf sein und seiner Minister Verlangen durch den Marschall Berthier S. 434 in Anregung gebrachte und vom Marschall Soult durchgeführte Ausdehnung der Militairstraßen durch Preußen als Kommerzialstraßen zum Besten der Erzeugnisse des Ackerbaues und Handels von Sachsen und Warschau S. 513;
2. das vorhin S. 572—576 aufgeführte Benehmen des Königs von Sachsen nicht allein bei Schließung der

Bayonner Konvenzion, sondern insbesondere bei der nachmaligen Ausführung derselben.

Durch dieses wenigstens ganz rücksichtslos zu nennende Verfahren des Königs von Sachsen gegen den König von Preußen und seine Eingesessenen war unter Letzteren, nicht gegen das sächsische Volk, sondern gegen den König desselben, eine große Erbitterung entstanden. Er selbst hat, daß er zu so kränkenden Handlungen wenigstens sich hergegeben, dafür später im Jahre 1813/14 durch die Nemesis erreicht, schwer büßen müssen.

Die bis zum Tilsiter Frieden von den Franzosen gefangen genommenen preußischen Militairs, sollten nach des General Denzel Bericht an den Kaiser Napoleon aus Königsberg vom 15. Juli 1807, 5179 Offiziere und 123,000 Mann betragen *). Der größte Theil der Offiziere und der Gemeinen war im preußischen Staat nach den Kapitulazionen, erstere auf ihr Ehrenwort, letztere durch Selbstranzionirung, verblieben, welches sich klar herausstellte, als die nach Frankreich in die Gefangenschaft gebrachten Militairs zurückkehrten. Nach dem Tilsiter Frieden Art. 29 sollten die Kriegsgefangenen von beiden Theilen ohne Auswechselung und in Masse sobald als immer möglich zurückgegeben werden. Noch im Laufe des Monats Juli 1807 lieferte Preußen alle gefangen gemachte französische Militairs aus, der Kaiser Napoleon achtete aber auch diese Friedensbedingung nicht und behielt die preußischen nach Frankreich gebrachten Gefangenen bis im November 1808, wo sie erst entlassen und unter französischer Begleitung nach Magdeburg und Glogau zur Auslieferung gebracht wurden. Die Zahl der in dieser Art zurückgekehrten preußischen Militairs betrug etwas über

*) Dieser Bericht ist aus dem Moniteur abgedruckt im Telegraphen 1807 S. 889 und darin bemerkt, daß diese Anzahl vom, mit der Auswechselung der Gefangenen beauftragten preußischen Generaladjudanten anerkannt sei. Die spezielle Liste derselben findet sich abgedruckt in der Allgemeinen Zeitung 1807 S. 874 u. 875 und im Politischen Journal 1807 S. 823.

Digitized by Google

15,000 Mann *), welche zu Anfang des Jahres 1809 in dem preußiſchen Staat eintrafen.

Nachdem die Franzoſen die preußiſchen Staaten verlaſſen hatten, traf der vom Kaiſer Napoleon zum Geſandten am preußiſchen Hof beſtimmte Graf St. Marſan am 27. Dezember 1808 **) in Berlin ein. Napoleon's Anſichten über den König von Preußen und ſein Widerwillen gegen denſelben hatten ſich aber nach allen Aufopferungen, zu denen er nach Dem, was vorſtehend angeführt iſt, ſich verſtanden, nicht geändert. Er ſelbſt wollte zwar die ganze Vernichtung dieſes Königreichs und ſtrebte auch danach in den folgenden Jahren, wurde jedoch durch die Verhältniſſe, worin er mit Rußland getreten war, davon abgehalten. Selbſt als er ſpäter im Jahr 1812 in Krieg mit dieſer Macht gerieth, ſchwankte er, ob er zu dieſer Zeit nicht ſeinen lang gehegten Wunſch ausführen ſollte. Unter den damals ſtattfindenden politiſchen Konjunkturen und bei der völligen Hingebung des Königs von Preußen in den von Napoleon ausgeſprochenen Willen, indem er ſich Allem, was dieſer verlangte, unterwarf, ſtand er indeſſen davon ab. In der Fortſetzung dieſes Werks vom 1. Januar 1809 ab, wird es ſpeziell nachgewieſen werden, welchen vielartigen drückenden Anmuthungen des Kaiſers Napoleon ſich der König von Preußen in den Jahren 1809 bis 1813 unterwerfen mußte. Auch iſt dies aus den vorhin mehrmals angeführten Werken von Thiers, die Geſchichte des Konſulats und des Kaiſerthums, ſowie beſonders aus Bignon's Geſchichte Frankreichs und aus der S. 576 angezogenen kleinen im Jahr 1813 in Berlin herausgekommenen Schrift vollſtändig zu erſehen.

In dem Vorſtehenden dieſes Abſchnitts iſt aufgeführt worden, welche Landestheile vom preußiſchen Staat nach dem Tilſiter Frieden S. 422 ff. und nach den nachmals der

*) ſ. die vorhin bemerkte Darſtellung des Benehmens Frankreichs gegen Preußen vom Jahr 1813 S. 13 und Allgemeine Augsburger Zeitung 1809 S. 156.

**) ſ. Spener'ſche Zeitung 1808 Nr. 155.

Digitized by Google

Krone Preußen abgedrungenen Verträgen S. 513 ff. und S. 545 Nr. 14 getrennt worden, wodurch die Größe, die Volksmenge und die Ueberſchuß-Einnahme des verbliebenen preußiſchen Staats ſehr verringert wurden. Eine ſpezielle Zuſammenſtellung Deſſen, was hiernach die Krone Preußen verloren und was ihr verblieben, hat folgendes Reſultat ergeben. Nach der Angabe des ſtatiſtiſchen Bureaus betrug die Größe*) und Volksmenge**) der dem preußiſchen Staat verbliebenen Provinzen:

	an Flächenraum,	an Bevölkerung***)
1. für Oſtpreußen	409,798 □M.	458,618 Seelen,
2. „ Litthauen	301,063 „	377,316 „
3. „ Weſtpreußen	351,125 „	366,489 „
4. „ die Neumark	218,098 „	266,100 „
5. „ „ Kurmark	391,277 „	652,855 „
6. „ „ drei Magdeburgſchen Kreiſe	47,084 „	62,516 „
7. für Pommern	464,584 „	503,734 „
8. „ Schleſien, und zwar das Breslauſche Departement	450,375 „	1,296,310 „
das Liegnitzſche Departement	222,508 „	610,304 „
Sind	2,856,412 □M.	4,594,242 Seelen.

*) Nach der Mittheilung des Direktors des ſtatiſtiſchen Bureaus, Herrn Geh. Oberregierungsraths Diterici, beruht die Annahme des dem preußiſchen Staat zu Ende 1808 verbliebenen Flächenraums auf einer vom Geh. Regierungsrath Engelhardt im Jahr 1812 veranlaßten Ausmittelung nach den beſten damals vorhandenen Karten. Die hiernach angegebene Größe der Kurmark war jedoch nicht 391,277 □M., ſondern nur 372½ □M.

**) Die Volksmenge hat das ſtatiſtiſche Bureau nach der Aufnahme im Jahr 1809 mitgetheilt. Im Jahr 1808 waren in der Kurmark 650,368 Seelen angegeben. Wegen der Angaben für 1808 zu *) und **) ſ. den Anfang des ſechſten Abſchnitts.

***) Unter der Bevölkerung, ſowohl nach der Aufnahme im Jahr 1809, als früher im Jahr 1804, iſt das Militair nicht begriffen.

Digitized by Google

Transport 2,856,412 □M. 4,594,242 Seelen.

Dagegen betrugen solche im Jahr 1804 für den ganzen damaligen preußischen Staat*) . . . . . 5,707,498 „ 9,752,731 „

Der Verlust war also 2,851,086 □M. 5,158,489 Seelen und in beider Hinsicht resp. etwas unter und etwas über die Hälfte.

Die Ueberschüsse des Staats hatten nach dem Durchschnitt der Etats der vier Jahre 1801 bis 1804 S. 501 betragen . . . . . 21,493,194 Thlr.
Hiervon waren dem Staat nach S. 502 verblieben . . . . . 13,515,203 „
Die Krone Preußen hatte danach verloren 7,977,991 Thlr. oder etwas über ein Drittheil seiner frühern etatsmäßig berechneten Ueberschuß-Einnahme.

C. Die vom Tilsiter Frieden bis Ende Dezember 1808 von der Krone Preußen veröffentlichten Ansichten und getroffenen Anordnungen zur Verbesserung der inneren Verhältnisse des Staats.

Der König Friedrich Wilhelm III. war durch die in diesem Abschnitt, Abtheilung B. näher beschriebenen drückenden Verhältnisse, nach des Kaisers Napoleon vielfach ausgesprochenen Absichten, der Krone Preußen keine freie Be-

*) Die hier aufgeführten Zahlen der Größe und Volksmenge ergeben sich aus der Nachweisung I. zum ersten Abschnitt des vorangegangenen Werks: Die Kurmark Brandenburg bis Oktober 1806. Bei spezieller Vergleichung der 1812 für die damalige Kurmark, ohne Altmark, ausgemittelten Größe mit der im letzten Werk für die 1804 vorhandene Kurmark S. 3—5 angegebenen, erscheinen geringe Verschiedenheiten statt zu finden, die jedoch auf die hier bemerkten Resultate ohne wesentlichen Einfluß sind.

Digitized by Google

wegung in den ihr nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen von ihm besetzten Provinzen zu gestatten, sehr gehindert, auf die innern Angelegenheiten derselben kraftvoll einzuwirken. Demungeachtet strebte er in dem Zeitraum vom Tilsiter Frieden bis zu Ende des Jahres 1808 dahin, seine wohlwollenden Absichten, zur Verbesserung der inneren Verhältnisse in selbigen, so viel es die Umstände irgend gestatteten, offen und klar auszusprechen, um dadurch den Muth und das Vertrauen der Einwohner Preußens zur Erreichung einer bessern Zukunft zu heben. Was er dieserhalb wegen der Stellung der oberen und Provinzialbehörden zur Zeit der Besetzung des größten Theils seiner Provinzen durch die französischen Truppen uud Behörden, als auch nachmals bis zu Ende des Jahres 1808 erließ, ist S. 438 bis 482 schon speziell aufgeführt worden. Das Bemerkenswertheste in den innern Verhältnissen des Landes, was sonst noch von ihm veranlaßt worden, wird im Nachstehenden ausgeführt werden.

Außer der schon am Schluß des dritten Abschnitts dieses Werks aufgeführten Entlassung aller Einwohner in den vom König an den Kaiser Napoleon abgetretenen Provinzen vom 24. Juli 1807 *) entließ er am nämlichen Tage **) alle aus den abgetretenen polnischen Provinzen gebürtigen Offiziere, Junker, Unteroffiziere und Gemeine aus seiner Armee, und am 29. August 1807 ***) sämmtliche von ihm in allen abgetretenen Provinzen angestellte Beamte. Zugleich beauftragte der König die Immediat-Friedensvollziehungskommission, hiervon die Landeskollegien der abgetretenen Provinzen in Kenntniß zu setzen, ihnen die gedruckten Friedensschlüsse

*) Für die Einwohner der polnischen Provinzen, die sich nach Napoleon's Ankunft für losgerissen von der Krone Preußen erklärt hatten, fand eine Entlassung nicht statt; s. den Inhalt der Kabinetsordre vom 24. Juli 1807, Gesetzsammlung 1806 bis Oktober 1810 S. 167, auch Augsburger Allgemeine Zeitung 1807 S. 927.

**) s. die desfalls abgedruckte Verordnung in vorbemerkter Gesetzsammlung S. 168.

***) s. ebendaselbst S. 168, auch Augsburger Allgemeine Zeitung 1807 S. 1063.

Digitized by Google

vom 9. und 12. Juli mitzutheilen und alle dieſe Verfügungen und Dokumente in den öffentlichen Blättern der noch von den franzöſiſchen Trupen beſetzten preußiſchen Provinzen von der Elbe bis zur Weichſel bekannt zu machen. Das Erſtere veranlaßte die Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion, das Letztere konnte dieſelbe aber nicht zur Ausführung bringen, da die franzöſiſchen Behörden hierzu nicht die Zenſurerlaubniß ertheilten. Selbſt eine kurze Bekanntmachung dieſer Kommiſſion vom 22. Auguſt 1807, worin ſie das Publikum von ihrer Stellung als ſolche gegen den Generalintendanten Daru als Bevollmächtigten Napoleon's in Kenntniß zu ſetzen beabſichtigte, wurde in gleicher Art zurückgewieſen. Auf deshalb geführte Beſchwerde antwortete Daru, daß, ſo lange die preußiſchen Provinzen von franzöſiſchen Truppen beſetzt wären, nur die franzöſiſchen Behörden in ſelbigen zu verfügen hätten, und es ganz unzuläſſig ſei, daß Namens des Königs von Preußen und in deſſen Auftrage irgend Etwas durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums gebracht werde*). Hierdurch wurde die Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion und die vom König ernannten Generalkommiſſarien für die einzelnen Provinzen in eine ſolche Lage verſetzt, daß ſie nur mit höchſter Vor- und Umſicht den Provinzialbehörden die An- und Abſichten des Königs mitzutheilen vermochten.

Nach dieſen Ausſprüchen der franzöſiſchen Behörden konnten die in Memel und ſpäter in Königsberg erlaſſenen Königlichen Verordnungen, zur Verbeſſerung der inneren Verhältniſſe in allen der Krone Preußen verbliebenen Provinzen, nur in denjenigen Theilen derſelben zur Ausführung gebracht werden, welche nicht von franzöſiſchen Truppen und Behörden beſetzt waren, d. h. in Oſtpreußen, Litthauen und einem Theile von Weſtpreußen. Die Einwohner der

*) ſ. Immediat-Friedensvollziehungskommiſſions-Akta-Generalia, Sekt. 1, Nr. 168, Vol. 1. Die dort befindliche Bekanntmachung vom 22. Auguſt 1807 findet ſich abgedruckt in der Augsburger Allgemeinen Zeitung von 1807 S. 1032.

Digitized by Google

übrigen Provinzen erfuhren von selbigen, bis zur endlichen Räumung derselben im Dezember 1808, auf direktem Wege fast Nichts. Aus der Königsberger Zeitung wurden mehrere derselben jedoch als historische Nachrichten nicht allein in der Allgemeinen Augsburger Zeitung und in dem politischen Journal von Archenholz, sondern selbst im Telegraphen und aus diesem in den beiden Berliner Zeitungen aufgenommen.

Die bis zum Ende des Monats Dezember 1808 von der Krone Preußen in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und Verwaltungsanordnungen betrafen theils militairische, theils Zivil-, theils provinzielle Gegenstände.

I. Hinsichtlich des Militairs ergab sich aus selbigen, daß die Absicht des Königs dahin ging, die nach dem Tilsiter Frieden noch aus etwa einigen dreißig tausend Mann, und zwar mit Ausnahme der Ostpreußischen Inspekzionstruppen, nur aus einigen schlesischen Regimentsabtheilungen, sowie mehreren Freikorps und aus Kadern von der Garde und einzelnen anderen aufgelösten Regimentern gebildeten Truppentheilen, bestehende Armee neu zu bilden und einzurichten *).

a. Zu diesem Behuf erachtete er es zuvörderst für nothwendig alle heterogene aktive und nicht aktive Theile derselben aus solcher zu entfernen.

1. Er entließ daher, wie schon S. 582 aufgeführt worden, alle diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, welche aus den abgetretenen polnischen Provinzen herstammten, ihrer Dienstverhältnisse und stellte es denjenigen Militairs aus den übrigen abgetretenen Provinzen frei, ihre Entlassung zu nehmen.

2. Bestimmte er nach einer Verordnung vom 11. August 1807 **), daß alle während des Krieges durch Kapitu-

*) Wegen Bildung der höchsten Militairbehörden-Verwaltung in der Zeit vom Tilsiter Frieden bis Ende des Jahres 1808 s. die Bestimmungen S. 441, S. 467 u. S. 478.

**) s. solche in der Königsberger Zeitung 1807 Nr. 64 und in der Allgemeinen Zeitung 1807 S. 1000 wörtlich aufgeführt.

Digitized by Google

lazionen oder sonst kriegsgefangen gewordenen Offiziere, insofern sie in den ihm verbliebenen Provinzen wohnten und nicht zu den Entlassenen gehörten, oder aus der französischen Gefangenschaft nach Preußen zurückkehrten, bis auf weitere Bestimmung, jedoch mit Rücksicht auf die vorhandenen Geldmittel, den halben Sold erhalten, in den ihnen bestimmten Wohnorten verbleiben, und sich in allen Dienstangelegenheiten an den von ihm für die Provinz bestimmten General-Militairkommissarius wenden sollten. Später machte unterm 24. Dezember 1808*) das Oberkriegskollegium bekannt, daß allen damals nicht angestellten Offizieren das halbe Gehalt gezahlt werden solle.

3. Schon unterm 1. Dezember 1806 hatte der König von Ortelsburg aus**) eine Verordnung hinsichtlich der Gouverneure, Kommandanten ꝛc. der übergebenen Festungen, der Offiziere, welche kapitulirt hatten, sowie zur Abstellung der Mißbräuche in der Armee erlassen, und darin bestimmt:

α. daß aus der Armee entfernt werden sollten, mit näher angeordneten Strafbestimmungen, die von ihm benannten Gouverneure, Kommandanten, Vizekommandanten, Ingenieure und sonstigen Offiziere, welche die Kapitulazionen von Erfurt, Spandau, Stettin, Küstrin und Magdeburg mit vollzogen, sowie die Generale, welche sich in diesen Orten zur Zeit der Kapitulazion befunden und dafür gestimmt hatten;

β. daß ohne Abschied sonst noch entlassen werden sollten: alle Offiziere vom Hohenlohe'schen Korps, welche bei Prenzlow oder Pasewalk zu diesem Korps gehörten und vor, während oder nach der bei Prenzlow abgeschlossenen Kapitulazion in Stettin angekommen waren, ohne in jener Kapitulazion faktisch begriffen zu

*) s. Spener'sche Zeitung 1809 Nr. 8.

**) s. Politisches Journal 1807 S. 91—95 und die Zeiten von Voß 9. Band, S. 465—472, wo diese Verordnung vollständig sich abgedruckt befindet. Solche ist später modifizirt worden durch eine Kabinetsordre vom 4. März 1809.

Digitized by Google

sein, aber nach der Stettiner Kapitulazion sich als Gefangene gestellt hatten. Ferner auch diejenigen Offiziere, welche während des Rückzuges ihrer Korps solche verlassen hatten und ohne Urlaub, auch ohne gefangen zu sein, in ihre Heimath zurückgekehrt waren, sowie diejenigen, welche, ohne einmal zu einem durch Kapitulazion übergebenen Korps gehört zu haben, zum Feinde geritten sein sollten, um sich Pässe geben zu lassen, damit sie ungehindert nach Hause gehen könnten.

7. Außerdem behielt sich der König noch vor, diejenigen Generale, hohe und niedere Offiziere, auch Verpflegungsbeamte, besonders zur Verantwortung zu ziehen, deren Benehmen zweifelhaft geblieben, oder die sich sonst in den Augen der Armee etwas Pflichtwidriges hätten zu Schulden kommen lassen. Insofern in den spezifizirten Fällen bei näherer Untersuchung sich noch besonders gravirende Umstände ergeben würden, solle dieses vorläufige Urtheil demgemäß noch geschärft werden. Im Uebrigen enthielt diese Verordnung noch die speziellen Vorschriften, welche der König nach den damaligen Verhältnissen, zur Vorbeugung ähnlicher Pflichtvergessenheiten für die Zukunft, der Armee bekannt zu machen für nothwendig erachtete.

In Verfolg dieser Anordnungen ernannte der König zugleich eine besondere Kommission, welche nicht allein das Benehmen sämmtlicher Offiziere, die bis dahin in Gefangenschaft gerathen, oder sonst sich Pflichtwidrigkeiten hatten zu Schulden kommen lassen, sowie derjenigen Militairpersonen, welche seinen in der Verordnung vom 1. Dezember 1806 ertheilten Vorschriften für die Zukunft nicht pünktlich nachkommen würden, untersuchen, sondern auch über die danach sich ergebende Strafbarkeit erkennen sollte. Diese Kommission, der die beiden Brüder des Königs, die Prinzen Heinrich und Wilhelm, beigesellt wurden, trat auch sogleich in Wirksamkeit. Zuerst zog sie den Generallieutenant v. Blücher, der bei Lübeck kapitulirt hatte, sowie seine nächsten bei

Digitized by Google

dieſer Kapitulazion wirkſam geweſenen Offiziere, zur Unterſuchung, welche deren völlige Freiſprechung zur Folge hatte. Da die Kommiſſion jedoch wegen der Entfernung der Aufenthaltsorte der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1806, auch ſelbſt ſpäter in Schleſien gefangen genommenen Militairs von Königsberg und Memel aus nicht im Stande war, die eingeleiteten Unterſuchungen zu beendigen, ſo wurden ſolche, nachdem der Frieden in Tilſit geſchloſſen war, weiter fortgeſetzt. Zur baldigen Beendigung dieſer Angelegenheit ernannte der König unter der Oberleitung der gedachten Kommiſſion für jede der ihm verbliebenen fünf Provinzen die für ſelbige S. 443 beſtimmten Militairkommiſſarien als Leiter dieſer Unterſuchungen in ſelbigen. Dieſe, und zwar

der Feldmarſchall Graf Kalkreuth für Oſtpreußen und Litthauen,

der Feldmarſchall v. Courbier für Weſtpreußen,

der Generallieutenant v. Gravert für Schleſien,

der Generallieutenant v. Blücher für Pommern und die Neumark,

der Oberſt v. Lützow für die Kurmark,

erhielten vom König beſondere Inſtrukzionen *) über die von ihnen hinſichtlich der früheren Inſpekzionen, Regimenter, Bataillone ꝛc. in den gedachten Provinzen einzurichtenden ſpeziellen Unterſuchungskommiſſionen. Nur die nach dieſen Unterſuchungen von der Oberkommiſſion in Preußen für völlig gereinigt erkannten Offiziere erhielten, ſo weit ſie noch aktiv waren, Anſpruch auf Wartegeld und Wiederanſtellung.

b. Ferner ward vom König eine Kommiſſion unter dem Vorſitz des Generalmajors v. Scharnhorſt ernannt, um den Plan zur neuen Organiſazion der Armee zu entwerfen,

*) ſ. die Inſtrukzion, welche der Generallieutenant v. Gravert unterm 9. Februar 1808 zur Bildung der einzelnen Regiments- ꝛc. Kommiſſionen und des von ſelbigen zu beobachtenden Unterſuchungsverfahrens erließ. Von dieſer befindet ſich ein vollſtändiger Abdruck in den Voſſiſchen Zeiten, Jahrgang 1808, Nr. 6, S. 138—141.

und solchen, wenn derselbe von ihm genehmigt worden, zur Ausführung zu bringen. Die Stärke des zu bildenden wirklichen aktiven Militairs nahm man zu der Zeit zu 40,000 Mann von allen Waffengattungen an, theils weil man bei den künftig zu erwartenden Ueberschüssen des Staats nicht glaubte, eine größere Anzahl halten zu dürfen, theils aber auch deshalb, weil nach gemachten Aeußerungen des Kaisers Napoleon dieser eine größere Zahl seinem Interesse nicht gemäß erachtet hatte *).

Nachdem der entworfene Plan im Allgemeinen die vorläufige königliche Zustimmung erhalten hatte und alle vorhandenen Truppen am 1. November 1807 **) auf den Friedensfuß gesetzt waren, wurde, nach Auflösung der Freikorps und der einzelnen sonstigen Kadres von verschiedenen ehemaligen Regimentern und Bataillonen, zugleich mit der Bildung der neu bestimmten Regimenter, Bataillone, Brigaden ꝛc. allmälig begonnen. Die hiernach errichteten Regimenter waren

1. An Linieninfanterie, und zwar jedes Regiment zu 3 Bataillonen, jedes der letztern zu 4 Kompagnien, wovon ein Bataillon Füsiliere war:

das Garderegiment,			
das 1. Ostpreußische	Regiment		1,
das 1. Pommersche	„		2,
das 2. Ostpreußische	„		3,
das 3. „	„		4,
das 4. „	„		5,
das 1. Westpreußische	„		6,
das 2. „	„		7,
das Leibinfanterie-	„		8,
das Kolbergsche	„		9,

*) Nach den spätern geheimen Artikeln des Pariser Vertrags vom 8. September 1808 war nach S. 547 dieses Abschnitts die Anzahl der künftig von Preußen zu haltenden Truppen aller Waffenarten auf 42,000 Mann festgesetzt worden.

**) s. die Zeitschrift Feuerschirme 2. Band, 5. Heft von 1808, S. 122, und Politisches Journal 1808, S. 73.

Digitized by Google

das 1. Schlesische Regiment 10,
das 2. „ „ 11,

zusammen 12 Regimenter*) und außerdem für zwei Regimenter noch ein Grenadierbataillon, also 6 Grenadierbataillone.

2. An Jäger- und Schützenbataillonen zu 4 Kompagnien:
   das Gardejägerbataillon,
   das Ostpreußische Jägerbataillon,
   das Schlesische Schützenbataillon,
   zusammen 3 Bataillone.
3. An Artilleriebrigaden:
   die Ostpreußische Brigade,
   die Brandenburgische Brigade,
   die Schlesische Brigade,
   zusammen 3 Brigaden und 3 Handwerkskompagnieen.
4. Das Ingenieur- und Pionirkorps wurde in drei Brigaden vereinigt und in sechs Kompagnien so gebildet, daß jede aus einer Mineur-, Sapeur- und Pontonierſektion bestand.
5. An Kavallerie, jedes Regiment zu 4 Schwadronen:
   a. an Küraſſiren 4 Regimenter:
      das Garde du Corps-Regiment,
      das 1. Schlesische Regiment,
      das Ostpreußische „
      das Brandenburgische Regiment;
   b. an Dragonern 6 Regimenter:
      das Regiment Königin,
      das 1. Westpreußische Regiment,
      das 2. „ „
      das Litthauische „
      das Brandenburgische „
      das Neumärkische „

*) Jedem Regiment wurde eine Garnisonkompagnie aus gut gedienten, aber nicht mehr zum Felddienst tauglichen Soldaten zugegeben.

Digitized by Google

c. an Husaren 6 Regimenter:
das 1. Leibhusarenregiment,
das 2. „
das Pommersche Regiment,
das 1. Brandenburgische Regiment,
das 1. Schlesische Regiment,
das 2. „ „

d. an Ulanen 3 Regimenter und 1 Schwadron:
das Westpreußische Ulanenregiment,
das Brandenburgische „
das Schlesische „
die Gardeulanen-Schwadron.

Die Stärke dieser Truppen an Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen war jedoch ohne Ober- und Unter-Staabsoffiziere ꝛc. damals angenommen:

1. An Linieninfanterie von 36 Regimentsbataillonen und 6 Grenadierbataillonen, gleich 42 Bataillonen, jedes durchschnittlich zu 628 Mann . . . . . 26,376 Mann.

2. Zu 12 Regiments-Garnisonkompagnien mit einer Stärke von 70 Mann . . . 840 „

3. An Jägern und Schützen 3 Bataillone zu einer Stärke von 424 Mann . . . 1,272 „

4. An Artillerie aus 3 Brigaden; jede derselben bestand aus 3 sechspfündigen Fuß-, 3 sechspfündigen reitenden, 1 zwölfpfündigen Fußbatterie und 1 Handwerkskompagnie, alle 3 Brigaden also hatten

9 sechspfd. Fußbatterien	zu 131 M.	1,179 M.	
9 „ reitende Batt.	zu 147 „	1,323 „	
3 zwölfpfd. Fußbatterien	zu 196 „	588 „	
3 Handwerkskompagnien	zu 50 „	150 „	
	zusammen aus	3,240 „ *)	
	Latus	31,728 Mann.	

*) In jeder Artilleriebrigade sollte im Frieden eine Exerzierbatterie bespannt bleiben.

Digitized by Google

Transport 31,728 Mann.

5. An Ingenieuren und Pioniren 6 Kompagnien zu 130 Mann . . . . . 780 „

6. An Kavallerie 19 Regimenter zu 4 Schwadronen und 1 Gardeulanen-Schwadron, also zusammen 77 Schwadronen zu 131 Mann 10,087 „

Dies betrug 42,595 Mann und etwa 11—12,000 Pferde der Kavallerie und Artillerie.

Mit Ausnahme der Ingenieur- und Pionirtruppen wurden die übrigen sämmtlich in sechs Brigaden, der ganze Staat aber in eben so viele Militairkantons eingetheilt.

Jede Brigade bestand als ein aus allen Waffen zusammengesetztes Ganzes und enthielt jede derselben

2 Regimenter Linieninfanterie,
1 Grenadierbataillon,
½ Jäger- oder Schützenbataillon,
1 sechspfündige Fuß- und 1 sechspfündige reitende Batterie,
3 Regimenter Kavallerie, und
2 Garnisonkompagnien.

Für je zwei Brigaden waren als Reserve bestimmt 1 zwölfpfündige Fuß-, 1 sechspfündige Fuß- und 1 sechspfündige reitende Batterie. Ueber die Zutheilung der übrigen 5 Schwadronen Kavallerie bestimmte man besonders.

Für die Invaliden wurden zusammen 25 Invalidenkompagnien noch errichtet.

Hinsichtlich der innern Organisazion dieser Truppentheile wurden nicht allein in dem Zeitraum bis Ende des Jahres 1808, sondern auch in den darauf folgenden Jahren vielfache Reglements und Verordnungen erlassen *), von welchen die erwähnungswerthesten, so weit solche in dem ersteren Zeitraum ergingen, später besprochen werden sollen. Da bei den

*) s. deshalb den im Jahre 1810 bei Decker in Berlin zum Gebrauch für die betreffenden königlichen Behörden auf Allerhöchsten Befehl zusammengetragenen Auszug aus den Verordnungen über die Verfassung der preußischen Armee, welche seit dem Tilsiter Frieden ergangen sind.

fortwährend feindlichen Geſinnungen Napoleon's gegen die Krone Preußen man vorausſehen konnte, daß über kurz oder lang letztere in große Verlegenheiten verwickelt werden dürfte, ſo erſchien es eine nothwendige Pflicht, ſich im Stillen ſo vorzubereiten, daß man über eine größere, als die in dem Pariſer Vertrag vom 8. September 1808 zugeſtandene Kriegsmacht zu verfügen im Stande ſei. Zu dieſem Behuf ſchlug der Generalmajor v. Scharnhorſt das Krümperſyſtem vor, welches ſich ſpäter im Jahr 1813 ſehr heilſam zeigte. Nach dieſem wurden zwar nicht mehr Truppen als beſtimmt waren, in Reihe und Glied aufgeſtellt, jedoch von Zeit zu Zeit die ausgebildeten Soldaten in ihre Heimath, unter der Bedingung der ſofortigen Wiedereinſtellung im Falle des Bedürfniſſes, entlaſſen*) und andere Kantonniſten zur Ausbildung eingezogen. Mit dieſen verfuhr man nach einiger Zeit in gleicher Art und erhielt dadurch in den darauf folgenden Jahren eine größere Anzahl von im Exerzieren und Manövriren ausgebildeten, vorläufig in die Provinzen entlaſſenen Soldaten zur Verfügung, als die der ſich in Reihe und Glied befindenden Soldaten.

Von allem Vorbemerkten und was ſonſt weſentlich hinſichtlich der Bildung der Truppen, ihrer zweckmäßigen Bekleidung und Bewaffnung, ſowie der ſonſt dazu gehörigen Militairanſtalten und deren Verwaltungen, zu jener Zeit und in den nächſt darauf folgenden Jahren erlaſſen worden, findet ſich eine kurze, aber überſichtliche Darſtellung in der Stammliſte der königlichen preußiſchen Armee ſeit dem 16. Jahrhundert bis zum Jahr 1822 (Berlin, bei Wilhelm Dieterici) S. 23—29. Vollſtändig iſt Alles in dem S. 591 in der Note (*) angezogenen, im Jahr 1810 zuſammengetragenen Auszug der bis dahin erlaſſenen Militairverordnungen enthalten.

c. Unter den ſonſt in Militairangelegenheiten bis zu

*) Man behielt für die Kompagnie 50 und für die Schwadron 60 Mann ſtändig, ſ. Telegraphen 1808 S. 442, und zog ein und entließ an Rekruten eben ſo viel, als man zu bezahlen vermochte.

Digitized by Google

Ende des Jahres 1808 erlaſſenen königlichen Verordnungen verdienen nachſtehende einer beſondern Erwähnung:

1. Unterm 30. September 1806 *) hatte der König, wie ſchon im vorangegangenen Werk: Die Kurmark Brandenburg bis 1806 S. 541, bemerkt worden, eine Beſtimmung wegen Ertheilung von Kriegsauszeichnungen durch goldene und ſilberne Medaillen für Unteroffiziere und Soldaten erlaſſen. Durch eine Kabinetsordre vom 24. März 1807 **) an das Oberkriegskollegium benannte der König noch beſondere Kriegsauszeichnungen, für welche dieſe Medaille von Unteroffizieren und Soldaten beanſprucht werden konnten.

2. Mittelſt Verfügung vom 27. Juli 1807 ***) traf der König die Beſtimmung, wie und in welcher Art die nach dem Tilſiter Frieden ihm verbliebenen Truppen dislocirt und welchen Chefs ſolche nach ſofortiger Auflöſung einiger Theile derſelben untergeordnet werden ſollte.

3. Nach der Kabinetsordre vom 21. November 1807 †) erließ der König die näheren Beſtimmungen wegen Anerkennung der zur Berechtigung von Verſorgung geeigneten invaliden Soldaten.

4. Unterm 22. März 1808 ††) wurde ein Regulativ erlaſſen, wie es vom 1. Juni d. J. an mit dem Ankauf und den Ausgaben der kleinen Montirungsſtücke in der Armee gehalten werden ſolle. Bis dahin wurden ſolche von den Kompagnieinhabern der verſchiedenen Truppentheile für eine etatsmäßig beſtimmte, ihnen monatlich gezahlte Summe beſorgt, und waren ſelbige verpflichtet, dafür alle dieſe Bedürfniſſe gut und vollſtändig ſtets zu beſchaffen, auch zu erhalten †††). Man hatte ſtets behauptet, daß die Kompag-

*) ſ. Geſetzſammlung 1806 bis Oktober 1810 S. 147.

**) ſ. ebendaſelbſt S. 149.

***) ſ. den ganzen Inhalt derſelben in den Immediat-Friedensvollziehungskommiſſions-Akten, Organiſazionsſachen, Sekt. 1, Nr. 168.

†) ſ. Geſetzſammlung von 1806 bis Oktober 1810 S. 178.

††) ſ. ebendaſelbſt S. 236—243.

†††) ſ. im Vorwerk: Die Kurmark Brandenburg bis Oktober 1806, Abſchn. 8 S. 306—7, die in dieſer Hinſicht früher ſtattgefundene Einrichtung.

nieinhaber bei dieſer ihnen überlaſſenen Verwaltung bedeutende Erſparungen zu ihrem Vortheil ſich gemacht hätten. Nach dieſem Regulativ wurde die vorſtehende Einrichtung mit dem 1. Juni 1808 aufgehoben und zur Verwaltung der etatsmäßig für ein Regiment, Bataillon ꝛc. jährlich zur Anſchaffung der kleinen Montirungsſtücke ausgeworfenen Summen eine beſondere Kommiſſion ernannt. Dieſe ſollte unter dem Vorſitze eines Staabsoffiziers aus vier gewählten Offizieren, einem Kapitain, Staabskapitain, Premier- und Sekondelieutenant und dem Regimentsquartiermeiſter beſtehen, welcher zur Führung der Liſten ꝛc. zwei Unteroffiziere beizugeſellen beſtimmt worden. Ueber das von derſelben zu beobachtende Verfahren enthält das Regulativ die nöthigen Vorſchriften.

5. Am 3. Auguſt 1808 *) erließ der König die neuen Kriegsartikel für Unteroffiziere und Soldaten.

6. Am nämlichen Tage **) auch eine beſondere Verordnung wegen der Militairſtrafen für Unteroffiziere und Soldaten, worin auch die Verhaltungsvorſchriften für die Offiziere in dieſer Hinſicht mit aufgenommen ſind.

7. Zugleich erfolgte am 3. Auguſt 1808 ***) eine Verordnung wegen Beſtrafung der Offiziere.

8. Dieſen drei Verordnungen folgte am 6. Auguſt 1808 †) ein Regulativ über die Beſetzung der Stellen der Porteépéefähnriche und über die Wahl zum Offizier bei der Infanterie, Kavallerie und Artillerie.

In dieſen vier Verordnungen ††) hatte der König ſich vollſtändig über die von ihm beabſichtigte innere Bildung der Armee ausgeſprochen, und namentlich beſtimmt

a. daß die Armee nur aus Einländern beſtehen ſolle;

---

*) ſ. die vorher angezogene Geſetzſammlung S. 253—264.

**) ſ. ebendaſelbſt S. 265—272.

***) ſ. ebendaſelbſt S. 272—275.

†) ſ. ebendaſelbſt S. 275—277.

††) Hiſtoriſch ſind ſie erwähnt in der Spener'ſchen Zeitung 1808 Nr. 103 und 120.

Digitized by Google

b. daß künftig jeder Unterthan des Staats, ohne Unterſchied der Geburt, jedoch unter den ſpäter noch näher zu beſtimmenden Zeit- und ſonſtigen Verhältniſſen, zum Kriegsdienſt verpflichtet werden ſolle;

c. daß jeder Unteroffizier und Soldat bei hinlänglicher Befähigung und guter Führung, ohne Rückſicht auf Geburt, nach den in dieſen Verordnungen ſpeziell gegebenen Vorſchriften, zu Offizierſtellen bis zum höchſten Grade vorrücken und Keiner Offizier werden könne, der nicht vorher Gemeiner, Unteroffizier und Porteépéefähnrich geweſen ſei;

d. Stockſchläge, ſowie das Gaſſenlaufen abgeſchafft ſein ſollen. Auch den Offizieren und Unteroffizieren waren Vorſchriften zur humanſten Behandlung ihrer Untergebenen ertheilt.

e. Die beiden Verordnungen unter 6 und 7 enthielten die künftig nur ſtattfindenden Strafen der Militairperſonen wegen Dienſtvergehungen und wegen gemeiner Verbrechen, auch die Aenderung allgemeiner bis dahin ſtattgefundener ſonſtiger Strafbeſtimmungen.

f. Endlich war in dem Reglement unter 5 auch das Formular des Soldateneides auf die gedachten Kriegsartikel aufgeführt.

9. Unterm 31. Auguſt 1808 *) erließ der König eine Verordnung, wonach er beſtimmte, daß die frühere Anordnung, nach welcher Unteroffiziere und Gemeine nur mit Erlaubniß ihres Regimentschefs getraut werden dürften, für diejenigen keine Anwendung fände, welche nach Auflöſung ihrer Regimenter ꝛc. nicht wieder angeſtellt worden.

10. Beſtimmte derſelbe unterm 12. September 1808 **), daß Regimentsärzte die unentgeltliche Behandlung kranker Soldaten, Frauen und Kinder der Militairabtheilung, bei der ſie angeſtellt wären, gegen eine allgemein zu beſtimmende Abfindung zu übernehmen hätten.

*) ſ. vorbemerkte Geſetzſammlung S. 287.

**) ſ. ebendaſelbſt S. 287—288.

Digitized by Google

11. Erließ er ein Regulativ vom 26. September 1808 *) über den Feldetat der verſchiedenen Truppengattungen und des ihnen gebührenden Vorſpanns, wenn ſie, ohne auf den Feldetat geſetzt zu ſein, marſchiren müßten.

12. Nach der Kabinetsordre vom 21. Oktober 1808 **) beſtimmte der König, daß denjenigen Offizieren, welche auf längere Zeit zum Feſtungsarreſt, jedoch mit Beibehaltung ihres Gehalts, verurtheilt worden, während des Arreſtes die Hälfte der ihnen nach dem Friedensetat zuſtehenden Razionen verabreicht werden ſolle.

13. Durch das Regulativ vom 31. Oktober 1808 ***) ſprach er die Vorſchriften aus, nach welchen die als Feſtungsgefangene verurtheilten Soldaten in der für ſie beſtimmten Strafabtheilung der Regimentsgarniſonkompagnie behandelt und beſchäftigt werden ſollten.

14. In der Kabinetsordre vom 9. November 1808 †) ſprach er den Militairrang des aktiven chirurgiſchen Perſonals der Armee aus.

15. Unterm 23. November 1808 ††) machte das Oberkriegskollegium die königliche Kabinetsordre vom 23. Oktober 1808 über die vorgeſchriebene Uniform der Offiziere von der Armee und der außer Dienſt befindlichen Offiziere bekannt.

16. Nach einer Bekanntmachung des Chefs des reitenden Feldjägerkorps vom 13. Dezember 1808 †††) hatte der König den ſämmtlichen Feldjägern deſſelben die Erlaubniß zur Anlegung des Offizierporteépées ertheilt.

Da die auf die Verpflegung und Beſoldung der Truppen Bezug habenden Anordnungen zum Theil erſt nach der Räumung der preußiſchen Provinzen durch die Franzoſen

*) ſ. vorbemerkte Geſetzſammlung S. 288—303.
**) ſ. ebendaſelbſt S. 314.
***) ſ. ebendaſelbſt S. 321.
†) ſ. ebendaſelbſt S. 321—322.
††) ſ. den Inhalt in der Spener'ſchen Zeitung 1808 Nr. 146 u. 151.
†††) ſ. ebendaſelbſt Nr. 150.

Digitized by Google

erlaſſen und ausgeführt wurden, ſo wird alles Das, was ſich hierauf bezieht, und die deshalb zur Ueberſicht gereichenden Tableaux in der beabſichtigten Folge dieſes Werks vom 1. Januar 1809 an ſeinen Platz finden.

II. Was die Zivilangelegenheiten aller Art betraf, ſo waren

a. die Finanzverwaltungsgegenſtände diejenigen, welche den König beſonders drängten. Die nach der Schlacht von Auerſtädt noch von Berlin und aus mehreren Provinzen des Staats nach Königsberg geretteten Geldbeſtände waren aufgezehrt, die dem König verbliebenen Provinzen Oſtpreußen, Litthauen und ein Theil von Weſtpreußen waren ihm bis zum Dezember 1808 vom Kaiſer Napoleon nur zur freien Dispoſizion zurückgegeben, aber dadurch, daß in ſelbigen bis zum Tilſiter Frieden der Kriegsſchauplatz geweſen war, ſo mitgenommen, daß auf bedeutende Erträge aus ſelbigen nicht zu rechnen war, und da bei den bedenklichen politiſchen Verhältniſſen, worin der Kaiſer Napoleon die Krone Preußen bis zum Herbſt 1808 verſetzt hatte, der äußere Kredit des preußiſchen Staats fortwährend ſehr litt, ſo befand ſich der König von Preußen in dieſem Zeitraum, bei dem ſteten Drängen des Kaiſers Napoleon zur Bezahlung der nach dem Tilſiter Frieden übernommenen Kriegskontribuzionen, in großer Verlegenheit. Zwar hatten nach ſeinen Aufforderungen die Stände mehrerer ſeiner von den Franzoſen militairiſch noch beſetzten Provinzen ſich beſtrebt, die dringendſten Forderungen des kaiſerlichen Kommiſſarius Daru durch ihren Kredit zu befriedigen, wozu, wie im fünften Abſchnitt gezeigt werden wird, die Kurmark ſechs Millionen Franks beſchafft hatte, aber zur Befriedigung der Ausgaben für die königliche Hofhaltung, für die Armee und für die oberſten Staatsbehörden ꝛc. mußte auf andere Weiſe Sorge getragen werden. Deshalb wurden die möglichſten Einſchränkungen bei Hofe und ſonſt gemacht. Da indeſſen die Einkünfte aus den dem König zur freien Dispoſizion verbliebenen Provinzen nur ſehr unregelmäßig eingingen, ſo

Digitized by Google

mußten einzelne kleine Anleihen im Innern des Landes *) gemacht werden, dergestalt, daß der König, in der traurigen Lage, in welche er durch den Kaiser Napoleon versetzt worden war, nur unter Sorgen und Kummer das Ende des Jahres 1808 mit der Hoffnung auf eine bessere Zukunft erreichte.

Ueber den Zustand des vom König beim Beginn des Krieges besessenen Schatzes, der vor dem Einrücken der Franzosen in Berlin geretteten Staatsgelder, Dokumente und werthvollen Gegenstände, sowie über den Verbleib derselben bis Ende des Jahres 1807 befindet sich in den Akten der Immediat-Friedensvollziehungskommission eine Zusammenstellung **), welche derselben von den Ministern v. Stein und Grafen v. Golz unterm 11. Dezember 1807 mitgetheilt wurde, um den französischen Kommissarius Daru, der fortwährend behauptete, die Krone Preußen besäße noch bedeutende baare Geldmittel zur Befriedigung der Anforderungen des Kaisers Napoleon, von der Nichtigkeit dieser seiner Ansicht zu überzeugen. Diese Zusammenstellung enthielt Folgendes:

a. beim Tode des Königs Friedrich's II. habe derselbe einen Schatz von 50 und einigen Millionen Thaler in baarem Gelde hinterlassen;
b. unter dem Könige Friedrich Wilhelm II. sei am 19. Juli 1794 der letzte Theil dieses Schatzes mit 10,166 Thlr. ausgezahlt worden, und hätte der Staat damals zwei Millionen Thaler Schulden gehabt;
c. am Todestage dieses Königs, den 16. November 1797, hätten die Schulden der Krone Preußen 32 Millionen Thaler oder 120 Millionen Franks betragen, wohin-

*) Größere im Jahr 1807 versuchte Anleihen durch die preußischen Staatsdiener Niebuhr, Labaye und Küster in Holland kamen aus Mangel an Vertrauen zur sichern Existenz des preußischen Staats nicht zu Stande.

**) s. Immediat-Friedensvollziehungs-Akten, General-Organisazionssachen Nr. 83, Vol. 3 (Sekt. 1, Nr. 175).

Digitized by Google

gegen ſich nur ein Beſtand von 1½ Millionen Thaler in baarem Gelde vorgefunden habe;

d. bis zum Jahre 1805 wären vom König Friedrich Wilhelm III. 7 Millionen Thaler Schulden bezahlt worden, und hätte die Schuld damals nur noch 25 Millionen Thaler betragen, wogegen die Beſtände im Schatz ſich zu 14 Millionen Thaler erhöht hätten;

e. durch die Mobilmachungen der Armee in den Jahren 1805/6 hätten ſich die Beſtände des Schatzes von 14 Millionen Thaler auf 5,850,000 Thaler verringert, welche theils zu Waſſer, theils zu Lande nach Königsberg geſchafft wären *);

f. mit dieſer Summe, mit den ſonſt noch geretteten Kaſſenbeſtänden aus einzelnen Provinzen, beſonders aus Schleſien und Südpreußen, die 1½ Millionen Thaler betragen hätten, durch einzelne eingezogene Forderungen des Staats an Sozietätskaſſen, und mit den aus Oſtpreußen, Litthauen und einem Theil von Weſtpreußen im Jahr 1807 eingezogenen Landeseinkünften, welche jedoch bei dem in der erſten Hälfte dieſes Jahres dort ſtattgefundenen Kriegsſchauplatz nicht bedeutend geweſen wären, ſei vom Monat November 1806 ab der Reſt der preußiſchen Armee, die Ziviladminiſtrazion und das Hofbedürfniß 12 Monate lang erhalten worden;

g. außerdem wären nur einige königliche Effekten an werthvollen Gold- und Silbergeſchirren, an Schmuck, ꝛc. gerettet, hinſichtlich welcher jedoch ſchon theilweiſe Veräußerungen ſtattgefunden hätten.

Hierzu bemerkten beide Miniſter, wie ſich hiernach ſchon klar ergäbe, daß alle Staatskaſſenbeſtände ganz aufgeräumt

*) ſ. den 3. Abſchnitt dieſes Werks, worin ſich verzeichnet findet, in welcher Art nicht allein die vorhandenen Schatzbeſtände, ſondern auch die ſonſt geflüchteten Kaſſenbeſtände, die unter die Aufſicht des Miniſters v. Voß und des Geh. Oberfinanzraths v. Schlabberndorf geſtellt waren, allmälig ausgegeben worden ſind.

Digitized by Google

und alle Geldquellen völlig erschöpft wären, und daß, wenn man alle Rückstände als baar und richtig einkommend annähme, bis zum 1. Januar 1808, bei den höchsten Ausgabebeschränkungen sich schon ein Defizit von 25,000 Thlr. herausstelle, welches nur durch Zurückhaltung fälliger Zinszahlungen zu decken sei. Hinsichtlich der geflüchteten Bestände und Kassen der Bank, der Seehandlung und anderer Privatinstitute äußerten beide Minister, daß solche ungefähr 2½ Millionen Thaler betragen hätten, welche von denselben zurückgenommen und daraus die von diesen Instituten zu bestreitenden nöthigen Zahlungen geleistet wären, so daß bei den gestörten Verhältnissen der erstgenannten Institute, selbst diese keine Quelle zur Unterstützung der Krone abgeben könnten.

Schließlich wurde hierzu noch bemerkt, daß bei diesen durchaus treu geschilderten, aber sehr traurigen Zuständen der preußischen Finanzen, worüber die Akten und Rechnungen offen vorgelegt werden könnten, es um so empfindlicher sei, noch für reich gehalten zu werden und Forderungen darauf gegründet zu sehen.

Erst nach dem Pariser Vertrag vom 8. September 1808 und der Vereinbarung des Daru mit dem Minister v. Voß vom 5. November 1808 erhielt der König die Revenuen aus seinen sämmtlichen ihm nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Provinzen, vom 8. September 1808 an zur Verfügung wieder. Die von den Franzosen noch vom 8. September 1808 bis zum 18. November 1808, wo dem König alle Kassen in den bis dahin noch besetzt gewesenen Provinzen übergeben wurden, selbst gehobenen Revenuen ließ sich Daru auf die in den ersten Monaten zu zahlenden 4 Millionen Franks anrechnen. Durch die dem König seit dem 18. November 1808 gewordene eigene Verwaltung aller Einnahmen aus den ihm nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Provinzen, durch die später von ihm in Holland und bei einigen Bankiers im Innern seines Landes gemachten Anleihen, sowie durch die von ihm bestimmten außerordentlichen Finanz-

Digitized by Google

anordnungen, ward es ihm ſpäter möglich, die ganze baare Summe von 50 Millionen Franks oder 13,333,333⅓ Thaler Preuß. Courant, vom 8. November 1808 in monatlichen Raten von 4 Millionen Franks zahlbar, allmälig zu berichtigen. Zu den vom König deshalb getroffenen Finanzanordnungen gehörten im Jahr 1808 und bald darauf

a. die nach dem Patent vom 27. Dezember 1808 beſtimmte Eröffnung einer Anleihe von 1 Million Thaler unter Verheißung von Prämienzinſen, welche vom 1. Februar 1809 an durch die unter dem Geh. Oberfinanzrath Labaye und Bankdirektor Hund angeordnete Kommiſſion ins Leben trat *);

b. die nach der Verordnung vom 13. Februar 1809 getroffene Beſtimmung wegen Ankauf von Gold- und Silbergeräthen durch die Münzämter, auch Beſteuerung ſämmtlicher Gold- und Silbergeräthe, die nicht zum Verkauf angeboten worden, ſowie der Juwelen **).

c. Außerdem ordnete der König am 20. Oktober 1808 an, daß das nach Preußen im Jahr 1806 geflüchtete goldene Service in der Berliner Münze, mit Ausnahme der goldenen Pokale, eingeſchmolzen und Goldſtücke daraus geprägt werden ſollten. Dies geſchah auch in der Art, daß unter der Oberaufſicht des Geh. Raths Heymert ſolches in 5 Kiſten nebſt 80,000 Albertsthalern, die zur Bezahlung der Kriegskontribuzion angegeben wurden, mittelſt Extrapoſt, unter theils preußiſcher, theils franzöſiſcher Militairbegleitung, an die Seehandlung in Berlin verſandt wurde. Dort

---

*) Das Patent iſt abgedruckt in der Geſetzſammlung von 1806 bis Oktober 1810, S. 519—523, auch in der Spener'ſchen Zeitung 1809, Nr. 14.

**) Dieſe Verordnung iſt abgedruckt in der Geſetzſammlung von 1806 bis Oktober 1810, S. 524—535, auch in der Spener'ſchen Zeitung 1809. Nr. 30.

Ueber die Ausführung und den Erfolg dieſer Anordnung wird die Fortſetzung dieſes Werks von 1809 an das Nähere enthalten.

Digitized by Google

kam es am 1. November 1808 an und nach der vorgenommenen Verwiegung am 4. November 1808 betrug das Gewicht deſſelben im Ganzen 1,322 Mk. 14⅛ Lth.
nach Abzug der Meſſerklingen . 31 „ 5½ „
nur 1,291 Mk. 8⅝ Lth.

Unter der Leitung und Anordnung des Geh. Finanzraths Labaye wurde es alsdann in der Münze zu Hamburg bis auf einen Teller, der an das Finanzminiſterium abgeliefert wurde, eingeſchmolzen*). Dieſe Einſchmelzung gab 1290 Mk. 3⅜ Lth. Gold, welche dem Bankier Jäniſch in Hamburg im Dezember 1808 übergeben wurden, der ſpäter dafür dem preußiſchen Staat jedoch nur 229,619 Thlr. bezahlte**).

Was die übrigen 70 Millionen Franks betraf, welche der König nach den Verträgen vom 8. September und 5. November 1808 durch Aushändigung von Domainenpfandbriefen zu dieſem Betrag zu berichtigen hatte, für deren Sicherung bis zur Anfertigung und Auslieferung derſelben vor der Unterſchrift des Vertrages vom 5. November der Miniſter v. Voß Ständiſche und Staatspapiere zu dieſem Werth niedergelegt hatte, S. 557, ſo war der König ſchon im Jahr 1807 bemüht geweſen, die Stände ſeiner ſämmtlichen ihm nach dem Tilſiter Frieden verbliebenen Provinzen zu vermögen, ihm, wenn der Kaiſer Napoleon ſich zu deren Annahme verſtehen ſollte, da die Domainen zu dem unveräußerlichen Vermögen der Krone des Hauſes Hohenzollern nach dem Hausgeſetz des Kurfürſten Albert Achilles von 1473 und des Königs Friedrich Wilhelm I. vom 13. Auguſt 1713 gehörten, ihre Zuſtimmung zu ertheilen. Alle Provinzen hatten ſich bereit gefunden, ihre Einwilligung zur Bepfandbriefung der deshalb auszuwählenden Domainen zu geben. In dieſem Sinne war von der Kurmark am 6. Januar 1808

*) ſ. Akten der Finanzregiſtratur im Lagerhauſe Nr. 123 über dieſen Gegenſtand, worin ſich auch eine Nachweiſung aller der einzelnen Stücke des Services und der ſpezielle Werth derſelben findet.

**) ſ. Akten des Schatzminiſteriums wegen Berichtigung der Kriegskontribuzion 1808 III. G. Nr. 20. Vol. III. C. 1. c.

Digitized by Google

die desfallsige Erklärung ertheilt, worauf die Immediat-Friedensvollziehungskommission derselben unterm 27. Januar 1808 die diese Bereitwilligkeit belobende königliche Kabinetsordre vom 20. Januar 1808 mittheilte*). Die Kur- und Neumärkischen Stände ertheilten hierauf unterm 17. März 1808 vorläufig ihre Garantie zur Ausfertigung von 8 Millionen Thaler Pfandbriefe auf Domainen in diesen Provinzen unter der Bedingung, daß ihnen bis zur Wiedereinlösung derselben ein Domainenwerth von 12 Millionen wiederkäuflich überlassen werde. Als der König sich mit dem Kaiser Napoleon über die ihm auf die Kriegskontribuzion auszuhändigenden 70 Millionen Franks Domainenpfandbriefe vereinigt hatte, ertheilte er unterm 27. Dezember 1808 seine Genehmigung zu der vorbemerkten Erklärung der Kur- und Neumärkischen Stände, nachdem er nebst allen Prinzen seines Hauses durch das Hausgesetz vom 17. Dezember 1808 die Unveräußerlichkeit der königlichen Domainen nach dem frühern Hausgesetz vom 13. August 1713 aufgehoben hatte**). Der zum Oberpräsidenten für die Kur- und Neumark, sowie für die drei Magdeburgischen Kreise rechts der Elbe, am 23. Dezember 1808 ernannte Geh. Oberfinanzrath Sack erhielt von dem Könige den Auftrag, mit den Ständen dieser Provinzen einen förmlichen Rezeß über die ihnen wiederkäuflich zu überlassenden und mit Pfandbriefen zu belastenden Domainen abzuschließen. Wenngleich die desfallsigen Verhandlungen erst im Jahr 1809 zu Stande kamen und einer spätern Pe-

*) s. die desfallsigen Verhandlungen in den Akten des ständischen Comités, Varia 7, S. 104 und 105.

**) Dies neue Hausgesetz hatte der König, seine beiden Brüder, der Prinz August Ferdinand und dessen Vater, der Prinz Ferdinand, unterschrieben, Letzterer zugleich als für diesen Akt ernannter Vormund der übrigen noch minorennen Prinzen des königlichen Hauses. Im Jahr 1809 wurde das Hausgesetz den Ständen der verschiedenen preußischen Provinzen vorgelegt und von den von diesen ernannten Bevollmächtigten gleichfalls vollzogen, worauf der König unterm 6. November 1809 solches zur öffentlichen Kenntniß brachte; s. Gesetzsammlung 1806 bis 27. Oktober 1810, S. 604—614.

Digitized by Google

riode angehören, so erscheint es doch zur Endübersicht der in dieser Angelegenheit in den Jahren 1807/8 getroffenen Vorbereitungen angemessen, die deshalb getroffenen Bestimmungen hier schon kürzlich anzuführen.

Auf dem vom Oberpräsidenten Sack mit den Ständen der gedachten Provinzen im März 1809 wegen mehrerer Landesangelegenheiten abgehaltenen Landtag wurde deshalb unterm 24. März 1809 *) ein Rezeß wegen wiederkäuflicher Ueberlassung von Kur-, Neumärkischen und Magdeburgischen Domainen, zwölf Millionen Thaler an Werth, an die gedachten Landstände abgeschlossen. Nach dem Inhalt desselben wurden den Ständen 60 Domainen wiederkäuflich überlassen und zwar nach nachstehenden Berechnungsarten:

	Festgesetzter Verkaufswerth zu 5 pCt.			Pfandbriefswerth zu 4 pCt.			Auszufertigende Pfandbriefe auf 7/12 des Pfandbriefswerths.	Stückzahl der Pfandbriefe.
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	
aus der Kurmark, 35 Domainen zu	7,449,120	14	3	9,156,864	8	4	5,324,000	5324
aus der Neumark, 19 Domainen zu	3,786,065	13	4	4,663,869	10	8	2,711,000	2711
aus den 3 Magdeburgschen Kreisen 6 Domainen zu	787,452	8	8	967,910	9	11	560,000	560
60 Domainen zu	12,022,638	12	3	14,788,644	4	11	8,595,000	8595

Die königliche Ratifikazion zu diesem Rezeß erfolgte am 6. Mai 1809 **).

Außer diesen zur Bezahlung der Kriegskontribuzion und zur Bestreitung der Bedürfnisse fürs Militair, die höheren

*) Dieser Rezeß befindet sich abgedruckt in der Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810, S. 543—551, und ist aus der demselben beigefügten Nachweisung zu ersehen, welche Aemter und zu welchem einzelnen Werthe solche den Ständen überlassen, auch mit welcher Anzahl von Pfandbriefen jedes der Aemter belastet wurde.

**) Diese Konfirmazion befindet sich in der vorbemerkten Gesetzsammlung S. 552 gleichfalls abgedruckt.

Digitized by Google

Staatsverwaltungsbehörden, sowie des Hofes, getroffenen Anordnungen erheischten die Pensionszahlungen an inaktiv gewordene Personen, das sich vielfach herausgestellte Unvermögen der durch den Krieg sehr gelittenen Grundbesitzer zur Bezahlung von Kapitalien und Zinsen, das Sinken des Werths der Tresorscheine und der Münze noch die besondere Aufmerksamkeit des Königs und seiner höchsten Staatsbehörden, von welchen in dem Zeitraum bis Ende Dezember 1808 nachstehende Verordnungen erlassen wurden.

1. Wegen der Gehälter und Pensionen der aktiven und inaktiven Beamten wurden, zu deren Beruhigung auf den Antrag der Immediat-Friedensvollziehungkommission in Berlin vom 11. August 1807, vom König am 18. August 1807 *) die wohlwollendsten Aeußerungen ausgesprochen. Bei der fortwährenden Besetzung so vieler Provinzen durch die Franzosen konnten jedoch die vom König angeordneten Bestimmungen nur theilweise bis zu Ende des Jahres 1808 ausführbar gemacht werden.

2. Hinsichtlich der Bedrängnisse der Grundbesitzer, welche durch den Krieg theils gelitten hatten, theils fortwährend litten, hatte der König mehrere gesetzliche Indultbestimmungen bis Ende 1808 veröffentlicht. Zu diesen gehörten:

a. die Verordnung vom 19. Mai 1807 **) wegen eines den Grundbesitzern im damaligen ganzen preußischen Staat bis auf weitere Bestimmung bewilligten Generalindults, sowohl in Rücksicht von Kapitalien, rückständiger und laufender Zinsen. In diesem Gesetz waren auch das Verfahren in Moratoriensachen und bei gerichtlichen Exekuzionen, sowie die Vorschriften zum Schutz der Gläubiger gegen böswillige Schuldner enthalten. Zur wirklichen Ausführung kam dies Gesetz

*) s. den vollständigen Inhalt in der Allgemeinen Augsburger Zeitung 1807 S. 1056.

**) s. den vollständigen Inhalt in der Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810 S. 149—150.

Digitized by Google

nur in den preußischen rechts der Weichsel belegenen Provinzen, worauf

b. unterm 18. September 1807 *) eine Verordnung zur nähern Bestimmung des vorbemerkten Generalindults in Ost- und Westpreußen erfolgte, worin angeordnet war,

daß, vom 1. Januar 1808 an, alle laufende Zinsen in den bestimmten Terminen, die rückständigen Zinsen aber in vier Terminen im Jahre 1808 bezahlt werden sollten und vom 1. Januar 1809 an jeder Gläubiger wieder das Recht erhalte, die seinem Schuldner geliehenen Kapitalien zu kündigen, auch deren Wiederbezahlung durch die Gerichte bewirken zu lassen.

c. Nachdem alle Landeskollegia, sowohl in den von den Franzosen noch besetzten, als von denselben schon befreiten Provinzen, auf gehaltene Rückfragen ihre Ansichten über einen einzuführenden allgemeinen Indult vorgetragen hatten, erließ der König am 24. November 1807 **) eine Verordnung zur Erhaltung der Schuldner im Besitz- und Nahrungsstand. In dieser war bestimmt, daß sämmtlichen Besitzern in Städten und auf dem Lande, sie möchten uneingeschränkte oder eingeschränkte Eigenthümer, Erbzinsleute oder Erbpächter, oder bloß erbliche Besitzer, Nießbraucher oder antichretische Pfandgläubiger sein, bis zum 24. Juni 1810 ein allgemeiner Indult in Ansehung aller Kapitalszahlungen, bei prompter Bezahlung der jedesmal fälligen, sowie der rückständigen Zinsen, in den im Gesetz bestimmten Fristen, bewilligt werden sollte.

---

*) s. den vollständigen Inhalt in der Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810 S. 169.

**) s. den vollständigen Inhalt ebendaselbst S. 179—183, sowie in der Spener'schen Zeitung 1807 Nr. 151, als historische Nachrichten abgedruckt.

Digitized by Google

d. Unterm 5. März 1808 *) bestimmte der König, zur Erläuterung der Prozeßordnungs-Vorschrift Tit. 50, §. 161, in Rücksicht auf die Vorschrift des Landrechts Thl. 1, Tit. 16, §. 47, daß in Konkursen über das Vermögen des Schuldners das jus subintrandi auch in Absicht solcher Forderungen stattfinden solle, denen nach ihrer Qualität gewisse Vorrechte beiwohnten.

e. Auf die Anfrage der Immediat-Friedensvollziehungskommission in Berlin erfolgte auch unterm 4. Mai 1808 **) noch eine königliche Kabinetsordre wegen der Lokazion der Zinsen.

f. Endlich erließ der König unterm 15. Februar 1809 ein Gesetz über die bei Darlehns- und andern rechtlichen Geschäften bis zum letzten Dezember 1810 anzunehmenden beliebigen Zinsen, welches sich auch auf die seit dem 1. November 1806 geschlossenen Geschäfte, so weit nicht schon ein Anderes durch rechtskräftige Erkenntnisse entschieden sei, erstrecken solle ***).

3. Durch die Kriegsverhältnisse waren die Tresorscheine, sowohl vor als nach dem Tilsiter Frieden, nicht allein in den von den Franzosen besetzten, sondern auch in den übrigen preußischen Provinzen sehr im Werth gefallen. Die Hauptgründe dieser Erscheinung waren die, daß das bis zum Oktober 1806 in Wirksamkeit gewesene Realisazionskomtoir derselben aufgehört hatte, und die französischen Behörden in den von ihnen besetzten Provinzen bedeutend in selbigen für ihre Rechnung spekulirten, solche in den von ihnen abhängenden Kassen zuweilen gar nicht, zuweilen nur theilweise annahmen und den Kurs derselben vielmals herunterseßten †). Dies führte dahin, daß die Tresorscheine,

*) s. den Inhalt in der vorbemerkten Gesetzsammlung S. 217.

**) s. ebendaselbst S. 233—234.

***) s. ebendaselbst S. 535—536.

†) s. deshalb den sechsten Abschnitt zweite Abtheilung und zwar in demselben das unter Nr. 2 über die französische Finanzverwaltung in der Kurmark wegen der Tresorscheine Angeführte.

welche in Händen von Personen sich befanden, die in außerpreußischen Ländern vor und nach dem Tilsiter Frieden wohnten, von selbigen um jeden Preis nach den rechts der Elbe belegenen Staaten, besonders nach der Kurmark, Schlesien und Ostpreußen befördert wurden. Der König hielt es daher für nöthig zur möglichsten Erhaltung des Werths dieser Tresorscheine und zur Sicherheit der Interessen der Einwohner seines Staats, bis zum Anfang des Jahres 1809 nachstehende Bestimmung zu treffen.

a. Schon unterm 1. Juni 1807 hatte derselbe verfügt, daß, wenngleich es Jedem freistehen solle, Tresorscheine anzunehmen oder nicht, dennoch aber bei den königlichen Kassen ¼ des zu Zahlenden in Tresorscheinen berichtigt und in Empfang genommen werden müsse. Da jedoch durch diese Anordnung der Werth derselben gegen baares Silbergeld sich fortwährend im Kurse herabsetzte, so erließ

b. der König am 29. Oktober 1807 *) eine Verordnung für seine Staaten bis zur Elbe, wegen Annahme der Tresorscheine in Zahlungsstatt bis zur Wiedereröffnung ihrer Realisazion. In dieser wurde bestimmt:

daß alle Zahlungen, die in königliche Kassen oder aus selbigen geschähen, oder sich auf Kauf oder Verkauf, oder irgend einen nicht zu den nachfolgenden Ausnahmen gehörenden Vertrag bezögen, in Tresorscheinen nach dem Kurs als gesetzliche Zahlung, wo die Summe fünf Thaler Courant und darüber beträge, unweigerlich angenommen werden müßten. Zu den vorbemerkten Ausnahmen wurden, außer den im §. 7 der Verordnung vom 4. Februar 1806 festgesetzten, gerechnet alle gerichtliche Depositа und alle Schuldverschreibungen, welche auf Courant ausgestellt worden, sammt den darauf fälligen Zinsen. Hinsichtlich der Kursbestimmung der Tresor-

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810 S. 174—176.

Digitized by Google

ſcheine wurde zugleich angeordnet, daß für alle nicht kaufmänniſche Geſchäfte der Börſenkurs in den Hauptſtädten für die Provinzen derſelben zu Berlin, Breslau, Stettin, Marienwerder und Königsberg gelten ſolle. Dieſer ſollte von den Kriegs- und Domainenkammern in gedachten Städten am 1. und 15. jedes Monats nach dem Durchſchnittskurſe der Börſentage des verfloſſenen halben Monats ausgemittelt, feſtgeſtellt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden ꝛc.

c. Zugleich mit vorſtehender Verordnung wurde am nämlichen Tage *) eine Inſtrukzion wegen des zur Beſtimmung des Normalkurſes der Treſorſcheine auszumittelnden Börſenkurſes erlaſſen.

Beide Verordnungen erhielten die Kammer in Königsberg und die Zivilkommiſſarien in den von den Franzoſen noch beſetzten preußiſchen Provinzen zur Ausführung **).

d. Nachdem alle preußiſchen Provinzen von franzöſiſchen Truppen geräumt waren, hob der König auch beide Verordnungen wieder auf und erließ unterm 11. Februar

*) ſ. Geſetzſamml. von 1806—27. Oktober 1810. S. 176 u. 177.

**) Nur in den von franzöſiſchen Truppen nicht beſetzten Provinzen kamen beide Beſtimmungen zur Ausführung. Als hiſtoriſche Nachrichten geſtatteten die franzöſiſchen Behörden zwar, daß ſolche aus der Königsberger Zeitung in die Berliniſchen aufgenommen wurden (ſ. Spen. Zeitung 1807. Nr. 137), erkannten aber ſolche als geltend für ihren Wirkungskreis nicht an, vielmehr veranlaßten ſie in den Berliner Zeitungen (ſ. Spen. Zeitung 1807. Nr. 141) die Einrückung eines Aufſatzes, in welchem ausgeſprochen war, daß die gedachten beiden Verordnungen des Königs in den von franzöſiſchen Truppen beſetzten Theilen der preußiſchen Monarchie keine Geltung hätten, da die Annahme der Treſorſcheine ſowohl in den franzöſiſchen Kaſſen, als in den für Rechnung derſelben nur empfangenden Landeskaſſen verboten ſei, überdies keine Befehle in dieſen Diſtrikten anders als durch franzöſiſche Behörden erlaſſen werden dürften. Dieſe Beſtimmung befindet ſich auch in der Allg. Augsburger Zeitung 1807. S. 1348 u. 1355 aufgeführt.

Digitized by Google

1809 *) eine anderweitige Verordnung zur Wiederherstellung der Tresorscheine nach dem Reglement vom 4. Februar 1806 unter nachstehenden Bestimmungen: „daß bis zur Wiedereinrichtung von Realisazionskomtoirs nach Berichtigung der Kriegskontribuzion an Frankreich, die Realisazion der Tresorscheine dadurch zu bewirken sei:

α. daß alle in den bestimmten Terminen zu 20 Thlr. und darüber zu entrichtenden Landesgefälle zum vierten Theil in Tresorscheinen nach dem Nennwerth angenommen werden sollten;

β. daß eine bestimmte Quote von Tresorscheinen nach dem vollen Nennwerth bei Bezahlung der, binnen Kurzem bekannt gemacht werdenden Vererbpachtung und Verkaufung ansehnlicher Staatsdomainen und Forsten, zugelassen werden solle **).

In dieser Verordnung gab der König zugleich das Versprechen, daß die nach der Verordnung vom 4. Februar 1806 ausgegebene Summe von Tresorscheinen künftig nicht vermehrt werden solle, und machte bekannt, daß bis zur Wiederherstellung der Realisazionskomtoire im Privatverkehr es von dem freien Willen Desjenigen, der eine Forderung in Preuß. Courant zu machen habe, abhinge, ob er statt dessen Tresorscheine in Zahlung nehmen wolle.

4. Auch hinsichtlich des Werths des preußischen Courants und der Münze ward der König veranlaßt mehrere Verordnungen zu erlassen, da besonders letztere in ihrem Nennwerth dadurch im Kurse gefallen war, daß die französischen Behörden für mehr als 2 Millionen Thlr. in Scheidemünze in der Berliner Münze hatten prägen lassen, die in England gleichfalls mit preußischem Stempel geprägten

*) s. die Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 523 u. 524.

**) Diese Veräußerungen waren schon in der Instrukzion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808 §. 64 ausgesprochen; s. Gesetzsammlung von 1806—27. Oktober 1810. S. 501.

Digitized by Google

1 Groſchen- und 6 Pfennigſtücke in großen Summen beſonders in die Kurmark während der Beſetzung der Provinz durch die Franzoſen eingeſchmuggelt waren und die franzöſiſchen Behörden, da das Land mit dieſen Münzſorten überſchwemmt war, angeordnet hatten, daß in allen von ihnen abhängigen Landeskaſſen die preußiſche Münze nur zu ⅔ ihres Nennwerths angenommen werden ſolle. Die desfallſigen Hauptverfügungen des Königs waren folgende:

a. Die vom 4. Mai 1808 *). Die polniſche Regierung zu Warſchau hatte unterm 27. März 1808 die preußiſchen 3 Groſchen und kleineren Münzſorten (preußiſche Düttchen und ſchleſiſche Böhmen benannt) um den dritten Theil ihres Werths herabgeſetzt. Da nun dies ein Zuſtrömen dieſer Münzſorten nach Preußen und Schleſien bewirkte, und ſolches ein Fallen des Werths derſelben in dieſen Provinzen veranlaßte, ſo beſtimmte der König in obenbemerkter Verordnung, zur Beſeitigung des Schwankens der Kurſe dieſer Münzſorten, der deshalb eingetretenen Verwirrung in den Preiſen der Lebensbedürfniſſe und zur Sicherung des Eigenthums, daß dieſe 3-, 2- und 1 Groſchenſtücke zu ⅔ ihres ausgeprägten Nennwerths für die Zukunft heruntergeſetzt werden ſollten;

b. unterm 6. Mai 1808 **) wurde eine Verordnung erlaſſen, wonach alle Abgaben an königliche Kaſſen halb in Courant und halb in den unterm 4. Mai 1808 heruntergeſetzten Münzſorten bezahlt werden könnten. Zugleich enthielt dieſe Verordnung die Beſtimmung, daß die preußiſchen Sechs- und Achtzehn-Groſchenſtücke, auch Tympfe genannt, als Courant gelten und angenommen werden ſollten;

c. am 8. Mai 1808 ***) erließ der Staatsminiſter v.

*) ſ. die Geſetzſammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 232 und 233.

**) ſ. ebendaſelbſt S. 234.

***) ſ. ebendaſelbſt S. 234 u. 235.

Digitized by Google

Schrötter noch ein Publikandum, wonach er bekannt machte, daß eine weitere Heruntersetzung der Düttchen nach ihrem Silberwerth nicht zu fürchten sei;

d. auch erließ derselbe am 16. Mai 1808 *) ein Publikandum gegen das Hausiren der Juden im Lande zur Einwechselung von Gold und Courant gegen Münze mit dem Bemerken, daß die gegen diese Anordnungen dennoch handelnden Juden sich ihres Schutzrechts verlustig machen würden;

e. am 13. Juni 1808 **) verordnete der König, daß
ein Albertsthaler zu 1 Thlr. 45 Gr. preußisch gleich 1½ Thlr. Preuß. Cour.,
ein Rubel aber zu 1 Thlr. 6 Gr. oder 1⅕ Thlr. Preuß. Cour.,
wenn solche bis zum Jahr 1808 ausgeprägt worden, allenthalben im Verkehr in Einnahme und Ausgabe angenommen werden sollten;

f. am 27. September 1808 ***) erließ der König eine Deklarazion des Allgem. Landrechts Thl. 1. Tit. 11. §. 790, 791 und Tit. 16. §. 74 in Rücksicht der aus der Redukzion der Scheidemünze entstehenden Differenzen, wonach er bestimmte, daß die vor der Münzredukzion stattgefundenen Anleihen in Scheidemünzen, nach dem derzeitig festgesetzten Kurswerth derselben, mit 36 Gr. Münze den Thaler zurückgezahlt werden sollten. Im Fall jedoch zur Zeit der kontrahirten Verbindlichkeit das Agio des Werths der Münze gegen Courant 10, und mehrere Prozent betragen habe, so wären bei der Rückzahlung die kursmäßigen Prozente in jener Zeit im reduzirten Werthe zu bezahlen, also wenn kursmäßig ein Verlust von 20 Prozent stattgefunden, von 100 Thlr. in Scheidemünze 80 Thlr. in

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 236.
**) s. ebendaselbst S. 244.
***) s. ebendaselbst S. 304.

Digitized by Google

reduzirtem Werthe der Münze bezahlt werden müßten. Damit jedoch über den jedesmaligen Werth Streitigkeiten vermieden würden, bestimmte der König in dieser Verordnung, daß der Durchschnitt der Kurse von 15 zu 15 Tagen für die Provinzen nach den bekannt gemachten Kursen der Städte Königsberg, Elbing, Breslau, Stettin und Berlin zum Grunde zu legen sei. Der Berliner Kurs galt für die Kur-, Neumark und die 3 Magdeburgischen Kreise, und machte die Kurmärkische Kammer unter Mittheilung des Gesetzes selbst am 25. November 1808*) bekannt, daß nach dem Börsendurchschnittskurs in Berlin der Verlust von 100 Thlr. der Scheidemünze gegen Courant betragen habe:

vom 1. bis 15. Februar 1808 . .	9⅔	Prozent,
„ 15. Februar bis 1. März 1808	18⅙	„
„ 2. bis 16. März 1808 . . .	20⅝	„
„ 17. bis 31. „ „ . . .	22⅚	„
„ 1. bis 15. April „ . . .	25⅝	„
„ 16. bis 30. „ „ . . .	36⅔	„

g. Nach einer königlichen Bestimmung machte die Immediat-Friedensvollziehungskommission in Berlin unterm 22. Dezember 1808**) noch bekannt, daß preußisches Courant nach dem Auslande nur auf Pässe zu versenden sei, welche für Berlin, die Kurmark und die drei Magdeburgischen Kreise der Geh. Oberfinanzrath Labaye in Berlin zu ertheilen beauftragt wäre.

Hinsichtlich der Aufbringung der ständischen Kriegskontribuzionsleistungen in Ostpreußen, Litthauen und Pommern, sowie wegen des ostpreußischen landschaftlichen Kreditwesens erließ der König in dieser Zeitperiode noch einzelne finanzielle Spezialverordnungen. Hierher gehörten:

---

*) s. die desfallsige Publikazion in der Spener'schen Zeitung 1808. Nr. 144.

**) s. ebendaselbst Nr. 154.

Digitized by Google

a. das königliche Patent vom 8. Dezember 1807 *) wegen Gestattung einer Anleihe von 3,700,000 Thlr. zur Bezahlung der Kriegsschulden für die Stadt Königsberg, für Ostpreußen und Litthauen. Diesem folgte

b. ein Reglement zur Aufbringung der Kriegsschulden dieser Distrikte vom 23. Februar 1808 **), wonach zur Tilgung der über 12,000,000 Thlr. betragenden Summe eine Einkommensteuer angeordnet ward, und in welchem die Grundsätze ausgesprochen wurden, nach welchen diese Einkommensteuer von allen Einwohnern erhoben werden solle;

c. die Kabinetsordre vom 21. Oktober 1807 ***) an den Zivilgeneralkommissarius für Pommern, Geh. Oberfinanzrath Borgstede, daß die Stadt Kolberg nebst ihrem Weichbild nicht zu der von der Provinz Pommern aufzubringenden Kriegskontribuzion anzuziehen, sondern von derselben zu befreien sei, da diese Stadt sich nie im Besitz der französischen Gewalt befunden;

d. die Kabinetsordre vom 20. Januar 1808 †), wegen Eintragung der Kriegslasten auf die Fideikommißgüter;

e. das königl. Reglement vom 29. April 1808 ††), in welcher Art die nach dem Dekret des Kaisers Napoleon vom 4. November 1806. S. 494 der Kaufmannschaft in Stettin auferlegte Kriegskontribuzion von 10,000,000 Franks von den Mitgliedern der gedachten Kaufmannschaft unter sich zu vertheilen und aufzubringen sei.

Nachdem die ostpreußischen Stände sich erklärt hatten, in ihrem landschaftlichen Kreditverbande nicht allein die in dieser Provinz belegenen königlichen Domainen, sondern auch alle köllnische und andere nicht adelige Güter, welche nicht

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 184—188.

**) s. ebendaselbst S. 193—216.

***) s. den Inhalt im Politischen Journal 1808. S. 97 u. 98, auch die Feuerschirme 1808. Thl. 1. Heft 2. S. 69.

†) s. obige Gesetzsammlung S. 188.

††) s. ebendaselbst S. 225—231.

Digitized by Google

weniger als fünfhundert Thaler geschätzt worden, aufzunehmen, so waren deshalb verschiedene Abänderungen in dem vom König früher, am 16. Februar 1788 und dessen Anhange vom 12. Februar 1800 bestätigten landschaftlichen Kreditreglement nothwendig. Deshalb gab er nach dem Antrage dieser Stände unterm 24. Dezember 1808 *) ein revidirtes ostpreußisches Landschaftsreglement.

B. In polizeilicher Hinsicht wurde in dieser Periode nur Weniges erlassen. Einer besondern Erwähnung verdient jedoch:

1. das Publikandum vom 16. Dezember 1808 **) gegen geheime Gesellschaften und Verbindungen. Nach demselben hatte der König angeordnet, daß, nachdem durch den Abmarsch der Franzosen die preußischen Verwaltungsbehörden wieder in völlige Thätigkeit getreten, solche ein wachsames Auge auf alle Arten von geheimen Verbindungen haben sollten, da diese in einem geordneten Staat nur nachtheilig wären, weshalb er zugleich befahl, daß sowohl seine Behörden, als das Publikandum sich in dieser Hinsicht nach dem von ihm deshalb unterm 20. Oktober 1798 ***) erlassenen Edikte zu richten hätten.

Die Hauptveranlassung hierzu war das Treiben des derzeit vorhandenen sogenannten Tugendbundes, welchen der König anfangs gebilligt, nachmals aber als gefährlich für seinen Staat erkannt hatte.

Diese Verbindung entstand gleich nach dem Abschluß des Tilsiter Friedens und nach der Wiederbesetzung der Stadt Königsberg, wo sie ihren Hauptsitz hatte, und nannte sich sittlich wissenschaftlicher Verein †). Da man von

---

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 377—462.

**) s. ebendaselbst S. 361.

***) s. N. C. C. Thl. 10. Nr. 80. S. 1775.

†) Man nannte einen Gerichtsassessor Bardeleben in Braunsberg zu jener Zeit als Den, von welchem die Idee des Bundes ausgegangen sein sollte.

Digitized by Google

demselben die Ansicht verbreitet hatte, als hielten die Mitglieder desselben sich für tugendhafter als andere Personen, so bekam er im Publikum den Beinamen Tugendbund. Beim Entstehen desselben betrachtete die Gesellschaft sich als keine geheime Verbindung, auch fanden in selbiger weder Grade zur stufenweisen Einweihung in größere Geheimnisse, noch Zeichen zur gegenseitigen Erkennung statt. Hinsichtlich der zum Verein gehörigen Personen sprach derselbe sich dahin aus, daß, wer nicht wider denselben sei, der sei für ihn, wenn er auch nicht mit ihm sei. Als Gegner desselben betrachtete er alle Franzosen-Freunde, alle Furchtsame, alle Bequeme, und anfangs selbst die Freimaurer.

Die Zwecke des Vereins waren:

1. durch Belebung der geistigen, sowohl intellektuellen als moralischen Kräfte des preußischen Volkes den Verlust des preußischen Staates an physischer und politischer Kraft so viel als möglich zu ersetzen;
2. eben dadurch die Wiedergewinnung dieser physischen und politischen Kraft vorzubereiten, wenn einst Umstände eintreten könnten, die eine solche Wiedergewinnung begünstigen sollten.

   Hiernach waren die Zielpunkte des Vereins gegen die damalige Uebermacht und den Uebermuth Napoleon's, und zur Unterstützung der An- und Absichten der preußischen Regierung gerichtet, weshalb sich die Mitglieder desselben auch zur treuesten Erfüllung ihrer preußischen Bürgerpflichten verbindlich machen mußten.
3. Nebenzweck war, die Verminderung des Elends, welches der Krieg hinterlassen hatte, durch wohlthätige Handlungen und Stiftung von Anstalten zur Beförderung des Besserwerdens einzelner Einwohner des preußischen Staates möglichst zu bewirken.

Die innere Organisazion des Vereins war folgende:

1. Der aus sechs gewählten Mitgliedern bestehende Hauptrath in Königsberg führte die Oberleitung. Diesem

Digitized by Google

war ein gleichfalls gewählter Oberzensor *) und ein das Protokoll führender Sekretair beigesellt;

2. unter diesem standen die Provinzialräthe, gleichfalls aus sechs Mitgliedern und einem Unterzensor bestehend;
3. und von diesen wurden die in ähnlicher Art nach den Oertlichkeiten gebildeten örtlichen Vereine, auch Kammern genannt, mit einem Zensor geleitet.

Die Mitglieder in diesen letztern Kammern theilten sich in gewisse Geschäftskreise zur

Unterstützung der Hülfsbedürftigen,
Ausmittelung neuer Nahrungsquellen und Erwerbszweige,
Verbesserung der Erziehung und des Unterrichts,
Verbesserung des Kriegswesens,
Verbesserung der auf die allgemeine Wohlfahrt sich sonst beziehenden Geschäftsgegenstände ꝛc.

Die Pflichten der sämmtlichen Zensoren waren:

a. darüber zu wachen, daß keine Unwürdigen in den Verein aufgenommen wurden;
b. eine gewisse Aufsicht über das Betragen der Mitglieder zu führen, um, wenn falsche Brüder sich eingeschlichen, solche unschädlich zu machen;
c. über die Beobachtung der Statuten überhaupt und insbesondere über die stattfindenden Wahlen zu wachen;
d. jede Ausartung des Vereins, wodurch derselbe in einen schädlichen Gegensatz mit der preußischen Regierung gerathen könnte, zu verhüten.

Der Oberzensor war dem Hauptrathe in der Gesammtheit verantwortlich, er so wenig, wie letzterer hatten keine weitere Strafgewalt als die, welche ihnen bei Verletzung einzelner Vorschriften der Statuten nach den letzteren zukam und in der Verhängung bestimmter kleiner Strafen bestand.

*) Der W. T. Krug, welcher die im Verlauf dieses Werks angezogene Schrift über den Tugendbund 1816 herausgegeben, war beim Entstehen des Vereins Mitglied desselben und ein halbes Jahr lang Oberzensor in demselben.

Digitized by Google

Auch konnte der Hauptrath mit dem Oberzensor die Ausschließung eines Mitgliedes bestimmen. Die Dauer der Wirksamkeit der Zensoren und der Rathsmitglieder war auf ein halbes Jahr, jedoch unter Vorbehalt der Wiedererwählung, bestimmt.

Die Kasse des Vereins war einem gewählten Kassirer übertragen, welcher, wie alle Beamte desselben, kein Honorar bezog und die Beiträge sowie die Strafgelder einzog, welche zur Deckung der Korrespondenz- ꝛc. Ausgaben, sowie zu wohlthätigen Zwecken verwandt wurden.

Uebrigens waren die Statuten des Vereins, welche das Vorbemerkte enthielten, mit Förmlichkeiten etwas überladen, jedoch darin bestimmt, daß solche von Zeit zu Zeit einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen wären. Nach diesen Statuten war jeder Einwohner Preußens aufnahmsfähig, der sich durch einen solchen Grad der Bildung auszeichnete, daß von seiner Mitwirkung zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft etwas zu hoffen war. Kein Stand war ausgeschlossen, nur Unmündige sowie Solche, die durch irgend eine Verschuldung die Achtung im Publikum verloren hatten, durften nicht aufgenommun werden. Die Zulassung der Frauen und der Staatsdiener*) zum Verein war übrigens untersagt, wenn gleich solche, insofern sie die Ansichten des Vereins theilten, als demselben Befreundete betrachtet wurden. Jeder Aufgenommene konnte, wenn er wollte, aus dem Verein austreten.

Die Statuten des Vereins**), welche zur Prüfung der obersten Regierungsbehörde in Preußen vorgelegt und sodann mittelst einer vom König selbst erlassenen Kabinetsordre gebilligt waren, da nach dessen Aeußerung die Verbindung als

---

*) Der Minister Freiherr v. Stein und der Generalmajor v. Gneisenau waren deshalb auch nicht Mitglieder des Vereins, wenn sie gleich die Absichten desselben vielfach billigten und unterstützten.

**) In diesen Statuten war alles Das aufzunehmen vermieden, was als eine direkte Feindseligkeit gegen Frankreich und den Kaiser Napoleon betrachtet werden konnte.

Digitized by

eine für die damaligen Umstände und Zeitverhältnisse nützliche ihm erschiene, wurden Jedem, der sich zur Aufnahme in den Verein bereit erklärt hatte, zur eigenen Beurtheilung vor der Aufnahme vorgelegt. Der Hauptrath in Königsberg hatte übrigens die Verpflichtung übernommen, der obersten Regierung in Preußen von Zeit zu Zeit Verzeichnisse der vorhandenen Mitglieder und der verschiedenen Vorsteher des Vereins einzureichen und Berichte von den Beschäftigungen desselben zu erstatten.

Dieser für den preußischen Staat gebildete Verein hatte nur Mitglieder aus solchem, wohl aber sonst auch Freunde in den durch den Tilsiter Frieden abgetretenen Provinzen, mit denen mehrere Mitglieder desselben deshalb in Verbindung standen. In Ostpreußen fand derselbe viele Theilnahme und eine nicht unbedeutende Anzahl von thätigen Mitgliedern. In den von den Franzosen in dieser Zeitperiode bis Dezember 1808 besetzten übrigen preußischen Provinzen interessirten besonders in Schlesien und Pommern sich zwar mehrere gleichgesinnte Personen für die Absichten des Vereins, jedoch ließen sich nur Einzelne in denselben aufnehmen, und wurden die von denselben deshalb bewirkten Zusammenkünfte sehr geheim gehalten, da die französischen Behörden eine ängstliche Aufmerksamkeit auf Alles, was ihnen und ihrer Autorität gefährlich werden konnte, besonders aber auf diesen sogenannten Tugendbund gerichtet und ihre vielartigen Spione deshalb mit genauen Anweisungen versehen hatten *).

Als im Herbst 1808 die Krone Preußen durch den Pariser Vertrag vom 8. September und die darauf in Berlin folgenden Verhandlungen die Aussicht hatte, in ein freundlicheres äußeres Verhältniß mit Frankreich zu treten, auch durch ihre Gesandtschaft in Paris und durch die Immediat-Friedensvollziehungskommission in Berlin davon Kenntniß

*) Was in dieser Hinsicht in der Kurmark sich besonders herausstellte, ist unter der Rubrik Polizeiliche Anordnungen im sechsten Abschnitt Nr. III. aufgeführt.

Digitized by Google

bekam, daß man französischer Seits ein besonders wachsames Auge auf den Tugendbund habe und wünsche, daß solcher aufgehoben und dadurch in seinen Bestrebungen gehemmt werde, äußerte sich der König im Monat Dezember 1808 dahin, daß der Verein aufgelöst werde, und erließ durch den Minister des Innern die Verordnungen vom 16. Dezember 1808 gegen das Bestehen aller geheimen Verbindungen. Man kann annehmen, daß zu Ende des Jahres 1808 und zu Anfang des Jahres 1809 der größte Theil der Mitglieder dieses Vereins aus selbigem austraten, und die verschiedenen Rathsvorstände desselben sich auch auflösten. Wenn auch gleich einzelne, eifrig für die Wirksamkeit des Vereins begeisterte Personen nach als Mitglieder in demselben verblieben, und im Geheimen zu Berathungen und Fassung von Beschlüssen zur Ausführung ihrer Absichten sich zusammen fanden, so hörte, nach allen eingezogenen Nachrichten, ein direktes Wirken derselben, wie solches nach dem Inhalte der vorbemerkten Statuten beabsichtigt wurde, doch auf.

Uebrigens kann man über diesen Verein nur sagen, daß seine Thätigkeit hinter seinem guten Willen, sowie die Wirklichkeit hinter der aufgestellten Idee sehr zurückblieb. Wenn gleich viele Hunderte zu jener Zeit sich befriedigt erachteten in demselben wirksam gewesen zu sein, auch Viele nicht allein einen Theil ihres Vermögens, sondern selbst ihre Persönlichkeit zur Erreichung des Hauptziels, zum Besten Preußens gegen Frankreichs Uebermacht zu wirken, daran gesetzt hatten, so hat derselbe direkt wohl nur wenig geleistet. Dagegen haben die Mitglieder des Vereins vor und nach der Aufhebung desselben einen bedeutenden Einfluß auf Gleichgesinnte zur Stärkung und Ermuthigung ausgeübt, wodurch alle preußischen Einwohner die spätern Lasten und Leiden bis zum Jahre 1813 mit Geduld und fester Hoffnung auf bessere Zeiten ertrugen, und kraftvoll sodann, unter ihres Königs Leitung, offen zum Kampf den Franzosen und deren Beherrscher, dem Kaiser Napoleon, entgegen traten.

Im Jahr 1810 befand sich in Berlin unter dem Vor-

Digitized by Google

ſitz des damaligen Kammergerichtspräſidenten v. Kircheiſen eine vom König beſonders ernannte Behörde zur nähern Nachforſchung, ob und in welcher Art dieſer Verein ſich noch in Wirkſamkeit befände. Von dieſer erhielt das Potsdamſche Regierungspräſidium eine Nachweiſung zugeſandt von allen Mitgliedern des Vereins, die ſich in der Kurmark befinden ſollten. Zugleich war daſſelbe angewieſen, dieſe Liſte nach deren Durchſicht, ohne daß davon jedoch eine Abſchrift zu nehmen ſei, ſogleich wieder zurückzuſenden und ein wachſames Auge auf die etwaige Wirkſamkeit der einzelnen Mitglieder derſelben zu haben. Die Rückſendung der Liſte wurde auch durch den damaligen Regierungsvizepräſidenten v. Baſſewitz bewirkt. Später bis zum Jahr 1813 wurde mehrmals von den Chefs des Miniſterialpolizeidepartements das Kurmärkiſche Regierungspräſidium aufgefordert, Mittheilung zu machen, ob ehemalige Mitglieder dieſes Vereins noch in dem Sinne deſſelben in der Provinz ſich thätig zeigten. Alle deshalb von den Unterbehörden beſonders im Jahr 1812 eingezogene Nachrichten ergaben aber das Reſultat, daß man in der Provinz nirgends eine direkte Wirkſamkeit der Art bemerkt habe. Da dem Präſidium der Regierung die Namen der im Jahr 1810 demſelben mitgetheilten Mitglieder des Vereins nicht bekannt geblieben waren, ſo trug daſſelbe, als das Miniſterium dieſe Angelegenheit in den Jahren 1811/12 verfolgte, zum etwa nöthig erſcheinenden Miteinwirken in dieſer Angelegenheit, mehrmals darauf an, daß man ihm das im Jahr 1810 zurückgeſandte Verzeichniß der damaligen Mitglieder wieder mittheilen möchte. Dieſe Anträge blieben aber ſtets unbeantwortet, wahrſcheinlich weil man keinen der darin verzeichneten Männer kompromittiren wollte. Ob übrigens dieſe Liſten vernichtet oder ganz im Geheim aufbewahrt ſind, iſt bis jetzt unbekannt geblieben. Nach den Jahren 1813/14, als man von Seiten der oberſten preußiſchen Polizeibehörden gegen alle Arten von geheimen Verbindungen ſehr lebhaft in Wirkſamkeit trat, und der Profeſſor Geheimerath Schmalz als Schriftſteller ſich hierbei ſehr thätig be-

Digitized by Google

wies, sind mehrere Schriften in diesen Vereinsangelegenheiten erschienen, die vielartige Materialien zur Uebersicht der Verhältnisse ꝛc. des Tugendbundes gaben, und deshalb für Die, welche die Geschichte desselben interessirt, nachzulesen sind *).

2. Erschien in polizeilicher Hinsicht noch unterm 28. September 1808 **) eine königliche Verordnung gegen die überhand genommenen Pferdediebstähle.

C. Von der vorzüglichsten Wichtigkeit für den Zeitraum bis zu Ende des Jahres 1808 waren die Grundsätze, welche der König Friedrich Wilhelm III. über die künftige Verwaltung und die innere Einrichtung des preußischen Staats theils vor der Räumung der preußischen Provinzen durch die Franzosen, theils während deren Räumung, theils nachmals, dieserhalb bis zu Ende des Jahres 1808 aussprach, und die von ihm in diesen Zeiten theilweise schon erlassenen gesetzlichen Anordnungen.

Bereits in dem vorangegangenen Werke: Die Kurmark Brandenburg bis zum Oktober 1806, ist in mehreren Stel-

---

*) Zu diesen Schriften sind z. B. zu rechnen:

1. Berichtigung einer Stelle in der Bredow-Venturinischen Chronik für 1808 über politische Vereine vom Geheimrath Schmalz, Berlin 1815. (Maurer'sche Buchhandlung.)
2. Gegen den Geheimrath Schmalz wegen der vorstehenden Schrift über politische Vereine. Leipzig 1815. (Brockhaus).
3. B. G. Niebuhr: Ueber geheime Verbindungen. Berlin 1815. (Realschulbuchhandlung).
4. Ueber Niebuhr's Schrift gegen Schmalz politische Vereine betreffend, vom Geheimrath Schmalz. Berlin 1815. (Maurer'sche Buchhandlung).
5. Schleiermacher an den Geheimrath Schmalz, auch eine Rezension. Berlin 1815. (Realschulbuchhandlung.)
6. Gouvernementsrath Koppe: Die Stimme eines preußischen Staatsbürgers in den wichtigsten Angelegenheiten dieser Zeit. Köln am Rhein 1815.
7. Geheimrath Schmalz letztes Wort über politische Vereine. Berlin 1816. (Maurer'sche Buchhandlung.)
8. W. T. Krug: Das Wesen und Wirken des sogenannten Tugendbundes. Leipzig 1816. (A. Köchli'sche Buchhandlung.)

**) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 305—314.

Digitized by Google

len nachgewieſen, wie der hochverehrte verſtorbene König Friedrich Wilhelm III. eine richtige Erkenntniß von den großen Mängeln der damaligen innern Verfaſſungs- und Verwaltungsverhältniſſe im preußiſchen Staat erfaßt, wie er ſich deshalb höchſt achtungswerth ausgeſprochen hatte, und welche Mittel er geeignet erachtete, um die ihm nothwendig erſchienenen Verbeſſerungen zur Beſeitigung der vorhandenen Zerwürfniſſe im Innern und zur Beförderung des Wohlſtandes aller ſeiner Völker ins Leben zu rufen*). Aber die Zeiten und Verhältniſſe waren damals, wie es in dem vorbemerkten Werke an den betreffenden Orten angeführt worden, noch von der Art, daß er die vorhandenen Schwierigkeiten nicht zu überwinden vermochte. Die bedeutenden Umwälzungen, welche der franzöſiſche Krieg in der äußeren Lage Preußens durch die Abtretung ſo vieler dem König werthen Provinzen herbeigeführt hatte, und die großen Drangſale, auch Verluſte, welche die Einwohner der demſelben verbliebenen Provinzen erlitten, waren daher gleich nach dem Tilſiter Frieden für den König beſtimmend, zur ſofortigen Ausführung der von ihm erkannten nothwendigen Verbeſſerungen der innern Verhältniſſe ſeines Staates zu ſchreiten.

---

*) ſ. deshalb in dem bemerkten vorangezogenen Werke nachſtehende Stellen:

a. wegen der Verhältniſſe der einzelnen Stände in der Kurmark. S. 14—34, auch 216—218.
b. wegen der Verfaſſung in der Kurmark. S. 131—191.
c. hinſichtlich der nöthigen Verbeſſerungen in Kirchen- und Schulangelegenheiten. S. 341—345, auch S. 366—382;
d. wegen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeiten. S. 405 u. 406;
e. wegen Förderung der Landeskultur, Aufhebung der Hörigkeiten und Verwandlung der bis dahin unterthänigen Bauerbeſitzungen in freies Eigenthum. S. 428—435, auch S. 215—216 und die dazu gehörige Beilage V.;
f. wegen der ſtädtiſchen Gewerbeverhältniſſe und
g. wegen der Innungen. S. 447—451, auch S. 497 u. 498, ſowie
h. wegen der Beförderung der Fabrikazion. S. 466—468, und
i. wegen Erleichterung des Handels und Belebung der Induſtrie durch zweckmäßige Finanzgeſetze. S. 490—492.

Digitized by Google

Da er durch die Entfernung des Ministers v. Hardenberg von ihm, nach Napoleon's Bestimmung S. 407, verhindert worden, durch diesen, mit dem er sich über seine wohlwollenden Absichten zur gründlichen Reform der innern Verhältnisse seines Staates, so wie über die deshalb zu ergreifenden Mittel verständigt hatte, seine Plane zur Ausführung zu bringen, so hatte er hierzu den Minister Freiherrn v. Stein auserwählt. Wenngleich die Minister v. Stein und v. Hardenberg von sehr verschiedener Individualität waren, so stimmten sie doch über Das, was dem preußischen Staat zu der Zeit von Nöthen und deshalb anzuordnen durchaus erforderlich war, nicht allein überein, sondern sie hatten sich auch über die deshalb zu ergreifenden Maßregeln vollständig verständigt, S. 465 ꝛc., mit welchen letztern sich auch der König, nach dem ihm deshalb von dem Freiherrn v. Stein gehaltenen Vortrag, einverstanden erklärte.

Dieser Plan ist nirgends vollständiger aufgefaßt und dargestellt als in dem Zirkularschreiben des Freiherrn v. Stein, welches er vor seinem Ausscheiden aus dem preußischen Dienst am 24. November 1808 an die obersten Behörden der preußischen Monarchie erließ. Da hierin das schon bis dahin mit Rücksicht auf den Hauptplan Angeordnete und theilweise Ausgeführte, sowie das noch Auszuführende sich vollständig verzeichnet findet, so ist es sowohl im Allgemeinen als zur Verständigung Dessen, was in Verfolg dieses Plans nicht allein im Jahr 1808, sondern auch später in den darauf folgenden Jahren veranlaßt wurde, von besonderer Wichtigkeit, den ganzen Inhalt dieses Zirkularschreibens hier wörtlich aufzuführen *):

„Umstände, deren Darstellung es nicht bedarf, fordern meinen Austritt aus dem Dienste des Staates, für den ich lebe, und für den ich leben werde.

In den äußern Verhältnissen herrscht die Nothwen-

*) Derselbe findet sich abgedruckt in den Erinnerungen an den preußischen Staatsminister Freiherrn v. Stein. Altenburg 1832. S. 52—61.

Digitized by Google

digkeit so stark und mächtig, daß die Stimme eines Individuums darin wenig vermag. In die Verwaltung des Innern setzte ich mein Ziel. Es kam darauf an, die Disharmonie, die im Volke stattfindet, aufzuheben, den Kampf der Stände unter sich, der uns unglücklich machte, zu vernichten, gesetzlich die Möglichkeit aufzustellen, daß Jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne, und auf solche Weise das Volk zu nöthigen, König und Vaterland dergestalt zu lieben, daß es Gut und Leben ihnen gern zum Opfer bringe.

Mit Ihrem Beistande, meine Herren, ist Vieles bereits geschehen. Der letzte Rest der Sklaverei, die Erbunterthänigkeit, ist vernichtet, und der unerschütterliche Pfeiler jedes Thrones, der Wille freier Menschen, ist gegründet. Das unbeschränkte Recht zum Erwerb des Eigenthums ist proklamirt. Dem Volke ist die Befugniß, seine ersten Lebensbedürfnisse sich selbst zu bereiten, wieder gegeben. Die Städte sind mündig erklärt, und andere minder wichtige Bande, die nur Einzelnen nützen und dadurch die Vaterlandsliebe lähmten, sind gelöst. Wird Das, was bis jetzt geschah, mit Festigkeit aufrecht erhalten, so sind nur wenige Hauptschritte noch übrig. Ich nehme mir die Freiheit, sie Ihnen einzeln aufzuzählen, nicht um Ihre Handlungen dadurch zu leiten, denn Ihre Einsicht und Ihr Patriotismus bedürfen keiner Leitung, sondern um Ihnen zur Beurtheilung meiner Handlungen und Absichten einen Maßstab zu geben.

1. Regierung kann nur von der höchsten Gewalt ausgehen. Sobald das Recht, die Handlungen eines Mitunterthans zu bestimmen und zu leiten, mit einem Grundstück ererbt und erkauft werden kann, verliert die höchste Gewalt ihre Würde und im gekränkten Unterthan wird die Anhänglichkeit an den Staat geschwächt. Nur der König sei Herr, insofern diese Benennung die Polizeigewalt bezeichnet, und sein Recht übe nur Der aus, dem er es jedes Mal überträgt. Es sind schon Vorschläge zur Ausfüh-

rung dieses Prinzips von Seiten des Generaldepartements gemacht.

2. Derjenige, der Recht sprechen soll, hänge nur von der höchsten Gewalt ab. Wenn diese einen Unterthan nöthigt, da Recht zu suchen, wo der Richter vom Gegner abhängt, dann schwächt sie selbst den Glauben an ein unerschütterliches Recht, zerstört die Meinung von ihrer hohen Würde und den Sinn für ihre unverletzbare Heiligkeit. Die Aufhebung der Patrimonialjurisdikzion ist bereits eingeleitet.

3. Die Erbunterthänigkeit ist vernichtet. Es bestehen aber noch in einigen Gegenden Gesindeordnungen, welche die Freiheit des Volkes lähmen. Auch hat man Versuche gemacht, wie der letzte Bericht der Zivilkommission der Provinz Schlesien zeigt, durch Gesindeordnungen die Erbunterthänigkeit in einigen Punkten wieder herzustellen. Von dieser Seite wird der heftigste Angriff auf das erste Fundamentalgesetz unseres Staats, unsere Habeas-corpus-Acte geschehen. Bisher schienen mir diese Versuche keiner Beachtung werth, theils weil nur einige Gutsbesitzer sie machten, die nicht das Volk, sondern nur der kleinste Theil von ihm sind, insbesondere aber weil niemals die Rede davon sein konnte, diesen Einzelnen auf Kosten der Persönlichkeit zahlreicher Mitunterthanen Gewinn zuzuwenden. Es bedarf meiner Einsicht nach keiner neuen Gesindeordnungen, sondern nur der Aufhebung der vorhandenen. Das, was das allgemeine Landrecht über das Gesindewesen festsetzt, scheint mir durchaus hinreichend.

In diesen drei Sätzen ist die Freiheit der Unterthanen, ihr Recht und ihre Treue gegen den König gegründet. Alle Bestimmungen, die hiervon ausgehen, können nur Gutes wirken.

Das nächste Förderungsmittel scheint

4. eine allgemeine Nazionalrepräsentazion. Heilig war und bleibe das Recht und die Gewalt unsers Königs. Aber damit dieses Recht und diese unumschränkte Gewalt

Digitized by Google

das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volks kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann. Wenn dem Volke alle Theilnahme an den Operazionen des Staats entzogen wird, wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Kommunalangelegenheiten entzieht, kommt es bald dahin, die Regierung theils gleichgültig, theils in einigen Fällen in Opposizion mit sich zu betrachten. Daher ist der Widerstreit, oder wenigstens Mangel an gutem Willen bei Aufopferung für die Existenz des Staats. Wo Repräsentazion des Volks unter uns bisher stattfand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet. Mein Plan war:

„Jeder aktive Staatsbürger, er besitze 100 Hufen oder Eine, er treibe Landwirthschaft oder Fabrikazion, oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentazion."

Mehre mir eingereichte Plane sind von mir vorgelegt. Von der Ausführung oder Beseitigung eines Plans hängt Wohl und Wehe unsers Staats ab, denn auf diesem Wege allein kann der Nazionalgeist passiv erweckt und belebt werden.

5. Zwischen unsern beiden Hauptständen, dem Adel und dem Bürgerstande, herrscht durchaus keine Verbindung. Wer aus dem einen in den andern übergeht, entsagt seinem vorigen Stande ganz. Dies hat nothwendig die Spannung, die stattfindet, erzeugen müssen. Der Adel ist, um den Werth, den man ihm beilegen kann, zu behaupten, zu zahlreich und wird immer zahlreicher. Bei dem Gewerbe, was er bisher allein trieb, und dem Staatsdienste, den er bisher ausschließlich bekleidete, hat, zur Erhaltung des Ganzen, Konkurrenz gestattet werden müssen. Der Adel wird daher zu Geschäften und Gewerben schreiten müssen, die mit der Auszeichnung, auf die er wegen seiner Geburt Ansprüche macht, in Widerspruch

Digitized by Google

stehen. Er wird dadurch ein Gegenstand des Spottes und verliert, was bald darauf erfolgt, die Achtung, die ihm schon als Staatsbürger gebührte. Jeder Stand fordert jetzt, abgesondert, den Beistand der höchsten Gewalt, und jedes Gute, jedes Recht, das dem Einen widerfährt, betrachtet der Andere als eine Zurücksetzung. So leidet der Gemeingeist und das Vertrauen zur Regierung. Diese Ansicht hat mir die Meinung von der Reformazion des Adels veranlaßt. Die Verhandlungen darüber liegen Ihnen vor. Durch eine Verbindung des Adels mit andern Ständen wird die Nazion zu einem Ganzen verkettet, und dabei kann das Andenken an edle Handlungen, welche der Ewigkeit werth sind, in einem höhern Grade erhalten werden. Diese Verbindung wird zugleich

6. die allgemeine Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes lebhaft begründen, und auch diese Allgemeinheit muß nothwendig gleichen Eifer für die Regierung in jedem Stande erzeugen. Nur der Bauernstand wird deshalb, weil er durch Erbunterthänigkeit so lange zurückgehalten wurde, einiger positiven Unterstützung zur Erhöhung seines Werthes noch bedürfen. Hierzu zähle ich

7. die Aufstellung gesetzlicher Mittel zur Vernichtung der Frohnen. Bestimmte Dienste, die der Besitzer des Grundstücks dem Besitzer des andern leistet, sind zwar an sich keine Uebel, sobald persönliche Freiheit dabei stattfindet. Diese Dienste aber führen eine gewisse Abhängigkeit und willkürliche Behandlung der Dienenden mit sich, die dem Nazionalgeiste nachtheilig ist. Der Staat braucht nur die Möglichkeit der Aufhebung derselben (sowie er auch die Gemeinheitstheilungen befördert) gesetzlich festzustellen, so daß ein Jeder Ausgleichung unter bestimmten Bedingungen verlangen kann. Dies wird hinreichen, um beim Fortschritte des Volks, der aus jenen Fundamentalgesetzen nothwendig folgen muß, die Dienstpflichtigen zu veranlassen, von jener Befugniß Gebrauch zu machen.

Digitized by Google

8. Damit aber diese Einrichtungen ihren Zweck, die innere Entwicklung des Volks, vollständig erreichen, und Treue und Glauben und Liebe zum Könige und Vaterlande in der That gedeihen, so muß der religiöse Sinn des Volks neu belebt werden. Vorschriften und Anordnungen allein können dies nicht bewirken. Doch liegt es der Regierung ob, mit Ernst diese wichtige Angelegenheit zu beherzigen, durch Entfernung unwürdiger Geistlichen, Abwehrung leichtsinniger oder unwissender Kandidaten und Verbesserung theologischer Vorbereitungsanstalten, die Würde des geistlichen Standes wieder herzustellen, auch durch eine angemessene Einrichtung der Pfarrabgaben, und durch Vorsorge für anständige Feierlichkeit des äußern Gottesdienstes die Anhänglichkeit an die kirchlichen Anstalten zu befördern.

9. Am meisten aber hierbei, wie im Ganzen, ist von der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend zu erwarten. Wird durch eine, auf die innere Natur des Menschen gegründete Methode jede Geisteskraft von Innen heraus entwickelt und jedes edle Lebensprinzip angereizt und genährt, alle einseitige Bildung vermieden und werden die bisher oft mit seichter Gleichgültigkeit vernachlässigten Triebe, auf denen die Kraft und die Würde der Menschen beruht,

„Liebe zu Gott, König und Vaterland"

sorgfältig gepflegt, so können wir hoffen, ein physisch und moralisch kräftiges Geschlecht aufwachsen, und eine bessere Zukunft sich eröffnen zu sehen. Alle kleinen Mängel unserer Verfassung, namentlich unsere Finanzeinrichtungen, werden gewiß bald sich heben, wenn nur die obigen Ansichten mit Ernst verfolgt werden.

Ich darf Ihnen Glück wünschen, meine Herren, zu diesem Geschäft berufen zu sein; und steht Ihnen auch manche Schwierigkeit bevor, so wird die Wichtigkeit des Werks und der entschiedene, auch durch die neuen Militair- und Zivileinrichtungen bewährte Wille und be-

Digitized by Google

harrliche Sinn des Königs Ihren Muth stärken und Ihnen das Gelingen Ihrer Bemühungen sichern.

Königsberg, den 24. November 1808.

Stein."

Außer diesem Zirkularschreiben enthält ein Brief des Freiherrn v. Stein vom 2. Januar 1809 an den damals zum Großkanzler und Chef des Justizministeriums ernannten frühern Geh. Kabinetsrath Beyme mehreres über Das, was zur Ausführung der im Zirkularschreiben angedeuteten Anordnungen schon geschehen, auch was zur Ausführung noch zu erwarten und von ihm dem Letzteren zur besondern Beachtung anempfohlen wird; weshalb der Inhalt dieses Schreibens, so weit er sich hierauf bezieht, gleichfalls hier aufgeführt zu werden verdient *).

„Die Gesinnungen und Vorsätze, welche Ew. Exzellenz äußern, sind gewiß für jeden Freund der guten Sache erfreulich und beruhigend, und erbitte ich mir die Erlaubniß, folgende erläuternde Umstände noch hinzufügen zu dürfen.

Man glaubte im Juli des v. J. bei der gänzlichen Ungewißheit unserer äußern Verhältnisse, wenigstens zu der Organisazion der Provinzen Preußen und Litthauen

---

*) Der Freiherr v. Stein war nach seiner Abreise am 5. Dezember 1808 von Königsberg nach Berlin gegangen, wo er am 12. Dezember 1808 eintraf; s. Spen. Zeitung 1808. Nr. 150.

Da er sich Beymen schon früher genähert und dem König vor seinem Abgang zum Chef der Justiz im preußischen Staat in Vorschlag gebracht, so hatte er bei seiner Anwesenheit in Berlin Letzteren mehrmals theils in Berlin, theils in Stegelitz, wo dieser sich besonders aufhielt, besucht, und ihn, da derselbe das besondere Vertrauen des Königs fortwährend besaß, nicht allein mit seinen Ansichten und Wünschen zum Besten des preußischen Staats bekannt gemacht, sondern denselben auch zur kräftigen Mitwirkung hinsichtlich der Ausführung derselben zu bestimmen gesucht. Dies war von Erfolg gewesen und hatte Beyme sich deshalb schriftlich gegen ihn in den letzten Tagen des Monats Dezember 1808 ausgelassen, worauf Stein den vertraulichen Brief vom 2. Januar 1809 an ihn schrieb.

Digitized by Google

schreiten zu müssen. Es waren zu der Zeit dreizehn Immediatbehörden, die unmittelbar vom König ressortirten, vorhanden; man hielt es für nöthig einen gemeinschaftlichen Punkt der Berathung zu bilden, wo die allgemeinen Angelegenheiten zur Diskussion gebracht würden, man wollte allen derartigen Einrichtungen nicht einen Schein von Permanenz geben, und nannte diesen Vereinigungspunkt Generalkonferenz (s. S. 468 zu C.), wo sich sämmtliche Vorsteher der Immediatbehörden versammelten. Hier wurden die Entwürfe zu den Gesetzen, als, die Städteordnung, Vorkaufsedikte ꝛc., durchgegangen, geprüft, die Diskussionen vom Herrn v. Klewitz in ein Protokollbuch gebracht, welches die Geschäfte der Verwaltung enthalten sollte, und sodann kam die Sache an den König. Da man der Sache die Form einer Konferenz, nicht eines Kollegiums geben wollte, so entstanden manche Unbehülflichkeiten, die aber unwesentlich waren. Nun hatte man die Absicht in dieser Generalkonferenz:

a. den neuen Organisazionsplan für die Kammern und für die ländlichen Kommunalverhältnisse zur Verhandlung zu bringen, alsdann
b. den neuen Organisazionsplan der Oberbehörden ganz im Einzelnen auszuarbeiten, und nunmehr auf diese Art die ganze Sache ins Leben zu bringen, als
   1. meine Entlassung erfolgte,
   2. die neuen Minister die Generalkonferenz aufhoben, wozu kein Grund vorhanden war,
   3. und später zu Ende des vergangenen Monats und Jahres die Reise des Königs nach Petersburg, die Alles sechs Wochen lang aufhielt, eintrat.

Da die neuen Minister die alten interimistischen Formen nicht beibehalten wollten, so mußte das Neue dem Publikum bekannt gemacht werden, und hätte es nur vollständiger geschehen sollen.

Für Ew. Exzellenz Aufmerksamkeit empfehle ich

Digitized by Google

a. den Plan wegen Bildung der ländlichen Kommunalbehörden,
b. die noch nicht zur Reife gediehenen Verhandlungen der Reichsstände,
c. die wegen der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit*).

Ich freue mich sehr, daß Ew. Exzellenz den Entschluß gefaßt haben nach Königsberg zu reisen und die Lage der Sache genau kennen zu lernen."

Nach dem Schluß des Schreibens von Stein, worin derselbe noch über mehrere ihm nicht genehme Anstellungen von Personen in den höchsten Behörden zum Theil sehr tadelnd**), sowie über seine beabsichtigte Reise über Breslau, wo er bis zum Mai bleiben und dann nach Teplitz gehen wollte, sich geäußert hatte***), bemerkte er in einem Nachtrag noch:

„Zweckmäßige Neuerungen werden mehr Popularität geben, als Beibehaltung des Alten. Das Erstere wünscht und erwartet die große Masse der Nazion, das Letztere einzelne Volksabtheilungen, z. B. der Adel, Beamte ꝛc. Wenn Ew. Exzellenz die Verhandlungen über Reichsstände und Adelsverfassung in Königsberg lesen, so werden Sie daraus ersehen, daß man sehr entfernt war, den Adel vernichten zu wollen, und daß der nach unseren Vorschlägen gebildete Adel ein achtbarer, wohlthätiger Stand wurde, statt daß er jetzt lästig und schädlich ist.

---

*) Diese drei Gegenstände sind gegen den Wunsch v. Stein unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm III. nicht ins Leben getreten, ungeachtet der König hinsichtlich des letzten Gegenstandes unterm 11. Februar 1809 schon eine Kabinetsordre erlassen hatte.

**) z. B. daß man zum Präsidenten der Oberrechnungskammer S. 479 nicht den verdienstvollen Kammerpräsidenten v. Gerlach ernannt habe.

***) Dem v. Stein war damals noch nicht das, durch den am 24. Dezember nach Berlin gekommenen Gesandten des Kaisers Napoleon, St. Marsan, ausgesprochene Verlangen des Kaisers, daß Stein nicht im preußischen Staat verbleiben dürfe, bekannt.

Digitized by Google

Der reiche Adel will nur genießen, der arme Adel drängt sich zu allen Stellen vom Staatsminister und Feldmarschall bis zum Stadtinspektor, und bringt nur Mangel an Bildung und Ansprüche in das Dienstverhältniß. Ein achtbarer Bürger- und Bauernstand, ein Adel, der einen bedeutenden Antheil an den reichsständischen Rechten hat, der wohlhabend, reich ist, dies scheint eine wünschenswerthe Organisazion der Volksbestandtheile zu sein *)."

Diese vom Freiherrn v. Stein aufgestellten Grundsätze und Ansichten waren auch die des Königs, welche er in den von ihm bis Ende 1808 erlassenen Gesetzen und Anordnungen vielfach ausgesprochen hat. Dies beweisen nicht nur die schon in diesem Abschnitt angezogenen, sondern auch die hier später noch aufzuführenden Gesetze, Instrukzionen und Anordnungen, die nachzulesen Denen empfohlen wird, die sich von der Wahrheit dieser Behauptung überzeugen wollen.

Zu den ersteren gehören die in diesem Abschnitt hinsichtlich der Bildung der höchsten Staats- und Provinzialbehörden aufgeführten Gesetze S. 475 bis 482 und die in Hinsicht der innern Organisazion des Militairs getroffenen Anordnungen S. 594 Nr. 5, 6, 7 und 8.

Zu den letzteren sind besonders nachstehende Anordnungen, Gesetze ꝛc. zu rechnen:

1. die vom König schon vor der Ankunft des v. Stein, auf den Antrag des Staatsministers v. Schrötter vom 17. August 1807 erlassene Kabinetsordre vom 23. August 1807 wegen der zu treffenden Anordnungen, um den, durch den Krieg gelittenen, nicht allein ost- und westpreußischen, sondern auch übrigen ihm verbliebenen Provinzen energisch wieder aufzuhelfen. Da in derselben der König schon damals seine wohlmeinenden Ansichten und gefaßten Beschlüsse zum Wohl seiner Staatseinwohner aussprach, welche die

*) Vom Originalbriefe des v. Stein an Beyme vom 2. Januar 1809 entnommen.

Digitized by Google

nachfolgenden Gesetze speziell enthielten, so ist solche in der Note*) abgedruckt.

---

*) Mein lieber Staatsminister Freiherr v. Schrötter. Die in Eurem Berichte vom 17. d. Mts. enthaltenen Anträge zu wesentlicher Reform verschiedener, die freie Anwendung der Kräfte eines jeden Unterthanen hindernden Staatseinrichtungen, um dadurch die durch den Krieg ruinirten Provinzen Eures Departements wieder emporzubringen, kommen in der Hauptsache mit meinen eigenen Ansichten oder mit den Vorschlägen, die kaum etwas früher die kombinirte Immediat-Kommission in dem anliegenden Berichte, den ich wieder zurückerwarte, zu gleichem Zweck gemacht hat, überein. So ist:

a. Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit seit meinem Regierungsantritt das Ziel gewesen, wonach ich unverrückt gestrebt habe. Ich wollte es allmälig erreichen, indessen jetzt wird ein schnellerer Schritt durch die unglückliche Lage des Landes zugleich gerechtfertigt und abgenöthigt. Da aber die Erfahrung bewiesen hat, daß Worte, die einen allgemeinen Begriff von Freiheit und Knechtschaft bezeichnen, auf das gefahrvollste gemißdeutet werden können, so muß man diese vermeiden und statt dessen die Sache selbst dem Wesen nach ausdrücken.

Dies geschieht am zweckmäßigsten dadurch, daß sowohl den Gutsherrschaften als Unterthanen die Befugniß zur Aufkündigung und das für die Unterthanen daraus fließende Recht, mit ihrem unstreitigen Eigenthum, ohne alles Loskaufsgeld nach ihrem Belieben wegziehen zu dürfen, sowie die demselben entsprechende Verpflichtung, auf die von Euch vorgeschlagene Weise eingeräumt wird.

b. Ganz unbedenklich und eine wahre Wohlthat für den ärmeren Theil des landbegüterten Adels, der gewiß der zahlreichste ist, ist die Aufhebung aller den eigenthümlichen und Pfandbesitz adlicher, unadlicher kölnischer und bäuerlicher Landgüter einschränkenden Gesetze, insofern nämlich diese Einschränkungen nicht auf der Militairverfassung beruhen, als in welcher Rücksicht die Beibehaltung oder Abänderung erst nach der Reorganisazion der Armee entschieden werden kann. Es versteht sich von selbst, daß auch alle Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der adliche vor dem bürgerlichen Erben hatte und der bisher wegen des persönlichen Standes des Besitzers gemachte Unterschied unter Ehrenrechten und dem Gegentheil wegfallen müssen. Dagegen muß

c. einem Jedem, er gehöre zum Adel oder zum Bürgerstande, die Benutzung einer jeden erlaubten Erwerbsquelle unbeschränkt verstattet werden, und also auch der Edelmann ohne allen Nachtheil

2. Das Edikt vom 9. Oktober 1807 wegen erleichtertem Besitz und freiem Gebrauch des Grundeigenthums, sowie der persönlichen Verhältnisse der Landbewohner. Der

---

seines Standes befugt sein, jede bäuerliche und bürgerliche Nahrung zu treiben, Domainen oder andere Pachtungen zu übernehmen ꝛc. Die Aufhebung aller Beschränkungen des Zunftzwanges gegen Unzünftige, ohne die Zünfte selbst zu kassiren, welches bedenklich sein würde, ist eben so gerecht als nothwendig. Nur die Gewerbe mit den ersten Lebensbedürfnissen, die einer Taxe unterworfen sind, werden davon auszunehmen sein.

d. u. e. Die Aufhebung des Fabrikenzwanges und der Einfuhrverbote ist um so unbedenklicher, als solche provisorisch schon erfolgt ist;

f. unter solchen Umständen kann auch das Generalmoratorium, das blos bei den bestehenden Einschränkungen nothwendig war, aufgehoben werden, so daß die laufenden Zinsen vom 1. Januar 1808, die bis dahin rückständigen im Laufe des Jahres 1808, neben und zugleich mit den laufenden abgetragen werden müssen, und der Indult in Ansehung der Kapitalien mit dem letzten Dezember 1808 zu Ende geht;

g. daß die Vererbpachtung der Domainen und aller unter unmittelbarer Aufsicht des Staats stehenden Landgüter unausgesetzt betrieben werde, ist sehr heilsam. Ich habe auch so wenig dagegen etwas, daß

h. alle Lehns- und Fideikommißbesitzer und überhaupt alle Eigenthümer von Landgütern für befugt erklärt werden, nicht blos einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch Vorwerke ganz oder zum Theil und in beliebigen Theilen zu vererbpachten, jedoch mit Vorwissen der Landespolizeibehörde, ohne daß ihre Fideikommiß- und Lehnsfolger die Befugniß haben zu widersprechen und den Erbpächter in seinem Besitz zu stören, daß Ich vielmehr noch weiter gehen und jeden Fideikommißbesitzer für befugt erklären lassen muß, die zum Retablissement der Kriegsschäden erforderlichen Summen auf die Substanz des Fideikommißguts selbst und nicht blos auf die Revenuen desselben hypothekarisch aufzunehmen.

Außer diesen von Euch vorgeschlagenen Bestimmungen verdienen die Vorschläge der kombinirten Immediat-Kommission wegen vorsichtiger Abänderung der bis jetzt bestandenen Vorschrift, daß nothwendig so viel Bauerstellen auf einem Gute erhalten werden müssen als einmal da waren, sehr beherzigt zu werden. Zwar ist in neueren Zeiten der Hang entschieden mehr für das Zerschlagen der Dominialbesitzungen als für

Digitized by Google

Inhalt dieses Edikts, in welchem sich der König recht klar über seine Absichten und das sich von ihm gesetzte Ziel,

---

das Einziehen der Bauerhöfe gewesen, aber dies kann sich wieder ändern und dagegen scheinen die Vorschläge der Kommission das rechte Mittel zu enthalten.

Da ich nun auch ferner mit Euch darin einverstanden bin, daß nur auf diesem Wege die durch den Krieg entvölkerten, verarmten und verödeten Provinzen wieder in Flor gebracht werden können, so bemächtige ich Euch und den Kanzler Freiherrn v. Schrötter, ein Gesetz, das diese Grundsätze feststellt, zu entwerfen und zur Prüfung und Vollziehung einzureichen. Das Gesetz muß nicht bloß auf die Provinzen Eures Departements eingeschränkt, sondern für die ganze Monarchie gegeben werden, weil überall dieselben Umstände, die es hier nothwendig machen, in gleichem Maße obwalten. Nur ad a. muß auf die in jeder Provinz verschiedenen Aufkündigungstermine Rücksicht genommen und allenfalls der Anfang des wechselseitigen Rechts zur Aufkündigung durch besondere Provinzialverordnungen zu bestimmen vorbehalten werden. Dagegen aber bedarf es alsdann, wie die kombinirte Immediat-Kommission sehr richtig auseinander gesetzt hat, keiner besondern direkten Unterstützungsmittel, die auch, wie es die Natur der Sache ergiebt, immer nur sehr unvollkommen angeordnet werden können, und will ich daher derselben gemäß, die bewilligten Unterstützungen, mit freiem Bauholze und mit Geld zum Ankauf von Vieh, Das, was es wirklich ist, für ein Allmosen, das nur für die Dürftigsten als Mittel gegen die augenblickliche Noth der Einzelnen bestimmt ist, und für keine Landesunterstützung erklären. Ich stimme Euch ferner auch darin bei, daß ohne eine Anleihe im Auslande die dem Lande auferlegte Kontribuzion in den stipulirten Terminen schwerlich werde aufzubringen sein, und daß, wenn das vorgeschlagene Gesetz vorangegangen, davon allerdings die Hebung des gesunkenen Kredits zu erwarten ist. Gegen die in Vorschlag gebrachten Bedingungen der Anleihe habe ich auch nichts zu erinnern und finde es gleichfalls am gerathensten, daß solche bloß von der Stadt Königsberg auf Stadtobligazionen, die au porteur auszustellen und mit Zinskoupons zu versehen sind, kontrahirt werde. Hiernach das Patent mit landesherrlicher Garantie zu entwerfen bemächtige ich Euch. Uebrigens ist es auch immer mein Wunsch gewesen, das Land mit Auflagen wegen der baaren Kriegskontribuzionen verschonen zu können. Es sollen daher auch jetzt noch keine neuen Auflagen deswegen gemacht werden, sondern ich werde mich bestreben, durch Ersparungen aller Art die Zinsen und das zu amortisirende Kapital aus den Landesrevenuen abzutragen, behalte mir aber, auf den Fall, daß solches nicht zulänglich sein sollte, die unvermeidlichen Auflagen so zu reguliren vor, daß die ärmere Volksklasse nicht gedrückt werde. Die

Digitized by Google

zur Verbesserung des Zustandes des Bauernstandes ausspricht, verdient hinsichtlich der deshalb enthaltenden Hauptansichten und Anordnungen hier einer besondern Aufführung. Im Eingange desselben sprach der König folgende, für alle Zeiten höchst achtbare und merkwürdige Worte aus:

„Nach eingetretenem Frieden hat uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand unserer getreuen Unterthanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor Allem beschäftigt. Wir haben hierbei erwogen, daß es bei der allgemeinen Noth die uns zu Gebot stehenden Mittel übersteigt, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es ebensowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maß seiner Kräfte zu erreichen fähig war. Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitz und Genuß des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters, unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegen wirken und der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Werth des Grundeigenthums und den Kredit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher Beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht. Deshalb wurde Folgendes als der wesentlichste Inhalt des Edikts angeordnet."

Im §. 1. Jeder Einwohner des Staats, ohne Rücksicht

---

kombinirte Immediat-Kommission ist nach Eurem Antrage angewiesen. Dem Professor Kraus müßt Ihr für sein gründliches Gutachten in meinem Namen danken. Ich bin ꝛc.

Memel, den 23. August 1807.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn v. Schrötter.

Digitized by Google

auf seinen Stand, soll ohne Einschränkung zum eigenthümlichen Besitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt sein, wozu eine besondere Erlaubniß des Staats nicht mehr erforderlich ist, auch künftig die bis dahin stattgefundenen persönlichen Standesbegünstigungen ꝛc. keine weitere Geltung haben sollen. Nur hinsichtlich derjenigen Einwohner, welche durch Religionsbegriffe verhindert wurden, den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, wurde die Ausnahme bestimmt, daß es bei den deshalb besonders vorhandenen Gesetzen sein Verbleiben habe.

Im §. 2. Hiernach sollte jeder Edelmann ohne Nachtheil seines Standes befugt sein, bürgerliche Gewerbe zu betreiben; jeder Bürger oder Bauer aber berechtigt sein, aus dem Bauer- in den Bürgerstand, sowie umgekehrt zu treten.

Im §. 3 wurde bestimmt, in welchen Fällen das gesetzliche Vorkaufs- und Näherrecht noch stattfinden dürfe.

Im §. 4 ward mit Vorbehalt der Anzeige bei der Landespolizeibehörde und der Rechte der Realgläubiger, sowie der Vorkaufsberechtigten, die Theilung der ländlichen und städtischen Grundstücke aller Art gestattet.

Im §. 5 waren die Vererbpachtungen einzelner Theile oder Gerechtsame von Grundstücken aller Art, jedoch unter Vorwissen der Landespolizeibehörde und gehöriger Befriedigung der auf diese Grundstücke mit Anforderungen aller Art Berechtigten gleichfalls als zulässig erachtet.

In den §§. 6 und 7 war genehmigt, daß mit Zustimmung der Landespolizeibehörde, die nicht erblich und auf Erbpacht und Erbzins ausgethanen einzelnen Bauernhöfe oder sonstige ländliche Besitzungen vom Gutsherrn, wenn solche durch den Krieg wüste geworden, nicht allein zu seinem Gute eingezogen, sondern auch mit einem andern Bauerngute vereinigt werden könnten.

Im §. 8 waren die Vorschriften aufgenommen, in welcher Art das Lehn- und Fideikommiß-Grundvermögen zur Deckung drr Kriegsschäden mit Schulden belastet werden können, und solche allmählig wieder abzutragen wären.

Digitized by

Im §. 9 war bestimmt, daß durch Familienbeschlüsse die keinem Obereigenthümer unterworfene Lehnsverbindung, sowie jede Familien- und jede Fideikommißstiftung aufgehoben werden könne.

In den §§. 10, 11 und 12 war angeordnet, daß künftig kein Unterthänigkeitsverhältniß zwischen Gutsherrn und Einsassen in den Gütern desselben neu gebildet werden dürfe, alle vorhandenen Unterthänigkeitsverhältnisse der Inhaber von erblichen, eigenthümlichen, erbzins- oder erbpächtlichen Besitzungen aber mit der Publikazion dieses Gesetzes, alle übrige Gutsunterthänigkeit endlich mit dem Martinitage 1810 aufhören und in den sämmtlichen Staaten des Königs von da an nur freie Leute vorhanden sein sollten *).

Hinsichtlich der Ausführung der, in den §§. 6 und 7 des vorbemerkten Edikts vom 9. Oktober 1807 nachgegebenen Einziehung oder Zusammenlegung von bäuerlichen Höfen ꝛc. erließ der König am 14. Februar 1808 **) für die Provinzen Litthauen, Ost- und Westpreußen noch eine allgemeine Verordnung und Instrukzion für die Kriegs- und Domainenkammern dieser Provinzen.

Auch auf gemachte Anfragen, über Zweifel wegen der im §. 8 des Edikts zugelassenen Verschuldung von Lehnen und Fideikommissen erließ zur Erläuterung derselben der König zwei Kabinetsordres an den damaligen preußischen Kanzler v. Schrötter am 20. Januar ***) und 3. Mai 1808 †).

3. Durch die Kabinetsordre vom 28. Oktober 1807 ††) machte der König bekannt, daß, sowie schon vom König

---

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 170—173. Für die derzeit mit französischen Truppen besetzten Provinzen befand sich dieß Gesetz als historische Nachricht abgedruckt in der Spener'schen Zeitung 1807. Nr. 129; in der Allgem. Augsburger Zeitung 1807. S. 1742—1752, auch 1756; im Telegraphen 1807. S. 1214 und in den Feuerschirmen Band 1. Heft 2. S. 57.

**) s. Gesetzsammlung 1806—27. Oktober 1810. S. 189—193.

***) s. ebendaselbst S. 188.

†) s. ebendaselbst S. 232.

††) s. ebendaselbst S. 174.

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm I. in den Domainen des Königreichs Preußen die Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit und Gutspflichtigkeit der Domaineneinsassen aufgehoben sei, er diese von ihm bestätigte Anordnung auf alle seine Staaten dergestalt ausgedehnt wissen wolle, daß solche auf des Königs Domaineneinsassen vom 1. Juni 1808 an eine gleiche Anwendung finden solle. Deshalb erklärte er diese Einsassen vom 1. Juni 1808 an förmlich:

„für freie, von allen der Erbunterthänigkeitsverbindung anhängenden gesetzlichen Folgen unabhängige Menschen, in der Art, daß sie auch von dem Gesindezwange und Loskaufgelde beim Verziehen entbunden würden."

Hiernach wurden auch die Generalzivilkommissarien der von den französischen Truppen noch besetzten Provinzen unterm 28. Oktober 1807 *) mit besonderer Anweisung zum allgemeinsten Bekanntwerden versehen.

4. Unterm 27. Juli 1808 **) erließ der König eine Verordnung, wonach er in den Domainen von Litthauen, Ost- und Westpreußen den Domanial-Immediateinsassen das Eigenthum ihrer Besitzungen ertheilte und unterm 22. August 1808 ***) die Kammern in diesen Provinzen mit einer besondern Instrukzion zur Ausführung der gedachten Verordnung durch den Minister v. Schrötter versah.

5. In gewerblicher Hinsicht waren vom König nachstehende Gesetze erlassen:

a. das Patent vom 23. Januar 1808 †) für Litthauen, Ost- und Westpreußen wegen Aufhebung der bisherigen Beschränkungen beim Handel mit Mühlensteinen, wonach Jedem nicht allein die Fabrikazion derselben aus Feldsteinen, sondern auch der freie An- und Ver-

*) s. Politisches Journal 1808. S. 98 u. 99, auch Lichtschirme 1808. 1. Bd. 2. Heft. S. 61.

**) s. Gesetzsammlung 1806—27. Oktober 1810. S. 245—252.

***) s. ebendaselbst S. 278—287.

†) s. ebendaselbst S. 189.

Digitized by

kauf sowohl in- als ausländischer Mühlsteine verstattet wurde;

b. das Edikt vom 29. März 1808 *), wonach der König bestimmte, daß für Litthauen, Ostpreußen, Ermland und den Marienwerder'schen landräthlichen Kreis die Mühlengerechtigkeiten, sowie der Mühlenzwang vom 1. Dezember 1808 an aufgehoben werden sollten. In diesem Gesetze ward zugleich angeordnet, daß die frühern gesetzlichen Verordnungen als nicht mehr vorhanden zu betrachten, in welcher Art den bisher Berechtigten von den Belasteten die Entschädigungen zu gewähren wären, und daß die Anlegung neuer Mühlen zu gestatten sei.

c. die Verordnung vom 24. Oktober 1808 **) wegen Aufhebung des Zunftzwanges und Verkaufsmonopols der Bäcker-, Schlächter- und Hökergewerke in den Städten der Provinzen Litthauen, Ost- und Westpreußen, womit zugleich die bis dahin angeordneten Brot-, Fleisch- und Hökertaxordnungen vom 1. Januar 1809 an wegfallen sollten;

d. die Verordnung vom 18. November 1808 ***), über den Auf- und Verkauf hinsichtlich des inländischen Produktenhandels und des Verkehrs mit ländlichen Fabrikaten, wie auch der mit beiden in Verbindung stehenden Kahnfahrerei in den Provinzen Litthauen, Ost- und Westpreußen, unter Aufhebung des älteren Verkaufsedikts vom 17. November 1747. Hiernach wurde es jedem Land- und Stadtbewohner, ersterem unbedingt, letzterem unter gewissen, in der Verordnung ausgesprochenen Einschränkungen erlaubt, sowohl Produkte als Fabrikate, welche der Landmann verfertigen dürfe, überall auf dem platten Lande, nicht nur un-

*) s. Gesetzsamml. von 1806 bis 27. Okt. 1810. S. 217—224.
**) s. ebendaselbst S. 315—317, auch Spen. Zeit. 1808. Nr. 144.
***) s. ebendaselbst S. 322—324, auch Spen. Zeit. 1808. Nr. 144.

mittelbar selbst, sondern auch durch einen Dritten zu kaufen und zu verkaufen. Dem Städter ward ein solcher Ankauf, die weitere Fabrikazion des Angekauften und der Wiederverkauf jedoch nur insofern gestattet, als er seinen Verhältnissen als städtischer Bürger nach, zu der in Rede stehenden Fabrikazion oder dem Handel berechtigt war.

6. In städtischen Verwaltungsangelegenheiten erließ der König unterm 19. November 1808*) die in ihren Folgen nachmals sehr heilsame Ordnung für sämmtliche Städte der preußischen Monarchie, nebst der dazu gehörigen Instrukzion behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen. Hierdurch wurde die Bestimmung König Friedrich Wilhelm's I. vom Jahre 1719, und die Instrukzion für die Steuerräthe vom 1. August 1766, wonach unter besondere Oberleitung der Kriegs- und Domainenkammern alle Städte gesetzt worden, aufgehoben**). In der Einleitung dieser Verordnung sprach der König seine wohlmeinenden Absichten und Gesinnungen dahin aus:

„Der besonders in neuern Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadtgemeine, das jetzt nach Klassen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger und das dringend sich äußernde Bedürfniß einer wirksamern Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens überzeugen Uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeine einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 324—361 und Spen. Zeit. 1808. Nr. 146 in deren Beilage.

**) s. das vorangegangene Werk: Die Kurmark Brandenburg bis Oktober 1806. S. 88—95.

Digitized by

beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten."

Diese Verordnung ward besonders mit großer Theilnahme und Freude von fast allen städtischen Einwohnern aufgenommen. In der Kurmark ward die Einführung derselben von der Kurmärkischen Kammer unterm 26. Januar 1809 *) angeordnet. Diese erfolgte auch ällmählig in den Städten der Kurmark im Laufe des Jahres 1809, wie solches in der beabsichtigten Fortsetzung dieses Werks vom 1. Januar 1809 an näher zu zeigen sein wird.

7. Wegen Gleichstellung der katholischen und protestantischen Einwohner des preußischen Staats in jeder bürgerlichen Beziehung erließ der König am 26. Dezember 1808**) eine Kabinetsordre, worin er zugleich aussprach, daß nach Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse des Staats er seine besondere Fürsorge auf die Verbesserung der hin und wieder noch schlecht dotirten katholischen Geistlichen- und Schulanstalten richten werde. Diese königliche Bestimmung wurde unterm 14 Februar 1809 ***) von der Kurmärkischen Kammer zur Kenntnißnahme der Einwohner der Kurmark gebracht.

Sämmtliche vorstehend angezogene und speziell aufgeführte königliche Gesetze und Verordnungen von S. 633 bis hierher geben den überzeugendsten Beweis, daß der Freiherr v. Stein sich in seinem Zirkularschreiben vom 24. November 1808, S. 624 ꝛc. ganz einverstanden mit den hochgesinnten An- und Absichten des Königs ausgesprochen hatte. Die Fortsetzung dieses Werks vom 1. Januar 1809 an wird näher zeigen, wie weit unter dem im Dezember 1808 gebildeten Ministerium und nachdem im Juni 1810 dasselbe in seiner Wirksamkeit aufhörte, von dem damals zum Premierminister und Staatskanzler vom König ernannten Freiherrn

*) s. Spener'sche Zeitung 1809. Nr. 14.
**) s. Spen. Zeitung 1809. Nr. 19.
***) s. Spen. Zeitung 1809. Nr. 22.

Digitized by Google

v. Hardenberg, zur Ausführung der nicht allein vom Freiherrn v. Stein in dem gedachten Zirkular- und in dem Schreiben an den Großkanzler Beyme, sondern auch vom König schon früher ausgesprochenen Grundansichten, zur Förderung des Wohls der Einwohner des preußischen Staats, weiter fortgeschritten worden ist.

Außer den angezogenen Verordnungen hatte bis zu Ende des Jahres 1808 der König noch nachstehende weniger wichtige Bestimmungen erlassen:

a. unterm 14. Oktober 1807 und 3. April 1808*) zwei Kabinetsordres an den Kanzler v. Schrötter, worin der König bestimmte, daß von den Provinzialvormundschaftskollegien die Majorennitätserklärungen künftig stets selbstständig erlassen werden dürften;

b. unterm 16. Juni 1808**) erklärte der König mittelst Kabinetsordre dem Kanzler v. Schrötter auf eine Anfrage desselben, daß, so wie die Kabinetsverordnung vom 5. November 1790 und das Landrecht es ausgesprochen, in seinem ganzen Staate jeder Einwohner majorenn und als solcher zu betrachten sei, der das 24. Jahr zurückgelegt habe, und hiernach alle Vormundschaftsgerichte des Staats mit Anweisung zur Nachachtung zu versehen wären. Da jedoch deshalb in den 3 Magdeburgischen Kreisen rechts der Elbe sich dennoch Bedenken erhoben hatten, so wiederholte der König unterm 23. November 1808, daß seine obige Bestimmung auch für diese drei Kreise gelten solle, jedoch mit Ausnahme der Juden, deren Majorennität nach §. 3 des ersten Anhangs zum allgemeinen Landrecht mit dem vollendeten 20. Jahr ferner stattfände. Diese Bestimmung wurde vom Kammergericht unterm 12. Dezember 1808***) bekannt gemacht;

---

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 173 u. S. 224.

**) s. ebendaselbst S. 244.

***) s. Spen. Zeitung 1809. Nr. 2.

Digitized by Google

c. da die Provinziallandesbehörden und deren Untergebene schon vor 1806 vom König Dienstuniformen erhalten, die höhern Staatsbehörden aber nicht, so führte der König für das Personal der Zivilministerialbehörden durch das Reglement vom 26. Dezember 1808*) dergleichen gleichfalls ein.

Schluß.

Der Verfasser dieses Werkes vermag es nicht, diesen Abschnitt zu schließen, ohne einige Worte der Anerkenntniß über den hochverehrten König auszusprechen, in dessen Nähe zu leben und zu wirken er eine lange Reihe von Jahren das Glück hatte.

Mit einer seltenen Kraft des Willens und des Charakters verband Friedrich Wilhelm III. ein so reines und zartes Pflichtgefühl, daß er ihm willig auch dann jedes Opfer brachte, wenn es bei der Einfachheit seines Wesens nur ihm selbst bewußt war und von keinem Andern bemerkt oder erkannt werden konnte.

Das wahre Gute war in jedem Augenblick das Bedürfniß seines Herzens. Nur reiner würdiger Neigungen fähig, verfolgte er mit ächt christlicher Gesinnung ein Ziel, wenn er es als richtig erkannt hatte. Seine Güte war so groß, daß er auf augenblickliche Ausgleichung dachte, wenn er aus Uebereilung verletzt zu haben glaubte. Ohne Aufsehen wohl zu thun, war die Freude seines Herzens.

Bei großer Bescheidenheit mißtraute er in den ersten Jahren seiner Regierung seinen eigenen Einsichten und überließ selbst bei wichtigen Angelegenheiten öfters die Entscheidung solchen Männern, die er als achtbar erkannt zu haben glaubte und seines Vertrauens gewürdigt hatte. Seit dem großen Mißgeschick, was in den Jahren 1805/7 ihn und den preußischen Staat traf, und was er zum Theil irrigen Rathschlägen Schuld geben mußte, faßte er mehr Vertrauen zu

*) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810. S. 462—464.

Digitized by Google

seinen eigenen Einsichten und blieb ungeirrt bei solchen Anordnungen und Maßregeln, die zum wahren Wohle des Staats ihm nöthig erschienen.

Die großen Staatenverhältnisse konnten von seinem gesunden geraden Sinn in ihren vielfachen künstlichen Kombinazionen nicht immer richtig erfaßt werden; ihm widerstrebte es, die Gegenwart dem Interesse der Zukunft zu opfern, und er kannte keinen gerechten Krieg, als den zur unmittelbaren Vertheidigung des Vaterlandes.

Sein Muth und seine Standhaftigkeit sind unter schweren Zeitverhältnissen geprüft und bewährt erfunden worden. Sein christlicher Sinn hielt ihn aufrecht unter den bittersten Prüfungen. Sein Muth war stets der des vollkommen sittlichen Mannes, der selbst zwischen Pflichterfüllung und Untergang gestellt, in seiner Wahl nicht zweifelhaft ist.

Im Kreise seiner Familie, die er liebte und in deren Mitte er sich wohl fühlte, suchte er Erholung von seinen Regierungsgeschäften und ließ in ihm sein Herz, die Quelle seiner Zufriedenheit, frei sich äußern.

Der denkende Ernst des Königs, die majestätische Anmuth der Königin bewirkten, indem sie Ehrfurcht und Liebe hervorriefen, eine reinere Huldigung, als eine leere Hofetikette es je zu thun vermocht hätte. Für Beide war in Zeit der Noth und großen Prüfung die gegenseitige Liebe nicht allein erquickend und tröstend, sie schöpften aus ihr die Hoffnung einer bessern Zukunft durch Gottes Gnade.

So ward dieses hohe Paar ein leuchtender Stern für sein tief gebeugtes Volk, durch dessen Einfluß es sich zu den Anstrengungen erhob, die es später gemeinsam mit seinem geliebten König zu Sieg und unsterblichem Ruhm leiteten.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite	19	Zeile	12	v. o.	lies v. Gettkandt statt von Gottkandt
»	36	»	8	»	» Haſſelförde statt Heſſelförde
»	100	»	14	»	» der Juſtizrath und Stadtrichter **Burgemeiſter**, ſtatt der Juſtizrath, Stadtrichter, Bürgermeiſter,
»	140	»	13	»	» Songis ſtatt Sauges
»	166	»	10	»	» **) ſtatt *)
»	167	»	14	»	» Borgſtede ſtatt Borgſtäde
»	168	»	13	v. u.	» Havelland ſtatt Havelberg
»	292	»	16	v. o.	» Homeier ſtatt Honneier
»	319	»	7	»	» ſind ſtatt iſt
»	327	»	1	v. u.	» S. 7 ſtatt S. 17
»	361	»	8	v. o.	» Nehrung ſtatt Näherung
»	379	»	8	»	» Beiſtimmung ſtatt Beſtimmung
»	452	»	9	»	» Graf Golz und ſtatt und Graf Golz
»	462	»	17	»	» 11. Auguſt ſtatt 8. Auguſt
»	576	»	5	v. u.	» in den Voſſiſchen Zeiten ſtatt in der Voſſiſchen Zeitung.

Digitized by Google

Digitized by Google

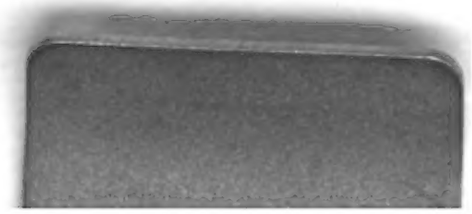

Buchbinderei Hertle
München, Tel. 43 58 21
10/93

Digitized by Google